A. gr. b. 1149-4
Demosthenes

Ob 2 714 4

<366215199300 11

S

<366215199300 11

Bayer. Staatsbibliothek

Ann. Gr. Vet. 75. p. 313.

Demosthenis

Reden,

verdeutschet

und mit den nöthigen Anmerkungen

erläutert

von

D. Johan Jacob Reiske.

Vierter Band.

Lemgo

in der Meyerschen Buchhandlung 1767.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt des vierten Bandes.

Fortsetzung derer in dritten Bande angefangenen Reden über Staatsverbrechen, worüber die ganze Gemeine zu Athen richten muste.

Demosthenis Rede wider die Neära S. 1

Demosthenis Rede wider Eubulidem 109

Der Demosthenischen Reden vierte Abtheilung, in welcher die Reden vorkommen, womit einzelne Personen, vor den niedern Gerichten in Rechtsachen, die nur häusliche Streitigkeiten oder das Policeywesen angehen, einander verklagen, oder sich verantworten S. 157.

Erste Rede Demosthenis wider Aphobum 159

Zweyte Rede Demosthenis wider Aphobum 208

Dritte Rede Demosthenis wider Aphobum 229

Erste Rede Demosthenis wider den Onetor 276

Zweyte Rede Demosthenis wider den Onetor 302

Demo-

Inhalt.

Demosthenis Rede wider den Zenothemin S. 313

Demosthenis Rede wider Apaturium 338

Demosthenis Rede wider Phormion 365

Demosthenis Rede wider Lacritum 403

Demosthenis Rede für den Phormion 439

Demosthenis Rede wider den Pantänetum 488.

Der Schluß der Werke des Demosthenes folget nächstens mit dem fünften und letzten Bande.

Rede.

Rede
Demosthenis wider die Neära.

Inhalt derselben,
nach dem Libanius.

Auch diese Rede soll, wie einige wissen wollen, vom Demosthene nicht herrühren. Das will man daraus schliessen, weil der Vortrag zu lässig und schlofig und locker für einen Redner sey, der derb und gedrungen und stark zu schreiben pflege a). Der Inhalt der Rede ist dieser. Es gab

a) Demosthenes richtet weißlich seinen Vortrag jedesmal nach der Sache ein, die er vor sich hat. In den kleinen Streitsachen kan er so dager, so natürlich, mit einer solchen Verleugnung alles rednerischen Schmuckes sprechen, wo es nemlich die Nothdurft und der Wohlanstand erfodert, als Lysias immer thun kan. Es wäre auch wahrlich höchst ungereimt, bey einer Ehesache, und noch dazu bey einer Hure, bey so unflätigen, häßlichen und vermaledeyten Dingen, als in dieser Rede vorkommen, alle Segel ausetzen, und alle Winde der Beredsamkeit spielen lassen zu wollen. Ich meines Ortes halte diese Rede für so des Demosthenis wehrt, und für so ihm rechtmäßig zuständig, als irgend eine seyn kan, die wir von ihm übrig haben. Und hat mir, die Schändlichkeit der hier erwähnten Sachen bey Seite gesetzt, eine andere Demosthenische Rede wohl gefallen, so hat mich diese nicht weniger belustiget. Denn es kommen hier kurzweilige Schnörkel mit unter vor, der Vortrag ist aus dermaßen leicht, einfach, flüssig, natürlich und reizend, so wie er in Erzählungen seyn soll, und man lernt endlich aus dieser Rede ungemein viel von den attischen Rechten, sonderlich in Ehesachen. Daß ich also diese Rede mit Rechte für ein schäzbares Stück zu halten vermeine, theils, weil

gab zu Athen ein Gesetz, welches befahl, ein Weib von fremden Orten, das einem Bürger zu Athen als Eheweib beywohnte, wie eine Sclavin zu verkaufen. Diesem Gesetze zu Folge ficht Theomnestus a) die Neäram an, da er behauptet, sie wohne Stephano als dessen Ehefrau bey, und habe Kinder mit ihm erzeuget, da sie doch ehedem eine Sclavin der Nicarete gewesen, und hernachmals als Buhlschwester mit ihrem Leibe Gewerbe getrieben hätte. Dem widersprach aber Stephanus und räumte zwar ein, daß Neära bey ihm wohnte und ihm sein Hauswesen versorgte, nicht aber als Frau, sondern nur als Kebsweib. Er wolte auch keine Kinder mit ihr erzeuget haben. Denn er hätte zwar Kinder, die wären aber nicht von der Neära. Dieses Vorgeben des Stephani nun will der Kläger in dieser Rede widerlegen, und bringt nicht wenig Gründe bey, daß Stephanus allerdings die Neäram als Ehefrau bey sich habe. Der Status der Rede ist conjecturalis. Denn sie betrift die conditionem, oder erörtert den Stand der angefochtenen Person, ob sie eine Ehefrau und nicht ein bloßes Kebsweib sey. Hier komt es nicht auf das Eigenthum noch auf die Beschaffenheit b) an.

Den

weil es ergötzet, theils, weil es belehret und Demosthenes auf keine Weise Ursache hat, sich derselben zu schämen. Ueberdem findet sich auch noch eine andere in meinen Augen nicht geringe Ursache, diese Rede Demosthent zuzuschreiben, darinne, daß sie eben denjenigen Apollodorum, dessen Tochter, Schwiegersohn und Enkelinnen angeht, und von eben demjenigen Apollodoro, zum allergrösten Theile gehalten wird, der so ein großer und einträglicher Kundman für Demosthenem war, daß man wohl auf die zwanzig Reden findet, die vom Demosthene für diesen Apollodorum aufgesetzt und heut zu Tage noch vorhanden sind. Und wie Apollodorus hier, in Sache der Neära, des Kebsweibes des Stephani, wider Stephanum rechtet, so hat man auch unter denen Demosthenischen Reden, deren Recht zum Demosthene nie in Zweifel gezogen worden ist, noch ein Paar andere, wo eben dieser Apollodorus wider eben diesen Stephanum, wiewohl aus andern Gründen, streitet. Die Menge der Reden, die Demosthenes für Apollodorum gemacht hat, scheint zu verstehen zu geben, daß Apollodorus zur Führung seiner Rechtshändel, die nicht wenige waren, niemanden anders als Demosthenem gebraucht habe.

a) Das war der Schwiegersohn des vorbesagten Apollodori.

b) Das ist, hier wird nicht gefragt, ist sie ein gutes, oder ein schlechtes Eheweib, oder Kebsweib. Das stinkt nach dem Schulfuchse. Dergleichen Dinge wollen wir eben vom Libanio lernen. Das fehlt uns noch.

Den Anfang dieser Rede spricht Theomnestus aus, alsdenn löset ihn sein Schwiegervater, Apollodorus, ab, und saget den allergrösten Theil der Rede her.

Rede,

Männer von Athen, gar viele Dinge haben mich bewogen, diese Schriftsklage wider die Neäram einzugeben, und vor euch zu treten. Denn Stephanus hat uns sehr vieles und sehr großes Unrecht angethan [a]) und uns in die äußersten Gefahren versetzet, mich und meinen Schwiegervater und meine Schwester [b]) und meine Ehefrau; so daß ich diesen Rechtshandel bloß zu meiner Nothwehre und zur gebührenden Rache, nicht aber als muthwilliger Angreifer anhebe. Er, Stephanus, hat zuerst die Feindschaft, die itzt unter uns obwaltet, angefangen, er hat es an uns gebracht, ob wir ihm gleich mit keinem Worte, noch mit irgend einer thätlichen Beleidigung zu nahe getreten waren. Um euch nun ein rechtes Licht in dieser Sache zu geben, so will ich euch vor allen Dingen erzählen, wie grausam er uns mitgespielet hat, und wie er uns in die Gefahr versetzt hat, in das äußerste Elend zu gerathen, um unser Vaterland zu kommen und unsern Rechtsstand einzubüßen. Diese Erzählung wird euch von der Billigkeit unsers Verfahrens, zu dem wir uns durch die Noth gedrungen fanden, überzeugen und dahin vermögen, daß ihr uns unsern Entschlus, zur rechtmäßigen und befugten Nothwehre zu greifen, verzeihet.

a) Auf Betrieb und Verhetzung der Neära, und zum Besten derselben, und der von ihm mit ihr erzeugten Kinder

b) Die zugleich Theomnesti Schwester und auch desselben Schwiegermutter, das ist, Apollodori Ehefrau war.

Da die Gemeinde zu Athen stimmete, daß Pasion a), der Vater dieses Apollodori, in die Zahl der Bürger zu Athen aufgenommen werden solle, er mit samt seinem Geschlechte und Nachkommen, und das zur Vergeltung der vielen von ihm der Gemeinde erwiesenen Wohlthaten, o war mein Vater b) einstimmig, und bewilligte durch seinen Beyfall dem Pasioni das Geschenke, welches ihm die Gemeinde durch Mittheilung ihres Bürgerrechtes machte. Ja, er ging noch weiter, und gab dessen Sohne, Apollodoro, seine Tochter, die meine Schwester ist. Und mit der hat Apollodorus Kinder gezeuget. Weil nun Apollodorus, so wohl gegen meine Schwester als gegen uns alle sich vernünftig und milde bezeiget hat, und weil er uns nicht bloß dem Namen nach, sondern auch in der That für seine Angehörigen hielt c), und uns zu Genossen seines ganzen Vermögens machte, so habe auch ich seine Tochter zur Ehe genommen, die zugleich meine Frau und meiner Schwester Tochter ist. Nun geschahe es einsmals, daß dieser Apollodorus, in der Folge der Zeit d), durch das Loos in den Rath kam, und nach ausgestandener Probe, und

a) Ursprünglich war dieser Pasion ein Thraker, und war in seiner Kindheit als Sclave nach Athen gebracht worden, um daselbst verkauft zu werden. Es hatte ihn aber ein gutes Glück in das Haus eines Geldmäklers geführet, wo er die Geldkamberey, oder die Geldwechsel- und Mäkelkunst lernte, und nach seines Herrn Untergange, seine Bank übernahm, reich dabey, und durch den Reichthum beliebt ward. Von diesem Manne komt gar sehr viel beym Demosthene vor.

b) Mit Namen Dinias.

c) Aus den vielen Stellen, da Demosthenes seiner gedenket, lässet sich abnehmen, daß Apollodorus ein etwas stolzer, ruhmbegieriger, verschwenderischer, aber auch milder und edelmüthiger Mann gewesen seyn müsse. Aus dem einzigen Demosthene ließe sich beynahe der ganze Lebenslauf dieses Mannes zusammentragen, der, so unbekant er auch heut zu Tage ist, dennoch zu seiner Zeit eine nicht geringe Person zu Athen vorgestellet haben mag.

d) Nachdem er sich nemlich mit unserm Hause verbunden hatte.

und abgelegten gewöhnlichen Rathsmannes Eyde, in demselben aufgenommen ward. Die Zeiten liefen damals sehr gefährlich. Mit unsern Sachen stund es ganz nicht zum Besten, mit Philippo waren wir in einem solchen Kriege verwickelt, daß alle unsere Wohlfahrt auf dem Spiele stund, und mit Siege, oder Verluste entweder uns blieb oder verlohren ging. Denn gewannen wir, so kamen wir unter den Griechen oben ans Bret, so bekamen wir alle unsere uns entrissene Habe und Eroberungen wieder, und schlugen Philippum so aufs Haupt, daß er uns weiter nichts anhaben konte, und wir vor seinen fernern Anfällen gesichert seyn konten. Verspielten wir aber, und das muste nothwendiger Weise geschehen, wenn wir nicht zeitig genug mit unserer Hülfe herbey eilten, sondern zu lange säumten, die in Gefahr und auf der Kippe stehenden Theile unseres Gebietes zu retten und zu decken, und wenn wir unsern Bundsgenossen beyzuspringen und sie aus den Klauen ihres und unseres gemeinen Feindes herauszureißen unterließen, so musten erstlich unsere Bundsgenossen umkommen. Denn sie musten ja durch ihre Steuren unsere Kriegsmanschaft auf den Beinen halten. Konten sie aber keinen Beytrag mehr hergeben, so muste unsere Kriegsmacht nothwendiger Weise aus einander gehen und sich zerstreuen; und war diese weg, je, wer solte sie denn, die Bundsgenossen, schützen? Zweytens, muste uns dadurch übele Nachrede und arger Verdacht bey den übrigen Griechen zuwachsen. Denn wenn sie sahen, daß wir das Heil unserer Bundsgenossen verwahrlosten, so konten sie leicht erachten, daß sie selber sich wenig Rechnung auf unsern Beystand würden machen können. Endlich, gerieth selbst das Wenige, was uns an ausheimischen Habseligkeiten noch übrig geblieben war, als Lemnus, Imbrus, Skyrus und Cherrhonesus, in die äußerste Ge-

fahr verlohren zu gehen. Ueberdem stunden wir im Begriffe, insgesamt, ohne Ausnahme eines einzigen, in Person zu Felde zu ziehen, theils nach Euböa, theils nach Olynthus. Zu der Zeit also, zu einer so mißlichen Zeit, da große Noth einher drang und keinen Verschub gestattete, da setzte Apollodorus im Rathe, als Rathsmann, ein Plephisma auf [a]), und brachte heraus [b]) zur Gemeinde, ein Probuleuma, oder Rathsvorerachten [c]), beyde des Inhaltes, das Volk solte durch Händerecken ausmachen, ob es lieber wolle, daß der Ueberschuß der gemeinen Gelder, der nach Abzuge der Verwaltungskosten übrig bliebe, zu Soldatenlöhnung oder zu Schauspielgeldern verwendet würde. Solte es lediglich nach den Gesetzen gehen, so wäre die Sache zwar schon entschieden, indem die

a) Das heist, er nahm es auf sich, die Person des Rathes vorzustellen, und ward auctor rogationis, Gewehrmann einer Anfrage an das Volk, ob das Volk das und das bewilligen wolte. Nun that er das zwar auf Betrieb des Rathes, welcher Apollodorum als ein Werkzeug und als seinen Vertreter, Vorsteller und Stadthalter brauchte; doch muste Apollodorus die Gewehr dieser Anfrage leisten, das ist, er muste den Schaden und den Anspruch tragen, der davon kam und drauf fiel. Denn wurde ein solches Plephisma von der Gemeinde zwar bewilliget, hernachmals aber von einem Rechtsverständigen in Anspruch genommen, und der Widergesetzlichkeit, das ist, der Mißhelligkeit mit den alten Gesetzen, überwunden, und von dem dazu geordneten und dieserwegen niedergesetzten Gerichten, aus besagtem Grunde des Widerspruches wider die alten Gesetze, wieder umgestoßen und verdammet, so muste der Gewehrman der Anfrage die Geldbuße aus seinen Mitteln erlegen, welche sein Ansprecher ihm anschrieb, woferne die Urtheiler nicht etwa des Ansprechers Begehren gar zu begehrlich und ausschweifend fanden, und es darum milderten. So wie hier der Fall war.

b) Nemlich aus dem Rathhause, Prytaneo.

c) Das Rathsvorerachten, oder vorläufiges Gutachten, enthielt eine umständliche Beschreibung des Handels, den man dem Volke vorlegen wolte, und ein Bericht, daß, mit Drumwissen des Rathes, der und der dem Volke eine solche oder solche Anfrage vorlegen wolle, nebst Anfrage von Seiten des Rathes, ob das Volk geschehen lassen wolle, daß besagte Zumuthung des Benanten ihm vorgelegt werde und an ihn gelange.

die Gesetze befölen, zu Kriegszeiten den Ueberschuß der Verpflegungsgelder zu Soldatenlöhnungen anzuwenden. Gleichwohl erachte man es aber doch der Billigkeit zu seyn, daß man die Gemeinde, als welche Herr von ihrem Eigenthume sey, anspreche und befrage, wozu sie den Ueberschuß ihrer Gelder angewendet wissen wolle. Und daß er dieses alles zum Besten der Gemeinde zu Athen rathe und in Antrag bringe, das beschwohr er eydlich. Und ihr erkantet das auch selbst davor, wie ihr alle ihm dqmals dessen Zeugniß gabet. Wie nun hierauf die doppelte Handreckung [a]) vor sich ging, da war niemand, der widersprach. Und obgleich hernachmals Apollodorus mit diesem Plephisma übel gefahren ist [b]), so gesteht doch jederman ein, so oft, als man auf dieses Capitel zu sprechen komt, daß man den guten Mann auf eine höchst unanständige und unverantwortliche Weise gemißhandelt habe, da er doch den heilsamsten Rath an die Hand gegeben hatte. Ihr habt also Ursache, auf das damals über Apollodorum ergangene ungerechte Gerichte zu zürnen, doch dürft ihr darum nicht euren Zorn über die Urtheiler auslassen, die damals wider Apollodorum den Ausspruch thaten [c]), sondern

a) Die eine vor, die andere wider das Plephisma.

b) Hieraus erhellet klärlich erstlich, daß Demosthenes die Rede von den Gilden oder Zünften zwar gemacht oder aufgesetzt, Apollodorus aber sie gehalten habe, zweytens, daß der Vorschlag anfänglich zwar angenommen, hernachmals aber bey reiferer Ueberlegung wieder verworfen, und Apollodorus zu einer Geldbuße verdammet worden ist.

c) Anderer Ursachen für itzo zu geschweigen, vielleicht auch darum mit, weil die alten ächten Athenienser neidisch auf Apollodorum, einen neugebackenen Edeln, waren, daß derselbe sich in die Regierung eindrang, und mit seiner Freygebigkeit gegen die Bürgerschaft die anderen bravirte und ausstach, die es ihm nicht nachthun konten noch wolten. Wie aus der Rede wider Polyclem, imgleichen von der trierarchischen Crone erhellet. Wegen seines Großthuns waren ihm die altadelichen und weniger reichen Geschlechter in allem, was er vornahm, aus Abgunst und Eifersucht zuwider.

den müsset ihr über den Betrüger ausschütten, der die Urthelsfinder durch seine verfänglichen Vorspiegelungen und Bethörungen berückte [a]). Dieser Stephanus hier gab nemlich eine Schriftsklage wider Apollodori Plephisma ein, und führte in demselben Beschwerden über dieses Plephismatis Mißhelligkeit mit den alten Gesetzen und Herkommen. Und das that er aus keiner andern Ursache, als dem boßhaften Vorsatze, durch feindselige Mißdeutung und Verdrehung eines wohlgemeinten und an sich heilsamen Anrates den guten Mann zu verschreyen und euch wider ihn zu verhetzen und euch irre zu machen. Wie er nun zum Verhör kam, da stelte er falsche Zeugen auf, und brachte vieles nicht zur Sache gehöriges vor, um Apollodorum damit zu beschwehren. Und mit diesem Kunstgriffe erschlich er eine Verurtheilung des Plephisma [b]). Nun hätten wir uns das endlich noch wohl gefallen gelassen, und würden es mit Geduld ertragen haben, wenn es dabey geblieben wäre, und wenn er sich in Bestimmung der Strafgebüren billig hätte wollen finden lassen, aber dazu war er nicht zu bringen. Denn als die Urtheiler nun den Stimscherben wegen der Wardierung [c]) ergriffen, da baten wir ihn zwar inständig, er möchte doch die Seiten nicht so hoch spannen, sondern von der Strenge seiner Foderungen etwas nachlassen. Aber er hatte keine Ohren dazu, sondern schätzte den Verlust der Rechtssache auf funfzehn Ta-

a) Hiemit wird Stephanus gemeint.
b) Wenn Wünschen was hülfe, so wünschte ich wohl, man hätte diese Anklagsrede des Stephani noch. Sie würde Demosthenem nicht wenig erläutern.
c) Es wurde zweymal gestimmet; einmal, wer den Proces gewinnen, und wer ihn verlieren, wer Recht und wer Unrecht haben solte; sodenn, wenn das ausgemacht war, wurde der Gewinner gefragt, wie hoch er dem Verlierer den Verlust der Klage anrechne. Dieser schätzte ihn denn. Und dabey blieb es, so die Urtheiler die Foderung nicht zu hart fanden.

Talente, damit er nemlich auf diese Weise Apollodorum selbst um seinen Rechtsstand brächte [a]), desselben Kinder aber und seine Frau, das ist, meine Schwester und uns alle an den Bettelstab brächte. Denn Apollodori gesamtes Vermögen belief sich nicht einmal auf die drey Talente alles zusammen genommen. Wie konte er also eine so ungeheure Summe bezahlen? Aber das wolte eben Stephanus haben, daß er sie nicht solte bezahlen können. Denn ward die Schuld in der neunten Prytanie [b]) nicht abgetragen, so wurde sie größer, und aus funfzehn Talenten wurden ihrer dreyßig, mithin ward die Unmöglichkeit der Bezahlung verdoppelt, und wäre das geschehen, so würde Apollodorus unter den Schuldnern des States angeschrieben, und sein Vermögen confiscirt und zum Ausruf und zur Veräußerung zum Vortheile der gemeinen Casse gekommen seyn; wäre nun Apollodori Vermögen zerstreuet geworden, so würde er und seine Kinder und sein Weib und wir alle in die äußerste Dürftigkeit verfallen seyn. Ja, die eine von seinen beyden Töchtern, die noch ledig ist, würde

a) Das war eine sehr feine listige Anstalt zu Athen, jemanden, den man in der Regierung nicht dulden wolte, von da hinauszuschließen; daß man nemlich ihn in eine Rechtssache verwickelte, hernach die Sache so spielte, daß er den Proces verlohr und in eine Geldbuße geschlagen ward, die er nie erschwingen konte. Hiemit war er geschoppt, wie die Holländer sagen, und durfte nicht einmal drüber schreyen; und durfte in seinem Leben nie wieder ins Parlament kommen. Weg war er.

b) Wohl zu verstehen, nicht von der Verwirkung der Schuld anzurechnen, sondern vom Anfange des Jahres an. Denn in derjenigen Prytanie, welche vom Anfange des Jahres an, (welcher in den Monat Julius fiel) die neunte war, wurden die Rechnungsbücher der Ausgabe und Einnahme des States geschlossen, damit sie noch unter der zehnten Prytanie (denn je zehen regierten in einem Jahre) den Logisten oder Rechnungsnachsehern vorgelegt werden konten. Wer also z. E. in der siebenden oder achten Prytanie straffällig ward, der hatte wenig Zeit, die Bezahlung klar zu machen.

de gar nicht haben ausgestattet werden können, sondern würde sich genöthiget gesehen haben, ihre Lebenstage in der Jungfrauschaft zu beschließen [a]). Denn wer würde wohl die Tochter eines Mannes, der dem State schuldig ist und nichts zu leben hat, ohne Mitgabe nehmen? In eine so große Noth wolte Stephanus uns bringen, und an sich ließ er es wenigstens nicht ermangeln, uns ohn Rettung zu stürzen, ob wir ihm gleich in der Gottes Welt nichts zu Leide gethan hatten. Doch kam es mit uns so weit nicht, und das haben wir der Billigkeit der damaligen Urtheiler zu verdanken, und wir sagen ihnen auch recht großen und herzlichen Dank dafür, daß sie es nicht geschehen ließen, daß Apollodorus nicht aus dem Lande der Lebendigen gleichsam weggerückt, und mit Strumpfe und Stiele ausgerottet und aus diesem State hinaus geschmissen ward, sondern daß sie sich begnügen ließen, ihm eine Geldbuße von einem Talente [b]) anzusetzen; so daß man diese Summe endlich zur Noth noch, wiewohl mit Mühe, hat aufbringen können.

Wir meinen also Recht daran zu thun, wenn wir diesem Manne [c]) eben denselben Eranum wieder zu geben [d]) und

a) Das ward von den Alten für das gröste Unglück gehalten, welches einer Jungfrau und ihrer Familie wiederfahren konte, wenn sie nemlich ledig blieb; und hiernächst, wenn sie unfruchtbar blieb. Daß dieses noch heut zu Tage, der Glaube der Griechen und Türken sey, bezeugen die Briefe der Lady Montagü, an mehr als einem Orte.

b) Allezeit mehr als zuviel für einen, dessen gesamtes Vermögen noch keine volle drey Talente betrug. Hier möchte man fragen, warum setzten aber die Athenienser so gar hohe Strafen, die so sehr ins Geld liefen, auf ihre Processe? War das billig? Oder war es ein politischer Kunstgrif, den Reichen und Mächtigen damit das überflüssige Blut abzuzapfen, damit ihnen die Rottierhitze vergienge und sie aufhörten, dem State gefährlich zu seyn?

c) Stephano nemlich.

d) Das ist, ihn mit seiner eignen Münze zu bezahlen, nach unserer Weise zu sprechen. Das Gleichniß oder das Sprüchwort von Erano hergenommen ist dem Demostheni eigen, und kome oft-

und ihn gänzlich zu Grunde zu richten, und aus dieser Stadt hinaus zu stoßen suchen. Denn seine Grausamkeit gegen uns ist ganz unglaublich verwütet gewesen. Nicht allein durch vorhin erwähnten Ansatz hat er Apollodorum zu fällen gesuchet, sondern auch durch noch einen andern, der eben so grimmig war und ebenermaßen nichts weniger, als die Verbannung Apollodori aus seinem Vaterlande abzielte. Denn er erhub eine Klage wider ihn, wegen eines von ihm selbst fälschlich erdichteten und Apollodoro zur Ungebühr beygemessenen Verbrechens, um dessentwillen er, Apollodorus, der gemeinen Casse eine gewisse Geldbuße, und das noch dazu seit fünf und zwanzig Jahren a) her, schuldig seyn solte. Die angegebene Sache solte sich, Stephani Vorgeben nach, also verhalten. Apollodorus wäre einesmals vor mehr als fünf und zwanzig Jahren nach Aphidnä gekommen, um daselbst einen ihm entlaufenen Knecht aufzusuchen und abzuholen. Diesen Knecht hätte er von einem gewissen Weibe daselbst gefodert. Das Weib aber hätte von dem Kerle nichts wissen gewolt. Darüber wäre es unter ihnen beyden zum Gekeife und endlich gar zur Schlägerey gekommen, und da hätte Apollodorus die Frau so übel zugerichtet, daß sie

oftmals bey ihm vor. Ich habe schon an einem andern Orte umständlicher davon gesprochen. Dahin ich also mich bezogen haben wil. Unter andern könte auch dieses dem Demosthenі sehr geläufiges Gleichniß mit einen Beweiß abgeben, daß diese Rede Demosthenі zugehöre, wiewohl es allemal nur ein schwacher Beweiß seyn kan. Unter dem Worte oder Bilde des Erani oder des freywilligen Beytrages wird hier an dieser Stelle die Grausamkeit und Liebloſigkeit gemeinet.

a) Seit fünf und zwanzig Jahren! das reime ich nicht recht zusammen, so anders die hier erwähnte Sache zu gleicher Zeit mit jener getrieben worden ist. Denn jene Gildensache ward vom Apollodoro getrieben, als derselbe etwa ein Mann von die dreißig seyn mochte. Man muß also wohl annehmen, daß die zuletzt erwähnte Beschuldigung Stephani gegen Apollodorum wohl ein zwanzig Jahr jünger seyn muß als die erste.

sie von den Schlägen gestorben wäre. Ob nun gleich an der ganzen Sache nichts war und es eine bloße Lügen und Erdichtung Stephani war, so zog er doch gewisse Knechte auf seine Seite und in sein Interesse, und stimmete sie, wie sie sagen solten, wenn sie vor die Gerichte des Verhörs wegen gestellt werden würden. Er hieß ihnen nemlich, sie solten sich für freye Leute und für Kaufleute von Kyrenä ausgeben, und sein Vorgeben mit ihrem falschen Zeugnisse bewähren. Und nach dieser Zuschickung kündigte er denn Apollodoro einen Gerichtstermin an, um an denselben im Palladio [a]) zu erscheinen und sich wegen der auf ihn gebrachten Beschuldigung zu verantworten. Er selbst in eigner Person [b]) hielt die Anklagsrede und betheurete mit eydlicher Aussage, daß Apollodorus das vorgebliche Weib mit eignen Händen umgebracht hätte, und wünschte, so er dran löge, sich und seinem Geschlechte und Hause [c]) den gänzlichen Untergang an den Hals. So sehr vermaß und verfluchte er sich über einem Nichts, über einem Dinge, das nie geschehen war, das er nicht gesehen hatte und das ihm auch keine lebendige Seele berichtet hatte. Jedoch, es mißlung ihm dieser heillose Streich, er trug aus dem ganzen Handel anders nichts als Schimpf und Schande, und

a) Das war ein Gericht in dem Hafen Phalerus, wo über unvorsetzliche Mordtaten erkant ward.

b) Ueberhaupt war es einem verübelt, Ankläger zu seyn, und wer das ofte that, der kriegte einen garstigen Namen davon, um wie vielmehr muste das was gehässiges seyn und üble Nachrede zu Wege bringen, wenn ein Anverwanter in eigner Person hintrit vor die Gerichte und in einer wohlgesetzten und fertig auswendig gelernten Rede seinen Anverwanten anklagt. Denn Stephanus und Apollodorus waren nahe Freunde, wie aus dieser Rede erhellet.

c) Γένει καὶ οἰκίᾳ. An dieser Stelle und in dieser Weise zu sprechen scheint γένος das Geschlecht, die Kinder und Nachkommen in gerader absteigender Linie zu bedeuten, οἰκία aber, das Haus, die Seitenverwanten, die Sipschaft zu bedeuten.

und die Nachrede davon, daß er einen falschen Eyd geschwohren habe. Denn es kam heraus, daß er Geld vom Kephisiphonte und Apollophane genommen hatte, und sich von ihnen hatte dingen und als ein Werkzeug der Boßheit gebrauchen gelassen. Denn diese Leute hätten gerne Apollodorum ausgebissen und anrüchtig gemacht gehabt. Aber die Urtheiler kamen hinter diese Schelmerey; von fünf hundert Stimmen waren nur sehr wenige auf seiner Seite. Kurz, er verlohr die Sache, und trug die Schmach davon, daß er ein Schelm und ein Schwörer falscher Eyde sey.

Nun bedenkt einmal, bescheidene Männer, bey euch selber, was ich wohl und was mein Weib und was meine Schwester wohl würden haben anfangen wollen, wenn dem Stephano sein heilloser Streich, Apollodorum ins Verderben zu bringen, gelungen wäre, es sey nun in dem erstern oder in dem leztern Rechtshandel. Was für ein Schimpf, was für eine Schande ihn betroffen haben würde! in was für ein Wehe, in welchen Jammer er versunken seyn würde! Doch, Gottlob, das Wetter ist vorüber, und nun ist die Reihe an uns, ihm das Unglück, darein er uns stürzen wolte, auf seinen Kopf zu bringen. Und hiezu hat theils Schuldigkeit, theils das Nöthigen und Treiben meiner nächsten und liebsten Freunde mich vermocht. Denn man hat mir keine Ruhe gelassen, man hat mir zugesetzt von allen Seiten, jeder von ihnen hat mich insbesondere vorgenommen, oder ist zu mir gekommen, um mir zuzureden, daß ich doch Apollodoro Recht am Stephano verschaffen möchte. Man hat mich ausgerichtet, wenn ich mich sperrete, das zu thun. Man hat mir gedrohet, mich für den lafherzigsten Menschen, für den verzagtesten und kleinmütigsten Bärenhäuter zu halten, wenn ich es unterließe. Wenn ich die nahe Verwantschaft, in der ich mit Stephano und dessen Angehörigen

stehe,

stehe, so hoch schätzte, daß ich darüber, und aus Achtung gegen dieselbe, verabsäumte, meiner Schwester, meinen Schwiegereltern [a]), meinen Schwesterkindern und meinem Weibe die ihnen gebührende Genugthuung von ihrem Feinde, Stephano, zu verschaffen; wenn ich unterließe, die verfluchte Hure [b]), welche die Heiligkeit der Götter beleidiget, die Stadt und derselben Regierung freventlich geschändet und eure Gesetze aus den Augen gesetzt hat, vor euch zu führen, derer Verbrechen, deren ich sie beschuldige, zu überführen und sie damit eurem Einsehen und eurer willkührlichen Ahndung zu überlassen. Wie nun Stephanus den Gesetzen und euren Psephismatibus zuwider versucht hat, mich um meine Angehörigen zu bringen, so trete auch ich vor euch, in der Absicht, euch zu belehren, daß er im Gegentheile mit einer fremden Frau, die keine Bürgerin ist, Haus hält, und fremder Leute Söhne als die seinigen in die Phratoreyen und Demoteyen einführet, und fremder Leute Töchter als seine eignen ausstattet und die Gewähr dafür leistet [c]). Daß er wider die Heiligkeit der Götter und wider die Rechte ihres Dienstes sündiget, daß er der Gemeinde ihr Recht und ihre Macht streitig machen und verkümmern und an sich reißen wil, einen zu ihrem Bürger zu machen, so dieselbe solches thun will. Denn wer wird wohl je in der Zukunft dieses Geschenke beym Volke suchen, und sol-

a) Hierunter wird die so eben genante Schwester auch mit begriffen so, wie unter dem Namen der Schwester Kinder auch das Eheweib Theomnesti schon mit begriffen ist, ob sie gleich unmittelbar drauf wiederum besonders genennet wird.

b) Die Neäram. Hier zeiget er den Inhalt der folgenden Rede kürzlich an.

c) Dem Nehmer, daß diese Töchter nemlich freygebohrne und Bürgerskinder sind, und gut thun werden, und was dergleichen Dinge mehr sind, dafür einer gut sagte, es mochte nun Vater oder Großvater oder Bruder oder Onkel seyn, der eine junge Dirne aus seiner Gewalt weg in die Gewalt des Mannes gab.

solches zu erlangen sich in große Unkosten setzen und es sich sonsten sehr sauer werden lassen, viel laufen und rennen und Hände drücken und bitten und flehen wollen, wenn er ohne alle Mühe und mit unendlich geringerm Aufwande, eben so viel erhalten kan.

Urtheiler, ich habe euch die Dinge gesagt, in welchen Stephanus mir Unrecht angethan hat, und um derentwillen ich diese Schriftsklage wider ihn angestelt habe. Daß aber diese Nedra eine Fremde sey und daß sie dem Stephano beywohne und daß sie sich in vielen Stücken gegen den Staat durch Uebertretung seiner Gesetze gröblich versündiget habe, das müsset ihr nunmehro vernehmen. Weil ich aber noch ein junger Mann und des Sprechens ungewohnt bin, so gelanget an euch, dieses mein, wie ich erachte, geziemendes und rechtmäßiges Begehren, daß ihr mir erlauben wollet, Apollodorum herbey zu rufen, damit er in Haltung meiner Rede und in Ausführung meiner Klage mein Beystand und Vorsprecher seyn möge. Denn er ist nicht nur älter als ich, sondern versteht sich auch besser auf eure Gesetze und Rechte, und ist vom Stephano sehr gedrückt und getreten worden, und hat diesen ganzen Handel auf den Daumen inne; und hat sich nach allen genau und sorgfältig erkundiget. Drum darf es ihm niemand verübeln, wenn er dem Stephano wieder vergilt, wie er an ihm, Apollodoro, verdienet hatte. Denn Stephanus hat es zuerst an ihn gebracht. Nicht sowohl auf den Sprecher müsset ihr sehen, noch auf die Ursache der Klage, sondern auf das, was gesprochen wird. Aus dem Vortrage sowohl der Anklage als der Widerrede müsset ihr die Wahrheit heraus klauben, und sodenn allererst ein Urthel finden, durch welches die Rechte der Götter, die Kraft der Gesetze, die Gerechtigkeit und euer eignes Wohl erhalten wird.

Vor-

Vorsprache [a]).

Männer und Urtheiler, ihr habt also nunmehr aus Theomnesti Munde vernommen, von was für Beleidigungen, womit Stephanus mich angefochten und gekränket hat, ich mich gedrungen und gezwungen finde, an diesem Orte aufzutreten und wider die Neäram zu klagen. Nun vernehmet denn auch von mir den Inhalt meiner Klage wider besagtes Weib. Ich will nemlich darthun, klärlich und handgreiflich darthun, daß diese Neära eine Fremde sey, und daß sie dem Stephano den Gesetzen zuwider als Ehefrau beywohne. Der Schreiber soll euch also vor allen Dingen das Gesetz vorlesen, nach welchem Theomnestus seine Schriftsklagelibell aufgesetzt und eingereichet hat, und dieser Rechtshandel vor eure Gerichtsbank gelanget ist.

Gesetz.

Wenn ein Fremdling einer Frau, die ein hiesiges Stadtskind ist, als Ehemann beywohnet, so soll es einem jeden Athenienser, der nur will, wenn er anders Recht vor den Gerichten zu handeln hat, frey stehen, wider einen solchen Fremdling eine Schriftsklage bey den Thesmotheten einzugeben. Wird nun der Fremdling überwunden, so soll er als ein Knecht verkauft werden mit samt seiner ganzen Habe; und was aus solchem Verkaufe herauskomt, davon soll ein Drittheil des Ueberwinders seyn [b]). Auf gleiche Weise, wenn eine fremde Frau einem einheimischen Manne beywohnet, so soll es mit derselben eben also gehalten werden, und ihr Eheman soll an den Staat noch oben drein ein tausend Drachmas verwirkt haben.

So

a) Das zeigt an, daß Theomnestus mit diesen Worten abgetreten und Apollodorus aufgetreten ist und daß dieser es ist, welcher das folgende spricht.

b) Die beyden übrigen Drittel fallen dem State anheim.

So lauten die Worte des Gesetzes, die ihr, Männer und Richter, so eben gehöret habt. Ihr wisset also nunmehro daraus, daß dieses Gesetz nicht gestattet, weder einer fremden Frau einem einheimischen Manne, hiesigem Stattkinde, beyzuwohnen, noch auch wiederum, einer hiesigen Frau sich mit einem Fremdlinge zu verbinden, und in einer solchen Ehe Kinder mit einander zu erzielen, auf keinerley Weise, und unter keinem Vorwande, er habe auch Namen wie er wolle. Ihr habt ferner gehöret, wie das Gesetz gestattet, bey den Thesmotheten eine Schriftsklage wider den Verbrecher dieses Gesetzes, er sey nun Mann, oder Frau, einzugeben, und daß endlich das Gesetz verordnet, daß der überführte einheimische Theil zum Vortheil des States verkauft werden solle. Nun muß ich euch auch weisen und gründlich belehren, daß Neära dieses Gesetz verbrochen, mithin auch verdienet habe, daß die von dem Gesetze ihr angedrohten Strafen an ihr vollzogen werden. Um das zu thun, muß ich in die vorigen Zeiten und in die Jahre ihrer Kindheit zurückgehn.

Es war einmal eine Frau, mit Namen Nicarete, die war eine Freygelassene des Eleers, Charisiä, und hatte den Koch desselben, mit Namen Hippiam, zur Ehe. Diese Frau machte Werk davon, daß sie junge, ganz junge und kleine Mädgen aufkaufte und erzog, denn sie verstund sich aus der Maßen wohl darauf, einem Töchtergen von guter Art es gleich an den Augen abzusehen, was für gute Gaben in ihm stäken. Sie wuste auch wohl mit Mägdelein umzugehen, und und konte sie vortreflich abrichten. Das war ihr Thun und Geschäfte, und damit verdiente sie ihr Brot. Denn sie verkaufte solche Kinder wieder, oder vielmehr

anfänglich nur derselben Jungfrauschaft, und gab sie für ihre eignen Töchter aus, damit sie dieselben ihren Liebhabern desto höher anschlüge, und desto mehr Geld aus ihnen lösete. Denn wer der Mädgen genießen wolte, der muste für sie zehnmal mehr als für Sclavinnen geben. Denn die Nicarete gab diese Mädgen für Freygebohrne aus. Wie nun die Nicarete durch Verkaufung der Jungfrauschaft dieser ihrer Mädgen, deren an der Zahl sieben waren, ihren Schnitt gemacht und einen ziemlichen Pfennig erworben hatte, so schlug sie auf einmal mit allen los, und verkaufte auch derselben Personen selbst. Diese sieben Mädgen hießen Anthia, Stratoklea, Aristoclea, Metanira, Phila, Isthmias, und Neära, eben dieselbe, von der hier die Rede ist. Wer nun eine jede von diesen Dirnen gekauft, und sie hernachmals frey gelassen hat, das sollet ihr, wenn euch anders dran gelegen ist, und so ich Zeit zu sprechen übrig haben solte, von mir vernehmen. Daß aber diese Neära hier eine Magd der Nicaretä gewesen ist, und mit ihrem Leibe ihrer Frau Geld erworben hat, indem sie den Lohn ihres Umganges ihren Gesellschaftern abforderte, davon will ich euch anitzt, weil das eigentlich zur Sache gehöret, näheren Bescheid ertheilen.

Lysias, der Sophist [a]), war der Metanirä gut, und hielt sie auf seinen Leib, und wandte viel Geld auf sie, und wolte also auch darinne seine Liebe und seine Freygebigkeit gegen sie sehen lassen, daß er sie wolte ein-

wey-

a) Oder der Klugmacher. Wir würden etwa sagen, der Professor. Sophistas waren damals zu Athen Leute, welche junge Bursche unterwiesen, wie sie in verschiedenen Fällen verschiedentlich vor Gericht sprechen solten. Lehrer der Proceßberedsamkeit. Es ist der bekante Redner, von dessen Reden ein Theil noch übrig ist.

weyhen [a]) lassen. Denn er dachte so: aller übriger Aufwand, den ich dem Mädgen zu Liebe mache, der komt ihr nicht zu gute. Denn den nimt ihre Frau weg. Was ich aber des Festes halber auf sie verwende, das bleibt ihr eigen, und dafür weiß sie mir Dank. Er bath also die Nicarete, sie möchte doch auf die Mysteria nach Athen kommen [b]), und die Metanira mit bringen, denn er wolte sie einweyhen lassen. Wie nun das Weibesvolk zu Athen ankam, so fand Lysias nicht rathsam sie bey sich einzuquartiren, denn er scheute sich vor den Unwillen seiner Frau, und wolte ihr nicht gerne den Verdruß machen, ihre Nebenbulerin bedienen zu müssen; zumal da seine Frau seines Bruders Brachylli Tochter war; überdem furchte er sich auch vor seiner Mutter, die eine alte Frau, und bey ihm im Hause war. Darum ließ er die Weiber bey einem guten

a) Wie etwan ein Römischcatholischer Liebhaber sein Mädgen mit nach Rom nähme aufs Jubeljahr, und ihr mit etlichen Dutzenden Rosenkränzen, oder Agnus Dei, oder Indulgenzen, eine Verehrung machte. Die Mysteria wurden alle fünf Jahre einmal zu Athen gefeyert, und hatten großen Zulauf, weil man dachte, alsdenn würde das Thor des Himmels aufgeschlossen, und die Heiligkeit verschenket. Wie einer, der am Jubeljahre zu Rom gewesen ist, und sich daselbst auf der Stelle Ablaß geholt hat, unter seinen catholischen Mitchristen angesehner ist, als andere, und wie einer, der die Wallfart nach Mecca und Medina gethan hat, unter den Muhammedanern das Ansehn der Heiligkeit hat, und Hadschi heist, so ehrte man auch in Griechenland die Leute, welche sich mit den geheimen eleusinischen Heiligthümern hatten einweyhen und einsegnen gelassen. Es sey nun Stolz oder Neugier und Täudeley dran schuld, die Hure ließ sich allezeit einweyhen. Daß aber eine Dirne von dem Hantwerke sich nach einer solchen Heiligkeit gesehnet hat, und daß man sie auch derselben theilhaftig gemacht hat, das komt mir nicht seltsamer vor, als wenn bey uns Hurer und Ehebrecher mit samt ihrem Packe zur Beichte und zum Abendmahle gehn, und auch dazu gelassen werden, wenn sie nur ihren Beichtgroschen geben.

b) Denn Lysias wohnte zu Athen, Nicarete aber mit ihren Huren zu Corinth, wo die Niederlage solcher Packasche war. Lysias reisete ab und zu, wie es ihm einfiel.

Freunde von ihm, der noch ledig war, nemlich dem Philostrato von Kolono, abtreten. In besagter beyder Weiber, ich meine der Nicaretä und der Metanirä, Gefolge befand sich auch diese Neära, die zwar auch schon mit ihrem mütterlichen ihrer Frau Geld verdienen muste, damals aber doch noch gar zu jung und noch nicht reif war. Damit ihr nun erkennet, daß ich hierin die Wahrheit rede, und daß Neära damals der Nicaretä leibeigen gewesen ist, und daß sie mit ihr gezogen ist, und daß sie, zum Profite ihrer Frau, von jedermanne, der ihr was zuwenden wolte, Geld angenommen hat, so will ich besagten Philostratum, als Zeugen, auftreten und aussagen lassen, und entbiete ihn hiemit, mir folgendes Zeugniß eydlich abzulegen.

Zeugniß.

Philostratus, der Sohn Dionysii, von Kolono, bezeuget, daß er wisse, daß Neära eine leibeigne eben derselben Nicaretä gewesen ist, welcher die Metanira zugehörte, und das sie bey ihm eingekehrt ist, und sich bey ihm aufgehalten hat, zu der Zeit, als sie [a]) der Mysterien halber hieher von Corinth gereiset waren, wo sie sonst ordentlicher Weise zu wohnen pflegten; und daß Lysias, der Sohn Kephali, als sein guter Freund und Bekanter, sie ihm zugeführt und anbefohlen hat.

Nach dieser Begebenheit kam diese Neära, Männer von Athen, in einiger Zeit drauf wiederum hieher, auf die großen Panathenäa [b]), in Begleitung des Thessalers,

a) Nicerete, Metanira und Neära.

b) Denn es gab auch kleine Panathenäa, die alle Jahre gefeyert wurden. Aber die großen kamen alle fünf Jahre herum. Dieses Fest hieß so, weil alles, was sich Athenienſisch nennete, und Athen zugehörte, sich auf demselben versammeln, und durch gemeinschaftliches Opfern ihre Gemeinschaft an einerley Stamme,

lers, Simi, der dieselbe sich hielt. Und auch damals kam Nicarete mit ihr, und sie kehrten beym Ctesippo, dem Sohne Glauconidä, ein. Da ließ Neära sich in großen Gesellschaften sehen, sie aß mit, sie trank mit; so wie alle Buhlschwestern thun [a]). Und daß ich auch daran die Wahrheit rede, das sollen mir die Zeugen aussagen, die ich dieser halben aufbieten will. Ruf mir Euphiletum, Simonis Sohn, den Aexinier her, und Aristomachum, den Sohn Critodami, den Alopeker.

Zeugen.

Euphiletus, der Sohn Simonis, der Aexinier, und Aristomachus, der Sohn Critodami, der Alopeker, bezeugen, daß sie wissen, daß Simus, der Thessaler, nach Athen auf die großen Panathenäa gekommen ist, und mit sich gebracht hat Nicaretam und diejenige

ne, an einerley Gotte, an einerley Glauben, an einerley Hofnung, an einerley Belangen und an einerley Pflichten an den Tag legen und öffentlich bezeugen musten. Das war ehedem der Gebrauch der Völker, da die Völkerschaften noch nicht so durch Reisen zu Wasser und zu Lande, und durch Kriegszüge, Heuraten, und dergleichen Dinge zerstreuet und vervielfältiget waren, sondern noch klein und zählbar genug waren, und einen noch genug engen Erdplatz bewohnten, um an einem selbst auch mäßigen Sammelplatz zusammenkommen zu können. Das sieht man an den Juden, die alle Jahre zu Jerusalem dreymal erscheinen musten, an den Arabern, die alle Jahre einmal zu Mecca zusammen kamen, an der Jonier ihren Panioniis, an der Lateiner ihren feriis Latinis, und so weiter. Daraus kan man sicherlich schließen, daß unser Erdboden erst seit nicht gar zu veralterten Zeiten bewohnt zu werden angefangen hat.

a) Das war ein Unterschiedszeichen einer Buhlschwester von einer Ehefrau. Denn die Eheweiber hielten es sich für eine Schande, sich bey Gelägen einzufinden, wie selbst auch den Schulknaben aus der Vorrede des Cornelii Nepotis bekant ist. Wenn die Mahlzeit τὸ δεῖπνον vorbey war, so gieng das Zechen τὸ συμπόσιον an, und da muste eine solche Courtisane mit saufen, den lustigen Brüdern etwas vorsingen, und tanzen.

Neäram, welche itzo vor Gerichte stehet, und daß diese Gesellschaft bey Ctesippo, dem Sohne Glauconidä, eingekehrt ist, und daß die Neära, ihrem Stande gemäß, wie Courtisanen thun, mitgezechet hat [a]), wenn Ctesippus große Gesellschaft hatte.

Nach der Zeit hielt sie sich zu Corinth auf, und trieb ihr Gewerbe und Nahrung mit ihren angebohrnen Naturgaben, lebte herrlich und kostbar, auf Kosten, zwar sonst auch vieler anderer Liebhaber, insonderheit aber auch Xenoklidä, des Poeten, und Hipparchi, des Schauspielhalters. Diese beyden hielten Neäram in ihrem Gedinge. Nun solte ich euch zwar diese beyden Leute als Zeugen darstellen, um durch derselben Aussage mein Angeben zu erhärten. Es ist mir aber für dißmal nicht möglich beyde darzustellen, weil die Gesetze dem einen, nemlich dem Dichter, an dieser Stete zu sprechen nicht erlauben, und zwar aus der Ursache. Zu der Zeit, als ihr die Lakedämonier rettetet [b]), auf Zureden des Callistrati [c]), da hatte eben Xenoklides den funfzigsten Pfennig des Getraydes [d]) gepachtet,

und

a) μετ' αὐτῶν heist es im Griechischen, mit ihnen, das heist mit Simo, mit der Nicareta, und dem ganzen Schwarme von Zechbrüdern, die Simus entweder aus Thessalien mit brachte, oder zu Athen fand und an sich zog.

b) Was er für eine Rettung meine, kan ich nicht sagen, denn die ist es gewiß nicht, da die Athenienser den Spartanern bey Mantinea zu Hülfe kamen. Denn diese Schlacht ist später als die Schlacht bey Leuctra, und die Schlacht bey Leuctra ist, wie aus der Folge der Erzehlung erhellet, viel später, als die hier erwehnte Rettung. Wer sich besser auf die griechische Geschichte versteht, als ich, der mag diesen Zweifel erörtern und auflösen.

c) Des großen und berühmten Redners, der Demostheni durch die Reden, die er vor der Gemeinde hielt, Lust gemacht haben soll, auch ein Redner zu werden.

d) Das war ein großer Artikel in den Einkünften des States zu Athen, der Zoll von dem aus- und eingehenden Getrayde, der in einer Drachme von funfzig bestund. Also musten von

jeder

und zwar noch vorher, ehe der Krieg angieng. Weil nun sein Pachtcontract so lautete, daß er mit jeder Prytanie a) den Pacht aufs Rathhaus erlegen muste, so blieb Xenoklides zu Hause, als die andern zu Felde zogen, vermeinende, daß sein Pachtcontract ihn dazu berechtigte und ihm die Abwesenheit von der Statt untersagte b).

jeder Mine zwey Drachmen, und von jedem Talente hundert und zwanzig Drachmen, das ist eine Mine und zwanzig Drachmen, entrichtet werden.

a) Mit jeder abgehenden Prytanie, oder bey jedem Wechsel der Prytanien. Denn wenn die eine Prytanie den einen Tag abgieng, so gieng die nächste den nächsten Tag drauf an. Es muste also der Pacht von der Einname des Zolles, der in jeder Prytanie fiel, am letzten Tage in der Prytanie abgetragen werden. Warum aber das so gehalten worden sey, ob aus Mißtrauen gegen den Pachter (wiewohl der hätte gnugsamen Vorstand thun können) oder aus andern Ursachen, wer kan das sagen? Vielleicht geschahe das, weil eine jede Prytanie ihre eigene Einname hatte, wie sie denn auch ihren eignen Schreiber hatte; und in einem Monate nicht so viel Zoll einkam als in dem andern; als z. E. in den Winter Monaten, wenn das Meer geschlossen war, und die Getrayde fuhr stille lag, als welche insonderheit im Monate September und October am stärksten gieng. Daraus ich denn schließe, daß die Prytanien oder Phylen nicht alle Jahre dieselbe Ordnung, wenigstens nicht im Anfange des Jahres beobachtet haben, sondern daß die Phylen zwar beständig in einer und derselben Reihe hinter einander zur Prytanie gekommen sind, aber daß nicht alle Jahre eine und dieselbe Phyle, sondern immer eine andere, und zwar die nächste nach der, welche des Jahrs zuvor an die Regierung zuerst gekommen war, den Anfang mit Führung der Prytanie gemacht hat, sonst würden die Phylen, die im Winter an die Prytanie beharlich gekommen wären, übel zu rechte gekommen seyn. Ich habe meine Meinung hievon an einem andern Orte deutlicher und umständlicher vorgetragen.

b) Und meines Erachtens dachte der Mann darinne vollkommen recht, und ich sehe nicht, wie man, ohne Ungerechtigkeit zu begehen, ihm eine unvermeidliche Nothwendigkeit hat zum Verbrechen anrechnen und ihn darum strafen gekont. Warum ward denn nicht gleich bey Stellung des Pachtcontractes mit ausbedungen, daß bey ereugnenden Kriegszügen der Pachter mit dem Zwange, in Person mit zu Felde zu ziehen, oder auch mit der Obliegenheit, wärender seiner Abwesenheit den Pacht abzutragen, verschont bleiben solte. Die alten Gesetze sind in der That voll der grösten menschlichen Weisheit, haben aber bey dem dennoch viele und große Lücken und seltsame

Zumal da er so mit diesem Feldzuge gar nicht recht zufrieden war. Denn er hatte gleich vom Anfange herein dem Callistrato widersprochen, und den Feldzug widerraten, hatte aber nichts ausrichten können. Ob nun aber gleich die Gesetze selbst Xenoklidi Urlaub gaben a), so stellte dennoch dieser Stephanus eine Klage aus dem Titel ἀστρατίας oder des Wegbleibens vom Kriegeszuge an, machte durch sein Gewäsch und Geschrey den Richtern was weiß, und verhetzte sie wider den Xenoklidem, und machte damit, daß wider denselben erkant, und er für anrüchtig und seines Rechtsstandes verlustig erklärt ward. Was dünkt euch hiezu? Ist es wohl nicht etwas schreckliches und trauriges, wenn jemand, der Leute, die von Mutterleibe an eure Bürger sind, und in der allerbesten Form des Rechtes Antheil an eurem State haben, um die Freyheit, gleich andern Bürgern am öffentlichen Ehrenorte zu sprechen, gebracht hat, sich dennoch alle ersinnliche Mühe giebt, Leute, die dem Stat gar nichts angehen, in die Zahl der Bürger einzuschreiben und einzudrengen, wovon doch alle Gesetze sie ausschließen b). Weil ich nun, wie gesagt, die-

Gebrechen. Und war denn dergleichen Fall noch nie vorher vorgefallen?

a) Je, da haben wir ja noch mehr, als wir dachten. Es heist die Gesetze selber hätten ihm verstattet darheime zu bleiben. Was wollen wir mehr? Und gleichwohl wird der Pachter drum angesprochen, ja nicht nur angesprochen, sondern auch gar verdammet. Müssen das nicht seltsame Richter gewesen seyn? So gehts. Ungelehrte sehen zwar mannichmal das Wahre und Rechtmäßige besser ein, als Gelehrte, weil die bloß natürliche Vernunft sie auf die Bahn der Billigkeit weiset, und keine Spitzfindigkeit der Rechtsgelahrtheit sie verwirret, noch verblendet; hergegen aber sind sie auch viel leichter, als Leute, die sich gewönt haben, ordentlich zu denken, und Sachen aus einander zu setzen, mit redneriſchem Winde umzuwehen, und werden davon gar bald schwindelig.

b) An dieser Erzählung kan man sehen, wenn man die deutsche Ueber-

dieses unglücklichen Zufalles wegen, Xenoclidem vor eure Augen nicht treten lassen darf, so muß ich mich begnügen, bloß Hipparchum zur Zeugenaussage zu entbieten. Der soll wenigstens, und muß mir zeugen, oder, so er sich dessen weigert, eydlich bekennen, daß er das Zeugniß, das ich ihm vorlegen will, nicht beschwören könne noch wolle. Oder ich werde ihn beschicken [a]). Ruf mir Hipparchum her.

Zeugniß.

Hipparchus, der Athmoner, bezeuget, daß er und Xenoclides Neäram, die itzt vor Gerichte steht, als eine Buhlschwester von der Art solcher, die jedermanne fürs Geld feil stehen, gemietet gehabt hat, zu Corinth, und daß dieses Weib mit ihnen, Hipparcho und Xenoklide, dem Dichter, zu Corinth gezechet hat.

Hierauf bekam sie zu Liebhabern zwey junge Bursche zugleich, Timanoridam von Corinth, und Eukraten von Leucadien. Weil aber ihre Frau, die Nicareta,

Uebersetzung gegen das Griechische Urbild hält, einen gar großen und merklichen Vorzug in der Ordnung und in der Deutlichkeit des Vortrages unserer deutschen Sprache, über die griechische, durch den Mangel, durch den ihr gewißlich zum Vortheil gereichenden Mangel der Participien, und durch die Umständlichkeit und Weitschweifigkeit, die, was der Grieche in Locken und Falten legt, ausstreichet, schlecht, das ist, eben und glatt macht, und das Versitze der Griechischen Perioden aus einander zupft, genommen habe. Es ist unglaublich, wie der Grieche die Sachen mengt und mehrt, und den Zusammenhang der Dinge unter einander, die Folge der Zeiten und der Wirkungen auf ihre Ursachen, und der Beziehungen des einen auf das andere, verwirret. Ich lobe mir doch unsere deutsche Commatologie vor der griechischen und lateinischen periodologie.

a) Das ist κλήτορας Rufer, nemlich vor Gericht, ins Haus bringen, und ihm eine Vorladung vor Gerichte, auf den und den Tag, um der oder jener Ursache willen, zu handen stellen.

mit ihren Foderungen gar zu hoch hinaus wolte a), vermeinende, Neära solte allein sie mit samt ihrem Hause ernähren, und die Ausgaben der Haushaltung gut machen, so vertrugen sie sich mit der Nicareta, und kauften ihr das Mensch lieber gar ab, gaben ihr in Bausch und Bogen dreyßig Minas, und bekamen dafür nach Rechte der Stadt Corinth die Neäram zu ihrer leibeignen Magd. Nun hatten sie dieselbe also in ihrem Eigenthume, und genossen sie, so lange sie es für gut funden. Da sie aber endlich zur Heurath schreiten wolten, so kriegten sie die Neäram vor, und sagten zu ihr, sie könten sie nun nicht länger bey sich behalten, würden aber anbey es doch nicht gerne sehen, wenn sie in Corinth bliebe, und vor ihren Augen, ihnen zum Schimpfe, herumgienge und ihr bisheriges Gewerbe triebe. Wehren wolten sie ihr zwar die Fortsetzung ihrer Lebensart nicht, nur möchte sie das lieber wo anders thun, wo man weniger, als zu Corinth, wüste, daß sie, Neära, ihnen beyden Gesellschaft geleistet hätte. Um ihr den Abzug zu erleichtern, wolten sie an den 30 Minen, welche sie beyde für sie, Neäram, gegeben hätten, ein Drittel fallen lassen. Sie verlangten nicht, daß sie ihre Dienste umsonst gethan hätte, sondern wolten vielmehr, daß sie auch ein Andenken von ihnen hätte. Sie solte ihnen nur die 20 Minas wiedergeben, und zusehen, wo sie das Geld auftriebe. Doch ließen sie dieselbe unter keiner andern Bedingung aus ihren Diensten, und schenk-

a) So oft als sie die Neaeram besuchten, oder zu sich verlangten, oder an Festtagen, oder bey andern Gelegenheiten und Vorwanden, dergleichen solche Leute nur gar zu viel wissen, und erfinden, so forderte Nicareta von den jungen Liebhabern gar zu große Verehrungen, und kam mit Betteln gar zu oft wieder, daß solches den jungen Leuten zu schwer fallen wolte.

schenkten ihr die zehn Minas, jeder von ihnen an seinem Theile die Helfte, als damit sie sich nun nicht weiter in die Knechtschaft begäbe, sondern von neuen frey wäre und bliebe. Wie Neära diese Worte vom Timanorida und Eucrate hörte, so entboth sie zu sich nach Corinth von andern Orten und Enden, nebst andern Liebhabern, die sie ehedem einmal gehabt hatte, auch insonderheit Phrynionem, den Päanier, den Sohn Demonis [a]), den Bruder Domocharis, den bekanten Schwelger und Prasser, von dessen üppigen und lüderlichen Leben unsere Alten viel zu singen und zu sagen wissen. Wie nun dieser Phrynion zur Neära nach Corinth auf ihre Einladung kam, so offenbahrte sie ihm den Antrag Timanoridä und Eucratis, und stellte ihm das Geld zu handen, und gab ihm solches zur Verwahrung, welches sie, zu Erkaufung ihrer Freyheit von ihren Liebhabern als eine Beysteuer eingetrieben hatte, wie auch was sie selbst für sich mochte erübriget und zusammen gesparet haben, und bat ihn, so das alles nicht zureichte, die zwanzig Minas voll zu machen, er von dem seinigen zusetzen möchte, was noch fehlte. Das hörte Phrynion gerne, nahm besagtes Geld zu sich [b]), that das mangelnde von dem seinigen hinzu, und erlegte dem Timanoridä und Eucrati die zwanzig Minas, um dafür die Neäram freyzugeben, unter der Bedingung,

daß

a) Dieser Demon war ein Vaters Bruder unseres Redners Demosthenis. Folglich waren unser Redner und Phrynion leiblicher Geschwister Kinder. Man kan aus diesem Umstande gewissermaßen auch auf das Alter dieser Rede schließen.

b) Aus dieser Handlung, die hier erzehlet wird, möchte man fast denken, daß es üblich in Griechenland gewesen sey, daß eine leibeigne, die sich in die Freyheit los kaufen wolte, jemanden gleichsam als Anwald oder Vorsprach stellte, der das Geld für sie erlegte, und Zeuge und Bürge der Loskaufung würde.

daß dieselbe zu Corinth ihr Handwerk nicht weiter fortsetzte. Daß ich aber an diesem allem die Wahrheit rede, das soll mir ein Mann bezeugen, der mit dabey gewesen ist, und den ich zur Zeugenaussage vorlade. Ruf mir einmal Philagrum den Melitenser her.

Zeugniß.

Philagrus, der Militenser, bezeugt, daß Phrynion, der Bruder Democharis, für die Neäram, die nun vor Gerichte stehet, zwanzig Minas dem Eucrati, dem Leucadier, und Timanoridä, dem Corinthier, erlegt, und dieses Weib alsobald nach geschehenen Loskaufe mit sich nach Athen genommen hat.

Wie er nun mit ihr hieher kam, so führte er sich sehr ungezogen und unstätig auf. Wo er zu Gaste hingieng, da nahm er die Neäram mit, und sie muste mit zechen. Lichtmesstete er etwa [a]), so war sie mit dabey [b]), wohin er sie nur mitnehmen und mitschleppen wolte, da muste sie mit hinfaren, und eben mit der unumschrenkten Gewalt über das Mensch wuste er sich recht viel, und suchte darin eine Ehre, daß er ihr befehlen konte und sie thun

a) Ich zweifele, ob dieses Wort Lichtmessen, das in Holland sehr üblich ist, für, bey der nächtlicher Weile auf der Gasse Lermen und Schwermen, und die Häuser stürmen, und sich selber bey lustigen Gesellschaften zu Gaste bitten, und ihnen zusprechen, sie mögen es gerne, oder ungerne sehen, und so weiter, kurz Unfug und Rumor anfangen und pennalisiren, auch hier in Meissen üblich sey. Wo mir recht ist, nennet man hier zu Lande auf den Großvater kommen, wenn man ungebeten, von freyen Stücken auf eine Hochzeit oder Kindtaufen komt. Aber das drückt die Sache nicht zur Helfte aus. Das holländische Wort schien mir bequämer und gemäßer zu seyn. Drum habe ich es gewälet. Es heist so viel als Carneval spielen, oder das Narrenfest halten.

b) Ohnfehlbar muste sie dazu auf der Flöte blasen, wenn er mit Hebeln und Brecheisen die verschlossenen und verriegelten Thüren auffsprengte. Diese Kurzweile der lustigen Brüder in den alten Zeiten ist aus dem Horatio zur Gnüge bekant.

thun muste, was er nur wolte. Da meinte er erst recht groß zu seyn, in den Augen der Zuschauer, wenn er seine Herschaft auf diese Weise ausüben und äußern konte. Um anderer für itzo zu geschweigen, die er auf ihren Gelägen als ungebetner schwermender Gast, in Begleitung der Neära, besuchte, so will ich nur des einzigen Chabriä gedenken, des Aexoniers. Dieser Chabrias erhielt in dem Jahre, da Socratides Archon war, den Sieg in den pythischen Spielen mit demjenigen vierspännigen Wagen, welchen er von den Kindern des Argivers, Mitys, erkauft hatte. Dieses glücklichen Zufalles wegen richtete Chabrias, als er von Delphis [a]) wieder heimkam, ein großes Panket zur Ehre und zum Andenken des Sieges auf Colias [b]). Auf diesem Schmause sind ihrer gar viele andere mehr, und insonderheit auch die Läufer oder Dienstboten des Chabriä, mit der Neära umgegangen [c]), unterdeß, da Phrynio schlief. Denn diese Bedienten des Chabriä ließen, mittlerweile da die Gäste schliefen, einen Tisch decken und auftragen, und fiengen an zu zechen. Und da muste denn Neära auch mit darbey seyn, und der Lust gleichsam den Kranz aufsetzen. Daß die Sache sich also verhalte, das sollen Leute bezeugen, die dabey gewesen sind, und es mit angesehen haben. Ruf mir Chionidem, den Xypetäoner, und Euthetionem, den Kydathenäer.

Zeugniß.

Chionides von Xypetäon, und Euthetion, der Kydathe-

a) Wo, wie bekant ist, die pythischen Spiele gehalten wurden.
b) Das scheint der Name einer Straße gewesen zu seyn, wo Chabrias wohnte.
c) Das heist, sie haben mit ihr gegessen, getrunken, gescheckert, getanzet, sich gebalgt, gerauft, und andere dergleichen Dinge mehr gethan, die man mit einer Hure vornimt.

thenäer, bezeugen, daß sie vom Chabria zu dem Schmause eingeladen worden sind, den Chabrias gab, wegen des Sieges mit dem Wagen, und daß sie dieser Gasterey auf der Colias beygewonet haben, und daß sie den Phrynionem auch daselbst gesehen haben, mit der Neära, und daß sie inne geworden sind, daß, unter andern, auch einige der Knechte des Chabriä zu ihr des Nachts aufgestanden sind [a]).

Weil nun Neära auf diese Weise vom Phrynione gemißhandelt, und mit einem ausgelassenen Muthwillen beschimpft ward [b]), und die Liebe gar nicht bey ihm fand, die sie von ihm erwartet hatte, oder zu verdienen vermeinte, und weil Phrynion nicht so recht nach ihrer Pfeife tanzete, noch so reichlich hergab, als Neära begehrte und foderte, so packte sie eines Tages ein, räumte ihm das ganze Haus aus, und gieng damit ihres Weges, und nahm alles mit, was er ihr an Kleidern und Geschmeide geschaft hatte, desgleichen auch zwey Mäg-

a) ἀνίσαμένης τῆς νυκτὸς πρὸς νέαιραν. Ich habe hier wörtlich zu übersetzen für gut gefunden, nicht zweifelnde, daß der Sinn sey, die Knechte Chabriä wären des Nachts im Finstern von der Streu aufgestanden, und hätten sich zu ihr gelegt, oder sie abgeholt, und mit sich genommen, und sich dan zu ihr hingesetzt, und mit ihr geschwermt.

b) Es scheinet also, daß selbst eine Nullschwester (denn warum soll man nicht so sagen dürfen, da man Nullbruder sagt) oder Buhlschwester, die nur noch einen Tropfen Schamhaftigkeit im Leibe gehabt hat, sich es für eine Beschimpfung angerechnet habe, wenn ihr Besitzer sie überall hinschleifte, und sie so gar der Geilheit der Lakeyen preis gab. Wiewohl ich zweifle, daß Phrynion das letztere gethan habe. Neära wird wohl ihren Herrn nicht erst gefragt haben, ob er ihr erlauben will, sich mit der Gesindecanaille herumzusülen. Für solches Volk schickte sie sich gut. Sie war ja ursprünglich nichts besser, als eine Magd, folglich gleiches Gelichters mit ihnen. Aus dem folgenden sieht man, daß die Untreue der Neärä dem Phrynionem gar sehr verdrossen habe, wie auch gleich zu erachten ist.

Mägde, eine mit Namen Thratta [a]), die andere mit Namen Cocaline. Mit diesem Fange machte sie sich aus dem Staube, und begab sich nach Megara [b]). Das geschahe in dem Jahre, als Astius Archon zu Athen [c]) war, und zu der Zeit, als ihr mit den Lakedämoniern den späteren Krieg fürtet [d]). Sie hielt sich zwey Jahre zu Megara auf, das besagte Jahr, in welchem Astius Archon war, und das nächst folgende, in welchem Alkistenes Archon war. Aber es wolte ihr da nicht recht gefallen. Bey ihrem Handwerke fand sie ihre Rechnung daselbst nicht. Das ward da nicht gesucht, und warf wenig ab, und reichte nicht einmal zu, die Haushaltung davon zu bestreiten. Sie setzte das ihrige dabey zu. Denn sie war gewohnt herlich zu leben und viel drauf gehn zu lassen. Die Leute zu Megara aber sind Knicker und Bärenheuter, und haben gar keine Lebensart, und wissen nicht, wie sie ein so großes Guth recht schätzen und nützen, und wie sie einer solchen Standesperson standesmäßig begegnen sollen. Von Fremdlingen kam niemand sonderlich hin. Denn der Krieg stund ihnen im Wege. Denn die Megarenser hielten es mit den Lakedämoniern, und ihr hieltet alle Zugänge zu ihrer

a) Das ist Thrakerin. Das Mensch war also aus Thrakien.
b) Da war sie sicher. Da wuste sie, daß Phrynion nicht hinkommen würde noch dürfte. Denn die Athenienser waren Todtfeinde der Megarenser, und diese wiederum jener, und beyde verboten einander die Stadt bey Lebensstrafe, wenigstens wärend des Krieges, der eben damals war.
c) Damit man nicht etwan anderer Archonten zu Megara gedenke. Doch es ist fast überflüssig.
d) Er meint den Krieg, in welchem Timotheus die Lakedämonier bey dem Leucadischen Vorgebirge zur See geschlagen hat. Er nennet ihn den spätern Krieg, theils im Gegensatz des frühern großen berühmten peloponnesischen Krieges, dessen größten Theil Thukydides beschrieben hat, theils, weil dieser Krieg der letzte ist, den die Athenienser je mit den Lakedämoniern gefüret haben.

ihrer Statt, von der Seeseite her, mit eurer Flotte besetzt, wo ihr den Meister spieltet. Nach Corinth durfte sie nicht wieder kommen. Denn unter der Bedingung hatten ja Timanoridas und Eucrates sie ihres Dienstes entlassen, daß, so sie ihr Gewerbe fortsetzen wolte, sie es wo anders, und nicht zu Corinth thäte. Wie nun indessen, unter dem Archonten Phrasiklide, der Friede zu stande kam, und die Schlacht bey Leuctra zwischen den Thebanern und den Lakedämoniern vorfiel, da ward ihr endlich Luft gemacht, da ward sie ihrer Gefangenschaft zu Megara entlediget, und kam wieder nach Athen. Das gieng so zu.

Vermöge des Friedens durften unsere Leute wieder nach Megara kommen, und der Verkehr zwischen unserm State und dem dortigen ward wieder eröfnet. Es begab sich also, daß dieser Stephanus hier zu der Zeit nach Megara reiste, und bey der Neära, als einer Buhlschwester, einkehrte. Diesem erzehlte dieselbe ihre Umstände, wie der Phrynion ihr unverantwortlich mitgespielt hätte, und wies ihm, both ihm an, und stellte ihm selbst auch gar die farende Habe und den Schmuck zu handen, den sie aus Phrynionis Hause mit davon gebracht hatte, und gab ihm zu verstehen, daß sie zwar wohl gerne wieder zu Athen leben möchte, sich aber für Phrynione fürchtete. Denn eines theils hätte sie ihm, wie sie allerdings bekennen müste, Unrecht angethan a), andern theils kenne sie sein jachzorniges Gemüth, das schnell auffare, kurz angebunden sey, sich aus nichts in der Welt was mache, und in der Hitze alles zu thun fähig sey. Da aber Stephanus ihr guten Muth zusprach, und

a) Sie wolte oder solte sagen, bestolen, geplündert und ausgezogen.

und sie versicherte, so sie sich ihm anvertrauete, und in seinen Schuz begäbe, daß ihr alsdenn kein Mensch ein Haar krümmen solte, und was dergleichen eitle ruhmrätige Reden mehr waren, womit er das törigte Weib aufblehete und schwindlich machte, daß nemlich er es schon dahin zu bringen wissen würde, daß es Phrynion übel gehen solte, woferne er Hand an sie legte, und daß er, Stephanus, sie, Neäram, an Eheweibes statt haben und halten, ihre Kinder aber, die sie damals schon hatte, in seine Fratorey als seine eignen Kinder eintragen und zu Bürgern von Athen machen wolte, so übergab Neära sich in die Gewalt Stephani, und er packte sie auf, und brachte sie von Megara hieher, mit samt ihren dreyen Hurenbälgen. Denn sie hatte zwey Söhne und eine Tochter. Jene hießen Proxenus und Ariston, die Tochter aber hieß nunmehro Phano [a]). Und dieses Gesindel führte er in ein kleines Häuschen, welches er bewohnte, und das ihm zugehörte, nahe bey dem Herme, mit dem Zunamen der Zuzischler, oder der Klätscher, zwischen dem Hause Dorothei des Eleusiniers und Klinomachi. Hernachmals aber hat Stephanus das an Spintharum verkauft für sieben Minas [b]), das war damals Stephani sämtliches Vermögen, sein ganzes Stüben und Pflügen [c]).

Wun-

a) Ursprünglich aber hieß sie Strobyle.

b) oder für 700 Drachmen. Daraus sieht man gleich, daß es sehr klein und dürftig, und unwehrt gewesen seyn müsse. Denn was ein Haus zu Athen von einem mäßigen Wehrte war, das pflegte immer seine dreyßig Minas bis ein Talent zu gelten.

c) Man spricht dieses Wort in diesem Sprüchworte gemeiniglich so aus, als wenn es von Flügen, volare, wäre. Es ist aber vom Pfluge hergenommen, wie Stüben nicht vom Staube, (welches Stäuben machen würde) sondern von Stube herkomt. Folglich bedeutet dieser sprüchwörtliche Ausdruck, das Haus war alles,

Wundert man sich etwan, warum Stephanus eine öffentliche Hure zum Weibe genommen hat, so muß man wissen, daß er solches um zweyer Ursachen willen that: die eine war, weil er an der Neära eine alltägliche unzertrennliche und noch dazu schöne Umgangsschwester bekam, von der er alle das Vergnügen hatte, ohne daß ihm solches einen Pfennig kostete, das andere theuer bezalen musten, und nur ruckweise genießen konten. Die zweyte war, weil er für sich nichts hatte, davon er hätte leben und bestehen können: Neära aber verdiente mit ihrem Leibe alles Benöthigte, und bestritt mit ihrer Einnahme die ganze Haushaltung. Er konte also herlich und in Freuden leben, und eines täglichen Wollebens genießen, ohne daß es auch hier ihm etwas gekostet hätte [a]). Denn ohne diese Art von Zugange und Gefällen hatte er nichts, wovon er hätte leben können, ausgenommen so er etwa was mit Causenmachen und Anzettelung ungerechter Processe erschnappete.

Wie nun Phrynion erfur, daß Neära wieder zu Athen wäre und sich beym Stephano aufhielte, so that er unter Beystand zweyer junger starker Kerle, die er mitbrachte, einen Anfall auf Stephani Wohnung, und wolte ihm die Neäram entfüren. Aber Stephanus widersetzte sich ihm, nahm sich der Neära, als einer freyen Person, auf die Phrynion gar kein Recht hätte, an, und stellte ihretwegen, nach landüblicher Weise, Vor-

was Stephanus zu stofen, das ist einzuheizen, und zu bepflügen hatte. Die Stube ist das Zeichen der Werkstäte daheime, unter eignem Dache und Fache, und der Pflug das Zeichen des Ackers, oder des Gewerbes, welches man außerhalb seinen vier Pfälen treibt.

a) Das war also ein Exempel eines verdorbenen Advocatens, der sein Glück mit einer reichen, nicht Frau, sondern Hure, und mit der Kuppeley, macht.

Vorstand (caution) beym Polemarcho. Und daß ich daran die Wahrheit rede, das soll mir der Polemarchus selber, der damals an der Regierung war, bezeugen. Ruf mir Aeten den Kiriader her.

Zeugniß.

Aetes [a]) der Kiriader bezeuget, daß unter seinem Polemarchat, Phrynion, der Bruder Democharis [b]), wegen der Neära, die itzt vor Gerichte steht, Bürgschaft gefodert und angenommen hat, und daß solche ihm geleistet haben Stephanus der Euroiader, Glaukетas der Kephisieer, und Aristocrates der Phalereer.

Auf diese Weise hatte Stephanus für die Neäram gut gesagt, und hatte sie bey sich, und diese setzte ihre vorige Lebensart einmal, wie das andere, nach wie vor, fort; nur ließ sie sich den Zeitvertreib, den sie ihren Kundleuten verschafte, von nun an theurer als vorhin bezalen, als eine Ehefrau, und als eine, die nun schon etwas nichts gemeines vorstellen wolte. Und er feyerte an seinem Theile auch nicht, reichen Fremdlingen, die ihn und die Genossin seines Spitzbuben Handwerks nicht kanten, und ihm ins Garn kamen, den Beutel rechtschaffen zu fegen, und so sie nicht gutwillig und recht reichlich bluten wolten, ihnen mit Androhung gerichtlicher Verfolgung, wegen Ertappung über Schändung und Mißbrauche seines Eheweibes, bange zu machen. Er sperrete sie wohl gar, als Verfürer eines ehrlichen

a) Αἴτης, wird mit drey Sylben ausgesprochen, und nicht mit zweyen. Ae ist hier kein Diphthongus, sondern macht zwey verschiedene Sylben aus.

b) Es muß doch wohl dieser Demochares damals ein zu Athen angesehener Mann gewesen seyn, weil der Phrynion nach ihm, und nicht, wie sonst gewöhnlich ist, nach seinem Vater genant wird.

Eheweibes, bey sich ein, und ließ sie nicht eher wieder auf freyen Fuß, bis daß sie sich mit einer ansehnlichen Ranzion, die er selber nach Belieben anschlug, losgekauft hatten. Und ich kan es den beyden Leuten gar nicht verdenken, daß sie mit gemeinschaftlichem Verständnisse unter einander dergleichen Mäusefallen aufstelleten. Denn für sich hatte weder das eine von ihnen, noch das andere, was zu leben, und die täglichen Ausgaben zu bestreiten, und gleichwohl ging alle Tage viel darauf. Denn da waren außer den beyden Hauptpersonen auch noch drey Kinder, die sie dem Stephano zugebracht hatte, und zwey Mägde, und ein Kerl zum verschicken, zu versorgen. Ueberdem war auch Neära gewönt herlich zu leben, und es an nichts ermangeln zu lassen. Denn sie hatte sonst auf anderer Leute Unkosten gelebet. Und er, Stephanus, hatte von seiner Praxi auch nicht viel zum Besten. Die warf nicht viel ab. Das wolte nicht viel sagen. Denn er war damals noch nicht Sprecher [a]), sondern er war nur noch Feigenweiser [b]), einer von denen, die um den Rednertritt her kläffen und bölken, und für Geld Schriftsklagen erheben, und Offenbarungen machen, und ihren Namen andern leihen, die sich nicht getrauen, Vorschläge von ihrer eigenen Erfindung unter ihrem eigenen Namen auf die Bahn zu bringen, weil sie meinen damit in Gefahr zu laufen. In dieser Niedrig- und Dürftigkeit blieb Ste-

a) Folglich ward er es hernachmals, und war es zu der Zeit, als diese Rede gehalten wurde. Worin aber eigentlich das Amt eines Sprechers bestanden habe, und wer dazu genommen geworden sey, und was für einen Gehalt er gehabt habe, das ist uns unbekant. Denn daß ein Sprecher einen gesetzten Lohn bekommen habe, das läßt sich, wie aus andern Stellen, also auch aus dieser abnehmen.

b) Das ist Rabulist, Zungendrescher, Causenmacher, Leuteverhetzer.

Stephanus so lange, bis daß er endlich ein Nachtreter Callistrati, des Aphidnäers, ward a). Von welcher Zeit aber an, und bey was für Gelegenheit Stephanus dem Callistrato sich unterworfen habe, das will ich euch hernachmals b) erzehlen, wenn ich euch zuvor werde bewiesen haben, daß diese Neära eine Fremde ist, und daß sie euch in eure Rechte großen Eintrag gethan, und daß sie die Heiligkeit der Götter verletzet, und die ehrwürdigen Gebräuche eurer Religion übertreten hat. Denn werde ich euch alles dessen belehret und vergewissert haben, so werdet ihr einsehen und erkennen, daß nicht nur sie, die Thäterin, eine schwere Strafe verdienet habe, sondern auch er, der Heler und Helfer, eine nicht geringere; oder vielmehr, eine um so weit ärgere und nachdrücklichere, weil er, der sich doch für einen Athenienser ausgiebt, so keck und frech eure Gesetze aus den Augen gesetzet, vor euch selbst sich nicht gescheuet, ja endlich gar den Göttern selbst Trotz geboten hat, daß er nicht einmal zufrieden ist, wenn man ihm, unter der Bedingung, sich hinfüro ruhig und in den Schranken zu halten, seine bisher verübten Bosheiten ungestraft und für genossen ausgehen lässet, sondern auch seine Haderlucht so weit treibt, daß er sich selbst dadurch, und die Person, die er retten will, und deren er sich annimt, ins Unglück bringt. Denn durch sein Beißen und Schelten, und Zunöthigen, und Anzetteln schlimmer

a) Des berühmten Redners, der ihn endlich, aus Erkentlichkeit, als seinen Verehrer erhub, und in die Regierung brachte.

b) Der Redner hat sein Wort, so wenig in diesem Stücke, als in dem vorigen Versprechen gehalten, da er uns Hofnung zu einer Geschichte der Huren machte, die aus der Schule der Nicareta gekommen sind. Jedoch wir haben an keinem von beyden viel verloren. Wir sehnen uns nicht darnach, und haben der Greuel in dieser Rede so schon genug.

Beschuldigungen wider mich, die, so ungegründet und so boshaft erdichtet sie an sich auch immer sind, mir dennoch gar leicht das äußerste Verderben hätten zuziehen können, damit, sage ich, hat er mich so aufgebracht und so erbittert, daß ich mich gemüßiget gesehen habe, ihn selbst und seine Neäram vor dieses Gerichte zu ziehen, wo eines theils der wahre Zustand dieses Weibes untersucht und befunden, anders aber seine eigene Bosheit aufgedeckt und bloß gestellet werden wird.

Wie nun, um wieder auf das vorige zu kommen, Phrynion, wie gesagt, eine Klage wider Stephanum aus dem doppelten Grunde angestellet hatte, einmal, daß Stephanus dieses Weib ihm, Phrynioni, unter dem Vorgeben, als sey sie eine Freye, vorenthielte, da sie doch seine, Phrynionis, Leibeigene wäre, sodann, daß Stephanus die Sachen bey und unter sich hätte und behielte, die Neära ihm damals, als sie davon lief, entwendet und entfüret hätte; so schlugen einige gute Freunde sich ins Mittel, und stelleten eine Zusammenkunft beyder Partheyen an, und redeten ihnen zu, und brachten es dahin, daß sie versprachen, die Sache auf den Ausspruch erwälter Obmänner oder Schiedsrichter ankommen zu lassen. Die Sache gelangte also zum gütlichen Vergleiche, und da saß auf Seiten Phrynionis Satyrus von Alopekä, der Bruder Lakedämonii, als Gütepfleger. Von Seiten Stephani saß Chabrias der Lamprenser; und endlich nahmen sie noch dazu einen unpartheiischen Obman, das war der Diogiton von Acharnä. Wie nun der Tag der Sitzung dieser erwälten Schiedsrichter erschien, so versamleten sich dieselben mit

den

den streitigen Parteyen in dem Tempel [a]), hörten dieselben mit ihren Gerechtsamen an, das Mensch selbst, die Neära, war zugegen und erzehlte den Verlauf der Sache. Kurz aus allem hinüber und herüber rechten und fechten kam endlich der Bescheid heraus, den die Obmänner thaten, und bey dem es auch die Parteyen bewenden ließen, daß das Weib eine Freye sey, und dafür gehalten werden solle, und daß sie folglich ihres eigenen Rechts, und nicht in einer fremden Bothmäßigkeit seyn solle. Von Phrynionis mitgenommenen Sachen solte sie alles das behalten, was Phrynion ihr geschaft, und ihretwegen angeschaft hätte, als Kleider, Geschmeide und Mägde. Das übrige aber solte sie wieder herausgeben. Beyden der streitenden Mansperſonen solte sie wechselsweise beywonen [b]), so daß sie einen Tag um den andern, bald bey dem, bald bey jenem wäre, und ihnen ihr Hauswesen versähe. So sie aber ein anders zu verfügen für gut fänden, so solte ihnen das niemand wehren. Die Kost solte jedesmahl derjenige Mann der Neära auf den Tag geben, bey dem sie wäre. Im übrigen solten beyde Männer gute Freundschaft unter einander halten, und das Vorgefallene in Vergessenheit stellen.

Das war der Bescheid, den die von Phrynione und Stephano gewählten Schiedsrichter in der Sache der Neära ertheileten. Und daß ich auch daran die Wahr-

a) Aber in welchem denn? des Bacchi? oder der Mutter der Götter? oder der Minervä auf der Burg? Ohnfehlbar in einem von diesen dreyen. Wo mir recht ist, so hatten die Schiedsrichter ihre Sitzung in dem Metroo doch wohl nicht alle.

b) Hier haben wir ein unleugbares Beyspiel derjenigen Art vom Ehestande, welche, wie Muratori behaupten wolte, wiewohl ihm andere widersprachen, bey den Alten üblich gewesen seyn soll, da nemlich eine Frau zween Männer zugleich beywohnte und zugehörte.

heit rede, das sollen euch die Zeugen aussagen, die ich dieses Zeugniß beschwören lassen will. Ruf mir einmal Satyrum von Alopekä, Chabriam von Lamprä, und Diogitonem von Acharnä, her.

Zeugniß.

Satyrus von Alopekä, Chabrias von Lamprä, Diogiton von Acharnä, bezeugen, daß sie, als erkorne Obmänner, in der Sache der Neära, die itzo vor Gerichte stehet, Stephanum und Phrynionem mit einander ausgesönet und vertragen haben, und daß das Formular des Vertrages, welches Apollodorus [a]) darleget, glaubwürdig und der Wahrheit gemäß sey.

Vertrag.

Sie [b]) haben Phrynionem und Stephanum dermaßen vertragen, und aus einander gesetzt, daß ein jeder von ihnen Neäram bey sich haben und ihrer genießen soll gleich viele Tage im Monate: es wäre dann, daß sie sich eines andern besönnen, und mit einander verabredeten.

Wie nun diese Sache abgethan und geschlichtet war [c]), so begab sich dasjenige, was die Natur der Dinge in dergleichen mit sich zu bringen pfleget. Auch hier blieb das nicht aus, was gemeiniglich zuzutreffen pflegt, wenn es so hergeht, zumal, da eine Buhlschwester im Spiele mit war. Diese beyden Leute nemlich, die vorher sich bissen, und rauften, und klagten, und rechteten, die wurden durch diesen Vertrag die besten Freunde von

der

a) Der Redner, der hier spricht.
b) Obgenante Schiedsrichter.
c) Eigentlich heist es, wie nun die Leute, die einem jeden von ihnen bey Pflegung der Güte beystunden, ihrer Wege gegangen waren.

der Welt. Denn sie gingen zu einander zu Gaste, allezeit war der Ring bey dem, bey welchem Neära sich aufhielt, sie selbst war mit bey Tafel, aß mit, trank mit, war mit lustig, so wie die Buhlschwestern zu thun pflegen. Um zu erweisen, daß ich auch daran die Wahrheit rede, so ruf mir Leute zu Zeugen her, die ihren Gastereyen mit beygewonet haben, Eubulum den Probalisier, Diopithem den Meliteer, Cteſonem von Keramis.

Zeugniß.

Eubulus der Probalisier, Diopithes der Meliteer, Cteſon von Keramis, bezeugen, daß sie, nach geschehener Aussönung Phrynionis und Stephani in Sachen Neärä, vielmals mit ihnen gegessen und getrunken haben, in Beyseyn der Neära, die itzt vor Gerichte steht, und damals mit zechete, sowohl wenn sie beym Stephano war, als wenn sie beym Phrynione war.

Ich habe demnach bisher sowohl durch meinen eigenen mündlichen Unterricht gelehrt, als auch durch Aussage der Zeugen dargethan, daß die Neära vom Anfange herein eine Leibeigene gewesen, und zweymal verkauft worden ist [a]), und daß sie als eine Gesellschaftsschwester mit ihrer Person Gewerbe getrieben hat, und daß sie dem Phrynioni mit desselben Sachen nach Megara entlaufen ist, und daß nach ihrer Wiederhieherkunft sie als eine Fremde beym Polemarcho hat ihrer Person wegen Bürgschaft stellen müssen. Nunmehr muß ich denn nun weiter aus dieses Stephani Betragen selber zeigen, daß solches meinen Satz bestätige, und ein unwiderſprechliches Zeugniß davon ablege, daß Neära eine Fremde sey.

a) Einmal an die Nicaretam, dann an Timanoridam und Eucratem.

Wie die Neära zum Stephano kam, und Wirthschaft mit ihm hier in dieser Statt anfing, so brachte sie ihm nebst zweyen Sönen auch eine Tochter, die damals noch ein ganz kleines Mägdlein war, zu. Diese Tochter hieß damals Strobyle, nun aber nennet sie sich Phano [a]). Diese Tochter nun stattete Stephanus mit der Zeit als seine eigene Tochter an einen Mann von Athen, mit Namen Phrastor, den Aegilier, aus, und gab ihr dreyßig Minas mit, Aber diese Ehe hatte keinen Bestand. Denn Frastor war ein zur Arbeit gewönter Mann, der räthlich haushielt, und dem sein Auskommen sauer ward, und der mit vieler Mühe und Plackerey das wenige, das er besaß, zusammengesparet hatte. Das stund der jungen Frau nicht wohl an. Denn die hatte sich an die Lebensart ihrer Mutter gewönet, und war von Kindheit an in Ueppigkeit und Ausgelassenheit aufgewachsen. Sie konte also nicht davon lassen, noch in die neue, eingezogene, sittsame und magere Lebensart sich finden, die sie bey ihrem Ehemanne antraf. Man war also von keiner Seite mit einander zufrieden. Denn auch Frastor war auf die lüderliche Lebensart seines Weibes, und auf ihren Trutz und Ungehorsam, gar nicht wohl zu sprechen. Denn alles Ermanen, Bitten und Vorstellen wolte nicht verfangen. Da nun endlich Frastor auch gar darhinter kam, und zuverlässig erfur, daß seine Frau zwar wohl der Neära, aber nicht des Stephani Tochter wäre, so stieß er sie gar von sich: denn es verdroß ihn, daß man ihn so schändlich hintergangen hatte. Es hatte nemlich Stephanus ihm verhe-

let,

a) Dieser Name scheint also wol ehrbarer und vornehmer gewesen zu seyn, als jener. Vielleicht war Strobyle ein Magdsname, und bedeutete so viel als Hurtige, Gewendige. Ein Name, der sich für eine Magd wohl schickt.

let, daß Phano der Neärä Tochter wäre, und dagegen ihm weißgemacht, er, Stephanus, hätte vor der Neära noch eine andere Frau, eine gebohrne Athenienserin, gehabt [a]), und mit derselben hätte er diese Phano erzeuget; so daß sie ein Bürgerskind von beyden Eltern wäre. Ein so schändlicher Betrug muste Phrastorem nothwendiger Weise verdrüßen, indem er meinte dadurch zum höchsten beschimpft und in seinen Ehren gekränkt zu seyn; wie er es denn auch war. Drum stieß er sie, wie gesagt, nach einem järigen Aufenthalte bey ihm, von sich, ob sie gleich schwanger von ihm war, und behielt ihr ihre Mitgabe zurück. Das nahm Stephanus, wie leicht zu erachten steht, übel auf, und kam deswegen im Odeo [b]) mit einer Klage wider Frastorem ein, verlangende, daß Frastor seiner Tochter die Beköstigung reichen solte, weil er doch ihr ihre Mitgabe verkümmerte; zufolge desjenigen Gesetzes, welches verordnet, daß ein Mann, der seine Frau von sich läßet, ihr ihre Mitgabe wieder giebt, oder, so er sich dessen weigert, ihr solche mit neun Obolis [c]) verzinset, und daß derjenige, in dessen Vorsorge, Gewalt und Gewähr die Frauensperson wäre, befugt seyn soll, den Verstoßer seines Weibes beym Odeo mit einer rechtlichen Klage wegen Gut-

a) Aber hielt es denn so schwer zu Athen, oder war es gar unmöglich, dergleichen Dinge zu erfaren? Und woher kam denn diese Schwierigkeit? Ein Beweis der schlechten Einrichtung des Policeywesens.

b) εἰς ᾠδεῖον. Odeum (die mittelste Sylbe lang ausgesprochen) war ein großes Gebäude zu Athen, wo große Gasterey-en und Tänze, und musicalische Wettstreite gehalten wurden, so wie etwan in den so genanten Tulen in den Holländischen Stäten. In diesem Hause hatte auch das Gerichte seine Sitzungen, welches die Ehesachen untersuchte, nach unserer Weise zu sagen, das geistliche Consistorium.

c) Oder anderthalb Drachme von jeden hundert Drachmen, oder, welches gleichviel ist, von jeder Mine, des Monates. Sonst war von hundert Drachmen mehr nicht als eine Drachme monatlichen Zinses gewönlich.

Gutthuung der Beköstigung zu belangen. Aber dagegen ließ auch Frastor seiner Seits es nicht an Rechten ermangeln, sondern gab wider Stephanum eine Schriftsklage [a]) bey den Thesmotheten aus dem Titel ein, daß derselbe, ohnerachtet er ein Athenienser [b]) war, dennoch ihm, Frastori, die Tochter einer fremden Frau als sein eigenes Kind angeschmieret hätte. Und diese Klage gab Frastor kraft folgendes Gesetzes ein. Lies mir einmal das Gesetz vor.

Gesetz.

So aber jemand [c]) einem Athenienser ein ausheimisches Weib, als eine ihm selbst angehörige Person, ausstattete, der soll anrüchtig, und seines Rechtsstandes verlustig, und sein Vermögen soll dem State anheim gefallen seyn, und was daraus gelöset wird an Gelde, davon soll der Angeber und Zeiher ein Drittel haben. Die Schriftsklagen dieserhalb werden von Leuten, die dessen Fug und Macht haben, bey den Thesmotheten eingereichet, eben so, als wenn die Klage wegen einer ausheimischen Frau ist, die ein Athenienser mit Wissen und Willen nimt.

So

a) γραφὴν. Die wolte freylich weit mehr sagen, als eine bloße δίκη, Privatklage, dergleichen Stephanus wider Frastorem angestellet hatte. In der δίκη urteilten bloß wenige und mindere Richter. Aber die Schriftsklagen, als Verbrechen wider die Obermacht und wider die Rechte des gesamten States, musten an die gesamte Gemeinde gelangen, und durch einen größern Ausschuß von Urteilern abgethan werden. Nur musten die Thesmotheten die Klagelibelle annehmen, und die Parteien erst in Verhör nehmen, und alles erst einleiten und zubereiten, damit es desto kürzer und richtiger dem Volke vorgelegt werden konte.

b) Der die Rechte und Vorzüge seines Volkes nicht schmälern noch beschimpfen, sondern eher mehren, als mindern, und den Gesetzen seines States nachleben solte.

c) Wohl zu verstehen ein Athenienser.

So lautete das Gesetz, kraft welches Frastor Stephanum mit einer Schriftsklage belangete. Weil nun Stephanus wohl wuste, daß die schwehrsten und härtesten Strafen darauf stunden, denen er nicht würde entgehen können, wenn es herauskäme, daß er für die Tochter einer ausheimischen Frau die Gewähr geleistet hätte, so setzte er sich mit dem Frastore, erließ ihm die Mitgabe, und nahm die Klage wegen der Beköstigung wieder zu sich, wie denn Frastor hinwiederum auch die Schriftsklage von den Thesmotheten wieder zurücknehmen und einziehen muste. Und daß ich auch daran die Wahrheit rede, das soll mir Frastor selber bezeugen, den ich hiemit zur Zeugenaussage vorlade, und, so er sich weigert, zwingen werde, kraft des Gesetzes, zu zeugen. Rufmir Frastorem den Aegialeer.

Zeugniß.

Frastor der Aegialeer bezeuget also. Nachdem er erfaren hat, daß Stephanus ihm die Tochter der Neära angelobet, und dafür die Gewähr geleistet hatte, als seine eigene Tochter, so habe er, Frastor, wider Stephanum bey den Thesmotheten eine Schriftsklage, kraft des Gesetzes, eingegeben, und das Mensch aus seinem Hause verstoßen, und sich ihrer Beywohnung enthalten. Hierauf habe er aber doch mit Stephano sich dahin verglichen, daß sie beyde wechselsweise die gegen einander eingegebenen Klagen zurücknehmen wolten, Frastor die seinige wider Stephanum von den Thesmotheten, und Stephanus die seinige wider Frastorem von den Gerichten im Odeo, wegen der Beköstigung.

Nun wohlan dann, hört noch ein anderes Zeugniß eben dieses Frastoris an, und seiner Fratorum, und

seiner Genetarum [a]), daß die Neära eine fremde, oder ausheimische Frau sey. Die Sache verhält sich also. Nicht lange darnach, als Frastor sein Weib verstoßen hatte, ward er krank, und es sahe recht schlim und gefährlich mit ihm aus, so daß er in die äußerste Angst und Verlegenheit geriet. Denn mit seinen Anverwanten war er seit langer Zeit in Feindschaft. Unter ihnen beyden waltete ein tötlicher Widerwille ob. Sie verfolgten einander mit grimmigen Hasse. Es würde ihm also sehr geschmerzt haben, wenn seine Erbschaft ihnen zugefallen wäre, wie sie denn nothwendiger Weise ihnen zufallen muste, wenn er ohne eheliche Erben starb, deren er damals keine hatte. Andern theils gefiel ihm die Liebe und Treue, welche Neära und ihre Tochter, seine gewesene Frau, ihm in seiner Krankheit erwiesen, und die Sorgfalt, womit sie ihn gepfleget und gewartet hatten, sehr wohl. Denn sie kamen unabläßig wä-

a) Wie soll man im Deutschen diese verschiedenen größern und kleinern Abschnitte von Sipschaften nennen? Wir haben die Sache nicht mehr, wie können wir denn also die Namen noch haben? Vielleicht wissen die Genealogisten Rath dafür, die mit gräflichen Häusern zu schaffen haben, welche in viele große und kleine, und aber kleine Linien und Zweige zerspalten sind. Ich verstehe mich darauf nicht. Und allemal, gesetzt auch, man hätte Namen für dergleichen mindere und mindeste Häusertheilungen, so dürften sie dennoch wohl noch immer diesen griechischen unänlich, oder wenigstens nicht recht zugemessen seyn. Man thut also in dergleichen Fällen am besten, und geht am sichersten, wenn man die Namen derer Sachen, die man nicht mehr hat, beybehält, so gut als man die Namen der Stäte, Länder, Aemter, Münzen und Personen beybehält. Die Phyle war der Hauptstamm: davon gab es zu Athen in allen nur zehen. Jede Phyle hatte unter sich viele Demos, oder Demoteyen. Jede Demotey hatte unter sich viele Fratrias, oder Zechen von Fratoribus. Und jede Fratria endlich hatte unter sich viele Geneteyen, oder Zechen von Genetis. Dieses war der mindeste Splitter, so zu sagen, dieses Scheites.

wärender seiner Krankheit zu ihm, sahen nach ihm, giengen fleißig ab und zu. Und das that um so mehr noth, weil er sonst niemanden um sich hatte, der ihm Handreichung gethan hätte. Was er brauchte, und was seine Leibesumstände erfoderten, das holten, trugen und schlepten sie zu. Nun wisset ihr alle selber vermuthlich wohl gar zu gut, wie viel auf eine Frau ankomt, wie sehr man sie braucht, und wie werth man sie hält, wenn sie unser einem in seiner Leibesschwachheit an die Hand geht, so daß ich das nicht erst sagen darf. Diese beyden Umstände nun, der Haß Frastoris wider seine Blutsfreunde, und das noch frische Gefühl der von der Neära und ihrer Tochter ihm geleisteten wichtigen Dienste, machten ihm das Herz so weich, daß er sich bereden ließ, den kleinen Sohn, den die Fano ihm nunmehro geboren hatte, für sein Kind zu erkennen, und als Sohn zu sich und in sein Geschlecht aufzunehmen. Denn er dachte, wie Menschen in dergleichen Fällen zu denken pflegen. Siehe, du geheſt mit einem Fuße im Grabe. Viel Hofnung ist nicht vorhanden, daß du diesmal davon kommen werdest. Es solte dich doch ärgern, wenn deine Freunde wider deinen Willen und Dank das deinige kriegten, und dir des keinen Dank wüsten, und du ohne Nachkommenschaft aus der Welt giengest. Kurz, er nahm sich des Kindes an, und nante es seinen Sohn.

Daß er aber das bey nicht recht völligem und gesundem Verstande, sondern in der Angst und Bestürzung der Sele, wegen herannahender Todesgefar gethan habe, und daß er das nicht gethan haben würde, wenn er wohl bey Troste und wohl zu Fuße gewesen wäre, das

hat er mit einem unläugbaren und unwidersprechlichen Beweise dargethan. Denn so bald er nur von diesem seinem Lager wieder aufstund, und sich wieder erholet hatte, und wiederum zu ziemlichen Kräften gekommen war, so nahm er ein Weib von hier aus der Statt, eine Bürgers Tochter, zu Folge der Gesetze, nach väterlicher Sitte und Weise. Das war die Tochter Satyri, des Meliteers, und Schwester Diphili. Daß aber Frastor zu einer andern Ehe schritt, daraus könnet ihr abnehmen, daß ihm die Aufnahme des mit der Fanone erzeugten Kindes in sein Haus und Geschlecht gereuet habe, und daß er dieses Kind für das seine aus keiner andern Ursache erkant habe, als von der höchsten Noth gedrungen in der äußersten Angst, da eines theils die Krankheit und die Schrecken des Todes ihm zusetzten, andern theils der Mangel eines Erben ihn kränkte, weiter das Gefühl der Erkentlichkeit gegen die Dienste der Weiber ihn erweichte, und endlich der Haß und die Abgunst gegen seine Anverwanten, denen er das seinige mißgönnete, ihn peinigte und erbitterte.

Die Folge seines Betragens wird diese Sache noch mehr aufklären und bestätigen. Denn als Frastor besagtes sein Kind in seiner Krankheit in die Fratorey einführte a), so wiesen die Brytiadä (denn das sind die Genetä des Frastoris) das Kind ab, als welche von allen Umständen wohl unterrichtet waren: daß nemlich das Kind mit der Tochter der Neära erzeugt wäre, und wer dessen Mutter wäre, und daß Frastor sie von sich ge-

a) Das ist einfüren wolte, denn die Griechen setzen gar oft ein Wort, das die vollendete und vollstreckte Handlung andeutet, wenn sie nur den Willen und den Vorsatz andeuten wollen, das auch nicht fein ist.

gestoßen hätte, und warum; imgleichen daß anders nichts, als seine Leibesschwachheit ihn vermocht hätte, sich des Kindes anzunehmen. Drum versagten sie dem Kinde ihre Stimmen, und schrieben es in ihr Stambuch nicht ein. Und als Frastor dieser Verweigerung wegen gerichtliche Klage wider sie erhob, so foderten sie, die Geneten, ihn bey und vor dem Obmanne zu Abschwörung eines Eydes über volljärigen Opferthieren [a]) auf, daß er dafür hielte, und nicht anders wüste, als daß dieses Kind ihm von einer Frau geboren wäre, die eine Bürgers Tochter, und nach den Gesetzen ihm von einem tüchtigen Wehrmanne zu treuen Händen zugestellet worden wäre. Da die Geneten aus dem Tone sprachen, und ihm solche harte Punkte vorlegten, und ihn vor den Obmann luden, da ließ Frastor den Eyd faren, und bedankte sich dessen. Daß ich aber auch daran die Wahrheit rede, das sollen mir die gegenwärtigen [b]) Brytiader bezeugen, die ich hiemit zu Ablegung dieses Zeugnisses aufbiete.

Zeugen.

Timostratus von Kephalä, Xanthippus der Eurolader, Eulabes der Phalereer, Anytus der Lakiader, Eufranor der Aegilier, Nikippus von Kephalä, bezeugen, daß sie und Frastor der Aegilier von der Zahl

a) Nach unserer Weise zu sprechen, sie trugen ihm einen körperlichen Eyd an. τέλεια ἱερὰ sind Opferthiere, oder auch nach Gelegenheit nur eines, das völlig ausgewachsen, gesund und in der besten Blüte ist.

b) Nemlich hier in den Gerichten. Es könte auch wohl bedeuten, die damals bey dem Handel zugegen waren. Vielleicht würde aber der Redner in diesem Falle das Wort τότε damals in παρόντας hinzugefüget haben.

Zahl derjenigen Geneter sind, welche Brytiader genennet werden, und daß damals, als Frastor ihnen zumuthete, seinen Sohn in diese Zahl von Geneten aufzunehmen, sie es verhindert und verwehret haben, weil sie wusten, daß Frastor dieses Kind mit der Tochter der Neära gezeuget hatte.

Ich habe auch also hiemit sichtbarlich und unwidersprechlich gewiesen, daß selbst die besten, nächsten und innigsten Freunde der Neära wider sie zeugen, und aussagen, daß sie eine Ausheimische sey. Diese ihre allernächsten Freunde sind eines theils Stephanus hier, der die Neäram zum Weibe hat, und mit ihr wirthschaftet; andern theils Frastor, ihr gewesener Schwiegersohn. Jener hat damit wider seine Frau gesprochen und gezeuget, daß er es mit dem Frastore in Rechten aufzunehmen sich nicht getrauet hat, als Frastor wider ihn darum eine Schriftsklage bey den Thesmotheten eingab, weil Stephanus ihm, Frastori, die Tochter der Neära als seine eigene aufgeheftet, und ihn mit der Tochter einer ausheimischen Frau verheiratet hätte, da er, Stephanus, doch ein Athenienser war [a]). Ferner hat Stephanus auch damit wider sein Weib gezeuget, daß er dem Frastori die Mitgabe gelassen hat. Hinwiederum hat auch Frastor wider seine Schwiegermutter damit gezeuget, erstlich, daß er ihre Tochter, die er förmlich zum Eheweibe angenommen hatte, wiederum verstoßen hat, nachdem er erfaren hatte, daß sie der Neära, und nicht des Stephani Tochter wäre. Zweytens damit, daß er ihr die Mitgabe nicht wieder erstattet, sondern zurückbehalten hat. Drittens mit seiner Verweigerung den Eyd zu leisten, den die Geneta bey oberwehnter Einführung

a) Ich habe diese Argumentation schon vorhin erkläret.

rung des jungen Sohnes in die Fratorey ihm vorlegten; weil er wuste, daß, wenn er ihn abschwöre, er einen falschen Eyd schwören würde, er aber solches über sein Herz nicht bringen konte. Viertens damit, daß er, nach Verstoßung der Tochter der Neärä, eine andere hiesige Frau, nach Anweisung der Gesetze, genommen hat. Alle diese Handlungen und Begebenheiten sind stattkundig, und mithin auch zugleich unwidersprechliche Beweise, daß Neära eine Fremde ist.

Nun solte man zwar wohl denken, diese beyden Anstifter boshafter Streiche würden von diesem mißlungenen Anschlage abgeschreckt worden seyn, etwas weiters zu wagen. Aber weit gefehlet. Der Verlust, den sie hier erlitten hatten, feuerte sie nur noch mehr an, ihrem Schaden wo anders wieder beyzukommen, und ihre Tochter irgendwo anders anzubringen, und einen Unvorsichtigen mit dieser falschen Ware zu betrügen. Sie fingen es listig an. Ja was sage ich listig? Ihr werdet euch wundern, wenn ihr es hören werdet, daß ein Menschen Herz dergleichen Tücke und Niederträchtigkeit fähig ist. Ich kan nicht umhin, euch dieses neue Beyspiel der abgesäumten Spitzbüberey dieses Pares vor Augen zu stellen, weil dasselbe auch zugleich ein neuer Beweis meines Satzes ist, daß die Neära eine Ausheimische ist.

Es war ein gewisser Epänetus von Andrus, ein alter Bekanter und Kuntmann der Neärä, der viel an sie gewendet hatte. Dieser reiche Kaufmann von Andrus kehrte, so oft er nach Athen kam, alter Bekantschaft halber bey der Neära ein. Das machte Stephanus sich zu Nutze. Er zog seine Frau zu rathe, und beyde legten dem reichen Kaufmanne einen Fallstrick, in den er zwar fiel, sich aber doch endlich aus demselben glücklich

noch loswickelte. Stephanus stellte mit Drumwissen der Neärä das Spiel also an. Er gab vor, er wolle auf seinem Landgute ein Opfer verrichten [a]), und lud dazu Epänetum ein. Der trat auch in die Schlinge. Er stellete sich ein. Die Tochter der Neära ward ihm daselbst vorgestellet. Er, sorglos und unbekümmert, fieng mit der Dirne an zu tändeln und vertraut zu thun. Hiemit kriegte sie ihn bey Seits. Wie sie aber so allein beysammen und in der grösten Entzückung waren, siehe da, so überfiel sie plötzlich Stephanus, mit dem alles verabredet war, und ergrif den Epänetum, und sperrete ihn als einen Moechum ein [b]), machte ihn weidlich bange, und zwang ihn damit einen Wechselbrief auf dreyßig Minas von sich auszustellen, und mittlerweile den Aristomachum, der ehedem einmal Thesmothete gewesen ist, und Nausiphitum, den Sohn Nausiniki, des gewesenen Archontens, zu Bürgen der Bezahlung einzusetzen.

Nach-

a) Jede Familie hatte ihre besondere Familienopfer, welche zu gewissen Zeiten an gewissen Orten dem oder jenem Familiengotte, oder Familienheroen, oder einer abgeschiedenen Seele aus der Familie, musten gebracht werden. Mit den Opfern waren allemal grosse Gastereyen verbunden, als welche auf jene folgten. Und dazu lud man seine guten Freunde ein.

b) μοιχὸν. Ich habe mich hier gedrungen gesehen, das Wort beyzubehalten, weil es die Befugniß zum Rechte ihrer Ansprüche enthält, und wir kein deutsches haben, das von gleicher Kraft und von gleichem Umfange wäre. Denn Ehebrecher ist zu wenig. μοιχὸν λαμβάνειν heist nicht nur einen im Ehebruche mit seiner Ehefrau begriffen ertappen, sondern auch überhaupt einen in einem unerlaubten Umgange mit einer Weibsperson antreffen, die man zu schützen, zu versorgen und zu vertreten hat, es sey nun Ehefrau, oder Mutter, oder Schwester, oder Tochter, oder Geschwisterkind, oder Mündlin. μοιχὸς ist ein jeder, der im μυχῷ in der Mucke, das ist im Winkel, heimlicher Weise etwas thut, und einer Frau mit samt ihrem Manne und Beschirmer ihre Ehre raubet, oder wegstiehlet. Daher auch Henr. Stephanus in seiner Apologie pour Herodote dergleichen furta amorum mit Recht unter die larrecins (wie er es nennet) rechnet.

Nachdem das geschehen war, ließ Stephanus Epänetum laufen. Aber hatte Stephanus seine Sachen klug angefangen, so fieng Epänetus doch die seinen noch klüger an, und rückte ihm den fetten Bissen, den er zu verschlucken gedachte, aus den Zähnen. Denn so bald Epänetus nur wieder auf freyem Fuße war, so gab er bey den Thesmotheten wider Stephanum eine Schriftsklage aus dem Grunde der unbefugten Einsperrung ein, kraft des Gesetzes, welches verordnet, so jemand zur Ungebür einen als einen μοιχὸν, das ist Mucker a), oder heimlichen und diebischen Bekriecher des verbotnen Weibsvolkes, einsperret, daß alsdenn der Beschimpfte berechtiget seyn soll, ein Klaglibell dieserhalb bey den Thesmotheten einzureichen, und sich darinne zu beschweren, daß man ihn unverschuldeter Weise eingesperret habe. So dann Kläger den frevelhaften Bestricker des Unrechts überwindet, und die Urteiler finden, daß man ihm zur Ungebür und widerrechtlich Fallstricke gelegt habe, so soll er quit und los seyn, und die von ihm

a) Mucken sind ohnstreitig μυχοὶ, und Mucker μοιχὸς. Das οι und υ gilt im Griechischen gleich viel. Ich habe ehedem einmal an einem gewissen Orte eine andere Ableitung dieses Wortes gegeben, und es aus dem Arabischen hergeholet. Itzt aber will mir diese Ableitung nicht mehr behagen, und ich nehme sie hiemit zurück, um sie mit einer richtigern zu vertauschen. Könte ich meine Vermutungen von Ableitung deutscher Worte an den Tag legen, so würde sichs weisen, daß mehr als die Helfte der deutschen Sprache griechischer und lateinischer Abkunft sey. Ich hätte wohl Lust in diesem Felde zu arbeiten, wenn ich mich nicht schon in eine andere Erndte versprochen hätte. Von eben diesem Worte komt auch Meucheln, Meuchelmord ꝛc. her, wie Heucheln, von Hucken, und Schmeucheln von Schmücken. μοιχὸς könte also auch gar wohl ein Meuchler übersetzt werden. Allein erstlich ist dieses Wort außer Gebrauche; zweytens, so hat die Idee des heimlichen Mordes das Wort Meuchel schon allzusehr für sich eingenommen, als daß sie den Begrif eines andern, wenn gleich nicht geringeren Verbrechens, neben sich dulden könte.

gestelleten Bürgen sollen der Bürgschaft und der Schuldigkeit die angelobte Summe zu bezahlen entlediget seyn. Solten aber die Urteiler finden, daß er wirklich ein μοιχὸς Mucker wäre, so befiehlt besagtes Gesetz den Bürgen, daß sie den Schuldigen dem Kläger, der ihn in Rechten überwunden und gefangen hat, vor den Gerichten zu handen stellen, und in dessen Gewalt übergeben, so daß derselbe an ihm als einem Mucker, allen Hohn, alle Schmach, alle Gewalt, die er nur will, die ihm nicht ans Leben geht, und die ohne Blutvergießen, und ohne Messer und Seitengewehr abgeht, auslassen und verüben kan. So sagt das Gesetz. Und diesem Gesetze nun zufolge gab Epänetus eine Schriftsklage wider Stephanum ein, und leugnete zwar ganz nicht, mit der Tochter seines Weibes vertrauten Umgang gepflogen zu haben, aber das leugnete er durchaus, daß er ein Mucker wäre. Denn erstlich wäre es seine, Stephani, Tochter nicht, sondern der Neära; zweytens, hätte ihre Mutter drum gewust, daß ihre Tochter bey ihm stäke. Ueberdem hätte er sich ja, wenn er nach Athen gekommen wäre, sich ihrer der Mutter und der Tochter wegen in große Unkosten gesetzt, und an beyde viel Geld verwendet, und ihre ganze Haushaltung mit seinem Gelde, Zeit seines hiesigen Aufenthaltes, bestritten. Dafür müsse man ihm denn einige kleine Freyheiten zur Vergütung verstatten. So folge auch aus der Willigkeit der beyden Weiber, Geschenke anzunehmen, daß sie beyde mit ihren Personen Gewerbe getrieben haben, und daß ihr Haus ein ἐργαστήριον eine Werkstäte*) sey. Nun aber

*) Die Werkstäte nemlich von Huren und Kuplern, kurz ein Bordel. Die Athenienser mißbrauchten in diesem Stücke ihre Verschämtheit im Reden. Andere, an sich natürliche, und

aber verbiete ja das Gesetz, einen in einem solchen Hause, unter dem Vorgeben, er sey ein Mucker, einzusperren. Die Worte des Gesetzes lauten also: Das Recht des Einsperrens und eigenmächtigen Verhaftens soll man nicht ausüben dürfen bey solchen Weibspersonen, welche auf der Werkstäte sitzen, oder auf dem Markte etwas verkaufen. Daß aber Stephani Haus eine Werkstäte, ἐργαστήριον, oder ein Nahrungsort sey, das erhellet daraus, weil dasselbe Haus beynahe ganz allein von dieser Art Nahrung, welche die beyden Frauen mit ihren Personen treiben, bestehet. Drum machte Epänetus sich kein Bedenken, dasselbe mit platten runden Worten eine Werk- und Handelsstäte, ein Butikgen, zu nennen.

und folglich keiner Schamhaftigkeit bedürfende Dinge, die wir aber doch in unsern Sprachen bey ihren eigentlichen Namen zu nennen uns ein großes Bedenken machen, die nanten sie dreistiglich, ohne ein Blatt vor den Mund zu nehmen. Hergegen Dinge, die ihrer Natur nach sündlich und schändlich sind, die beehrten sie mit dem züchtigen Ehrennamen, οἴκημα das Zimmer, und ἐργαστήριον die Werkstatt. Bey Gelegenheit des Wortes Zimmer; mich wunderts, daß unser Frauenvolk an dem ärgerlichen, garstigen und schimpflichen Namen Frauenzimmer einen Wohlgefallen findet, und eine Ehre drinnen setzt, und sich darnach reist, da sie doch einen solchen Namen nie an sich hätten sollen haften, noch ihn sich anhenken lassen, der ihnen zuerst entweder von einem Undeutschen, der die Kraft des Wortes nicht kante, aus Unwissenheit der Sprache sowohl als der Sache gegeben, oder von einem boshaften Spötter, um sie zu beschimpfen, angekleckt worden ist. Denn was ist Frauenzimmer? Entweder ein Bordel, oder ein Serail. Das heist, ein Abtritt für jedermann, oder eine Stuterey für einen einzigen großen Herrn. Und gleichwohl meinen sie wunder, wie zierlich, wie ehrbar das Wort sey, und denken, einer, der Weibsstück, Frauenvolk, und dergleichen, nach der alten Art, sagt, spreche Unrob, beschimpfe sie, schneide ihnen ihre gebürende Ehre ab; nicht wissende, daß dieser sie ehret, jener aber, der sie Frauenzimmer nennet, entweder wider die Sprache spricht, denn das läuft ja wider die gesunde Vernunft, daß ich eine einzige Weibesperson, oder ein Weibsstück (individuum muliebre) ein Frauenzimmer nenne, denn das heist so viel als sagen, dies Weibsstück ist ein Aufenthalt vieler weiblichen Personen an einem und demselben Orte: oder er beschimpft sie, und nennet sie entweder jedermans Huren oder Kebsweiber.

Da nun Stephanus sahe, daß Epänetus aus einem solchen Tone sprach, und die Schriftsklage wider ihn eingegeben hatte, so entfiel ihm der Muth, da zog er die Hörner ein, und fühlte gar wohl, daß, wenn die Sache zu gerichtlicher Erörterung käme, es herauskommen und er überführet werden dürfte, daß er ein Hurenwirth sey, der zwey Huren auf der Streu halte, und überdem noch ein Causenmacher, der unschuldige Leute mit ungerechten Anklagen schrecke und beängstige. Drum lenkte er ein, und ließ die Sache nicht vor die ordentlichen Gerichte kommen, sondern überließ sie der Entscheidung obgedachter beyder von Epäneto gestelleten Bürgen, als erkorner Schiedsleute, die vorläufig die Sache dahin vermittelten, daß sie selber, Schiedsleute, der Bürgschaft entlassen wurden, und Epänetus seine Schriftsklage zurücknahm. Hierauf ward ein Tag zum Verhöre der Klagen und Gerechtsame beyder Theile und zum endlichen Vergleiche anberamet. Man kam an demselben zusammen, obbesagte Bürgen saßen als erkorne Schiedsrichter, und nahmen die Parteien in Verhör. Da konte nun Stephanus zu seinem Behufe nicht das geringste, das Stich hielt, vorbringen, sondern legte sich nur aufs Bitten und Betteln, und meinte, es wäre doch wohl billig und recht, daß Epänetus der Tochter der Neära zu ihrer Aussteuer einen Beytrag angedeyhen ließe. Er könne, wegen schlechter Umstände seines Vermögens, der guten Dirne nicht helfen, zumal da er so schon bey der vorigen Aussteuer, mit der er so unglücklich gefahren wäre, sich gänzlich erschöpft hätte. Es wolle ihm unmöglich fallen sie noch einmal aufs neue wieder auszustatten, da er ihre erste Mitgabe nicht wieder bekommen hätte. Er, Epänetus, hätte ja Genuß von der Dir-

ne gehabt. Drum sey es billig, daß er hinwiederum ein Werk der Barmherzigkeit an ihr thäte. Und was dergleichen Reden mehr waren, die einer etwa, der sich in einem schlimmen Handel und in Dürftigkeit befindet, von Noth gedrungen, von Furcht beklemt, gegen einen Ueberlegenen und Reichen voll Wehmuth und Unterthänigkeit füren möchte, um ihn zu gewinnen. Nach geendigtem Verhöre nun beyder Partheien, redeten die Schiedsrichter dem Epäneto zu, daß er der Tochter der Neära, nicht aus Schuldigkeit, sondern von freyen Stücken ein tausend Drachmen zu ihrer Aussteuer schenken möchte. Welches derselbe auch that. Und damit war der Handel vertragen und geschlichtet. Daß ich aber daran die Wahrheit rede, das sollen mir die gewesenen Bürgen und Schiedsrichter selber bezeugen, die ich hiemit zu Zeugen auffodere.

Zeugen.

Nausiphilus und Aristomachus, beyde von Kephalä, bezeugen, für Epänetum, den Andrier, gut gesagt zu haben, als derselbe von Stephano an und inne gehalten ward, unter dem Vorgeben, er, Stephanus, habe ihn, Epänetum, auf der Muckerey ertappet. Wie nun auf geschehene besagte unsere Verbürgung Epänetus wieder aus Stephani Hause heraus und auf freyen Fuß kam, so gab er wider Stephanum eine Schriftsklage bey den Thesmotheten ein, sich beschwerende, daß derselbe ihn unverschuldeter Weise inne gehalten und verhaftet hätte. Hierauf hätten sie, Zeugen, sich ins Mittel gelegt, und beyde Veruneinigte wieder mit einander ausgesönet, zu folge des Vertrages, welchen Apollodorus aufweise; mit welchem es seine völlige Richtigkeit habe.

Vertragsformular.

Die Aussöner haben Stephanum und Epänetum auf nachfolgende Punkte vereiniget, daß alles mit und bey der Einsperrung vorgefallene in Vergessenheit gestellet werden, und Epänetus der Fenoni zur Aussteuer ein tausend Drachmen geben soll, weil sie wohl bekant mit einander sind [a]). Stephanus aber soll die Fanonem dem Epäneto, Zeit seines Aufenthalts hieselbst, parat halten und vorstrecken, so oft als dieser ihr beywohnen will [b]).

Was ihr bisher gehöret habt, Richter, das wird euch ohnfehlbar sehr befremdet haben. Aber was nun komt, das wird euch vollends gar in Erstaunen setzen. Das ist gar aus aller Weise. Diesem Stephano hier, und dieser Neära da, war es nicht genug, ihre Tochter für eine einheimische, für ein Stattkind auszugeben, und sie damit einem ehrlichen Bürger von Athen anzuschmieren. Nein, damit begnügten sie sich nicht; sie meinten ihre Bosheit und Frechheit nicht weit genug zu treiben, und in einem nur zu schwachem Lichte sehen zu lassen, wenn sie, nachdem sie den Stat beschimpft und eure menschliche Rechte befleckt und mit Füßen getreten hätten, nicht auch

a) Es würde im Deutschen ein wenig seltsam und anstößig klingen, wenn man es wörtlich übersetzen wolte. ἐπειδὴ κέχρηται αὐτῇ πολλάκις. weil er sie öfters gebraucht, oder genutzet hat. An andern solchen Orten habe ich es mit vertrauten Umgang pflegen, oder so etwan, gegeben.

b) Sind das nicht Saubäkische, wird mancher sagen. Die schäumen doch ihre eigene Schande aus. Die Unflåter! Antwort. Sie waren noch nach der alten Welt, und hatten keine französische Romane gelesen. Denn sind gleich unsere Leute heut zu Tage im Grunde, im Herzen und im Leben, nicht ein Haar besser, so fallen sie doch nicht so mit der Thüre ins Haus, und können besser in Gleichnissen reden. Ist das nicht unter andern auch mit ein Beweis, daß wir es in der Beredsamkeit weiter gebracht haben, als die Alten?

auch die Heiligkeit der Götter schändeten, und den reinesten Stand besudelten, und die ehrwürdigsten Oerter und Handlungen mit ihrem Unflate entweiheten. Was thaten sie also? Sie schmierten ihre Tochter einem Priester an. Ein Mensch, das nicht nur kein Stattkind, sondern erwiesener und landkundiger maßen eine Fremde war, ein Mensch, das nicht nur nicht von guter Geburt von beyden Eltern her, sondern noch dazu ein Hurkind war, das ihre Mutter von der Gasse aufgeraft hatte, ein Mensch, die einen so lüderlichen Lebenswandel geführet hat, daß ihr eigener Stiefvater einen darum vor Gerichten verklagen gewolt hat, weil er vorgab, er hätte ihn über ihr in der Muckerey begriffen ertappet; dieses Mensch, dieses Hurkind, diese Hure selber, haben sie, Stephanus und Neära, einem Priester aufzuheften, und in sein Haus und Bette, und in die heiligsten Oerter zu practiciren gewust, einem Priester, dessen Ehefrau doch ein Bürgerskind von beyden Eltern, von guter untadelhafter Abkunft, und von ehrbaren, züchtigen und unbescholtenen Wandel seyn, und die Krone des athenienſischen Frauenvolkes vorstellen soll. O welch ein Greuel! o welch ein Frevel! Die Sache verhält sich also.

Als Theogenes der Kothokider durch das Loos Basileus [a]) geworden war, so machten Stephanus und Neära sich das zu Nutze, und suchten ihn ins Garn zu locken, wie ihnen denn auch gelang. Denn Theogenes war wohl von edler Abkunft, aber eines theils arm, und seine neue Würde erfoderte großen Verlag, andern theils war er der Welthändel unkundig. Der Mann war also recht für Stephanum. So wolte Stephanus ihn haben. Drum machte dieser sich an jenen, stund ihm in der

a) oder Rex sacrorum ward.

der Probe bey [a]), schafte Mittel und Wege, die zu Antritte der neuen Würde benöthigten Unkosten zu bestreiten, er gieng ihm wie ein niedriger Freund und dürftiger Schutzgenosse zur Seite und hinter ihm her, und kaufte von ihm die obrigkeitliche Würde eines Beysitzers [b]) für sein bares Geld, ja er both ihm gar die Tochter der Neära an, und stellete sie ihm als Vater zum Eheweibe zu handen, und leistete ihm für dieselbe, als für seine eigene Tochter, die Gewähr. So weit trieb er seinen Frevel, der euch alle, mit samt euern Gesetzen, Gerechtsamen und Vorrechten, verachtet und mit seinem stolzen Fuße zu Boden tritt. Auf diese Weise hat dieses Weib die unaussprechlichen Heiligthümer [c]) an statt und im Namen dieser Statt, an der sie doch, als eine Ausheimische, keinen Antheil hat, verrichtet. Sie hat also zu sehen gekriegt, was zu sehen ihr, als einer Fremden, verwehrt war. Der Fremdheit, Niedrigkeit und Unreinigkeit ihrer Abkunft, und des Schmutzes ihrer Aufführung ungeachtet, hat sie doch Oerter betreten, an welche zu kommen kein einziger Athenienser, ob ihrer gleich so viele sind, sich erkühnet, und die nur allein das Eheweib des Basilei betreten darf. Sie hat die so genanten Geränas (das sind Weiber, welche bey dieser Art

a) nemlich mit seinem Zeugniße und Vorworte, in derjenigen Probe, welche der neue Candidat ausstehen muste, ob er von guter Abkunft und von unbescholtenem Lebenswandel war.

b) Also hatte der Basileus des Heiligthums seinen eignen Rath, und die Verrichtungen in diesem Rate, oder Gerichte, müssen doch wohl was eingetragen haben, denn sonst würde Stephanus eine Stelle in demselben nicht gekauft haben. Ferner sieht man hieraus auch, daß der Basileus seine Räthe selber habe bestellen können.

c) das sind Opfer und heilige Handlungen, denen keine Mansperson beywohnen, ja von denen sie selbst nichts erfaren durfte. Kein Weib durfte davon gegen einen Mann sprechen. Ja selbst Frauen unter einander scheueten sich viel davon zu sprechen. So ehrwürdig waren sie; beynahe so wie die sacra bonae deae zu Rom.

Art von Gottesdienste Handreichung thun) in Eyd und Pflicht genommen. Sie ist dem Dionyso als Eheweib zugeführet (oder mit ihm vermälet) worden [a]), und hat für die Statt und in deren Namen die heiligen Handlungen verrichtet, welche man nach alter väterlicher Weise den Göttern zu verrichten schuldig ist, Handlungen, die an der Zahl viele, und an Würde hochheilig sind, so daß niemand einmal davon sprechen darf. Wie kan aber wohl ein Weib, so wie man sie von der Gasse aufraft, Handlungen, die nicht einmal jederman in den Mund nehmen, noch an seine Ohren gelangen lassen darf, auf eine heilige und Gotte wohlgefällige Weise verrichtet haben, zumal bey einem so schändlichen und so vermaledeyten Lebenswandel?

Ich will euch von diesen Dingen noch näher und breiter unterrichten, damit ihr euch der obrigkeitlichen Ahndung, dazu ich euch anmahne, desto ernstlicher annehmet, und wissen möget, daß ihr itzt nicht nur euer selbst wegen, noch auch bloß der Gesetze wegen, damit dieselben gehandhabt werden und im Schwange gehen, sondern auch der Ehrfurcht wegen, die gegen die Götter, und alles, was denselben zugehört, zu hegen euch oblieget, das Urthel werdet finden müssen, damit diejenigen, welche diese Pflichten der Heiligkeit etwan aus den Augen gesetzt, und den Stat damit benachtheiliget, und in Gefahr, Noth und Zorn der Götter gebracht haben mögen, dafür abgestraft, und der Stat von seiner Schuld und Missethat befreyet werden möge. In

a) Es ist etwas bekantes, daß die Weiber der Priester, oder auch andere dazu bestellete und gehaltene Weiber, des Nachts in den Tempeln derer Gottheiten, denen ihre Männer, oder sie selber dienten, verschlossen wurden, um den Beyschlaf des Gottes zu erwarten, der sich denn auch um Mitternacht einstellete, und seine Braut gehörig bediente. Und das hielten solche Weiber sich für eine sehr große Ehre, und es gehörte mit zu den Vorrechten des Priesterthums.

In den alten Zeiten, Männer von Athen, regierte diese Statt ein eigner Herr, der hieß Basileus. Und diese Würde der Basileorum war bey den jedesmaligen Vornehmsten. Denn sie waren αὐτόχθονες, Abkömlinge ihres angebornen Landes [a]). Dieser Basileus nun verrichtete alle Opfer, bis auf die allerheiligsten und allerehrwürdigsten, davon nicht gesprochen werden durfte. Diese verrichtete des Basilei Eheweib, und das von Rechtswegen, weil sie des Basilei Eheweib war [b]). Seit dem aber Theseus sie [c]) zusammen gebracht und im Bezirke einer Stattmauer beysammen zu leben vermocht, und eine Regierung eingeführet hat, bey der alles auf das

a) Es könte nicht schaden, wenn der Redner sich hier etwas deutlicher ausgedrückt hätte. Wil er damit sagen? Der jedesmalige Vornehmste im Volke war allezeit Basileus, oder Oberherr, weil er ein Eingebohrner des Landes war. Das würde voraus setzen, daß die andern außer ihm keine Eingebohrnen gewesen wären. Das läuft aber wider die bekante historische Wahrheit. Er scheint also wohl so viel sagen zu wollen. Wer zu jeder Zeit im Volke sich am meisten hervorthat, der gelangte zu der Würde des Basilei, weil dieses Volk von keinem auswärtigen Volke bekriegt noch bezwungen ward. Folglich hatte es allemal Beherscher aus seinem eignen Mittel. Eingebohrne des Landes seyn, heist also hier so viel, als keiner fremden Obermacht gehorchen.

b) Das heist, so viel ich sehen kan, so viel. Dergleichen Opfer konten nur von Frauen verrichtet werden. Nun war keine vornehmere unter allen Frauen des Volkes, als das Eheweib des Basilei. Darum that sie es. Warum konten aber dergleichen Opfer von niemanden anders als vom weiblichen Geschlechte verrichtet werden? Etwa der Verschwiegenheit halber, oder der Reinlichkeit und Keuschheit? Ist das die Gabe dieses Geschlechtes? Oder hat dasselbe diese Gabe damals in reichern Maaße gehabt, als heut zu Tage? Es wäre freylich wohl zu wünschen, daß Eva ihre Töchter etwas reichlicher hiemit versorget hätte. Oder wurden bey dergleichen Opfern Hochzeiten gefeyert, dabey man der Männer nicht brauchte, und darum die Männer nichts wissen musten? Es scheint wohl so was nicht recht feines darhinter gesteckt zu haben.

c) Die ehmaligen Einwohner von Attica, die hin und wieder in den Dörfern und Flecken auf dem platten Lande lebten, und so viel verschiedene Völker ausmachten, als Dörfer, Damme oder Weiler waren; welches sie sehr schwächte.

das Jawort der Gemeinde ankomt, und seitdem die Statt angefangen hat volkreich zu seyn, so hat zwar das alte Regiment der Basileorum in bürgerlichen Dingen aufgehöret, nichts destoweniger hat gleichwohl doch die Gemeinde fortgefaren, einen so genanten Basileum, zu Bestellung der Heiligtümer, aus dem Kerne ihrer Bürgerschaft zu wälen und zu verordnen, wobey sie insonderheit auf den guten Lebenswandel der Wahlleute zu sehen pfleget. Ferner hat sie verordnet und in einem Gesetze befohlen, daß des erkornen Basilei Eheweib eine einheimische Freygeborne, und eine Jungfrau sey, wenn er sie heiratet, die noch keinen Mann erkant hat; damit die nach alter väterlicher Weise und Herkommen üblichen unaussprechlichen Heiligtümer im Namen und zum besten der ganzen Gemeinde heilig und gottgefällig verrichtet werde, und weder ein alter Brauch eingehe und abkomme, noch eine Neuerung aufkomme. Und dieses Gesetz haben sie in einen steinernen Pfeiler eingegraben, und solchen in dem Tempel Dionysi zu Limnis neben den Altar hingestellt, wo er, der Pfeiler, mit der zwar nunmehr durch die Länge der Zeit verblichenen alten attischen Schrift [a]) noch stehet, daraus man aber doch den Sinn und die Worte der Aufschrift noch hinlänglich abnehmen kan. Diesen Pfeiler hat die Gemeinde darum in dem allerältesten seiner Tempel, in dem Tempel Dionysi zu Limnis, aufgestellet, damit derselbe eines theils einen Zeugen der Ehrfurcht der Gemeinde gegen Gott ab-

a) Diese Stelle ist merkwürdig. Denn sie lehret, daß die alte attische Schrift von derjenigen, welche zu Demosthenis Zeiten üblich war, sowohl in den Zügen der Buchstaben, als in der Zahl, und in dem Wehrte oder in der Gültigkeit derselben, wie auch in der Art die Worte zu schreiben, verschieden gewesen seyn müsse.

abgäbe, zugleich aber auch den Nachkömlingen einschärfe und aufs Leben einbände, daß das Weib, welches ihm (Dionyso) ausgeliefert und mit ihm vermälet worden, und die Heiligthümer beschicken soll, so beschaffen seyn soll, wie ich sie da so eben beschrieben habe. Zu Aufstellung dieses Pfeilers haben sie besagten Tempel darum gewälet, weil er der bequemste unter allen war, durch Verhelung dieses Gesetzes vor den Augen des großen Haufens dasselbe in Hochachtung zu erhalten a). Denn dieser Tempel wird jährlich nur einmal geöfnet, am zwölften Tage des Monats Anthesterion.

Ihr sehet also, Männer von Athen, wie fleißig und wie ernstlich eure Vorfaren über dem alten heiligen und ehrwürdigen Gottesdienste gehalten haben, und mit was für einer edlen und großmütigen Sorgfalt sie auf dessen Betreibung und Erhaltung bey seiner Lauterkeit bedacht gewesen sind. Was folgt daraus? Dieses, daß es auch euch gezieme, Ernst in diesem Stücke zu gebrauchen, und ein Einsehen zu haben, und den muthwilligen Verächtern eurer Gesetze und frevelhaften Spöttern und Lästerern der göttlichen Majestät zu steuren; und das um zwey-

a) Eine seltsame Ursache. Sonst stellt man Gesetze, die man beobachtet wissen will, darum an öffentlichen Orten auf, damit sie zu vieler Wissenschaft kommen mögen. Je verborgner ein Gesetz ist, und je weniger Leute drum wissen, desto weniger kan die Obrigkeit verlangen, daß es gehalten werde, und desto weniger hat sie Recht, die Uebertreter zu bestrafen. Das komt just so heraus auf den Schlag, wie Moses seine Gesetztafeln in die Bundeslade legte, in welche der Hoheprieester in seinem Leben wohl nicht ein einziges mal hinein kuckte, und daß Moses solche Bundeslade in das Allerheiligste stellte, wohin der Hoheprieester auch nur einmal des Jahres eingehen durfte. Die Gleichheit in den Gottesdienstlichen Handlungen und Gesinnungen der Völker über der Art Gott zu verehren, ist doch nur gar zu groß, als daß man denken könte, der jüdische und der heidnische Ceremoniel-Gottesdienst sey verschieden, und komme nicht aus einer einzigen Quelle her.

zweyer Ursachen willen, erstlich damit die Missethäter selbst ihren verdienten Lohn bekommen; sodann, damit andere sich an ihnen bespiegeln, und sich abschrecken lassen, sich an den Göttern und am State zu versündigen.

Nun will ich euch auch den Hierokerykem [a]) herbeyrufen, welcher dem Weibe des Basilei aufwartet, wenn dieselbe über den Mulden die Geräras beeydiget neben dem Altare [b]), bevor man zum Opfern schreitet. Damit ihr die Eydesformel, und von dem, was vorgeht, so viel, als zu hören erlaubt ist, hören möget, und lernet, wie heilig und ehrwürdig diese Heiligtümer sind.

Eyd der Geräen.

Ich beobachte die Casteyung [c]) und bin rein und keusch

a) Das ist den Keryx bey dem Gottesdienste. Denn es gab auch Kerykas bey den Obrigkeitlichen Innungen, wie auch bey den Versamlungen der Gemeinde.

b) Solte man auch gleich diese Stelle nicht vollkommen verstehen, so verliehrt man doch eben so wenig dadurch, als wenn man den Talmud, oder den Alcoran, oder ein altes Rituale Romanum nicht völlig erklären kan. In allen steht Tand, Menschentand, und an einem ist so wenig gelegen als an dem andern. Jedoch daß wir nicht gar zu schnell hier drüber hinrauschen, so erinnere ich nur so viel, daß ἐν κανοῖς, in den Mulden, oder über den Mulden, bedeute, so lange das Schrot und Salz noch in den hölzernen Mulden, oder in den irdenen Neschen liegt, bey welchen Stücken das Opfer anhub.

c) ἁγιεύω. ich befinde mich in dem Stande der ἁγιείας, da man seinen Leib casteyet, castigat, das ist, ihn castum macht, καθὸν, κεκαθμένον, wohl zugeschickt und zubereitet vor Gotte zu erscheinen, das Opfer und sein Gebeth zu verrichten. Es bestund aber solche Vorbereitung hauptsächlich in der Enthaltsamkeit der Ehegatten von der ehelichen Beywonung, und in Vermeidung des Uebermaßes und des Wohllebens in Essen und Trinken.

keusch [a]) von den übrigen, die nicht rein sind [b]), und von der fleischlichen Beywohnung eines Mannes, und ich γεραίρω die θεόγνια und die ἰοβακχεῖα dem Dionyso [c]) nach der väterlichen Weise und in den gehörigen Zeiten.

Ihr

a) καθαρὰ καὶ ἁγνὴ. durch das erste Wort versichert die Schwörende, daß sie von Betastung eines männlichen Körpers seit einer gesetzten vorgeschriebenen Zeit der Casteyung nichts wisse, und überhaupt auch keinen Flecken und Makel, sowohl am Körper als am Gemüte an sich habe. Durch das zweyte zeigte sie an, daß sie eine ἀγνὴ das ist ἀγινὴ wäre, eine Person, der Unreine (als Unkeusche, Menstruatae, Mörder, und so weiter) nicht zu nahe kommen dürften, sondern sich in einer gewissen Entfernung von ihr halten müsten, vielleicht hatten solche heilige Personen unter den Heyden ein gewisses Zeichen an ihrer Stirne, oder Kleidung, dessen Anblick die andern, welche sich einer Verunreinigung bewust waren, erinnerte, bey Seite zu gehen.

b) Wer diese sind, ist so eben gesagt worden; nemlich Männer, die bey Weibern geschlafen, Weiber, die Männern beygewohnet haben, Blut- oder Samenflüssige Personen von beyderley Geschlechte, Mörder, Leichen, und Leute, die bey und um Leichen gewesen sind, und von ihnen herkommen. Der Ausdruck keusch von etwas möchte wohl manchem undeutsch vorkomunen. Ich will mich seiner eben nicht annehmen. Die Wahrheit zu bekennen, so ist er mir in der Eil, weil mir gleich kein besserer vorkam, entwischt. Jedoch käme es drauf an, ihn zu rechtfertigen, so sollte auch das eben nicht schwer halten. Denn was ist keusch anders als cavus, privus, cautus, in cavo, privo habitus. Und kebs ist auch anders nichts als keusch. Die Alten schrieben kevsch. Ein Kevschweib, oder ein Keuschweib, oder ein Kebsweib, ist ein Weib, das einer hat in cavo, privo, abdito, in penetrallbus, domi suae cautam & privam propriam sibi, und ein Kebsweib kan allerdings ein ehrliches Weib seyn, weil sie nur einen einzigen Mann über sich lässet, obj sie gleich so gut im Stande nicht ist, als eine Ehefrau.

c) Ich habe die griechischen Worte beybehalten, theils weil in dem einen von ihnen der Grund der Benennung, welche diese Weiber führten, liegt, theils weil zu allen das zugemessene deutsche Gegenwort, oder Abbild, mangelt. Das Zeitwort γεραίρω komt auch in der Bedeutung, die es hier hat, sonst nirgends vor. Es ist hier ein Verbum liturgicum der Handlung, die damit bezeichnet wird, und die nirgends anders ihres gleichen hat, eigentümlich. Drum müssen dergleichen Worte schlechterdings so, wie sie sind, beybehalten, und so,

wie

Ihr habt also von besagtem Eyde und von den bey besagten Heiligtümern üblichen Gebräuchen und alten Herkommen so viel vernommen, als unser einem in den Mund zu nehmen frey steht. Ferner habt ihr auch vernommen, wie Stephanus die Tochter der Neärä als seine eigene Tochter dem Theogeni zu der Zeit, als derselbe Basileus war, zu handen gestellet, und wie dieselbe die obbeschriebenen Heiligtümer verrichtet, und die Geräras in Eyd und Pflicht genommen hat. Endlich habt ihr auch vernommen, wie selbst von denen Weibern, welche diese Heiligtümer verrichten, keine einzige sich dessen etwas gegen jemanden anders verlauten lassen darf. Nun will ich euch denn auch ein Zeugniß hievon anfüren, davon ich zwar die Zeugen selbst nicht auftreten und aussagen lassen kan, weil die Sache im Geheime getrieben, und dieses Zeugniß gleichsam in der Stille abgelegt worden ist: gleichwol aber kan ich doch die Folgen der Begebenheit an statt der Zeugen mit gleicher Giltigkeit sprechen lassen. Wie nemlich dieses Fest mit den an ihm übli-

wie man sie bekommen hat, weiter gegeben werden. Da ist kein andrer Rath. Zudem so sind auch die Ausleger nicht recht einig, ob es θεόγνια, wie im Texte steht, oder θεοίνια, wie manche gelesen haben wollen, heißen soll. Ist das erste recht, so scheint es gewisse abergläubische heidnische Ceremonien anzudeuten, die man vornahm, um die Geburt Bacchi vorzustellen, da es dann so viel seyn würde als Θεογόνια Gottesgeburt, so wie ἰοβακχεῖα gewisse Ceremonien waren, wobey man beständig schriehe Jo Bacche, Jo Bacche. Meines Erachtens irren die sich, welche beyde Worte, oder auch wenigstens das erste von beyden, nemlich θεόγνια, zu Anzeigen besonderer heidnischen Festtage machen. Nein, das war keines von beyden, sondern beyde waren Stücke des Gottesdienstes, welcher an den Dionysiis oder Bacchanalibus zu Athen verrichtet wurde; so wie etwa das heilige Grab ein Stück des römisch catholischen Gottesdienstes am stillen Freytage, oder das himlische Feuer ein Stück des griechischen und orientalischen Christen-Gottesdienstes an dem Oster- und Pfingstfeste ist, aber kein eignes Fest.

chen heiligen Handlungen vorbey war, und die neun Archonten [a]) in den gehörigen Tagen auf den Areopagum hinaufgestiegen waren [b]), so war das erste, wornach diese obrigkeitliche Innung fragte, und welches sie erforschte und aufs reine brachte, dieses, wer die Frau Theogenis wäre. Man muß es dieser Samtung gewißlich zum Ruhme nachsagen, daß dieselbe zu Erhaltung des rechten Glaubens und des gottgefälligen Gottesdienstes dem State so große und wichtige Dienste leiste, daß derselbe sie ihm nicht genug verdanken kan. Und eben das thaten diese areopagischen Rathsherren auch hier. Sie nahmen sich der Heiligtümer an, daß sie nicht befleckt würden, oder wohl gar eingingen; und straften Theogenem, so weit sie konten [c]), an Gelde, jedoch ganz in der Stille, und mit aller Bescheidenheit. Denn es stehet nicht bey ihnen, irgend einen Athenienser nach eigenem Gefallen zu züchtigen. Wie nun also der areopagische Rath Theogenem wegen seiner Unvorsichtigkeit zur Rede setzte, und ihm zu verstehen gab, daß er das sehr hoch aufnähme, und ihm das gar sehr verübelte, und darum auch mit einer Geldstrafe ansähe, daß er ein solches Weib genommen hätte, und ihr die unaussprechlichen Heiligtümer hätte im Namen der ganzen Gemeinde verrichten gelassen, so nahm Theogenes seine Zuflucht zum Bitten und Flehen, und schützte vor, daß

a) Davon der Basileus auch einer war.

b) Das heist, in dem Hause, wo sie ihre Sitzungen hielten, und das auf dem Berge gelegen war, zusammen gekommen waren.

c) Den Obrigkeiten waren gewisse kleine Geldbußen erlaubt, darein sie Leute, die ihnen solche Strafe verdient zu haben schienen, schlagen konten, ohne das Volk drum zu fragen. Doch höher durften sie nicht gehen. War ein Verbrechen einer größern Strafe wehrt, so muste solches an die Urteiler oder Schöppen, welche die Gemeinde vorstellten, gelangen, das ist, an die ordentlichen Unter- oder Stattgerichte.

daß er es nicht gewust hätte, daß sein Weib der Neärä Tochter wäre, und daß er sich vom Stephano hätte betrügen gelassen, der das Mensch für seine eigne mit einer einheimischen Frau erzeugte Tochter ausgegeben und sie ihm aufgedrungen hätte. Er, Theogenes, hätte nach seiner Unkunde der Welthändel, und nach seiner Treuherzigkeit, die niemanden arges zutraute, ihn, Stephanum, zu seinem Beysitzer erwälet, damit er, Stephanus, ihm, Theogeni, in Verwaltung seiner obrigkeitlichen Würde beystünde, weil er, Theogenes, jenen für einen guten aufrichtigen Freund gehalten hätte. Und darum hätte er auch sich mit ihm verschwiegert. Und damit ihr erkennet, fuhr er fort, daß ich es redlich meine, und nicht mit Unwahrheit umgehe, so will ich davon einen sichtbaren und unumstößlichen Beweis ablegen. Ich will das Mensch aus meinem Hause entlassen und wieder heimschicken, weil sie doch nicht Stephani, sondern der Neärä Tochter ist. Und so ich das nicht thue, so straft mich alsdenn erst, als einen Lügner und Schelm, und als einen Verbrecher wider die Heiligkeit der Götter und der Religion.

Wie nun Theogenes auf diese Weise um gut Wetter bath, und das angelobte, so brach dem areopagischen Rathe das Herz. Denn er sahe die lautere Unschuld und Treuherzigkeit des guten Mannes. Er hielt demnach mit der Strafe inne, der festen Zuversicht lebende, Theogenes habe, seinem Angeben nach, sich von Stephano betrügen gelassen. Theogenes hielt auch sein Wort. Denn sobald als der Rath vom Areopago herabgestiegen war [a]), so stieß Theogenes sein Weib, die

b) Das heist, sobald die damalige Sitzung zerlassen und aus einander gegangen war.

Tochter dieser Neära hier, von sich, und Stephanum, der ihn berückt hatte, stieß er gleichfals aus seinem geheimen Rathe hinaus. Auf diese Weise wurden die Areopagiten mit dem Theogene wieder ausgesönet, und erließen ihm ihre Ahndung, und huben das rechtliche Verfaren wider ihn auf, und verziehen ihm den Fehltritt, den er aus Leichtgläubigkeit und Einfalt von einem Betrüger verleitet gethan hatte. Daß ich aber an dem allen die Wahrheit rede, das soll Theogenes selber bezeugen, den ich hiemit zur Zeugenaussage aufbiete, und so er sich des Zeugens weigerte, zu zeugen zwingen will. Ruf mir Theogenem den Erchieer her.

Zeugniß.

Theogenes der Erchieer bezeuget, daß er zu der Zeit, als er Basileus ward, die Fanonem, in der Meinung, daß dieselbe Stephani Tochter sey, geheuratet habe. Wie er aber darhinter gekommen, daß er mit dieser Person betrogen geworden wäre, so hätte er selbige von sich gestoßen, und weiter keine Gemeinschaft mit ihr gepflogen, und Stephanum hätte er der Parhedrie, oder des Beysitzeramtes, entsetzet, und ihn nicht länger lassen neben sich sitzen.

Nun nim auch das Gesetz hin und lies es her, welches dergleichen Vergehungen die gebürende Strafe ansetzt und ankündiget; damit ihr wissen möget, daß es ihr gebüret haben würde, nicht nur sich dieser Heiligtümer zu enthalten, und sich zu scheuen, an statt der Gemeinde solche Ceremonien zu verrichten, zu opfern, und nach alter väterlicher Weise das gesetzte und angeordnete zu vollbringen, dergleichen zu verrichten und vorzunehmen, einer Person von ihrem Stande, von ihrer Abkunft und von ihrer Lebensart, ganz und gar nicht zukomt; sondern

auch

auch daß sie sich aller andern Tempel und aller anderer Heiligtümer, welche zu Athen sind und verrichtet werden, hätte verzeihen sollen und müssen, eingedenk der ihr so natürlich anklebenden, als willkürlich zugezogenen Vorwürfe. Denn dieses Gesetz verbietet einer Frau, über welcher einer der Muckerey in Gerichten überwiesen ist, irgend einen Tempel von der Zahl solcher Tempel, die δημοτελῆ, oder der Gemeinde zuständig, genant werden, und in welchen die Gemeinde ihren Gottesdienst verrichtet, zu betreten. Obgleich übrigens selbst auch fremde Weiber und Mägde ungehindert und unverwehret, selbst unter Erlaubniß der Gesetze, in dergleichen Gemeindetempel kommen dürfen, es sey nun, um daselbst sich bloß umzusehen, oder auch um ihr Gebet und Gelübde zu verrichten. Nur hat der Gesetzgeber einem solchen Weibe den Zugang zu dergleichen Tempeln untersagt, über welcher einer der Muckerey halber in Rechten belanget und überführet worden seyn mag. Getrauen dergleichen Weiber aber dennoch sich in dergleichen Tempel zu kommen, und hierinne, oder auch in andern ähnlichen hieher gehörigen Dingen den Gesetzen zuwider zu handeln, so gestattet der Gesetzgeber einem jeden, der nur will, ihnen eine Schmach, Qual und Marter bis zum Tode, nur den ausgenommen, anzuthun, die er ihnen nur anthun will, ohne daß er dafür solle büßen müssen, oder daß die Beschimpfte Recht haben solle sich darüber zu beschweren und Gnugthuung zu fodern. Und das hat der Gesetzgeber darum so verordnet, damit keine Beflekkungen und Entweihungen beym Gottesdienste vorgingen. Durch Vorhaltung und Aufstellung eines solchen Schreckens meinte der Gesetzgeber einen hinlänglichen Zucht- und Lehrmeister über die Eheweiber zu bestellen,

der ihnen Keuschheit, Züchtigkeit und sorgfältige Bewahrung ihrer Ehre vor allem Anspruche, und ihres Ehebettes vor allem fremden Besuche, beybrächte und angewönte. Weil sonst eine jede von jeden, wenn sie es in diesen Stücken versähe, zu gewarten hätte, daß der Mann sie zum Hause hinaus stoßen, und der Gesetzgeber ihr die Tempel verschließen würde. Daß dem also sey, wie ich sage, das werdet ihr selbst erfaren, wenn ihr die Worte des Gesetzes selber vernommen haben werdet. Lange mir das Gesetz her.

Gesetz wegen der Muckerey.

Wird aber der Kläger den Beklagten der Muckerey vor Gerichten geziehen und überwunden haben, so soll dem Fänger nicht mehr frey stehen, bey seiner Frau wohnend zu bleiben. So er aber ja fortfüre, ihr fernerhin beyzuwohnen, so soll er anrüchtig und seines Rechtsstandes verlustig seyn. Seine Frau aber soll nicht dürfen in die Gemeindetempel kommen, von der Zeit an, da sie betriebener Muckerey an überwiesen worden seyn wird. Thut sie es aber doch, und komt hinein, so thut sie das auf ihre Gefahr. Denn widerfärt ihr ein Schimpf oder Unrecht, so muß sie das tragen und einstecken; und nichts wird ihr gut gethan als ein gewaltsamer Todtschlag.

Nun will ich euch auch das Zeugniß des gesamten Volkes zu Athen [a]) vorlegen, damit ihr sehet, wie gar viel ihm an diesen Heiligtümern gelegen sey, und wie ernstlich, fleißig und strenge es über derselben ungeschändeter

a) Dieses Zeugniß bestehet kürzlich darinne: Das Volk zu Athen lässet keinen, dem es sein Bürgerrecht verliehen hat, zur Priesterschaft gelangen, sondern höchstens nur seine Kinder. Um wie viel weniger wird es gestatten, daß eine Person priesterliche Handlungen verrichte, welche gar nicht von Athen, sondern fremde ist, und das Bürgerrecht zu Athen nie erhalten hat.

deter Erhaltung halte. Das Volk zu Athen ist zwar höchster und unumschränkter Herr, und kan mit seinen Rechten und Gaben nach Belieben schalten und walten, und sie vergeben, an wen und wie es will; und gleichwol hat es diesem Geschenke einen so hohen Werth beygeleget, daß es sich selber von seinem Gesetzgeber hat Gesetze vorschreiben gelassen, nach welchen es einen zum Bürger machen muß, dem es diese Ehre zugedacht hat. Stephanus aber dagegen hat sich erlaubet, diese Gesetze zu übertreten und zu beschimpfen, und mit ihm zugleich seine Gehülfen, die sich nicht gescheuet haben durch unerlaubte Heuraten Löcher in eure Gesetze und Risse in eure Mauern zu machen, und dadurch in eure Bürgerschaft sich einzudringen. Nun zweifle ich zwar ganz nicht, daß der Inhalt dieser Gesetze, und das Verfahren, nach welchem ihr euer Bürgerrecht verleihet, so oft ihr das für gut findet zu thun, einem jeden von euch bekant seyn werde. Ich könte mich also daran begnügen, daß ich mich auf euer Gewissen beriefe. Ich trage aber gleichwol doch kein Bedenken, euch diese Sache etwas breiter vorzuhalten, der gewissen Hofnung lebende, es werde solches zu Besserung eurer Sitten nicht wenig beytragen, wenn ihr den hohen Werth derer Gaben erkennet, welche diese Leute, meine Widersacher, so schändlich gemißbrauchet, verunehret und gleichsam verwüstet haben.

Das erste Gesetz also, das der Gemeinde in diesem Stücke vorgeschrieben steht, ist dieses, daß dieselbe keinen zu ihrem Mitbürger auf und annehmen dürfe, der sich durch Wohlverhalten und Mannheit den Weg dazu nicht gebanet, noch eines solchen Vorzuges sich werth bewiesen hat.

Zweytens, hat die Gemeinde irgend einem, in irgend

einer ihrer Versamlungen, zugesagt ihn zu ihrem Bürger zu machen, und ihm dieses Geschenke zu verleihen, so soll diese Auf- und Annahme nicht eher gültig und rechtskräftig seyn, als bis in der nächst darauf erfolgenden Versamlung mehr als sechs tausend Bürger diese Zusage durch stillschweigende Einlegung ihrer Stimmscherben bestätiget haben. Zu dem Ende befiehlet das Gesetz den Prytanen an, die Cadiscos (oder Laden) hinzustellen und Stimscherben unter die Gemeinde auszutheilen, wer nur auch zu ihnen komt, und solche von ihnen begehret [a]), bevor die Fremdlinge hereintreten [b]) und die Buden aufbauen: damit ein jeder vom Volke völlige freye Macht habe, sich zu erkundigen und bey sich selber zu überlegen, was das für ein Mann sey, den er zum Bürger machen will oder soll, und ob der Empfanger dieses Geschenkes desselben auch werth sey.

Drittens ist nun die Stimmeneinlegung vorbey, und ist einer nunmehr durch dieselbe wirklich in den Stand der Bürger zu Athen aufgenommen, so erlaubet das Gesetz einem jeden Athenienser, wer das nur immer thun will, eine Schriftsklage wider einen solchen aus dem Grunde einzugeben und zu erheben, als habe derselbe dem Laufe des

Rechtes

a) Wie konten aber die Prytaner wissen, ob einer, der einen Stimscherben von ihnen forderte, ein Bürger oder ein Fremder war? Es konte ja viel Unterschleif dabey vorgehen. Ein Pasion z. E. der Vater des itzigen Klägers, konte ja ganze Scharen von Fremden und Knechten bestellen, und mit Gunst und Gelde erkaufen, daß sie hingiengen, und sich Stimscherben von den Prytanern geben ließen, und die zu Pasionis besten einlegten, sich für Bürger ausgebende. Oder musten die auch Marken etwan aufweisen, daran man ihr Bürgerrecht erkante, und solche den Prytanern bis nach vollendeter Stimmeinlage da lassen? Ich kan mich nicht besinnen irgendwo eine gnugthuende Antwort auf diese Zweifelsfrage angetroffen zu haben.

b) Das heist, bevor die Fremden mit ihren Waaren auf den Markt kommen, ihre Buden aufschlagen, auskramen, und der Markttag angeht.

Rechtes zuwider verfaren. Der Kläger, der eine solche Klage erhebet, kan den Beklagten vor die Gerichte ziehen, und daselbst seines Unrechtes überweisen, und darthun, daß derselbe des ihm verliehenen Geschenkes unwerth sey, und sich auf eine den Gesetzen schnurstracks zuwiderlaufende Weise in das Bürgerrecht eingedrungen habe. Thut er das, so wird dem Betrüger das Bürgerrecht wieder abgenommen. Davon hat man Exempel. In die alten Zeiten, wo es eine große Menge von Beyspielen einer auf diese Weise ausgeübten richterlichen Strenge giebt, will ich nicht zurückgehen. Das möchte zu langweilig und zu beschwerlich fallen. Nur will ich bey einigen wenigen neuern Exempeln, die euch allen bekant und noch im frischen Andenken sind, stehen bleiben. Ihr alle wisset also und erinnert euch, daß die Gerichte Pitholao dem Thessaler, und Apollonidä dem Olynthier, das Bürgerrecht wiederum abgenommen haben, welches doch die Gemeinde ihnen bereits mitgetheilet hatte. Ich habe mit Fleiße diese beyden Exempel erwälet, weil sie so frisch und neu und euch allen so bekant sind, daß nicht zu befürchten stund, ob dieselben auch wohl etwa dem einen oder dem andern von euch unbekant und zweifelhaft vorkommen möchten.

Nächst diesen dreyen Gesetzen, in welchen die hiesige Gemeinde durch ihren Gesetzgeber, und durch dessen Verordnung, wie es mit Aufname neuer Bürger gehalten werden soll, so löblich, schön und herlich, aber auch zugleich so kräftig, steif und fest für die Erhaltung und Handhabung der Wohlfart ihres States hat sorgen gelassen, findet sich viertens noch ein anders Gesetz, das jenen gleichsam das Siegel aufdrücket, und vollends ihre rechte Kraft, Stärke, Geist und Leben

giebt,

giebt, ich meine dasjenige, welches den neugemachten Bürgern die Schranken vorschreibt, in welchen sie sich in Ansehung des Gottesdienstes, und ihrer Bewerbung um Priestertümer, halten sollen. So gar sehr hat die Gemeinde, nebst sich und ihren Rechten, auch für die Götter gesorget, damit ihnen an ihren schuldigen Rechten nichts abginge, sondern ihr Dienst mit aller gebürenden Gottesfurcht verrichtet würde. Es lautet aber dieses vierte Gesetz also. Wen die Gemeinde zu Athen zu ihrem Bürger gemacht hat, der soll kein Recht noch Hofnung haben, einer von den neun Archonten zu werden, oder zu irgend einem Priestertume zu gelangen. Aber ihren Kindern wohl, doch nur ihnen allererst, hat die Gemeinde die Gemeinschaft an allen ihren Vorrechten, Ehren, Würden und Pflichten verliehen, und das nur unter der Bedingung, wenn sie von einer hiesigen Frau, die ihrem Manne nach den Gesetzen und nach hiesiger Weise angetraut worden war, erzeugt worden sind.

Daß aber das alles sich also verhalte, wie ich da sage, das will ich euch mit einem starken, bündigen und einleuchtenden Zeugnisse darthun; ich meine mit einem Gesetze, zu dessen bessern Verständnisse nöthig seyn wird, daß ich euch die Geschichte dieses Gesetzes vorläufig bekant mache, und euch belehre, bey was für Gelegenheit dieses Gesetz gestellet ist, und was das für brave und um unser Vaterland wohl verdiente Leute gewesen, denen zu gute die damalige Gemeinde dieses Gesetz zwar gegeben, aber unter großer Vorsicht und engen Einschrenkungen gegeben hat. Denn aus dem allen werdet ihr erkennen, daß Stephanus und seine Mitgenossen diese Gabe, welche den Rechten nach bloß Leuten, die sich um euch wohl und zum höchsten verdient gemacht haben, vorbehalten

seyn

seyn solte, gemißbrauchet und geschändet haben, und wie groß die Vortheile sind, deren Genuß euch Stephanus und alle diejenigen, die so, wie er, heuraten und zu Kindern kommen, euch verkümmern und vorenthalten.

Männer von Athen, hat jemand je euer Bürgerrecht verdient, so haben es die Leute von Platäa verdient. Ihr befandet auch einmals euch mit ihnen in solchen Umständen, daß sie solche Wohlthat brauchten, und ihr ihnen solche ohne Verletzung eurer Ehre und ohne Undankbarkeit nicht versagen kontet. Und gleichwohl habt ihr ihnen diese Wohlthat nicht an den Hals geworfen, sondern sie mit Maße und Bescheidenheit zugereichet. Ihr werdet mich besser verstehen, wenn ich euch den ganzen Handel in einem kurzen Inbegriffe vorlege, und euch zeige, erstlich wie sehr die Platäenser sich um euch verdient gemacht haben, sodann in was für große Noth sie euch zu Liebe geraten sind, und endlich mit was für kluger Räthlichkeit ihr ihnen dafür so gelonet habt, daß sie haben zufrieden seyn können, und ihr dabey doch euch aus eurem Vortheile nicht begeben habt. Zu vier verschiedenen Zeiten haben also die Leute von Platäa euch wichtige Dienste geleistet. Das erstemal, als Datis, der Heerfürer der Perser, unter dem Könige Dario in euer Land einfiel. Denn da derselbe ganz Euböam sich unterworfen hatte, und nunmehr wieder von da aufbrach, so stieg er mit seinem zahlreichen Heere bey Marathon ans Land, und verheerte die dortige Gegend. Sobald nun die damaligen Platäenser das Geschrey davon hörten, kamen sie schnell, so bald sie nur konten, herbeygelaufen, und halfen die Feinde wieder zurück in ihre Schiffe hinein jagen. Die Denkmale der damals von ihnen bewiesenen Mannheit sind heut zu Tage noch übrig

und

und in der Poekile zu sehen. Denn in der daselbst aufgestelleten Schilderey, welche das bey gedachtem Marathon vorgefallene Treffen vorstellet, sieht man, wie jeder von diesen wackern Leuten von Platäa herbeyeilet. Das sind die Leute, welche in besagter Schilderey die Böotischen Mützen aufhaben.

Weiter, als in einiger Zeit drauf Xerxes Griechenland mit seiner großen Heereskraft überzog, so konten die Platäenser nicht über ihr Herz bringen, daß sie von eurer Freund- und Bundsgenossenschaft abgetreten wären, obgleich die Thebaner, ihre nächsten Nachbaren und Blutsfreunde, mit den Medern hielten: sondern sie waren unter allen Böotiern die einzigen, welche wider den heranrückenden ungriechischen Erbfeind zu Felde zogen, und sich ins Gewehr stellten, so wohl zu Wasser, als zu Lande. Denn die eine Helfte von ihnen begab sich ins Lager zum Leonida bey Thermopylä, und kam mit ihm daselbst tapfer für die griechische Freyheit fechtende um. Die andere Helfte ging an Bord unserer Kriegsschiffe, weil sie selbst keine eigene Seemacht hatten, und wohnten in unserer Gesellschaft den beyden Seetreffen bey, dem einen bey Artemisium, dem andern bey Salamis. In dem letzten Treffen endlich, welches Mardonius, der Feldherr des Königes, euch und euern Gehülfen in Rettung der griechischen Freyheit unter den Mauern von Platäa lieferte, halfen sie den Kranz mit erringen, um den man kämpfte, und halfen ihn mit ins gemeine aufstellen, daß jederman daran gleichen Antheil haben konte.

Hierauf verdarben sie es bey den Lakedämoniern durch ihre Liebe zu euch, oder daß ich recht sage, zur Billigkeit, indem sie den Stolz und die Begehrigkeit der Lakedämonier

monier bezämten und demüthigten. Das ging also zu. Die Lakedämonier hatten in dem medischperfischen Kriege die griechische Mannschaft mit allgemeiner Bewilligung aller griechischen Staten wider den Feind angefüret. Soviel Achtung hatte man ihrer bekanten Mannheit erwlesen, aus bloßem guten Willen, ohne durch einige Schuldigkeit dazu verbunden zu seyn. Daraus wolte Pausanias, ihr Basileus, eine Gerechtigkeit machen und eine Oberherschaft auf diesem Grunde aufbauen. Er blehete sich auf, und griff um sich, und trachtete nach hohen Dingen. Ihm war nicht gnug, daß unsere Leute dem äußern Scheine der Benennung und der Stelle nach der Ehrbegierde der Lakedämonier gewichen und nachgestanden waren, ob sie gleich in der That, wenn man auf den rechten Grund gehn, und sich von Ehrenbenennungen und von der Oberhand im Gange nicht blenden lassen will, die rechten und wahren Anführer zu Rettung und Wiedereinholung der griechischen Freyheit gewesen waren, und das Panier derselben weit mehr, als die Lakedämonier, aufgeworfen hatten. Bloß aus Liebe zum Frieden und zur Eintracht, und aus Furcht, durch hartnäckige Behauptung der Oberhand sich schele Gesichter bey ihren Bundsgenossen zuzuziehen, hatten sie nachgegeben. Das sahe Pausanias, vom Stolze verblendet, für Feigheit, und für eine Berechtigung an, sich über alle zu erheben, wie er an dem Tripode wies, welchen die gesamte griechische Eydgenossenschaft, die im Treffen bey Platäa und in dem Scegefechte bey Salamis mit gewesen war, auf gemeine Kosten machen ließ, um denselben in dem Tempel des Apollinis zu Delphis, als ein ἀριστεῖον (oder ein Denkmal des besten und manhaftesten Verhaltens) wi-

der

der die Barbaren aufzustellen a). Denn auf diesen Dreyfuß ließ Pausanias eigenmächtig, ohne Drumwissen und Befragen der übrigen Griechen, folgende Aufschrift setzen. Ἑλλήνων ἀρχηγὸς — das heist. Der oberste Anführer der Griechen hat dem Phöbo dieses Denkmal aufgestellet, nachdem er das Heer der Meder vertilget hatte. Gerade als ob das Werk, ich meine die Niederlage der Feinde, mit samt dem Schenkpreise, (oder Aufgestelle) sein, und nicht des gesamten Bundes wäre. Da nun die Griechen sich darüber entrüsteten, so reichten die Platäenser bey den Amphictyonern wider die Lakedömonier eine Klage, darauf sie ein tausend Talente Strafgebüren setzten, im Namen der Bundesgenossen ein, und zwangen die Lakedämonier, die Aufschrift aus dem Dreyfuße wieder auszukratzen, und dafür die Namen derer Staten einzugraben, welche an dem Werke b) Antheil hatten. Das gedachten ihnen die Lakedämo-

a) Weil die Griechen sich darüber nicht vertragen konten, wer sich im Kriege wider die Perser am tapfersten und ritterlichsten gehalten hätte, so wurden sie eins, wenn anders der hiesigen Nachricht zu trauen ist, (denn andere erzehlen es anders) den Preis der am vortreflichsten bewiesenen Mannheit keinem Menschen, denn das mochte Eifersucht und Zwietracht erregen, sondern Gotte allein zu widmen. Und das ist zu allen Zeiten Sitte unter den Menschen und Weise gewesen, den Ruhm großer Thaten von sich abzulehnen und Gotte die Ehre zu geben. Ich habe unterschiedene Beyspiele in meinem Commentario ad Constantini Porphyrogeneti Ceremoniale gesamlet, wo von dem Gebrauche gesprochen wird, einen leeren der Mutter Gottes geheiligten Wagen von 4 Pferden beym Triumphe über die Feinde einherziehen zu lassen. Was das Schicksal dieses Commentarii mit der Zeit seyn werde, das steht in Gottes Händen, und auf dessen Buche. Allezeit habe ich das meinige daran nicht ermangeln gelassen, wiewohl auch ich an diesem Buche erfaren habe, daß die Geburt und das Absterben der Bücher hauptsächlich auf die günstigen oder ungünstigen Hände derer Leute, die an ihnen Hebammenstelle vertreten, ankomme.

b) Das ist, sowohl an der Abtreibung und Vertilgung des feindlichen Heeres, als auch an Aufstellung dieses Geschenkes.

monier, und schrieben es sich hinter ein Ohr, so wohl die gemeinen, als insonderheit auch die Basilei derselben, und vergaßen nicht den Plataensern es mit vollem Maße einzudrenken, als die Zeit kam, den Groll an ihnen auszulassen, den sie ihnen lange, ganze funfzig Jahre hindurch, nachgetragen hatten. Und das war die Zeit, da Archidamus, der Sohn Zeuxidami, Basileus der Lakedämonier, mitten im Frieden sich ihrer Statt Platäa zu bemächtigen suchte, indem er sich des damaligen Böotarchi zu Theben, Eurymachi, des Sohnes Leontiadis, bediente, den er dazu anstiftete; welcher denn von Theben aus den Nauclidem und andere von dessen Anhange zu Platäa durch Geschenke und Gaben dahin vermochte, daß sie ihm die Thore ihrer Statt öfneten. Wie nun die Leute zu Platäa in der Nacht inne wurden, daß die Thebaner sich bey nächtlicher Weile in ihre Mauren eingeschlichen hatten, und daß ihre Statt wärendes Friedes, da niemand etwas Böses vermutet hätte, plötzlich von dem Feinde eingenommen worden wäre, so liefen sie geschwind zusammen, um Hülfe zu thun, und ihrer notheleidenden Statt beyzuspringen, und stelleten sich in Schlachtordnung. Mitlerweile ward es Tag, und sie sahen, daß der Thebaner eben nicht gar viele waren, und daß nur derselben Vortrab sich eingedrungen hätte, in der Meinung, die Thore der Statt Platäa für ihren nachkommenden Haufen besetzt und offen zu halten, als welche wegen jälingen Anlaufes des Flusses Asopi nicht hatten ihnen gleichkommen können. Denn es hatte stark geregnet, und davon war der Fluß Asopus a) aufgelaufen, daß

a) Ueber den man muste, wenn man von Theben nach Platäa wolte; und der, wie man siehet, keine Brücke hatte. Es sahe also damals in Griechenland, bey allen übrigen guten Anstalten und

daß es nicht leicht war dadurch zu kommen, zumal bey Nacht, wo man nicht einen Schritt vor sich hin sehen konte. Da nun die Platäenser die Wenigkeit der Feinde gewahr wurden, und fühlten, daß sie selber ihnen an Menge überlegen wären, da griffen sie die Thebaner an, und überwanden und schlugen sie mit der Schärfe des Schwertes, und brachten sie eher um, als ihre nachkommenden Gehülfen herbeykamen und sie retten konten. Zugleich schickten die Platäenser einen Boten an euch ab, und ließen euch wissen, was mit ihnen vorgegangen wäre, und daß sie die Oberhand im Streite behalten hätten; baten aber doch darneben auch um Beystand, so etwan die Thebaner sich an ihnen durch Verheerung ihres platten Landes rächen wolten. Als die damaligen Athenienser also vernamen, was vorging, so kamen sie schleunig den Platäensern zu Hülfe. Da die Thebaner die Ankunft dieses Beystandes sahen, so ließen sie von den Platäensern ab, und kehrten wieder heim [a]). Aber da-

und kluger Einrichtung des Policeywesens, dennoch mit den Brücken noch eben so wild und wüste aus, als es in der westlichen Barbarey aussehen soll, wie ich mich erinnere in Morgans Beschreibung davon gelesen zu haben. Da sind auch keine Brücken über die Ströme. Man muß also, wenn man an einen Fluß auf seiner Reise komt, denselben entweder durchschwimmen, oder durchreiten, oder durchwaden, oder, so keines von dem allen angeht, bis an einen höhern Ort nach der Quelle zu ziehen oder reiten, wo der Fluß schmächtiger und schwächer ist. Oder so auch das nicht angeht, und so der Fluß nur von den plötzlichen Regengüssen aufgeschwollen ist, als von welchen die meisten dortigen Flüsse entstehen, wie sie denn auch wiederum mit ihnen vergehen, etliche Tage am Ufer stille liegen bleiben, bis der Fluß wieder gefallen ist. Und eine solche schöne Haushaltung mag es auch an noch mehrern Orten im Oriente geben. O wie haben wir Ursache Gotte zu danken, daß er uns in bessere Zeiten und unter geschlachtetere Menschen versetzt hat, darin wir einen Ueberfluß an Bequämlichkeiten haben, deren Wehrt wir darum nicht fülen, noch erkennen / weil wir ihren Mangel nie gefület haben.

a) Uns komt es seltsam vor, dergleichen lange Erzählungen von Din-

gen

damit war die Sache noch nicht gethan. Die Lakedämonier nahmen es sehr hoch auf. Nicht nur verdroß es sie, daß ihnen ihr Streich mißlungen, und der Versuch der Thebaner übel abgelaufen war; sondern sie machten auch den Mord, den die Plataäenser nach geendigtem Treffen mit kaltem Blute an denenjenigen Thebanern begingen, welche sie in dem Treffen zu Kriegsgefangenen gemacht hatten, zu einer Ursache, oder wenigstens zu einem Vorwande, die Plataäenser plötzlich, ohne vorhergegangene Kriegsankündigung mit Krieg zu überziehen. Das Heer, womit sie die gute Statt Plataä umzogen, war sehr stark und zahlreich. Denn sie hatten allen Völkerschaften im Peloponnese, bis auf die einzigen Argiver [a]), ansagen lassen, bey diesem Zuge mit je zween μέρεσι Scharen [b]) ihrer bürgerlichen Mannschaft zu erscheinen; und außer dem Peloponnese hat-

 ten

gen, von denen wir denken, daß sie den kleinen Kindern zu Athen bekant seyn musten, in Reden zu finden, wo eine Anspielung und bloße Berufung darauf, als auf bekante Dinge, genug seyn konte. Aber dergleichen Dinge waren zu Athen so bekant eben nicht, als man wohl denket. Solche Erzählungen waren Marzepan für die Ohren der gemeinen Bürger daselbst. Das war schmackhaftes Futter für ihren Stolz und für ihre Eitelkeit. Das waren rechte Perlen in der Krone eines solchen Redners. Uns ist diese Begebenheit aus dem Thukydide zur Gnüge bekant. Aber wer las damals zu Athen diesen Geschichtschreiber, so wie wir? Wer konte ihn so lesen, wenigstens von dem niedrigen Haufen?

a) Denn mit denen lebten die Lakedämonier in Unfriede, und die Argiver wolten diesen sich nicht unterwerfen, sondern hielten es mehr mit den Athenienſern.

b) Das weiß und erfare ich wohl, wie viel Theile vom ganzen, aber wer sagt mir, der wie vielte Theil des ganzen ein jeder solcher Theil gewesen sey. Zwey Theile sagen, heist nichts oder nichts rechts sagen, wenn ich nicht auch zugleich sage, daß solche zwey Theile die Helfte, oder das Viertel, oder das Fünftel vom ganzen gewesen sind, das ist, ob es zwey Theile von vieren, oder von achten, oder von Zehnen waren. War die Eintheilung durchgängig in allen griechischen Stäten üblich, die zu Athen statt hatte, da es zehn Stämme, mithin auch zehn μέρη der Bürgerkriegsmanschaft gab, so müssen hier je zwey Scharen von je Zehnen verstanden werden. Doch zweifle ich daran, daß

das

ten sie den Böotiern insgesamt angekündiget mit hellem Haufen sich einzufinden; desgleichen auch den Locrern, den Phokensern, den Maliensern, den Oetäern und den Aenianern. Mit dieser greulichen Menge nun umringten sie die Mauren der Statt, und deuteten den Einwonern an, ihnen die Statt einzuräumen [a]) und von dem Bündnisse mit den Athenienſern abzutreten; so wolten sie, Lakedämonier, sie, Platäenser, das platte Land zur Bewohnung behalten und inne haben lassen, und sie in dem Genusse und Besitze des Ihrigen nicht stören. Weil aber die Platäenser keine Ohren dazu hatten, und zu verstehen gaben, daß sie ohne Drumwissen und Dreinwilligen der Athenienser sich zu nichts verstehen, und gar nichts vornehmen könten, so zogen sie, die Lakedämonier, einen doppelten Wall rings um die Stadt herum und blokirten sie ganzer zwey [b]) Jahre hindurch, und setzten ihr auf alle nur ersinnliche Weise zu. Wie nun durch die Länge der Zeit, und durch die Heftig- und Mannig-

das so überall gehalten worden sey. μέρος heist in der Soldatensprache eine Schar, welche eine andere ablöset, und aufzieht, wenn die andere abgeht.

a) Damit nemlich die Lakedämonier sie schleifen könten, wie sie thun wolten.

b) Im Griechischen steht δέκα zehn. Aber das ist ein augenscheinlicher Schreibfehler, der nicht sowohl dem Redner, als dessen Abschreiber beyzumessen ist, als welchem die zehnjährige Belageruug von Troja im Kopfe stack. Es hat allerdings diese ganze Stelle von den Platäensern manches sophistisches an sich, so daß ich mich ganz nicht wundere, wenn sie einige verleitet hat, diese Rede Demostheni abzusprechen. Das Schmuckblümchen einer zehnjärigen Belagerung thut freylich in einer sophistischen Rede mehr Wirkung, und ist da viel eher zu Hause, als in einer wirklich vor den Gerichten gehaltenen Rede. Doch es haben schon andere Gelehrte angemerkt, es müsse hier an statt zehen zwey heißen, und die Gewohnheit den Richtern Histörchen aus den alten Zeiten vorzusagen, die kennet man schon aus dem Lycurgo und Aeschine, so daß sie einen am Demosthene auch nicht befremden darf.

nigfaltigkeit der Schrecken und Anfälle die Plataäenser so ermüdet und abgemattet wurden, daß sie nicht mehr widerstehen konten, Mangel an allen Bedürfnissen litten, und ihrem Leide keinen Rath mehr wusten, noch einen Weg zur Rettung vor sich sahen, so loseten sie unter einander, wer länger in der Statt bleiben, und die Blockade forthin aushalten und derselben Ende abwarten, und hinwiederum, wer sich mit der Flucht retten und durch das feindliche Lager hindurch dringen solle. Diejenigen nun, denen das Loos davon zu gehen, und durch die Wälle und das Lager der Feinde durchzubrechen, zufiel, die warteten eine dunkele Nacht ab, da kein Mond schien, und es überdem auch stark regnete, heftig stürmete, so daß es einem grauete, den Kopf zum Hause oder zum Zelte hinaus zu stecken. In dieser fürchterlichen Nacht zogen die Auswanderer zu ihren Stadtthoren hinaus, überstiegen die Wälle der Feinde, erstachen die Wächter, und kamen, ohne daß jemand im feindlichen Heere es merkte, glücklich durch, und langten bey uns, wiewol in sehr trauriger Gestalt, und ganz unerwartet, an. Die andern aber, die geblieben waren, kamen alle elendig um. Denn die Statt gerieth bald darauf in die Hände ihrer Feinde. Da muste die ganze Manschaft, die Waffen tragen konte, über die Klinge springen. Die Kinder und Weiber wurden als Sclaven verkauft. Hiemit nahm es mit den Plataäensern ein klägliches Ende. Niemand von ihnen kam davon, als wem es gelung in besagtem nächtlichen verzweifelten Ausbruche der Schärfe des Schwertes zu entrinnen, oder wer die Vorsicht brauchte, die Belagerung nicht abzuwarten, sondern sich bey Zeiten aus dem Staube machte und nach Athen flüchtete, weil er das

Eindringen des Feindes merkte, und zu dessen Grimme sich nichts Gutes versahe.

Nun sehet weiter und erweget, wie unsere Gemeinde diese Flüchtlinge aufgenommen, und sie mit ihrem Bürgerrechte belehnet hat, Leute, die um euret willen ihre Seele in ihre Hand nahmen, alle das ihrige, ihre Habe, Weiber und Kinder im Stiche ließen. Aus den damals dieser Platäenser wegen abgefasseten plephismatibus werdet ihr erkennen, daß es allerdings seine gute Richtigkeit mit dem obangeführten Gesetze [a]) habe, und daß ich euch die Wahrheit sage [b]). Nim dieses plephisma hin, und lies es ihnen vor.

Ple-

a) Von der Art und Weise einen Fremdling zu einem Bürger von Athen zu machen.

b) Das befremdet mich. Wenn einer von Dingen spricht, die er mit öffentlichen Urkunden nicht belegen kan, und deren Glauben bloß auf der Bejahung der Zeugen beruhet, so ist es vernünftig, daß die Richter so lange ein Mißtrauen in dessen Vorgeben setzen, bis daß der Zeugen Aussage ihnen allen Zweifel benommen hat. Aber das ist doch wirklich ein wenig seltsam, daß der Redner thut, als wenn die Richter den angeführten Gesetzen und des Redners Wahrhaftigkeit nicht recht trauten. Ihr geschworner Schreiber muste ja die Gesetze vorlesen. Der muste doch wohl wissen, was wahre, und was nur erdichtete Gesetze waren. Und hatten die Richter Ursache dem obgedachten Gesetze zu mißtrauen, so durften sie ja gar keinem Gesetze trauen. Es war also vergebens Gesetze ablesen zu lassen, wenn bey allen der Zweifel vorfiel, ob sie auch wohl richtig wären. Um wie vielmehr war es vergebens, plephismata zu seiner Rechtfertigung ablesen zu lassen, damit man die Richter vergewisserte, daß man ihnen keine falschen Gesetze vorgehalten habe. Ja, der Redner, der falsche Gesetze selbst schmiedet und unterschiebt, der kan je auch mit falschen plephismatibus eben so wohl die Leute betrügen. Warum soll und kan man ihm in dem einen mehr, als in dem andern, trauen? Welch eine greuliche Wüstheit in dem Gerichtswesen, und welch eine unglaubliche Frechheit in den Sitten giebt eine Besorgniß bloß; welche voraus setzt, daß es damals Mode in den Gerichten zu Athen gewesen seyn müsse, die Richter mit Anführung falscher und selbst erdichteter Gesetze zu äffen! Der Richter Unkunde der Gesetze möchte noch hingehn. Aber die Verwegenheit gewissenloser und um ihre eigne Ehre unbekümmerter Sprecher oder Advocaten, wie will man die entschuldigen?

Plephisma.

Hippocrates hat den Antrag gethan, daß die Platäenser von dem Tage an hinfort vollrechtige Athenienser seyn sollen, so wie alle andere Athenienser sind, und daß sie an allen Rechten Theil haben sollen, welche den übrigen Athenienſern zukommen, sie mögen göttliche oder weltliche Dinge betreffen, folgende Punkte nur ausgenommen. Zu Priestertümern und Vollendungen [a]), die mit gewissen Familien erbschaftlich verbunden sind, sollen sie kein Recht haben, noch auch in den Rath der neun Archonten kommen können. Doch sollen ihre Kinder dazu gelangen können. Die Platäenser sollen bey den Demis und bey den Phylis (Zechen, oder Stämmen) untergesteckt werden. Ist aber das einmal geschehen und vorbey, so soll kein Platäenser weiter für einen Athenienser gehalten werden, der nicht unter jener Eingeschlossener oder Untergesteckter Anzahl begriffen ist. Und will er ja einer unserer Bürger werden, so muß er das Bürgerrecht auf die gewönliche Weise bey der Gemeinde suchen und erlangen.

Da seht ihr, Männer von Athen, wie hübsch und wie billig der Sprecher [b]) dieses plephisma zum besten der Gemeinde gestellt, und wie vortheilhaft er die Bedingungen, unter welchen die Platäenser in die Zahl der Bürger zu Athen aufgenommen werden solten, eingerichtet hat, daß dadurch den Rechten der alten Bürger kein Abbruch geschehen ist. Denn erstlich hat er Werbern um dieses Geschenk, denen solches verliehen werden solte, die Bedingung vorgeschrieben, daß sie sich solten vor den Gerichten prüfen lassen, Mann für Mann, ob auch ein jeder von ihnen ein

a) Was τελεται sind, das ist bey der Rede für die Krone breiter gewiesen worden.

b) Hippocrates nemlich, der aber sonsten unbekant ist.

wahrer Platäenser, oder ein Freund der Athenienser ist, oder ob er sich nur dafür ausgiebt [a]); damit nicht unter der Decke dieses Namens viele, die keine Platäenser wären, sich in die Bürgerschaft einschleichen möchten. Zweytens, daß die Namen der in der Prüfung bewährten solten auf einen steinernen Pfeiler eingehauen werden: und daß solcher Pfeiler in der Burg neben der Göttin hingestellt würde, damit das Andenken dieser verliehenen Wohlthat auf die Nachkommen gebracht, und man in zweifelhaften Fällen seine Zuflucht zu diesem Verzeichnisse nehmen könte, wenn etwan eines oder des andern Abkunft und Verwandschaft streitig würde. Hernachmals lässet der Sprecher weiter niemanden zum Genusse dieser Wohlthat, der nicht damals gleich unter die Bürger aufgenommen worden ist, und seine Probe ausgestanden hat; damit nemlich der Art des Betruges der Paß verlegt würde, da mancher würde kommen, und sich für einen Platäenser ausgeben, und damit begehren können, für einen Bürger zu Athen gehalten zu werden, der doch in der That kein Platäenser wäre. Viertens kündiget der Sprecher den neuen Bürgern gleich zum voraus [b]) den Inhalt und Befehl des obangeführten Gesetzes an, nach welchen ihnen der Zugang zur Würde irgend einer Priesterschaft verschlossen, und das Recht um den Rathsstuhl der neun Archonten zu losen versagt, wohl aber ihren Kindern offen und vorbehalten bleibt. Der Sprecher hat weislich diese Vorsorge angewendet, damit nem-

a) Diese erste Bedingung findet sich so wenig in obangeführten plebiscite, als die zweyte und fünfte oder letzte. Wie geht das zu? Fehlt da was? Allein Ansehn nach.

b) Damit sie nicht etwan hernachmals, wenn sie sich um diese Dinge bewerben und abgewiesen würden, sich beschwerten, als geschehe ihnen Unrecht, oder als habe man ihnen das verschwiegen, da man es ihnen doch von Rechts wegen hätte vorher sagen sollen.

nemlich weder die Heiligkeit der Götter gemindert, noch die Würde des States geschmälert würde a). Endlich hat der Sprecher auch die Bedingung nicht aus der Acht gelassen, daß solcher neuen Bürger Kinder bey einheimischen Weibern gewonnen seyn müssen, wenn sie zu den Würden und Ehren gelangen sollen, die ihren Vätern abgesprochen worden. Und zwar müssen ihre Mütter nicht nur einheimische Weiber seyn, sondern sie müssen auch nach Vorschrift des Gesetzes ihren Vätern zu treuen Händen anvertraut, und ehelich mit ihnen copulirt geworden seyn.

Wäre es nun wohl nicht was schlimmes und garstiges, wenn ihr in der Achtung für euer Bürgerrecht euch euern Vorfaren so sehr unänlich beweisen woltet? Jene beobachteten bey Verleihung dieser Wohlthat eine so strenge Pünktlichkeit, daß sie alles genau und harklein bestimten, was sie verlassen, und wiederum was sie sich vorbehalten wolten, und was für Bewilligungen sie ihren neuen Mitgenossen abforderten, ob dieselben gleich erstlich ihre nächsten Nachbarn, zweytens so brave und manhafte Leute waren, als irgend einige andere in der gesamten Griechenschaft; und endlich obgleich diese Leute die wichtigsten Dien-

a) Denn die neun Archonten stellten zu Athen die höchste bevollmächtigte Obrigkeit vor. Bey der Gemeinde war und blieb die höchste Gewalt. Aber diese Gemeinde verlieh verschiedene Theile dieser ihrer Gewalt verschiedenen obrigkeitlichen Innungen, Samtungen oder Collegiis, und darunter waren die neun Archonten die vornehmste Samtung, das war des Landes Regierung. Denn der Rath der Areopagiten, in welchen die abgehenden neun Archonten aufgenommen wurden, waren keine Obrigkeit, sondern nur ein Gerichte, ein Schöppengerichte, das in Rechtsklagen, sonderlich über peinliche Halssachen, erkante. Mithin stellten die neun Archonten in Regierungssachen die Person der Gemeinde vor. Nun konte es lassen, als würde die Würde der Gemeinde erniedriget und geschmähet, wenn ein ausheimischer Bürger in dieses Collegium käme.

ste unserm State erwiesen, und ihm zu Liebe ihre Wohlthat, zum Theil auch ihr Leben gelassen hatten. Ihr aber woltet mit einer schändlichen und unverantwortlichen Nachlässigkeit einem Weibe, das weltkundiger maßen im ganzen Griechenlande, ja ich sage es noch einmal, denn ich sage nicht zu viel, sondern nur so viel, als mit der Wahrheit bestehet, im ganzen Griechenlande gehuret, und mit ihrem Leibe ihr Brot verdient hat, gestatten, durch Eindrengung ihrer eignen Person und ihrer von der Gasse aufgerafften Kinder, in euer Bürgerrecht, und in eure heiligsten Priestertümer, euern Stat zu beschimpfen, und die Heiligtümer der Götter zu beflecken? Ihr woltet einen solchen Frevel einer Frau für genossen ausgehn lassen, die weder ein Bürgerskind ist, noch auch von der Gemeinde unter die Zahl der Bürgerweiber auf und angenommen ist?

Ganz Griechenland, ich sage es noch einmal, ganz Griechenland ist ihrer Greuel voll. Denn wo ist der Ort, da sie ihr Hurenhandwerk nicht getrieben hätte? Oder wo ist der Ort, wo sie aus andern Ursachen und Absichten hingekommen wäre, als um jedermanne für den Tagelohn zu Gebote zu stehn und zu liegen, und auf die Zeit eines Tag- und Nachtwechsels das Eigentum des Dingers zu seyn? Ist sie nicht im ganzen Peloponnese umher gezogen? Haben nicht Simus von Larissa, und Eurydamas, der Sohn Midiä [a]), sie in Thessalien und Magnesien umher geschleppet? Hat sie nicht zu Chius und in den meisten

a) Wer kan sagen, ob es der Midias sey, der Feind Demosthenis, der dem Redner bekanter maßen so schimpflich begegnet ist? Jedoch es ist nichts dran gelegen. Der Bengel sey von Athen, oder aus Thessalien. Uns ist das gleichviel. Wiewohl was machte er in Thessalien zu Magnesien, wenn er nicht von daher gewesen wäre.

sten Stätten von Jonien mit Sotade [a]) dem Cretenser zugehalten? Das alles hat sie für ihre Frau, die Nicarete, und auf deren Befehl, und zu derselben Behuf, gethan, als deren Magd sie war, und der sie alles erwarb, was sie verdiente. Was dünkt euch nun wohl, daß ein solches Weib thue, welches ihrer selbst nicht mächtig, sondern in fremder Gewalt ist, und mit jedermanne umherzieht, der ihr Geld anbietet, und ihr die Kost giebt? Nicht wahr, sie dienet denenjenigen, die sich ihrer bedienen, zu allen Lüsten? Nicht wahr, ihr meint das selbst auch? Und gleichwohl wollet ihr eine solche Frau, die um eines so schändlichen Gewerbes willen den ganzen Erdkreis umzogen und durchwandert hat, wie land- und stattkündig ist, und die ganze Welt mit Augen angesehen hat, die wollet ihr doch wohl noch für ein Stattkind erkennen, und durch euern Ausspruch dafür erklären? Das kan ich von euch nicht denken, noch erwarten. Besinnet euch, geht in euch, schä-

a) Ob denn das der bekante Sotades ist, von dem die Versus Sotadici den Namen haben. Man kan Fabricii Bibl. Gr. T. I. p. 789. nachsehen, wo man auch von dem Simo einige Spuren findet (wenn es derselbe ist) der auch, wie Sotades, Hurenlieder, oder vielmehr Sodomitenlieder geschrieben hat. Wir sehen, in was für einer ehrbaren Gesellschaft von Huren und Hurenjägern und Knabenschändern wir uns hier befinden. Doch nein, ich irre mich. Der Sotades, von dem die geilen Schumperlieder ihren Namen haben, war von Maron in Thrakien, und scheint später, als Demosthenes, gelebt zu haben. Von dem Sotade aber, von welchem hier gesprochen wird, der aus Creta war, giebt Pausanias p. 497. die Nachricht, daß er in der 99ten Olympiade gesieget habe, desgleichen in der nächsten drauf; wiewohl mit dem Unterscheide, daß er bey Abkündigung des ersten Sieges sich als einen Creter hat abkündigen lassen, wie er denn auch war. Das zweyte mal aber hat er sich Geld, das die Epheser ihm anboten, gelieben und dadurch bereden lassen, sich für einen Ephesier auszugeben. Hiemit hat er den Ruhm des Sieges seinem Vaterlande entwendet, und der Statt Ephesus, die ihn doch nichts anging, zugewendet. Dafür haben ihn seine Creter auf ewig geächtet, daß er in seinem Leben nicht wieder heim gedurft hat. Eine seltsame Gattung, ein Athlete, und eine Hure! Die Athleten musten ja vor andern keusch seyn.

schämet euch, ein so großes Uebel zu thun. Ihr würdet damit den ganzen Stat und euch selbst beschimpfen.

Ich will den Fall setzen, ihr thätet das. Wiewohl ihr es nicht thun werdet. Man würde euch also fragen, in Absicht auf welches Verdienst der Neära ihr derselben solche Ehre anthätet. Was würdet ihr da antworten können? Wie verlegen würdet ihr da seyn? Was? Verdienst? Je wie kommen wohl tugentliches Verdienst und ein solches Weib je zusammen? Welche Art von Schande kan man vielmehr wohl nennen, welche Art von Beleidigung der Majestät der Götter, deren sich Neära nicht theilhaftig gemacht haben solte? Was bisher übel und böse genug angegangen ist, das geht nun weiter nicht mehr an. Bisher hat man stille gesessen, und ihr durch die Finger gesehen. Das hatte so sehr viel nicht zu bedeuten, als es haben würde, wenn ihr länger zusähet. Warum? Das Gerüchte von ihren Missethaten und frevelhaften Eingriffen in die Rechte des Gottesdienstes war noch nicht so überall, als itzt nach meiner Anklage, erschollen. Niemand hatte ehedem sie durch eine Schriftsklage gerüget und gleichsam ausgeposaunet. Hiemit traf den Stat weiter kein anderer Vorwurf, als der Vorwurf der Fahrlässigkeit, nach welcher der Stat unterließ sich nach Verbrechen zu erkundigen, deren Last diese Person beschwehrte. Manche von euch wusten gar nichts von ihr. Andere kanten sie zwar wohl, und gaben ihren Unwillen über derselben Frechheit mit bloßen Worten und unnachdrücklichen Klagen an den Tag; aber weiter konten sie nichts machen. In der That richteten sie mit Klagen und Schelten nichts aus. Denn niemand regte sich, niemand packte sie an, niemand kriegte sie vor Gericht, niemand gab ihnen den Stimscherben in die Hand, um über diesem gottlosen Weibe

be zu erkennen. Nunmehr aber habe ich sie mit einer Schriftsklage angegriffen, ich habe sie aus ihrem Schlupfwinkel heraus, und mit Gewalt vor die Gerichtsbänke gezogen, ich habe euch allen ihre Greuel entdeckt und offenbaret, sie sind euch nun nicht mehr verborgen, ihr wisset sie, ihr alle; ihr habt sie in eurer Gewalt. Daß sie ihre wohlverdiente Strafe leidet, das steht bloß bey euch, das komt bloß auf euer Wort an. Ihr würdet also die Schuld der beleidigten Majestät der Götter, die dieses Weib drücket, ihr abnehmen, und euch selber auf den Hals laden, wenn ihr diese überwiesene und weltkundige Schänderin der göttlichen Majestät ungestraft davon kommen ließet.

Was will überdem ein jeder von euch zu seinem Weibe, zu seiner Tochter, zu seiner Mutter sagen, wenn er nun wieder heimkäme, und die Neäram los gesprochen hätte. Denn ohnfehlbar würde das Weib, oder die Tochter ihn fragen: Mann, wo hast du denn gesteckt? Vater, wo seyd ihr denn so lange gewest? Im Schöppenstule? Je, was habt ihr denn da gemacht? Wir haben ein Urtel gefunden. Worüber denn? Je darüber. Neära war belangt worden, als wäre sie eine Fremde, und hielte doch, den Gesetzen zuwider, mit einem hiesigen Bürger zu; weiter, sie hätte ihre Tochter, ob dieselbe sich gleich hätte bemuckern gelassen, dennoch Theogeni, dem Basileo, zum Eheweibe ausgestattet; und damit wäre es geschehen, daß so ein unreines Weib die unaussprechlichen Heiligtümer im Namen der Gemeinde und für dieselbe verrichtet hätte, und mit dem Dionyso vermälet worden wäre. Kurz, er erzählte seinen Leuten den ganzen Verlauf der Sache; er rühmte den Kläger, wie hübsch der seine Sachen gemacht, wie munter, wie fertig, in einem Striche hinter einander weg, ohne auch nur einmal zu stocken, er gespro-

chen,

chen, wie bindig er seine Anklagen erwiesen, wie scharf er die Beklagte eingetrieben habe; und was dergleichen mehr ist. Wenn nun das Weibsvolk das hört, da wird es denn fragen: Was habt ihr denn nun mit ihr gemacht? Je, wirds heißen, wir haben sie laufen gelassen, und ihr nichts gethan. Da werden dann eines theils die vernünftigen und züchtigen von euren Weibsleuten auf euch fluchen, und euch die Ohren voll brummen und keifen, daß ihr ein so verruchtes lüderliches Weibsstück gewürdiget habt, gleicher Ehren und Rechte, als sie selber, sowol in geistlichen, als in weltlichen Dingen, genießen zu lassen. Andern theils wird der törigte und lasterhafte Theil von euren Frauenvolke von dem Tage und von der Stunde an sich allen Lastern, aller Ueppigkeit, aller Frechheit und Gottlosigkeit ergeben, und in alle Schande mit verhengtem Zügel rennen. Ja, sie werden sich der Bosheit noch rümen, sie werden sich damit breit machen, und sehen lassen, und eine Ehre darinne suchen, daß sie alles thun, was ihnen nur gelüstet, weil sie denken, ihr und die Gesetze hättet ihnen Thür und Thor zu allem Muthwillen und zu aller Ausgelassenheit und Ungezogenheit geöfnet. Und wie können sie auch wol anders denken? Wenn ihr ein solches Weib ungestraft dahin gehen lasset, und thut, als wenn ihr gar nichts von ihr wüstet, so muß man ja nothwendiger weise auf die Gedanken kommen, als hättet ihr einen Wohlgefallen an ihrem Lebenswandel, und als wäre ihr Betragen so recht nach eurem Sinne.

Es würde also viel besser gewesen seyn, daß diese Rechtsklage nie erhoben, noch dieses Gericht je niedergesetzt worden wäre, als daß ihr die Beklagte von eurem Gerichte lösgesprochen weggehen ließet. Denn geschähe das, so würden ganz gewiß die Huren vermeinen Recht und Fug

von nun an zu haben, mit einem jeden eurer Bürger zuzuhalten, mit wem sie nur wolten, und zu ihren Kindern, welche sie auf eine unzüchtige Weise erworben haben, den oder jenen ehrbaren Mann von guter Abkunft als Vater anzugeben, wie es ihnen nur einfiele. Die Befehle eurer Gesetze würden von nun an unkräftig seyn, die Fantasey aber und der tolle Sinn der Buhlschwestern würde gelten und Herr seyn müssen; ihm würde alles angehn und gestattet werden müssen. Das würde aber ja euren Statskindern weiblichen Geschlechtes zum höchsten Nachteile gereichen. Denn bedenkt nur einmal, ob und wie ihr sie wol alsdenn ausstatten, und jede an ihren Mann bringen würdet. Ihr würdet sie ja damit in Gefahr setzen, zeitlebens unversorgt zu bleiben, wenigstens die Töchter der Armen. Denn hat gleich manches Mädgen itzt nichts von ihren Eltern, als ihre Person und ehrliche Abkunft, so legt doch das Gesetz [a]) ihr eine hinlängliche und ziemliche Mitgabe bey, mit welcher sie zufrieden seyn und schon an ihren Mann kommen kan, woferne die Natur ihr eine nur erträgliche Gesichtsbildung verliehen hat. Gestattet ihr aber, daß das Gesetz beschimpft, entkräftet und mit Füßen getreten wird (das wird aber geschehen, wenn ihr diese Neäram loslasset) so werden beydes eure Töchter und eure Weiber ins Gedrenge kommen. Jene darum; denn welche junge Tochter kein Vermögen von Hause aus hat, die wird sich alsdenn aufs Hurenhandwerk legen, damit sie was vor sich bringe, davon sie sich einen Mann kaufen könne. Und damit werdet ihr an statt einer hübschen Zucht von sittsamen, ehrbaren, züchtigen und keuschen Jungfern eine Bruth von lauter Huren haben. Diese aber, eure

Wei-

a) welches einen Bürger zu Athen zwinget, keine andere, als eine einheimische zu heuraten.

Weiber, werden in soweit leiden müssen, weil die Huren sie von ihrer Stäte verdrengen, und sie ihres Schmuckes berauben werden, welcher bisher darinne bestanden hat, daß nur mit ihnen allein vollbürtige und vollrechtige Kinder haben erzeugt werden können. Reißen nun die Huren dieses Recht an sich, so sind die Eheweiber um ihren Schmuck, um ihre Würde und Ehre. Dürfen die Hurenkinder, deren Mütter selbst nicht einmal wissen, wer ihr Vater ist, sich nach einem Bürger von Athen nennen, und den für ihren Vater ausgeben, welchen sie nur wollen, dürfen sie sich Hofnung auf Priestertümer, Vollendungen [a]), und andere Ehrenstellen bey der Statt, und Anspruch darauf machen, so ist euer Ehestand, eure Regierung, eure Freyheit dahin und verloren.

Denn

a) Wir haben schon oben eine solche Stelle gehabt, woraus erhellet, daß nicht jedermann die τελετὰς oder Vollendungen habe verrichten können, sondern daß nur gewisse Geschlechter, oder Leute von gewissen besondern Eigenschaften, das Recht gehabt haben, andere einzuweyhen, oder zu vollenden, wie die Athenienser sagten. Das scheint also voraus zu setzen, als wäre ein gewisser Adel des Geschlechts oder Vorzug in Würde und Verdiensten mit der Verrichtung solcher Vollendungen verbunden gewesen. Wie komt es denn nun also, daß Demosthenes in den beyden Reden wider den Aeschinem ihm das vorrücket, daß seine Mutter die Leute vollendet habe, und daß er Demosthenes das zu einem Schandflecken des äschinischen Lebens, und zu einem Beweise seiner dürftigen und niedrigen Abkunft macht, und daß Aeschines nirgends, so viel ich weiß, auf diesen Punkt, weder mit Ja, noch mit Nein, antwortet, sondern ihn mit einem tiefen Stillschweigen übergeht, da er sich das doch zur Ehre hätte anrechnen, sich dessen rühmen, und daraus den Adel seines Geschlechts hätte erweisen können, wenn die Vollendungen nicht bey jedermanne gestanden, sondern gewissen Leuten nur als ein Vorrecht und als ein Kenzeichen einer vorzüglichen Würde zugehört hätten. Oder meint der Redner hier mit dem Worte τελεταὶ eine andere Art von Vollendungen, als in den beyden Reden wider den Aeschinem? Das könte wohl seyn. Dort meint er die unsinnigen fanatischen Schwermereyen der Bacchanten. Hier könte er wohl die eleusinischen Mysteria der Ceres meinen. Wiewohl es auch bey diesen nicht eben zum züchtigsten zugegangen seyn mag, und die Einweihung in denselben nur an gewisse alte Geschlechter erblich gebunden war.

Denket also, und bildet euch ein, daß ihr itzo nicht mir zu Liebe, noch auch der Neära zu Liebe, noch dem einen, oder dem andern von uns beyden zum Verdrusse und Nachtheile, das Urtel finden sollet, sondern zu Behauptung und Verwahrung solcher Dinge, die einem jeden von euch am liebsten und wehrtesten sind. Mancher von euch hält viel auf sein Weib. Der denke also, daß er derselben Ehren und Rechte durch seine Stimme itzo verteidigen und sichern müsse. Einem andern liegt eine Tochter am Herzen. Ein solcher denke, daß er durch seine itzige Stimmscherbe derselben zukünftige Wohlfart stiften solle und werde. Ein anderer ehret eine alte Mutter; ein anderer ist der Gesetze wegen bekümmert, und wachet für derselben Erhaltung und Ausübung; ein anderer nimt sich etwan eines Priestertumes an. Wer nun von dem allen etwas auf seinem Herzen hat, der denke, daß solche Dinge itzo in Gefahr stehen, gekränket zu werden, oder gar verloren zu gehen, und daß es ihm gebüre, heute an diesem Tage und an dieser Stäte zu verhüten, daß dieser Dinge Ehre, Würde, Rechte und Heiligkeit keinen Abbruch leiden, keinen Schandfleck bekommen, noch in fremde Hände geraten. Welches geschehen würde, wenn eines theils eure Weiber im Stande und in der Würde vor den Huren nichts voraus hätten, sondern auf gleichem Fuße mit ihnen stünden; andern theils eure Töchter, nachdem sie von ihren Angehörigen sorgfältig und wohl erzogen, unter scharfer Zucht heran gewachsen, und endlich auf eine gesetzmäßige Weise nach alter Sitte und Weise vermälet und ausgestattet worden wären, an eurer jungen bürgerlichen Mannschaft keinen größern Antheil haben solten, als eine, die sich alle Tage, die Gott hat werden lassen, nicht etwan mit einem, sondern je zuweilen wohl mit mehrern an einem und demselben Ta-

ge, nicht zugehalten, sondern sich in aller Geilheit und Unfläterey herumgesület, und im Luder gelebt, und mit einem jeden, so wie es jeder gewolt und begehrt hat, sich herum getummelt, gezauset, gerammelt und gebalgt hat.

Bildet euch einmal ein, und ihr könt das mit gutem Grunde thun, daß nicht ich, Apollodorus, itzt der Ankläger bin, daß nicht ich, noch auf diejenigen guten Freunde von mir, die itzund aus der Zahl eurer Bürgerschaft auftreten und mir das Wort reden werden, die Neäram itzt anfechten, sondern daß die Gesetze solches thun. Stellet euch vor, daß auf der einen Seite die Gesetze stehen, und sich über die Neära beschweren, daß dieselbe sie übertreten und aus den Augen gesetzt habe, und daß auf der andern Seite die Neära stehe, und ihre Nothdurft wider diese Bezichtigung einbringe. So lange ihr also dem Kläger zuhöret, so ist das so gut, als wenn ihr die Stimme der sich beschwerenden Gesetze höretet; eben derselben Gesetze, durch welche dieser Stat gehantiret, geregiert und bewohnet wird, und nach welchen erkennen zu wollen, ihr eydlich angelobet habt. Diese Gesetze sagen euch, erstlich was sie von ihrer Bürgerschaft fodern, und was für Pflichten sie ihnen auflegen; sodann was die Leute, über welche sie schreyen, dawider gehandelt haben. Seid ihr aber in der Verteidigung, so lasset euch die Beschwerden der Gesetze nicht aus dem Sinne kommen. Das Geschrey der Gesetze muß beständig in euren Ohren erschallen. Der Beweis der Beschuldigungen muß euch beständig vor den Augen schweben. Will euch etwa der Anblick der guten Gestalt der Neära bezaubern [a]) und euch das Herz erweichen,

a) Das Mensch kan aber doch weder so gar jung, noch hübsch, mehr gewesen seyn. Denn erstlich hatte sie schon große erwachsene Kinder, und insonderheit eine Tochter, die selber auch schon geboren

weichen, so muß der Gedanke ihn nie verlassen, daß es Neära sey, die dergleichen Dinge verübet hat. Der Gedanke muß euer Zuchtmeister seyn, und euer herumfladdern-des und zur Ausschweifung sich neigendes Herz [a]) auf den rechten Weg wieder zurück treiben, daß ein Weibsbild von Neärä gleichen, bey aller Niedrigkeit ihrer Abkunft, und

geboren hatte. Zweytens heist es, daß sie mit Sotade dem Cretenser herum gezogen sey. Dieser Sotades aber zog im Griechenlande umher um die hundertste Olympiade. Neära muß damals wenigstens 18 bis 20 Jahre alt gewesen seyn. Nun wissen wir aus dem obigen, daß Apollodorus die Rede von den Gilden oder Zünften (περὶ τῶν συμμοριῶν) gehalten hat. Diese Rede aber hat Demosthenes im 4ten der 107ten Olympiade geschrieben. Und wohl in zwanzig Jahren hernach mag diese Anklage wider die Neäram angestellet worden seyn, wie aus einer obigen Stelle ziemlich wahrscheinlich erhellen will. Ferner die Neära hatte ihre vier Kinder alle schon am Leben, als die Lakedämonier mit den Athenienser Krieg führten, welches in der 101ten Olympiade geschahe, und sie kam nach Athen in das Haus Stephani im 2ten oder dritten Jahre der 102ten Olympiade, nach dem unter Phrasiclidis Archonate geschlossenen Frieden, welcher Phrasiclides im zweyten Jahre der 102ten Olympiade Archon war. Mithin muste sie wenigstens schon 24 bis 26 Jahre damals alt seyn. Man kan sie auch wohl auf dreißig rechnen. Wenn ich nun das zusammen rechne, und voraus setze, daß diese Klage wider die Neära im 20ten Jahre nach dem 4ten Jahre der 107ten Olympiade angestellt worden ist, so wird folgen, daß Neära damals 65 oder 67. Jahr alt gewesen sey, oder wohl gar 70. Das muß eine hübsche Schöne mit grauen Haaren und Runzeln auf der Stirne gewesen seyn, daß man sich vor ihren Bezauberungen hat fürchten müssen! Ich habe hier nur so ins Grobe, und aufs obngefär gerechnet, pingui Minerva, wie Cicero sagt. Könte ich mir die Zeit nehmen, oder vielmehr, wüste man gewiß, und ließe es sich aus oberwehnter Stelle zu Anfange dieser Rede unstreitig erweisen, daß, als Stephanus Apollodorum zum zweyten male anklagte, solches im 25ten Jahre nach der ersten Anklage geschehen sey, so ließe sich das Alter dieser Rede mit ziemlicher Gewißheit bestimmen. Denn die erste Anklage erhub sich wegen der Rede von den Gilden. Nun hat Apollodorus dieselbe etwa im 4ten Jahre der 107ten Olympiade gehalten. Doch ist die Muthmaßung mit den 25 Jahren nicht eben so gar fest gegründet. Denn daß die Neära in der 100ten Olympiade gegen die 20 Jahre gewesen seyn muß, das ist wohl unstreitig.

a) Man sehe einmal an, wie die Sprecher den Urteilern den Text lesen, und sie dieselben ausvespern können. Wie gräßlich

bey allen Greueln ihres Wandels, sich democh erkünet habe, dergleichen heillose Streiche vorzunehmen, und so unerhörte Bosheiten zu verüben [a]).

Es verlohnt sich der Mühe, Männer von Athen, daß ich euch die Begebenheit mit dem Archia erzäle, dem Hierofanten [b]). Dieser Mann ward in den Gerichten überwiesen, daß er die heiligen Rechte damit unterträte, daß er, dem alten Herkommen zuwider, Opfer opferte. Unter andern Beschuldigungen ward auch dieses ihm vorgehalten, daß er an den Halois [c]) auf dem Altare zu Eleusis ein Opfer, das die Sinope, die Buhlschwester, zu ihm gebracht, in derselben Namen und für dieselbe geopfert hätte; da doch nicht gebräuchlich wäre, an besagtem Tage Opferthiere zu schlachten, noch auch diese Verrichtung ihm, sondern der Priesterin zugestanden hätte. Diesen Mann habt ihr darum am Leben gestraft, aller seiner nicht geringen Vorzüge ungeachtet. Denn einmal war er von dem edlen und uralten Geschlechte der Eumolpiden entsprungen, und hatte unter seinen Anen recht brave ansehnliche Leute. Er war ein Mitglied eures States, euer Ebenbürger. Seine Blutsfreunde und übrigen Bekanten baten um sein Leben. Er selbst hatte dem State viele Bürgerdienste geleistet. Endlich so bekleidete er auch die ansehnliche Würde eines Hierophanten. Aber weder der Adel des Geschlechts, noch

a) Wenn also eine Frau, die nicht das allergeringste Verdienst, sondern lauter Vorwürfe, vor sich hat, sich dem ohngeachtet doch vermisset, Dinge zu thun, die euern ganzen Stat zerrütten und umstürzen, wessen werden nicht Männer von großer Macht, edler Abkunft, großen Verdiensten, sich unterfangen?

b) Das war eine Art von Priestern. Worinne ihr Amt bestanden habe, kan ich eigentlich nicht sagen. Soll man nach der Bedeutung des Wortes schließen, so war ihr Amt, das Heiligtum, das verehrt wurde, die Monstranz, monstrandum numen, empor zu heben, und dem andächtigen Volke zum Anbeten zu zeigen.

c) Halοa ἅλῳα hieß das Erntefest zu Athen.

noch die Vorbitte der Freunde, noch die Betrachtung der geleisteten Dienste, noch die Würde des Amtes, das er führte, konten ihn schützen und retten. Es half nichts, er muste sterben; bloß weil man meinte, er sey von der väterlichen Weise den Gottesdienst zu verrichten abgewichen[a]). Und nun solltet ihr, nach Beweisung einer solchen Strenge, die Neäram durchkommen lassen, ein Weib, das nicht das geringste Verdienst vor sich hat, und gleichwol doch die Gesetze übertreten und diese Gottheit da [b]) geschendet hat, und das noch dazu nicht nur in eigner Person, sondern auch durch ihre Tochter.

Es sol mich doch sehr wunder nehmen, was sie doch in der Verantwortung zu ihrer Ausrede vorbringen werden. Wollen sie etwa vorgeben, Neära sey ein Bürgerskind, und wohne als eine solche Stephano so, wie die Gesetze verlangen, bey; so hat man ja mit Zeugnissen dargethan, daß sie eine Sclavin ursprünglich sey, und einmal der Ni-

 careta,

a) Nun sage man noch, wie man gemeiniglich zu sagen pflegt, der Verfolgungsgeist habe die heidnischen Religionen nicht beselet. Ich sage dagegen, und bleibe dabey, der Haß aller anders denkenden sey ein unabsonderliches Gebrechen aller Religionen. Auch die alten heidnischen griechischen und römischen Theologen dürsteten nach Ketzerblute, wenn gleich nicht so grimmig, als die christlichen. Und das geht auch ganz natürlich zu. Alle Religionen flössen ihren inbrünstigen Anhängern Stolz, Strenge, und Härte ein. Und gleichwohl kan das Leben ohne Religion nicht bestehen; ja was noch mehr, eine vollkommen lautere und richtige Religion ist für diese Welt nicht Wir sind ihrer nicht fähig. Wir können sie nicht nutzen. Und wenn denn nun einmal die Thorheit dem menschlichen Geschlechte unumgänglich, und ein unentbehrliches Werkzeug der Ruhe und Wohlfart desselben ist, so ist es der Klugheit gemäß, ut cum ratione insaniatur, daß man auch selbst in der Thorheit eine Regel vorschreibt, an die jederman sich halten, und darnach er träumen soll, und daß man drüber hält, auch selbst mit äußerster Strenge, weil sonst alle Augenblicke Mord und Todtschlag und bürgerliche Kriege zu befürchten wären.

b) Vielleicht ward dieses Gericht im Tempel des Bacchi gehalten, als dessen Heiligkeit durch die beyden Weiber war beschimpft worden.

careta, als wie eine Magd ihrer Frau, zugehört habe. Wird Stephanus etwa sagen, er habe Neäram nicht als Ehefrau, sondern als παλλακὴν Kebsweib, bey sich, so widersprechen ihm ja folgende Umstände, erstlich daß er die Söhne der Neära, davon zweye noch am Leben sind, in seine Fratorey eingeführt hat; zweytens, daß er die Tochter der Neära offenbarlich an einen Bürger von Athen, als seine eigene Tocher, ausgestattet hat. Das sind ja Dinge, welche unwidersprechlich bezeugen, daß Stephanus Neäram als Eheweib bey sich habe. Auch kan endlich weder Stephanus, noch irgend einer von seinen Vorsprechern, die Giltigkeit der Zeugen entkräften, noch die Wahrheit der Beschuldigungen umstoßen, oder auf irgend eine Weise darthun, daß Neära eine Einheimische sey.

Aber damit wird er, wie ich vernehme, sich ausreden wollen, daß er vorgiebt, Neära sey sein Eheweib nicht, sondern nur seine Gesellschaftshalterin; und die nach ihr genanten und ihr beygemessenen Kinder wären nicht ihre, sondern seine, und er hätte solche mit einer andern Frau erzeuget, die er sonst vorher zur Ehe bey sich gehabt hätte, und die ein Stattkind, und mit ihm im Blute verwant gewesen wäre. Unverschämt genug wird er seyn, das vorzuwenden. Er wird auch Leute auf seiner Seite und zur Hand haben, die ihm das zu bezeugen sich werden willig finden lassen. Um ihm nun auch dieses Gewehr aus den Händen zu winden, so habe ich ihm einen redlichen und zu genauer Offenbarung der Wahrheit so geschickten als unentbärlichen Vorschlag gethan, den er aber verworfen, und seine Sache damit selbst verdächtig gemacht, ja vielmehr gar zu Grunde gerichtet hat. Ich habe nemlich ihn aufgefodert, und von ihm geheischt, die beyden Mägde, welche Neära damals hatte, als Stephanus zuerst mit ihr

zu

zu Megara bekant ward, und die auch bey ihrer Frau beharret, und mit ihr von dorten hieher gezogen sind, mit Namen, die eine Thratta, die andere Cocaline, desgleichen auch die beyden andern Mägde, die eine mit Namen Xenis, und die andre Drosis, welche Neära sich nach der Zeit hier in dieser Statt, in ihrer Haushaltung mit Stephano, angeschaft und erkauft hat, diese vier Mägde also herzugeben, um durch die Tortur die Wahrheit der streitigen Sache herauszubringen. Denn dieselben wissen eigentlich, daß Neära zum Stephano vier Kinder gebracht hat, Proxenum, der nun todt ist, Aristonem, der noch lebt, und Antidoridem, welcher vom Stadienlaufen Profession macht, und eine Tochter, mit Namen Fano, die aber ehedem Strobyle hieß, und die einmal des Basilei Theogenis Hausfrau gewesen ist. Würde sich nun aus der peinlichen scharfen Frage dieser Mägde und aus ihrer Aussage weisen, daß Stephanus noch vorher, ehe er noch mit der Neära bekant geworden, mit einer Bürgerstochter im Ehestande gelebt und mit derselben besagte Kinder erzielet habe, so erboth ich mich von diesem Rechtshandel gänzlich abzustehen, und die Schriftsklage zurück zu behalten. Denn darauf komt bey diesem Handel alles an, wem diese Kinder zugehören, und ob ihre Mutter ein Stattkind gewesen ist. Denn sind sie von einer hiesigen Eingebornen, so sind sie nicht von der Neära, und so kan man dem Stephano Glauben beymessen, wenn er leugnet, daß die Neära ihm beywohne, συνοικεῖ. Denn Beywohnen συνοικεῖν komt nur einer rechtmäßigen Ehefrau zu. Wer ein Weibsbild bey sich hat, und Kinder mit ihr zeuget, und die also erzeugten Söhne in seine Fratorey und in seine Demotey einführt, die Töchter aber als sein eigen an ihre Ehemänner vergiebt und vermälet, dem wohnt ein solches

Weib bey, συνοικεῖ, das ist, sie ist sein rechmäßiges Eheweib, und keine παλλακὴ, Kebsweib, noch auch ἑταῖρα, oder Gesellin, oder Gespielin. Denn die so genanten ἑταίρας, Gesellinnen, Gespielinnen, Buhl- oder Nullschwestern, hat man zum Vergnügen, zur Augenweide, zur Abkühlung der Brunst; die παλλακὰς, Kebsweiber [a]) hat man zur täglichen Wartung, Pflegung und Reinigung seines Körpers. Aber Eheweiber hat man zur Fortpflanzung des Geschlechts, und um einen getreuen Wächter und Verwalter seines Vermögens zu haben. Warum gab also Stephanus diese Mägde nicht zur scharfen Frage her? Das war ja der nächste, richtigste und sicherste Weg zur Gewißheit in diesem Stücke zu gelangen. War er seiner Sache gewiß, warum enthielt er sich dieses so zuverlässigen und unumstößlichen Beweises, daß keiner drüber seyn kan, um darzuthun, daß Stephanus vorher eine Bürgerstochter zur Ehe gehabt, und mit ihr die streitigen Kinder erzielt hat [b]). Daß ich aber die πρόκλησιν

oder

a) So mag etwa die Maintenon bey Ludwig dem XIV gewesen seyn.
b) Aber nahm man denn zu Athen keine Zeugen dazu, wenn man sich verlobte? Richtete man denn keine Hochzeiten bey der Trauung aus? Bat man keine Hochzeitgäste? Das muß wohl seyn. Denn sonst würde ja Apollodorus Stephanum haben aufbieten können, ihm die Hochzeitgäste zu stellen, die seiner ersten Hochzeit beygewohnt hatten; und Stephanus hätte mit derselben Darstellung belegen und seine Sachen gut machen, und der grausamen Nothwendigkeit entgehen können, welche ihn in die Gefahr setzte, seine Mägde zu Krüppeln gemacht, und außer Stande fernerer Dienste zu seben. Giengen denn die Ehesachen zu Athen sogar sehr stille zu? Erfur niemand etwas davon? Nicht einmal die Nachbaren? Wurden auf dem Rathhause keine öffentlichen Bücher gehalten, oder wenigstens bey jeder Demoten, oder Fratorey, was einander angetraut, und geboren ward, und starb, an Ehegatten und Kindern? Welchem State dergleichen Verzeichnißbücher mangeln, dem mangelt warlich ein großes Stück der Vollkommenheit; der kan sich gewißlich nicht rümen, daß er ein wohl und klug eingerichteter Stat sey. Jedoch nicht alles wird mit einem male reif. Nicht alles gedeyhet in einem Augenblicke zur Vollständigkeit. Die Natur geht schrittweise.

Die

oder Vorladung und Auffoderung an ihn gethan, dessen soll euch der Schreiber überführen. Denn er sol euch erstlich die Formel der Aussage herlesen, welche die Zeugen beschwören sollen; sodann soll er euch auch die Formel der Vorladung herlesen, die ich an Stephanum habe ergehen gelassen. Lies ihnen erstlich die Zeugenaussage her, sodann die Auffoderung.

Zeugenaussage.

Hippocrates, Hippocratis Sohn, der Probalesier, Demosthenes, der Sohn Demosthenis, der Päanier, Diophanes, der Sohn Diophanis, der Alopeker, Diomedes Archelai, der Kydathenäenser, Dinias, der Sohn Formidä, der Kydantider, Lysimachus, der Sohn Lysippi, der Aegialenser, bezeugen, auf dem Markte zugegen gewesen zu seyn und mit angehört zu haben, als Apollodorus Stephanum auffoderte, und von ihm begehrte, die Mägde zur scharfen Frage herauszugeben, auf welche Apollodorus, in Sachen der Neärä, Anspruch machte. Sie bezeugen ferner, daß Stephanus sich dazu nicht verstehen gewolt, sondern diese Vorladung von der Hand

Die Athenienſiſche Statsverfaſſung hatte viel löbliches und bewundernswehrtes an ſich; aber es klebten ihr auch viele Mängel und Gebrechen an. Weiter. Warum ließ den Apollodorus nicht von Stephano ſich ſagen, wie ſeine erſte Frau geheißen habe? Wer ihr Vater geweſen? Warum drang er nicht drauf, daß Stephanus ihm derſelben Brüder oder Anverwanten darſtellete? Ich habe mich ſehr oft darüber gewundert, daß die attiſchen Redner auf einen ſo trüglichen Beweis, als die Tortur iſt, ſo dürftiglich dringen, und darüber andere viel gelindere, gewiſſere, kürzere, und weit mehr überzeugende, übergehen. Wenn ferner die Kinder der Neärä zugehörten, ſo muß ſie ſolche ſchon zuvor gehabt haben, ehe ſie dem Phrynioni entlief, und ſich nach Megara begab. Warum fragte man denn Phrynionem nicht? Oder ſo der damals ſchon todt war, warum fragte man denn die Freunde Phrynionis nicht? Welche die Neäram gar wohl kennen muſten, weil Phrynion, der ein guter Zechbruder und überall bekant war, ſie überall mithin nahm, wo er hinging zu ſchmauſen.

gewiesen habe. Und endlich bezeugen sie, daß das Formular der Vorladung, welches Apollodorus itzo den Gerichten darleget, mit der Vorladung, welche derselbe damals an Stephanum ergehen ließ, in allen Stücken übereinkomme.

Nun lies ihnen auch die Vorladung her, die ich an diesen Stephanum hier damals brachte.

Vorladung.

Das sind die Dinge, zu welchen Apollodorus Stephanum aufboth. Um nemlich hinter die rechte Wahrheit zu kommen, ob Neära ihm, Stephano, als Ehefrau beywone, ob sie gleich eine Fremde ist, so hat Apollodorus bezeugt, er wolle es auf die Aussage der Mägde der Neärä ankommen lassen. Deren sind vier. Zweye derselben hatte Neära schon zu Megara, die heißen Thratta und Cocaline, zwey andere aber hat sie sich erst hernachmals hier geschaffet. Und diese heißen Xennis und Drosis. Diese vier Mägde wissen gewiß, daß die vier Kinder der Neärä nicht vom Stephano sind, nemlich Proxenus, der gestorben ist, Ariston, der noch da ist, Antestorides, der Stadienläufer, und Fano. Apollodorus fodert dem Stephano besagte Mägde ab, um dieselben über diese Punkte mit scharfer Frage zu vernehmen. Sagen sie nun alsdenn aus, daß diese Kinder vom Stephano mit der Neära erzielet sind, so soll ihre Mutter nach den Gesetzen als Sclavin verkauft werden, und sie, die Kinder selbst, sollen für Fremdlinge in unserm State gehalten werden [a]). Sagen aber die Mägde dagegen aus, daß Stephanus diese Kinder nicht bey der Neära, sondern bey einer andern hiesigen Frau gewonnen

a) Und Stephanus seines Rechtsstandes verlustig seyn.

nen hat, so will ich a) die Rechtsklage wegen der Neära faren lassen, und so die Mägde durch die Tortur Schaden nehmen solten, so will ich den Schaden ersetzen, es koste, was es wolle.

Männer und Richter, diese meine Vorladung hat Stephanus und sein Weib nicht annehmen gewolt. Dünkt euch nun wohl, euch selber, nicht, daß sie sich selbst verdammet haben, und daß Neära der Schriftsklage, die ich wider sie eingegeben habe, schuldig sey, und daß ich die Wahrheit zu euch geredet, und wahrhaftige Zeugen aufgestellet habe; er aber, Stephanus, alles lügen wird, was er nur vorbringen wird? Wie kan man anders denken oder sagen, als daß er sich selber der Lügen zeihe und überfüre, wenn er die Mägde nicht herausgeben will, die ich ihm abgefodert habe?

Ich habe hiemit, Männer und Richter, meiner Pflicht und meinem Vorhaben ein Gnügen geleistet. Ich wolte den Göttern zu ihrem Rechte verhelfen, das, wie ich sahe, gekränkt und geschmälert ward. Ich wolte auch mich selber an meinen Feinden rächen, und für das Unrecht, das sie mir angethan hatten, mir Recht verschaffen. Um dieser beyden Ursachen willen habe ich diese meine Feinde, die auch zugleich Feinde der Götter und Schänder ihrer Majestät sind, mit diesem Rechtshandel verfolget, und sie vor euer Gericht gezogen. Nun sollet ihr das Urtel finden. Ihr müsset euch also fest einbilden und dafür halten, daß die Götter es sehen und wissen werden, was für einen Stimscherben ein jeder von euch einlegen wird, es sey nun ein verdammender, oder ein losprechender. Denket nicht, daß ihnen das verborgen blei-

a) Man merke sich den Sprung von der dritten Person, welche bisher gesprochen hatte, zur ersten.

bleiben solte. Ganz nicht. Sie wissen es gar wohl, und strafen den Unrechtfertigen. Drum findet ein rechtes Gericht und verschaffet Recht, allermeistens zwar und vor allen Dingen den Göttern, hernachmals aber auch euch selbsten. Werdet ihr das thun, so wird jederman denken, ihr hättet die Schriftsklage, die ich wider die Neäram darum erhoben habe, weil sie einem eurer Bürger als Ehefrau beywohnet, da sie doch eine Fremde ist, wohl und recht entschieden.

Rede
Demosthenis wider Eubulidem.

Inhalt derselben,
nach dem Libanius.

Es ward einsmals zu Athen ein Gesetz gegeben, daß wegen aller in die Lexiarchica a) eingeschriebenen Untersuchungen angestellt werden solten, ob sie auch Bürger wären oder nicht; und wessen Eltern nicht zu beyden Seiten Stattkinder wären, daß dessen Name aus dem Verzeichnisse ausgestrichen werden solte; und daß von jedem seine Demoten umstimmen solten, und wen diese verwürfen, der solte von der Zeit an aus dem Bürgerbuche zwar ausgethan seyn, jedoch weiter keine schimpfliche Strafe leiden, als diese, daß er für einen μέτοικον Hintersassen oder fremden Schutzgenossen gehalten würde, im Falle nemlich, daß er dem Ausspruche seiner Demoten sich unterwürfe und es dabey bewenden ließe. So er aber damit nicht zufrieden wäre, sondern Einwendungen dawider machte, so solle ihm zwar unverwehrt seyn, die Gerichte anzurufen und um nähere Nachsicht der Sache anzuhalten, jedoch mit dem Bescheide, daß, woferne ein solcher Beschwerdeführer auch bey den Gerichten seine Sache verlöre, er als ein Sclave verkauft werden solle, so er aber daselbst gewönne, daß er fortan für einen vollbürtigen und vollrechtigen Bürger von Athen gehalten werden solte.

a) So nante man Bücher, in welchen die Namen derer Bürger stunden, welche fähig waren, um solche Aemter zu losen, die durch das Loos vergeben wurden.

solte. Diesem Gesetze nun zu Folge hatte auch der Demus der Alimuser eine solche Umstimmung wegen der ihm zugehörigen Leute angestellet. Und da war ein gwisser Euxitheus, Klageführer dieser gegenwärtigen Rechtsklage, ausgemerzt worden. Darüber beschwert derselbe sich in dieser Rede bey den Gerichten und behauptet, Eubulides, sein Feind, hätte ihn durch Beystand seines Anhanges verdränget und überwältiget. Er sey ein vollbürtiger Bürger. Sein Vater sowohl als seine Mutter wären Stattkinder gewesen. Es sey zwar andem, daß seine Mutter eine Amme abgegeben hätte a), aber daran sey anders nichts, als ihre Dürftigkeit schuld gewesen. Auch habe sein Vater etwas fremd gesprochen. Das sey auch wahr. Aber das komme bloß davon her, daß derselbe in seiner Jugend im Kriege gefangen genommen und in fremde Lande verkauft worden wäre. Man müsse einem nicht Unglücksfälle vorrücken, sondern die Magschaften untersuchen.

Rede b).

Weil Eubulides mir große Schmach angethan, und euch, Männer und Richter, viele schlimme Dinge zur Ungebühr von und mir nachgesagt hat, die gar keinen Grund haben und mir gar nichts angehen, so wil und muß ich euch dagegen mit der Wahrheit berichten, und meine Unschuld retten und vertheidigen, und euch zeigen, daß ich ein Bürger von Athen auf die beste und rechtsbeständigste Weise bin, und so gut als ein anderer Recht zu diesem State und Antheil daran habe, und daß Eubulides mir Schande und Unrecht zugefüget hat, das ich ganz nicht verdienet habe. Nur bitte ich euch alle, Männ-

a) Daraus hatten des Klägers Feinde erweisen wollen, daß er, Kläger, von knechtischer Abkunft, und kein Freyer wäre.

b) Diese Rede ist eine ἔφεσις, wie sie denn auch diese Aufschrift führet, das heist, Appellation, Leuterung, Berufung des Theiles, der sich beschwert zu seyn vermeinet, von einem minderen Gerichte auf ein höheres. Diese Rede ist sehr ordentlich und wohl eingerichtet, voll starker und bündiger Beweise. Und befänden sich bey derselben die Belege, wie bey der vorigen, so würde sie um ein gutes länger seyn.

Männer von Athen, inständig, flehentlich und fußfällig, ihr wollet auch mich ruhig und gelassen und in der Stille anhören, in Betrachtung der Größe sowohl des Schadens, der mich treffen muß, wenn ich diese Sache verliere, als auch der Schande, mit welcher alle umkommen und verloren gehen, welche in Sachen, so wie diese ist, unterliegen. Geht es an, und kan es seyn, so heische ich von euch noch mehr guten Willen gegen mich, als ihr gegen meinen Ankläger bewiesen habt. Denn das ist vernünftig und der Billigkeit gemäß, daß ihr den Nothleidenden und in Gefahr geratenen ein gutes und zu helfen williges Herz in weit größerm Maße erzeiget, als solchen, die außer Gefahr sind, und andere nur anfechten. Sagt aber ja die Strenge der Gesetze, und die Zärtlichkeit eures an euren Eyd gebundenen Gewissens, nein dazu [a]), so lasset mir wenigstens nicht weniger Geneigtheit, als meinem Widersacher, angedeyhen.

Nun zweifle ich zwar, Männer und Richter, an eurer Billigkeit nicht. Ich könte also dieserhalb sowohl, als wegen der Gerechtigkeit meiner Sache, getrost und guter Dinge seyn, und mir einen guten Ausgang dieses Handels versprechen. Aber die jetzigen Zeitumstände machen mir bange. Die Gemeinde ist itzo aus der Maßen in Gärung, und wider die Trugbürger, die sich heimlich und widerrechtlich in unsere Bürgerschaft eingeschlichen haben, aufgebracht, und mit einer dürstigen Begierde, Bürger, die wegen ihres Bürgerrechts in Anspruch genommen worden sind, zu verwerfen und aus dem Stattbuche auszutilgen, entbrant. Und das ist auch

a) Die Urteiler musten eydlich angeloben, beyde Theil gleich günstig anzuhören.

auch kein Wunder. Denn es ist kein einziger Demus, darinne man bey angestelleter Untersuchung nicht befunden haben solte, daß viele sich in denselben unrechtmäßiger Weise eingeschlichen hätten. Das macht aber auch Leuten nothwendiger Weise bange, welche zwar wahrhafte eingeborne und ächte Bürger sind, aber von einer feindseligen Rotte gewissenloser Bösewichter verfolget und gedrückt werden, die sich unter einander verstehen, und es mit einander verabredet haben, durch falsche Zeugnisse ihre unschuldigen Feinde zur Statt hinaus zu beißen. Das gerügte Verbrechen der wirklich schuldigen hat auch uns unschuldige mit einem bösen Verdachte, gleichsam als mit einer beschmitzenden Seuche, angesteckt. Wegen des gegründeten Anspruches, unter welchem jene haben erliegen müssen, muß auch von uns ein jeder leiden, und vor den Gerichten seine Sache zwischen Hofnung und Furcht wegen des Ausganges verantworten, ob er gleich an seinem Theile sich nichts vorzuwerfen hat. Man kan also gar leicht erachten, daß uns nicht wohl hiebey zu Muthe sey.

Dem ohngeachtet will ich euch nicht verhalten, was mir von der Sache überhaupt Rechtens zu seyn dünkt. Ich sage demnach, daß ihr recht daran thut, wenn ihr an denen Fremdlingen euern Zorn auslasset, welche sich heimlich, euch hinter dem Rücken, wider euren Willen und Dank, mit Gewalt in die Gemeinschaft eurer heiligen und bürgerlichen Rechte eingedrungen, und euch nicht einmal drum gefragt haben, ob ihr es auch zufrieden seyd, noch weniger euch drum gebeten haben. Dagegen aber müsset ihr, wie mich dünket, verunglückten Mitbürgern, die wirklich eure Mitbürger sind, und es unwidersprechlich darthun, daß sie es sind, beystehen, und

sie wider die Verläumdungen und Lästerungen ergrimter Feinde schützen, bedenkende, daß uns auf diese Weise Nothleidenden nichts ärgers begegnen könte, als wenn wir, die wir, wenn es nach Rechte ginge, mit unter denen Richtern sitzen könten und solten, welche die fremden muthwilligen Einbrecher in euren Stat zur gebürenden Strafe ziehen, dagegen uns wider alles Recht unter den Strafe leidenden befinden, und von dem Strome des wütenden Zornes der strafenden Gerechtigkeit, die mit Rechte ihren Eifer wider die itzt herschende Missethat ergehen lässet, uns mit dahin reißen lassen müsten.

Um nun zur Sache zu kommen, Männer und Richter, so hätte ich zwar wohl vermeinet, es hätte sich gebüret, daß Eubulides, und wer sonst mit ihm den oder jenen, aus dem Grunde, weil derselbe von seinem Demo ausgestoßen worden, anklagt, was sie wider einen jeden zu sagen haben, solches nach guter und gewisser Wissenschaft sagten und vorbrächten, nicht aber in einer so wichtigen Sache sich aufs bloße Hörensagen berufen. Das ist nicht nur unredlich, sondern es ist auch von sehr alten und langen Zeiten schon dafür gehalten und erklärt geworden. Denn die Gesetze gestatten nicht einen Zeugen aufzustellen, der vorgiebt, etwas aus dem Munde eines dritten gehört zu haben, auch selbst in geringen Versehen nicht einmal. Und das hat der Gesetzgeber sehr weislich also verordnet. Denn da man gar oft selbst Leute, die etwas genau wissen, und mit Augen mit angesehen haben wolten, dennoch auf der Lügen ertappet hat, je wie solte man denn Leuten trauen können, die Sachen berichten, die sie selbst nicht aus eigener Erfarung kennen? So dann nun aber nicht einmal ein Zeuge durch eine Aussage, davon er keinen andern

Grund, als das Zeugniß eines dritten, von dem er es gehört haben will, angeben, nicht aber seine eigene gewisse Wissenschaft verbürgen kan, einen schaden darf, obgleich der Zeuge sich der Gefahr bloß stellet, von demjenigen, wider den er gezeuget hat, eines abgelegten falschen Zeugnisses gezichen zu werden, und so er dessen überwunden wird, Strafe zu leiden: je wie soltet ihr denn wol einem a) Menschen auf sein bloßes Wort trauen dürfen, der ohne die Person eines Zeugen vorzustellen, und ohne dessen Gefahr sich zu unterziehn, euch etwas vorspiegeln will, das er selbst nur aus der andern Hand hat, und davon er selbst nicht der Gewehrman seyn will, noch kan.

Weil nun Eubulides seiner nur allzugroßen Erfarenheit in den Gesetzen ungeachtet, nach welcher ihm gedachtes Gesetz nicht unbekant seyn konte, dennoch mich zur Ungebür, und bloß aus Truß und Frevel, weil er sich mehr einbildet, und mehr seyn will, als ich ihm zu verdienen scheine, mich angeklaget hat, so muß ich euch vor allen Dingen erzehlen, wie schimpflich man mir unter den Demoten mitgespielet hat. Nur bitte ich euch, Männer und Richter, nicht zu denken, daß es bey dem Ausspruche der Demoten wider mich sein Bewenden haben und behalten müsse, und daß, weil sie mir mein Bürgerrecht abgesprochen haben, ich schlechterdings keinen Antheil an eurer Gemeinde haben, sondern aus derselben hinausgestoßen werden müsse. Wiewohl ich brauche nicht einmal das von euch zu heischen; denn ihr denkt so nicht. Denn dächtet ihr, daß die Demoten für sich allein alle Streitigkeiten schlichten, und alle Gerechtsamen entscheiden könten, so würdet ihr ja niemanden erlau-

a) Eubulidi, meinem Ankläger.

laubet haben, sich von ihnen an euch zu wenden, und die Sache von ihnen weg und euch zuzutragen. So aber saher ihr gar wohl voraus, daß in dergleichen niederen Gerichten mancherley Unordnung und Unrecht aus mancherley Ursache vorfallen würde und müste; daß mancher den oder jenen aus Beeiferung, ein anderer aus bitterm Hasse, noch ein anderer aus andern dergleichen schlimmen Ursachen und Absichten mehr, würde ausbeißen und von der Brücke stoßen wollen. Drum habt ihr euern Dinghof zu einem sichern Hafen für die Nothleidende gemacht, dahin dieselben aus ihrer Bedrengniß ihre Zuflucht nehmen können. Und ihr habt auch bereits alle mit Unrechte unterdrückten geschützt und gerettet, und ich lobe euch drum, daß ihr das gethan habt.

Ich will demnach, meinem gethanen Versprechen zu folge, euch zuforderst erzehlen, wie es bey der Umfrage in der Versamlung der Demoten hergegangen ist. Denket nicht, daß solches zur Sache nicht gehöre. Ich werde hiemit allerdings dem Gesetze nachleben, welches befiehlet, bloß Dinge vorzutragen, die zur Sache gehören. Und das thut ein jeder, welcher zeigt, wie man mit ihm dem plephilmati [a]) zuwider umgegangen sey, und wie eine gottlose Rotte durch verfluchte Ränke einer von langer Hand angestifteten und verabredeten Bosheit ihn in der Eile überrascht und übermannet hat. Es hat nemlich, Männer von Athen, dieser Eubulides hier, wie vielen von euch wohl bekant ist, die Schwester Lakedämonii mit einer Schriftsklage wegen verbrochener Heiligkeit der Götter und des Gottesdienstes belanget, aber als die Sache vor die Gerichte kam, nicht einmal den

a) Er meint das plephilma wegen Ausmerzung der Fremdlinge aus den Demis.

fünften Theil der Stimmen gewonnen. In dieser Sache nun habe ich einen Zeugen abgegeben, und zwar wider Eubulidem, aber nach Wahrheit, Gewissen und Gerechtigkeit ausgesaget. Von da rührt die Feindschaft zwischen ihm und mir her. Er hat es mir von der Zeit an gedacht und nachgetragen, und nun, bey ereugneter Gelegenheit, wieder vergolten [a]). Denn er ward Rathsherr, und hiemit Herr und Meister des Eydes und der Manzahlbücher, nach welchen er die Demoten zusammen berief. Was that er also da? Erstlich, wie die Demoten zusammen gekommen waren, so brachte er den ganzen geschlagenen Tag mit Reden an dieselben und mit Schreibung und Abfassung einiger plephisinatum zu. Das geschahe nicht so von ohngefehr, sondern es war eine abgemachte Sache, ein boshafter hämischer Streich, der darauf abzielete, daß die Umfrage meinetwegen recht sehr späte in der Nacht, so späte als nur möglich, vor sich gienge. Und es gelung ihm auch, seine tückische Absicht zu erreichen. Es waren unser Demoten, die geschworen hatten [b]), in allem drey und siebenzig, und fingen die Umstimmung mit schon einbrechendem Abende an. Hiemit war es schon stockfinstere Nacht, als mein Name aufgerufen ward [c]). Denn er war

a) Das führt der Beklagte nicht ohne Ursache an. Denn darauf ward sehr gesehen, und es that viel zum Ausschlage der Sache auf die Seite des Beklagten, wenn derselbe darthun konte, daß der Kläger eine Personell- oder Familienfeindschaft ihm zutrug. Das gab wider den Kläger ein widriges Vorurtheil, daß derselbe nicht auf Gerechtigkeit seiner Sache gebauet, sondern bloß auf Antrieb unehrbarer und unrechtschaffener Gemüthsempörungen gehandelt habe.

b) Daß sie nemlich über jedem, wegen dessen Bürgerstand sie befragt und zur Stimmung gelassen werden würden, nach ihrem besten Wissen und Gewissen zeugen und erkennen, und keinem weder zu Liebe, noch zu Leyde, weder zu noch ablegen wolten.

c) Damit nemlich die Anwesenden ihre Gedanken äußerten, ob ich ein ächter Bürger wäre oder nicht.

war etwa der sechzigste in der Reihe, und ich war der letzte unter allen, die an demselben Tage aufgerufen wurden, da die ältern des Demi bereits auf ihre Landgüter ab und aus der Versamlung hinweg gegangen waren. Denn unser Demus [a]), Männer und Richter, liegt von der Stadt 35 Stadia weit weg, und weil der meiste Theil unserer Demoten auch daselbst wohnet, so hatten auch die meisten sich aus der Innung wegbegeben, und waren nach Hause geeilet. Der übrigen, die noch da geblieben waren, waren mehr nicht, als dreyßig, und diese waren alle dem Eubulidi zugethan und von ihm gestimmet. Wie nun also bey einem so widrigen Zeitpunkte mein Name aufgerufen ward, da sprang Eubulides auf und stieß mit großem Geschreye und mit einer unglaublichen Geschwindigkeit der Zunge greuliche Lästerungen wider mich aus, just so, wie er auch itzt vor euch gethan hat. Ob er nun gleich von allem, was er wider mich vorbrachte, nichts mit einem glaubwürdigen Zeugnisse, weder eines Demoten, noch irgend eines andern Bürgers, erhärtete, so war er gleichwohl doch dreuste genug, den Anwesenden zuzumuten, mich auszustoßen. Nun that ich zwar die billigsten und vernünftigsten Gegenvorstellungen. Ich bat, man möchte doch die Sache bis auf den folgenden Tag aussetzen, theils weil die Zeit verflossen, theils weil keiner von uns beyden in der gehörigen Zuschickung wäre, weder er, Kläger, noch ich, Verantworter. So man den Morgen erwarten wolte, könte er, Ankläger, nach der Länge und Breite, so viel und so lange er wolte, mich anklagen, und Zeugen seiner Beschuldigungen wider mich darstellen, so er deren einige hätte; und ich würde alsdenn

a) Das ist pagus, Weik, Weiler, Hamm, Dorf, Burg u. s. w.

denn mich in Gegenwart aller Demoten verantworten, und meine Angehörigen zu Zeugen meiner nothdürftigen Rechtfertigung aufstellen können, welches zu thun mir itzo unmöglich fiele, weil diese Anklage mir ganz plötzlich und unvermutet über den Hals gekommen wäre. Uebrigens erbot ich mich, dem Ausspruche, den alsdenn die Demoten über mich thun würden, mich zu unterwerfen. Gleichwohl verstopfte Eubulides gegen ein so gerechtes und unverweigerliches Begehren seine Ohren, und stellete den anwesenden Demoten den Stimscherben alsobald zu, ohne mir verstattet zu haben, mich zu verantworten, und ohne tüchtigen und rechtsbeständigen Erweis der mir gemachten Beschuldigungen von seiner Seite. Da sprungen alsobald Eubulidis Rottgesellen auf, und legten abgeredeter maßen ihre Stimscherben wider mich ein, ob es gleich schon sinkende und pechschwarze Nacht war. Zwar waren ihrer, wie gesagt, nicht mehr, als dreyßig in allen. Und gleichwohl fanden sich, als sie überzählt wurden, in der Lade mehr als sechzig Stimscherben, so daß das uns alle in Erstaunen setzte. Das kam daher. Eubulides hatte jeden von ihnen je zween und je drey Stimscherben an statt eines einzigen in die Hand gegeben [a]). Und daß ihr sehet, daß ich daran die Wahrheit rede, wenn ich sage, daß Eubulides nicht alle Demoten meinetwegen zum Stimmen gelassen, sondern die Umstimmung zu einer Zeit vorgenommen hat, da nicht alle beysammen waren, sodann daß der eingelegten Stimscherben sich im Stimkasten mehr gefunden haben, als Stimeinleger zugegen waren, das will ich euch mit Zeu-

a) Es giebt in dieser Erzehlung einige Schwierigkeiten, die auch andere schon finden, und vielleicht auch wohl heben werden: wie denn überhaupt die Sache mit dem Stimmen der Alten, oder ihrem Einlegen der Scherben, sehr dunkel ist.

Zeugen bewären, und zwar mit ganz außerordentlichen Zeugen. Die Leute selber, die mir Unrecht angethan haben, sollen meine Zeugen seyn. Denn keine andere kan ich aufstellen, als sie allein. Nicht meine Freunde, denn die hatte ich nicht gebeten bey dem Vorgange zugegen zu seyn. Und wie hätte ich denn auch sie dazu einladen können; da ich mir eher Himmels Einfall, als so etwas, vermutet hatte. Auch kan ich von den übrigen Athenienſern keine Zeugen darstellen. Denn die andern, die von Eubulidis bösen Anschlägen wider mich nichts wusten, und keinen Theil daran hatten, waren wegen Verlauf der Zeit schon ihrer Wege gegangen. Drum muß ich meine Feinde selbst aufbieten, mir zu zeugen. Da lies ihnen die Formel der Zeugenaussage vor, die sie mir beschwören sollen. Denn es stehen lauter solche Dinge in derselben, die sie nicht werden leugnen können. Wie lautet es.

Zeugniß.

Männer und Richter, hätte es sich just so getroffen, daß die alimusischen Demoten wegen aller ihrer Leute in einem einzigen Tage gestimmet hätten, und solches hätten thun müssen, so würde freylich nothwendiger und unvermeidlicher Weise die Stimmung bis späte in die Nacht hinein sich verzogen haben a). Und das würde dann haben gelten müssen. Denn da würde man haben sagen können: der Sachen wären zu viel abzuhandeln gewesen, und die Demoten hätten gerne eurem Befehle zwar nachleben, aber auch der Sache bald los werden gewolt. Drum hätten sie geeilt und die Nacht mit zu Hülfe genommen. So aber blie-

a) Von Rechtswegen musten ehedem alle rechtlichen Händel mit Untergange der Sonne aufhören, und was im Dunkeln oder bey Lichte vorgenommen ward, das war ungiltig und nicht rechtskräftig.

blieben besagtes Tages mehr als zwanzig übrig, deren Sache damals liegen, und bis auf den folgenden Tag verschoben blieb, da ihretwegen Umfrage angestellet werden solte. Mithin musten die Demoten nochmals zusammen kommen. Was trieb es also Eubulides so mit mir? Warum eilte er so? Was für ein großes Unheil folgte daraus, wenn er meine Sache bis auf den nächsten Morgen ausschkte? Hätte er nicht alsdenn den Stimscherben zu allererst meinetwegen den Demoten zustellen können? Versäumte er etwa was? Allerdings, gar sehr viel. Denn hätte er das gethan, so würde ihm sein ganzer Anschlag auf mich zu Wasser geworden seyn. Das wuste er nur gar zu wohl, daß, wenn er mich und andere zum Worte kommen ließe, und die ganze Demoten beysammen wäre, und meinetwegen befragt, und auf eine gehörige und rechmäßige Weise zum Stimmen gelassen würde, er mit samt seiner heillosen Diebesrotte und Schelmgesindel sich würde verkriechen müssen. Warum aber diese Leute beysammen halten, was sie zusammen gebracht hat, und bey was für einer Gelegenheit sie sich zusammen geschlagen haben, das will ich, wenn euch anders damit gedient seyn solte [a]), hernachmals sagen, wenn ich zuvor von meiner Abkunft euch belehret haben werde. Denn daß ich das nunmehr thue, das thut vor allen Dingen noth.

Ohnfehlbar werdet ihr, Männer und Richter, von mir einen vorläufigen Bericht von dem Inhalte, den Stücken, und der Schickung meiner Vertaidigungsrede erwarten. Ich werde also folgende Stücke abhandeln. Ich will euch darthun, daß ich euer Stattkind bin, erstlich von Vaters-

sei-

a) Es scheint nicht, daß den Richtern mit dieser Nachricht viel gedient gewesen sey. Wenigstens vermisset man sie heut zu Tage, und in der ganzen Rede findet sich keine Spur davon.

seite, sodann aber auch von Mutterseite. Und in beyden Stücken will ich euch Zeugen auf- und darstellen, gegen deren Giltigkeit und Wahrhaftigkeit ihr gewiß keine Einwendung machen werdet. Auf diese Weise werde ich meiner Widersacher Beschuldigungen, oder vielmehr Lästerungen widerlegen. Wenn ich nun das werde gethan haben, so wird dann die Reihe auch an euch kommen, das eurige zu thun, und das besteht darinne. Durch Gegenhaltung der wider mich gemachten Klagen mit meiner Verantwortung müsset ihr ausmachen, ob eine böse Rotte mir eine Grube gegraben, und gesucht habe, mich zu einer Statt hinauszuweisen, der ich nach allen Rechten als Stattkind und Bürger zugehöre, oder ob ich daran lüge, wenn ich das sage, wie ich es sage. Meint ihr nun, daß meine Feinde mir zur Ungebür und unverschuldeter Weise in die Hare gewolt haben, so müsset ihr mich retten, schützen und erhalten. Meint ihr aber, daß mir Recht geschehen sey, und daß meine Verantwortung nicht Stich halte, so könnet und sollet ihr alsdenn thun, was ihr vor Gott und der Welt und euern Gewissen verantworten könnet. Nun hebe ich also meinen Beweis folgender Maßen an.

Es haben nemlich einige meines Vaters Bürgerstant darum und daraus verdächtig machen gewolt, weil er in der Sprache etwas fremdes von sich hat hören gelassen. Aber das komt bloß von dem Unglücke her, das ihn in seiner Jugend betraf, denn er ward in dem dekelischen Kriege gefangen genommen [a]) und nach Leucadien verkauft. Da blieb er eine sehr lange Zeit in der Dienstbarkeit. Endlich nach Verlaufe vieler Jahre ward er da-

a) nemlich von den Lakedämoniern, oder doch wenigstens den Peloponnesiern.

daselbst mit Leander, dem Schauspielvorsteller a), bekant, und der brachte ihn endlich wieder heim in sein Vaterland. Das wusten also meine Feinde hoch aufzumutzen, daß mein Vater fremde gesprochen; aber durch was für einen Zufall er diese fremde Aussprache angenommen hatte, das verschwiegen sie. Das komt bald so heraus, als ob sie dächten, wir müsten eines Unglückes wegen, das uns begegnet ist, verloren gehen. Ich aber meine, selbst daraus insonderheit darthun zu können, daß ich ein Athenienser bin. Denn erstlich will ich euch Zeugen aufstellen, daß mein Vater gefangen weggeführt worden, und hernachmals in langer Zeit drauf wieder heim gekommen ist; sodann, daß, nach dieser seiner Wiederkehre in seine Heimat, er den ihm gebürenden Antheil an der väterlichen Erbschaft von seines Vaters Bruder b) ausgeantwortet bekommen und übernommen hat; und endlich, daß niemand weder in der Demotey, noch in der Fratorey, noch irgendwo anders, ihn der fremden Abkunft geziehen hat, ob er gleich fremde sprach. Lange mir die Zeugnisse vor.

Zeugnisse.

Ihr habt also vernommen, Männer und Richter, daß und wie mein Vater gefangen weggefüret, und wieder heim gekommen ist. Nun muß ich euch auch darthun, daß er euer Bürger gewesen ist. Denn was soll ich es verhelen, und nicht die Sache bey ihrem rechten Namen nennen. Das sollen mir auch Zeugen aussagen, die ich vorlade. Nemlich diejenigen von meines Vaters Verwandschaft, die noch am Leben sind. Ruf mir also zuerst Theo-

a) Diese Art von Leuten zog im ganzen Griechenlande umher, und hatte wegen ihrer Kunst überall Eingang.

b) Der in desselben Abwesenheit das Vermögen an sich genommen und verwaltet hatte. Er hieß mit Namen Charistus.

Theocritidem und Charisiadem her. Denn ihr Vater Charisius war meines väterlichen Großvaters Theocritidis, und auch zugleich meiner väterlichen Großmutter, der Lysarete, Bruder, und zugleich auch meines Vaters Oheim, oder Vatersbruder [a]). Denn mein Großvater hatte seine Schwester, wiewohl nur von einem Vater, nicht aber von einerley Mutter, zur Ehe. Hierauf ruf mir Nikiadem her. Denn desselben Vater Lysanias war auch meines Großvaters, Theocritidis, und meiner Großmutter, Lysaretä, Bruder. Sodann ruf mir dieses Nikiadis Sohn, Nicostratum, her. Denn auch dessen Vater war meines Großvaters und meiner Großmutter Bruderskind, und gegen meinen Vater ist dieser Nicostratus ἀνεψιὸς, ander Geschwisterkind. Ruf sie mir alle. Du aber halt das Wasser auf.

Zeugen.

Da habt ihr also, Männer von Athen, die Aussagen der Anverwandten meines Vaters von Mannesseite gehört, die nicht nur bezeugen, sondern auch eydlich betheuern, daß mein Vater ihnen im Blute verwant sey. Nun wird doch allem Ansehn nach wohl nicht leicht einer von ihnen so leichtfertig und so ruchlos seyn, und durch einen falschen Eyd allen Fluch und das gänzliche Ver-

a) Es waren also diese beyden Brüder, Theocritides und Charistades, mit des Verantworters Vater, der Theocritus hieß, leiblicher Geschwister Kinder. Die Geschlechtstafel des Sprechenden von Vatersseite sieht so aus.

N. N.

Theocritides -----	Lysarete ihres Halbbruders Theocritides Eheweib und Mutter Theocriti	Charisius ---------- Theo: Chari: critides siades.	Lysanias Nikiades Nicostratus

Theocritus, der Vater des Verantw.

Euxitheus, der Verantworter.

Verderben von Seiten der Götter, von Seiten der Menschen aber Schimpf und Schande und üble Nachrede und rechtliche Verantwortung sich auf den Hals laden, wenn er unter und vor Leute träte, und für mich zeugte, die doch wüsten, daß er daran löge. Nun höret auch die Zeugnisse der Verwanten meines Vaters von Weibsseite [a]).

Zeugnisse.

Das waren also die Zeugnisse der noch am Leben übrigen und vorhandenen Blutsfreunde meines Vaters von beyden Seiten, und diese sagen aus, daß er von beyden Seiten ein Athenienser gewesen sey, und daß er auf eine zu Rechte beständige Weise der Statt zugehöret habe. Nun ruf mir auch die Fratoras, und sodann die Genetas her.

Zeugen.

Lange nun auch die Zeugnisse der Demoten und der Genetarum her, welche von den Fratoren bezeugen, daß diese mich zu ihren Fratriarchen erkoren haben.

Zeugnisse.

Ihr habt also hiemit vernommen, was die Anverwandten, die Fratores, die Demoten, und die Genesten, so viele deren nemlich hieher gehörige Zeugen sind, ausgesagt haben; und ihr könnet daraus abnehmen, ob der Mann, zu dessen Behufe diese Zeugnisse gereichen, ein

a) Was soll das heißen? Sonst heist es von Mutters Seite. Aber hier kan es das nicht bedeuten. Denn da hier die Mutter Theocriti zugleich des Vaters Ehefrau und Halbschwester war, so konten von ihrer Seite keine andere Zeugen auftreten, als sie bereits ausgesagt hatten. Denn ihre Blutsfreunde waren keine andere, und konten auch keine andere seyn, als des Vaters seine. Wiewohl hier fällt mir eben zu rechter Zeit ein, daß Theocritides und Lysarete zwar von einem einzigen Vater erzeuget, aber von zweyen Müttern geboren worden sind. Es traten also dießmal, als Zeugen, die Blutsfreunde der Mutter der Lysarete auf.

ein Bürger, oder ob er ein Fremdling gewesen sey. Beriefen wir uns bloß auf einen, oder auf zwey Leute, steckten wir uns nur hinter so wenige, so könte allerdings ein gerechter Verdacht auf uns fallen, als hätten wir diese wenigen mit Gunst oder Gaben, oder sonst auf eine andere Weise gewonnen, um uns mit einem falschen Eyde zu dienen. Wenn es sich nun aber findet, daß nicht nur der Name meines Vaters in den Mannzahlbüchern aller solcher Innungen angeschrieben stehet, auf welche ein jeder von euch sich zu berufen pflegt, wenn er sein Bürgerrecht erweisen will, sondern daß er selbst auch sein Leben in allen solchen Innungen zugebracht, und ihren Versamlungen beygewohnt hat; ich meine nemlich die Fratoreyen, Verwandschaften, Demoteyen und Geneteyen; je wie ginge es denn an, je wie wäre es denn möglich, so gar viele Leute zu stimmen, und sie zu bereden, das und das einhellig auszusagen, wenn sie nicht schon vorher bereit und willig waren, das auszusagen, was sie ausgesagt haben, und zwar darum, weil sie wusten, daß solches die lautere Wahrheit war. Wäre nun ferner mein Vater ein reicher begüterter Mann gewesen, und fände sich alsdenn, daß er diesen Leuten Geld gegeben habe, um ihn für ihren Anverwandten auszugeben, so wäre die Vermutung, daß er kein Bürger gewesen sey, allerdings vernünftig und gegründet. Ist er aber arm, und so arm gewesen, daß eben dieselben Leute, die er euch durch mich als seine Anverwandte vorstellet, ihrer Schuldigkeit zu seyn erachtet haben, ihn mit einem Geldbeytrage aus ihren Mitteln zu unterstützen, je wie solte denn noch wohl jemand so blind seyn, der nicht einsähe, daß diese Leute in der That und Wahrheit seine Anverwandten auch sind, wie sie sich dafür ausgeben?

ben? Denn ging mein Vater sie nichts an, warum nahmen sie ihn nicht nur in ihr Geschlecht auf, sondern unterhielten ihn noch dazu? Das ist ganz nicht zu denken, daß sie das so umsonst, und ohne besagte Ursache gethan haben solten; vielmehr würden sie ihn, als einen sowohl für ihr Geschlecht, als für die Statt, Fremden von der Gemeinschaft ihres Vermögens ausgeschlossen haben. Er war also wirklich, und nicht bloß den Worten nach, ihr Anverwandter; wie die That selber weiset.

Ja er hat überdem auch um obrigkeitliche Aemter geloset, und sie durchs Loos erhalten, hat hierauf die Probe ausgehalten, und weil er in derselben wohl bestund, die ihm durch das Loos zugefallenen Ehrenämter verwaltet. Nim mir davon dieses Zeugniß hin.

Zeugniß.

Dünkt einem von euch nun wohl, daß die Demoten [a]) ihm würden gestattet haben, irgend ein Ehrenamt unter ihnen zu verwalten, wenn er ein Fremdling, und kein Stattkind, noch ihr Demotengenosse gewesen wäre? Würden sie nicht viel eher ihn angeklagt haben, wenn er sich widerrechtlich in ihre Aemter eingedrungen hätte? Dünkt euch das nicht selbst auch? Nun aber hat ja keiner von ihnen, nicht nur ihn angeklagt, sondern auch nicht einmal sich über ihn dieserhalb beschwehret.

Noch weiter. Es ging einmal, so wie es hieß, das Manszahlbuch der Demoten verloren, in welchem die Namen der zum Losen um Aemter fähige Leute stunden. Das geschahe zu der Zeit, als Antiphilus, der Vater dieses Eubulidis, Vorsteher des Demi war. Da muste denn nun nothwendiger Weise ein neues Buch gemacht, und

a) Hieraus erhellet, daß vorbesagte Ehrenämter bloß bey seiner Demoten, nicht aber beym ganzen State, oder in der groben Regierung gewesen sind.

und folglich auch Umstimmung gehalten werden. Und die Demoten musten zuvor eydlich angeloben, niemanden als Demoten zuzulassen, von dem sie wüsten, daß er keiner sey, aber hinwiederum auch keinen wider besseres Wissen und Gewissen auszuschließen. Zu der Zeit wurden unterschiedene von der Demotey verstoßen, die vorher dabey gewesen waren. Meines Vaters aber hat niemand damals auch nur mit einem schlimmen Worte und im Bösen erwehnet, noch weniger hat man Klage wider ihn erhoben. Bey seinem ganzen Leben hat niemand je dessen Recht zur Demotey und Genossenschaft derselben in Zweifel gezogen. Nun ist aber ja für einen Menschen der Tod das Ende aller seiner Dinge, folglich auch der Rechtsansprüche an ihn. Hat nun einer wider einen andern bey dessen Lebzeiten noch gerichtliche Klage erhoben, so ist es freylich vernünftig, daß dessen Kinder allemal dafür stehen, und Rede und Antwort geben. Hat aber niemand einen bey dessen Leben je angefochten, ey wie solte denn das wohl etwas nicht klägliches und verwünschtes seyn, wenn ein jeder, der nur wolte, nach dessen Tode Beschuldigungen auf ihn bringen und seinethalben dessen Kinder in Anspruch nehmen und vor Gerichte fodern dürfte? Wäre nun die Frage wegen des Bürgerrechtes meines Vaters nie auf die Bahn und zur Erörterung gekommen, so könte man denken und einräumen, er sey so verstohlener Weise mit hingegangen, wie manches hingeht, darauf man nicht Achtung giebt, und darauf man sich nicht besinnet. So aber dergleichen Erörterung einmal angestellet, und Umstimmung dieserwegen gehalten ist, und niemand weder damals, noch hernach meinen Vater angeklaget hat, je wie könte man wohl mit Recht sagen, daß ich Unrecht daran thäte, daß

ich mich durch ihn und von seinetwegen einen Athenienser nenne und dafür trage, durch ihn, sage ich, der gestorben ist, bevor Zweifel wegen seiner Abkunft sich wider ihn erhoben hat. Daß ich nun aber auch daran die Wahrheit rede, das zu beweisen, so ruf mir die Zeugen her.

Zeugen.

Ueberdem füre ich auch folgendes zum Beweise seines unstreitigen Bürgerstandes an, daß er die vier Kinder, die er, außer mir, mit meiner Mutter erzeugt hat, als ihm solche gestorben waren, in dem väterlichen Begräbnisse beygesetzet hat, daran alle Theil haben, welche unserm Geschlechte zugehören. Nun hat ihm aber das niemand je untersagt, noch gewehret, noch auch, nachdem er es gethan, ihn darüber in Rechten belanget. Wer ist aber wohl, der es gestatten solte, daß ein Fremder käme, und seine Angehörigen ihm in desselben Erbgrabmaal legte, dazu er doch kein Recht hätte? Zum Beweise, daß ich auch hierinne wahr rede, so nim mir dieses Zeugniß hin.

Zeugniß.

Ich habe also theils mit Gründen, theils mit Zeugnissen solcher Zeugen, denen selbst diese meine Widersacher das vollständige Bürgerrecht zugesprochen haben, dargethan, daß mein Vater ein Bürger zu Athen gewesen sey. Denn diese Leute geben meinen Vater für ihren Vetter (Geschwisterkind und ander Geschwisterkind) aus. Er hat unter euch so und so viele Jahre gelebet, und gleichwohl ist er in so langer Zeit niemals als Fremdling, weder angeschrieben, noch befunden worden, sondern hat zu diesen meinen und seinen Zeugen als zu seinen Blutsfreunden seine Zuflucht genommen. Diese haben ihn auch hinwiederum aufgenommen und sind ihm mit

ihrem

ihrem Vermögen beygestanden, so gut, als wenn er einer von ihnen selbst gewesen wäre.

Noch weiter, so fält sein Zeitalter in denjenigen Zeitpunkt, der ihn für sich selbst ganz allein zu einem Bürger machen würde, gesetzt auch, er wäre nur zur Helfte, das ist nur von der einen Seite, ein Bürger. Denn er ist vor Euclide geboren [a]).

Nun komme ich auf meine Mutter zu sprechen. Denn auch derselben Bürgerstand haben meine Widersacher wollen zweifelhaftig machen. Was ich von ihr sage und behaupte, das will ich auf gleiche Weise mit Zeugnissen darthun.

Männer von Athen, Eubulides hat meiner Mutter ihr Gewerbe, das sie auf dem Markte treibt, denn sie handelt mit Bändern, als was schimpfliches vorgeworfen. Damit aber hat er nicht nur die psephisma ta übertreten, welche den Kauf und Verkauf auf dem Markte betreffen, sondern auch diejenigen Gesetze selbst, welche wollen, daß einer, der einem andern seine Hanthierung und bürgerliche Nahrung auf dem Markte vorwirft, der Schmachrede schuldig seyn, und der Lästerung wegen straffällig seyn soll. Desgleichen wer einen Bürger oder eine Bürgerin ausschilt. Wir leugnen es ganz nicht, daß wir mit Bändern handeln [b]), und nicht nach unserer Ge-

a) Als im ersten Jahre nach beygelegtem Kriege der 30 Tyrannen viel Streitigkeiten wegen des Bürgerrechtes sich erhuben, (das war eben das Jahr, in welchem Euclides Archon war,) und man sich anders nicht vertragen, noch aus einander kommen konte, so ward beliebet, daß einer, der vor dem Archonate dieses Euclidis geboren wäre, für einen ächten Bürger von Athen gehalten werden solte, wenn derselbe auch gleich nur von der einen Helfte seiner Eltern her das wäre. Nach beramter Zeit aber solte das nicht mehr gelten, sondern beyde Eltern solten müssen Stattkinder seyn.

b) Also mochten diese Leute etwa Posamentirer seyn, oder Galanteriekrämer.

Gemächlichkeit, noch so leben, wie wir gerne wolten. Meinest du nun, Eubulide, hierinnen einen Beweis zu finden, daß wir Fremdlinge sind, so sage ich dir, daß du dich recht sehr irrest, und daß eben darinnen ein Beweis vom Gegentheile steckt, nemlich daß wir Athenienser sind. Denn es steht keinem Fremden frey, auf dem Markte zu Athen bürgerliche Nahrung zu treiben. Lies mir einmal dieses Gesetz Solonis her.

Gesetz.

Da nim auch das Gesetz Aristophontis hin. Denn, Männer von Athen, jenes solonische Gesetz dünkte euch so hübsch und so bürgerlich eingerichtet zu seyn, daß ihr beschlosset es wieder zu erneuern [a]).

Gesetz [b]).

Nun aber gebüret es euch, über den Gesetzen zu halten, und nicht Leute, die Hanthierungen treiben, für Fremdlinge, sondern die boshaften Unschuldspeiniger für Bösewichter zu halten.

Ferner ist noch ein anders Gesetz wegen der Faulheit [c]), nach welchem du zwar selber schuldig bist, und dennoch uns anschwärzen wilst, die wir geschäftig sind, und uns im Schweiße unsers Angesichts ehrlich nähren. Und treibest du ja eine Hanthierung, so bringt sie dir wahrlich keine Ehre. Wiewohl wir sind sehr übel daran, und es geht uns recht sehr verkehrt. Eubulides darf uns alle

a) Auf Anraten Aristophontis. Nur ist hier die Schwierigkeit in dem Worte erneuern. War es denn abgeschaffet gewesen? Die Gesetze Solonis sind ja nie abgeschaffet geworden. Was aber nicht veraltert und in Abgang komt, oder abgethan wird, das kan ja nicht erneuert werden. Heist etwan erneuern hier, wieder aufs neue einschärfen, da es vorher nicht mit dem gehörigen Ernste beobachtet worden war?

b) Nemlich das dem Inhalte nach alte solonische, der Gestalt aber und Einkleidung nach neue aristophontische.

c) Wenn man nichts schaffet, noch vorhat, womit man sein Brot verdienet.

alle Schande, die er nur will, anthun, ſie mag zur Sache gehören oder nicht. Er darf alles thun, was er nur dienlich erachtet, es dahin zu bringen, daß ich nicht zu meinem Recht komme. Mich aber werdet ihr ganz gewiß ausſchelten, wenn ich ihm ſeine Hantierung vorhalte, die er in der Statt umherlaufend treibt [a]). Und ſo ihr das thätet, ſo würdet ihr auch recht und wohl daran thun. Denn was braucht es, ſich bey Dingen aufzuhalten, die ihr alle ſelbſt wohl wiſſet. Ich will alſo bey der Sache bleiben, und die uns gemachten Vorwürfe ablehnen. Erweget alſo, was ich ſage, und ob ich recht ſpreche, wenn ich ſage, daß unſere Handelſchaft auf dem Markte einer der ſtärkſten Beweiſe ſey, daß Eubulides uns zur Ungebür ſchmähet. Er mit ſeinem Anhange ſagt, meine Mutter wäre eine Bandtrödlerin, und noch dazu eine offenbare, ſtattkundige. Da nun dieſe Leute das ſagten, ſo hätte ſich allerdings wohl gebüret, daß ſie viele Menſchen als Zeugen dargeſtellet hätten, die ihnen gezeuget hätten, wer meine Mutter wäre, und daß ſie eine ſolche wäre. Denn wer ſtattkundig iſt, den müſſen viele Leute kennen. So aber berufen ſie ſich nur auf eine gewiſſe Sage, die ſie wollen gehöret haben. Ferner, ſo ſie meiner Mutter ſchuld gaben, daß ſie eine Fremde wäre, ſo hätten ſie ja zu Zeugen Leute aufſtellen müſſen, welche ſich in den Büchern umgeſehen hätten, wo die Marktsrechtsgebüren aufgeſchrieben ſtehen, und daſelbſt erfaren hätten, ob meine Mutter, als Fremde, das Standgeld auf dem Markte abtrüge. Und wenn ſie nun auf dieſe Weiſe darhinter gekommen wären, ſo hätten ſie aus eben dieſen Büchern zeigen müſſen, von wannen ſie wäre.

a) Er meint die Sycophantie, die Causenmacherey, Feigenweiſerey.

Sagen sie aber, daß sie eine Sclavin sey, so hätten sie ja ihren Herrn, der sie erkauft hat, vor Gerichte stellen sollen, daß der wider sie ausgesagt hätte; oder, so sie das nicht hätten thun können, wenigstens den Verkäufer [a]), in gleicher Absicht; oder, so auch das nicht anging, wenigstens irgend einen andern Zeugen, der bezeuget hätte, daß sie irgend einmal da oder dorten gedienet hätte, oder auch der Dienste entlassen und gefreyet worden wäre. So aber hat Eubulides von dem allen nichts erwiesen, dagegen aber geschimpft und gescholten und gelästert, und, wie ich mir getraue zu behaupten, anders nichts, als das gethan. Denn so machen es boshafte Lügner, die auf anders nichts aus sind, als wie sie ehrliche und unschuldige Leute zwacken und peinigen wollen. Einem dies und das schuld geben, das können sie wohl; aber die Beschuldigungen erweisen, das können sie nicht, und das lassen sie auch wohl bleiben.

Ferner hat er meiner Mutter zur Schande, und als einen Beweis ihres unbürgerlichen Standes, dieses nachgesagt, daß sie Kinderamme abgegeben habe. Wir leugnen nicht, daß das geschehen sey zu der Zeit, als der gesamte Stat unglücklich, und jederman übel dran war. Was es aber mit diesem Ammendienste für eine Bewantniß, und was für eine Noth sie dazu gedrungen hat, das will ich euch unverholen melden. Kommet darum nicht, Männer von Athen, auf arge Gedanken. Dieser Umstand verschlimmert unsere gute Sache im geringe-

a) Ich sehe nicht ein, warum es habe leichter seyn können, den Verkäufer zu stellen, als den Käufer. Ich dächte vielmehr, wenn ja eines leichter, als das andere, ist, daß umgekehrt der Käufer eher zu Athen aufzutreiben gewesen seyn würde, als welcher an Ort und Stelle blieb, als der Verkäufer, der nach dem Verkaufe wieder seiner Wege ging. Ich verstehe also diese Stelle nicht recht.

ringsten nicht. Denn auch itzt selbst, bey weit bessern Zeiten, als damals waren, werdet ihr bey der Nachfrage finden, daß gar viele Bürgerweiber, von guten Eltern, Kinderammendienste thun. Und so euch dran gelegen ist sie zu wissen, so wollen wir sie euch bey Namen nennen. Mehr bringt man da nicht heraus, als einen Beweis der Dürftigkeit. Denn wären wir bey guten Mitteln, so würden wir uns freylich zu so erniedrigenden Mitteln, uns des Hungers zu erwehren, nicht entschließen, wir würden nicht mit Bändern handeln, mit einem Worte, wir würden nicht um die Kost verlegen seyn. Aber was hat das mit der Geburt zu thun. Ich wenigstens sehe da keinen Zusammenhang, noch eine nothwendige Folge von der Mühseligkeit im Erwerbe seines Unterhaltes auf die Unehrlichkeit der Geburt. Männer und Richter, verschmähet die Armen nicht. Uebels genug für sie, daß sie arm sind, und sich ihr Brot sauer verdienen müssen. Verachtet Leute nicht, welche ihr Leben auf eine ehrliche Weise hinbringen wollen, und darum ihr Brot im Schweiße ihres Angesichtes essen. Vielmehr hört mich an, wenn ich euch belehre, daß die Angehörigen meiner Mutter so beschaffen sind, wie sie einer haben muß, der für einen Freyen gehalten werden will, und die ihr selber für glaubwürdige Leute halten und dafür erklären werdet. Höret mich an, wenn ich euch diese Leute so darstelle, daß sie den Beschuldigungen, oder vielmehr Lästerungen, womit Eubulides meine Mutter schmähet, widersprechen, und eydlich betheuern, daß sie davon ganz und gar nichts wissen, noch sie für wahr erkennen, sondern vielmehr bezeugen, daß sie gewiß wissen, daß meine Mutter ein Stattskind sey. Wenn ihr denn nun das alles werdet gesehen

und gehöret haben, so findet alsdenn dem zu folge für uns ein gerechtes und billiges Urtel.

Männer von Athen, mein Großvater von Mutterseite war Damostratus, der Melitenser. Dieser Mann hatte zwey Weiber hinter einander, und mit jeder zwey Kinder. Mit der ersten Frau hatte er eine Tochter und einen Sohn mit Namen Amytheon. Die zweyte, welche Chärestrata hieß, gebar ihm eine Tochter, das ward mit der Zeit meine Mutter, und einen Sohn mit Namen Timocrates. Von diesen Kindern nun zeugte Amytheon einen Sohn, der wie sein Großvater hieß, Damostratus, wiederum einen, mit Namen Callistratus, und endlich Demitheum. Der Vater dieser Kinder, Amytheon meiner Mutter Bruder, wohnte dem Zuge nach Sicilien bey, und kam daselbst um, und ist in den öffentlichen Gräbern begraben [a]). Das soll hernachmals mit Zeugen dargethan werden. Die leibliche Schwester dieses Amytheonis, von einerley Eltern, wohnte Diodoro, dem Aläenser, bey, und erzeugte mit ihm einen Sohn Ctesibium. Dieser Ctesibius starb bey Abydus, in dem Heerszuge, welchen er mit Thrasybulo that. Doch lebt dessen Vetter (Mutter Bruders Sohn) Damostratus noch, der meiner Mutter Halbbruders Sohn ist. Chärestrata ferner, meiner Mutter leibliche Mutter, oder meine mütterliche Großmutter, hatte eine Schwester. Diese nahm Apollodorus, der Plothenser, zu sich, und zeugte mit ihr Olympichum. Von diesem Olympicho lebt ein Sohn mit Namen Apollodorus,

a) Hieraus erhellet, daß die öffentlichen Begräbnisse mannichmal bloße Kenotaphia, leere Grabmäler, ohne Leichen, waren, wo die Aufschrift die Namen derer Körper nennet, die zwar wo anders liegen, aber von Rechtswegen, und dem Willen ihrer Freunde und Verehrer nach, hier liegen solten.

rus, wie sein Großvater. Ruf mir also diesen Apollodorum und jenen Damostratum her.

Zeugen.

Da habt ihr nun gehöret, was diese Leute gezeuget und eydlich ausgesaget haben. Nun lasse ich auch einen andern, aber noch näheren Anverwandten auftreten, nemlich den Sohn Timocratis, welcher Timocrates ein leiblicher Bruder meiner Mutter von beyden Seiten war. Dieser Sohn Timocratis heist Euritheus. Diesen Euritheum lade ich nunmehr vor aufzutreten, und seine drey Söhne mit ihm. Ruf ihrer so viele her, als ihrer itzt in der Statt zugegen sind. Denn übrigens sind sie alle viere noch am Leben.

Zeugen.

Nun nim auch die Zeugnisse der Fratorum, und der Genetarum, und der Demotarum meiner Mutter, und dererjenigen hin, welche mit ihr einerley Grabstäte haben.

Zeugnisse.

Ich habe euch demnach aus dem Geschlechte meiner Mutter gewiesen, daß sie so wohl von Manns- als von Weibs- (von Vaters- als von Mutters-) Seite ein hiesiges Stattkind ist. Das war also ihre Geburt. Nun komme ich auf ihren Ehestand. Sie ist zweymal in den Ehestand getreten, und beyde male hat ihr Bruder Timocrates sie verlobet, ausgegeben, und die Gewehr für sie geleistet. Das erste mal nahm sie Protomachum, mit welchem sie eine Tochter erzeugte. Hierauf nahm sie meinen Vater, und von ihm gebar sie mich. Wie sie aber an meinen Vater gekommen ist, das müsset ihr vernehmen. Denn durch eine deutliche Vorstellung dieser Begebenheit, die ich euch verspreche, werden alle

vom Eubulide wider meine Mutter, von wegen des Clinias, und ihres Säugens gemachte Beschuldigungen, und was dergleichen mehr ist, sich aufklären und verschwinden. Protomachus war an sich arm, aber es glückte ihm, daß wärend seines Ehestandes mit meiner Mutter ihm eine reiche Erbtochter zum Heuraten zufiel [a]). Da entschloß er sich sein Eheweib abzugeben, und von sich zu thun. Er both sie also Theocrito an, der ein guter Freund von ihm war, und beredete ihn, sie von ihm zu übernehmen. Da nahm denn Theocritus, mein Vater, meine Mutter aus Protomachi Hause, und aus den Händen Timocratis, des Melitensers, ihres Bruders, in Gegenwart seiner beyden Oheime [b]) und anderer Zeugen mehr, von denen die noch im Leben übrigen alsobald hernach auftreten und zeugen werden. Einige Zeit drauf, wie meine Mutter schon zwey Kinder von meinem Vater hatte, muste er mit dem Thrasybulo zu Felde ziehen [c]). Unterdessen hatte sie nichts zu leben, um mit ihren Kindern davon zu bestehen. Sie sahe sich also genöthiget den Cliniam, den Sohn Clidiki, zu säugen. Das ist nun freylich wol etwas für die itzt über mich kommende Gefahr nicht recht vortheilhaftiges, so wahr Jupiter lebet, denn von diesem Ammendienste ist diese ganze Verfolgung wider mich entstanden und angesponnen worden, für ihre damalige Bedürfniß aber war es zuträglich und unvermeidlich.

Ihr

a) Das heist, es starb in seiner Freundschaft ein Vater, der niemanden, als nur eine einzige Tochter zum Erben hinterließ. Diese muste nun der nächste im Blute heuraten. Damit das Vermögen in der Freundschaft bliebe, und nicht an Fremde käme. Das war Protomachus. Aber der hatte schon eine Frau. Er muste also diese faren lassen, und seine Mume, die reiche Erbtochter, heuraten.

b) Charisii und Lysaniä.

c) Dieses Feldzuges ist schon oben Erwehnung geschehen. Er fällt ins erste Jahr der 97 Olympiade.

Ihr sehet also aus dieser Erzehlung, daß mein Vater meine Mutter nicht als Jungfrau genommen, sondern daß sie schon vorher einen andern Mann gehabt hat, nemlich den Protomachum. Dieser Protomachus ist zwar nunmehr todt, er stattet aber dennoch selbst in der Erde meiner Mutter ein rühmliches Zeugniß damit ab, daß er die mit ihr erzeugten Kinder für die seinen erkant, und eine gemeinschaftliche Tochter von ihm und ihr noch bey seinem Leben ausgestattet hat. Das ist so gut, als wenn er mit deutlichen Worten sagte, meine Mutter sey eine Einheimische und eine Bürgerin. Um nun zu beweisen, daß ich daran die Wahrheit rede, so ruf mir erstlich die Söhne Protomachi [a]); ferner die Zeugen, die zugegen waren, als mein Vater sich meine Mutter antrauen ließ [b]); sodann von meines Vaters Fratorey, die ihm im Blute zunächst Verwanten, denen mein Vater, im Namen und an statt meiner Mutter, die γαμηλίαν hineinbrachte [c]); hernachmals Eunicum, den

a) Als des Verantworters leibliche Brüder von Mutters Seite.

b) Denn unser heutiges Antrauen ist im Grunde anders nichts als dieses, daß der Priester, im Namen und an statt der Obrigkeit, die ihm diesen Theil ihrer erlaubenden und verwehrenden, zu und absprechenden Macht, zum verwalten, verliehen und aufgetragen hat, dem Ehemanne angelobet, und die Gewähr leistet, daß niemand kommen solle und werde, der ihm dieses Weib, welches er zu sich in sein Haus, an seinen Tisch und in sein Bette nehmen will, entweder wieder nehme, oder doch streitig mache; und so ja einer das sich unterfinge, er ihm wider Gewalt schützen wolle. Und eben das versprach ehedem auch ὁ ἐγγυῶν, der Ueberreicher, oder zu handen steller der Braut an den Bräutigam. Er war so gut als ein Antrauer. Das Copuliren ist in meinen Augen anders nichts, als ein gerichtlicher Consens oder Zuspruch des Eigentumes.

c) τὴν γαμηλίαν εἰσήνεγκε. Hier wird θυσίαν εἰς τὸς Φρατέρας oder εἰς τὴν τῶν Φρατόρων σύνοδον drunter verstanden. Ich habe es von Worte zu Worte geben wollen. Es heist aber der Sache nach dieses. Der neue Ehemann muste im

Cholargenser, welcher Protomachi Tochter, meine Halbschwester, zum Weibe hat, und zulezt auch den Sohn dieses Eunici und dieser meiner Halbschwester. Ruf mir sie her.

Zeugen.

Männer von Athen, würde wohl ein elenderer Mensch unter der Sonne seyn, als ich, würde man wohl mit jemanden anders mehr Mitleiden haben müssen, als mit mir, wenn bey einer so großen Menge von Anverwanten, die sich zu mir bekenneten, für mich zeugeten, eydlich aussagten und betheuerten, daß sie mir zugehören, und zwar bey einer Menge solcher Anverwanten, denen kein Mensch ihr Bürgerrecht streitig macht, ihr dennoch den Ausspruch thätet, ich wäre ein Fremdling?

Nun lange mir auch Cliniä Zeugniß und seiner Anverwanten her, als welche alle gar wohl wissen, wer meine Mutter gewesen ist. Sie können mit gutem Gewissen den Eyd ablegen, den wir ihnen auftragen. Denn wir muten ihnen ja nicht Dinge zu beschwören zu, die sie itzo erst von uns erfaren, sondern wir verlangen von ihnen mehr nicht, als daß sie das eydlich aussagen, was sie von der Zeit an wissen, da meine Mutter angefangen hat Cliniam zu stillen. Was wissen sie denn nun aber von ihr? Dieses, daß sie unsere Mutter, und zugleich eine Bürgerstochter und Bürgersfrau ist, ob sie gleich Cliniam gestillet hat. Denn wir schämen uns gar nicht, die Wahrheit zu bekennen, obgleich der Name Kin-

im Namen seiner jungen Frau seinen Fratoribus ein Opfer in ihre Zunft bringen, das heist, an dem Orte, wo sie ihre Lade oder Zunft hatten, eine Gasterey anstellen. Wurde nun dieses Opfer von den Fratoribus angenommen, so ward damit kund gethan, daß sie wider den Stand und Wandel der Frau nichts einzuwenden hätten, und daß sie solche unter ihre Fratoreyweiber auf und annähmen.

Kinderamme ein sehr niedriger Name ist. Denn hierinne thun wir dem State keinen Abbruch, daß wir arm sind. Aber darinne würden wir ihm schaden, und seinen Rechten zu nahe treten, wenn wir uns für dessen Bürger ausgäben, so wir das doch nicht wären. Itzt komt es nicht drauf an, was für eine Figur wir in der Welt machen, ob wir vornehme oder geringe Leute sind, noch auch ob wir viel oder wenig im Vermögen haben; sondern es frägt sich bloß und lediglich, welcherley Abkunft wir sind, und wer unsere Eltern und Voreltern gewesen sind, ob Bürger und Einheimische, oder Ausheimische. Die Armuth kehrt sich an den Stand der Menschen gar nicht. Sie zwingt vielmehr gar oft auch freye Leute zu sehr niedrigen und knechtischen Dienstleistungen, um derentwillen man, Männer von Athen, eher Mitleiden mit ihnen hätte, als sie um alle ihre Wohlfart noch dazu brächte. Die große und allgemeine Noth unsers Vaterlandes soll damals, in den schlimmen bedrängeten Zeiten, wie man mir hat versichern wollen, viele hübsche freye und einheimische Frauen von gutem Stande gezwungen haben, Kinderammen abzugeben, oder aufs Tagelohn als Schnitterinnen ins Korn, und als Winzerinnen in die Weinlese zu gehen. Man muß die damaligen elenden Zeiten nicht nach den itzigen glücklichern abmessen. Die Zeiten haben sich sehr geändert. Itzt ist manche bey guten Mitteln, die damals nichts hatte. Jedoch ruf du mir die Zeugen her.

Zeugen.

Nunmehr wisset ihr, und seyd durch die Aussage der Zeugen überzeugt, daß ich zu beyden Seiten ein echter athenienſischer Bürger bin. Denn daß meine Mutter eine echte Bürgerin gewesen sey, das habt ihr so eben ver-

vernommen; und kurz vorher habt ihr die Beweise und Zeugnisse von meines Vaters Bürgerschaft angehöret. Nun ist noch übrig, daß ich euch von meinem echten und rechten Bürgerstande auch aus dem überfüre, was an und mit mir selber vorgegangen ist. Die Wahrheit zu sagen, so könte ich mir zwar diese Mühe ersparen. Denn das spricht von selbsten, daß ein Sohn ein Bürger sey, dessen Eltern zu beyden Seiten Bürger gewesen sind. Denn wie die Kinder der Eltern Vermögen erben, so erben sie auch ihr Geschlecht und Abkunft. Ich will aber gleichwohl doch zum Ueberflusse noch zeigen, daß alles mit mir vorgenommen worden und vorgegangen sey, was mit Bürgern vorzugehen pfleget; und von dem alten will ich euch giltige Zeugen darstellen, daß ich nemlich in die Fratoras eingeführt, und in die Demotas eingeschrieben worden bin; daß ich von diesen Demoten, und selbst von diesen hier gegenwärtigen meinen Widersachern selbst erkoren worden bin, mit unter den edelbürtigsten zum Priestertume des Herculis zu losen; und daß ich endlich verschiedene obrigkeitliche Würden, nach wohl ausgestandener Prüfung, verwaltet habe. Ruf sie mir her.

Zeugen.

Männer von Athen, sehet einmal den seltsamen und jämmerlichen Widerspruch in dem Thun dieser Leute an. Hätte auch das Loos mir so wohl gewolt, als die Wahl, und wäre ich zum Priestertume durch jenes eben sowohl ernennet worden, als ich durch diese, die Wahl, zum Losen ernennet worden war, so hätte ich Gotte [a]) im Namen meines Demi, folglich auch für diese meine Widersacher mit, ein Opfer bringen müssen; und er, Eubulides, würde selber an diesem Opfer Antheil genommen haben.

Nun

a) Dem Herculi nemlich.

Nun aber will er und sein Anhang mir nicht gestatten, an ihrem Opfer, daß sie Gotte bringen, Antheil zu nehmen. Ist das nicht ungereimt?

Männer von Athen, ist jemand ein giltiger Zeuge meines echten Bürgerstandes, so sind es diese Leute selber, die mir ihn itzt nehmen wollen. Denn sonst haben sie mich allezeit und in alle Wege für einen echten und rechten Bürger erkant. Hätte Eubulides mich sonst für das gehalten, wofür er mich itzt ausgeben will, nemlich für einen Fremdling und für einen Beysassen, so würde er nie zugelassen haben, daß ich obrigkeitliche Aemter [a]) führte, wie ich gethan habe, er würde es auch nie geduldet haben, daß man mich, neben ihm zugleich, zum Losen wegen des Priestertums erkoren hätte, wie man gethan hat. Denn zu eben der Zeit, da ich zum Losen erkoren ward und mitlosete, da ward auch er mit erkoren und losete mit. Man kan auch nicht sagen, daß er mich zwar damals schon so gut als itzt gekant und wohl gewust habe, daß ich kein Bürger sey, aber die damalige Zeit noch nicht recht bequäm und sicher genug befunden habe, mit diesem Geheimnisse herauszuplatzen: und daß er deswegen damals an sich gehalten, seinen Schmerz verbissen und seinen Groll bis auf die itzige gute Zeit und Gelegenheit solchen auszulassen vorbehalten habe. Denn wie konte er damals wissen, daß eine solche Zeit je kommen würde, da ihr wider die falschen Bürger euch erzürnen würdet. Das konte kein Mensch vorher wissen. Also er auch nicht. Drum sage ich mit Rechte, daß er damals nichts Böses von mir wuste, ja nicht einmal vermuthete. Drum sahe und bemerkte er die ganze übrige Zeit hindurch an mir nichts anstößiges, weder wenn er bey

a) Kleinere beym Demo.

bey dem Demo als Demote mit mir zusammen kam, noch auch wenn er mit mir zum Losen kam. Seitdem aber die Gemeinde angefangen hat ihren Zorn wider die Muthwilligen auszulassen, welche mit ungewaschenen Füßen über ihre Mauern gesprungen sind, und sich in ihren Haufen eingeschlichen haben, seitdem hat auch Eubulides angefangen mir nachzustellen, und mir Fallstricke zu legen. Wäre er aber seiner Sache gewiß gewesen, und mit Redlichkeit umgegangen, so wäre es damals die rechte Zeit gewesen, den Mund aufzuthun. Da er aber itzt erst anfängt Dinge zu entdecken, die er damals schon gewust haben will, aber bloß darum verschwiegen hat, weil er nichts davon wuste, und nur erst nach der Zeit ausgebrütet hat, so giebt er damit ein gegen mich feindseliges, und überhaupt ein boshaftes Gemüth bloß, das darauf umgeht, einen Unschuldigen durch erlogene und frevelhaft ihm aufgebürdete Beschuldigungen ins Unglück zu bringen.

Aber auch damit beweise ich meinen Satz, daß ich mich meiner Eltern nicht schäme, sondern so geringe von Stande sie auch an sich sind, und so sehr sie auch ihre Armuth zu erniedrigenden Vornehmen herunter gebracht hat, ich dennoch, aus Zutrauen zur Gerechtigkeit ihrer und meiner Sache, sie meine Eltern nenne, nicht aber mich fremder Eltern fälschlich rühme. Denn das würde meine gute Sache verschlimmern und verdächtig machen. So aber gebe ich auch itzt vor euch, Männer von Athen, diejenige Frau für meine Mutter aus, die ich jederzeit und von Kindesbeinen an dafür gehalten habe, und dem ohngeachtet sehe ich mich doch für einen eben so guten und echten Athenienser an, als ein jeder von euch allen ist. Um Jovis und aller Götter

willen

willen haltet mir diesen Ausdruck zu gute, den die Wahrheit mir aus dem Munde reist. Zürnet, und brummet, und lermet darüber nicht. Ihr habt ganz keine Ursache dazu. Die Sache ist so, wie ich sage. Eben so dichte ich mir auch keinen fremden Vater an, sondern halte mich an den, und bleibe bey dem, welchen die Natur mir gegeben hat. Seht ihr nun für einen giltigen und unumstößigen Beweis, daß einer ein Fremdling sey, dieses an, wenn derselbe seine rechten Eltern verhelet, dagegen aber falscher Eltern sich anmaßet, und sich Leuten anrechnet, die nichts von ihm wissen, und deren er nicht zugehöret; und wenn er dessen in Gerichten überwiesen worden ist: so muß ja allem Ansehn nach doch wohl das jenem entgegen gesetzte Betragen ein Zeichen des echten Bürgerstandes seyn. Nie habe ich die Thorheit und Unverschämtheit begangen, erstlich mich nach einem Vater und nach einer Mutter zu nennen, die beyde keine Stattkinder waren, und gleichwohl hernachmals doch mich für ein Stattkind auszugeben. Wäre ich mir dergleichen Frevel bewust gewesen, und wäre ich auf dergleichen Schelmerey ausgewesen, so würde ich ja nicht so einfältig gewesen seyn, und mich nach ausheimischen Leuten, und das noch dazu mit Unrechte, genennet haben, sondern ich würde mich für dieses oder jenes Athenienfers Sohn ausgegeben, und mir den oder jenen Vater, und die oder jene Mutter, aus euerm selbsteigenen Mittel ausgesucht haben. Aber dergleichen Gottlosigkeit finde ich bey mir nicht. Mit dergleichen Spitzbübereyen gehe ich nicht um, sondern mit Rechte und Wahrheit.

Weil nun diese Leute, meine Widersacher, auf diese Weise nicht fortkommen können, so fangen sie es auf eine andere Weise an, die aber eben so verkehrt, lahm und un-

gereimt ist. Sie geben nemlich vor, mein Vater wäre mir frühzeitig gestorben, und hätte mir ein großes Vermögen hinterlassen. Davon hätte ich dem und jenem von meinen itzigen Zeugen Gutes gethan, und diese wären dafür aus Erkentlichkeit so gut, und bezeugten, daß ich ihr Anverwanter sey. Wie reimt sich doch das mit dem vorigen. Kurz vorher hieß es, mein Vater hätte gedient und meine Mutter Kinderamme abgegeben. Kurz, man bürdete meinem Geschlechte alle nur erdenkliche Schmach der Dürftigkeit auf, um dadurch meine Abkunft verdächtig zu machen. Nun bin ich mit einem male reich, und erkaufe mir die Zeugen mit meinem baaren Gelde. Worinne soll man nun also wohl ihnen, meinen Feinden, recht geben, und Glauben beymessen, in dem leztern, oder im erstern? Denn eines hebt das andere auf. Sie müssen doch warlich meine Freunde für Stocknarren ansehen, wenn sie ihnen eine solche Einfalt zutrauen, daß sie sich mit einem kleinen geringen Gewinste begnügen, und das noch dazu unter großer Gefahr der Strafe, wenn es herauskomt, daß sie denselben nehmen; dagegen aber einen recht großen und ansehnlichen Gewinst fahren ließen, der ihnen nicht entgehen könte, den sie mit dem grösten Rechte und Fuge von der Welt, und ohne die geringste Gefahr besitzen und genießen könten. Ich soll reich seyn; ich soll zugleich auch entweder ein Fremdling oder ein Bastart seyn, und endlich soll ich mich fälschlich für einen hiesigen Bürger ausgeben. Das giebt man mir Schuld. Wäre nun dem also, und wüsten das meine Zeugen, wie sie es denn wissen müsten, wenn ich mit Unwahrheit umginge, je so würden sie ja nicht für mich, sondern wider mich zeugen, weil bey diesem großer Vortheil und vollkommene Sicherheit seyn würde, so wie bey jenem, im Falle der Untreue, geringer Vortheil, und große Gefahr einer schweren Verant-

wor-

wortung sich findet. Denn nach den Gesetzen würde ja mein ganzes Vermögen ihnen anheim fallen, wenn sich fände, daß ich mich zwar für einen Bürger ausgäbe, in der That aber nur ein Fremdling, oder ein Bastart wäre. So aber wissen sie, wie man vorgeben will, um meine Schelmerey, und nehmen einen kleinen Gewinst, und treten hin und schwören einen falschen Eyd, daß ich ihr Anverwandter sey, und schwören nicht nur sich damit den Tod und das Verderben an den Hals, sondern sie stellen sich auch der Verfolgung meiner Feinde bloß, als welche sie mit der Klage eines gethanen falschen Eydes belangen können. Das sollen sie lieber thun, als mit offenherzigem Bekentnisse der Wahrheit, und mit Absagung meiner, mein gesamtes Vermögen an sich bringen, ohne alle Gefahr, ohne Schande des Meineydes von Seiten der Menschen, und ohne Rache der Götter! Man traue ihnen doch mehr Vernunft zu. Die Sache ist so nicht; vielmehr handeln sie, die wirklich meine Anverwanten sind, als rechtschaffene Anverwanten, und kommen ihrer Pflicht damit nach, daß sie mir, als einem aus ihrem Mittel, in meiner Noth beystehen, und damit nun nicht itzo erst den Anfang machen, auf mein Bitten und Ersuchen, sondern es schon seit geraumer Zeit von meiner ersten Kindheit an gethan haben. Denn sie haben mich in meiner zarten Kindheit schon bey der Fratorey eingeführt, desgleichen bey dem Apolline Patroo [a]), wie auch in andere Tempel; oder habe ich ihnen schon damals, in der Wiege schon, Geld dafür gegeben, oder versprochen? Je, mein Vater lebte ja damals noch, und hat mich selber bey den Fratoribus, nach Ablegung des bey ihnen in dergleichen Fällen üblichen Eydes, als einen

a) Das heißt sonsten auch bey den Geneten, oder in der Geneteo.

nen Bürger, ihm von einer bürgerlichen Mutter gebohren, eingeführet, und mit gutem Wissen bezeuget, daß ich sein echter Sohn von einer echten Bürgerin gewonnen sey; wie die Zeugen bezeuget haben.

Und gleichwohl soll ich noch immer ein Fremdling seyn. So müste ich ja selbst, oder einer meiner Vorfahren und Eltern den Vasallenschatz (oder das Schutzgeld) entrichtet haben. Aber wer will, wer kan mir das zeigen, daß das von mir oder von einem der meinigen je geschehen sey? Wer kan mir zeigen, daß ich bey dem oder jenem Demo angesprochen und gebäten habe mich einzunehmen, aber abschlägige Antwort bekommen habe, und daß solches Herumirren und vergebliches Betteln mich endlich genöthiget hat, mich bey diesen Demoten, den Alimusiern, heimlich einzuschreiben? Was hab ich je gethan, und wer kan mich irgend eines Dinges von alle dem zeihen, daß ich es gethan habe, was andere Betrüger ordentlicher Weise und bekanter Maßen thun, die sich das Bürgerrecht fälschlich anmaßen a). Ich habe es ja vielmehr allezeit mit dem Demo gehalten, mit welchem mein Vater, meines Vaters Vater, und sein Großvater, es gehalten haben.

Ist es nun wohl möglich, daß jemand seinen Bürgerstand auf eine deutlichere, bindigere und handgreiflichere Weise darthue, als ich den meinigen dargethan habe? Ja geht es nur einmal an, ihn auf eine andere Weise darzuthun, als der ich itzt befolget bin. Männer von Athen, ein jeder von euch setze sich einmal in Gedanken an meine Stelle. Er bilde sich ein, seine Freunde solten ihm sein Bürgerrecht durch ihr Zeugniß bestätigen. Wie sollen sie nun

das

a) Er zielt auf die Weise, von einem Demo zum andern zu gehn, und gleichsam von einer Thüre zur andern betteln, ob man irgend wo eingelassen werden wolle.

das machen? Oder vielmehr, welches ist die einzige mögliche Art, solches zu bewerkstelligen? Sie müssen eydlich aussagen, daß er mit samt seinen Eltern ihnen unverrückt vom Anbeginne an seit Menschen Gedenken zugehöret habe. Nun aber haben ja meine Anverwanten just das an und von mir gethan.

Drum habe ich auch meine Zuflucht zu euch genommen [a]). Denn ich sehe, daß euer Ausspruch weit mehr sagen will, als, nicht nur der Ausspruch der Alimusier, die mich von sich gestoßen, und sich von mir los gesagt haben, sondern auch als der Ausspruch des Rathes, und selbst der Gemeinde. Und das gehört sich auch; denn eure Abschiede sind in alle Wege und Weise die billigsten und rechtfertigsten. Nun erweget mir auch einmal dieses, so viel euer den großen und zahlreichen Demis zugehören [b]), daß ihr keinen einzigen verwehret, weder einen seiner Demoten wegen erschlichenen und fälschlich angemasten Bürgerrechtes in Ansprache zu nehmen, noch auch sich darwider zu verantworten. Ja, ihr erstrecket eure Liebe zur Billigkeit in diesem Stücke so weit, (und Gott gebe euch den wohlverdienten Lohn dafür,) daß ihr denen, die euch darum ersuchen, Frist und Raum gebet, sich zu Ausführung ihrer Sache, es sey nun als Ansprecher, oder als Verantworter, gefast zu machen, und die nöthigen Beweisstücke sich anzuschaffen. Aber es sind nicht alle Leute so gesinnet.

a) Das heißt, ich habe von dem Ausspruche meiner Demoten auf euern Ausspruch mich berufen, oder an euch appellirt.

b) Hieraus, und aus der obigen Stelle, da es hieß, daß der alimusischen Demoten in allem 73 gewesen, erhellet, daß dieser Demus schwach gewesen sey. Er schließt so: Da ihr die Klagen und Verantwortungen aus den großen Demis nicht abweiset, obgleich deren, nach Maße der Größe der Demorum, weit mehr, als bey den kleinen Demis seyn, und euch mehr zu schaffen machen müssen: um wie viel sorgfältiger und gewissenhafter müstet ihr nicht die Sachen der kleinen Demorum schlichten, deren weit weniger an Zahl seyn müssen.

Manche verfaren in diesem Stücke höchstunbillig und grausam; und wie ihr mit eurer Gelindigkeit Lob verdienet, welche der Probierstein der Wahrheit und Unschuld, und hinwiederum der jene verfolgenden und drückenden Bosheit Erlogenheit und Leichtfertigkeit ist, so verdienen diese mit ihrer Härte, daß man auf sie zürne und schelte.

Das sieht man an dem Demo der Alimusier. In keinem einzigen andern Demo ist es so wild, wüste und barbarisch zugegangen, als in diesem. Wenn ihr nachfragen wollet, so werdet ihr finden, daß die Genossen dieses Demi sich höchst unbescheiden und unsinnig aufgeführt haben. Von leiblichen Brüdern zu beyden Seiten haben sie den einen von sich hinaus gestoßen und verworfen; den andern aber beybehalten. Arme alte abgelebte Eltern, die sich nicht mehr helfen und versorgen können, haben sie von sich gewiesen, und dennoch ihre Söhne beybehalten. So ihr es verlanget, so will ich euch Zeugen davon darstellen. Am allerärgsten ist, wie diese Spitzbuben, meine Widersacher, es gemacht haben, diese lose böse Rotte, die sich wider alle ehrliche Leute verschworen hat. Niemand von euch entrüste sich hier, niemand fare wider mich trotziglich auf, niemand begegne mir schnöde, niemand falle mir mit harten und unverdienten Verweisen in die Rede, wenn ich dieser Schelme Bosheit aufdecke. Ich gehe damit gar nicht von meinem Vorhaben ab. Ich treibe damit gar keine nicht hieher gehörige Dinge. So etwas anders hieher gehört, und zur Sache thut, so ist es das, was ich so eben sagen will. Männer von Athen, diese Leute, meine Ankläger, haben zwey Fremdlinge mit Namen Anaximenem und Nicostratum, die Lust in eure Bürgerschaft zu kommen gegen sie bezeigten, um einen schnöden Gewinn auf und angenommen; für eine Erkentlichkeit, die

zu

zu nennen sich der Mühe nicht verlonet, für je fünf Drachmen, die ein jeder von ihnen bekam. Weder Eubulides, noch irgend einer seiner Gesellen wird dieses verleugnen, noch sich stellen können, als wisse er nichts davon, oder als kenne er besagte beyde Fremdlinge nicht. Denn in der jüngsten Ausmusterung haben sie diese beyden unangefochten gelassen. Was dünckt euch nun wohl von dieser Leute Verwegenheit? Was wird nun nicht wohl ein jeder von ihnen, heimlich, in der Stille für sich, unter vier Augen thun, da sie sich nicht entblöden solche greuliche Schelmereyen gemeinschaftlich zu treiben.

O Männer und Richter, viele, gar viele, hat dieser Eubulides, mit seiner Diebsbande, um des leidigen Geldes willen, zur Ungebür theils gestürzet, theils erhoben. Und diese Künste hat er von seinem Vater gelernet. Lasset euch nicht bange seyn, Männer von Athen, sondern seyd nur ruhig. Ihr werdet gleich hören, wo ich hinaus will. Was ich itzt sagen werde, das ist nichts fremdes, sondern gehört zur Sache. Ich sage also, daß auch der Vater dieses Eubulidis, mit Namen Antiphilus, zu der Zeit, als er Demarchus war, es gar listig anfing, (wie ich auch schon vorhin gedachte) um zu seinem Zwecke zu kommen, welcher war, gewissen Leuten den Beutel zu fegen. Er gab nemlich vor, das gemeine Manszahlbuch des Demi wäre von handen gekommen, wiewohl es nicht wahr, sondern das bloß ein listiger Fund war Geld zu fischen. Da musten denn die Alimusier umstimmen, wer ihnen zugehörte, und wer sie nichts anginge. Da stieß Eubulides zehn Demoten aus, davon doch die Gerichten ihrer neun aufgenommen [a]), und für Bürger erkant ha-

a) Diese zehen klagten über die Unbilligkeit des wider sie ergangenen Ausspruches vom Antiphilo, und ihrer neun gewannen es auch wider ihn.

ben. Das wissen alle, die nur ein wenig in den Jahren weit gekommen sind. Da nun diese gottlose Rotte nicht einmal wirkliche und von den Gerichten selbst zugelassene Bürger unter sich geduldet haben, um wie viel weniger würden sie meinen Vater geduldet haben, wenn er kein Bürger gewesen wäre. Zumal da Eubulides ihm gram war. Und gleichwohl hat Eubulides nicht nur ihn, seinen Feind, der Fremdheit und des unrechtmäßigen Eindringens in seinen Demum nie bezichtiget, sondern auch nicht einmal die Demoten eingeladen, seinetwegen zu stimmen. Warum aber das? Je darum, wie sich von selbst wohl versteht, weil alle Demoten ihn für einen ihres Gleichen ansahen.

Jedoch was halte ich mich lange bey seinem und bey meinem Vater auf? Eubulides hat ja selbst damals, als ich eingeschrieben ward [a]), und alle Demoten nach Rechte und Gewissen meinetwegen stimmeten [b]), weder mich angeklagt, noch mir seinen Stimmscherben versagt. Denn auch damals gaben die Demotä mir wiederum [c]) aufs neue ihre Stimme, und erklärten mich alle ohne Ausname für ihren Demoten. Meinen aber meine Widersacher, daß ich daran lüge, so trete von ihnen einer, wer nur will, auf, und widerspreche mir, und zeuge darwider, selbst unter dem Laufe des mir zu meiner Vertheidigung eingeschenkten Wassers [d]). Stei-

a) Nemlich in das Buch der Demoten.
b) Das heist, mich für ihren Demoten erkanten und erklärten.
c) Das hatten sie zwar, eigentlich zu sprechen, vorher noch nicht gethan; es war aber doch so gut, als wenn sie es gethan hätten. Denn sie hatten, bey Verfassung eines neuen Manzahlbuches, welche auf den vorgeblichen Verlust des alten Buches folgte, den Vater Euxitbei, Theocritum, für ihren Demoten erkant. Das war so gut, als wenn sie den Sohn selbst auch mit dafür erkant gehabt hätten; als welcher damals Kindheit halber noch nicht in die Demoten kommen durfte.
d) Das zeigt die Kühnheit des Verteidigers und seine Zuversicht zur Gerech-

Steifen sie aber endlich, Männer von Athen, ihre Anklage hauptsächlich darauf, daß der Demus mich das einzige lezte mal ausgestoßen hat, so begegne ich ihnen dagegen damit, daß ich ihnen viermal hinter einander wiederholte Aussprüche eben dieses Demi für mich vorhalte. Einmal, da mein Vater die Probe ausgestanden hat; wiederum, da ich sie ausstund; sodann bey der ersten Berufung [a]), da sie das Manzahlbuch vertuschten und wegprakticirten; endlich da die Demoten mich auserkoren, um unter andern selbst vom edelsten Geblüte um das Priestertum des Herculis zu losen. Die Zeugnisse von diesem allen habt ihr vorhin schon vernommen, daß ich itzt mehr nicht mich darauf zu berufen brauche.

Dürfte ich nur so, wie ich gerne wolte, umständlich von meiner Demarchie sprechen, so würdet ihr den Ursprung dieses ganzen wider mich angesponnenen Krieges erfaren. Denn in dieser Demarchie habe ich viele dieser Leute, meiner itzigen Widersacher, damit vor den Kopf gestoßen, daß ich den Pacht von gewissen heiligen Vorwerken von ihnen eintrieb, und sie zwang, manches von den gemeinen Geldern wieder auszuspeyen, das sie unrechtmäßiger Weise heimlich verschluckt hatten. Ich wünschte, ihr bezeigtet Lust solches anzuhören. Aber vielleicht denket ihr, daß es zur Sache nicht gehöre.

Daß sie aber eine böse Rotte sind, und zusammen halten, und einander überhelfen, theils unschuldige Leu-

Gerechtigkeit seiner Sache an. Denn sonst ward beym Auftritte der Zeugen das Wasser des Sprechenden aufgehalten.

a) διαδικασία. Er meint die Klage derer zehn, welche Antiphilus, wie kurz vorher erzehlt ward, ausgestrichen hatte. Diese zehn wanten sich nemlich mit ihrer Klage über das ihnen vom Antiphilo, ihrer Meinung nach, angethane Unrecht, an die Gerichten; und diese sprachen auch neunen davon zu, so daß durch der Gerichte Ausspruch der Antiphilische umgestoßen, und die neun wieder in ihre vorige Rechte eingesetzt wurden.

te, denen sie gram sind, zu Boden zu treten, theils wider die Ahndung der Gesetze auf ihre Leichtfertigkeiten und Schelmereyen gesichert zu seyn, das kan ich damit beweisen, daß sie aus dem Eyde d) die Worte ausgestrichen haben, (wie hernachmals heraus gekommen ist) da man angelobet, ein Urtel zu finden, nach seinem besten Gewissen, weder aus Gunst, noch aus Feindschaft. Imgleichen könte ich es auch damit beweisen, daß sie an den Schilden einen Tempelraub begangen haben. Denn warum solte ich mich scheuen, dieses, zwar harte, aber doch gehörige Wort zu gebrauchen. Ist es doch die Wahrheit. Sage ich ihnen doch nichts zur Ungebür nach. Sie haben die Schilde geschändet, welche ich in dem Tempel der Minervä aufgestellet hatte. Denn sie haben aus denselben das psephisma ausgekratzet, welches die Demoten mir zur Ehre gestellet hatten. Scheint euch die That etwa zu verwegen? Ihnen dünkte sie nicht viel auf sich zu haben; denn sie verlassen sich auf die Zahl und Macht ihrer Rottgesellen, die sich zusammen verschworen haben, einer dem andern in allen Nöten beyzustehen, in allen Anklagen durchzuhelfen, wider alle Anfälle zu beschützen, und in aller Bosheit und Verwegenheit zu steifen. Es ist das freylich ein Zeichen eines grossen Hasses und Grimmes wider mich. Aber auch dagegen meinen sie nicht wenig darinne von mir beleidiget zu seyn, daß ich sie gezwungen habe, die gemeinen Gelder, die sie unter sich zu theilen vermeinten, wieder herzugeben. Zwar schämen sie sich nicht, überall wo sie nur hinkommen, mir selber diese Gottlosigkeit beyzumessen, und zu sagen, ich selber hätte besagte Aufschrift aus den Schil-

d) Nach welchem sie angelobten, die falsch befundenen Demoten hinaus zu stossen, die echten aber und bewärten an ihrem Orte und an ihrer Stelle ungekränkt zu lassen.

Schilden ausgekratzt. Aber die Lügen ist zu grob und zu handgreiflich, als daß sie viel damit ausrichten könten. Denn, Männer und Richter, wer solte mich wohl für so gar törigt und unsinnig ansehn, daß, bey einer solchen Menge und Stärke von Beweisen meiner guten Sache, ich ein Verbrechen begehen solte, darauf die Gesetze die Todesstrafe setzen [a])?

So dreuste sie aber auch sind, so grob und plump zu lügen, und mir solche Ungereimtheiten nachzusagen, so werden sie doch folgendes wenigstens nicht mir beymessen, sondern für sich alleine behalten, welches unter allen ihren Verwegenheiten die allerärgste ist. Kaum war mir das Unglück begegnet [b]), so kamen einige von diesen braven Leuten noch in derselben Nacht und fielen in mein Häusgen, das ich auf dem Lande habe, ein, und wolten es plündern. Gerade als wenn ich nun schon ein Geächteter wäre, und als ob es nun schon mit mir aus

a) Die Widersacher des Verantworters gaben ihm Schuld, nicht sie, sondern er selber hätte aus gewissen Schilden, die er, Verantworter, in dem Tempel der Minervà aufgestellt hatte, ein gewisses psephisma, das anfänglich drauf gestanden, und ihm zur Ehre gereicht hätte, freywillig darum selber wieder ausgekratzt, weil in diesem psephismate er, Verantworter, sich einen Bürger von Athen hätte schelten lassen, der er doch nicht wäre. Weil er sich nun dieses Betruges bewust wäre, so hätte er dieses psephisma wieder weggethan, damit es ihm nicht zum Vorwurfe und zum Nachtheile gereichte. So liessen die Feinde sich vernehmen. Er aber antwortet. Ich brauchte das gar nicht zu thun. Das psephisma war ja für mich, und nicht wider mich. Es bestätigte ja die übrigen Beweise meiner ehrlichen Abkunft noch mehr. Zu geschweigen, daß das Austhun einer Aufschrift aus einem ehernen Schilde, der einmal in einem Tempel aufgestellet ist, ein Tempelraub ist. Nun aber weiß ich gar wohl, daß die Gesetze den Tempelraub am Leben bestrafen. Solte ich mich also wohl einer so großen Gefahr bloß stellen, und überdem noch dazu meine gerechte Sache eines starken Beweises berauben, und alle übrigen Beweise schwächen und umstoßen?

b) Nemlich daß diese Rotte, die den athenischen Demum vorstellen wolte, durch ihre List und Betrügerey mich zum Demo hinaus gestoßen hatte.

wäre. Seht einmal den Trutz, den Hohn, die Verachtung an, mit welchen sie euch und euern Gesetzen begegnen. Ich will euch Zeugen stellen, die das wissen, und mit angesehen haben.

Ich könte noch weit mehr schlimme Streiche von diesen Leuten anführen. Ich würde euch recht gerne die Nichtigkeit vieler Lügen, womit sie euch blenden wollen, erweisen. Weil ihr aber meint, daß solches zur Sache nicht gehöre, so lasse ich das faren. Nur erinnert euch an das obige, und bedenket, mit wie vielen und mit wie bindigen Gründen und Gerechtsamkeiten ich vor euch getreten bin. Ich will sie euch einmal in der Kürze wiederholen, und diese Wiederholung meiner Gerechtsamen in die Gestalt einer Frage an mich selber, und einer Prüfung meiner selber einkleiden, die so auf den Schlag herauskommen wird, als die Prüfung, die ihr mit den Thesmotheten vorzunehmen pflegt. Du, wer ist dein Vater? Meiner? Theocritus. Hast du Anverwanten, die dir zeugen? Ja. Erstlich vier Geschwisterkinder von meines Vaters Vater, sodann eines von diesen vieren seinen Sohn. Sodann die Männer der Geschwister Töchter von meinem Großvater; dann die Fratoras; dann die Genetas vom Apolline Patroo, und vom Jove Hercio; dann die Genossen eines und desselben Grabmales; dann die Demoten; dann die öfters ausgestandenen Prüfungen; dann die öfters verwalteten Aemter; und zulezt diese meine Feinde und Widersacher selbst, die mich zu mehrern malen für einen echten Bürger erklärt haben. Das war also von Vatersseite her. Und wie könte ich wohl, sagt mir einmal, bindiger und deutlicher darthun, daß es mit meiner Abkunft von der Seite seine gute Richtigkeit habe, als ich dargethan habe?

be? Verlangt ihr es, so will ich euch meine Freunde selbst herbey rufen [a]). Nun höret auch mein Geschlecht von Mutterseite. Meine Mutter heist Nicarete, die ist eine Tochter Damostrati, des Melitensers. Ihr wollet wissen, wer ihr zeuget? Ihr zeugen erstlich ein Geschwister Sohn von ihr; sodann dessen Söhne; dann ihre Vettern; dann die Söhne Protomachi, der meine Mutter vor meinem Vater zur Ehe gehabt hat; dann der Ehemann meiner Halbschwester, welche Protomachus mit meiner Mutter erzeugt hat, und der ist Eunicus, der Cholargenser; dann der Sohn dieser meiner Halbschwester; dann die Fratores der Angehörigen meiner Mutter; dann die Demotä, welche alle einmütig bezeugen, daß meine Mutter das sey, wofür ich sie ausgebe, und daß sie ihnen zugehöre. Was verlangt ihr nunmehr zu wissen? Daß mein Vater sich nach alter väterlicher Weise und nach Vorschrift der Gesetze mit meiner Mutter in ein Ehebündniß eingelassen, und der Fratorey ein Hochzeitmal ausgerichtet habe, das haben ja auch vorhin Zeugen ausgesagt. Das war so viel, als meine Eltern anbetraf. Ueber dem aber habe ich auch gezeigt, daß auch ich, für meine Person, an allen solchen Dingen Theil genommen habe, woran ein freyer Antheil haben muß. Ihr werdet also in alle Wege und auf alle Weise euerer Pflicht und euerm Eyde gemäß handeln, wenn ihr mir euere Stimme angedeyhen lassen wollet.

Ueber dem pflegt ihr auch die neun Archonten [b]) bey der

a) Was brauchte es aber das? Es war ja schon vorhin geschehen. Sie hatten ja schon vorhin vorgestanden und gezeuget.

b) Davon ihrer sechs Thesmotheten hießen. Mit denen Leuten, die er hier die neun Archonten nennet, meinet er eben dieselben, welche er vorhin Thesmotheten genennet hatte.

der Prüfung zu fragen, ob sie auch ihre Eltern gut halten. Auch auf diese Frage will ich, gleich als ob ihr sie auch an mich gethan hättet, antworten. Meinem Vater kan ich kein Gutes erweisen, denn den habe ich in meiner zarten Kindheit verloren. Aber der Mutter, was kan ich der für eine größere Wohlthat erweisen, als daß ich sie einmal mit der Zeit zur Ruhe bringe, und an dem ihr gehörigen Orte zur Erde bestatte. Aber das steht bloß bey euch. Auf euern Ausspruch in dieser Rechtsklage komt es an, ob ich meiner Mutter werde diesen Liebesdienst erweisen können oder nicht. Setzet mich also, ich bitte und flehe euch, in den Stand, da ich einmal die Gebeine meiner Mutter in dem väterlichen Grabmale beysetzen kan. Erweiset mir diese Wohlthat. Versaget sie mir nicht. Beraubet mich meines Antheiles an eurer Gemeinde nicht. Bringet mich nicht um das Vergnügen, das ich bisher aus dem Umgange mit meinen so zahlreichen Anverwandten gehabt habe. Bringet mich nicht gänzlich ums Leben. Denn ehe ich von ihnen ginge, und mich in die Fremde begäbe, welches ich würde thun müssen, wenn ich diesmal nicht loskäme, noch durch ihr Zeugniß und Vorwort gerettet werden könte, wolte ich lieber mir selber mit eigenen Händen das Leben nehmen, damit ich doch wenigstens von ihren Händen in meinem Vaterlande begraben würde [a]).

a) Das macht er hübsch, daß er den heftigen, den bis zur Wuth erhitzten Schmerz und Unwillen und Verzweifelung bis zulezt verspart, und wie eine zwar starke und sehr helle, aber schnell aufsteigende und alsobald wieder erlöschende Steppelgluth, nicht lange brennen lässet, sondern sie gleich wieder erstickt. Denn ein solcher Affekt, der bis zu einer solchen Höhe getrieben ist, kan und darf nicht lange anhalten. Sonst wird er unwahrscheinlich, geziert und lächerlich.

Ende des dritten Theils.

Der

Demosthenischen Reden

Vierter Theil,

in welchem die Reden stehen, womit einzelne Personen vor den mindern Gerichten, in Rechtssachen, die nur häusliche Streitigkeiten oder das Policeywesen angehen, einander verklagen, oder sich verantworten.

Erste Rede

Demosthenis wider Aphobum,

die Vormundschaftssache betreffend.

Inhalt derselben,

nach dem Libanius.

Demosthenes, der Päanier, der Vater unsers berühmten Redners Demosthenis, hinterließ zwey Kinder, eine Tochter, und besagten seinen Sohn, unter der Vormundschaft dreyer Leute, davon der eine Aphobus, der andere Demophon, beyde seine nahen Anverwanten waren. Der dritte hieß Therippides, der ging ihn zwar im Blute nichts an, aber übrigens hatte er mit dem älteren Demosthene von Kindes Beinen an eine vertraute Freundschaft gepflogen. Diesem leztern vermachte er, der alte Demosthenes, den Genuß von siebenzig Minis, so lange bis daß der junge Demosthenes in das Bürgerbuch eingeschrieben seyn würde a). Dem Demophonti aber sagte er seine Tochter zu, mit einer Aus-

a) Welches im 17 oder höchstens 18 Jahre zu geschehen pflegte.

Aussteuer von zwey Talenten. Aphobo endlich sprach er sein Eheweib zu, mit welcher er beyde Kinder erzeugt hatte, mit Namen Cleobulam, eine Tochter Gylonis, nebst einer Mitgabe von achtzig Minis, und dem freyen Gebrauche und Bewohnung des Hauses und des Hausgerätes, bis daß der Sohn in das Männerbuch eingeschrieben seyn würde. Diese Vormünder nun namen zwar die ihnen angewiesenen Gelder alsobald in Empfang, aber denen Bedingungen, unter welchen sie ihnen bestimmet worden waren, kamen sie schlecht nach. Denn weder Aphobus heuratete das Weib des Verstorbenen, noch Demophon die Tochter, furen aber doch fort ein Vermögen, das, wie Demosthenes es ausrechnet, auf die 14 Talente am Wehrte betrug, zu verwalten. Da nun die Vormundschaft aus war, so hätten sie zwar ein Vermögen von 30 Talenten, mit den indessen aufgelaufenen Zinsen, dem jungen Demostheni zu handen stellen sollen; aber es verlohnte sich der Mühe nicht, was sie ihm überantworteten. Drum nahm Demosthenes sich vor, sie, und zwar jeden von ihnen ins besondere, in Rechten zu belangen; und fing beym Aphobus an. Weil er nun eine Erbschaft von dreyßig Talenten, Capital und Zinsen zusammen genommen, heischte, und der Vormünder drey waren, so heischte er vom Aphobo ein Drittel dieser Summe, das ist zehn Talente. Die zweyte Rede enthält eine Beantwortung der Vertaidigung, welche Aphobus für sich vorgebracht hatte, und wiederholt auch zum Theile eines und das andere, was in der ersten Rede bereits abgehandelt worden war.

Rede.

Männer und Richter, hätte Aphobus mir Recht widerfaren gelassen, und die Entscheidung unseres Zwistes den Anverwanten anheim stellen gewolt, so hätten wir der Weitläuftigkeiten der Gerichte und des rechtlichen Verfarens überhoben seyn können. Denn da hätten wir weiter nichts gebraucht, als bey dem Ausspruche der Freunde zu bleiben, und in demselben zu beruhen. Damit würde

der

der Friede in der Familie geblieben seyn, und die Zwietracht würde unter uns keine Statt gefunden haben. Weil aber Aphobus das Erkentniß dererjenigen Leute, welche unsern Handel aus dem Grunde verstehen, gemieden, und ihm sich zu unterwerfen sich geweigert, dagegen aber sich zu euch gewendet hat, die ihr von unsern Händeln nichts mit guter Gewißheit wisset, so kan ich nicht umhin, mich zu bemühen, ob ich mir bey euch von ihm Recht verschafen könne.

Zwar weiß ich gar wohl, Männer und Richter, daß es für einen jungen Menschen [a]), der seines Alters halber die

a) Das soll die erste Rede seyn, die Demosthenes je geschrieben und gehalten hat. Ob er sie gleich damals, als die Sache vor die Gerichte gelangte, so aufgesetzt und ausgesprochen habe, wie wir sie itzo lesen; oder ob er erst in den spätern Jahren, da er zu mehrern Kräften in der Beredsamkeit gekommen war, sie zu Papier gebracht habe, nachdem die Sache schon längstens abgethan und vergessen war; und, so er diese Rede gleich in seinem 18ten Jahre so gehalten hat, wie sie itzt am Tage liegt, ob er alsdenn sie ganz alleine verfertiget, oder sich darinne fremdes Beystandes bedienet habe, das lässet man an seinem Orte gestellet seyn. Wenigstens wollen einige wissen, daß Isäus ihm in Verfertigung dieser Rede geholfen habe. Andere sagen gar, er, Isäus, habe diese Rede ganz und gar gemacht, und Demosthenes habe dabey anders nichts gethan, als sie auswendig gelernt, und vor den Gerichten hergesagt. Dem sey nun wie ihm wolle. Uns ist wenig dran gelegen, den rechten Grund hievon zu wissen. Allezeit ist es ein wichtiger Rechtshandel. Und ist eine Demosthenische Rede mir je sauer zu übersetzen angekommen, so ist es diese, welche an der Spitze derer Reden stehet, die zwar nur Kleinigkeiten des häuslichen Lebens betreffen, aber eben darum desto schwerer zu übersetzen sind, als die obigen, weil die obigen mehrentheils große Dinge betrafen, davon das wesentliche allemal unter den Menschen bleibt, folglich auch leichter zu jedermannes Kentniß komt; die nun kommenden Reden aber Dinge enthalten, die aus dem niedrigen gemeiniglich unbekanten Leben hergenommen sind, welches nicht nur nach den Zeiten und Völkern sehr große Abänderungen leidet, sondern auch, gesetzt es bliebe einmal wie das andere einerley, dennoch für einen die Ruhe der Studien liebenden Menschen, dergleichen ich bin, viel zu viel Gewühl und Getöse hat, als daß unser einer sich darunter wagen, und es aus der Erfarung kennen lernen solte. Mit Erbschafts- und Geldrechnungssachen habe ich in meinem ganzen Leben

die Welt noch nicht kennet, etwas hartes, schweres und gefärliches sey, und viel auf sich habe, wenn derselbe mit erwachsenen Leuten anbindet, die Erfarung der Welt, und ein gutes Mundwerk, und Mittel in den Händen haben, sich eine Partie zu machen, die sich ihrer annimt, sie vertritt, schützet und rettet. Ob ich nun aber gleich in vielen Stücken viel schlimmer dran bin, als sie, und zu kurz komme, und ihnen nachstehen muß, so lebe ich dennoch der guten und ungezweifelten Hofnung und des gewissen Vertrauens zu eurer Gerechtigkeits Liebe, daß ihr mir werdet Gerechtigkeit widerfaren lassen. Und in dieser Zuversicht hoffe ich im Stande zu seyn, euch den ganzen Handel wenigstens hinlänglich vor Augen zu legen, so daß ihr werdet alles und jedes völlig begreifen, und klärlich einsehen, und wissen, was ihr zu jedem sagen, und was für ein billiges und gerechtes Urtel ihr über jeden der streitigen Punkte finden sollet. Nur bitte ich euch, Männer und Richter, daß ihr mich geneigt anhören, und mir Gerechtigkeit widerfaren lassen wollet, so euch dünken solte, man hätte mich hie und da in meinen Rechtsamen gekränket.

Ich

Leben nichts zu thun gehabt. Mir ist auch an einem Umgange mit Zänkereyen über dergleichen Dinge gar nichts gelegen. Man kan also leicht erachten, daß die Dinge, die in dieser Rede abgehandelt werden, welche lauter Erbschafts-, lauter Geldsachen sind, mir um so mehr als böhmische Dörfer haben vorkommen müssen, je entfernter das alte attische Geld- und Handelswesen von dem unsrigen ist. Selbst den guten und braven Wolf haben, wie aus seinen Klagen erhellet, die, wie ein Labyrinth, durch einander hinlaufenden Rechnungen, die sich oft zu widersprechen scheinen, den Kopf warm gemacht. Ich will also den Leser um Verzeihung meiner Fehler bitten, so ich derselben einige bey einer so schweren und verfitzten Sache begehen solte, wie unvermeidlich geschehen muß. Ich will es so gut zu machen suchen, als ich kan. Ibant, qua poterant, qua non poterant, ibi stabant. Wenigstens werde ich diesen Klotz aus dem Gröbsten heraus bringen. Wenigstens werde ich in diesem dicken finstern Gebüsche so ziemlich lichte machen. Wer nach mir komt, der mag vollends den Weg bauen.

Ich will mich mit meinem Vortrage so kurz fassen, als nur wird möglich seyn wollen; und von da anfangen, von woher ihr den Handel am besten und gemächlichsten werdet einsehen können.

Männer und Richter. Als mein Vater Demosthenes Abschied von dieser Welt nahm, hinterließ er mir und meiner Schwester ein Vermögen von an die 14 Talente. Ich war damals ein Knabe von sieben Jahren, und meine Schwester war zwey Jahre jünger. Ueberdem hatte auch meine Mutter ihr Eingebrachtes in dem Erbe stehen. Das waren auch 50 Minä [a]). Weil ihm nun viel dran gelegen war, daß wir nach seinem tödtlichen Hintritte wohl aufgehoben und in guten Händen wären, und keine Noth litten, so vertraute er sein ganzes ansehnliches Vermögen dreyen Leuten an, zu denen er das meiste Vertrauen hatte, diesem Aphobo, Demophonti, und Therippidi. Aphobus war seiner Schwester Sohn; Demophon war seines Bruders Demonis Sohn; und endlich war Therippides ihm zwar im Blute nicht verwant, wiewohl er von einerley Demo mit ihm war, nemlich dem päanischen, aber er war übrigens sein herzensguter Freund von Kindesbeinen an gewesen. Diesem leztern vermachte er den Nießbrauch von 70 Minis aus meinem Vermögen, so lange bis daß ich für mündig erklärt worden seyn würde. Und das that mein Vater in der Absicht, damit von ihm zu erhalten, daß er nicht etwan aus Begierde nach Vermögen etwas von meiner Haushaltung vernachlässigte [b]). Demophonti

a) Weil diese ganze Rede aus Geldrechnungssachen zusammen gewebt ist, so ist nöthig den Unkundigen zu melden, daß 1 Talent aus 60 Minen bestund, 1 Mina aus einhundert Drachmen, eine Drachme aus 6 Obolis. Funfzig Minä machten also fünf Sechstheile eines Talentes, oder fünftausend Drachmen, oder dreyßig tausend Obolos aus.

b) Diese Redensart scheint so viel sagen zu wollen. Damit er de-

aber vermachte er meine Schwester mit einer Mitgabe von zween Talenten. Diesem Aphobo selber aber vermachte er unser beyder Mutter, mit einer Mitgabe von achtzig Minen [a]), und den Gebrauch meines Hauses und Hausgerätes. Denn er vermeinte, daß Leute, die ohnedem schon durch die Bande der Blutfreundschaft gehalten wären, allen Fleiß auf meine Erziehung, und auf Erhaltung, Vermehrung und gute Verwaltung meines Vermögens zu wenden, durch den Zuwachs dieser neuen Verbindlichkeit und Befreundung noch mehr angestrenget werden würden, auf alle Weise vor mein bestes zu sorgen.

Das war das Vermögen, so ohngefär im großen, welches diese drey Leute in Empfang genommen und ganzer zehn Jahre lang verwaltet, oder vielmehr unter sich gebrockt, und mir zu Wasser gemacht haben. Denn von dem ganzen großen Vermögen haben sie mir mehr nicht, als das Haus, vierzehn Sclaven, und an baren Gelde dreyßig Minas erstattet, welches alles zusammen genommen ohngefär siebenzig Minas [b]) am Wehrte betragen wird.

Die-

sto gemächlicher meiner Sachen und meiner Erziehung wahrnehmen, und von den Zinsen des für ihn ausgemachten Nießcapitales bequäm leben könte, und nicht brauchte seinen Verrichtungen und Gewerbe nachzugehen, und damit meine Angelegenheiten zu verwahrlosen.

a) Auf diese Weise legte der alte sterbende Demosthenes seinem Weibe zu den funfzig Minen, die sie zu ihm gebracht hatte, noch 30 andere von seinem Vermögen hinzu, damit sie desto besser leben könte. Das war ein Ansehnliches. Denn schon 50 Minä Heurathsgut wolte viel sagen.

b) Das scheint zu wenig angesetzt zu seyn. Das Haus schlägt er selber hernachmals zu 30 Minen an. Also bleibt für 14 Sclaven mehr nicht als zehn Minen übrig. Auf diese Weise ist jeder Sclave nicht einmal eine halbe Mine hoch angerechnet. Das scheint zu wenig zu seyn. Rechnet er doch hernachmals die allerschlechtesten Sclaven, durch die Bank weg, auf drey Minen, und die bessern auf fünf. Vielleicht hat er die Dinge mit Fleiße unter den wahren Wehrt angesetzt, um die Ungerechtigkeit seiner Vormünder desto sichtbarer, gehässiger und abscheulicher zu machen.

Dieses ist, wenn man alles in die Kürze zusammen ziehen will, die Hauptsumme des Unrechtes, welches diese Leute mir angethan haben. Daß aber das Vermögen, welches mein Vater mir hinterlassen hat, wirklich so groß gewesen sey, davon legen sie selber das kräftigste und giltigste Zeugniß ab. Denn sie haben in meinem Namen der Gilde angelobet, von jeden 25 Minen je fünfhundert Drachmen [a]) an dieselbe abzugeben [b]). Just so viel als Timotheus, der Sohn Cononis, und die übrigen steinreichen Capitalisten abgaben. Nun muß ich auch stückweise belehren, was von diesem Vermögen wirk[illegible], und was träge und untätig war [c]), und was ein jedes Stück wehrt war. Denn nachdem ihr diese Nachricht einzogen haben werdet, so werdet ihr alsdenn erst recht einsehen, daß nie Vormünder irgend eines Mündels Vermögen ehr- und gewissenloser behandelt haben, als die meinigen das meinige. Wiewohl ich besser sagen solte, verschleudert, zerstreuet, zerstücket und vertragen haben.

Daß nun also, vor allen Dingen, diese Leute von meinem Vermögen besagte Taxe [d]) der Gildeabgetragen haben, davon will ich Zeugen aufstellen; fernerdavon, daß mein

a) Das ist fünf Minen, oder von jedem hunderte Minen je zwanzig.
b) Hier scheint etwas zu fehlen. Sonst geht die Schlußrede nur auf einem Beine. Denn ich weiß wohl, wie viel Minas sie vom hunderte abgegeben haben; ich weiß aber darum noch nicht, wie viel hunderte sie verzinset haben. Nun aber erhellet aus einer andern Stelle, die weiter unten vorkomt, daß sie von Demosthenis gesamten Vermögen drey Talente, das ist 180 Minen abgetragen haben. So das nun ein Fünftel des ganzen gewesen ist, so muß das ganze Vermögen 15 Talente gewesen seyn. Es fehlt also hier: Nun aber haben, ja meine Vormünder mein Vermögen mit dreyen Talenten verzinset. Hierbey fället die Frage vor, wie oft ist dieser Abtrag geschehen, alle Jahre, oder nur einmal für allemal?
c) Das heißt, was Zinsen trug und etwas abwarf, und was hingegen wiederum nichts einbrachte, oder warb.
d) Die drey Talente.

Vater mich nicht nackt und bloß, noch mit einem mäßigen Vermögen von 70 Minen, womit diese Leute mich abspeisen wollen, hinterlassen hat, sondern daß meine väterliche Erbschaft so groß gewesen ist, daß diese Leute selbst auch nicht einmal sie, wie gerne sie auch wolten, gegen den Stat vertuschen gekont haben. Lies mir darob dieses Zeugniß her.

Zeugniß.

Also ist auch hieraus die Größe meines Vermögens klar. Denn drey Talente ist die Zinse [a]) von 15 Talenten. Und diesen Beytrag meinten sie schuldig zu seyn von meinem Vermögen zu entrichten. Daß sie aber sich nicht verrechnet, noch ohne Ursache so viel weggeworfen haben, das werdet ihr aus folgender Berechnung der Bestandtheile meines Vermögens abnehmen.

Männer und Richter, mein Vater hat zwey Werkstätte hinterlassen, davon eine jede eine nicht schlechte Kunst trieb. In der einen arbeiteten dreyßig Klingen- oder Messerschmiede, und drüber. Denn ich will die Wahl haben, ob ihrer zwey oder drey über die Zahl gewesen sind. Jeder dieser Arbeiter war seine fünf bis sechs Minas werth. Die schlechtesten waren allezeit gewiß ihre drey Minas unter Brüdern werth. Diese brachten ihm järlich an reinem Gewinste, nach Abzuge aller Unkosten, ein halbes Talent ein. In der zweyten Werkstäte verfertigten zwanzig Tischlergesellen allerley Schreinerarbeit. Diese hatte jemand [b]) bey meinem Vater für 40 Minas versetzt [c]), und sie brachten ihm an järlichen rei-

a) Zwanzig per cent.
b) Mit Namen Möriades.
c) Also wird jeder durch die Bank weg doch wohl seine drey Minen gegolten haben. Denn wer Geld auf etwas leihet, und es zum Pfande behält, der giebt nie so viel dafür, als es wirklich wehrt ist, sondern allemal etwas weniger.

reinem Gewinste zwölf Minas ein. Ferner verließ mein Vater an ausgeleiheten baaren Gelde gegen ein Talent. Davon kam an järlichen Zinsen über die sieben Minen ein.

Das war das werbende Vermögen, welches mein Vater, nach dem eignen Geständnisse dieser Leute selbst, hinterließ; am Capitale fünf Talente, weniger zehen Minen [a]). Die Zinsen davon machen des Jahrs funfzig Minen [b]). Ueberdem hinterließ er auch Elfenbein [c]) und Eisen, das die Gesellen verarbeiteten, wie auch Holzwerk für die Betten, Köten und dergleichen Schreinerwerk mehr, am Werthe auf die 80 Minas. Ferner Galläpfel [d]) und Erz, das ihm siebenzig Minas kostete. Ein Haus, 30 Minen am Werthe. Hausrath, Trink-

a) Aus dieser Rechnung kan ich mich nicht recht finden. Es wird öfter so kommen. Nach meiner Rechnung kommen mehr nicht als 4 Talente 18 Minen heraus. Ich will es einmal zusammen rechnen. Zwey und dreißig Messerschmiede, die Demosthenis eigentümliches Vermögen, der Hauptstock, und sein eigentliches Gewerbe waren, der Mann durch die Bank gerechnet zu vier Minis, macht 128 Minas. Rechne ich aber 5 Minas auf den Mann (und Demosthenes scheint so gerechnet zu haben) so kommen 160 Minä, das ist 2 Talente und 40 Minä heraus, hernach 40 Minä geleihtes Geld für die dafür verpfändeten Schreiner. Macht zusammen 3 Talente 20 Minas. Ein Talent ausgeleihtes Geld auf Zinsen, in kleinen einzelnen Summen. Macht 4 Talente 20 Minas. Das Haus 30 Minas. Macht 4 Talente 50 Minas. Es komt richtig auf ein Har heraus. Demosthenes hat also jeden Messerschmidt auf 5 Minas durch die Bank weggerechnet. Das kan nicht trügen. Ja aber, nun sehe ich erstens, das Haus rechnet er hernachmals besonders. Wie gesagt, ich kan das nicht recht spitz kriegen.

b) Der järliche Gewinn von der Messerschmiedsfabric war 30 Minä; der von der Schreinerarbeit war 18 Minä; die Zinsen der einzeln ausgeleihten Geldsummen mehr als 7 Minä. Macht just 50 Minen, oder 1 Talent, weniger 10 Minen.

c) Zu den Griffen der Messer und Hirschfänger und Degen.

d) Ob unsere Schwertfeger heut zu Tage auch Galläpfel brauchen, kan ich nicht sagen. Vielleicht brauchten die alten sie, um die Klingen blau anlaufen zu lassen. Oder die Griffe schwarz zu beizen.

geschirr [a]), goldene Kleinodien [b]), Kleider und Schmuck für seine Frau, alles zusammen zehentausend Drachmen [c]) bares Geld 80 Minas. Dieses alles war da und vorhanden, als mein Vater aus der Welt ging. Ueberdem hatte er auf Bodmerey ausgethan 70 Minas, die stunden beym Xutho [d]). Zwey tausend und vier hundert Drachmen [e]) in der Bank Pasionis [f]). Sechs hundert Drachmen in der Bank Pyladis. Bey Demomele, dem Sohne Demonis [g]), tausend und sechs hundert Drachmen. Ein Talent ohngefehr, an einzeln ausgeleiheten Geldern, je zu zwey und zu dreyhundert Drachmen. Die Summe auch von diesen Geldern beläuft sich über die 8 Talente und dreyßig Minä. Und alles zusammen genommen beläuft sich, wie ihr finden werdet, wenn ihr nachrechnen wollet, auf 14 Talente [h]).

Das

a) Wir würden sagen Tafelzeug, Tischgeräte, Silberservis.
b) Oder Juwelen, Ringe, Perlen, Ketten.
c) Oder 1 Talent, 40 Minas.
d) Der hatte sie aufgenommen. Xuthus scheint ein Kaufmann gewesen zu seyn, der über See handelte, oder ein Rhederer.
e) Das ist 24 Minas.
f) Vorhin wurde auch auf Wucher ausgethanes Geld erwehnet. Der Unterschied zwischen jenem und diesem ist der. Dort war es Geld, das Demosthenes selber unmittelbar verliehen hatte, und damit er selbst Wucher trieb. Hier ist es Geld, das er durch Wechsler oder Mäkler wuchern ließ.
g) Demon war der Bruder des alten Demosthenis.
h) Wir wollen es nochmalen überrechnen.

Transport IV Talente und 50 Minä.
jährliche Zinsen oder Einkünfte von den Werkstäten und übrigen, 10 Minen. Macht 5 Talente, 40 Minen.
an Elfenbein, Eisen ꝛc 1 Talent 20 Minen. Macht 7 Talente.
Galläpfel, Erz ꝛc 1 Talent 10 Minen. Macht 8 Talente, 10 Minen.
Hausrath und Schmuck 1 Talent 10 Minen. Macht 9 Talente, 20 Minen.
Bares Geld 1 Talent 20 Minen. Macht 10 Talente 40 Minen.
Auf Bodmerey beym Xutho 1 Talent 10 Minen. Macht 11 Talente, 50 Minen.
In der Bank beym Pasione und Pylade 30 Minen. Macht 12 Talente 20 Minen.

Beym

Das war nun also, Männer und Richter, die Hauptsumme der gesamten Verlassenschaft. Solte ich nun auch noch herrechnen, was davon heimlich weggepracticiret ist, was ein jeder dieser Leute sich zugeeignet, und was sie gemeinschaftlich zu sich genommen haben, und mir vorenthalten, so würde das mir eingeschenkte Wasser nicht zureichen. Drum muß ich die Arbeit theilen, und jeden meiner drey Vormünder besonders vornehmen. Ich behalte mir also vor, zu seiner Zeit umständlich und ausfürlich darzuthun, worinne die beyden andern, Demophon und Therippides, mir zu kurz gethan haben. Das werde ich alsdenn thun, wenn ich meine wider sie habende Rechtsklagen wider jeden von ihnen beyden besonders anhengig machen und verfolgen werde. Für itzo will ich euch nur mit Herrechnung dererjenigen Stücken unterhalten, die Aphobus, wie ich ganz gewiß weiß, bekommen und mir entzogen hat, dessen diese beyden andern seine Mitvormünder ihn selber überfüren sollen.

Ich will euch also dieses zu allererst darthun, daß Aphobus die Mitgabe meiner Mutter, die achtzig Minen [a]), erhalten und in Empfang genommen hat. Hernachmals werde ich auch das übrige, so gut als meine Kräfte gestatten, in möglicher Kürze ausfüren. Kaum

Beym Demomele 16 Minen. Macht 12 Talente, 36 Minen.
Bey einzelnen kleinen Summen ausgeleihtes Geld, auf 1 Talent zusammen. Macht 13 Talente 36 Minen.
Es fehlten also 24 Minen an den 14 Talenten.

a) Diese sind in den obigen 14 Talenten nicht mit enthalten, so wenig als die zwey Talente Mitgabe für des Redners Schwester; imgleichen die 70 Minen, die Therippides zu sich nahm. Denn alle dieses Geld, welches zusammen fünfteha:b Talent betrug, war für unsern Demosthenem so gut als verloren, und ging ihm nichts an. Es war für ihn fremdes Geld, davon er keinen Nutzen zog, bevor entweder seine Mutter, und Schwester unverehlichet starben, oder bevor er mündig geworden war. Drum gab er auch von diesen fünftehalb Talenten dem Staate keine Steuer ab.

war also mein Vater kalt, als Aphobus zu folge des Testaments mein Haus bezog, und den Schmuck meiner Mutter, und das Silberzeug, am Werthe auf die 50 Minas [a]) zu sich nahm und bey sich behielt. Ferner hat er den Werth derer Sclaven, welche Therippides und Demophon verkauft haben, von ihnen empfangen, bis daß die Mitgabe meiner Mutter, die achtzig Minä, voll waren. Und nachdem er sie nunmehr bey und unter sich hatte, so stellete er zu der Zeit, als er im Begriffe stund nach Korkyra zu segeln [b]), dem Therippidi einen schriftlichen Schein aus, in welchem er bekante, daß er gedachte 80 Minas von ihm erhalten hätte. Und daß dem also sey, das sollen euch erstlich Demophon und Therippides, dieses Aphobi Mitvormünder bezeugen. Hernach sollen euch Demochares, der Leuconiensер, der meine Großmutter [c]) zur Ehe hat, und noch mehr andere bezeugen, daß sie aus Aphobi Munde vernommen haben, daß er gestanden hat, meiner Mutter Heuratsgut oder Mitgabe erhalten zu haben. Denn als Aphobus meiner Mutter kein Kostgeld reichte, und gleichwohl auch die Mitgabe behielt, und nicht wieder heraus-

gab,

a) Vorhin schlug er das zu 70 Minen an. Woher komt der Unterschied? Vielleicht hatte die Tochter ihren eigenen Schmuck, der vorhin mag mitgerechnet, hier aber weggelassen worden seyn, weil Demophon ihn zu sich nahm, als dem die Tochter zur Ehe bestimmet war. Und dieser Schmuck der Tochter kan etwa auf die 30 Minas sich belaufen haben; wiewohl das ein geringes Verhältniß gegen die Mitgabe von zween Talenten ist.

b) Als Trierarchus, unter dem Timotheo, welchen die Athenienser nach Corkyra sandten, um die Lakedämonier von da zu vertreiben. s. Schotti vit. Demosthenis ad annum Olymp. 101. 3.

c) von welcher Seite, väterlicher oder mütterlicher? Es scheinet wohl von dieser. Aber aus der zweyten Rede erhellet, daß Demochares nicht der Stiefvater des alten Demosthenis, sondern sein Schwager, das ist, seiner Frauen Schwestermann gewesen ist, und das ist auch viel wahrscheinlicher. Es muß also hier wohl im Griechischen ein Irthum seyn.

gab, und auch das Erbe nicht vermieten a), sondern lieber selber mit den beyden andern Mitvormündern verwalten wolte, so sprach Demochares ihn dieser Dinge wegen an, und Aphobus leugnete auch gar nicht das Geld empfangen und inne zu haben; er stellete sich auch gar nicht böse, wie er gethan haben würde, wenn man ihn wegen eines Geldes angesprochen hätte, das er nie eingestrichen hätte. Nur, sagte er, habe er noch eine Kleinigkeit wegen des Geschmeides mit meiner Mutter zu schlichten. So bald das geschehen seyn würde, so wolle er es mit meiner Mutter sowol in Ansehung ihres Kostgeldes, als auch der übrigen Dinge, schon so machen, daß mir dadurch nichts abgehen solte, und daß ich würde können zufrieden seyn. Und gleichwohl entblödet er sich zu leugnen, daß er die Mitgabe meiner Mutter, die 80 Minas, empfangen habe, obgleich so viele handgreifliche Beweise dir die Lügen in den Hals hineintreiben, Aphobe; einmal dieser, daß du gegen Democharem, und gegen die andern, die als Zeugen um ihn und mit zugegen waren, gestanden hast, das Geld in Empfang genommen zu haben; sodann, daß du dir von

a) τὸν ἔπιπον μισθῶν. das Erbe, das heist die gesamte Verlassenschaft, alles, wie es steht und liegt, den helen Boedel oder im Boedel, wie der Holländer saat, das ist, die ganze Bude mit allem, was darinne ist, liegendes und farendes, werbendes und todtes Capital, an jemanden überhaupt in Bausch und Bogen vermieten oder verpachten, damit man der Sorge der Verwaltung selber überhoben seyn möge, und nur den Pacht jährlich einstreichen könne. Solte ich etwa hie und da diese Redensart in Gedanken, ohne Acht darauf zu geben, mit das Haus vermieten übersetzt haben, so will ich um Verzeihung des Fehlers bitten, und den Leser erinnert haben, daß er das Wort Haus in dieser Redensart nicht vom steinern Hause, sondern, wie gesagt, vom Erbe, das ist vom ganzen hinterlassenen Vermögen annehmen wolle. S. Herrn D. Wiesants juristisches Lexicon p. 338. v. Erbe, wo er eine merkwürdige Stelle aus den Dreßdner Statuten anfüret.

von Demophonti und Therippide so viel von dem Gelde, welches sie aus Veräußerung der Knechte gelöset hatten, hast geben gelassen, daß die 80 Minen voll wurden, und ihnen darüber einen schriftlichen Schein aus- und zugestellet hast, darinne du bekennest, die Mitgabe von ihnen empfangen zu haben, und dieserhalb von ihnen völlig befriediget zu seyn. Ferner, daß du das Haus stracks nach Ableben meines Vaters bezogen hast. So schreyenden Zeugnissen zu widersprechen, ist das nicht eine Unverschämtheit? Lies mir einmal diese Zeugnisse her, daraus die Wahrheit meiner Rede erhellen wird.

Zeugnisse.

Hieraus erhellet nun, daß Aphobus die Mitgabe meiner Mutter zwar erhalten und eingestrichen, aber bey sich behalten und nicht wieder herausgegeben hat. Weil er nun weder meine Mutter geheuratet, noch ihre Mitgabe wieder ausgekehret hat, so muß er sie von der Zeit und Stunde an bis itzo verzinsen. Nun gebietet das Gesetz, daß einer, der einer Frau Mitgabe bey sich behält, noch ihr Kostgeld giebt, ihr sie mit 9 Obolis [a]) verzinse. Ich will aber nur eine Drachme rechnen [b]). So ich nun alles in eine Summe zusammenziehe, Capital und Interesse, so macht das zusammen genommen, in

a) Neun Obolis von der Mina nemlich, monatlich. Das würde von 80 Minen gemacht haben, erstlich des Monates 120 Drachmen, oder 1 Mine, und ein Drittel einer Mine. Hernachmals diese 120 Drachmen zwölfmal genommen, 1440 Drachmen, oder 14 Minas und 40 Drachmas, und in zehn Jahren 144 Minas Zinsen, oder 2 Talente und 24 Minas.

b) Das ist 6 Obolos.

12 Jahren a) ohngefehr drey Talente b). Das alles c) hat er also bekommen und bey sich behalten, und selber bekennet, das gethan zu haben, und das in Gegenwart so vieler Zeugen d).

Ueberdem hat er noch andere 30 Minas, als den Gewin der einen Werkstäte e), welche er gleichermaßen eingestrichen, und gleichwohl mit einer unter Menschen beynahe unerhörten Frechheit mir zu verweigern sich erkühnet hat. Diese Werkstäte verließ mein Vater mir in einem solchen Zustande, daß er von ihrer Arbeit und derselben Vertrieb järlich reinen Gewinn ein halbes Talent erübrigte. Da nun diese Leute die Helfte dieser Werkslaven f) veräußerten, so folgt, daß die übrige beybehaltene Helfte auch die Helfte des vorigen Gewinnes eingebracht haben werde. Nun hat Therippides dieser Werkstäte die sieben lezten Jahre hindurch vorgestanden, Aphobus aber die beyden ersten. Ich fodere also mit Rechte von Aphobo 30 Minas, als das zweyjärige Einkom-

a) Warum denn in 12 Jahren? Aphobus hatte ja, wie oben gesagt ward, die Vormundschaft nicht länger als zehn Jahre gefüret? Antwort. Es ging seit Endigung der Vormundschaft damals schon ins dritte Jahr, als Demosthenes ihn anklagte. Folglich hielt Demosthenes diese Reden im 19ten Jahre seines Alters. Denn in seinem siebenden Jahre war er zur Wayse geworden.

b) Er sagt μάλιστα ohngefär, omtrent, wie der Niederländer sagt. Denn eigentlich macht es zusammen 186 Minas 20 Drachmen. Mithin 6 Minas und 20 Drachmen mehr als drey Talente.

c) Aphobus hat bloß die 80 Minas bekommen, wenn er sie nicht ausgeliehen hat. So er sie aber auch auf Wucher ausgeliehen hat, so hat er auch die Zinsen davon bekommen. Wiewohl, hat er auch das nicht einmal gethan, so hat er die 80 Minen allzeit selbst genutzt, und das ist so gut gewesen, als wenn er die Zinsen dafür eingestrichen hätte.

d) Das war also ein Artikel, oder eine Schuldpost, die Demosthenes dem Aphobo insbesondere abfoderte, zu 3 Talenten 6 Minen und 20 Drachmen. Wir wollen uns das merken.

e) Der Klingen- und Messerschmiede nemlich. Denn die Werkstäte der Schreiner wuste Aphobus durch listige Griffe, die hernachmals beschrieben werden, ganz und gar an sich zu bringen.

f) Ihrer war in allem, wie es oben hieß, zwey bis drey und dreyßig. Wir wollen also die Helfte auf 16 setzen.

kommen dieser Werkstäte. Zwar hat Therippides mir die sieben Jahre hindurch, in welchen er diese Werkstäte unter seiner Aufsicht gehabt hat, mehr nicht als järlich 11 Minas Einkommens davon angerechnet. Aber so ungerecht auch dieses Verfaren des Therippidis ist, sintemal er mir järlich um 4 Minas zu kurz thut, so ist dieser dennoch darinne allezeit billiger, weit billiger gegen mich, als Aphobus. Denn Therippides rechnete mir doch allezeit etwas an, wiewohl er mir zu wenig anrechnete. Aber Aphobus giebt mir von der Einname der Werkstäte, die er die zwey ersten Jahre hindurch eingestrichen hat, ganz und gar nichts, und lässet in der Rechnung diesen Artikel gänzlich aus; und sagt bald, die Werkstäte habe die ganze Zeit über gefeyert und nichts gefertiget; bald, er habe nichts damit zu thun gehabt, sondern der Verwalter a) Milyas, unser Freygelassener, habe dafür gesorget, von dem müste ich die Einname fodern. Solte nun Aphobus auch itzo dergleichen Reden füren, so wird es mir was gar leichtes seyn, ihn Lügen zu strafen. Denn sagt er, die Werkstäte habe so lange Zeit müssig und stille gestanden, so hat er mir ja in seiner Rechnung den Aufwand angeschrieben, den er der Werkleute wegen gemacht haben will, nicht etwan als Kostgeld für sie, sondern als nothdürftigen Verlag zu Fortfürung und Treibung ihres Handwerkes, als z. E. zum Einkaufe des Elfenbeines, das gebraucht wird, Messer und Klingengriffe davon zu machen, imgleichen zu Herbeyschaffung anderer nothdürftigen Zuthat, die aus-

a) ἐπίτροπος. Dieses Wort bedeutet überhaupt einen jeden Pfleger, Versorger, Besteller, Anwald, Schafner, wer etwas zu besorgen über sich nim. Gemeiniglich aber bedeutet es in engerm Verstande einen Vormund unmündiger Kinder. Das hat aber hier nicht Statt.

ausgegangen war und wieder aufs neue angeschaffet werden muste. Auf diese Weise haben ja die Werkleute nicht gefeyert, sondern sie haben ihr Werk unausgesetzt in einem Striche fortgetrieben. Ueberdem rechnet er mir ja auch den Lohn für drey Werksclaven an, die dem Therippidi eigentümlich zugehörten, und die er, Aphobus, ihm, Therippidi, abgeborgt hatte, um sie in meiner Werkstäte ans Werk zu stellen, als ob er den Lohn für diese drey Leute Therippidi entrichtet hätte. Stund nun aber die Werkstäte stille, und ging das Handwerk ganz und gar nicht, so war es weder von Therippide fein und recht, daß er den Lohn für drey Werkleute annahm, die nichts thaten, noch auch vom Aphobo, daß er mir einen vergeblichen und erlogenen Verlag dieser Leute wegen anrechnete. Giebt aber Aphobus vor, die Leute hätten zwar gearbeitet und Ware gefertiget, aber die Ware wäre nicht abgegangen, so müste er ja wenigstens mir die Stücke, die gefertiget und ihm zu handen gestellet wurden, aber nicht an den Mann gebracht werden konten, übergeben und zugestellet, und die Zeugen aufgestellet haben, die das gesehen hätten, da er es that. Da er aber keines von beyden gethan hat, so liegt ja am Tage, daß er den Gewinn des Handwerkes von zweyen Jahren, der sich auf dreyßig Minas beläuft, untergeschlagen hat. Wird er aber Milyam vors Loch schieben, und sagen, ja, der habe das ganze Werk geregiert und verwaltet, so ist das höchst ungeräumt, und kein Mensch wird es ihm glauben, wenn er sagt, er, Aphobus, habe den Verlag hergegeben (wie er mir denn auch unter diesem Artikel mehr als 500 [a]) Drachmen in Rechnung ge-

a) Das ist der bloße Verlag der Zutaten, die Unterhaltungskosten der Gewerken nicht mit gerechnet. Sonst würde der Gewinn allzu-

gebracht und angeschrieben hat) Milyas aber habe die Einname zu sich genommen. Ich solte gerade das Gegentheil denken. Hat Milyas ja allerdings die Verwaltung dieser Werkstäte gehabt, so hat derselbe ganz gewiß den Verlag hergegeben, Aphobus aber hat den Gewinn davon gezogen. Anders lässet einen Aphobi Gierigkeit, Unverschämtheit und übrige garstige Art nicht denken. Nim einmal auch diese Zeugnisse hier, und lies sie ihnen [a]) her.

Zeugniß.

Also hat Aphobus diese dreyßig Minas von der Werkstatt einbekommen, und die Zinsen davon ganzer acht Jahre lang bey sich behalten. Das macht zusammen (nur zu einer Drachme gerechnet) wiederum 30 Minas [b]). Setzt man nun diesen Artikel zu dem vorigen, ich meine die Mitgabe meiner Mutter, so wird Capital und Interesse sich auf 4 Talente [c]) ohngefär belaufen.

Das sind nun Gelder, die er ganz allein für sich genossen, und mir zu entwenden getrachtet hat. Nun will ich euch

allzugros gewesen seyn, wenn einer mit fünf Minis jährlich funfzehn gewonnen hätte. Wer sich auf Handlungs- und Geldsachen besser verstehet, als ich, der kan hieraus abnehmen, wie hoch die Preise der Waren zu Athen damals gewesen, in welchem Verhältnisse der Einkauf oder Verlag, und der Verkauf gestanden, was der Kaufmann gewonnen, ob 50 oder mehr per cent, was er dagegen für Abgaben an den Stat habe entrichten müssen. Kurz, diese Rede und andere mehr, die nun kommen, sind für einen Kenner sehr dienlich und brauchbar, den Zustand des alten Handlungswesens einsehen zu lernen.

a) Ihnen heist in dieser Formel allemal, den Richtern.

b) Folglich Capital und Interesse zusammen 1 Talent. Aber die achtjährigen Zinsen von 30 Minen betragen nicht 30 Minen, sondern nur 28 Minen und 80 Drachmen, oder 29 Minen weniger 20 Drachmen.

c) Der vorige Artikel, 80 Minen Heurathsgut, und derselben 12järige Interessen belief sich nach meiner Rechnung auf 3 Talente, 6 Minas, 20 Drachmen. Komt nun hinzu 58 Minä und 80 Drachmen, wegen der Werkstäte, als zwenjähriger Gewin derselben, und achtjärige Verzinsung dieses Gewinnes, so beträgt das ganze 4 volle Talente, und fünf volle Minen.

euch auch zeigen, was er gemeinschaftlich mit den übrigen Mitvormündern getheilet, und von dem meinigen an sich gerissen hat, und nun unter dem elenden Vorgeben, als habe es niemals in der Erbschaft sich befunden, und sey von meinem Vater mir nie hinterlassen geworden, zu behalten gedenket.

Erstlich will ich also darthun, daß diese Leute mich mit einer zwar unleugbaren aber auch höchst unverantwortlichen Unverschämtheit und Gottlosigkeit mich um die Werkstatt der Schreiner haben bringen wollen. Dieser Werkleute waren 20 an der Zahl, und meinem Vater für 40 Minas verpfändet, die derselbe drauf geliehen hatte. Sie waren auch beym Absterben meines Vaters vorhanden; und mein Vater eroberte järlich von ihrer Arbeit zwölf Minen reines Gewinnes. Das weiß, das bekennet jedermann. Nun aber sind weder diese Werkleute selbst, noch irgend ein Genuß von ihnen, zu sehen oder zu hören, und das seit elf Jahren. Und gleichwohl rechnet Aphobus für diese Werkleute mir mehr als tausend Drachmas Verlag an. Man sehe einmal die Unverschämtheit an. Er will so und so viel auf gewisse Leute verwendet, und ihnen vorgeschossen haben. Und gleichwohl stellet er die Leute nicht dar. Wo sind denn die Leute, auf die du so viel verwendet haben wilst? Aber da kommen sie mit einer aufs höchste kalen und lumpen Ausrede, und geben vor, der Mann, welcher meinem Vater diese Sclaven verpfändet gehabt, wäre ein Erzbösewicht, ein Leutebetrüger, ein Spitzbube gewesen, hätte viel Eranos gelassen [a]), und mit Abtra-

gung

a) ἐράνους λέλοιπε πλείσους. Das verstehe ich nicht recht, wie es gemeint sey. Man kan einen ἔρανον λείπειν, Eranum lassen, auf eine doppelte Weise, davon aber weder die eine Weise,

gung der Schuld über den gesetzten Tag gewartet. Zu Bewärung dieses Vorgebens laden sie nicht wenige ein, um wider diesen Schelm a) zu zeugen. Aber wer die Sclaven aus meiner Werkstäte weggefürt und zu sich genommen hat, und wie sie aus meinem Hause weg und davon gekommen sind, und gegen wen sie b) die Rechtsklage verloren haben, die sie dieser Knechte wegen etwa wollen angestellet haben, (wenn sie sich ja einfallen lassen, vorzugeben, die Gerichte hätten diese Knechte ihnen ab, und ihrem Widersacher zugesprochen,) davon erwehnt kein Mensch etwas. Sie können auch mit keinem von alle dem bestehen und zu rechte kommen. Denn gingen sie mit der Wahrheit um, so würden sie nicht solche Zeugen von des Verpfänders Schelmerey aufstellen, die bey dem Handel nichts gewinnen noch verlieren, und sich folglich wenig drum bekümmern, sondern sie würden sich an die Sclaven, als das beste Unterpfand ihrer an den Verpfänder habenden Schuldfoderung, gehalten, und sie nicht aus ihrer Gewalt gelassen haben; und so ja jemand diese Knechte ihnen mit Gewalt entführt hätte, so würden sie die Thäter angegeben und keinen einzigen von ihnen verschont oder übergangen haben. So aber spielen sie mir so grausam mit, als noch kein Mensch in der Welt gethan hat. Sie gestehen zwar, daß mein Vater diese Werkstatt hinterlassen habe, sie haben auch die Werkleute zu sich genommen, und gan-

se, noch die andere Ehre bringt. Einmal, wenn man versprochen hat, zu einem Erano zu geben, oder nach unserer Art zu sprechen, wenn man bey einer Subscription mit unterzeichnet hat, und hernachmals sein Wort nicht hält, sondern mit seinem Beytrage außenbleibt. Das andere mal, wenn man denen guten Freunden, die einem mit ihrem Erano, oder Geldbeytrage, aus der Noth gerettet hatten, unterlässet das Vorgestreckte wieder zu ersetzen. Wiewohl die leztere Art der Untreue schlimmer ist als die erste.

a) Er heist Möriades.
b) Sie, meine Vormünder nemlich.

ganzer zehn Jahre lang Genuß von ihnen gezogen, und nun thun sie, als wenn sie davon gar nichts wüsten; als wenn dergleichen Leute nie in der Welt gewesen wären. Sie vertuschen sie und räumen sie so aus dem Wege, als wenn sie weggeblasen wären. Daß ich auch hieran die Wahrheit rede, das sollen euch diese Zeugnisse belehren. Da nim sie hin, und lies sie her.

Zeugnisse.

Daß ferner Möriades kein armer Mann gewesen sey, und daß mein Vater damit ganz keine Thorheit begangen, noch sich übereilt, und sein Geld übel und bey einem bösen Bezaler angelegt habe, das will ich euch mit einem unumstößlichen Beweise darthun. Ihr habt von den Zeugen vernommen, daß Aphobus diese Schreinergesellen zu sich genommen, und sich derselben Versorgung angemaßet hat. Nun hätte es sich gebüret, daß er es selbst verwehret und sich drein gelegt hätte, wenn jemand anders auf diese Leute dem Verpfänder Geld hätte leihen wollen. Aber nicht nur hat er das nicht gethan, wie doch wohl ihm gebüret hätte, sondern er hat auch selbst noch dazu Geld drauf geliehen; fünfhundert Drachmen hat er Möriadi geliehen, welche auch dieser ihm, Aphobo, dessen eignem Geständnisse nach, ehrlich und redlich wieder gegeben hat. Ist es nun nicht was schlimmes, ein unredliches Verfaren. Wir haben das Vorgangsrecht [a]), sintemal wir zuerst auf diese Knechte Geld ausgeleihet haben. Da komt nun aber ein Aphobus und nimt uns das Unterpfand unserer Bezahlung weg, und leihet selber Geld darauf aus. Hiemit ziehen wir nicht nur keine Zinsen von unserm vorgestreckten Capitale, sondern wir kommen auch so gar selbst um das Unterpfand desselben. Und einer, der auf ein Gut, das unser; und

a) Oder das Recht der Erstigkeit, Prioritet.

nicht sein war, Geld ausleihet, hat nicht nur das von ihm hergegebene Darlehn von dem Entlehner wieder erhalten, sondern auch die Interessen davon; und der Entlehner hat so wohl Capital als Interessen von dem Erwerbe eines Gutes, das uns zugehöret, abgestoßen. Und uns hält man alles dreyes vor, Unterpfand, Capital und Interessen. Fragen wir nach dem unsrigen, und wollen wissen, wo die Knechte geblieben sind, so müssen wir hören, daß Möriades sie entfüret hat, daß er ein Betrüger, ein böser Bezaler ist. Aber wenn Aphobus sein Capital und seine Interessen vom Möriade einmanet, so hört man von desselben Unvermögenheit zu bezalen nichts. Für uns ist Möriades ein Bankerutier, für Aphobum aber ist er ein wohlhabender Mann, ein hurtiger Bezaler. Da nim dieses Zeugniß hin, und lies es her, damit ihr sehet, daß ich auch hierinne die Wahrheit rede.

Zeugniß.

Nun erweget einmal, wie hoch der Unterschleif, den sie in diesem einzigen Artikel der Schreiner machen wollen, sich beläuft. Das Capital an sich ist 40 Minä. Davon kommen in zehn Jahren zwey Talente an Zinsen. Denn sie gewannen durch diese Leute järlich zwölf Minas [a]). Ist das nun wohl ein kleiner und geringer Diebstahl? Ist er etwan an einem verborgenen Dinge begangen, das nicht in die Augen fiel, das niemand kante? Ich dachte gar. Oder ging es etwan hier sehr leicht an, leichter als irgend wo anders, in der Rechnung ein X für ein V zu schreiben? Das war zu grandig. Sie machten es gar zu dumm. Beynahe drey ganze Talente [b]) einem wegmausen wollen, das

a) Das macht in 10 Jahren 120 Minas, welches so viel als zwey Talente beträgt.

b) Es fehlen an den 3 Talenten zwanzig Minä, oder ein Drittel eines Talentes.

das will nicht wohl angehn. Sie hätten es ein wenig spitzer einfädeln sollen. Weil sie nun alle drey daran Theil genommen, und es unter sich gebrockt haben, so thue ich Recht daran, daß ich Aphobo ein Drittel des Raubes, für seinen Antheil, wieder abfodere.

Männer und Richter, just so haben sie es auch mit dem Elfenbeine und dem Eisen gemacht, das mein Vater hinterließ. Davon finde ich in der Rechnung nichts. Sie thun, als wüsten sie nichts davon; als hätten sie nie davon etwas in die Hände gekriegt. Wie wäre es aber doch wohl möglich, daß mein Vater davon nichts hinterlassen hätte; er, der so viele Schreiner, so viele Messerschmiede im Besitze und in der Arbeit hatte? Es muß nothwendiger Weise von beyden ein Vorrath da gewesen seyn. Denn was hätten denn die Leute von Arbeit fertigen können, wenn diese beyden Stücke ihnen gemangelt hätten. Ist das nicht heillos, ist das nicht unverschämt, vorzugeben, daß von Elfenbeine und Eisen sich kein Vorrath in der Verlassenschaft eines Mannes gefunden habe, welcher über die 50 Gesellen in der Arbeit hatte, und zwey Hantierungen zugleich trieb, davon die eine des Monates gar gerne zwey Minas an Elfenbeine zu der Tischlerarbeit a) verthat, die andere aber nicht weniger, wenn man das Eisen mit dazu rechnet b). Mein Vater hatte von beyden nicht nur so viel vorräthig, daß er seine beyden Werkstätten hinlänglich damit versorgen konte, sondern auch so viel, daß er davon

a) Sie legten also ihre Holzarbeit mit Elfenbein aus. Das ist heut zu Tage abgekommen.

b) Ich dächte, die Messerschmiede würden mehr Elfenbein gebraucht haben, als die Tischler. Denn was geht nicht auf die Griffe der Messer und Degen. Und wie theuer muß das Elfenbein nicht damals gewesen seyn, da es seltner war, als es itzt ist? Oder irre ich mich, und ist das Elfenbein heut zu Tage seltner, und folglich auch theurer, als es damals war?

noch über die Gasse verkaufte. Wer was davon brauchte, konte bey ihm so viel davon haben, als er verlangte. Nicht nur er selbst verkaufte, sondern auch Demophon und Aphobus haben nach seinem Tode aus meinem Hause jedem, wer er verlangte, von diesen beyden Waren zukommen gelassen. Wie groß und reich muß man nun nicht wohl den Vorrath schätzen, wenn es sich weiset, daß derselbe nicht nur für so weitläuftige und so geschäftige Werkstätten zugereichet hat, sondern auch meine Vormünder davon andern haben verlassen können? Kan ein solcher Vorrath wohl geringe gewesen seyn? Muß er nicht vielmehr weit ansehnlicher gewesen seyn, als ich ihn mache? Müssen sie nicht bey und von demselben weit mehr erübriget und in ihre Tasche gesteckt haben, als ich ihnen Schuld gebe [a])? Nim mir diese Zeugnisse hin, und lies sie ihnen vor.

Zeugnisse.

Sie haben mir also an Elfenbeine mehr als ein Talent entwant. Denn sie stellen mir so wenig den Vorrath, der bey meines Vaters Tode davon da war, dar, als sie mir das aus dessen Verkaufe gelöste Geld zu handen stellen, sondern vertuschen und prakticiren es gänzlich aus den Augen und Gedanken weg.

Nun will ich euch noch, Männer und Richter, auch aus dieser Leute selbsteignen Rechnung darthun, daß sie drey zusammen über 8 Talente von meinem Vermögen bey und unter sich haben, und dieser Aphobus ins besondere drey Talente und zehn Minen, ob ich gleich den Aufwand, den sie unsertwegen gemacht haben, besonders rechne, und noch höher rechne, als sie selber thun, und ob ich auch gleich ebener maßen von dieser Rechnung den Er-

a) Demosthenes verlangte von seinen Vormündern nach diesem Artikel ein Talent und 20 Minas, wie aus dem obigen erhellet.

Ersatz abziehe, den sie mir bey Uebergabe der Rechnung zu handen gestellet haben. Ihr werdet daraus die Verwegenheit ihrer Tücke erkennen, mit der sie mein Vermögen an sich zu bringen, und mich ganz auszuziehen getrachtet haben.

Es hat also dieser Aphobus selbst bekant aus meinem Vermögen empfangen zu haben hundert und acht Minas; das andere ungerechnet, was er nicht weniger eben daher hat, wiewohl er es nicht gestehet, wie ich hernachmals zeigen werde. Therippides hat von dem meinigen, wie er selber bekennet, zwey Talente, und Demophon 87 Minas. Das ist nun zusammen 5 Talente und 15 Minä. Von dieser Summa haben sie nach und nach bey einzelnen kleinen Einnahmen auf die 77 Minas an dem Verdienste der Werkleute erhoben. Was sie aber mit einem male, in ganzen Klumpen, eingestrichen haben, das beläuft sich auf beynahe die vier Talente. Fügt ihr nun dieser Summe von 5 Talenten und 15 Minen das zehnjärige Interesse derselben bey [a]), so werdet ihr finden, daß die ganze Summe, Capital und Interesse zusammen, acht Talente und zehen Minen [b]) beträgt. Nun geht hievon ab, erstlich der Aufwand auf unsere Bekostigung

a) Hier irret sich Demosthenes, indem er die 77 Minas, die zehenjärige Einnahme von der Werkstäte, und welche in jedem Jahre, so wie sie einkam, wieder auf die Verpflegung der Mündel draufging, zu dem Capitale schlägt, das verzinset werden soll, denn auf diese Weise würden vieler Jahre Zinsen verzinset werden müssen, ehe die Jahre selbst gekommen und die Zinsen fällig geworden wären. Die 77 Minä müssen abgezogen werden, und da bleiben 4 Talente weniger zwey Minen.

b) Es macht weit mehr. Das monatliche Interesse von 315 Minis oder 5 Talenten und 15 Minis ist 315 Drachmen. Das macht im Jahre 37 Minen 80 Drachmen. Das macht in zehn Jahren 37800 Drachmen, oder 6 Talente, 13 Minen und 60 Drachmen. Diese 6 Talente, 13 Minen und 60 Drachmen zu 5 Talenten und 15 Minen hinzugethan machen 11 Talente 27 Minen und 60 Drachmen.

und Erziehung. Dieser Aufwand muß von denen 77 Minen abgezogen werden, welche die Werkstäte eingebracht haben. Nun hat uns Therippides järlich sieben Minas gereichet [a]). Wir bekennen auch so viel empfangen zu haben. Sieben Minen nur zehenmal machen 70 Minen. So viel haben also unsere Vormünder in zehn Jahren auf unsere Verpflegung verwendet. Ich wil ihnen aber die sieben Minen, die von den 77 Minen noch überschießen, zulegen, und sie ihnen nicht anrechnen. Und hiemit habe ich mein Wort gehalten, der ich vorhin versprach, den Aufwand, den unsere Vormünder unsertwegen gemacht haben, noch höher anzuschlagen, als sie selber thun. Nun muß ferner auch noch zweytens abgezogen werden, was sie mir überantwortet haben, als ich bewährt befunden und in die Zahl der Bürger aufgenommen ward, und was sie meinetwegen dem State entrichtet haben. Sie haben also, ich meine die beyden, diesen Aphobum und Therippidem, die haben mir bey meinem Antritte der Mündigkeit zu handen gestellet 31 Minas, und rechnen mir als meinetwegen entrichtete Steuer an achtzehn Minas [b]). Aber ich will auch hier

ein

a) Ein merkwürdiger Umstand, sieben Minä sind genug zu järlicher Verpflegung zweyer Kinder von beyderley Geschlechte.

b) εἰσφορὰς. Ich verstehe nicht recht, was εἰσφοραὶ Einträge sind. Ohnfehlbar muß es eine Art von Steuer seyn, welche erlegt werden muste, wenn einer bewährt und in das Stattmanszahlbuch eingeschrieben ward. Denn sonst kan ich diese Stelle mit der obigen nicht zusammen räumen, da es hieß, die Vormünder hätten dem State von Demosthenis Vermögen 3 Talente abgetragen. Dieser Abtrag muß nothwendiger Weise mehr nicht, als ein einziges mal gegeben worden seyn. Denn wenn er järlich wiederholet worden wäre, so würde erstlich für Demosthenem ganz und gar keine Einnahme übrig geblieben seyn. Denn 3 Talente waren just die Einkünfte seines gesamten Vermögens Ferner würde Demosthenes keine Zinsen von seinem Vermögen seinen Vormündern haben abfodern können; denn

ein übriges thun, und will auch hier volle 30 Minas anschreiben, daß sie keine Ursache zu klagen haben. So man nun ein Talent von achten abzieht, so bleiben sieben Talente übrig [a]), und das zu Folge des eignen Geständnisses dieser Leute. So viel müssen sie ja also haben. Folglich gebührete es sich ja, daß sie wenigstens so viel mir erstatteten, da sie doch einmal bekennen so viel aus dem meinigen erhoben zu haben, gesetzt auch, sie entzögen mir alle das übrige, unter dem Vorgeben, sie hätten es nicht erhalten. So aber, was thun sie? Keine Zinsen von unsern Capitalen stellen sie uns zu handen, und die Capitale selbst wollen sie auf uns verwendet haben, so wie ich kurz vorher von den 70 oder 77 Minen zugestund, daß solches damit geschehen sey. Ja Demophon will so gar von uns noch heraus haben, und hat uns als seine Schuldner in der Rechnung angeschrieben. Das geht sehr weit. Ist das nicht eine offenbare unerhörte Unverschämtheit? Ist das nicht eine über alle Maße schändliche Gewinsucht, und übertriebene, verfluchte Begehrlichkeit? Wenn das nicht zu arg ist, so weiß ich wirklich nicht, was noch arg genennet werden kan.

denn die hätten ja alles an den Stat abgeben müssen, was sie eingenommen hätten. Wiewohl es mich wundert, daß Demosthenes weder Zeugen anführt, daß diese drey Talente von 15 dem State sind bezahlt worden, noch auch sie seinen Vormündern von den zehenjährigen Zinsen abziehet. So muß auch εἰσφορὰ eine Steuer gewesen seyn, die nur einmal gegeben worden ist. Denn sie wird nur ein einziges mal hier erwehnet bey Gelegenheit des Eintragens in das Stattbuch. Hier fragt sich: musten alle neuen Bürger Einschreibegebühr 18 Minas erlegen? Wer nun aber so viel nicht im Vermögen hatte? oder wurde nur ein pro cent pro rata des Vermögens gegeben? und wie war da das Verhältniß? Etwa wie sich 18 Minen zu 15 Talenten, oder zu 900 Minen, verhalten?

a) Ja, aber Demosthenes vergißt ja die 77 Minas. Es bleiben also nur 6 Talente, weniger 17 Minen, übrig.

Ich habe kurz vorher erwehnet, daß Aphobus selbst bekennet, aus meinem Vermögen hundert und acht Minas erhoben zu haben, und daß er weder das Capital mir einhendiget, noch auch die davon in zehn Jahren aufgelaufenen Zinsen, welche ohngefähr drey Talente und zehn Minas betragen. Nun muß ich das mit Zeugnissen darthun, daß ich daran wahr geredet habe. Wie auch daran, daß sie, die Vormünder alle insgesamt, uns das ganze Capital, welches jeder von ihnen für sein Theil bekommen zu haben bekennet, uns als verbraucht und drauf gegangen und als auf uns verwendet angerechnet haben. Nim diese Zeugnisse hin, und lies sie her.

Zeugnisse.

Nunmehr werdet ihr wohl, Männer und Richter, den ganzen Handel hinlänglich vernommen und eingesehen haben, und wissen, wie viel ein jeder von den dreyen Vormündern uns diebisch entwendet und zu kurz gethan hat. Ihr werdet aber doch hiervon euch selbst noch besser überfüren, wenn ihr werdet vernommen haben, daß sie das Testament meines Vaters verbergen, und mir nicht weisen wollen [a]). Denn daselbst soll, wie meine Mutter mir versichert, alles harklein aufgeschrieben stehn, was mein Vater verlassen hat, und eine Verordnung, von welchem Stücke des Erbes ein jeder der Vormünder die ihm angewiesenen Gelder erheben, und in was Weise das Erbe vermietet werden solte. Sie aber

a) Aber konte man sie denn dazu nicht zwingen? Oder durften zu Athen die Vormünder die Testamente unterschlagen? Oder leugneten diese drey Vormünder, daß ein Testament von dem alten Demosthene je aufgesetzt worden wäre? War eins da, so war es allezeit von den Vormündern sehr vermessen, solches nicht herausgeben zu wollen. Und so sie die Stellung des Testamentes gänzlich leugneten, so verloren sie ja ihr Recht und die Beweise ihrer Berechtigung zu der Vormundschaft und der davon gezogenen Nutzungen.

aber, die Vormünder, gestehen zwar mir zu, wenn ich ihnen das Testament abfodere, daß eines aufgesetzt und hinterlassen worden sey, aber sie halten damit hinter dem Berge, und bringen es nicht zum Vorscheine; in der Absicht, damit die Größe des hinterlassenen Vermögens, das sie zersplittert und unter sich gebrockt haben, nicht ans Licht komme, und niemand erfare, daß sie von der Verwaltung der Erbschaft so große ihnen unentgeldlich gestattete Nutzungen gezogen haben. Gerade, als wenn die Sache nicht selber ihre Schelmereyen entdecken und verrathen würde. Da nim diese Zeugnisse hin, und lies sie ihnen (den Richtern) vor, was sie, die Vormünder, auf die an sie [a]) gethane Fragen geantwortet haben.

Zeugnisse.

Dieser [b]) bekennet zwar, daß ein Testament gestellet worden sey, und daß in demselben Demophonti zwey Talente, und diesem [c]) achtzig Minä verliehen worden sind. Aber von den siebenzig Minen, die er bekommen hat, will er nichts wissen, sondern leugnet, daß sie im Testamente gestanden haben. Auch giebt er die ganze Summe des gesamten verlassenen Erbes nicht an; will auch nicht gestehen, daß ihnen anbefohlen worden sey, dasselbe zu vermieten [d]). Denn er findet seinen Vortheil

a) Von dem Obmanne, oder Schiedsrichter, an welchen Demosthenes sich anfänglich wandte, um zu versuchen, ob die Streitigkeit in der Stille und Güte geschlichtet werden könte, ehe er sich an die ordentlichen Gerichte wendete. Dieser Mann hieß Rotharchus.

b) Ohnfehlbar deutet er damit den Therippidem an.

c) Aphobo nemlich.

d) Gesetzt aber auch, es wäre ihnen nicht ausdrücklich anbefohlen worden, so hätten sie ja das von selbsten ungeheißen thun sollen. Denn das versteht sich ja von selbsten, stillschweigends, daß die Vormünder der Mündel Bestes an dieser Statt auf alle Weise suchen und schaffen sollen. Denn wofür wären sie sonsten Vormünder?

theil nicht dabey, wenn er das bekennet. Nun nim auch dieses [a]) Zeugniß hin.

Zeugniß.

Dieser gesteht, daß ein Testament gemacht sey, sage aber, daß das Geld [b]) aus dem Verkaufe des Erzes und der Galläpfel dem Therippidi entrichtet worden, davon aber derselbe nichts wissen will. Desgleichen wären auch dem Demophonti die zwey Talente zugestellet worden. Was aber die achtzig Minen anbelangt, die ihm selber verliehen worden wären, so gesteht er zwar, das solche ins Testament mit gesetzet worden wären, er selbst aber hätte sich nie dazu verstanden, wie er vorgiebt, dieses Geld auf die ihm vorgeschriebenen Bedingungen anzunehmen. Das thut er, nicht als ob dem also wäre, sondern bloß um nicht das Ansehen zu haben, als hätte er die 80 Minas erhalten. Ferner offenbaret er eben so wenig als jener die Summe des gesamten Erbes, will auch eben so wenig von dem Befehle wissen, dasselbe zu vermieten. Denn auch ihm dient es in seinen Kram nicht, diese Dinge zuzugestehen [c]).

Ob nun gleich diese Leute durch Unterdrückung und Zurückhaltung des Testaments die ganze Summe des Vermögens verhelen wollen, so blicket dieselbe dennoch mehr als zu stark und zu sichtbar aus den verschiedenen Bekentnissen hervor, die der eine dieser Vormünder von und wider den andern abstattet. Denn welcher Vater

den

a) Apohobi. Es ist doch, für den Leser und Uebersetzer, ein elend Ding mit dem ἔτος dieser, das bald die Person, bald wieder eine andere andeutet; wie unser deutsches er und sein. Ueberhaupt thun die pronomina in allen Sprachen gute Dienste, und geben eine sehr große und unentbehrliche Hülfe ab, aber sie richten auch große Verwirrung an und verursachen manchen Zweifel.

b) Die siebenzig Minen.

c) Warum fehlt denn Demophontis Zeugniß?

den Vormündern seiner Waisen im Testamente so ansehnlich große Vortheile zuspricht, daß der eine von ihnen 80 Minen, als Brautschatz, der andere, unter eben demselben Titel, zwey Talente, und der dritte 70 Minas bekomt, um die Zinsen davon, die ganze Vormundschaft hindurch, in seinen Beutel zu streichen, und für sich zu behalten, welche drey Posten zusammen ein Capital von vier Talenten und einem halben ausmachen, dessen übrige Verlassenschaft muß gewißlich nicht geringe gewesen seyn, sondern wenigstens doppelt so viel betragen haben. Denn das ist doch gewißlich von meinem Vater nicht zu denken, noch zu vermuten, daß er den Vormündern werde alles in den Rachen haben stecken, und mich seinen Sohn nackt und bloß da sitzen und verhungern lassen wollen. Ganz gewiß wird er doch wohl nicht mich haben an den Bettelstab bringen, und sie noch reicher machen wollen, als sie vorhin schon waren. Sondern er hat ihnen darum so viel hinterlassen, einmal Therippidi siebenzig Minas, und sodann Demophonti zwey Talente [a]), um die Nutzungen davon zu ziehen, und in ihr Eigentum zu verwenden, obgleich meine Schwester noch lange nicht zum Demophonte ziehen und sein Eheweib werden konte, damit sie, nemlich die Vormünder, sich durch diese Belohnungen ihrer Sorgfalt antreiben ließen, sich unser aufs ernstlichste und redlichste anzunehmen, und unserer Erziehung nichts abgehen zu lassen, und keinen Fleiß, keine Mühe zu sparen, damit unser Wohl

a) Warum übergeht er aber des Aphobi 80 Minas, und den Genuß des Hauses? Denn obgleich Aphobus zu Folge des Testamentes von diesen 110 Minen (denn das Haus war 30 Minen angeschlagen) die Frau des alten Demosthenis ernehren, und die Haushaltung fortfüren solte, so brauchte er doch dazu lange keine 110 Minen, sondern behielt davon für sich so viel noch übrig, daß er damit gar wohl zufrieden seyn konte.

Wohl geschaffet und befördert würde: oder, so er das ja auch selbst damit nicht einmal erhalten könte, sondern sie, so großer und so dringender und so unverdienter Ermanungen zur Ehrlichkeit ungeachtet, dennoch an uns treulos handelten, sie alsdenn von euch keine Gnade erhielten, sondern mit der strengsten Schärfe der Gerechtigkeit angesehen und bestraft würden.

Doch die Bosheit und Gewissenlosigkeit und Frechheit dieser Leute ist unglaublich und unsäglich groß; wie an diesem Aphobo zu sehen ist. Dieser hat außer einem so ansehnlichen Brautschatze auch noch die Mägde [a]) bekommen, und das Haus bewohnet; und gleichwol, da er nun Rechenschaft der Verwaltung ablegen soll, will er mich mit der schnöden Ausrede abspeisen und abweisen, er habe keine Zeit dazu; er müsse seiner eignen Geschäfte warten, und die machten ihm den Kopf schon warm genug, daß er sich um fremde Dinge zu bekümmern keine Muße übrig behielte. Ja er treibt seine schändliche Begehrlichkeit und niederträchtige Gewinsucht so weit, daß er selbst unsern Lehrmeistern ihren Lohn verkümmert, und von den Steuern einige unabgetragen lässet, ob er mir dieselben gleich als bezahlet angeschrieben hat. Da nim auch diese Zeugnisse hin, und lies sie ihnen (den Richtern) vor.

Zeugnisse.

Nun sage man mir einmal, wie man es anders anfangen solle, und wie man es besser machen könne, als ich itzo gethan habe, wenn man einen des Unterschleifes und der Vervortheilung, und des ungerechten Vorenthaltens, bindig und unwidersprechlich überfüren will. Wenn das nicht unleugbar überfüren ist, so weiß ich war-

a) Warum erwehnt er nicht auch das Geschmeide?

warlich nicht, was es sonst seyn könne. Ich habe es an keiner Art von Beweisen ermangeln gelassen. Ich habe Zeugen aufgestellet, ich habe untrügliche Kenzeichen angegeben, woraus sich sichere Folgerungen ableiten lassen. Ich habe ihn selbst wider sich zu zeugen gezwungen. Er hat selber bekant, daß er die Mitgabe meiner Mutter empfangen, und darüber seinen beyden Mitvormündern eine eigenhändige Quitung ausgestellet habe. Ich habe gewiesen, daß er von der einen Werkstäte die Zinsen zu sich genommen hat, und nicht wieder auskehrt, noch anweiset, wo sie hingekommen sind. Ferner, daß er von dem zur Verarbeitung angeschaffeten Vorrate vieles verkauft und das daraus gelöste Geld nicht erstattet, vieles aber auch zu sich genommen und für sich behalten hat; ferner, daß er die Werksclaven veräußert hat, wie auch, daß er sich selber mit der von ihm eingereichten Rechenschaft seiner Verwaltung geschlagen und verraten hat, daß er so viel, als ich sage, ein so großes Gut, mir entzogen und verfremdet habe; endlich, daß er das Testament nicht herausgeben will [a]): kurz, daß er mich und das Meinige so gemishandelt und verungleicht hat, als die allerärgsten Feinde selbst nicht einmal thun würden. Entweder überführt man einen der Verfremdung und der übeln Haushaltung auf diese von mir itzt angezeigte und befolgete Weise, oder es ist schlechterdings unmöglich, einen dessen zu überfüren.

Je-

a) Aber warum ließ man denn das Testament in den Händen der Vormünder? Warum ward das nicht einem dritten Manne anvertraut; so wie bey andern Schuldverschreibungen und Verträgen geschahe? Dem Vormunde das Testament zu lassen, war ja eben so gut, als dem Schuldner seine Schuldverschreibung in Händen zu lassen, das war ja eine seltsame Anstalt. Konte denn das Testament nicht bey den Gerichten niedergelegt werden? Es muß doch mit dem Pupillwesen damals zu Athen noch nicht recht aufgeräumt ausgesehen haben.

Jedoch Aphobus sucht Ausflüchte! Als ich ihn beym Obmanne vorhatte, so entblödete er sich nicht zu behaupten, er hätte von den ihm zugestelleten Geldern viele Schulden für mich an Demophontem und Therippidem, seine Mitvormünder [a]), bezalet; und sie beyde hätten vieles von dem Meinigen zu sich genommen. Aber er kan weder jenes, noch dieses darthun. Denn erstlich hat er in der von ihm eingereichten Verwaltungsrechenschaft nicht angemerket, daß mein Vater mir die Schulden hinterlassen und auf mich vererbet hat, die er für mich bezahlt haben will. Zweytens stellet er die Leute selbst, denen er diese Schulden bezahlt haben will, nicht als Zeugen dar, daß sie solche Schulden zu fodern gehabt, und den Betrag von Aphobo entrichtet bekommen haben. Endlich rechnet er auch an Schulden, die er seinen Mitvormündern entrichtet haben will, bey weitem so viel nicht an, als er Geld zu handen bekommen hat, wie am Tage liegt, sondern weit weniger, und giebt doch den Ueberschuß nicht heraus.

Als der Obmann ihn aller dieser Dinge wegen Stück für Stück zur Verhör nahm, und unter andern fragte, ob er denn seine eigene Haushaltung von den Zinsen, oder durch Zusetzung des Capitals geführet hätte, und ob er wohl mit einer solchen Rechenschaft sich würde haben abspeisen lassen, und zufrieden gewesen seyn würde, wenn seine Vormünder ihm eine solche Rechnung gebracht hätten,

a) Das ist nun gleich unwahrscheinlich und ungereimt, daß ein Vormund für seinen Mündel Schulden an seine Mitvormünder bezalet, die von ihrem gemeinschaftlichen Mündel selbst Capitale, und noch dazu noch größere Capitale, als jener, unter sich haben. Auch ist dieses Vorgeben darum verdächtig, weil er keine fremde Gläubiger, sondern Mitvormünder nennet, denen man allezeit zutrauen kan, daß sie sich unter einander wohl verstehen, und einander nicht verraten, noch Lügen strafen werden. Keine Krehe hackt der andern die Augen aus.

ten, als er mir vorgelegt hätte und mir aufdringen wolte; und ob er nicht vielmehr nach Capitale und Interessen gefragt haben würde: so nahm er sich wohl in Acht gerade zu darauf zu antworten, dagegen aber erboth er sich zu einer Wette, woferne er mir nicht darthäte, daß mein Vermögen zehn Talente werth wäre; und so ja etwas daran fehlte, so erböte er sich, das von dem Seinigen zu vergüten. Ob ich nun gleich die Wette annahm, so hat er doch noch auf den heutigen Tag nicht dargethan, weder daß er, noch daß seine Mitvormünder, mir ein so starkes Vermögen überantwortet haben. Denn hätte er das gethan, so würde ja der Obmann ihn nicht verurtheilet haben. Dagegen aber legte er ein Zeugniß (Protestation) ein, darüber er wird etwas sagen wollen [a]). Bestehet er denn nun darauf, und giebt er auch itzt noch wie vormals vor, ich hätte ein Vermögen, so stark, wie er es damals angab, so fragt ihn, wer denn solches mir überantwortet habe, und lasset euch bey und von jedem Stücke, das er mir übergeben haben will, Zeugen darstellen. So er aber mir die Gelder anrechnet, die bey jedem der beyden andern Mitvormünder stehen, um damit die Summe der zehen Talente herauszubringen; so wird es erstlich sich weisen, daß die Leute zweymal so viel haben, als er angiebt; gesetzt aber auch, sie hätten mehr nicht von dem Meinigen unter sich, so habe und besitze ich darum noch lange nicht, was meine beyden andern Vormünder von dem Meinigen unter sich haben und mir vorenthalten. Wie ich ihm gewiesen und dargethan habe, daß er so viel [b]) von meinem Vermögen unter

a) Das ist, mit der er sich wird auflehnen und euch was weis machen wollen.

b) nemlich zehn Talente.

unter sich hat, so will ich auch mit jedem der beyden andern Mitvormünder insbesondere thun, und ihnen weisen, daß ein jeder von ihnen nicht weniger als Aphobus von dem Meinigen habe, und mir zu erstatten schuldig sey. Drum mag er immer mit einem so elenden Behelfe wegbleiben, und vielmehr zeigen, daß entweder er, oder die Mitvormünder mir besagte Summe zuhanden gestellet haben. So er aber das zu thun nicht vermag, je wie dürftet ihr doch wohl auf eine dergleichen Wetteinladung achten? Denn damit, daß er sich mit Antrag einer Wette anheischig macht, mir das zu weisen, erweiset er noch lange nicht, daß ich auch wirklich das Vermögen habe, welches ich, seinem Vorgeben nach, haben soll.

Als der Obmann ihn, wie gedacht, wegen aller dieser Dinge zur Rede stellete, und bey jedem seine Tücke und Arglist aufdeckte, so wurde er so beschämt, bestürzt, verwirret und betäubt, daß er aus Mangel düchtiger Antworten auf die höchst abgeschmackte alberne Träumerey verfiel, und nach seiner Frechheit zu lügen, vorgab, mein Vater habe mir vier Talente an Chatullen Geldern hinterlassen [a]), niemand wisse, wo sie stäcken, als meine Mutter.

Mit

a) κατορωρυγμένα heißt eigentlich vergraben. Man denke aber nicht, daß der alte Demosthenes das Geld werde unter die Erde gegraben haben. Nein, das Wort κατορύσσειν bedeutet hier, wie alle Umstände es geben, verschlossen im Schranke liegen haben, ohne daß jemand drum weiß. Ich zweifle nicht, die Ausleger des neuen Testaments werden diese Bedeutung des Wortes κατορύττειν, da es soviel, als verschließen, verwaren, in seinem Beschlusse halten, es im Kasten liegen und ruhen, und nicht werben, noch jemanden drüber lassen, zu der Geschichte des dummen Knechtes, der das ihm von seinem Herrn zum Wucher anvertraute Capital in ein leinen Tuch wickelte, oder in einen leinenen Beutel steckte, und in seiner Lade verschloß, nicht aber im Schweißtuche vergrub, wie D. Luther es übersetzt hat, bemerkt, und aus dieser Stelle bewäret haben.

Mit einem so nichtigen thörigten Vorgeben hat er einen Vortheil gewiß von diesen zweyen zu erjagen vermeinet. Entweder hat er so gedacht: Ganz gewiß wird Demosthenes sich einbilden, ich werde auch itzt mit dieser Lügen vor den Gerichten aufgezogen kommen, wie ich vorhin dem Obmanne damit einen blauen Dunst vormachen wolte. So wird denn Demosthenes sich mit Widerlegung dieser Lügen über die Gebür aufhalten, und damit wird ihm die Zeit entgehn, andere weit nöthigere Punkte, und die mich weit mehr beschweren, vorzutragen. Oder Aphobus hat im Gegentheile so gedacht: Demosthenes wird ganz gewiß denken, ich werde mit diesem Vorgeben zu Hause bleiben. Drum wird er ihrer mit keinem Worte gedenken. Das will ich mir denn zu Nutze machen, und die Richter mit einer so unerwarteten Lügen, wider welche sie nicht gewapnet sind, überraschen. Wenn sie denn nun also mir auf mein Wort glauben, und denken werden, Demosthenes sey reich, so werden sie sich seiner desto weniger annehmen, weil sie denken werden: je der braucht es nicht; er ist so reich genug. Hiemit werden sie uns, Vormünder, desto eher durchwischen lassen. Ohnfehlbar hat Aphobus so oder so gedacht. Der gute Mann! Er überdachte die Ungereimtheit dieses Vorgebens und den Widerspruch nicht, der sich zwischen ihm und seinen übrigen Ausreden findet. Erstlich führte er keinen Zeugen hievon an a), sondern verkaufte dieses Mähr-

a) ἐνεβάλλετο. Es heist eigentlich, er hatte sich in das Pack, oder in die Rotte, Convolut, von Urkunden und Belegestücken, die er zum Obmanne mitbrachte, um seine Sache daraus zu rechtfertigen, kein Zeugniß hievon beylegen lassen. Aber, meines Erachtens, ist das zu viel verlangt. Von dergleichen Geheimnissen lassen keine Zeugen sich aufstellen. Denn die posaunet man nicht auf der Straße aus. Und wer sie von einem erhöret, der nimt keinen Zeugen dazu, daß er solches gehört habe. Und wer konte dem Aphobo das stecken? Niemand anders, als entweder der

gen, davon er der einzige Erfinder und Gewehrmann ist, auf guten Glauben. Gerade als wenn der Obmann ihm auf sein bloßes Wort trauen und diesem Vorgeben gleich blind zu Beyfall geben würde. Zweytens, fragt jemand Aphobum, wo er denn mein so ansehnliches Vermögen hingethan hat, so giebt er vor, meine Schulden damit getilgt zu haben. So bin ich gleich arm [a]). Fällt es ihm aber ein, mich zu einem reichen Manne zu machen, und bringt sein Vortheil das so mit sich, siehe da, so hat mein Vater mit einem male, gleich in einem Augenblicke so vieles Geld bar im Kasten mir hinterlassen. Daß das aber alles lautere Lügen sind, und daß an dem allen unmöglich etwas wahr seyn könne, das lässet sich aus vielen Umständen abnehmen. Denn entweder traute mein Vater diesen Leuten, meinen Vormündern, oder er traute ihnen nicht. Traute er ihnen nun nicht, so würde er weder mein übriges Vermögen in ihre Hände gegeben, noch auch diesen geheimen Schatz ihnen geoffenbaret haben. Denn das wäre ja eine offenbare Tollheit, einem im Vertrauen zustecken, daß der sterbende Demosthenes, oder dessen Witwe. Daß es jener nicht werde gethan haben, das zeigt der Redner selber. Daß diese, wenn sie es dem Aphobo entdeckt hat, eben so wenig, als Aphobus, werde Zeugen dabey haben wollen, das spricht die Sache von selbsten. Denn beyden war ja gleichviel daran gelegen, daß keine Seele außer ihnen drum wuste. Sagt man, ὃκ ἐνεβάλλετο μαρτυρίαν περὶ τούτων bedeute so viel, als, Aphobus ließ nicht zu, daß der Obmann ein schriftliches Zeugniß davon aufsetzte und den Acten beylegte; so gestehe ich gar gerne, erstlich / daß dieser Verstand sich sehr wohl hieher schicke; und zweytens, daß die Worte ihn gar wohl vertragen. Aber daß Demosthenes das nicht gemeint habe, das erhellet aus dem folgenden ὡς πιστευθησόμενος ὑπ' ἐκείνου. Gerade als wenn der Obmann ihm auf sein bloßes Wort trauen würde. Diese Worte würden gar keinen Bestand haben, wenn die Redensart ὃκ ἐνεβάλλετο μ. nicht auf die von mir zuerst angegebene Art hier verstanden werden müste.

a) Denn wer so viel schuldig ist, als er im Vermögen hat, der ist arm, der hat gar nichts.

daß man da und dort einen heimlichen Schatz liegen habe, wenn der Mensch einem so verdächtig ist, daß man sich ein Bedenken macht, ihn zum Verweser und Beschirmer seines offenbaren Vermögens zu bestellen. Traute aber mein Vater ihnen, so ist ganz nicht von ihm zu denken, daß er diesen geringern Theil seines Vermögens ihrer Gewalt entzogen haben würde, nachdem er ja ihnen das übrige und meiste seiner Habe zu treuen Händen anvertrauet hatte. Er würde ja nicht diesen heimlichen Schatz meiner Mutter zu verwahren und aufzuheben gegeben, sie selbst aber in die Gewalt eines der Vormünder, als Eheweib, dahin gegeben haben. Denn das ist ungereimt, meiner Mutter etwas darum aufzuheben zu geben, weil man glaubt, daß es dem Kinde besser bey ihr, als beym Vormunde, aufgehoben und gesichert ist; und gleichwohl eben diesen Vormund, dem man nicht trauet, zum Herrn und Meister der Frau, und mit ihr auch zugleich des Geldes zu machen. Gesetzt aber auch, es wäre dem so a), meinet ihr wohl, daß Aphobus meine Mutter würde hinten gesetzt und eine andere Frau mit weit wenigerm Vermögen ihr vorgezogen haben, wie er gethan hat. Meine Mutter war ihm von meinem Vater angeboten und zugedacht. Er hatte auch sich gestellet, als wolte er sie heuraten, und dieserwegen sich schon ihre Aussteuer auszahlen gelassen und in Empfang genommen; wie er sie denn annoch bey sich hat. Hätte er nun gewiß gewust, daß diese unter ihrem Beschlusse und in ihrer Verwahrung vier Talente hätte, würde er dann wohl meine Mutter verschmähet, und eine Frau genommen haben, die ihm doch warlich keine vier Talente

a) Nemlich daß mein Vater oder meine Mutter dem Aphobo gesteckt hätte, daß da und dort ein heimlicher Schatz stäke, dazu meine Mutter allein den Schlüssel hätte.

zugebracht hat, die Tochter Philonidis des Melitenfers? Meinet ihr nicht, daß er einer Frau mit vier Talenten, von freyen Stücken, nicht nachgegangen, sondern nachgelaufen seyn, nicht nachgetrachtet, sondern nachgejagt haben würde, ohne drauf zu warten, daß jemand sie ihm anböte? Oder will er etwa sagen: Deine Mutter hatte allerdings die vier Talente, aber ich habe sie darum fahren gelassen, und eine Frau mit mehr nicht, als achtzig Minen genommen, weil ich diese 80 Minen gewiß habe und gebrauchen kan, jene vier Talente aber nicht würde haben gebrauchen können. Je warum denn nicht? War etwa dein Gewissen zu zart dazu? Was dünkt euch, Richter. Jemand, der mit seinen Nebenvormündern gemeinschaftlich das offenbare und stattkundige Vermögen seines Mündels so schändlich zerschellert, und zerplündert, von welchem Vermögen viele von euch selbst gewiß wissen, daß es dem Mündel hinterlassen worden ist, der sollte sich scheuen einen heimlichen Schatz, darum kein Mensch weiß, zu entwenden, wenn er eine Möglichkeit dazu vor sich sähe? Seht ihn doch für so einfältig nicht an.

Kurz, Männer und Richter, an dem ganzen Mährgen ist nichts. Glaubt es mir, es ist ganz und gar nichts dran. Vielmehr hat mein Vater mir nichts hinterlassen, was er diesen dreyen Leuten nicht anvertraut und zu handen gestellet haben solte. Nur wird Aphobus in der Absicht euch mit dergleichen Reden äffen und begaukeln wollen, damit ihr euer Herz destomehr gegen mich verhärtet, und dem Mitleiden gegen mich den Zugang zu demselben desto schwerer machet.

Ich könte noch vielmehr andere Beschwerden wider diesen Aphobum erheben. Aber um es kurz zu machen, so will ich nur noch einen einzigen Hauptpunkt anfüren,

der

der alle andere in sich enthält, und der ihm durch alle seine Ausreden und Behülfe mit einem male einen Queerstrich macht. Aphobus hätte aller dieser Händel überhoben seyn können, wenn er das Erbe zu folge dieser Gesetze vermietet hätte. Da nim die Gesetze hin und lies sie vor.

Gesetze.

Dieser Gesetze Beobachtung hat den Vormund des Aeantidori in den Stand gesetzt, seinem Mündel sein Vermögen in einer Zeit von sechs Jahren durch bloße Vermietungen so vermehrt zu übergeben, daß aus viertehalben Talente sechs Talente und drüber geworden waren. Ich berufe mich auf euer Mitwissen. Es sind einige unter euch, die das mit Augen mit angesehen haben, und zugegen gewesen sind, als Theagenes, der Probalesier, ihm, Aeantidoro, besagte sechs Talente auf dem Markte auszahlte. Denn der hatte sein Erbe gemietet gehabt. Hat nun ein kleines Vermögen durch bloße Vermietung in einer so kurzen Zeit fast noch einmal so stark werden können, je so hätte ja in ebener Maße mein Vermögen, das sich auf vierzehn Talente belief, in einer Zeit von elf Jahren sich ja wohl verdreyfachen müssen. Warum hat nun also wohl Aphobus das unterlassen? Warum ist er nicht eben diesen Weg gegangen? Fragt ihn einmal das. Sagt er, es wäre für mich am zuträglichsten gewesen, nichts zu verpachten, so stelle er mir wenigstens doch nur das Capital dar. Ans doppelte will ich gar nicht gedenken, und noch viel weniger ans dreyfache. Sie geben mir von meinen 14 Talenten nicht einmal 70 Minen wieder, und der eine will noch dazu von mir etwas heraus haben, das ich ihm schuldig seyn soll. Je wie könnet, wie dürfet ihr

wohl, Richter, zu dergleichen thörigten und unmenschlichen Beginnen und Foderungen ja sagen? Das geht ja gar nicht an.

Von einem mir verlassenen Vermögen, dessen Größe so ansehnlich war, als ihr gleich vom Anfange dieser Rede an vernommen habt, brachte das dritte Theil allein järlich funfzig Minas [a]) ein. Hätten nun diese unersättlich geldgierigen Leute nur das Einkommen davon so lassen wollen, wie es war, und uns davon erziehen und die Abgaben an den Stat abtragen, und den Ueberschuß zum Hauptstocke schlagen wollen [b]), gesetzt auch sie hätten das Erbe nicht vermieten wollen [c]) (das übrige Vermögen, das zweymal so viel betrug, hätten sie kön-

a) Das ganze also muste zwey Talente und ein halbes betragen. Aber vorhin rechnete er drey ganze Talente zum järlichen Einkommen an.

b) Weil ich diese Stelle nicht verstehe, drum habe ich sie wörtlich übersetzt.

c) Hier scheint es, als bedeute das Wort οἶκος das steinerne Haus, und nicht das ganze Erbe, weil ihm, dem οἰκῷ, das übrige Vermögen, das zweymal so viel betragen haben soll, entgegen gesetzt wird. Es kan aber auch das steinerne Haus nicht bedeuten, denn das war nur 30 Minas wehrt. Ferner auch darum nicht, weil durch Unterlassung der Verpachtung des Hauses die Absicht nicht erreicht ward, welche diese Leute dabey gehabt haben sollen. Sie wolten nemlich nicht wissen lassen, wie Demosthenes vorgiebt, wie viel derselbe im Vermögen hatte. Darum vermieten sie den οἶκον nicht, das Erbe, nicht aber das Haus. Allein sie hatten ja schon durch die Schatzung des Demosthenischen Vermögens auf 15 Talente, und die davon entrichteten drey Talente, bekant gemacht, wie viel derselbe besas. Das kan also die wahre Ursache nicht gewesen seyn. Will man sagen, der Redner spreche hier nicht vom ganzen Erbe, sondern vom Gebäude, so sehe ich nicht ein, warum Aphobus sich geweigert habe, das zu vermieten, es wäre denn, daß Aphobus die Bequämlichkeit einer freyen Wohnung nicht missen wolte, oder nicht konte, weil er kein eignes Haus hatte, oder weil er sein eigenes Haus vermieten wolte. Aber so konte ja Demosthenes vom Aphobo Hauszinse fodern, sintemal Aphobus in seinem, Demosthenis, Hause, so viele Jahre gewohnt hatte, ohne die Bedingungen zu erfüllen, unter welchen ihm die freye Wohnung daselbst zugestanden worden war. Warum fodert nun aber Demosthenes nicht den Hauszins vom Aphobo?

können werden lassen, und so ihre Geldgier ihnen nicht zuließ, sich dessen gänzlich zu enthalten, so hätten sie ja ein weniges, ein mäßiges und erlaubtes davon für sich nehmen, und das übrige Einkommen zu dem Capitale schlagen können:) so würde der Schade für uns nicht so groß, und noch erträglich gewesen seyn. So aber haben sie von dem allen nichts gethan, sondern sie haben die besten und theuersten der Werksclaven einander wechselsweise verkauft, manche haben sie ganz und gar verfremdet, daß niemand weiß, wo sie geblieben sind, mir haben sie die järlichen Einkünfte meines vorhandenen Vermögens entwendet, sich selbst aber aus meinen Einkünften einen nicht geringen Zuwachs zu den ihrigen verschaffet; ob sie gleich auch das übrige in Empfang genommen haben, so wollen sie doch unverschämter Weise von mehr als der Helfte meines Vermögens nicht wissen, daß solches mir hinterlassen worden sey. Von einem so großen Vermögen bringen sie mir eine solche Rechnung, als ob sie nur ein mäßiges Vermögen von fünf Talenten zu verwalten gehabt hätten. Und selbst auch davon tragen sie keine Interessen ab, und das Capital vertuschen sie, unter dem unverschämten Vorgeben, es sey drauf gegangen und zugesetzt worden. Sie solten sich doch ins Herz hinein schämen. Aber sie haben weder Scham noch Scheu.

Was würde nun wohl vollends aus mir und dem Meinigen geworden seyn, wenn sie die Vormundschaft länger geführet hätten? Da sie nach Verkaufe von zehn Jahren theils mir eine so gar sehr geringe Kleinigkeit von einem so großen Vermögen zurück geben, theils noch gar dazu mich als ihren Schuldner ansetzen, und anstatt mir herauszugeben, von mir noch dazu heraus haben

wollen; eine Unverschämtheit und Begehrlichkeit, darüber einem alle Geduld vergehen und das Herz für Zorne brechen möchte; so spricht es von selbsten, daß ich von diesen meinen Vormündern auch nicht einmal dieses wenige zurück bekommen haben würde, wenn mein Vater mir gleich in dem ersten Jahre meines Lebens gestorben wäre, und sie meine Vormundschaft noch sechs Jahre länger fortgeführt hätten. Denn ist wirklich und im rechten Ernste jenes große Vermögen von 14 Talenten in einer Zeit von zehn Jahren zugebrockt worden, wie sie vorgeben, so würde der geringe Ueberschuß, den sie mir anbieten, nicht auf ein Jahr länger, geschweige denn auf sechse zugereicht haben; sondern ich würde entweder alsdenn ihrer Gnade haben leben und Gnadenbrod an ihrem Tische essen müssen, oder, so sie mich verstoßen hätten, so hätte ich elendiglich verhungern müssen.

Ist es nicht was schändliches, was greuliches? Wer will das leugnen? Andere Erbgüter werden, wenn sie den Erbnehmern als ein oder zwey Talente betragend anheim fallen, durch die Vermietung oder Verpachtung verdoppelt und verdreyfacht, so daß sie nunmehr für vermögend gehalten werden bürgerliche Nothdienste zu thun, da sie vorher unvermögend waren solches zu thun. Mein Vermögen aber, das vorher gewohnt war, nicht etwa die geringern Nothdienste, sondern selbst auch Trierarchien zu bestreiten, und dem State die stärksten Beyträge herzuschießen, das ist durch dieser Leute Unverschämtheit und Begehrlichkeit dahin verfallen, daß es auch nicht einmal kleine Beyträge abwerfen und erschwingen kan. Welche ist die Ungerechtigkeit, die sie gegen mich auszuüben unterlassen haben? Wo ist ein Greuel, den

man ihnen nicht mit Recht nachsagen könte? Haben sie nicht selbst das Testament bey Seite geschaffet, in Hofnung, durch Verhelung desselben ihre Schelmereyen gänzlich zu verbergen? Haben sie nicht mit den Zinsen meines Vermögens ihre Haushaltungen fortgefüret, und meine Capitalien zu den ihrigen geschlagen, und damit die meinigen geschmälert, und die ihrigen vermehret? Den Stamm meines Vermögens haben sie gänzlich umgehauen und ausgerottet; gerade als wenn ich, mit samt den Meinigen, ihnen das gröste Unrecht von der Welt zugefüget hätte, das sie mir nicht vergeben könten, sondern mit der bittersten Feindschaft rächen müsten. Ihr selber, Richter, pfleget nicht einmal einem solchen, der sich an euch selbst versündiget hat, alle das seinige zu nehmen, sondern, ob ihr gleich das Strafurtel wider ihn ergehen lasset, so lasset ihr von seinem Vermögen doch wenigstens etwas, aus Mitleiden gegen sein Weib und seine Kinder. Aber diese unsere Vormünder sind euch in der Barmherzigkeit so sehr unänlich, und so sehr das Widerspiel von euch, daß sie sich nicht gescheut haben so grausam mit uns umzugehen, ob sie gleich für die Mühwaltung der Vormundschaft so reichlich belohnet worden sind, in der Absicht, sie dadurch zur Treue und Redlichkeit in Führung ihres Amtes zu vermögen; ja sie sind nicht nur so reichlich, und weit über den Wehrt ihrer Bemühung belohnt worden, sondern sie haben selbst auch diesen Gnadenlohn zum voraus weggenommen, noch ehe sie einen Schlag gethan haben. So grausam, so unverantwortlich haben sie uns mitgespielet, gleich als ob sie es recht drauf angefangen hätten uns zu verhönen, und ihren Trutz, Hochmuth und Frevel an uns auszulassen. Sie haben gethan, als kenneten

neten sie meine Schwester nicht, als wüsten sie nichts von ihr; geschweige denn daß sie sich ihrer hätten jammern lassen, und aus Mitleiden gegen sie vermieden hätten, sie in eine so klägliche Dürftigkeit herunter zu setzen, bey der sie befaren muß, wegen Mangel eines nur mäßigen Heuratsgutes, ledig und unversorgt zu bleiben, sie, der ihr Vater zur Mitgabe zwey Talente zugedacht und ausgesetzt hatte. Sie haben nicht dran gedacht, noch sich dran gekehrt, daß sie unsere Blutsfreunde sind, daß sie alte gute Freunde und Bekante sind, die unserm Hause zugehören, und seit langer Zeit daselbst Verkehr, Aus- und Eingang gehabt haben; sondern sie haben uns als abgesagte Todfeinde behandelt.

Ja was sage ich von meiner Schwester. Ich, ich bin am schlimsten daran, ich armer, elender, geschlagener Mensch, ich soll meine Schwester ausstatten. Ich soll meine Haushaltung fortfüren. Ich soll Steuren und Gaben geben. Und ich kan und darf mich dessen nicht entbrechen. Denn mein Vater hat mir dazu ein hinlängliches Vermögen hinterlassen. Aber woher nehmen? Meine Vormünder haben mich ja um alle das Meinige gebracht; und nun, da ich wieder zu dem Meinigen kommen will, und es ihnen wieder abfodere, so gerathe ich in die äußerste Noth und in die gröste Gefahr. Denn käme Aphobus ungestraft davon, und gewönne er das Spiel, (welches Gott verhüte) so wette ich drum die Epobeliam [a]). Verlöre er aber, und würde er verurteilt,

a) Wie man sagt, er wettet drum Haut und Har. Das ist, er verwirket und verlieret darüber Haut und Har. Epobelia war eine Geldbuße, da von der streitigen Summe der verurteilte den sechsten Theil verwirkte, oder erlegen muste. Die Redensart komt daher. Es hieß ἀγωνίζεται ἐπὶ ὀβέλῳ.

Bey

urteilt, so würde er lange so schlim nicht dran seyn. Denn erstlich würde seine Verurteilung wardierlich seyn a); sodann würde er den Ersatz allemal nicht von dem Seinigen, sondern von dem Meinigen thun. Mir aber ist dieser Handel unwardierlich, und so ich ihn verlöre, so würde ich nicht nur mein gesamtes väterliches Vermögen einbüßen, sondern auch noch dazu meinen Rechtsstand verwirkt haben. Mich vor einem so großen Unglücke zu bewaren, das steht bloß bey euch. Euer Mitleiden kan lediglich mich aus dieser großen Noth retten.

Drum bitte ich euch, Männer und Richter, flehentlich und fußfällig, erbarmet euch meiner, nehmet euch meiner an, helft mir, in so weit als Recht und Pflicht

gi-

Bey dieser Sache komt es auf den Obelum an. Die Entrichtung eines Obeli, nemlich von jeder Drachme, ist diejenige Gefahr, in welche der verlierende Theil läuft. Nun war der Obelus der sechste Theil einer Drachme. Denn eine Drachme und 6 Obeli war einerley. Folglich wenn hier der sechste Theil der ganzen streitigen Summe ein hundert Minas betrug, die Demosthenes erlegen mußte, so ihm das Recht aberkant wurde, so betrug die ganze streitige Foderung sechs hundert Minas. Nun machen sechs hundert Minä zehn volle Talente aus. Und das foderte Demosthenes vom Aphobo.

a) τιμητὸν. Etwas, das sich wardieren oder schätzen lässet. Das ist dunkel. Drum muß ich es erklären. Demosthenes sagt so: Verlöre ich, so würde meine Verurteilung unwardierlich seyn. Denn die Richter würden alsdenn mir die Strafe nicht mildern, noch sie nach eigenem Belieben ansetzen können, sondern sie würden dem Rechte folgen müssen, welches dem verlierenden Theile den sechsten Theil der abgeheischten Summe verwirken lässet. Da würden also die Richter mir nicht helfen können. Verlöre aber Aphobus, so würden die Richter seine Strafe nach eigenem Gutdünken hoch oder geringe ansetzen können. Da wäre dann Hofnung für Aphobum vorhanden, mit einer geringen Strafe durchzukommen, wenn er sich vor den Richtern demütigte, und sehr kläglich thäte. Hieraus folgt dann, daß das Gesetz so verordnet haben muß: So die Richter dem Kläger in Vormundssachen ablegen, so soll derselbe den sechsten Theil der Foderung drum wetten; so aber der Verantworter verurteilt wird, so sollen die Richter ihm nach Gutfinden die Strafe ansetzen können.

gestattet. Gedenket an das Gesetz [a]) und an den Eyd, den ihr beschworen habt. Achtet nicht mehr auf dieses Aphobi Bitten, als auf das unserige. Denn es gebüret auch euch, Mitleiden, nicht mit Uebeltätern zu haben, die andern Unrecht zufügen, sondern mit Elenden, die ohne ihr Verschulden und wider alle menschliche Vermutung unverantwortlicher Weise zu Falle gebracht sind. Nicht solcher Leute müsset ihr euch annehmen, die andern ehrlichen Leuten das ihrige so grausamlich nehmen, sondern unser, die wir nun schon eine so geraume Zeit des von unserm Vater uns hinterlassenen Vermögens darben müssen; ja die wir noch dazu uns von diesen unsern Drängern und Plünderern müssen verhönen und mit aller Qual des Hochmutes und Frevels martern lassen, und in Gefahr stehen, rechtlos zu werden.

Ey, wie würde unser Vater es tief holen, ey, wie würde er aus Herzensgrunde seufzen, er würde sich in der Erde umwenden, wenn er es wüste, daß sein Sohn itzo selbst dererjenigen Mitgaben und Gnadengeschenke wegen, die er, der Vater, diesen Leuten verliehen hatte, mit ihnen rechtet, und noch dazu so rechtet, daß, so er verlieret, er nicht nur der gesamten väterlichen Erbschaft verlustig wird und leer ausgeht, sondern auch noch dazu den sechsten Theil der abgeheischten Summe zubüßen muß. Man hat Beyspiele von verwayseten Töchtern hiesiger Bürger, die von ihren Vätern zwar nackt und bloß und in dem grösten Mangel verlassen worden waren, darum aber dennoch nicht nur von ihren Anverwandten, sondern selbst auch von ganz fremden Leuten, die aber mit ihren Vätern bey deren Lebzeiten gute Freundschaft

a) Welches euch anbefielet, den Unrechtleidenden Recht zu verschaffen.

schaft gepflogen hatten, wohl ausgestattet worden sind. Aphobus aber will das Heurathsgut meiner Mutter, das er zu sich genommen hat, ob er sie gleich selbst verschmähet hat, nicht wieder hergeben, und das noch dazu itzt, da es nun schon ins zehnte Jahr geht, da er das Geld in seiner Gewalt hat und nutzet [a]).

a) Das Ende scheint mir zu matt, und zu kurz abgeschnapt zu seyn. Er hätte, diesen vom Heuratsgute seiner Mutter hergenommenen Grund irgendwo anders anbringen können, und meines Erachtens auch sollen, und in der beweglichen, höchstrührenden Vorstellung des in der Erde sich umwendenden Vaters schließen sollen. So aber entkräftet das matte Echo, das hinter drein schleppet, den Hall des Schlages, der ohne diesen Nachschlag gewiß durchdringend gewesen seyn würde. Und warum sagt er denn nichts auch von der Ausstattung seiner Schwester? War denn ihrem Vater etwa weniger an Versorgung seiner Tochter, als seiner Frau gelegen? Die Tochter hatte er ja viel reichlicher bedacht, als deren Mutter.

Zweyte Rede

Demosthenis wider Aphobum.

Männer und Richter, Aphobus hat euch da viele und greuliche Lügen vorgesagt, diese will ich widerlegen, und damit bey folgenden anfangen, welches mich unter allen am meisten geärgert hat. Er wolte nemlich vorgeben, daß mein Großvater dem State schuldig geblieben wäre, und daß darum mein Vater nicht gewollt hätte, daß das Erbe vermietet würde, damit er nicht in Gefahr liefe a). Mit diesem nichtigen Vorwande

a) Den Zusammenhang sehe ich nicht ein. Ich weiß gar wohl, wer ein Schuldner des States war, dessen Vermögen war an den Stat bis zum Abtrage verfallen. Ich weiß auch dieses wohl, daß so Schuld als Strafe auf den Sohn erbte. Aber, so nun Gylo, der Großvater des Redners, dem State schuldig war, so konte ja dessen Sohn, der ältere Demosthenes, kein eigenes Vermögen haben, und hatte er eins, so muste es ja der Stat, und so war es gleich viel, ob er es vermieten lassen wolte, oder nicht; allemal war es des States und nicht sein. Denn es wird doch allem Ansehn nach wohl ein Buch von aller Bürger Vermögen seyn gehalten, und davon werden järliche Steuern und Gaben erhoben worden seyn. Daß jemand zu Athen sich aufhielt, Hanthierung trieb, und was eigenes hatte, lebte und starb, und seinen Kindern ein Vermögen hinterließ, der dem State etwas schuldig war, entweder durch sich selbst, oder von seinem Vater her, durch Erbschaft, das konte ja eben so wenig verborgen und verschwiegen bleiben, als daß er ein Haus oder

Erbe

wande will Aphobus seine Nachläßigkeit unser Erbe zu vermieten beschönigen. Aber er hat keinen Zeugen aufgestellet, daß mein Großvater, so wie er einmal des States Schuldner geworden, also auch als Schuldner desselben aus der Welt gegangen ist. Zwar hat er in die Gerichtsacta dieses setzen lassen, daß mein Großvater einmal schuldfällig geworden ist, und dazu hat er den lezten Tag [a]) abgelauret. Die Aufstellung der Zeugen aber

Erbe, es sey nun, bey seinem Leben vermietete, oder nach seinem Tode durch die Vormünder seiner Kinder vermieten ließ. Denn einmal kriegte die Obrigkeit die Testamenter nicht zu sehen, wie aus der vorigen Rede bekant ist. Sodann war es der Gebrauch, daß von den Vermietungen dem State etwas abgegeben werden muste, und daß die Miether ihren Miethvertrag bey der Obrigkeit angeben musten, so wird ja nothwendiger Weise ein jeder Besitzer eines Hauses oder Erbes, er mag es nun selber genutzt und bewohnt, oder es vermietet haben, sein Eigentum haben angeben, und das gesetzte davon abtragen müssen.

a) Da ich ihn vor den Gerichten anklagte, und er sich verantwortete. Ich muß gestehen, daß diese Stelle für mich eine der schwersten und dunkelsten im ganzen Demosthene ist. Ich habe sie im Deutschen so deutlich zu machen gesucht, als mir möglich war, der ich wohl bekenne, daß ich sie nicht verstehe. Aber im Griechischen ist sie aus der Maßen kurz und dunkel. Die Worte lauten daselbst also: ὡς μὲν ὤφλεν, ἐνεβάλετο, τηρήσας τὴν τελευταίαν ἡμέραν. ταύτην δὲ εἰς τὸν ὕστερον λόγον ὑπελείπετο. Was ist τελευταία ἡμέρα? Der lezte Tag? Welcher denn? Da die Sache zum zweyten und lezten male entschieden werden solte; so gehört erstlich ταύτην zu ἡμέραν, und denn würde nach ταύτην ein Wort fehlen, und müßte so abgetheilt werden: τηρήσας τὴν τελευταίαν ἡμέραν ταύτην. - - δ' εἰς τὸν ὑ. λ. ὑ. Es ist wahr, diese zweyte Rede ist am zweyten Tage der Verhör, der lange nach dem ersten gefolgt seyn mag, gehalten; aber, so Aphobus gleich am ersten Tage diese Beschuldigung vorbrachte, und in die Acta einschreiben ließ, so kan er ja damit den lezten Tag (wie hier gesagt wird) nicht abgepasset haben. Es ist auch ein Widerspruch darinne zu sagen μαρτυρίαν ἐμβάλλεσθαι, eine Betheurung oder ein Zeugniß wovon in das Gerichtsbuch einschreiben lassen, und dann zu sagen ταύ-

aber hat er sich für die lezte Verantwortung vorbehalten, vermeinende, durch dieselbe die Sache verdächtig machen zu

ἠνυπολείπεσθαι, sich dieses Zeugniß vorbehalten, um damit am andern Tage des Gerichtes in der lezten Vertaidigung, auf welche der Kläger nun nicht mehr antworten darf, plötzlich hervorzurücken. Ferner, ließ Aphobus dieses Zeugniß (sein eigenes, kein fremdes) in das Gerichtsbuch eintragen, entweder am ersten Tage des Verhörs oder am zweyten Tage. Geschahe es am ersten, ganz am Ende des Tages, (denn das können die Worte auch bedeuten,) was thut es denn erstlich zur Sache, damit das Ende des Tages abzupassen? Demosthenes konte sich ja doch in der Zwischenzeit, die zwischen dem ersten und andern Gerichtstage verfloß, dawider rüsten, und so er gute Sache hatte, so konte ihn der Vorwurf gar nicht verdrüßen, noch ihm bange machen. Aber es scheint wohl, daß Aphobus diese Beschuldigung wider Demosthenis Großvater nicht in seiner ersten Vertaidigung vorgebracht habe, sondern am zweyten Verhörtage, noch ehe Demosthenes auftrat, und seine, Aphobi, Vertaidigung beantwortete, dieses Zeugniß dem Gerichtsschreiber eingehändiget habe, um es den Aktis beyzulegen, damit er nemlich die Richter in seiner zweyten und lezten Verantwortung mit einer unerwarteten Anklage überraschte und blendete, und Demosthenem, der sich drauf nicht gefaßt gemacht hätte, und nun nicht mehr antworten dürfte, auf diese Weise stürzte. Aber gesetzt auch, dergleichen schalkhafte und lose Streiche wären in den Gerichten zu Athen angegangen und geduldet worden, welches nicht zu vermuten steht, und ihnen allezeit keine Ehre macht, und Aphobus hätte sich derselben hier bedient, so hätte er ja das stillschweigend thun, und keinem davon ein Wort sagen sollen. Aber so heißt es ja εἶπε, er hat das gesagt, und zwar πρὸς ὑμᾶς, gegen euch, Richter. Das muß also in der ersten Vertaidigung am ersten Verhörtage geschehen seyn. Denn am zweyten kam der Beklagte vor dem Kläger nicht zu sprechen. Ferner ist das auch ein gar nicht rednerischer Mißbrauch der Worte, daß der Redner das Wort μαρτυρία in einem Othem bald von einem fremden Zeugniß, bald von einer selbsteigenen Betheurung gebraucht. Denn wenn er sagt ὐδεμίαν παρέσχετο μαρτυρίαν, er hat kein Zeugniß dargegeben, so heißt das so viel, als, er hat sein Vorgeben mit keiner Betheurung fremder gleichstimmiger Zeugen dargethan. Wenn er aber drey oder vier Worte drauf sagt, ἐνεβάλετο, nemlich μαρτυρίαν, er hat sich ins Gerichtsbuch einschreiben lassen, nemlich das Zeugniß, so braucht er das Wort μαρτυρία von des Aphobi eigener Aussage oder Beschuldigung. Und wiederum, wenn er gleich drauf noch auf eben der Zeile sagt,

zu können. Wird er [a]) nun das Zeugniß [b]) ablesen, so merket wohl darauf, wie es da lautet. Es heist, mein Großvater sey einsmals dem State schuldig gewesen, nicht aber, daß er noch schuldig sey [c]).

Weil nun Aphobus auf diesen Vorwurf sich sonderlich viel zu gute thut, und am allermeisten darauf stolz ist, und am festesten darauf bauet, so will ich diesen in seinen Gedanken so festen Grund zuerst angreifen und

sagt, ταύτην δὲ ὑπελείπετο, er hat sich aber dieses (nemlich Zeugniß) vorbehalten auf die lezte Antwort, so braucht er das Wort μαρτυρία wiederum in dem Verstande, in welchem er es zuerst gebraucht hatte, nemlich für Aussage fremder Zeugen. Das ist ein Mischmasch, ein Mißbrauch der Worte, eine infantia dicendi, die nicht einmal an dem schlechtesten Stümper, geschweige denn an einem so großen Redner zu dulden ist. Und gleichwohl verfällt er so wohl, als andere große und hochberümte attische Scribenten, nicht selten in diesen Fehler. Kurz, ich kan mich hier nicht aus dem Hanfe finden. Daß ich es mit der Uebersetzung nicht getroffen habe, das weiß ich, erinnere es darum, damit ein anderer es besser mache, und dieser dunkeln Stelle ein Licht aufstecke. Hier fällt mir eben ein, man könne ταύτην zu ἡμέραν ziehn. Gut. So komt denn der Verstand heraus: Aphobus behielt sich den lezten Tag für die zweyte Antwort vor, als einer, der da können würde ἐξ αὐτῆς aus demselben das Ding verdächtig machen. Das ist aber albern, und schliest nicht Man macht ein Ding nicht verdächtig aus dem Tage, sondern aus einem Zeugnisse. Fürs zweyte behielt nicht Aphobus sich den zweyten Tag zur zweyten Antwort vor, denn das geschahe in allen Rechtshändeln, der zweyte Verhörtag war der Duplik und Replik vorbehalten. Und was konte ihm auch die Zeit zum Beweise seiner Sache helfen. Kurz, die Stelle ist nicht gut gedrechselt.

a) Der Gerichtsschreiber nemlich; denn der muste alles verlesen was den Gerichten vorgelesen werden muste.

b) Das heist, das Formular, welches Aphobus aufgesetzt hat, und der Schreiber wird ablesen, und den Zeugen vorlesen müssen, damit sie es beschwören.

c) Er war damals schon lange todt. Es heist also so viel: daß sein Name noch in den Schuldbüchern des States angeschrieben, und diese Schuld niemals getilgt worden sey.

umreißen [a]). Wäre es uns damals gleich [b]) möglich gewesen, und hätte man uns nicht durch die Zeit nachgestellet [c]), so würden wir Zeugen dargestellet haben, daß die Schuld bezahlet worden, und daß der Stat völlig von meinem Großvater befriediget worden ist, und nichts an ihm zu fodern hat. So aber werden wir zwar mehr nicht als Kennzeichen anführen können, daraus sich schließen lässet, aber diese Kennzeichen sollen doch allemal so bindig und so überzeugend seyn, daß sie keinen Zweifel übrig lassen, daß weder mein Großvater, noch mein Vater dem State in Resten geblieben ist, noch auch uns daraus eine Gefahr zugewachsen seyn würde, wenn wir uns als Besitzer eines offenbaren Vermögens betragen hätten [d]). Denn

a) Hier stehen im Griechischen ein par Worte, die ich darum ausgelassen habe, weil ich nicht sehe, was sie da machen, und bedeuten wollen. ὃ καὶ ἡμεῖς ἀμφισβητοῦμεν, welches auch wir bestreiten oder in Zweifel ziehen.

b) Gleich am ersten Verhörtage.

c) μὴ τῷ χρόνῳ τοῦτ' ἐνηδρεύθημεν. Hätte man nicht schalkhafter tückischer Weise die Zeit abgepaßt, um allererst in derselben mit diesem Vorwurfe hervorzurücken, da die Kürze der Zeit uns feindselig und schädlich wird, weil wir alsdenn nicht geschwind genug die Zeugen herbeyschaffen können, deren Aussage diesen Vorwurf widerlegen kan. Er hätte deutlicher und kürzer sich so ausdrücken können. Hätte Aphobus uns diesen Vorwurf gleich in seiner ersten Verantwortung gemacht, und hätte er damit nicht bis zum zweyten Verhörtage und zur Entscheidungsfrist gewartet; als an welchem allererst er kam, und noch vor Anfange der Sitzung dem Gerichtsschreiber ein Formular zu einer Zeugenaussage zustellete, in welcher meinem Großvater vorgerückt wird, daß derselbe dem State in Schulden verfallen sey; so hätten wir unter der Zeit die nöthigen Anstalten machen können, um durch Zeugen solche Beschuldigung zu widerlegen. Weil er aber schalkhafter Weise die Zeit abgelauert hat, wo die Kürze der Zeit, und der plötzliche Ueberfall mit einer unerwarteten Beschuldigung uns den Paß verrennet, den bequämsten und sichersten Weg im Rechten zu gehen, welcher ist, daß man Zeugen darstellt: so müssen wir uns unvermeidlicher Weise für itzo mit Anführung bindiger Beweisgründe behelfen.

d) Welches geschehen seyn würde, wenn das Erbe vermietet worden wäre.

Denn erstlich hat Demochares, meines Vaters Schwager, als der meiner Mutter Schwester, die andere Tochter Gylonis, zur Ehe hat, sein Vermögen nicht verhelet [a]), sondern er thut Choregi Dienste, (das ist, er giebt die Kosten zu Auffürung öffentlicher feyerlicher Tänze her.)

a) Er schliest so. Gylo soll, wie man vorgiebt, dem State in Resten geblieben seyn. So das wahr wäre, so müsten seine beyden Schwiegersöhne dafür haften. Diese sind mein Vater und Demochares. Nun hat Demochares sein Vermögen nie verhelet. Warum? Er hatte keine Ursache dazu. Er war dem State nichts schuldig. So nun der dem State nichts schuldig gewesen ist, von wegen seines Schwiegervaters, so ist auch mein Vater dem State nichts schuldig gewesen; folglich hat er keine Ursache gehabt, sein Vermögen dem State zu verhelen, oder die Vermietung des Erbes zu verbieten. Folglich hat er sie nicht verboten, sondern vielmehr geboten. Folglich hat Aphobus übel und wider seine Pflicht gehandelt, daß er das Erbe nicht vermietet hat. Ferner so die beyden Schwiegersöhne Gylonis dem State nicht verschuldet gewesen sind, und Gylo keine Kinder mehr, als nur die beyden Töchter, gehabt hat, davon mein Vater die eine, und Demochares die andere, zur Ehe hatte, Gylo aber einmal dem State schuldig gewesen ist, so muß folgen, daß die Schuld vor dessen Ende abgetragen worden ist. Gegen diese Folgerung könte der Einwand gemacht werden: Demochares kan wohl seine Helfte abgetragen haben. Folgt es aber drum, daß auch der alte Demosthenes das gethan habe. Ueberdem gestehe ich nochmals, daß ich nicht recht verstehe, was das sey, sein Vermögen dem State verhelen. Wie ging das zu? Wie war das möglich? Einer hatte z. E. ein Haus und trieb ein großes Gewerbe. Wie konte das dem State verborgen bleiben? Sagt man, sier hielt einen Lehnträger, oder er trieb die Handlung als für einen andern. Man konte darum doch wohl wissen, wer der wahre Besitzer war. Und so hätte ja sein Sohn, unser Redner, das Vermögen nicht erben, ja nicht einmal Anspruch drauf machen, noch die Vormünder verklagen können. Auch hätte der alte Demosthenes keine testamentarische Verordnung machen können, wenigstens keine solche, die in den Gerichten was gelten konte, wenn die Vormünder mit ihren Mündeln schelmisch handeln wolten. Ich kan anders nicht denken, als sein Vermögen verhelen, habe in der attischen Sprache bedeutet, keine unbeweglichen Güter, Erbe und Gründe haben, sondern alles, was man hat, in baren oder verbenden Gelde haben, entweder im Kasten liegen, oder unter den Geldmäklern, oder andern Leuten ausstehen haben. Aber das trift hier nicht zu. Der alte Demosthenes hatte ja unbewegliche Güter.

Er thut Trierarchen Dienste; er verrichtet noch andere Nothdienste mehr, und fürchtet keines davon [a]).

Zweytens hat ja mein Vater selbst sowohl sein übriges Vermögen, als auch insonderheit vier Talente und ein halbes geoffenbaret, eine Summe, davon diese Leute, meine Vormünder, selbst sagen, daß sie in den Testamente geschrieben stehe, und ihnen zu Handen gestellet worden sey, wie aus den Zeugnissen erhellet, das ein jeder von ihnen wider den andern abgelegt hat.

Endlich hat auch drittens Aphobus selber, mit samt den übrigen Mitvormündern, die Summe des mir hinterlassenen Vermögens geoffenbaret und beym State angegeben, indem er mich zum Haupte der Gilde bestellet hat, unter Bedingung eines nicht geringen Abtrages, sondern eines so ansehnlichen, daß von jeden 25 Minen je fünfhundert Drachmen (oder fünf Minen) dem State zu entrichten waren. Nun aber würde er sich wohl dafür gehütet, und das alles unterlassen haben, so etwas an seinem Vorgeben wäre [b]).

Wir

a) Das heist, er fürchtet sich nicht darüber in Anspruch genommen zu werden, daß er das thut, weil er dem State nichts schuldig ist; folglich das alles thun kan und darf. Denn wer dem State schuldig war, der durfte vor Abtrage der Schuld keine einzige bürgerliche Ehrenhandlung vornehmen, der war seines Rechtsstandes verlustig, und durfte gar nicht auf den Markt kommen. Und so er das that, so konte jederman, wer nur wolte, das anzeigen, und den Uebertreter vor Gerichte belangen; und da stund dann sehr große Strafe drauf, wenn es herauskam.

b) Ein Schuldner des States hat kein Vermögen, sondern der State hat es, es ist confiscirt. Folglich, da er nichts hat, kan er auch nichts verzinsen, auf keinerley Weise, und unter keinerley Namen. Wer aber bürgerliche Nothdienste (λειτουργίας) thut, und Steuern und Gaben giebt, der hat ein eigenes Vermögen, und ist dem State nichts schuldig. Ja, wird Aphobus haben sagen können, das ist alles wohl wahr. Aber damals, als ich dein Vermögen bey dem Steueramte angab, da wuste ich noch nicht, daß dein Großvater dem State schuldig

Wir haben also drey Zeugen, daß mein Großvater dem State nichts schuldig geblieben ist; erstlich Demochares, sodann meinen Vater, und endlich diese meine Vormünder selber. Denn sie haben, wie am Tage liegt, sich gar kein Bedenken gemacht, mein Vermögen zu offenbaren a) und gar nichts Böses davon befaret.

Am allerseltsamsten und albernsten aber ist dieses, daß diese Leute ihr Vorgeben, nach welchem mein Vater in seinem Testamente die Vermietung des Erbes verboten haben soll, mit Vorzeigung des Testamentes selbst nicht bewären, als aus welchem man die recht reine lautere Wahrheit wissen und erfaren könte; und gleichwohl sich einbilden, daß man ihnen auf ihr bloßes Wort blind zu glauben und trauen werde, da sie doch durch Unterdrückung und Vertuschung eines so kräftigen und giltigen Beweises, der ihre Sache allein sichern könte, wenn sie gut wäre, sich des Betruges und der Unwahrheit verdächtig gemacht haben. Hätten sie rechtschaffen und nach Gebür handeln wollen, so hätten sie es so machen müssen. So bald, als mein Vater verblichen, hätten sie sollen Zeugen herbeyrufen, und deren nicht wenige, und

dig geblieben, und das folglich deines Vaters und dein Vermögen dem State zugehöret, das habe ich erst nachher erfaren. Da wird denn Demosthenes haben antworten können: So du, Aphobe, das nicht wustest, so wird doch dem State wohl nicht unbekant gewesen seyn, was ihm zugehörte und anheim gefallen war. Es werden doch nothwendiger Weise wol Bücher über die Schulden des States, und die confiscirten Güter gehalten worden seyn.

a) Das ist unbewegliche Güter, Erben oder Häuser in der Statt, und liegende Gründe auf dem platten Lande sich anzuschaffen, gerichtliche Scheine sich darüber geben zu lassen, und es mit Drumwissen und Einwilligung der Obrigkeit als ein offenbar da liegendes, jedermanne sichtbares, stattkundiges Vermögen zu besitzen, aber auch dem State zu verzinsen, das ist Steuern und Gaben zu Erhaltung des gemeinen Wesens davon abzugeben.

von ihnen verlangen, das ihnen vorgelegte Testament zu besiegeln [a]). Denn so hätte man allemal seine Zuflucht zu den Buchstaben des Testaments nehmen und von allem den rechten Grund erfaren können, so einige Schwierigkeit vorgefallen wäre. So aber haben sie andere Aufsätze unterzeichnen gelassen, in welchen viele Stücken der verlassenen Erbschaft nicht stunden, und das nur Gedenkbücher [b]) waren. Aber das Testament selber, durch welches sie diese Schriften sowohl, die sie besiegeln ließen, als auch meine Gelder selbst und meine ganze Habe in ihre Gewalt bekamen, und welches sie von aller Verantwortung wegen unterlassener Vermietung des Erbes losgesprochen haben würde, das lassen sie nicht nur nicht besiegeln, sondern sie bringen es auch nicht einmal ans Tages Licht. Das sind doch brave Leute. Denen traue man nun einmal in diesen Stücken auf ihr Wort.

Ich kan mich in den seltsamen Widerspruch gar nicht finden. Mein Vater soll befohlen haben das Erbe nicht zu vermieten, und mein Vermögen nicht zu offenbaren. Wem

a) παρασημήνασθαι oder auch nur ihren Namen mit einer Merke hinzuzuschreiben. Aber wäre es nicht besser gewesen, wenn die Zeugen selbst bey Aufstellung des Testaments noch beym Leben des Erblassers zugegen gewesen wären. Denn wolten die Vormünder Scheime seyn, so konten sie ja den Zeugen ein untergeschobnes Testament vorlesen, und diese Unterzeichnung galt mehr nicht als dieses, daß dieses Testament den unterschriebnen von den Vormündern vorgelegt worden sey, nicht aber daß die Zeugen wissen und bekennen, daß dieses Testament Demosthenis Testament sey. Es muß doch mit den Testaments- und Vormundssachen eine schlechte Anstalt zu Athen gewesen seyn.

b) ὑπομνήματα. wo mir recht ist, so heißen das Sudelbücher, wo der Kaufman in der Geschwindigkeit, um es nicht zu vergessen, hinschreibt, was täglich verkauft oder verborgt wird, um es mit Ende des Monats ins reine zu schreiben, das ist ins ordentliche authentische Handelsbuch einzutragen. Solche Sudelbücher haben keinen Glauben vor sich, und gelten in Gerichten nichts, aber wohl die Handelsbücher.

Wem denn nicht zu offenbaren? Mir oder dem State? Ohnfehlbar wollet ihr zu verstehen geben, er habe verlangt, daß mein Vermögen dem State verborgen bliebe, mir aber geoffenbaret [a]) würde. Und gleichwohl weiset es sich, daß ihr das Gegentheil von seiner Willensmeinung gethan habt. Denn ihr habt dem State mein Vermögen kund gethan; mich aber in den Stand gesetzet, daß ich von meinem Vermögen kaum noch den Schatten sehe. Nicht einmal die Stücke stellet ihr mir dar, die ihr von der Obrigkeit habt schätzen gelassen, und die ihr nach solcher Schatzung mit den gewönlichen Steuren und Abgaben an den Stat verzinset habt. Denn lasset mir endlich einmal dieses versteuerte Vermögen sehen. Wo ist es? Worinne bestehet es? Wer hat es mir übergeben? und in wessen Gegenwart? Wer war als Zeuge dabey? Von 4 Talenten und 30 Minen [b]) gehen 3 Talente und 20 Minen ab. Denn die habt ihr zu euch genommen. Folglich habt ihr davon dem State in meinem Namen nichts entrichtet. Denn das war ja das eurige, und nicht mehr mein, wenigstens damals nicht. Nun bleiben noch 70 Minen übrig, und so viel betragen das Haus, die 14 Sclaven, und die 30 Minen, die ihr mir überantwortet habt. Von diesen 70 Minen nun könnet ihr doch warlich nicht so viel abgegeben haben, als ihr angelobtet der Gilde zu entrichten [c]). Drum muß nothwendiger Weise die Verlassenschaft um vielmal größer gewesen seyn, als ihr an-

a) Er spielet in dem Worte offenbaren, welches er bald für melden, kund thun, bald für darstellen, überantworten, braucht. Im Deutschen geht die Spitze dieses witzigen und beißenden Spaßes ziemlich drauf.

b) Soviel gefunden die Vormünder selbst zu, daß beym Eintritte des alten Demosthenis da gewesen sey.

c) Nemlich 5 Talente. Von einem Talente und zehn Minen giebt man nicht 5 Talente Zinsen ab. Das ist ungereimt.

gelobt habt davon zu entrichten, und dieses ganze große Vermögen müsset ihr unter euch haben, und ihr müsset es unter einander zergliedert und vertheilt haben. Und weil man euch nun dessen zeihet, so nehmet ihr eure Zuflucht zu so elenden, als verwegenen Ausflüchten; und bald schiebt der eine die Schuld von sich auf den andern, und weiset mich von einer Thüre zur andern; bald zeuget ihr selber der eine wider den andern, daß ihr allerdings die streitigen Summen in Empfang genommen habt. Ihr wollet nicht viel übernommen haben, und gleichwohl bringet ihr mir Rechnungen von sehr großem Aufwande. Alle seyd ihr Mitvormünder gewesen, und habt die Vormundschaft gemeinschaftlich gefüret, und gleichwohl sucht ein jeder für sich, nach seiner Weise und selbst eigener Erfindung, mich zu plündern. Das Testament verhelet ihr, welches uns allen mit einem male aus dem Traume helfen konte; und gleichwohl will keiner es Wort haben, daß das wahr sey, was sein Mitvormund ihm nachsaget.

Da nim diese Zeugnisse hin, und lies sie ihnen nach der Reihe vor, damit sie, eingedenk der Zeugenaussage, ein desto richtigers Urtel finden mögen.

Zeugnisse.

So viel haben diese Leute zusammen mir, als Schatzung, von meinem Vermögen anschreiben gelassen, nicht anders als wenn ich ein Capitalist von 15 Talenten wäre. Und gleichwohl komt, wenn ich auch gleich alles zusammen nehme, was diese drey Leute mir überliefert haben, nicht der Werth von 70 Minen heraus. Lies die folgende Zeugnisse her.

Zeugnisse.

Da hört ihr es. Sowohl seine Mitvormünder, als

auch

auch andere Leute, gegen die Aphobus selber es gestanden hat, sagen ihm nach und bezeugen, daß er an Mitgabe für meine Mutter so viel, als ihr da gehört habt, bekommen und zu sich genommen hat. Und gleichwohl will er mir eben so wenig das Geld selber wieder herausgeben, als er sich zu dem Kostgelde verstehen will. Lange die andern vor und lies sie her.

Zeugnisse.

Zwey Jahre hindurch hat er der Werkstäte vorgestanden, und dem Therippidi dafür die Miete entrichtet. Nun solte er auch mir die zweyjärige Einname entrichten, welche 30 Minen beträgt. Aber er giebt mir so wenig diese Summe selber, als die Zinsen davon. Lies das folgende Zeugniß her.

Zeugniß.

Diese Sclaven, die uns verpfändet waren, hat er nebst den übrigen Stücken, die uns zugleich mit jenen verpfändet worden waren, zu sich genommen, und uns einen so großen Aufwand auf dieselben angerechnet. Aber übrigens ist weder Einname von ihnen noch auch von den Leuten selber ein Haar oder ein Gebein zu sehen noch zu hören, die uns doch järlich zwölf Minas reines Gewinnes einzubringen pflegten. Wie heist es weiter?

Zeugniß.

So viel hat er an Elfenbeine und an Eisen verkauft, und will gleichwohl doch nichts davon wissen, daß dergleichen Dinge mir nachgelassen worden wären, sondern bringt mich um den Werth derselben, der sich doch ziemlicher maßen auf ein Talent belaufen wird. Weiter.

Zeugniß.

Das macht also drey Talente und zehn Minas a). Die hat Aphobus. Nun thue man noch das übrige hinzu, als 5 Talente vom Capital b), die er für sich bekommen hat c), und das Interesse davon, nur zu 1 Drachma von jeden hundert Drachmen jedes Monats, so komt eine Summe heraus von mehr als zehn Talenten. Lies die noch rückständigen Zeugnisse vollends vor.

Zeugnisse.

Das soll, wie die Mitvormünder unter und wider einander bezeugen, in dem Testamente gestanden haben, und das sollen sie nach ihrem eigenen Bekentnisse auf einander, erhoben und zu sich genommen haben. Aphobus aber will von dem allen nichts wissen, und erzählet den Verlauf der Abfassung des Testamentes ganz anders als die übrigen Mitvormünder. Er sagt nemlich. Als mein Vater sterben wolte, so hätte meine Mutter nach ihm geschickt. Da wäre er nun zwar wohl zu uns ins Haus gekommen, wäre aber nicht in das Zimmer gegangen, wo mein Vater gelegen hätte, und er hätte in keine Bedingung von allen, die man ihm vorgeschrieben hätte, gewilliget, noch angelobet sie zu halten. Nun will er es mit angehört haben, als Demophon einen gewissen schriftlichen Aufsatz hergelesen hätte, von welchem Therippides, der dabey gestanden, versichert hätte, so

hätte

a) Und noch viere drüber, wenn ich recht gerechnet habe. 80 Minen Aussteuer der Mutter, 30 Minen zweyjähriges Einkommen von der Werkstatt der Messerschmiede, 24 von den Schreinern, 60 von Elfenbeine und Eisen. Macht zusammen 194 Minen, oder 3 Talente und 14 Minen. Diese Rechnung stimt mit den Rechnungen der vorigen Rede nicht überein.

b) Ich möchte wohl wissen, wo das herkommen solte.

c) Denn das ganze Erbe betrug 15 Talente. Der Vormünder waren drey. Folglich bekam jeder 5 Talent zu seinem Antheile. Aber man muß ja, meine ich, ein und dasselbe Erbstücke nicht zwey oder dreymal rechnen.

hätte mein Vater verordnet, daß es nach seinem Ende mit den Seinigen gehalten werden solte. Aber das sind lauter Lügen, Männer von Athen, und aus dem Verlaufe der Sache, wie ich ihn euch erzälen will, wird es sich weisen, daß Aphobus dabey gewesen ist, als mein Vater seinen lezten Willen aufschreiben ließ, und daß er, Aphobus, noch eher zugegen gewesen ist, als die beyden andern, und daß er meinem Vater alles, was derselbe in seinem lezten schriftlichen Willen verordnet hat, pünktlich zu beobachten und zu halten mit Hande und mit Munde angelobet hat. Die Sache ging so zu, Männer und Richter.

Als mein Vater merkte, daß er von dem Lager nicht wieder aufstehen würde, so ließ er diese drey Leute zu sich kommen, da musten sie sich denn vor ihn niedersezen, und sein Bruder Demo muste sich zu ihnen hinsezen, und so stellete er ihnen unsere Personen zu, und übergab uns, als sein Pfand, oder Hinterlage, wie er es nante, ihnen zu treuen Händen und zu guter Verwahrung. Meine Schwester trauete er Demophonti zum Eheweibe an, und gab ihr zwey Talente Aussteuer mit. Mich aber vertrauete er allen gemeinschaftlich nebst dem Vermögen an, und band ihnen aufs Leben ein, das Haus zu vermieten, und mir meine Habe sorgfältig zu erhalten. Zugleich theilte er Therippidi die 70 Minas und Aphobo meine Mutter nebst den 80 Minis zu. Ich war zugegen, uud sahe und hörte mit an, was vorging, und Aphobus muste mich auf seinen Schoß nehmen.

Auf diese Weise ist dieser heillose Mann, dieser Ausbund aller Schelme, zu meinem Vermögen gekommen; um welches er, in Gemeinschaft seiner Gesellen, mich bringen will, ohne an irgend etwas von alle denen rühren-

renden Begebenheiten, die damals vorgingen, zu gedenken. Und gleichwohl wird er euch alsobald zumuten euch seiner jammern zu lassen. Er muß doch ganz und gar kein Gewissen im Leibe haben. Ihrer drey verwalten ein so großes Vermögen so lange Zeit, so, daß sie alle drey zusammen [a]) mir einen Bettel überliefern, der nicht 70 Minen werth ist. Und dabey läßet Aphobus nicht einmal es bewenden, sondern er stellet auch selbst diesem wenigen, so geringe und schlecht es an sich ist, nach, und will mir es zu Wasser machen. Höret einmal an, wie listig er das angefangen hat.

Wie ich mich anschickte, diese Rechtskriege wider sie [b]) anzutreten, so stifteten sie eine ἀντίδοσιν (Gegengabe oder Umtausch, Mutschirung) an [c]). Damit entweder sie los kämen, wenn ich mutschirte: (denn mit mei-

a) Im Griechischen steht τρίτος αὐτὸς παραδεδωκώς, das komt so heraus, als wenn Aphobus allein für seine Person Demosthenі 70 Minas zugestellet hätte. Ich habe mich aber auch hier nach einiger obigen Stelle mich lieber richten gewolt, wo es hieß, sie drey zusammen hätten ihm mehr nicht als so viel überantwortet. Wenigstens vermehrt dieses die Abscheulichkeit der Untreue an den Vormündern. Zumal da Demophon nicht nur nichts heraus gab, sondern auch noch dazu vom Demosthene heraus verlangte. Ja der Redner sagt an einem Orte, ein jeder von ihnen dreyen hätte ihm nicht viel über zwanzig Minas zugestellet.

b) Wider die drey Vormünder, deren jeden er insbesondere belangte, drum spricht er in der mehrern Zahl Rechtskriege.

c) So wurde derjenige Umtausch mit dem Vermögen genennet, da einer, der einen Nothdienst leisten solte, und keine Lust dazu hatte, oder sich außer Stande befand solches zu thun, einen andern, den er für reicher hielt, als er selber war, und der dergleichen Dienst noch nicht geleistet hatte, angab, als einen, der solchen Dienst zu verrichten eher, als er, Angeber selbst, vermögend wäre. Da muste nun der Angegebene entweder den Nothdienst übernehmen, oder den Angeber in sein eigenes Vermögen auf ein Jahrlang eintreten lassen, und dafür mit des Angebers Vermögen vorlieb nehmen, bis nach Umlaufe des Jahres ein jeder wieder zu dem Seinigen kam. Eine meines Bedünkens sehr böse, ungerechte und schädliche Gewohnheit.

meinem Vermögen würden auch zugleich meine Rechtsklagen an den Uebernehmer des Meinigen gekommen seyn [a]): oder, wenn ich die Zumutung von der Hand weise, ich, durch Bestreitung sehr schwerer und entkräftender Kosten bey einem sehr geringen Vermögen, gänzlich zu Grunde gerichtet würde. Diesen Liebesdienst ihnen zu leisten erboth sich Thrasylochus der Anagyrasier. Ich merkte anfänglich die List nicht, und sahe ihre bösen Anschläge nicht ein; fuhr also zu, und nahm die mir angebotene Mutschirung an, wolte mir aber anbey die Macht und das Recht vorbehalten, meine Vormünder in Rechten verfolgen zu können, nicht anders, als wenn ich im Besitze des Meinigen geblieben wäre. Weil aber das nicht angehen wolte, und man mir das abschlug, so entschloß ich mich in einen sauern Apfel zu beißen, und, weil die Zeit heran rückte, da ich entweder mutschiren, oder den Nothdienst verrichten muste, zugleich aber auch meine Vormünder verklagen, oder mich meines Rechtes an sie begeben muste, und ich zu leztern mich nicht verstehen konte, so gab ich dem Thrasylocho ein Stück Geld, so viel zu Leistung des Nothdienstes verlangt wurde, und kaufte mich damit von diesem Dienste los, und erkaufte mir die Freyheit diese Klagen in euern Dinghofe anhengig

zu

a) Da waren nun zwey Fälle möglich. Entweder behielt Demosthenes bey solcher Mutschirung sein Recht, die Vormünder in Rechten zu verfolgen, oder er verlor es ganz und gar. Im ersten Falle hatte er weiter keine Beschwerlichkeit von diesem Umtausche, als diese, daß er ein Jahr später zu seinem Rechte gelangen und das heischen konte. Aber im zweyten Falle erließ der Umtauscher den Vormündern im Namen Demosthenis alle Ansprüche, die dieser an jene hatte und zu haben vermeinte, auf immer. So törigt, so ungerecht und unmenschlich dieses Beginnen auch an sich war, so scheint es doch, als wenn es zu Athen eingeführt gewesen wäre, und als ob Demostheni dafür bange gewesen wäre. Ein Zeichen eines barbarischen Policeywesens.

zu machen. Zu dem Ende versetzte ich das Haus und alle das Meinige.

Nun sagt mir einmal, Männer und Richter, ist nun wohl, was dünkt euch, das Unrecht geringe, das diese Leute vom Anbeginne an mir zugefüget haben? Und ist das wohl ein kleiner Schade, darein sie mich itzt versetzt haben, da ich suchte mir von ihnen Recht zu verschaffen? Wer ist wohl unter euch, dem es nicht nahe gehen, der nicht Mitleiden mit uns haben, und dagegen diesem Aphobo einen schelen Blick zuwerfen solte, (wie er denn auch, so er das thäte, Recht dran thun würde) wenn er sieht, daß Aphobus sein Vermögen, das er von seinem Vater bekommen hatte, und das sich über zehn Talente belief, mit dem Meinigen, das auch nicht geringer war, vermehret, oder vielmehr verdoppelt hat, ich auch durch dieser Leute Bosheit nicht nur um mein väterliches Vermögen, sondern selbst auch um das wenige gekommen bin, welches diese Leute mir, als elende und verächtliche Trümmern meines Schifbruches, wieder zugestellet haben. Wo sollen wir wohl hinfliehen, so ihr etwa, welches Gott verhüte, in dieser Sache ein widriges Urtel wider uns fändet, anders, als sich gebüret, und wir von eurer Billigkeit verhoffen? Woran sollen wir uns alsdenn wohl halten? An das geringe Vermögen, das wir unsern Gläubigern verpfändet haben? Das ist ja nicht unser, sondern der Pfandnehmer. Sollen wir uns etwa mit dem Ueberschusse retten? Je, der gehört ja diesem Aphobo zu, wenn wir in die Epobelie geschlagen werden solten [a]). Um Gottes Willen, Richter, bringt

a) Das heist, wenn wir den Rechtshandel verlieren, und nicht nur zu Verlust der angesprochenen Sache, sondern auch zu Abtrag des sechsten Theils derselben verurteilt werden solten.

bringt uns in eine so große Noth nicht. Haltet nicht so übel mit uns Haus. Spielet uns nicht so grausam mit. Lasset nicht geschehen, daß ich und meine Schwester und meine Mutter in einem kläglichen Zustande, den wir gar nicht verschuldet haben, aller Welt zum Jammer und zum Greuel einher gehn. Das dachte unser Vater gewiß nicht, als er Abschied von uns nahm, daß es mit uns so kommen würde. Die Aussichten, die ihm damals vor den Augen schwebten, waren weit prächtiger und anmutiger. Seine Tochter hatte er dem Demophonti, und ihr eine Mitgabe von zweyen Talenten zugedacht. Sein Weib hatte er mit einem Brautschatze von 80 Minen diesem heillosen, diesem gott- und gewissen- und ehrlosen Manne, dem Ausbunde aller Schelme, dem ärgsten Bösewichte, den je die Sonne beschienen hat, dem Aphobo, bestimmet. Von mir erwartete er, daß in Verrichtung der bürgerlichen Nothdienste ich an seine Stelle treten, und das von ihm angefangene Werk fortsetzen würde.

Drum helft uns, schützet uns, rettet uns, sowohl des Rechtes wegen, (denn das gehört sich,) als auch euer selbst wegen, (denn ihr habt mehr Nutzen von uns, als von unsern Widersachern,) sodann auch unsert wegen, und unsers Vaters wegen, die wir ganz ein anders um euch verdient haben. Erhaltet mich, denn diese Leute gehen auf mein Verderben um, ob sie gleich meine nächsten Anverwanten sind. Erbarmet euch meiner, weil doch diese Leute kein Mitleiden mit mir haben, die es am allererstен und am allermeisten haben solten. Ihr, ihr allein seyd noch unsere einzige Zuflucht und Hofnung. Unter euern Schutz begeben wir uns. Auf euch allein steht alle unsere Zuversicht und Vertrauen.

Ich bitte, ich ersuche, ich beschwöre euch flehentlich und fußfällig, so lieb euch eure Kinder, eure Weiber, alle eure Habe, Würden, Ehren und Rechte sind, kurz alles, was euch am Herzen liegt. So ihr wollet, daß ihr von dem allen Genuß habt, und Freude daran erlebet, so tragt Sorge dafür, daß ich nicht verloren gehe, daß meine Mutter nicht um diejenige Hofnung für den Ueberrest ihrer Tage komt, welche ihr noch allein übrig geblieben ist, daß kein unausstehlicher Unfall sie nöthige Dinge vor die Hand zu nehmen, und sich zu Niedrigkeiten herabzulassen, die mit ihrem Stande und vorigen Glücke gar nicht bestehen können. Itzt hoffet sie auf meine Heimkunft, und freuet sich schon im Geiste drauf, daß sie mich beym Eintritte in mein Haus als Ueberwinder in diesem Rechtskriege umarmen wird, und daß ich alsdenn im Stande seyn werde, meine Schwester auf eine anständige Weise an den Mann zu bringen. Macht ihr, meiner guten Mutter, diese ihre frohe Hofnung nicht zu Wasser. Denn so ihr anders aussprächet, welches Gott verhüte, was dünckt euch, wie würde ihr da zu Mute seyn? Würde ihr nicht das Herz für Wehmuth und die Augen für Jammer brechen, wenn sie uns in den Abgrund des Verderbens, ohne Hofnung einiger Rettung, dahin sinken sähe? wenn sie sähe, daß ich nicht nur um alle mein Vermögen, sondern auch noch dazu um meinen Rechtsstand gekommen, für meine Schwester aber alle Hofnung einer anständigen Versorgung für immer und ewig verschwunden wäre. Denn wer wird ein Mädgen ohne Geld nehmen?

Männer und Richter, ich habe es gar nicht verschuldet, daß ihr mir mein Recht vorenthalten soltet. Im Gegentheile hat aber auch Aphobus auf keinerley Weise ver-

verdienet, daß ihr ihm mein Vermögen, und das noch dazu ein so großes Vermögen, das er mit Unrechte an sich gebracht hat, lassen soltet. Denn habe ich gleich noch zur Zeit keine Gelegenheit gehabt, mein Herz gegen euch durch thätliche Proben an den Tag zu legen, so gebüret euch doch wenigstens allemal das gute Vorurteil für mich zu haben, daß ihr mir zutrauet, ich werde einmal mit der Zeit in die Fußstapfen meines Vaters treten, und euerm State nicht geringere Dienste leisten, als er gethan hat. Aber diesen Mann, den Aphobum, kennet ihr nun schon aus vielen Proben. Ihr wisset es gewiß, daß, ob er gleich ein großes Vermögen von seinem Vater ererbet hat, er dennoch nie euch davo etwas aus Mildigkeit und Ehrbegierde hat zufließen gelassen, ja daß er nicht nur von dem Seinigen nie einen Obolum an den Stat verwendet, sondern auch getrachtet hat, andern Leuten das ihrige, das ihm anvertraut worden war, zu entwenden und sich zuzueignen.

Dieses und alles andere, das ich euch vorgehalten habe, müsset ihr zu Herzrn nehmen und sodann ein rechtes und gehöriges Urtel finden. Daß ich euch die reine lautere Wahrheit berichtet habe, davon seyd ihr durch hinlängliche Beweise überzeuget worden. Ich habe zum Behufe meiner Sache Zeugen aufgestellet, untrügliche Kennzeichen angegeben, vernünftige Vermutungen beygebracht, und solche auf den Aussagen meiner Widersacher selbst von dem, was sie aus dem Meinigen erhalten zu haben selber gestehen, gebauet. Sie haben mein ganzes Vermögen mit einem male verschlungen, und nun, da sie es wieder hergeben sollen, geben sie fälschlich vor, es wäre drauf gegangen und zugesetzt worden. Das ist nicht wahr. Sie haben es auf uns gar nicht verwant, sondern

alles unter sich gebrockt, und haben es noch, und wollen es auch behalten, und nichts wieder herausgeben. Das merket euch, daran denket, und tragt die nöthige Sorge für uns, in der festen Erwartung, daß ich zwar, so ich durch eure Vermittelung und durch euren Ausspruch wiederum zu dem Meinigen gelangen solte, ich herzlich gerne, wie leicht zu erachten steht, aus Schuldig- und aus Dankbarkeit die bürgerlichen Nothdienste leisten; Aphobus aber nicht dran denken werde, so ihr ihn Herrn von dem Meinigen, so wie er es bisher gewesen ist, fernerhin bleiben lieβet. Denn denket nur nicht, daß Aphobus von einem Vermögen etwas zum Besten des States werde hergeben wollen, das er nie empfangen haben will, vielmehr wird er dieses Vermögen desto sorgfältiger verhelen, damit er euer Urtel rechtfertige, und alle Welt erkenne, daß ihr mit Rechte ihn von der Schuldigkeit los gesprochen, ein Vermögen zu ersetzen, das er leugnet je in Empfang genommen zu haben.

Dritte

Dritte Rede
Demosthenis wider Aphobum.
Inhalt derselben,
nach dem Libanius.

Diese Rede betrift nun nicht mehr die Erbschaft, sondern die Klage über ein falsches Zeugniß.

Zu der Zeit, da Aphobus wegen der Vormundschaft vor Gerichte zum Verhöre stund, foderte er vom Demosthene Milyam, um ihn zur scharfen Frage zu ziehen, nicht in der Absicht die Wahrheit zu erfaren, sondern um nur der gerechten Sache Demosthenis einen Stein des Anstoßes in den Weg zu legen. Denn das wuste er wohl, daß Demosthenes Milyam nie ihm herausgeben würde. Wie denn Demosthenes auch that, vorschützende, daß Milyas kein Knecht, sondern ein Freyer sey, über den er keine Gewalt habe. Denn sein Vater, der alte Demosthenes, hätte ihn bey seinem Ende frey gelassen. Das hatte der Redner unter andern Beweisen auch mit dem Zeugnisse Stephani a) dargethan. Dieser Stephanus bezeugte nemlich vor den Richtern, daß Aphobus selber mit eignem Munde dem Schiedsrichter (oder Gütepfleger) gestanden hätte, daß Milyas ein Freyer sey. Wie nun hierauf Aphobus wegen untreuer Ver-

a) Ist das eben derselbe Stephanus, wider den die Rede wider die Neäram gebt? Wiewol in manchen Büchern heist er Phanus, nicht Stephanus.

waltung der Vormundschaft verurtheilt ward, so stellte derselbe wider Stephanum eine Rechtsklage an, ihm Schuld gebende, es habe derselbe einen falschen Zeugen wider ihn, Aphobum, abgegeben. Hierwider streitet Demosthenes in dieser Rede, und vertritt Stephanum, und behauptet, derselbe habe mehr nicht als die Wahrheit bezeuget. Ueberdem weiset er auch, daß, gesetzt auch, Stephanus habe der Wahrheit zu nahe getreten, er dennoch damit ihm, Aphobo, gar nicht geschadet habe, sintemal nicht Stephani Zeugniß ihm den Hals gebrochen hätte, sondern vieler anderer ihres, gegen die doch Aphobus keine Einwendung gemacht hätte, die derselben Glaubwürdigkeit in Zweifel zöge. Daraus dann erhelle, daß Aphobus Unrecht habe a).

Rede.

Männer und Richter, wäre ich mir nicht bewust, daß ich schon vorhin einmal diesen Aphobum der Lügen, und zwar weit ärgerer und häufigerer Lügen, als er itzo zu Markte bringt, geziehen habe, und daß mir das gar wenig Mühe gekostet hat, und glücklich von statten gegangen ist, weil er es gar zu bunt gemacht hatte, und seine Bosheiten nur gar zu sehr zu Tage lagen, daß kein Verhelen und Verleugnen helfen konte; so würde mir itzund sehr bange seyn, ob ich auch wohl euch die listigen Griffe dieses Mannes zeigen, und euch von seiner Schalkheit überführen können möchte, wenn er es etwan wagte auch euch damit zuzusetzen, so wie er es mit den Richtern, welche in

a) Der Handel dieser Rede ist zu verworren, als daß sich ein guter, das ist, ein zugleich kurzer und auch vollständiger und deutlicher Auszug des Inhaltes machen ließe. Man muß die Rede selber lesen, wenn man recht wissen will, was drinne steht. Doch gehört sie mit zu der Erbschaftssache, und man lernet aus derselben, daß Demosthenes im Streite wegen der Erbschaft zwar gewonnen hat, darum aber doch nicht zu dem Seinigen wieder gekommen ist.

in dem vorigen Handel das Urtel sprachen, wiewohl vergeblich, versuchte. So aber verhoffe ich, (und die Götter geben, daß ich das zur glücklichen Stunde rede,) auch euch die Unverschämtheit dieses Mannes so nackt und bloß und sichtbarlich darzustellen, daß ihr sie nicht weniger, als eure Vorgänger, jene ersten Richter, von denen ich so eben sprach, erkennen und mit Händen greifen werdet. Brauchte ich hierzu Fertigkeit der Zunge, oder eine Hurtig- und Gewendigkeit des Geistes, der geschwind mancherley Liste und Ränke erdenken, und den Dingen alle nur beliebigen Wendungen geben und allerley Farben anstreichen kan, so würde ich mich freylich scheuen, den Kopf in eine so gefärliche Schlinge zu stecken. Ich würde auf mein Alter, das mich hier im Stiche ließe, schelten, und zu Hause bleiben. Denn welche Verschmitztheit, welche Behendigkeit in Ersinnung loser und betrüglicher Funde, kan man von einem so unerfarenen und annoch so unschuldigen Alter, als das meinige ist, erwarten? Da es aber itzo auf weiter nichts ankomt, als euch den Verlauf der Sache, und dieses Aphobi Verfaren mit uns, mit ebenen und deutlichen Worten, ohne allen Schmuck, vorzustellen, so schöpfe ich guten Muth, und habe das feste Vertrauen, ihr werdet aus meinem Vortrage mit leichter Mühe erkennen, wer von uns beyden, Aphobus, oder ich, der Missethäter sey.

Nun weiß ich zwar wohl, daß Aphobus diese gegenwärtige Klage nicht aus Zutrauen zu der Gerechtigkeit seiner Sache, noch aus der gewissen Zuversicht die Wahrheit seiner Anklage, da er nemlich bloß durch falsche Zeugenaussage überwunden seyn will, zu erhärten, anhengig gemacht hat; sondern bloß in der eingebildeten Erwartung, die Größe der Geldbuße, in welche er von den vorigen

Richtern geschlagen worden, werde euch wider mich empören, so daß ihr mir, aus Groll und Abgunst, und Beneidung eines so großen Glückes, ablegen würdet, dagegen aber werde die Größe des Unglückes, darein er versetzet worden, euch zum Mitleiden gegen ihn bewegen, daß ihr ihm in dieser Sache das Recht zusprechen würdet. Und drum bringt er allerhand Einwendungen und Klagen wider das damals wider ihn ergangene Urtel vor, da er doch zu der Zeit, als solches wider ihn ausgesprochen ward, nichts darwider einzuwenden fand, noch sich rechtfertigen konte. Allein, Richter, er macht die Rechnung ohne den Wirth. Er wird sich in seiner Hofnung sehr betrogen finden. Denn gesetzt auch, ich hätte das Urtel, das wider ihn ausgesprochen ward, vollstreckt, und die Summe der Geldstrafe, die ihm zuerkant ward, von ihm mit aller Strenge eingetrieben, und mich ganz und gar zu nichts billigen und gütlichen verstehen gewolt (wie ich doch nicht gethan habe:) so würde ich auch selbst daran nicht Unrecht gehandelt haben, sintemal ich ja mehr nicht gethan, als das Urtel der Richter vollzogen, und die Macht, welche sie mir wider Aphobum und dessen Vermögen verliehen, ausgeübt haben würde. Vielleicht hätte sich aber doch in diesem Falle einer oder der andere gefunden, der sich hätte dünken gelassen, ich verfüre mit einem Anverwanten gar zu grausam, und ihn von dem Seinigen zu verstoßen, das wäre eine allzu strenge und bittere Rache. So aber ist gerade das Gegentheil davon wahr. Er, er, Aphobus, und seine Gesellen, die Mitvormünder, die haben mich aus meinem väterlichen Erbe verstoßen. Die haben mich um das Meinige gebracht. Und ob ich ihn gleich vor euch [a]) seiner

Misse-

a) Die attischen Redner sprechen so, als wenn die Richter ewig, das ist

Missethat geziehen habe, so will er sich dennoch auch noch nicht zu etwas billigen und rechtfertigen bequämen, sondern hat mich theils in neue Händel verstrickt, theils das Meinige mir auf eine schändliche und unverantwortliche Weise verwüstet und verderbet. Sein eignes Vermögen hat er getheilet, und das Haus in der Statt Aphobo [a]), das Landguth aber dem Onetori [b]) übergeben, und mich damit in neue Rechtshändel mit diesen Leuten verwickelt. Aus meinem Hause aber [c]) hat er in eigner Person [d]) das

ist beharlich und immer dieselben wären. Allein es waren immer andere. Das Recht und der Gerichtshof blieb immer einerley, obgleich von Zeit zu Zeit immer andere Personen Recht sprachen. Die Richter, vor welchen der Redner itzo spricht, hatten Aphobum nicht verurtheilet, sondern ihre Vorfaren. Gleichwohl thut der Redner doch, als wenn er noch eben dieselben Personen itzo vor sich hätte, die er in der ersten Sache gehabt hatte. Das macht, diese itzigen Richter saßen auf eben denselben Bänken, in eben der Würde und Macht, als jene vorigen.

a) Das muß etwa der Sohn gewesen seyn. Es war zu Athen nichts ungewönliches, daß die Söhne so hießen wie die Väter. Auch unserm Redner selbst haben wir davon ein Exempel, und wir finden mehrere in der Rede wider die Nearam.

b) Das war des ältern Aphobi Schwager. Denn Aphobus hatte die Schwester Onetoris zur Ehe.

c) Im Griechischen steht mehr nicht, als ἐκ τῆς οἰκίας aus dem Hause, daß man nicht weiß, wessen Haus gemeint wird, Aphobi, oder Demosthenis seines. Ich dächte des leztern. Nur läßt es sich daraus. Lange zuvor, ehe Aphobus verurteilt wurde, Demostheni den Schaden, den derselbe durch die übele Verwaltung der Vormundschaft erlitten hatte, zu ersetzen, hatte Aphobus Demostheni desselben Haus, das er, Aphobus, während der Vormundschaft bewonet hatte, überantwortet. Wie konte er also itzund erst dessen Haus ausräumen? Jedoch in der Rede wider Nicostratum findet man auch ein merkwürdiges Beyspiel einer vollkommen ähnlichen Gewaltätigkeit, da einer seines Feindes Landgut in dessen Abwesenheit plündert und verheeret. Es ist doch ein schlimm Ding, für Leser so wol als Uebersetzer, daß die alten Auctores, als z. E. Demosthenes, Thukydides, und andere von der Gattung mehr, so gar dunkel und zweydeutig und unbestimt sprechen, und einem so viel auf zu rathen geben. Gerade als wenn die Schönheit des Vortrages bloß in einer übel angebrachten Kürze bestünde. Auf diese Weise erlangt man den Ruhm der Beredsamkeit nicht. Man legt wenig Ehre damit ein, und plagt seinen Leser.

d) Theils die Arbeitsleute, die er dazu brauchte, desto mehr dazu anzu-

Hausgeräthe weggeschaft, die Sclaven hinausgeführt, den Ständer [a]) zerbrochen, die Thüren ausgehoben, und so übel gehauset, daß weiter an der Verherung nichts fehlte, als daß er das Haus in den Brand steckte. Und nach dieser herlichen und muthigen That zog er von Athen weg nach Megara [b]), und hat daselbst das μετοίκιον oder den Nachbarenschoß [c]) entrichtet. Ein solches Betragen verdient

anzufrischen und durch seinen Befehl und Gegenwart dazu zu zwingen, theils auch zu hindern daß Demosthenes, oder jemand anders ihnen keinen Einhalt thäte oder zu machen, daß man sich an seiner, Aeschi, Person vergriffe, und ihn schlüge, oder verwundete, und er damit gerechte Sache wider Demosthenem bekäme. Also war zu Athen kein Gassenmeister, oder wie man die niedrige obrigkeitliche Person nennet, welche in plötzlichen Aufläufen und Streitigkeiten, die keine Zeit lassen, zur höhern Obrigkeit zu laufen, geschwinde da ist, und Friede gebietet, und dem Getaufe steuert.

a) Τὸν λάκκον. Wie soll man das Wort recht gut geben? Es heißt eigentlich ein Back, wie man es im Holländischen nennet, oder ein großes Behältniß für flüssige Dinge, als z. E. Wein und Oehl. Die Lateiner nanten das mit einem ähnlichen und von jenem entlehnten Worte lacus. Es wird aber hier nicht nur der Back, sondern auch die Presse, die Wein- oder Oehlpresse, aus welcher der Wein und das Oehl in den Back herabtrief, gemeinet, und vielleicht auch wol gar das ganze Gebäude, wo diese Presse und dieser Back, oder Kelter, wie wir es nennen, sich befand. Wir thun unrecht, und sprechen verkehrt, wenn wir die Weinpresse die Kelter nennen, wie wir gemeiniglich aus Unkunde der Sprache thun. Kelter ist das lateinische calda rium, davon das französische chandron herkomt. Eigentlich bedeutet Kelter eigentlich eine große kupferne Pfanne, darinne was abgesotten oder gebrauet wird. Hernach, durch eine weitere Ausdehnung, eine hölzerne Tonne oder Zober, darin ein Saft und dergleichen aufbehalten wird. Keller aber komt von cellarium her. Vom Worte Back komt unser deutsches Becken, und das franz. bassin, bacinum, her. Ich besinne mich, daß ein junger Gelehrter von Hamburg, dessen Name mir entfallen ist, vor kurzen eine Abhandlung de torculario veterum, die gerühmt wird, zu Göttingen ans Licht gestellet hat.

b) Das war so ein Ort, nicht weit von Athen, aber unter fremder Herrschaft, wo alles liederliche Gesindel, alle Bankerutier, aus Athen sich hin begaben, wenn sie dort nicht mehr sicher waren. Es ist dieser Ort immer ein Dorn in den Augen der Athenienser gewesen; und ein Megarenser zu seyn, oder nur zu Megara zu wohnen, war so gut als ein abgesagter Feind von Athen zu seyn.

c) Das ist eine sehr große Schande, sowol für einen Bürger von Athen,

dient weit eher, daß ihr dem, der es verübet hat, gram seyd, und es ahndet, als das meinige verdienet, daß ihr mir einigen Unglimpf, einige Härte und Unbescheidenheit zutrauen soltet.

Jedoch von Aphobi schändlicher und greulicher Gierigkeit werde ich hernachmals mit mehrern zu sprechen Gelegenheit haben; wiewohl ihr aus dem schon, was ich da so eben sagte, euch einen ziemlichen Begrif davon machen könnet. Daß aber dasjenige Zeugniß, dessen Wahrhaftigkeit Aphobus angefochten hat, allerdings in der Wahrheit gegründet sey, davon will ich euch nunmehr überfüren. Denn das ist eben der Hauptpunkt, worüber ihr erkennen sollet. Nur gelanget an euch, Männer und Richter, diese meine billige und befugte Bitte, daß ihr uns beyde mit gleich gewogenen und unbesetzten Ohren anhören wollet. Denn wie das den rechtenden Parteien ersprießlich ist, so gereichet es auch nicht weniger den Urteilern selbst zum besten. Denn je genauer und je richtiger ihr den ganzen Handel nach allen seinen Theilen und Umständen vernehmet, desto mehr seyd ihr im Stande ein rechtmäßiges Urtel zu finden, und desto weniger laufet ihr Gefar, euerm Eyde und Gewissen zu nahe zu treten. Ich mache mich aber anheischig, zu erweisen, daß Aphobus nicht nur mit Worten bekant, sondern auch mit der That erwiesen hat, daß Milyas kein Frever sey [a]). Und daß er überdem auch noch den richtigsten, kürzesten und sichersten Weg in dieser Sache zur Gewißheit zu kommen, ich meine die Hergabe der Knechte

Athen, als für den gesamten Stat daselbst, daß ein Atheniensee ein Nachbar, oder Fremdling und Einwohner, in einer so zu Athen verachteten und gehaften Statt wird, und daselbst Kopfsteuer oder Schutzgeld giebt.

a) Aphobus verklagte nemlich deswegen Stephanum, oder Phanum, als einen falschen Zeugen, weil dieser bezeuget hatte, daß Aphobus gesagt hätte, Milyas wäre ein Frever.

te zur scharfen Frage, und derselben peinliches Verhör, vermieden, und sich gescheuet hat, durch sie auf diese Weise die Wahrheit heraus zu bringen, und daß er vielmehr allerley schalkhafte Ränke vor die Hand nimt, und krumme Wege geht, falsche Zeugen bestellet, und durch derselben Lügen, und durch seine damit verbundene arglistige Vorspiegelungen euch zu teuschen, und die Wahrheit des Handels, wie ein Taschenspieler, euch vor den Augen und unter den Händen wegzustehlen sucht. Dieses alles will ich euch mit so bindigen und so einleuchtenden Beweisen darthun, daß ihr erkennen und sagen sollet, daß wir mit der Wahrheit umgehen, er aber mit Lügen handelt, und daß kein wahres Wort aus seinem Munde gehet. Mit diesem meinem Beweise will ich von da anheben, wo es euch am leichtesten werden wird, die Sache zu fassen, und mir sie vorzutragen.

Männer und Richter, ich habe wider Demophontem [a], wider Therippidem und wider diesen Aphobum rechtliche Klagen erhoben, aus Ursache, weil dieselben so übel die Vormundschaft über mich geführet haben, daß ich darüber um alle das Meinige gekommen bin. Unter diesen Leuten habe ich zuerst diesen Aphobum in Rechten verfolgt und auf die redlichste, lauterste, rechtfertigste Weise, mit unumstößlichen Gründen, ohne Bey-

a) In den gemeinen Ausgaben steht auch Demonis Name hier. Weil aber in den beyden obigen Reden dessen nie gedacht worden ist, so habe ich ihn um so mehr ausgelassen, weil auch die Augsburgische alte Handschrift von Demosthene, welche unstreitig eine der besten ist, diesen Namen ausläßet. Wiewohl am Ende dieser Rede finde ich doch noch einmal, daß Demon συνεπίτροπος Mitvormund genennet wird. Und in der That kam diese Ehre niemanden mit mehrerm Rechte zu, als des Vaters Bruder. Ich hätte also wol besser gethan, wenn ich den Namen Demonis beybehalten hätte.

Beyhülfe erbettelter falscher Lohnzeugen, den damaligen Richtern dargethan, wie ich denn auch euch eben dasselbe darthun will, daß dieser Aphobus, in Gemeinschaft mit seinen Nebenvormündern, mich um alles gebracht hat, was mein Vater mir verlassen hatte. Das erhellet daraus. Es wurden sehr viele schriftliche Zeugenaussagen, ich kan selbst nicht sagen, wie viele, allemal sehr viele, verlesen, davon die einen aussagten und betheuerten, daß sie diesem Aphobs etwas von dem Meinigen, so sie bey sich hatten, zu handen gestellet; andere, daß sie zugegen gewesen, als derselbe diese Dinge von den Zurückgebern in Empfang nahm; andere, daß sie ihm den Preis derer Waren entrichtet haben, welche sie von ihm aus meinem Erbe erhandelt und ihm abgekauft hatten. Von allen diesen Zeugen, deren, wie gesagt, nicht wenige waren, hat er keinen einzigen mit der Beschuldigung eines falschen Zeugnisses in Rechten verfolget. Wider keinen einzigen hat er sich getrauet die Hülfe des Rechtes aufzubieten. Nur dieses einzige Zeugniß hat er angefochten, ob er gleich nicht erweisen kan, daß der Zeuge, der in demselben spricht, ihn beschuldiget habe, daß er auch nur eine einzige Drachme von dem Meinigen bey und unter sich habe [a]). Ja dieses Zeugniß ist so wenig für mich, daß er gar nicht sagen darf, ich hätte aus demselben die Summe der Strafgebüren zusammen gerechnet, die ich zum Ersatze meines Schadens vom Aphobo heischte. Daran fehlt so viel, daß in diesem ganzen Zeug-

a) Oder mit andern kürzern und deutlichern Worten, obgleich dieser Zeuge von ganz andern Dingen, als von Geldsachen, wider ihn gezeugt hat. Folglich hat er ja alle die Zeugnisse, die ihn eines mit den Geldern gemachten Unterschleifes beschuldigen, in ihrer völligen Giltigkeit gelassen, und auch nicht einmal eine einzige Drachme verleugnet, von allen, die er mir entwendet haben soll.

Zeugnisse des Geldes auch nicht mit einer Sylbe gedacht wird. Vielmehr summirte ich meine Einbuße und meine Foderungen am Aphobo aus jenen obangeregten Zeugnissen zusammen, über deren kein einziges er sich auch nur mit einem Worte beschwerte. Und das war auch die Ursache, warum die damaligen Urteiler ihn verurteilt, und den Ersatz des ihm angerechneten Schadens nach meiner Vorschrift und Wardirung zuerkant haben.

Wollet ihr die Ursache von einem so seltsamen und verkehrten Betragen wissen? Es ist diese. Je mehr er die Zeugnisse, welche ihn der empfangenen Gelder überwiesen, umrührte und aufstörete, desto mehr muste die Wahrheit mit samt seiner Schelmerey an den Tag kommen. Denn grif er einen jeden dieser Zeugen insbesondere mit Beschuldigung gepflogener Unwahrheit an; so muste auch um desto mehr und genauer von seiner Dieberey gesprochen, und dieselbe näher ans Licht gezogen werden. Das wuste er wohl; und drum biß er sie nicht. Denn er wuste, daß sie ihn wieder beißen würden. Und da die große Menge der Zeugenaussagen ihn gefället hat, obgleich keines von ihnen insbesondere geprüfet werden konte, weil die Kürze der Zeit das damals nicht zuließ, um wie viel schärfer würden wir ihm alsdenn nicht zugesetzt, wie enger würden wir ihn alsdenn nicht eingetrieben haben, wenn einzelne Zeugenaussagen zu einer ordentlichen und eigentlichen Prüfung, bey der man sich die volle unverkürzte Zeit gelassen, und auf weiter nichts zu denken gehabt hätte, gezogen worden wären. Drum schlug er einen andern Weg ein, weil er wohl sahe, daß er auf jenem nicht nur nicht fortkommen, sondern auch selbst seinem Verderben nur desto schneller zueilen würde. Er nahm also einen schriftlichen Bericht

von

von einem Verhöre [a]) in Anspruch, weil er dachte, es ginge an, was er dorten [b]) bekant hätte, hier [c]) wiederum zu leugnen, und das stünde bloß bey ihm zu thun oder zu lassen, wie er das für gut fände. Das ist die wahre Ursache, warum er diesen Verhörsbericht klagesweise antastet. Daß aber dieser Bericht in der Wahrheit gegründet und dem Verlaufe der Sache gemäß sey, das will ich euch allen klar und deutlich erweisen, nicht etwan aus bloßen Wahrscheinlichkeiten, noch auch Vorwendungen, die man nach der Lage der Umstände ausgeklügelt und zugeschnitten hat, sondern aus dem alleine, was ihr alle, wie ich hoffe, für recht und billig ansehen werdet. Höret demnach, Urteiler, was ich sagen werde, und nehmet es zu Herzen, und findet darauf, was Rechtens ist.

Männer und Richter, da ich wuste, daß es bey dieser Rechtsklage hauptsächlich auf das in dem Schreibebuche [d]) befindliche Zeugnisse ankömt, um durch dessen Wahrheit den Handel zu gewinnen, oder wegen befundener Falschheit des Zeugnisses den Handel zu verspielen; und da ich ferner muste, daß ihr hauptsächlich darum da säßet, nur über die Giltigkeit dieses Zeugnisses zu erkennen: so meinte ich, daß für mich nichts so nöthig wäre, als dieses, daß ich durch eine Auffoderung die Rich-

a) Welches Verhör beym Obmanne Rotharcho zwischen Demosthene eines theils, und Aphobo nebst Gespannen andern theils, angestellet wurde, um zu sehen, ob man zu einem gütlichen Vergleich kommen könte, bevor die Sache vor die ordentlichen Richter gelangte.

b) Beym Schiedsrichter.

c) Bey den ordentlichen Stattgerichten.

d) τῷ γραμματείῳ. Das ist nach unserer Art zu sprechen, in den Acten, das ist in dem Behältnisse oder in der Samlung, dem Packe, der Rolle solcher Schriften, welche diese Rechtssache betreffen.

Richtigkeit der Behauptung meines Gegners bloß stelle. te. Was that ich also? Ich foderte ihn auf, ein Erbieten anzunehmen, das ich ihm that, und das darinne bestand. Ich erbot mich nemlich, denjenigen Sclaven zur scharfen Frage herzugeben, welcher damals zugegen war, als er, Aphobus, das Bekäntniß ablegte, worüber itzo gestritten wird a), und welcher schreiben kan, und das Zeugniß Aphobi aufschrieb, ohne von uns vorläufig befehliget oder angewiesen zu seyn, Schelmerey zu betreiben, oder Unrichtigkeiten in seinen Aufsatz zu bringen, oder manches von dem wegzulassen, was Aphobus sagte.

a) Aus diesem und in vielen andern ähnlichen Beyspielen äußert sich ein merklicher Mangel in der Einrichtung des Policeywesens zu Athen, in Ansehung der Aufstellung und Verwarung derer Urkunden, welche in Gerichten vorgezeiget werden musten, um Wahrheiten daraus zu beweisen, auf welchen die Entscheidung der rechtlichen Händel beruhete. Konte man denn nicht zu Verfertigung solcher Urkunden, die einen öffentlichen Glauben erfoderten, beglaubtere Personen nehmen, die mit einem Theile der obrigkeitlichen Macht und des allgemeinen Zutrauens angethan waren? Ich will sagen, öffentlich bestellte, und in Eyd und Pflicht genommene Schreiber, notarios publicos? Daß doch die Leute so wenig Einsicht, so wenig Witz und Erfindung hatten, daß sie zum Verzeichnisse derer Reden und Begebenheiten, welche bey einem Verhöre vorfallen, Knechte nahmen, verachtete Leute, denen ihr bloßer Stand, wenn anders nichts, Schalkheit, Untreue und Unart einflößet, und noch dazu Knechte, von einer Parthey Leute, von denen man vorhersehen konte, daß sie partheiisch seyn würden; daß man doch so wenig Sorge für die öffentliche Bewahrung solcher schrifftlicher Verzeichnisse trug! Daß man den Schiedsrichter selber nicht anhielt, ein ihm eigenes beglaubtes Verzeichniß von jedem unter ihm vorfallenden Verhöre zu machen und zu halten, dahin man allemal im Falle der Noth seine Zuflucht nehmen konte! Daß man endlich sein Vertrauen auf ein nicht nur so barbarisches und unmenschliches, sondern auch so sehr trügliches Mittel die Wahrheit durch Peinigung der Sclaven ausfindig zu machen, setzte! Man wird allerdings vieler feinen und weisen Anstalten, den Leuten zu ihrem Rechte zu verhelfen, in der attischen von Demosthene beschriebenen Rechtsverwaltung gewahr, aber man sieht auch zugleich, daß diese wichtige und dem menschlichen Geschlechte so nothwendige Wissenschaft und Beschäftigung damals in vielen Stücken noch roh und ungeschliffen gewesen sey.

sagte. Vielmehr hatten wir diesem Burschen anbefohlen, gerade zu, die lautere reine Wahrheit, ohne den geringsten Zusatz, oder Abzug, hinzuschreiben, was er hörte und sahe. Hatte nun Aphobus gerechte Sache, so wäre es ja allemal schicklicher und heilsamer für ihn gewesen, diesen Burschen zur strengen Frage zu ziehen, und durch dessen Peinigung zu erweisen, daß wir Lügner wären. Doch nein, er scheuete sich dieses Anerbieten anzunehmen. Warum? Er wuste besser, als sonst jemand in der Welt, (denn sein Herz sagte es ihm,) daß das wider ihn abgelegte Zeugniß wahr war, und daß er allerdings die Worte gesprochen hatte, davon man bezeugte, daß er sie gesprochen hätte. Daß ich aber ihm diesen Antrag gethan habe, und daß solches nicht unter dem Wische, wie man sagt, nicht etwan im Beyseyn nur zweyer oder dreyer Leute geschehen ist, sondern mitten auf dem Markte, im Beyseyn vieler Menschen, das sollen euch die Zeugen bezeugen. Ruf mir sie her.

Zeugen.

Seht doch einmal den schlauen, abgesäumten Rechtslinksmacher an, wie vorsetzlich er sich stellet, als wisse er nicht, was Rechtens ist. Er stellt wider Beklagten eine Klage an, ihm schuldgebende, daß derselbe zur Ungebür wider ihn, Aphobum, ein falsches Zeugniß abgeleget habe. Ihr sollet darüber erkennen, ob diese Beschuldigung wahr oder falsch sey. Ihr habt auch eydlich angelobet das zu thun. Und da man ihm die scharfe Frage wegen dieses Zeugnisses anbietet, so schlägt er dieses Anerbieten aus, da ihm doch am allermeisten an diesem Zeugnisse gelegen seyn müste, und giebt vor, anderer Dinge wegen geheischt

zu haben a). Aber das leugt er. Ist das nicht was schreckliches, was unerhörtes, und aus aller Weise! Er thut, als wenn ihm das gröste Unrecht von der Welt damit geschehen wäre, daß man ihm einen Freyen versaget hat, als er denselben zur scharfen Frage begehrte; ob man ihm gleich diesen Menschen darum unmöglich ausliefern konte, weil derselbe ein Freyer ist, wie ich euch hernachmals deutlich machen und unwidersprechlich erweisen will. Und gleichwohl denkt er nicht dran, daß wir nicht weniger Recht haben, es übel zu nehmen, und hoch zu empfinden, daß er uns mit unserm Erbieten verschmähet und abweiset, wenn wir ihm eine Person, die weltkundiger maßen im Sclavenstande steht, ausliefern wollen. Denn das kan er doch allemal gewiß nicht vorgeben, daß die scharfe Frage parteiisch und wetterwendisch sey, und daß sie die Wahrheit sage, wenn Aphobus sie um Rath fragt, und daß sie hinwiederum leugt in Dingen, wo ihm nichts dran gelegen ist, ihren Bericht davon zu vernehmen.

Ferner ist ja auch, Männer und Richter, der Beklagte weder der einzige, noch der erste, der dieses Zeugniß wider der Aphobum abgelegt hat. Schon vorher hat ja sein, Aphobi, eigner Bruder, Aesius, eben das damals b) bezeuget, eben derselbe Aesius, der das, was er damals gestund, itzo darum leugnet, weil er seinem Bruder in diesem Rechtshandel beysteht. Die Ursache, warum Ae-

a) ἐξαιτεῖν. Je wen denn? Wenn man nicht aus dem Verlaufe der Sache sähe, daß Aphobus den Milyam zur scharfen Frage begehrt hätte, so würde man entweder diese Stelle nicht verstehen, oder sie wohl gar auf den Sclaven, von dem vorhin die Rede war, mißdeuten, und dadurch in einen unauflöslichen Irtum geraten. Daß doch die Leute nur so zur Helfte reden, und einen so aufraten lassen! Das ist doch nicht fein. Wenigstens ist es keine Eigenschaft der Deutlichkeit.

b) Als nemlich Aphobus die streitigen Worte, wegen der Freyheit Milyä, vor dem Obmanne sprach.

Aesius damals es gestund? Er wolte seinen Eyd nicht brechen [a]), noch auch sich eine Rechtsklage auf den Hals laden, mit der wir ihn unverzüglich, von Stund an, und unausbleiblich verfolgt haben würden, wenn er damals gleich geleugnet hätte, daß sein Bruder Aphobus etwas gesagt hätte, das die Gegenwärtigen doch insgesamt den Augenblick zuvor aus dessen Munde vernommen, und noch in frischem Andenken hatten. Hätte ich falsche Zeugen angestiftet, und wäre dieser Handel von mir eine bloße Maskerade, oder eine Causenmacherey, so würde ich warlich so thörigt nicht gewesen seyn, und unter den übrigen Zeugen auch Aesium in dem schriftlichen Verzeichnisse der Namen meiner Zeugen mit angegeben haben: denn ich sahe ja, daß Aesius und Aphobus die besten und vertrautesten Freunde von der Welt sind; zweytens wuste ich, daß Aesius Aphobi Vorsprach in diesem Rechtshandel ist, und mein Widerpart. Nun ist es aber ja ungereimt, wider besser Wissen und Gewissen auf seines eigenen Feindes und Widersachers Zeugniß sich zu berufen, wenn derselbe durch Widerspruch und Erweisung der Unwahrheit einem seine ganze Sache umstoßen kan.

Ihr sehet also, Richter, daß es gar viele Zeugen giebt, die eben das aussagen, was Beklagter ausgesagt hat, und worüber er als ein falscher Zeuge angesprochen worden ist. Aber ich kan die Wahrhaftigkeit

[a] Man schliest aus dieser Stelle, daß es üblich zu Athen gewesen sey, bey Pflegung der Güte, denen Zeugen, die dazu genommen wurden, einen Eyd abzufodern, daß sie auf alles, was bey Pflegung der Güte vorgehen und gehandelt werden würde, Acht geben, und wenn, nach geschlossener Unterhandlung, ihnen der schriftliche Bericht von dem Verlaufe derselben vorgelesen werden würde, nach ihrem besten Wissen und Gewissen sie solchen Bericht entweder mit ihrem Zeugnisse bestätigen oder umstoßen wolten. Und ein solcher Eyd wird hier gemeint.

des Zeugnisses, welches itzo angefochten wird, auch aus andern untrüglichen Kennzeichen darthun. Denn erstlich hätte er a), wenn er wirklich dieses b) nicht bezeuget hätte, gleich vor dem Rechtsdinge c) bey Ablesung des Zeugnisses d) ihm widersprechen sollen, und er würde das gewiß auch damals gleich gethan, und nicht unterlassen und den Widerspruch nicht bis auf itzige Stunde versparet haben, wenn er das in der That nicht gezeuget hätte. Denn ein solcher Widerspruch (oder Protestation) würde damals ihm weit mehr genutzet haben,

a) Wer denn? Aphobus, oder Aesius. Der erste und dritte Punkt scheint anzuweisen, daß die Rede vom Aphobo sey, dagegen der mittlere auf den Aesium führet. Bey einer solchen Sorglosigkeit für die Genauigkeit im Ausdrucke, und bey einer so unanständigen Geringschätzung seiner Zuhörer und Leser, denen man zumutet, daß sie eines Gedanken erraten sollen, möchte warlich einem Uebersetzer alle Geduld vergehen. Ich lobe mir doch Leute, die vollständig und deutlich reden.

b) Was nemlich der Beklagte, er mag nun Stephanus oder Whanus heißen, bezeuget hatte, Aphobus hätte es gesprochen.

c) Ich weiß nicht recht, wie ich das hier recht schicklich geben soll ἐπὶ τῶ δικαστηρίω. Es war ja eigentlich kein Dicasterium, kein förmliches Gericht, sondern nur eine Vernahme bey einem Schiedsrichter, zu Pflegung der Güte. Weil aber doch dergleichen Obmänner von der Obrigkeit bestellet waren, mithin einen Theil der richterlichen Gewalt hatten, auch nicht in Privathäusern, sondern nur an einem ihnen angewiesenen Dinghofe, der auf dem Markte war, Recht sprechen durften, folglich auch sie mit ihren Zeugen gleichsam einen Gerichtshof oder ein Rechtsding vorstellten, so braucht der Redner dieses Wort hier in einer zwar nicht gänzlich unfüglichen, aber doch ungewönlichen Bedeutung. Es wäre dann, daß ich den Redner nicht recht verstünde. Das könte wohl seyn. Aber so liegt die Schuld nicht an mir, sondern an dem Redner, der den Verlauf der Sache nicht recht ordentlich, nicht recht vollständig, wenigstens nicht für uns itzige Menschen, erzehlt. Manches, so unterbrochen und zerstückt es auch für uns ist, kan dennoch für die damaligen Leute, denen der vorgelegte Handel und der Lauf des attischen Rechtes, und die Umstände der rechtenden Personen bekant waren, vollständig und eben und verständlich gewesen seyn.

d) Nemlich des Aphobi, darin derselbe bekante, daß Milyas ein Freyer sey; wie auch des Zeugnisses der übrigen Gegenwärtigen, welche bekanten solches Zeugniß aus Aphobi Munde vernommen zu haben.

ben, als der so späte nachkommende Widerspruch, mit dem er itzt erst aufgezogen komt, ihm nutzen kan. Zweytens würde er [a]) nicht stille gesessen, sondern eine Rechtsklage aus dem Grunde des zugefügten Schadens mir an den Hals geworfen haben, wenn ich ihn zur Ungebür in den Stand gesetzt hätte, da sein Bruder wider ihn eine Klage wegen falsches wider einen Bruder abgelegtes Zeugnisses anhängig hätte machen können; eine Art von Rechtsklage, worauf nicht nur Geldeinbuße, sondern auch Verlust der Ehre und des Rechtsstandes steht. Endlich würde er [b]) auch, wenn ihm an Ergründung der Wahrheit gelegen, und es damit sein rechter Ernst gewesen wäre, den Sclaven, der die Zeugnisse aufschrieb, zur scharfen Frage begehret haben, damit, wenn ich ihn auszuliefern mich geweigert hätte, jederman ein widriges Vorurtheil wider mich gefast, und die Vermutung geschöpft hätte, ich müste mich mit meiner Sache nicht gar zu sicher wissen, und es müsse mit derselben nicht zum besten stehen. Aber er ist so weit entfernt gewesen, von diesem allen etwas zu thun, daß er vielmehr den Sclaven nicht einmal hat von mir annehmen wollen, als ich mich darum erbot ihn herauszugeben, weil er auf die Hinterbeine trat, und sein Wort zurücknahm. Aber sie [c]) betrogen sich durchgängig so, daß man es ihnen ansieht, daß sie auch [d]) hierüber die strenge Frage ver-

a) Dieses scheint auf Aesium zu gehen, wenigstens deute ich es auf ihn, obgleich das im ersten Punkte vorhergehende füglicher auf Aphobum gedeutet werden dürfte, als auf Aesium. Es ist dieses das erste mal nicht, daß Demosthenes solche Sprünge von einer Person auf die andere macht, ohne sie zu unterscheiden, eine Unart im Reden, die man nur von dem Pöbel erdulden muß.

b) Nemlich Aphobus.

c) Die beyden Brüder Aphobus und Aesius.

d) Der Redner zielt auf das Anerbieten, dessen er im folgenden erweh-

meiden. Daß ich aber hieran die Wahrheit sage, und daß er [a]) vor dem Rechtsdinge [b]) es nicht geleugnet hat, dieses [c]) in Gegenwart der Zeugen bezeugt zu haben, da er diesem [d]) zur Seite stund, da das Zeugniß vorgelesen ward, und daß endlich sie den Knaben nicht haben annehmen wollen, als ich ihnen denselben zur scharfen Frage anboth, von diesem allen, sage ich, und zwar von jedem insbesondere will ich euch Zeugen darstellen. Ruf sie mir her.

Zeugen.

Männer und Richter, unter allem, was ich bisher gesagt habe, ist dieses Kenzeichen, das ich euch nun sagen will, wie mir vorkomt, der stärkste Beweis, daß die-

wehnet, wo er sagt, er habe Aphobo seine Mägde zur scharfen Frage angeboten, welche wüsten, daß sein Vater, Demosthenes, bey seinem Ende Milyam losgelassen hätte. Allein Aphobus hätte solchen Antrag auch von der Hand gewiesen.

a) Wer denn? ohnfehlbar Aphobus.

b) Er meint die Pflegung der Güte vor dem Obmanne.

c) Was er damals gesagt hat von Milya, und nun leugnet, und weswegen er den Stephanum anklagt.

d) Wem denn? Es ist doch ein toll Ding so zu sprechen, daß der Leser nicht weiß, ob von Aepfeln oder von Birnen die Rede sey. Nach der gewönlichen Sprache der Redner heist ἑτος dieser der Widersacher des Sprechenden. Hier aber muß entweder Aesius, oder Stephanus gemeint seyn. Ich sehe mich zuweilen zu meinem Leydwesen gedrungen, zu der Art zu übersetzen, der ich hier habe folgen müssen, meine Zuflucht zu nehmen. An dieser und dergleichen Proben kan man abnehmen, was für eine Lieblichkeit es seyn müsse, Demosthenem zu übersetzen. So zu übersetzen, das wäre der nächste Weg und das geschickteste Mittel, den guten Redner lächerlich zu machen. Ich habe alle schuldige Hochachtung gegen ihn. Drum sage ich dieses nur, um die Unvollkommenheit der griechischen Beredsamkeit, in Ansehung der Deutlichkeit, begreiflich zu machen; ein Ding, das mancher vielleicht nicht begreifen kan, dem sein Schulmeister eingepläuet hat, daß über Demosthenis Beredsamkeit in der Welt nichts geht. Alle alten unausgebauten unvollendeten Sprachen sind so gebrochen. Das Hebräische und Arabische ist auch überflüssig, ohne Noth und zum Eckel mangelhaft, bis zur Undeutlichkeit und zum Uebelstande.

dieser (Aphobus) das [a]) geantwortet hat [b]). Als er mir den Menschen [c]) abheischte, nachdem er dasjenige bekant hatte, was die Zeugen ausgesagt haben, was that ich da, um heraus zu bringen, das auch diese Abheischung ein bloßes Blendwerk sey? Ich both ihn (Aphobum) auf zu einem Zeugnisse wider Demonem [d]), der sein Oheim [e]) und Mitgenosse seiner Ungerechtigkeiten und Schelmereyen war [f]). Das schreibe ich auf [g]) und hieß ihm, eben das bezeugen, was er nun ex titulo eines falschen Zeugnisses verfolget. Da begonte Aphobus anfänglich seiner unverschämt [h]). Als aber der Obmann ihm befahl, entweder zu bezeugen, oder auszuschwören [i]), so bezeugte er endlich, wiewohl sehr ungerne. War nun aber der Mensch (Milyas) wirklich ein Sclave, und hatte nicht er selber (Aphobus) schon vorher gestanden, daß er ein Freyer sey, warum legte denn er (Aphobus) das Zeugniß ab? Was bewog ihn denn dazu? Warum that er nicht vielmehr darauf Verzicht, und entzog sich demselben? Er hätte ja damit des ganzen Handels auf einmal los werden können. Und auch von diesem Vorfalle erboth ich mich den Scla-

a) Daß Milyas ein Freyer sey.
b) Auf die Frage des Obmannes, ob er, Aphobus, Milyam für einen Freyen halte.
c) Milyam.
d) Es scheint, als habe Demon es geleugnet, daß Milyas ein Freyer sey.
e) Hier ist es der Mutter des Aphobi Bruder.
f) οὗτος. Heist das nun, weil derselbe war, oder heist es, obgleich derselbe war? Es ist wahr, die Griechen können sich zuweilen mit ihren Participiis kürzer fassen, aber dagegen drucken wir unsere Gedanken mit unsern Particulis deutlicher aus.
g) Das heist, ich stelle in der Geschwindigkeit ein schriftliches Formular des abzulegenden Zeugnisses ab.
h) Das heist, er wolte nicht dran, machte dumme Streiche, suchte allerley kale und leichtfertige Ausflüchte hervor.
i) Das ist, zu schwören, daß man das vorgelegte Zeugnißformular nicht beschwören könne, oder nicht wolle.

ven, welcher das Zeugnißformular aufschrieb, zur scharfen Frage herzugeben. Denn von dem wuste man gewiß, daß er seine eigne Hand kennen würde, und daß er sich ganz eigentlich drauf besinnen würde, daß Aphobus dieses von ihm (Sclaven) niedergeschriebene Zeugniß abgeleget hätte.

Man kan auch nicht sagen, daß ich aus Mangel anderer Zeugen mich zu dieser äußersten Nothwehre entschlossen hätte. Denn es waren allerdings andere Zeugen mit dabey, als das vorging, Leute von freyem Stande. Aber Aphobus hätte dieselben Zeugnisse der Unwahrheit beschuldigen können. Drum erbot ich mich den Sclaven herzugeben, damit man aus dessen Peinigung die ungezweifelte Wahrheit erpressen möchte. Ist es aber nun wohl recht, Zeugen [a]) als untüchtige und ungiltige bloß darum zu verwerfen, weil sie unter allen, die jemals in euerm Dinghofe eine rechtliche Sache gefüret haben, die einzigen sind, welche den Kläger selbst als einen Zeugen für sie aufstellen? Daß ich aber hieran die Wahrheit rede, das soll dieses Formular der Vorladung bezeugen. Da nim sie hin, mit samt dem Zeugnisse [b]).

Vor-

a) Ist nicht recht gemäß gesprochen. Denn die Zeugen führen ja nicht die Rechtssache, sondern die Parteyen, welche die Zeugen für und wider einander aufstellen.

b) Er meint das Zeugniß von Milyâ Freyheit, welches zu bezeugen der Obmann, wie kurz vorhin gesagt ward, Aphobum zwang. Hätten wir die Stücken selber, jedes an seinem Orte eingeschaltet, so ließe sich freylich vieles besser verstehen. Wie Dinte, welche in ein Glas eines Wassers gegossen wird, das Wasser trübe und dunkel macht, so verbreitet sich auch eine undurchsichtliche Dunkelheit durch diese ganze Rede aus diesen beyden Ursachen aus. Die eine ist, weil Demosthenes vergessen hat einen ordentlichen, deutlichen und wohlgefasten Bericht von dem Verlaufe des Handels, welcher beym Obmanne vorfiel, voranzuschicken. Das ist ein Versehen, das ich ihm nicht vergebe.

Denn

Vorladung. Zeugniß.

Ob nun gleich, Männer und Richter, dieser (Aphobus) so große Gerechtsame vermied [a]), und ob er durch so bindige und unwidersprechliche Beweise sich hat müssen überfüren lassen, daß er ein boshafter Zänker, vorsetzlicher Lügner, und ehrloser Rechtsverdreher ist, so verlangt er gleichwohl doch von euch, daß ihr seinen Zeugen trauet, den meinigen aber mißtrauet, unter dem Vorgeben, sie wären falsche Zeugen. Kan das wohl seyn? Ich habe bisher mit Zeugenaussagen und mit Kenzeichen, die von selbsten sprechen, meine Sache erwiesen. Nun lasset uns auch einmal Vernunftschlüsse, die auf Wahrscheinlichkeit beruhen, zu Hülfe nehmen. Ihr alle, das weiß ich gewiß, werdet mir zugestehen, daß, wer ein falsches Zeugniß ableget, solches thut, entweder weil seine Armuth ihn verleitet einen Genuß mitzunehmen, oder weil derjenige, zu dessen Behufe er zeuget, sein guter Freund und Geselle ist, oder weil dessen Widerpart, wider den er zeugt, mit ihm, Zeugen, in Feindschaft lebt. Wendet man nun diesen gemeinen Satz auf die Zeugen im itzigen Falle, die mir beystehen, an, so wird es sich finden, daß keine einzige von allen

Denn aus der Erzehlung, die man hier findet, ist nicht möglich herauszukommen. Bald ist er im Dicasterio, bald vor dem Obmanne, bald hinter der Verurteilung Aphobi, bald vor angestellter Vormundschaftsklage wider denselben. Die zweyte Ursache ist, daß er die Urkunden selber nicht hinzugefügt hat, aus deren Laute und Inhalte die itzt unzertreiblichen Dunkelheiten von selbsten verschwinden würden. Um wie viel bequämer, sicherer und bestimter ist das Verfaren unserer Sachwalter, ihren Aufsätzen die nöthigen Beylagen hinzuzufügen, und jedes Belegestück mit dem ihm eigenen Zeichen, oder mit seiner Zahl zu bezeichnen, so daß man sich gleich, ohne Irtum, zu rechte finden kan.

a) Das heist sich weigerte, Wege des Rechtes zu gehen, deren er nicht Umgang hätte nehmen können, wenn seine Sache gut und richtig gewesen wäre.

dreyen itzt angegebenen Ursachen an ihnen Statt findet. Denn einmal zeugen sie darum nicht für mich, weil sie meine guten Freunde und Gesellen sind. Wie wäre denn auch das möglich? Sie füren ja nicht alle einerley Lebensart, sie treiben ja nicht alle einerley Dinge, sie kommen ja nicht alle an einerley Orten a) zusammen, ich will nicht sagen, mit mir, sondern nur, mit sich selber. Sie sind ja nicht alle gleiches Alters, ich will nicht sagen, mit mir, sondern nur, unter einander. Die Ausflucht fällt also weg, daß diese Leute aus Cameratschaft mit mir halten. Aber auch eben so wenig kan man sagen, daß sie aus Feindschaft wider Aphobum zeugen. Das liegt ja am Tage, daß die Leute, die wider ihn zeugen, seine besten Freunde sind. Der eine ist sein leiblicher Bruder und Vorsprach in dieser Sache. Der andere ist Fanus, sein guter Freund und Zunftgenosse. Was aber Philippum endlich anbelangt, so ist der zwar Aphobi offenbarer Freund eben nicht, aber er ist auch eben so wenig sein offenbarer Feind. Endlich kan man auch die Reizung des Gewinnes und den Nothzwang der Dürftigkeit nicht vorschützen. Denn alle diese benante Zeugen sind bey so guten Mitteln, daß sie nicht nur wollen, sondern auch können hurtig und unverzüglich die bürgerlichen Nothdienste verrichten, und alles thun, was von ihnen verlangt wird. Ueberdem sind sie auch keine unbekante Leute. Ihr kennet sie alle wohl, und noch dazu von der guten Seite, als Leute von einem feinen und züchtigen Wandel. Sind nun aber diese Leute weder

a) Als in den Gymnasiis, und in den Fratriis oder Curiis, Gilden, Zünften. Er will sagen: der eine von ihnen gehört dem Demo zu, und besucht folglich die Fratriam oder Innungshaus dieses Demi, der andere einem andern. Und so auch mit den gymnasiis.

der arm, noch dem Aphobo gram, noch in meinem Interesse, je wie kan wohl nur der geringste gegründete Verdacht der Unwahrheit ihr Zeugniß treffen? Ich wenigstens an meinem Theile kan nichts finden, warum man einen solchen Verdacht darauf werfen dürfte.

Nun wuste zwar Aphobus das alles gar wohl, er wuste besser, als jemand anders, daß diese Zeugen die Wahrheit gesprochen hatten, und gleichwohl höret er nicht auf, Causen und Ausreden auf die Bahn zu bringen, die ihm so wenig helfen können, als wenig sie der Wahrheit gemäß sind. Nicht nur will er die Worte nicht gesprochen haben, die er doch wirklich gesprochen hat, wie wir mit so giltigen Zeugnissen und mit so bindigen Beweisen dargethan haben, daß nichts in der Welt stärker und kräftiger bewiesen werden kan; sondern er behauptet auch noch dazu, und beharret darauf, daß der Mensch (Milyas) ein Sclave sey. Aber auch daran leugt er, wie ich euch mit wenigen folgender Gestalt darthun will. Männer und Richter, ich erboth mich gegen Aphobum, auch hierüber meine Mägde ihm zur scharfen Frage herzugeben, als welche wohl wissen, und sich gar wohl drauf besinnen, daß mein Vater bey seinem Ende diesen Menschen in die Freyheit gelassen hat. Ueberdem erboth auch meine Mutter sich zu einem Eyde darüber, daß mein Vater auf seinem Sterbebette diesem Menschen die Freyheit geschenket habe, und daß dieser Mensch darum von der Zeit an in unserm Hause für einen Freyen durchgehe; und zwar erboth sie sich zu einem so scharfen Eyde, daß sie darüber meine und meiner Schwester Wohlfart verbürgen [a]) wolte, ob wir gleich ihre beyden einzigen Kinder, und ihr so lieb sind, und so am Herzen liegen, daß sie

a) Das ist, sie wolte schwören, daß, so sie löge, alles Unglück und das gänzliche Verderben uns treffen solte.

sie uns zu Liebe nicht wieder heuraten, sondern ihr Leben im Wittwenstande zubringen gewolt hat. Sie erboth sich diesen fürchterlichen Eyd in unserm Beyseyn zu thun, und uns, unter Ablegung desselben vor Gerichte, neben sich zu beyden Seiten stehen zu lassen [a]). Seht meine Mutter nicht für eine so verwegene, lüderliche, leichtfertige Rabenmutter an, daß, wenn sie nicht gewiß gewust hätte, daß sie den Eyd mit gutem Gewissen thun könte, sie sich dazu erboten, oder auch wohl gar ihn geleistet haben würde. Damit aber auch erhelle, daß ich auch hieran die Wahrheit rede, und daß wir allerdings willig und bereit gewesen sind, das zu thun, so ruf mir einmal die Zeugen her.

Zeugen.

Ob wir nun gleich so viele Gerechtsame vor uns haben, und uns wegen der Zeugenaussage zu den allerstrengsten Prüfungen verstunden, zu welchen man nur in der äußersten Noth seine Zuflucht nimt, so hoffet er dennoch, nach seiner thörigten Einbildung, damit, daß er auf das wider ihn ergangene Urtel [b]) los zieht, und es verschreyet, und mich herunter macht und lästert, euch bereden zu können, daß ihr meinen Zeugen [c]) verurteilet. Nichts kan, meines Erachtens, so arglistig ausgedacht, nichts kan so verrätherisch angesponnen seyn, und eine überlistende Begehrlichkeit und hungerige Vortheilsucht mehr verraten, als dieser

a) Die Eltern, welche einen solchen Eyd auf die Wohlfart ihrer Kinder ablegten, ließen, vor den Gerichten stehende, sie neben sich treten, und legten, wärendem Schwören, ihre beyden Hände auf derselben Häupter, um die Sache recht fürchterlich zu machen, und ihren Ernst und ihre Liebe zur Wahrheit um desto mehr zu beweisen.

b) Nach welchem Aphobus, als ein übeler und untreuer Vormund, befehligt ward, Demostheni die geheischten zehn Talente zu erstatten.

c) Stephanum, oder Fanum.

ser heillose verwünschte Streich. Um die Ungerechtigkeit des wider ihn ergangenen Urtels zu erweisen, bestellt er sich theils selber, mit seinem eignen Gelde, falsche Zeugen, theils sind ihm Timocrates a), und Onetor, sein Schwager, mit ihrer Zunge und mit ihrem Beutel dazu behülflich; und so überfällt er uns plötzlich, ehe wir uns dessen versahen, mit einer Schar Zeugen, die ganz von andern Dingen zeugen, als worüber hier gestritten wird. Da wir nicht vorher wusten, ja nicht einmal vermutheten, daß Zeugen wegen derer Gelder, die meine Vormünder verwaltet haben, aufgefüret werden würden, so haben wir auch unmöglich uns auf Zeugen gefast machen, noch sie mit hierher nehmen können, welche jener Zeugniß umstießen. Denn wir dachten nicht anders, es würde heute dieses Tages, in diesem gerichtlichen Verhöre, von anders nichts, als bloß und lediglich von der Wahr- oder Unwahrheit des angefochtenen Zeugnisses gesprochen und gehandelt werden. Doch soll diese arglistige Ueberraschung uns weder erschrecken, noch unserer Sache beschaden. Denn ich hoffe durch eine lautere und unverstellte Erzehlung des ganzen Erbschaftshandels euch, Richter, klärlich darzuthun, daß eure Vorgänger ihn, Aphobum, mit dem grösten Rechte von der Welt verurtheilt haben; nicht etwa darum, weil ich ihm nicht zuließ, Milyam zur scharfen Frage zu ziehen; noch auch darum, weil er, Aphobus, gestanden hat, daß derselbe (Milyas) ein Freyer sey; noch auch endlich darum, weil diese Zeugen das bezeuget haben: sondern darum, weil man ihn überführt hat, daß er vieles von dem Meinigen in Empfang genommen hat, ferner,

daß

a) Wie Timocrates ins Spiel komme, das wird aus der folgenden Rede wider Onetorem klar.

daß er mein Erbe nicht verpachtet hat, wie die Gesetze doch ausdrücklich gebieten zu thun, und wie mein Vater in seinem schriftlichen lezten Willen verordnet hatte. Und daß er, mein Vater, das gethan habe, das will ich euch klärlich darthun. Jene Richter konten ja kein anderes Urtel finden, als das, welches sie gefunden haben. Die Gesetze, und die Natur der Sache selbst, und die Sichtbarlichkeit des mir zugefügten Unrechtes führte sie drauf. Den Befehl der Gesetze sahe und hörte und wuste ja jederman; und die befehlen, einen untreuen Vormund zu verurteilen. Ferner fiel ja auch die Menge des mir entwandten Vermögens jedermanne in die Augen. Das waren ja alles lauter handgreifliche Dinge, darüber sich nicht viel rechten uud streiten lässet. Wer kennet aber Milyam? Wer weiß, wer und was derselbe sey? Doch ihr sollet selber von der ganzen Sache Richter seyn; und ihr werdet gar bald sehen, wer Recht und wer Unrecht hat, wenn ich euch die wahre Beschaffenheit meines Anspruchs an Aphobum vorlege.

Männer und Richter, ich habe diesen Mann wegen seiner über mich gefürten Vormundschaft in den Rechten in Anspruch genommen. In meiner wider ihn geführten Klage habe ich es nicht gemacht, wie ein boshafter Rechtsverdreher, und Unschuldsdränger, das ist, ich habe nicht bloß so gerade hin und schlechtweg gesagt: ich fodere so und so viel am Aphobo, ohne anzugeben warum, und aus was für Berechtigung; sondern ich habe ihm jede Schuldpost, die ich an ihm zu fodern haben wolte, besonders angeschrieben, nebst Anweisung, wie viel und woher er dieses Geld aus dem Meinigen erhoben, und wer es ihm eingehändiget hat; nirgends

aber

aber habe ich den Milyam erwehnet, als einen, der um das alles wüste.

Der Anfang meiner Rüge, oder meines Klagebüchleins, lautet also: Folgendes gibt Demosthenes Aphobo Schuld. Aphobus hat meine Gelder, die er von wegen der Vormundschaft erhoben hat, achtzig Minas, die er als Brautschatz meiner Mutter, nach des Vaters Testamente, empfangen hat. ---- Das ist die erste Post, die ich Aphobo abfoderte, weil er mir sie vorenthielt. Wie lautet nun aber das itzund angefochtene Zeugniß der Zeugen? Es lautet so: Sie bezeugen damals bey dem Obmanne Notharcho a) zugegen gewesen zu seyn, als Aphobus bekante, daß Milyas ein Freyer sey, weil Demosthenes, der Vater, ihn frey gelassen. Nun erweget einmal, Richter, bey euch selbst, ob irgend wohl ein Sprecher, oder irgend ein Klugmacher, oder irgend ein Zauberer b) so geschickt, ein so durchtriebener Tausendkünstler, ein so wunderbarer Rechtslinksmacher, ist, daß er aus diesem Zeugnisse die Leute überzeugen könte, daß Aphobus die Mitgabe meiner Mutter bey und unter sich hat? Mit was für Gründen soll er das wohl darzuthun vermeinen oder sich unterfangen? Etwa damit, daß er sagt: Ja, Aphobe, du

a) Ob das gleich hier ein eigener Mannsname ist, so schließet man doch daraus mit Rechte, daß zu Athen eine eigne obrigkeitliche Person gewesen seyn müsse, welche diesen Namen darum geführet, weil sie den Nothis, Bastarten, vorstund, ihre Rechte schützte, ihre Sachen besorgte, und ihre Vergehungen bestrafte.

b) γόης. Täuscher, Leutebetrüger, Hocuspocusmacher, Windbeutel, so wie σοφιστὴς Klugmacher, einen Schulmeister oder Professor andeutet, insonderheit einen solchen, der die Leute Causen machen lehret, das sind gewissenlose Advocaten, und eben so verächtliche leichtfertige Professores Juris, so es dergleichen Spitzbuben unter diesem an sich ehrwürdigen und nothwendigen Orden giebt.

du hast doch gestanden, daß Milyas ein Freyer sey? Gut, wir wollen das einmal annehmen, daß er das sage. Was wird denn Aphobus drauf antworten? Er wird sagen: Gut, mein Freund, laß es seyn, daß ich das gesagt habe. Folgt denn aber drum daraus, daß ich die Mitgabe habe? Kein vernünftiger Mensch wird das denken, noch aus jenem folgern. Ich habe also durch Milyam nichts bewiesen; wodurch denn nun aber? Erstlich dadurch, daß Therippides wider Aphobum gezeuget hat, daß er, Therippides, ihm, Aphobo, besagte achtzig Minas zu handen gestellt habe. Zweytens dadurch, daß Demon, Aphobi Oheim, und andere mehr, die damals zugegen waren, bezeugt haben, daß dieser Aphobus angelobt habe, meiner Mutter ihr Leibgedinge (oder die Mundkost) zu reichen. Woraus denn nothwendiger Weise folgt, daß er ihre Aussteuer muß unter sich gehabt haben. Und gleichwohl hat Aphobus keinen einzigen von allen diesen Zeugen, mit der Beschuldigung einer unwahrhaften Aufbürdung, angefochten. Endlich hat unsere Mutter auch sich erboten, vor die Gerichten zu treten, uns beyde ihre Kinder, mich und meine Schwester, neben sich zu stellen, die Hände auf unser Haupt zu legen, und unter den entsetzlichsten Verwünschungen unser eydlich zu erhärten, daß Aphobus ihr Heuratsgut zu Folge des väterlichen Testamentes zu sich genommen habe.

Sollen wir nun noch wohl zweifeln, ob er diese achtzig Minas habe, oder ob er sie nicht habe? Und wenn wir endlich zugeben, daß er sie habe, und daß er zu Erstattung derselben von den Gerichten mit Rechte verwiesen und angehalten worden sey, welcher Art von Zeugen sollen wir die Schuld von dieser Verurteilung beymes-

messen, der erstern [a]), oder der leztern [b])? Ohnfehlbar doch wohl der Wahrheit, solte ich meinen. Diese achtzig Minas nun hat er zehn Jahr hindurch genutzet, und giebt sie nicht wieder heraus, selbst auch nach der gerichtlichen Verurteilung nicht. Und gleichwohl meint er noch, daß ihm groß Unrecht widerfare, und daß die leztern Zeugen ihn in das Unglück gebracht haben. Ganz nicht. Denn von ihnen hat kein einziger bezeuget, daß er den Brautschatz hätte.

Höret nun ferner auch an, and erweget, wie billig und rechtmäßig Aphobus wegen seiner Mißhandlungen in Uebergabe der Schreinergesellen, und des Eisens und des Elfenbeines, das unser Vater uns hinterlassen hatte, und in Verschleuderung der Aussteuer meiner Schwester, als welche Aussteuer er dem Demophonti erlassen hat, damit Demophon hinwiederum aus Erkentlichkeit ihm, Aphobo, gestattete, nach Willkür zu rauben und zu plündern, und ihn nicht verriete. Höret an, sage ich, und erweget, wie billig und rechtmäßig aller dieser Dinge wegen die damaligen Richter Aphobum verurteilt haben, und wie wenig man dabey gebraucht hat, den Milyam zur scharfen Frage zu bringen. Denn was die Schuld anbelangt, die du einem andern geschenkt und erlassen hast, ohne Recht dazu zu haben, damit derselbe hinwiederum dich gehn und machen ließe, und nicht aus der Schule plauderte, so hat man ja in unsern Gesetzen eines, welches mit ausdrücklichen Worten befiehlt, daß einer, welcher einem andern so durch die Finger sieht, und ihn mausen lässet, eben sowohl als der Thäter selber, zur

a) Therippidi, Demoni, und andern, die gerade zu die Auszahlung der 80 Minen an Aphobum bezeugten.

b) Stephani, Aesii und Philippi, welche anders nichts zeugten, als daß Aphobus Milyam für einen Freyen erkant hätte.

zur Erstattung des Entwanten gehalten seyn soll. Diesem Gesetze zu folge sollst du, Aphobe, die zwey Talente meiner Schwester erstatten, nicht anders, als wenn du sie selber zu dir genommen hättest. Was hat also das Gesetz mit der scharfen Frage zu thun? Was bedarf es dieser, wo jenes den Ausspruch thut? Was aber die Uebergabe [a]) anbelanget, so habt ihr euch mit dem Eutho verstanden, euch hinter ihn gesteckt, die Gelder und die Waren getheilet, die Versicherungsscheine vernichtet, die Urkunden auf alle Weise nach Belieben verdrehet und verderbet, wie Demon wider euch gezeuget hat. Und gleichwohl getrauet ihr euch so große Schelmstücke mit kalen Ausflüchten zu bemänteln, und diesen Richtern eine lange Nase anzudrehen. Du hast die Schreiner, die mir verpfändet waren, andern auf Wucher dahin gegeben, von diesem meinen Capitale Zinsen für dich erhoben, und also selber gethan, was ein rechtschaffener Vormund nicht einmal einem andern gestattet haben würde, der das gewaget hätte, und hierauf hast du mir sie ganz und gar verfremdet. Was können dir in diesem Stücke die Zeugen helfen oder schaden? Haben sie denn etwa wider dich gezeuget, daß du diese Sclaven zu dir genommen, und mit ihnen dir Geld erworben hast, gleich als ob sie dein Eigentum wären, da sie das meinige waren? Nein, ganz nicht. Das hast du ja selber in deine Rechnung gebracht. Die Zeugen aber haben ganz andere Dinge von dir bezeuget. Ferner, auf das Capitel des Elfenbeines und des Eisens zu kommen, so sage ich, daß alle unser Gesinde weiß, daß Aphobus davon jedermanne verkauft hat. Um das zu beweisen, habe ich mich damals gleich in dem erstern Ge-

a) Der Sclaven und des übrigen Vermögens an mich.

Gerichte erboten, und erbiete mich noch dazu, wen Aphobus nur von meinem Hausgesinde verlangt, zur scharfen Frage herzugeben! Wird Aphobus darauf so antworten, daß er sagt: ja, das thäte ich nur so zum Scheine, euch einen blauen Dunst vorzumachen; den Knecht, der alles genau wüste, den wolte ich nicht heraus geben, dagegen aber stellte ich mich, als wenn ich ihm andere hergeben wolte, an denen aber ihm nichts gelegen wäre, weil die von nichts wüsten. Ich hätte gut reden. Ich böte ihm Leute an, von denen ich gewiß wüste, daß er sie nicht annehmen würde, weil er sie nicht brauchen könte. So antworte ich darauf so, erstlich daß das nicht wahr sey, und zweytens, so dem auch also wäre, so sollte er ja, wenn er seinen Vortheil recht kennete, zugreifen, und mein Erbieten annehmen. Denn stellte ich ihm Leute, die von nichts wüsten, als Leute dar, die um unsern ganzen Handel wüsten, was würde draus kommen? Sie würden, wenn es zur scharfen Frage käme, die Wahrheit bekennen und sagen müssen, daß sie von nichts wüsten. Aber damit wäre er ja mit einem male los, und ich hätte weiter keine Sache an ihm. Allein, die Sache verhält sich ganz anders. Hätte er diese Leute, die ich ihm anboth, zur scharfen Frage kommen gelassen, so würde er unwidersprechlich und unleugbarlich überführt worden seyn, daß er mein Elfenbein und mein Eisen verkauft, und das daraus gelöfete Geld in seinen Beutel gestrichen hat. Drum hat er auch sich geweigert, Personen, die kundbarlich Sclaven sind, anzunehmen, als ich sie ihm anboth, und hat dagegen auf die Herausgabe einer Person, und zwar zur scharfen Frage, gedrungen, die ich nicht herausgeben kan, noch darf, weil sie eine freye Person ist, und

mit derselben Uebergabe ich die Pflichten, die man Gotte und Menschen schuldig ist, übertreten würde. Seine, Aphobi, Absicht hiebey ist gar nicht, die Wahrheit zu ergründen; die will er lieber unterdrücken und vertuschen; sondern das Ansehn zu erschleichen, als habe er gerechte Sache, wenn man ihm, wie man thun muß, die verlangte Person verweigert.

Von allen diesen Dingen nun, ich meine die Mitgabe meiner Mutter, die er selber unterzuschlagen gesucht hat, sodann die Mitgabe meiner Schwester, die ein anderer auf gleiche Weise hat unterschlagen wollen, dazu ihm denn dieser Aphobus durch sein Zublinzen und stillschweigendes Einwilligen behülflich gewesen ist, ferner von den übrigen mir veruntrauten Dingen, soll er (der Schreiber) euch die Gesetze und die Zeugnisse herlesen, damit ihr die ganze Sache genau und sicher wissen möget.

Gesetze. Zeugnisse.

Starke Beweise genug, daß Aphobo nicht zuviel damit geschehen ist, daß man ihm den Menschen (Milyam) nicht ausgeliefert hat. Jedoch wir wollen weiter gehen, und die Sache an sich selber betrachten. Wir wollen einmal annehmen, Milyas läge auf dem Rade a).

Was

a) Das klingt wunderlich in deutschen Ohren. Doch muß man die Worte nicht nach der gewönlichen Bedeutung verstehen. Rad heißt hier nicht dasjenige Rad, worauf die zerschmetterten Knochen der abgestraften Missethäter geflochten, und zum Schrecken und zur gemeinen Besserung aufgestellt werden; sondern es heißt hier ein solches Rad, worauf Sclaven bey lebendigem Leibe mutternackt gelegt wurden. Diese Art von Rädern war so gestaltet, wie die Räder, in welchen man geht, und die man durch Umgehn in denselben umtreibt. Man nennet sie im Lateinischen tympanum. Ueber das äußere breite und runderhabene Theil eines solchen Rades muste der Sclave, welcher gepeiniget werden solte, sich legen. An beyde Hände und an beyde Füße wurden Seilen angebunden, und damit ward er

über

Was soll er nun sagen? Was will Aphobus von ihm wissen und erfaren? Woran ist ihm am meisten gelegen? Was wünscht er wohl am meisten, daß Milyas es sagen möge? Nicht wahr, dieses, daß er, Milyas, nicht wisse, daß Aphobus von Demosthenis Vermögen etwas habe? Gut. Milyas soll einmal das gesagt haben. Folgt denn drum, wenn Milyas das sagt, daß auch Aphobus wirklich von dem Meinigen nichts hat? Ist er damit weiter gekommen? Hat er damit auch nur einen Fuß breit Standplatz gewonnen? Weit gefehlt. Ein solches Bekentniß hilft ihm gar nichts. Es komt wider die vielen und starken Zeugen, die ich dargestellet habe, nicht auf, als welche dagegen alle einmüthig bekennen, daß sie wissen, daß Aphobus Gelder von mir habe, und daß sie dabey gewesen sind, als er sie in Empfang genommen hat. Daß einer sagt, er wisse um etwas nicht, das beweist gar nichts. Wenn das gölte, so würde die Menge der Nichtwissenden bey weiten überwiegen. Es giebt gar sehr viele unter uns, die nichts davon wissen, daß Aphobus mein Vormund gewesen ist, geschweige denn, daß er Gelder von mir hat. Aber das Zeugniß beweist und gilt, wenn einer sagt, er wisse drum.

Wo ist nun aber unter so vielen Zeugen, die wider dich, Aphobe, ausgesagt haben, wohl einer, wider den du die rechtliche Klage wegen falscher Aussage erhoben hättest? Zeige, nenne einen. Doch nein, du wirst, du kanst das nicht thun. Ist das nun wohl nicht ein deut-

über die breite Schiene dieses Rades (wenn ich so sagen darf) hingereckt, daß sein Körper wie ein Sprenkel, wie man sagt, zusammen gebogen oder gekrümmet ward. Vermittelst einiger Pflöcker, die man in Löcher steckte, welch in gewissen Weiten mehr oder weniger von einander abstunden, konte man die Seinen sachter anziehn, oder auch wieder nachlassen.

licher Beweis, daß du dran leugst, wenn du vorgiebest, dir geschähe großes Unrecht, und man habe dich zur Ungebür verdammet, und bloß darum, weil man dir den Menschen (den Milyam) verweigert hatte? Nicht wahr, du begehrtest darum, daß man ihn dir überantwortete, daß du durch die peinliche Frage aus ihm, gleich als aus einem Sclaven, das Bekentniß heraus presseteest, daß mein Vater die und die Erbstücken nicht hinterlassen habe? Daß man dir nun dieses Bekentniß verwehret und abgeschnitten hat, darüber erhebest du ein großes Geschrey; sagst aber kein Wort dazu, und rüppelst dich nicht, wenn andere, viele andere, freye, unstreitig freye und unbescholtene Leute auftreten und bezeugen, daß sie wissen, daß du die und jene Stücken bekommen habest, um derentwillen du auf die Herausgabe des Milyä so sehr, wiewohl vergeblich, drangest, in Hofnung, durch Zwangsmittel ihn dahin zu bringen, daß er bekennete, er wisse nichts davon, daß du diese Stücken empfangen habest. Hatte man dir wirklich zu viel gethan, wie du vorgiebst, so schickt es sich weit eher, diese Zeugen anzutasten und sie Lügen zu strafen. Warum thatest du aber das nicht? Darum. Dein Herz schlug dich, und sagte dir, daß du ein Lügner, ein Causenmacher, ein Schelm seyst, und daß dir niemand Unrecht gethan hat, und daß die Zeugen mehr nicht als die reine lautere Wahrheit dir nachgesagt haben.

Aus gar vielen Dingen erhellet deine Bosheit, insonderheit aber aus deinem Verfaren mit dem Testamente, das du auf mancherley Weise verletzet hast. Mein Vater hatte in dem schriftlichen Aufsatze seines lezten Willens alle Stücke seiner Verlassenschaft namhaft gemacht und angegeben, und darneben befohlen, das Erbe

be zu verpachten. Dieses Testament hat Aphobus untergeschlagen, und will es nicht herausgeben, damit ich den ganzen Klumpen meines Vermögens, so wie es anfänglich war, ehe es noch versplittert ward, nicht erfahren möge. Mehr gesteht er nicht mein zu seyn, als wovon er nicht leugnen kan, daß es mir zugehöre, weil es weltkundig, sichtlich und unleugbar ist. Das bestehet darinne: Das Testament habe, wie er zugiebt, verordnet, daß Demophonti zwey Talente stracks ausgezahlt würden, und daß er meine Schwester erst alsdenn heuraten solte, wenn sie manbar geworden seyn würde. Und das stund allererst im zehnten Jahre hernach zu gewarten. Ferner daß er, Aphobus, solte achtzig Minen mit meiner Mutter und die freye Einwohnung in meinem Hause haben; und endlich, daß Therippides siebenzig Minas aus meinem Vermögen erheben, und so lange unverzinset genießen solle, bis daß ich mündig geworden seyn würde. So viel gesteht Aphobus zu, daß es in dem Testamente gestanden habe. Von dem übrigen allen, und insonderheit von der Verpachtung des Erbes will er nichts wissen. Davon soll, seinem Vorgeben nach, im Testamente kein Wort gestanden haben. Das wischt, das kratzt er, wenigstens mit seinem Willen, aus dem Testamente heraus. Denn er meinte, es würde ihm nachtheilig seyn, wenn das alles ans Tageslicht und euch zu Ohren käme. Aber alle diese Tücke und Argliſt half ihm nichts. Denn als die Richter, die damals in der Sache dieses Aphobi das Recht fanden, aus dessen Munde die große Menge derer Gelder vernahmen, welche ihnen, den Vormündern, zu ihrem Antheile vermacht und ausgesetzet waren, so schlossen sie daraus auf die Summe des mir eigentümlich verlassenen und anheim

gefallenen Antheils. Denn die schlossen so. Wer von seinem gesamten Vermögen fünftehalb Talent an Mitgabe und Ehrengeschenke weggiebet, der muß seinem Sohne und Erben unfehlbar doch wohl wenigstens zweymal so viel, wo nicht noch mehr, hinterlassen. Denn welcher Vater wird so thörigt seyn, und seinen Sohn ganz ausziehn, und ihm nicht das Hemde auf dem Leibe lassen, Fremde aber dagegen, die vorhin schon reich sind, noch mehr mit Gütern überschütten wollen. Nein, dachten sie, das ist gar nicht zu vermuten, daß Demosthenes gegen seinen Sohn so grausam, so unvernünftig gehandelt haben solte. Vielmehr rührt desselben außerordentlich große Mildigkeit gegen diese Vormünder theils von der Größe seines Vermögens, theils aber auch, und zwar hauptsächlich, von dessen Vorsorge für die gute Erziehung seines Sohnes her.

Dieses große Vermögen nun hat Aphobus niemals wieder herausgegeben; nicht nur nicht vollständig und unverkürzt, sondern auch nicht einmal mit einem geringen Abgange, sondern bald will er es zugesetzt, bald will er es gar nicht bekommen haben, bald will er von dem und von jenem Stücke gar nichts wissen, bald soll der das haben, bald soll jener jenes haben, bald soll es in guter Verwarung in meinem Hause und unter meinem selbsteigenen Beschlusse seyn. Kurz alles andere ist ihm eher möglich zu ersinnen und vorzugeben, als dieses, daß er mir mein so großes Vermögen zu handen gestellet habe.

Ohnfehlbar wird euch, Richter, das zulezt bemerkte Vorgeben von dem in guter Verwahrung aufgehobenen und heimlich beygelegten Gelde aufmerksam gemacht und befremdet haben. Ich muß euch also von der wah-

ten Beschaffenheit dieses Vorgebens belehren [a]). Weil es sich also wies, daß beym Ableben meines Vaters viel da gewesen war, Aphobus aber nicht darthun konte, daß er mir dieses Vermögen erstattet habe, so brachte er dieses Mährgen auf, damit die Leute vernünftiger und nothwendiger Weise auf die Gedanken kämen, wir verlangten etwas unbilliges, wenn wir von Aphobo ein Vermögen verlangten, das wir doch schon selber im Besitze und bey und unter uns hätten. Daß aber an diesem Mährgen ganz und gar nichts sey, und daß solches eine von ihm albern ersonnene und übel verdauete Lügen sey, das spricht von selbsten. Denn hätte mein Vater diesen Leuten nicht getraut, so würde er weder das übrige offenbare Vermögen ihnen anvertraut, noch auch das heimliche Vermögen ihnen kund gethan, und gemeldet haben, daß er das da und da versteckt hätte. Woher wissen sie denn also, daß wir einen heimlichen Schatz haben? Hat aber mein Vater ihnen getrauet, so wird er nicht so ungleichmäßig verfaren, noch ihnen manches, und zwar das meiste von seinem Vermögen, anvertrauet, anderes aber hinwiederum verhelet haben; er würde diesen vorgeblichen heimlichen Schatz nicht meiner Mutter aufzuheben gegeben haben, als in den Gedanken stehend, daß der Schatz bey ihr besser und sicherer aufgehoben sey, als bey den Vormündern, und gleichwohl doch sie, meine Mutter selbst, einem der Vormünder selber zum Weibe in eigner Person angelobet und angetrauet haben. Das reimt sich gar nicht zusammen, sondern widerspricht sich selber und besteht mit der gesunden Ver-

a) Die Stelle, die nun komt, ist schon vorhin in einer der obigen Reden wider Aphobum da gewesen. Und drum habe ich anfänglich bey mir angestanden, ob ich sie nicht lieber gar ausliesse.

nunft nicht, einen Schatz durch sein Weib vor den Nachstellungen gewisser Leute sichern und retten wollen, und dennoch aber auch eben dieses Weib mit samt ihrem Schatze in die Gewalt eines von diesen verdächtigen Leuter dahin geben. Ueberdem traut ihr wohl, Richter, diesem Aphobo die Einfalt zu, daß er eine Frau, von der er gewiß wuste, daß sie ein so großes Capital unter ihrem Beschlusse hatte, verschmähet haben würde, wenn etwas an diesem Mährgen wahres gewesen wäre, zumal da man ihm diese Frau selber anboth, und deren Heurathsgut von 80 Minen er bereits eingestrichen und zu sich genommen hatte, in der gemachten Hofnung, und unter dem von sich gegebenen Worte, daß er sie ehelichen und mit ihr haushalten wolle? Würde er wohl eine andere Frau ihr vorgezogen haben, wie er gethan hat? Denn er hat die Tochter Philonidis des Melitensers geheuratet, aus bloßem Geldgeize. Damit er nemlich über die 80 Minen, die er von uns weg hatte, noch andere 80 Minen von jenem [a]) bekäme. Hätte meine Mutter vier Talente, wie er vorgiebt, in ihrer Verwahrung gehabt, meint ihr nicht, daß er alsdenn mit beyden Händen zugegriffen und sich nach einer so reichen Frau gerissen haben würde? Mein offenbares Vermögen, von welchem viele Menschen wissen, daß es da gewesen, und mir nachgelassen worden ist, hat er mit seinen Nebenvormündern unter sich getheilt, und auf eine so schändliche Weise zerstücket: eines Vermögens aber, davon niemand von euch etwas erfaren haben würde, dessen wird er sich wohl enthalten haben? Darnach wird er sich wohl nicht gesehnet haben, da er es haben konte? Wer kan das glauben? Männer und Richter, die Sache

a) Dem Philonide.

che verhält sich so nicht, wie man euch weiß machen will. Wir haben kein vergrabenes a) Geld, sondern das unsere, was unser Vater uns nachließ, ist an dem Tage vergraben worden, an welchem es unter die Hände dieser Leute kam. Die haben es uns so unsichtbar gemacht, als wenn es viele Klaftern tief unter der Erde stäke. Und da sie es nun wieder heraus geben sollen, und nicht können, so will man uns und euch mit einem so einfältigen Mährgen abspeisen, damit ihr mir alle Gnade, alle Erbarmung versagtet, und mir mein Recht vorenthieltet.

Ich könte noch viel mehr andere Beschwerden wider diesen Aphobum erheben. Aber die Zeit leidet es nicht, daß ich viel von dem mir selber angethanen Unrechte spreche, da der gegenwärtige Handel hauptsächlich meinen Zeugen angeht, und da auf dessen Verluste für ihn auch der Verlust der Ehre steht. Drum will ich euch das Formular einer Vorladung vorlesen lassen, daraus ihr abnehmen könnet, daß mein Zeuge die Wahrheit ausgesagt hat, und daß Aphobus Milyam anfänglich um mehr nicht, als um dreißig Minen willen, von mir geheischt hat, den er doch nun, wie er vorgiebt, um des ganzen gesamten Vermögens willen von mir geheischet haben will; und endlich, daß Aphobo ganz und gar kein Schade durch das Zeugniß zuwächset. Die Sache verhält sich so. Ich wolte die Schalkheit dieses Mannes auf alle Weise offenbaren und zu schanden machen,

a) Ich habe nicht umhin gekont das Wort κατορύττειν durch vergraben zu geben, obgleich das deutsche Wort Vergraben die Zweydeutigkeit nicht bey sich hat, wie das Griechische, welches zugleich verschließen und verwahren, uud auch unter der Erde in einer tiefen Grube verscharren, und verborgen halten, bedeutet.

chen, und ihm alle Schlupfwinkel listiger Ausflüchte verrammeln. Drum fragte ich ihn, wie hoch die Summe sich beliefe, darum, seinem Vorgeben nach, Milyas wissen solte, den er, um die Wahrheit durch dessen Peinigung heraus zu bringen, von mir gefodert hatte. Drauf antwortete Aphobus: Er habe Milyam darum von mir zur scharfen Frage geheischet, damit man von und durch ihn die ganze Summe des gesamten hinterlassenen Erbes erfüre, weil derselbe um alles wüste. Das war nun zwar wohl eine Lügen, jedoch, um ihn auf der Lügen zu ertappen, und ihm den Mund völlig zu stopfen, so stellte ich mich, als wenn ich damit zufrieden wäre, und sagte: Was das anbelangt, so will ich dir den Besitzer des Formulars stellen, nach welchem du mich vorgeladen hast [a]). Wenn ich denn nun vorher werde eydlich bezeuget haben, daß du gesagt und versichert hast, daß Milyas ein Freyer sey, und daß du wider den Demonem [b]) gezeuget hast; und wenn du hierauf, auf diese meine eydliche Versicherung, das Gegentheil auch eydlich, unter Anwünschung alles Uebels an den Hals deiner Tochter, im Falle, so du einen falschen Eyd schwöreſt, erhärten wilst, so erbiete ich mich, dir von meiner an dich habenden Foderung, so viel nachzulassen, als sich bey und durch die scharfe Frage des Scla-

a) Das ist wörtlich, und zugleich dunkel, doch scheint er wohl dieses zu meinen. Ich will dir den Mann stellen, der den schriftlichen Aufsatz derjenigen Vorladung bey sich hat, mit welcher du mich aufbotheſt, den [illegible]gam herauszugeben. Denn in diesem Aufsatze stehet, daß du [illegible]arum begehreſt, um durch dessen scharfe Bestrafung zu [illegible], wie es mit gewissen dreyßig Minen stehe, um welch[illegible]s wissen soll, nicht aber, wie du itzt vorgiebst, wie groß d[illegible]ie Imbudel sey.

b) Ich habe schon oben über die[illegible]it dieses Ausdruckes κατὰ Δήμωνος ἐμαχεσάμην gesagt. Ich möchte fast auf die Gedanken kommen, Demon hatte behauptet, Milyas wäre

Sclavens [a]) weisen wird, das du das erste mal durch Milyam hast erfaren gewolt, und ihn deswegen von mir geheischt hast. Um so viel soll dir mein rechtmäßiger und von den Gerichten bestätigter Anspruch an dich gekürzt werden [b]), als die Summe beträgt, um derentwillen du den Milyam geheischet hast, damit du durch die Zeugen nicht zu Schaden kommest. Dieses Anerbieten that ich an Aphobum in vieler Menschen Beyseyn. Er aber weigerte sich dasselbe anzunehmen. Wer nun aber sich selber eine solche Gerechtigkeit [c]) versagt, je wie dürftet denn wohl ihr, die ihr eydlich angelobt habt, Recht zu sprechen, wie Rechtens ist, ihm so sehr zu Willen seyn, daß ihr die Zeugen verdamtet, und ihre Aussage einer Unwahrheit beschuldigtet, da ihr doch vielmehr diesen Menschen, den Aphobum, für den unverschämtesten Menschen, der unter der Sonne ist, ansehen soltet? Um aber zu beweisen und zu erfaren, daß ich hieran die Wahrheit sage, so ruf mir die Zeugen her.

Zeugen.

So lautete das Erbieten, das ich von meiner Seite an Aphobum gelangen ließ. Was sagten denn nun die Zeu-

te kein Freyer, und Aphobus hätte ihm hierinne anfänglich feyerlich widersprochen.

a) Welcher das Formular der Vorladung des Aphobi an Demosthenem geschrieben hätte.

b) Das ist, von denen zehn Talenten, die ich von dir zu Ersatze meines Schadens fodere, und zu deren Erstattung die Urteiler dich verurteilt haben, muß dir ich viel abgezogen werden, oder abgehn.

c) Das heist hier, gewisse Vortheile, welche auszuüben und zu nutzen man zwar kein Recht hat, solches aber doch durch Vergönnung eines andern erlangt hat, der einem solche Vortheile versagen oder gestatten konte.

Zeugen [a]) dazu? Waren die etwa mit mir nicht eines Sinnes? Ganz nicht. Vielmehr waren auch sie erbötig vor die Gerichten zu treten, ihre Kinder neben sich hintreten zu lassen, und ihre Zeugenaussage eydlich so zu bestätigen, daß sie zugleich ihren Kindern alles Elend und Verderben an den Hals wünschten, woferne sie falsch schwören. Aber auch von ihnen wolte Aphobus den Eyd eben so wenig annehmen, als von mir, sondern er stellet und gründet seine ganze Sache auf eitle Klügeleyen, und auf Zeugen, die von Ablegung falscher und erlogener Zeugnisse leben; und damit meinet er euch leichtlich hinter das Licht zu füren. Da lies ihnen auch dieses Zeugniß [b]) vor.

Zeugniß.

Wie kan nun wohl einer deutlicher und bindiger darthun, als ich gethan habe, daß man uns [c]) mit einer losen und schalkhaft wider uns eingefädelten leichtfertigen Sache angegriffen hat, wir aber dagegen mit anders nichts, als mit den ehrlichen und rechtschaffenen Waffen der lautern Wahrheit, diesen unsern Feind bestritten, und die Gerechtig- und Rechtmäßigkeit des wider ihn ergangenen Urtels behauptet haben? Ich habe

ja

a) Das sind nicht die itzt den Augenblick aufgeführten Zeugen, auf deren Aussage diese Worte unmittelbar folgen; sondern jene Hauptzeugen, über welche dieser Streit entstanden war; nemlich Aesius, Stephanus (oder Fanus) und Philippus. Denn diese drey Hauptzeugen, die ich der Kürze halben die Zeugen A nennen will, bezeugten, daß Aphebus Milyam für einen freyen Menschen erkant, und dennoch wegen 30 Minen geheischt hätte. Die zulezt aufgefürten Zeugen aber (sie sollen die Zeugen B heißen) bezeugten, daß Demosthenes sich gegen Aphobum, unter gewissen Bedingungen, erboten hätte, ihm gewisse Foderungen zu erlassen.

b) Daß nemlich die Hauptzeugen (A) sich gegen Aphobum zu einer eydlichen Bestätigung ihrer Aussage, unter Verwünschung ihrer Kinder, erboten haben.

c) Mich und meine Zeugen.

ja gewiesen, daß Aphobus sich geweigert hat, mein Anerbieten anzunehmen, da ich mich erboth, den Sclaven, den ich zum Auffschreiben der Aussagen beym Verhöre gebraucht hatte, in der Absicht herzugeben, damit derselbe wegen der itzo streitigen Zeugenaussage zur scharfen Frage gezogen würde. Ferner habe ich gewiesen, daß Aesius, der Bruder Aphobi, das als Wahrheit bezeuget, was Aphobus für Lügen ausgeben will. Ich habe gewiesen, daß auch Aphobus selber just das, was er itzt bestreitet und in Rechten anklagt, just das, was die übrigen Zeugen ausgesagt haben, auch bezeuget, und deswegen dem Demoni ins Angesicht widersprochen hat, der doch sein Oheim und Mitvormund war. Ich habe gewiesen, daß Aphobus mich abgewiesen hat, als ich mich gegen ihn erbot, meine Mägde zur scharfen Frage herzugeben, um von ihnen die rechte Wahrheit wegen der Freyheit des Milyä zu erfaren. Ich habe gewiesen, daß Aphobus das Anerbieten meiner Mutter verworfen hat, als dieselbe einen Eyd darüber, daß Milyas ein Freyer sey, ablegen, und solchen mit einem Fluche wider uns ihre Kinder verpönen wolte. Ich habe gewiesen, daß Aphobus von allen andern unsern Gesinde keine einzige Person hat zur scharfen Frage annehmen gewolt, obgleich diese unsere Leute alles, was unser Hauswesen und unsere Verlassenschaft anbetraf, weit besser wusten, als Milyas. Ich habe gewiesen, daß Aphobus von allen denen Zeugen, welche wider ihn aussagten, daß derselbe Gelder von uns unter sich hätte, keinen einzigen in Rechten angefochten, noch als einen falschen Zeugen verklagt hat. Ich habe gewiesen, daß er das Testament untergeschlagen und nicht wieder hergegeben hat. Ich habe gewiesen, daß er den Gesetzen zuwider das

Erbe

Erbe unverpachtet gelassen hat, das er doch, nach Vorschrift der Gesetze, hätte verpachten sollen. Ich habe gewiesen, daß er dasjenige Anerbieten von mir, gleich den andern, von der Hand gewiesen hat, als ich nemlich versprach, unter einer gewissen Bedingung, eydlich erhärten zu wollen, daß er, Aphobus, bekant hätte, daß Milyas ein Freyer sey, und daß er darinne dem Demoni, seinem Oheime und Mitvormunde, widersprochen hätte, und als ich zugleich versprach, ihm von der ihm gerichtlich auferlegten Schuldbuße so viel abgehen zu lassen, als er gemeint hätte, daß niemand besser, als Milyas, wissen könne, daß er, Aphobus, solches Geld von dem Meinigen genommen hätte; unter der Bedingung nemlich, wenn er das Gegentheil hievon eydlich erhärten, und solchen Eydschwur mit einem Fluche wider seine eigne Tochter verpönen wolte. Bey Jupiter, so das nicht überweisen ist, so weiß ich in der Welt nicht mehr, was überweisen sonst heißen könne.

Ob nun gleich Aphobus so sichtbarlich die Zeugen belüget, und ob er gleich aus den Sachen selbst nicht Schaden leidet, wiewohl er mit Rechte den Handel verspielt hat [a]) und in Strafe verfallen ist, so bezeiget er sich dennoch unverschämt. Führte er nun dergleichen Reden [b]) in andern Umständen, ohne vorher von seinen eignen Freunden, und von dem Schiedsrichter verurtheilt zu seyn, so solte einen das nicht so sehr wundern. So aber

a) Der Redner scheint so viel sagen zu wollen. Obgleich Aphobus von dem ganzen Handel keinen wirklichen Schaden erlitten hat, sintemal ich die Strafbuße, welche die Richter ihm auferlegt hatten, nicht eingetrieben habe, wie ich doch wohl zu thun befugt war, so fährt er dennoch fort seiner übel zu geberden, will mit dem Ausspruche der Richter nicht zufrieden seyn, schilt auf die Richter, fängt neuen Lerm an, und verräth sein böses ruchloses Herz auf alle Weise.

b) Als er itzo führet.

aber schilt und schmähet er auf die Richter, die doch anders nichts gethan, als das Vorurtheil bestätiget haben, das so viele andere Menschen vor ihnen wider ihn, Aphobum, gefället hatten. Denn anfänglich [a]) beredete er mich, folgende drey Personen zu Schiedsrichtern unserer Streitigkeit wegen der Vormundschaft und Erbschaft zu wälen, den Archeneum, den Dracontidem, und diesen Fanum hier, den er nun als einen falschen Zeugen in Rechten belanget hat. Wie er nun hörte, daß diese drey Leute ihm sagten, daß sie wider ihn den Ausspruch thun würden, wenn sie mit einem Eyde [b]) zu Recht erkennen solten, da wante er sich von ihnen ab [c]), und ließ die Streitigkeit an einen durchs Loos getroffenen Schiedsrichter gelangen. Aber auch der sprach ihm das Recht ab, weil er, Aphobus, keine Beschuldigung von allen, die wider ihn gemacht und vorgebracht wurden, ablehnen konte. Er wante sich also von diesem Unterrichter an die obern Gerichte, und kam bey ihnen mit seiner Leuterung ein, klagende über ein Unrecht, womit der Obmann ihn beschweret haben solte. Aber die Richter sprächen so wenig nach seinem Sinne und für ihn aus,

a) Hier komt eine hübsche für Liebhaber der alten Rechtskunde merkwürdige Stelle, aus welcher man den Gang des attischen Rechtsverfarens guten Theils lernen kan.

b) Das setzt zum voraus, daß es auf die Parteyen ankam, ob sie verlangten, daß die von ihnen erkorenen und erbetenen Schiedsrichter durch einen endlichen Ausspruch ihre Sache entscheiden, oder ob sie bloß, ohne Eyd, ihre Gedanken von dem ihnen vorgelegten Handel äußern solten.

c) Ohnfehlbar weil er meinte, diese drey Leute, die er für seine Freunde gehalten hätte (denn daß er sie dafür gehalten habe, erhellet aus seiner Wahl, die auf sie vorzüglich gefallen war) im Herzen seine Feinde, und nicht unpartheyisch wären.

aus, daß sie vielmehr eben das Urthel wider ihn fälleten, welches seine Freunde und der Obmann vor ihnen gefället hatten, und schlugen ihn in eine Geldbuße von zehen Talenten, zu Ersetzung des mir durch ihn zugefügten Schadens; nicht darum, beym Jupiter, nicht darum, weil er bekant hat, daß Milyas ein Freyer sey, (denn das war ein Nebending und that zur Hauptsache gar nichts,) sondern weil von einem sehr ansehnlichen Vermögen, das mein Vater mir hinterlassen hatte, und das dieser Aphobus nebst seinen Mitvormündern ganzer zehn Jahr hindurch verwaltet hat, von einem Vermögen, das seinem eigenen Geständnisse nach bey meines Vaters Abschiede aus dieser Welt sich auf die funfzehn Talente erstreckte, er bey Ablegung der Rechenschaft für seine einzelne Person mir nicht einmal einen Drittel eines einzigen Talents erstattet hat. Das brach ihm den Hals. Daß aber mein Vermögen anfänglich so groß gewesen sey, wie ich da sage, nemlich funfzehn Talente, das hat er selber, Aphobus, genugsam damit bewiesen, daß er in meiner Kindheit und Unmündigkeit an meiner statt der Gilde angelobet hat, jede 25 Minen meines Vermögens mit 5 Minen zu verzinsen, so wie Timotheus, der Sohn Cononis, und die reichesten Capitalisten gethan hatten. Ein so großes Vermögen, Capitale und Interesse, hatte dieser Aphobus mit seinen Mitvormündern getheilt und mir entwendet. Drum straften ihn die Richter dafür. Sie berechneten, was ein Capital von 15 Talenten innerhalb zehen Jahren an Interessen geworben haben würde; und nicht einmal nach dem gewönlichen Interesse, das man von Verpachtung solcher Erben erhebet, sondern nach dem allerniedrigsten und leidlichsten Interesse; und da kam eine Summe von

mehr als 30 Talenten heraus, die meine gewesen seyn würde, wenn die Vormünder nicht so untreu mit mir gehandelt hätten. Drum setzten sie Aphobo für seine Person zehn Talente Buße an [a]).

a) Es ist doch seltsam und anstößig, daß die attischen Redner so plötzlich abschnappen, oder vielmehr abprallen. Daß sie ohne Vorbereitung, ohne Einleitung, mit geraden Beinen, wie man sagt, so in die Sache hineinspringen, und fast mit der Thür ins Haus fallen, das könte allenfalls noch eher hingehen.

Erste Rede

Demosthenis wider den Onetor.

Inhalt derselben,

nach dem Libanius.

Als Demosthenes im Begriffe stund, Aphobum wegen der Vormundschaft in Rechten anzusprechen, so heirathete er Onetoris Schwester a), die Timocrates, welcher sie vorher zur Ehe gehabt hatte, darum von sich that, und ihm, Aphobo, übergab, weil er, Timocrates, eine reiche Erbtochter sust dämals zu ehelichen bekam. Wie nun hierauf Aphobus den Proceß verlor, so muste Aphobi Weib sich stellen, als verließe sie ihren Mann, und so begab sie sich zu ihrem Bruder Onetor. Dieser gab vor, Aphobus hätte ihm die Aussteuer seiner Schwester nicht erstattet. Nahm also ein Landgut des Aphobi in Besitz, um sich daran bezahlet zu machen. Wie nun Demosthenes, dem die Gerichten Aphobi Vermögen zugesprochen hatten, Besitz von diesem Landgute nehmen wolte, so hielt Onetor ihn davon mit Gewalt ab, unter dem Vorgeben, dasselbe sey ihm für die Aussteuer seiner Schwester verpfändet geworden. Drum erhebt Demosthenes in dieser Rede eine Klage wider Onetorem, welche in der attischen Rechtssprache ἐξώλης Austreibung heist.

Denn

a) Auf allen Fall, damit, wenn er ja verurteilt würde, wie er voraus sahe, daß gewiß geschehen würde, Onetor, sein Schwager, mit dem er diesen ganzen Handel abgeredet hatte; (wie denn auch die ganze Verschwägerung bloß vermummet und zum Scheine war) durch Vorschützung der nicht wieder erstatteten Aussteuer seiner Schwester, Aphobo sein Vermögen rettete, das er, Onetor, bloß zum Scheine, und dem Rechte ein Blendwerk vorzumachen, in Besitz nahm.

Denn er beschweret sich darüber, daß Onetor ihn, Demosthenem, aus einem Gute getrieben habe, welches vormals Aphobo zugehöret habe, nun aber, nach dem Ausspruche der Gerichten, ihm zukomme. Onetoris Vorgeben wegen der Aussteuer sey falsch und ungegründet. Aphobus habe wohl das Weib, aber nie ihren Brautschatz in die Hände bekommen. Denn Onetor wäre zu schlau dazu gewesen, das Vermögen seiner Schwester einem Manne zuzuwerfen, mit dessen Sachen es so mißlich ausgesehen hätte. Die freywillige Trennung des Weibes von ihrem Manne sey auch ein pures Blendwerk, um ihn, Demosthenem, um das seinige zu bringen, unter dem nichtigen Vorgeben, das Gut, das ihm, Demostheni, nunmehro von Rechtswegen zukomme, sey gegen ein Geld, das nie ausgezahlt worden sey, verpfändet geworden. ἐξέλη ist ein dem attischen Rechte eigenes Wort, und komt her von ἐξέλλειν, welches auch ein eben so seltenes Wort ist, und bedeutet, austreiben, mit Gewalt hinaus stoßen.

Rede.

Ich hätte viel drum gegeben, Männer und Richter, daß ich der vorigen Streitigkeit überhoben geblieben wäre, die sich zwischen mir und Aphobo ereignet hat. Eben so gerne hätte ich es auch gesehen, wenn ich mit der itzigen Streitsache mit dem Onetore, jenes Schwager, verschont geblieben wäre. Ich habe es auch an meinem Theile an Bemühungen den Frieden zu erhalten, und den offenbaren Bruch zu vermeiden, nicht ermangeln gelassen. Wie viel friedliche und freundschaftliche Vorschläge habe ich nicht gethan! Wozu habe ich mich gegen sie beyde nicht erboten! Aber es hat alles nichts geholfen. Meine Willfärigkeit hat sie nur verhärtet. Ja ich möchte fast sagen, daß dieser Onetor

sich viel spröder und steifer gegen mich bewiesen hat, als Aphobus, und daß jener um desto mehr, als dieser, verdiene Strafe für seine Hartnäckigkeit und Unbescheidenheit zu leiden. Denn freylich war es von Aphobo zwar auch nicht fein, daß er sich nicht durch mein Zureden bewegen ließ, sich mit mir in der Güte zu setzen, und die Sache, die wir unter und wider einander hatten, auf den Ausspruch guter Freunde ankommen zu lassen, und nicht zuzugeben, daß die Sache in die ordentlichen Stadtgerichten gelangte. Doch war das lange so arg nicht, als Onetoris Eigensinn, der mich mit meinem noch weit glimpflichern Begehren abwies. Denn jenem, Aphobo, mutete ich zu, sich dem Gutachten beyderseitiger guter Freunde zu unterwerfen. Onetorem aber foderte ich auf, sein eigener Richter zu seyn, und die Grenzen der Billigkeit in seinem Betragen gegen mich nach selbst eigenem Gutachten zu setzen, um zu verhüten, daß die Sache nicht an euch gelangte. Aber Onetor begegnete einer solchen Herablassung mit einem so schnöden Stolze, daß er mich nicht einmal einer Antwort würdigte, sondern alle gütliche Vorstellungen abwies, und mich mit dem grösten Muthwillen und dem kränkendesten Hohne aus dem Landgute hinausstieß, als ich von demselben Besitz zu nehmen kam, welches Aphobus damals besaß, als die Gerichten ihn in meiner Rechtssache verurteilten [a]). Weil denn nun Onetor mit seinem Schwager Aphobo die Maßregeln getroffen hat, mich um das Meinige zu bringen, und zu der großen Zurüstung von Freunden und Zeugen, die er sich durch mancherley Mittel und Wege angeschaffet und zugelegt hat, ein so gutes und festes Zutrauen trägt, daß er es wagt, unsere Streitsache

a) Durch welches Urtheil ich denn Herr von diesem Landgute ward.

che auf euern Auzspruch ankommen zu lassen: so sehe ich für mich anders nichts übrig, als die Bemühung, mein Recht von euch und aus euern Händen zu erhalten.

Zwar weiß ich wohl, Männer und Richter, daß ich itzo mit einer boshaften Cabale zu thun und zu fechten habe, die sich mit fleißig überdachten, klug eingefädelten, wohl und von langer Hand unter einander verabredeten Schelmereyen und mit derselben Verfechtern, einer Schaar von falschen Zeugen, gerüstet hat. Jedoch ich verlasse mich auf die Gerechtigkeit meiner Sache, und hoffe durch dieselbe so sehr zu obsiegen, daß ich ganz nicht zweifle, mancher von euch, der Onetorem bisher eben für keinen Bösewicht angesehen haben mag, werde von nun an einen ganz andern Begrif von ihm kriegen, und aus seinem Betragen gegen mich erkennen, daß er seither den Schelm nur im Nacken und im Herzen gehabt hat, daß nie ein gut Haar an ihm gewesen ist, daß er der ärgste und ungerechteste Bösewicht von je her gewesen ist, und daß er nur itzo erst seine Mucken geäußert hat, die er so lange verborgen gehalten hat. Denn ich will darthun, daß er, Onetor, nicht nur dem Aphobo die Mitgabe seiner Schwester, für welche er sich doch besagtes Landgut will haben verhypothekiren gelassen, nie ausgezahlt hat, sondern auch daß er gleich vom Anbeginne an meinem Vermögen nachgestellet. Ferner will ich darthun, daß dasjenige Weib, (seine Schwester,) um derentwillen er mich aus dem Landgute hinaus stieß, ihren Mann nie verlassen hat, sondern diese Stunde noch ihm beywohnet [a]), daß er, in der boshaften Absicht mich

a) Der Zusammenhang ist dieser. Onetor und Aphobus hatten es mit einander abgeredet, wie Demosthenes, im Falle, daß er gewönne, nicht zum Besitze der Güter Aphobi käme, sondern Apho-

um das Meinige zu bringen, Aphobum vertritt und beschirmet, und dieses Rechtshandels Gefärlichkeit sich, bloß ihm zu Liebe, unterziehet. Und dieses alles will ich mit so guten, starken, bindigen und einleuchtenden Gründen darthun, daß ihr alle erkennen und es mit Händen greifen sollet, daß ich ihn mit dem gröſten Rechte von der Welt angesprochen habe. Mit diesem Beweise will ich da anfangen, wo ihr die Sache am besten werdet einsehen können.

Männer und Richter, gar viele von unsern Bürgern wusten es, und es blieb auch Onetori nicht verborgen, daß meine Vormünder mit mir und meinem Vermögen übel umgingen. Die ganze Stadt war von dem augenscheinlichen Unrechte voll, welches man mir zugefügt hatte. Es ward viel in dieser Sache gethan und gearbeitet. Sowohl in dem Gerichtshofe des Archonten, als sonsten, ward meiner Erbschaft wegen viel gehandelt und gestritten. Die Größe des mir nachgelassenen Vermögens fiel in die Augen. Auch das war niemanden verborgen, daß Aphobus, der rechtlichen Verurtheilung ungeachtet, dennoch das seinige behielte. Da wurde dann beliebet, daß Aphobi Weib, Onetoris Schwester, sich stellen muste, als trennete sie sich von ihrem Manne. Weil nun aber dieser ihr das Heurathsgut, das sie ihm zugebracht haben wolte, nie aber in der That zugebracht hatte, nicht wieder hergeben konte, so ließ sie sich das Landgut Aphobi für ihr Eingebrachtes verpfänden. Wie nun Demosthenes kam, und zufolge des für ihn ergangenen Urtels Besitz von diesem Landgute nehmen wolte, so kam Onetor, und wehrte Demosthenem ab, unter dem Vorgeben, das Landgut gehöre itzo seiner Schwester zu, seitdem sie sich von Aphobo getrennet hätte, und er, Onetor, wolle sie in dem Besitze desselben so lange schützen, bis daß sie wegen ihres Eingebrachtens befriediget wäre. Und daß sie nicht befriediget worden wäre, das solte nach genommener Abrede so beißen bis an der Welt Ende. ::::: Sind dergleichen Rechtsklagen irgend wozu gut, (wie sie denn zu vielen Dingen gut sind,) so dienen sie auch ungemein, den Abgrund der Bosheit des menschlichen Herzens aufzudecken, und dem Leser ein trauriges, ein greuliches Ecce homo vor Augen zu stellen.

daß die Verwalter desselben es unverpachtet gelassen hatten, um die Einkünfte davon selbsten zu erheben und sich zuzueignen. Folglich muste nothwendiger Weise, bey so gestalten Sachen, jederman auf die vernünftige Vermutung geraten, ich würde, so bald ich nur mündig geworden seyn würde, meine Feinde und Verfolger zur Rechenschaft ziehen, und ihnen Gnugthuung abfodern. Und eben dergleichen Gedanken haben auch Timocrates und Onetor jederzeit geheget, wie aus folgendem Betragen sonnenklar erhellet.

Onetor wuste, daß Aphobus ein Mann von guten Mitteln war. Denn derselbe hatte von seinem Vater was hübsches ererbet; und dazu war auch der Raub gekommen, womit er dasselbe aus dem Meinigen bereichert hatte. Er, Onetor, machte sich also kein Bedenken ihm seine Schwester zum Weibe zu geben. Nur stund er bey sich an, ihm auch derselben Aussteuer in die Hände zu geben. Das giebt zu verstehen, er habe sich eingebildet, das Vermögen der Vormünder sey den Mündlingen gleichsam stillschweigend verpfändet. Drum gab er ihm wohl seine Schwester, aber die Mitgabe behielt Timocrates. Wenigstens hat derselbe öffentlich bekant, daß er, Timocrates, ihre Aussteuer mit fünf Obolis a) verzinsen wolle. Denn Timocrates hatte das Weib vorher zur Ehe gehabt. Wie nun aber hierauf Aphobus den Proceß verlor, sich aber dennoch auf keine Weise zu irgend einiger Gnugthuung oder Vergütung verstehen wol-

a) Sonst war das gewönliche Interesse monatlich von einer Mina oder von hundert Drachmen sechs Oboli, oder eine Drachma; zuweilen auch sieben, acht, ja neun Oboli, oder anderthalbe Drachma. Aber weil der itzige Fall so war, daß ein Schwager dem andern Geld verzinsen wolte, (wenigstens dem Vorgeben nach,) so ließ man fünfe gerade seyn, und nahm aus Freundschaft weniger als ordentlich und gewönlich war.

te, so ließ Onetor sich gar nicht einfallen, ihn auf einen guten Weg zu bringen, und den Zwietracht zwischen uns beyzulegen, wie ihm doch wohl gebüret hätte. Vielmehr steifte er Aphobum in seiner Bosheit, und ließ sich von ihm zu einem Werkzeuge derselben gebrauchen, und wies mich zu einem Landgute hinaus, von welchem er vorgab, er habe solches seiner Schwester von den Gerichten zum Unterpfande ihrer Bezalung verschreiben und versichern gelassen, sintemal sie ihr Eingebrachtes von ihrem Manne, von dem sie sich getrennet hätte, nicht wieder bekommen könte; obgleich ihr Mann von ihrem Eingebrachten nie einen Obolum gesehen hat, als welches Onetor bey sich behalten und nie ausgezalet hat. So gar sehr wenig machet er sich aus euch, und aus uns, und aus den in diesem State üblichen und obwaltenden Gesetzen.

Das ist das Betragen, und die That, um derentwillen ich diese Rechtsklage wider ihn erhoben habe; und darüber ihr itzo das Recht finden sollet, Männer und Richter. Daß aber die Sache sich so verhalte, und so verlaufen sey, wie ich da sage, das will ich euch mit tüchtigen Zeugnissen bewären. Erstlich soll Timocrates selber auftreten, und bezeugen, daß er bekant habe a), daß er die Mitgabe seiner gewesenen Ehefrau schuldig geblieben sey, und daß er Aphobo die Zinsen davon entrichtet habe, zu folge der unter ihnen genommenen Abrede. Sodann soll auch Aphobus auftreten und bezeugen, daß er besagte Zinsen von Timocrate bekommen habe. Wo sind die Zeugnisse?

Zeugnisse.

Da

a) Nemlich gegen mich, gegen meine Zeugen, gegen Aphobum und andre mehr.

Da höret ihr es also, daß die Mitgabe des Weibes anfänglich [a]) nicht ausgezahlt worden ist, (das bekennen sie selber,) und daß Aphobus diese Mitgabe nicht in seine Hände bekommen hat. Nun spricht die Sache von selbsten, und lässet sich an den Fingern abzehlen, daß das aus keiner andern wahrscheinlichen und vernünftigen Ursache geschehen sey, als aus derjenigen, welche ich so eben angegeben habe. Daß sie nemlich es für rathsamer achteten, die Mitgabe schuldig zu bleiben, als gleich auszuzahlen, das geschahe darum, weil sie ihr Geld nicht in einen Budel stecken und einmengen wolten, mit dem es auf der Kippe stund. Keine andere Ursache lässet sich dazu angeben. Man kan nicht sagen, daß sie nicht vermögend gewesen sind, dem neuen Ehemanne die Aussteuer seines Weibes auszuzahlen. Man kan aber auch keine Ursache, außer der obigen, angeben, um welcher willen sie ihm würden das Geld vorenthalten gewolt haben. Ich will beydes erweisen und jedes besonders.

Erstlich kan man nicht sagen, daß der Mangel des Geldes sie genöthiget habe den Abtrag der Mitgabe zu verschieben. Denn weder der vorige Ehemann war unvermögend, noch ihr Bruder, der sie ausstattete. Timocrates besitzt ein Vermögen von mehr als zehn Talenten, und Onetoris seines ist mehr als dreymal so stark. Man kan auch nicht sagen, daß die Leute zwar wohlvermögende Leute sind, und viel in liegenden Gründen und andern dergleichen geldwehrten Dingen besitzen, aber etwa damals nicht gleich bey barem Gelde gewesen seyn mögen. Noch auch, daß die Frau im Witwenstande gelebt habe, und sie dieselbe nicht länger in der Ein-

a) Das ist, als sie zu dem Aphobo kam und seine Ehefrau ward.

Einsamkeit und Verachtung haben lassen wollen, und damit mit ihrer Versorgung geeilt haben, und weil keine Möglichkeit da war, gleich bares Geld zu schaffen, sie sich zu der unvermeidlichen Nothwendigkeit entschlossen haben, die Mitgabe schuldig zu bleiben und zu verzinsen. Je zuweilen kan das der Fall gar wohl seyn. Hier aber hat das ganz nicht statt. Diesen Leuten mangelte es an barem Gelde ganz und gar nicht. Denn sie leihen ja andern davon zu großen Summen auf Wucher aus. Und das Weib war ja keine Witwe, sondern sie ging aus dem Hause des vorigen Mannes, der noch lebte, in das Haus des neuen Mannes unmittelbar über. Drum fällt auch diese Ausrede weg.

Will man aber sagen, die Leute wären zwar bey Gelde gewesen, sie hätten aber für gut gefunden mit der Auszahlung des Brautschatzes es noch eine Weile anstehen zu lassen, so hat auch das, wenn man von der vorhin von mir angegebenen schalkhaften Absicht abgeht, keine Wahrscheinlichkeit vor sich. Denn wer ist unter euch, Männer und Richter, der nicht wissen und bekennen solte, daß ein jeder, der sich mit einem andern in eine solche Verbindung einläßet, allemal wird lieber einem Fremden anderes Geld schuldig seyn wollen, als seinem Schwager die Mitgabe. Denn Schulden von der Art erwecken Feindschaften und Mißtrauen. Wer eine solche Schuld zu fodern hat, der steht immer in Kummer und Furchten, ob sein Schuldner ihm auch bezahlen werde. Hergegen stiftet ein hurtiger Abtrag des Heurathsgutes ein gutes Vernehmen in den Familien. Denn wer sich damit nicht säumig finden läßet, sondern nebst der Frau dem Schwager auch das Ihrige zustellet, zu dem hat man auch in übrigen Dingen ein gutes Ver-

trauen,

trauen, und denkt, wie er in diesem Stücke seiner Schuldigkeit willig nachgekommen sey, so werde er auch in andern Dingen sich als einen frommen Anverwanten bezeigen.

Da nun dem also ist, und dem Aufzuge der Entrichtung der Mitgabe weder Unvermögen, noch Vorsatz, vorgeschützt werden kan, so muß, wie gesagt, nothwendiger Weise die Ursache davon ihr Mißtrauen gewesen seyn. Ich meine also diesen Punct hiemit unwidersprechlich erwiesen zu haben.

Daß sie a) aber auch in der folgenden Zeit die Mitgabe Aphobo nicht entrichtet haben, das kan ich aus ihrem Betragen selber gar leicht erweisen. Ich will einmal annehmen, daß sie die Mitgabe auszuzahlen unterlassen und ermangelt haben, daran sey nicht ihr Mißtrauen Schuld gewesen, so wie ich so eben behauptete, sondern vielmehr eine gewisse nicht übelgemeinte Fahrläßigkeit, die nicht gemeint hätte, etwas zu versäumen, oder daß es viel auf sich haben würde, wenn sie erst nach einem kurzen Verzuge den Abtrag thäten. Auch selbst in dem Falle, sage ich, muß es ihnen unmöglich gefallen seyn, die Mitgabe auszuzahlen. Die Umstände waren gar zu mißlich für sie, als daß sie ihr Geld so aufs Gerate wohl hätten dahin geben sollen. Das läßet sich an den Fingern abzehlen. Seitdem dieses Weib mit Aphobo ehelich zu leben angefangen hat, bis zu der Zeit, da diese Leute angefangen haben vorzugeben, Aphobi Weib habe ihren Ehemann verlassen, sind zwey Jahre b) ver-

a) Das so oft hier wiederhölte sie bezieht sich auf Timocratem und Onetorem.

b) Nicht volle. Denn der Monat Skirrhophorion ist der 12te oder leite im attischen Jahre, der Posideon aber der siebende. Es mögten also wohl in allem etwa 19 bis 20 Monate seyn, daß diese Ehe gewäret hatte.

verstrichen. Denn unter dem Archonten Polyzelo, im Monate Skirrhophorion war die Hochzeit. Und unter dem Archonten Timocrate, im Monate Posideon, ist die Urkunde datirt, welche berichtet, daß Aphobi Eheweib ihren Mann verlassen habe. Nun ward ich gleich nach der Hochzeit dieser beyden Eheleute für manbar erklärt, und in das Bürgerbuch eingeschrieben, und erhub meine Klagen [a]) wider die Verwaltung der Vormundschaft, und foderte meinen Vormündern die Rechnung ab, und da sie mir alle das Meinige vorenthielten, so machte ich meine Klagen vor den Stadtgerichten anhengig, unter eben demselben Archonten [b]). In einem so engen Zeitraume kan man zwar wohl jemanden etwas schuldig bleiben, unter dem Versprechen, es ihm unter gewissen Bedingungen hernachmals bey Gelegenheit zu erstatten. Das läßet sich hören. Aber in einer so kurzen Zeit eine Schuld zugleich gemacht und auch abgetragen zu haben, das will nicht wohl ein. Das hat wenig Anschein der Glaubwürdigkeit vor sich, denn wer gleich von Anfange herein sich der Unbequämlichkeit, die Mitgabe schuldig zu bleiben, in der Absicht, sie zu sichern und zu erhalten, unterwirft, weil er vorher sieht, daß sie ins Gedränge kommen dürfte, wenn sie mit unter das andere Vermögen des Schwagers gemenget würde; je wie solte der wohl die Unbesonnenheit begehen, die Schuld zu der Zeit abzutragen, wenn der Schwager bereits vor den Gerichten belanget, und der Rechtskrieg befestiget worden ist? Vielmehr würde einer zu einer so wackelig-

a) In der Stille, unter guten Freunden, unter vier Augen, oder höchstens vor den Schiedsrichtern und Gütepflegern.

b) Dem Timocrate. τῷ αὐτῷ, eben demselben, den ich in dieser Anklage bereits zu mehrern malen genennet habe, und noch mehrmal nennen werde, und den ihr hier vor euch sehet.

ckeligten Zeit die Mitgabe vom Schwager wieder zurück gefodert haben, wenn er so unvorsichtig gewesen wäre, und ihm solche schon ausgezahlt gehabt hätte.

Ihr seht also, Männer und Richter, daß ein solches Vorgeben ungegründet sey. Daß aber dieses Weib zu besagter Zeit ihren Mann genommen, und daß ich mitlerweile, da sie zu ihm zog, Klagen gegen ihn erhoben habe, und daß endlich diese Leute die Trennung der Frau von ihrem Manne nicht eher haben beym Archonten einregistriren lassen, als nachdem ich bereits die förmliche Rechtsklage wider Aphobum vor den Stadtgerichten anhengig gemacht hatte, das sollen euch die Zeugen ausagen. Lange diese Zeugnisse her.

Zeugnisse.

Nach diesem Archonten nun [a]) kam Kephisodorus, der Sohn Chionis, an die Regierung. Unter diesem ward ich mündig, und erhub meine Klagen, den förmlichen Rechtshandel fing ich aber erstlich unter Timocrate an. Nim einmal dieses Zeugniß hin.

Zeugniß [b]).

Lies auch dieses Zeugniß ab.

Zeugniß [c]).

Aus diesen Zeugnissen nun erheller, daß diese Leute der-

a) Je welchem denn? Polyzelo oder Timocrate? ohnfehlbar dem erstern. Denn der leztere war damals, als diese Rede gehalten ward, noch an der Regierung.

b) Daß Demosthenes unter dem Archonten Kephisodoro, dem Sohne Chionis, mündig (oder wie es eigentlich heißt, geprobet und bewährt befunden) geworden, und seine Vormünder wegen der Führung der Vormundschaft unter guten Freunden und vor dem Obmanne zur Rede gesetzt habe.

c) Daß er die förmliche Rechtsklage wider sie unter dem Archonten Timocrate angefangen habe.

dergleichen Schelmerey unter einander brauen, nicht darum, weil sie dem Aphobo die Mitgabe des Weibes zuhanden gestellt haben [a]), (denn das ist nie geschehen,) sondern weil sie dem Aphobo gerne das Seinige erhalten mögten. Denn Leute, die in einer so kurzen Zeit so viele und so verschiedene Dinge wollen gethan haben, Leute, die vorgeben, bald die Mitgabe schuldig bleiben zu müssen, bald sie entrichtet zu haben, bald sie nicht wieder bekommen zu haben, nachdem das Weib ihren Mann verlassen hat, und deswegen das Landgut gerichtlich sich versichern gelassen zu haben, die geben mit diesen so wankelhaften und sich selbst schlagenden Reden zu verstehen, daß sie sich der Sache des Mannes annehmen, auf den sie, dem äußerlichen Anscheine und ihrem Vorgeben nach, zürnen, und daß sie mit Händen und Füßen daran arbeiten, daß sie mich an Vollstreckung eures wider ihn gefälleten Urtheils hindern, und mir die Erlangung meines mir von euch zugesprochenen Rechtes an ihm, verwehren mögen. Daß es nicht möglich sey, daß die streitige Mitgabe Aphobo je ausgezahlt worden sey [b]), das will ich nunmehr aus den eigenen Aussagen Timocratis und Aphobi selber euch darthun.

Männer und Richter, als diese Leute mit dem eiteln Vorgeben, als sey dem Aphobo die Mitgabe zuhanden gestellet worden, mich abfertigen wolten, so befragte ich einen jeden von ihnen, in Beyseyn vieler Zeugen, wegen folgender Puncte. Onetorem und Timocratem fragte ich, ob Zeugen dabey gewesen wären, als sie Aphobo die

a) Und also gewisser maßen ein Recht, oder vielmehr nur den Schein des Rechtes haben, mir das Meinige vorzuenthalten.

b) Und daß folglich Onetor kein Recht zu dem Landgute Aphobi hat. Denn wo kein Capital ausgezahlt oder verschuldet geworden ist, da kan auch keine Hypothek statt haben.

die Mitgabe zustellten; und Aphobum fragte ich, ob Zeugen dabey gewesen wären, als er die Mitgabe empfing. Und jeder von ihnen dreyen antwortete mir hierauf, daß niemand dabey gewesen wäre, sondern daß Aphobus es von ihnen in eigner Person abgeholet, und jedes mal so viel von ihnen sich hätte geben lassen, als er gewolt hätte. Seltsames Vorgeben. Wer ist wohl unter euch allen, dem es glaublich vorkommen solte, daß Timocrates und Onetor Aphobo eine so große Summe Geldes, als ein Talent ist, ohne Zeugen zugestellt haben solten, Aphobo, einem Manne, der so wenig guten Glauben vor sich hat, daß einer, der ihm etwan eine Schuldpost abträgt, auch nicht einmal alsdenn recht sicher zu gehn vermeint, wenn er eine große Menge von Zeugen dazu nimt; sondern immer befürchtet, Aphobus werde das bereits bezahlte Geld ihm noch einmal abfodern [a]). Wer mit Aphobo in Geldsachen zu schaffen hat, der nimt viel Zeugen dazu, damit er ihn in den Gerichten überweisen könne, so etwa die Sache zur Klage gediehe. Wer ist wohl so unbesonnen, daß er ohne Zeugen mit, ich will nicht sagen, Aphobo, einem solchen Betrüger, sondern mit irgend jemanden, er sey wer er wolle, und wenn er auch der ehrlichste von der Welt wäre, einen so wichtigen Handel schließen solte? Je, deswegen stellet man ja Hochzeiten an, und ladet die nächsten Anverwanten dazu ein, daß sie Zeugen derer Verbindungen seyn mögen, in die man mit dem oder mit jenem tritt. Denn das Ding will viel sagen. Es ist nichts geringes, einem das ganze Vermögen und die ganze Wohlfahrt seiner Schwe-

a) Aber stelleten denn die Schuldeinpfanger damals keine Empfangsscheine aus?

Schwester oder Tochter anzuvertrauen. Das kan so in der Stille nicht geschehen. Da müssen Leute drum wissen, damit solche Personen, die uns am meisten am Herzen liegen, nicht gefaret seyn, sondern allezeit wissen mögen, wie sie wieder zu dem ihrigen kommen können, wenn es in Gefahr geraten solte. Drum hat man allerdings Ursache zu denken, daß auch er [a]), wenn er wirklich dem Aphobo die Mitgabe abgetragen hätte, eben dieselben Zeugen dazu genommen haben würde, in welcher Gegenwart er bekante, die Mitgabe Aphobo schuldig zu bleiben, und sie ihm verzinsen zu wollen. Denn auf diese Weise würde er sich alles Verdachtes, alles Anspruches, aller Zwistigkeit entschüttet und entlediget haben. Damit aber, daß er dem Aphobo die Mitgabe in der Stille unter vier Augen zugestellet hat, wie er vorgiebt gethan zu haben, damit, sage ich, hat er sich ja diejenigen Leute, in deren Gegenwart er bekante die Mitgabe schuldig zu seyn, als Zeugen wider sich zurückgelassen, die zwar wohl die Schuld wissen und bezeugen können, aber von der Bezahlung derselben nichts wissen noch ausfagen können. Sie haben zwar ihren Anverwanten angelegen, für sie zu zeugen, daß sie dem Aphobo die Mitgabe ausgezahlt hätten. Aber diese Leute waren redlicher als ihre gottlosen Ersucher. Sie konten es über ihr Herz nicht bringen, ihnen mit einer Lügen zu dienen. Drum schlugen sie ihnen dieses Zumuten ab. Andere aber, die sie nichts angingen, konten sie auch nicht als Zeugen aufstellen. Denn ob sich gleich Leute gar bald würden fürs Geld gefunden haben, die ihnen

mit

a) Onetor. Vorhin ward dieses Timocrati zugeschrieben. Es komt aber so ziemlicher maßen auf eines hinaus, ob man es jenem oder diesem beymisset. Denn beyde stelleten in diesem Handel so ziemlich einerley Person vor.

mit einem falschen Zeugniß ausgeholfen hätten, so wusten sie doch wohl, daß ihr auf solche fremde Zeugen nicht achten würdet. Ferner wusten sie, daß, wenn sie etwa vorgeben wolten, sie hätten Aphobo die Mitgabe mit einem male abgezahlet, wir die Eitelkeit dieses Vorgebens damit entblößen würden, daß wir die Knechte, welche das Geld aus Onetoris Hause zum Aphobo geschaffet, von ihnen zur scharfen Frage abfodern würden; und wenn sie denn sie herauszugeben sich weigerten, (welches für sie unvermeidlich war, wenn die Auszahlung nicht geschehen war,) sie sich mit eignen Händen aufs Maul schlagen, und ihre Schelmerey verraten würden. Allen diesen Steinen des Anstoßes nun zu entgehen, fanden sie kein besseres Mittel, als das Vorgeben, sie hätten Aphobo das Geld einzeln, bey kleinen Summen, von Zeit zu Zeit, im Vertrauen, und ohne Geräusche, ohne Umschlag der Zeugen und ohne alle Formalitäten, so wie er es jedesmal bedurft und geheischet hätte, zugestellet, und er hätte es jedesmal zu sich gesteckt. Und damit hätte es keiner Zeugen, keiner Träger und keiner Weitläuftigkeiten gebraucht. Wenn sie es so anfiengen, so dachten sie, daß man ihnen nicht würde hinter die Schliche kommen können. Sehet einmal die einfältige Schalkheit an. Mit der angenommenen Gestalt der Unschuld, der Redlichkeit, eines schlechten und rechten Wesens, das keine Ceremonien liebt, und weil es sich selbst der Lauterkeit des Herzens und der Aufrichtigkeit im Umgange mit andern bewust ist, auch andere für ehrliche Leute ansiehet, und niemanden Arges zutrauet; mit diesem arglistigen Kunstgriffe der Heucheley und Gleißnerey meinten sie euch mit gar leichter Mühe zu berücken. Die guten Leute! Sie fädelten es noch nicht spitz genug ein.

Sie wollen treuherzige, gute ehrliche Leute von der alten Welt seyn, die es so gar genau nicht nehmen, und keine Umstände machen! Glaubts nicht. Ist jemand in der Welt in Geldsachen genau und vorsichtig, braucht jemand in der Welt alle mögliche und ersinliche Behutsamkeit, um mit seinen Capitalen sicher zu faren, so sind, so thun es diese Leute. Nim diese Zeugnisse derer Leute hin, in welcher Gegenwart sie auf die vor mir an sie ergangenen Fragen antworteten, und lies sie ihnen (den Richtern) her.

Zeugnisse.

Männer und Richter, nun will ich euch auch zeigen, daß das Weib Aphobo noch wirklich beywohnet, ob sie gleich den Worten nach ihn verlassen haben will. Denn ich habe das gute Zutrauen zu eurer Billigkeit, daß ihr, so ich euch auch das darthue, um destomehr meinen Widersachern mißtrauen und ablegen, und mir dagegen zu meinem Rechte behülflich seyn werdet. Diesen Punkt will ich theils mit Zeugen, theils mit bündigen Schlußfolgerungen darthun, auf die ihr euch sollet kecklich verlassen können.

Männer und Richter, die Trennung dieses Weibes von ihrem Manne, und die darauf erfolgte Meldung dieser Begebenheit beym Archonte, und deren Einzeichnung in die Gerichtsbücher desselben, und die dadurch erlangte Verpfändung des Landgutes, hat in den Sachen und Betragen Aphobi keine Aenderung gemacht, wie sie doch hätte thun müssen, wenn der ganze Handel nicht ein Mummenspiel gewesen wäre. Denn Aphobus bestellete das zu diesem Landgute gehörige Feld nach wie vor. Er setzte die Landwirthschaft fort nach wie vor.

Er

Er hielt mit der Frau Haus nach wie vor. Daraus erkante ich sichtbarlich, daß die ganze Anstalt ein Gaukelspiel und ein verdecktes Essen war, und nur drauf abzielte euch und mich und die Gerechtigkeit zu betrügen. Damit ich euch nun hievon gründlich und zuverläßig belehren könte, so ging ich zum Onetor, und nahm Zeugen mit, hielt ihm die Sache vor, entdeckte ihm meine Vermuthung, und fragte ihn, wie es damit stünde, und bath, mir reinen Wein einzuschenken. Ich erboth mich einen Sclaven zur scharfen Frage herzugeben, der um alles, was in Aphobi Hause vorging, genau wuste. Diesen Sclaven hatte ich aus dem Vermögen Aphobi nach dem Uebertagsrechte genommen a). Zu diesem Vortrage wie verhielt sich Onetor? Den Sclaven wolte er durchaus nicht wegen der annoch beharrenden Beywohnung seiner Schwester beym Aphobo zur scharfen Frage ziehen lassen. Daß aber Aphobus die Landwirthschaft annoch fortführte, das gestund er. Und das konte er auch nicht leugnen. Denn die Sache lag am Tage. Noch weiter. Nicht nur hieran erkante man, daß Aphobus annoch bey seiner Frau wohnte, und das Land-

a) Diese Stelle ist mir etwas dunkel. Zwar weiß ich gar wohl, was ὑπερήμερον ist, das Uebertagsrecht, oder gewissermaßen das Rutscherrecht. Aber es komt mehr hiebey zu bedenken vor. Uebertägig heist ein Schuldmann, der den Verfalltag verbey streichen läßet, ohne zu bezalen. Was für ein Recht hatte da der Gläubiger? Wie aus dieser Stelle erhellen will, so konte Gläubiger aus Schuldners Vermögen etwas, nicht so wohl zum Unterpfande der Bezahlung, als vielmehr zum Beweise der nicht geleisteten Zahlung zu sich nehmen, und bis zur Befriedigung bey sich behalten. Denn ein Sclave, höchstens fünf Minas werth, ist keine hinlängliche Versicherung für eine Foderung von zehn Talenten. Sodann fragt sichs: wenn war für Aphobum der Verfalltag, da er Demosthenі die Geldbuße vergüten solte? Ferner konte Demosthenes den Sclaven Aphobi zum Ausrichten wider seinen Herrn durch Zwangsmittel bringen? Das scheint nicht. Der Sclave muß also wohl gutwillig gestanden und ausgebeichtet haben.

gut sich angekauft hatte a), noch eher und bevor er mit mir zu rechten anfing; sondern auch aus seinem Betragen nach der Verurtheilung. Denn er ist mit dem Landgute ganz nicht so umgegangen, wie einem Manne gebürte, und wie jeder anderer gethan haben würde, der in der That sein Landgut einem andern verhypothekirt hat. Denn er hat alles, was er nur konte, fortgeschaffet, die Früchte, das Hausgeräte, das in eine Landwirthschaft gehöret. Anders hat er nichts da gelassen, als die leeren Fässer b), und den Grund und Boden. Den muste er wider Willen und Dank da lassen. Hätte er auch den aufhucken und wegtragen gekont, so würde er auch das gethan haben. Und damit hat er gemacht, daß Onetor mit mir um weiter nichts, als um den unbeweglichen Grund und Boden der Meyerey rechten kan. Ist es nun aber nicht wohl etwas seltsames und ungereimtes, von der einen Seite vorzugeben, daß man sich habe eine Meyerey als Hypothek zu- und verschreiben gelassen, und von der andern Seite doch den Besitzer des Gutes, der sein Gut jenem verhypothekirt hat, dasselbe Gut verwalten, drauf säen uud ernten, und die Nutzungen davon erheben lassen? Ist es ferner nicht widersprechend, uns

a) Das verstehe ich ganz und gar nicht, τὸ χωρίον ἐκέκλητο ἔτι πρὶν γενέσθαι τὴν δίκην. Es konte auch übersetzt werden, daß er das Landgut besessen, noch ehe der Rechtshandel anging. Aber das ist eben so dunkel, als das vorige, und hilft so viel als wie das fünfte Rad am Wagen. Hier ist ja gar nicht die Frage, ob Aphobus es geerbt, oder gekauft hatte; und daß er es besessen hatte vor dem Rechtshandel mit Demosthene, das hatte nie ein Mensch in Zweifel gezogen. Ich sehe wohl, der Redner will sagen, Aphobus hat auch nach der Verurteilung das Landgut eben so zu besitzen fortgefaren, wie er es vor Anfange unsers Rechtshandels besaß. Aber so, wie er sich ausdruckt, hat er sich gezwungen, verkehrt und unbegreiflich ausgedruckt.

b) Ob hölzerne Fässer gemeinet werden, oder irdene Töpfe, das kan ich gewiß nicht sagen.

uns weismachen zu wollen, seine Schwester habe sich von ihrem Ehemanne getrennet; und gleichwol sich weigern, die Sclaven darüber zur scharfen Verhöre ziehen zu lassen? Wie besteht es endlich mit einander, daß, wenn der dem Vorgeben nach von seiner Frau verlassene Mann das Vorwerk, welches der Frau wegen ihres Eingebrachten verpfändet worden war, inne behält, aberntet, ausräumet und rein ausleeret, der Bruder dieses Weibes, dem ein solches Unrecht wiederfärt, stille dazu sitzt, alles geschehen lässet, kein Wort dazu sagt, sich nicht darein legt, und thut, als wenn ihn das gar nichts anginge? Da er doch, wenn das Vorgeben wahrhaftig wäre, sich heftig darüber erboßen, sich streuben und mit aller Macht dem Unwesen hätte steuern und wehren gesollt. Schreyet die Sache nicht selbst mit lauter Stimme, daß es damit lauter Lug und Trug sey? Heist das nicht mit seinem eignen Munde mit runden Worten bekennen, daß man sich dessen annehme, und den vertrete, den man anzufeinden vorgiebt? Ich wenigstens solte meines Ortes denken, jederman, der die Sache reiflich erweget, und im rechten Lichte betrachtet, werde mir hierinne Recht geben. Da nim diese Zeugnisse hin, und lies sie her, wie Onetor bekant hat, daß Aphobus das Vorwerk, auch nach[a]) anhengig gemachter meiner Klage wider ihn, und nach darauf erfolgter Verurtheilung desselben, inne gehabt und verwaltet hat; und wie ferner er, Onetor, nicht hat zugeben wollen, daß wegen der annoch beharlichen Beywohnung seiner Schwester beym Aphobo die

a) Im griechischen stehet πρὶν, ehe, bevor. Ich habe aber übersetzt als wenn μετὰ nach da stünde. Habe ich Unrecht daran gethan, so hat Demosthenes die Sache dunkel und verwerren vorgetragen, wie er nicht selten zu thun pfleget.

Sclaven zur scharfen Frage vorgenommen würden, und wie endlich nach der Verurtheilung, und nach Endigung meines Rechtshandels mit Aphobo, dieser das Vorwerk ausgeräumt [a], und nichts bis auf den Grund und Boden [b] da gelassen hat.

Zeugnisse.

Könten nun zwar gleich obangefürte Beweise für hinlänglich angesehen werden, so will ich es doch dabey nicht bewenden lassen, sondern ihn, Onetorem, selber als einen Zeugen wider sich selbst aufstellen, der mit seinen Werken sein Vorgeben, als habe seine Schwester Aphobum verlassen, umstöst. Er will ihm die Aussteuer seiner Schwester ausgezahlt haben. Dafür bekömt er nun anstatt des baren Geldes, das er dahin gegeben hat, ein Vorwerk, darüber noch gestritten wird, wer Herr davon sey. Solte ihm das nicht verdrüßen? Solte er nicht darüber zürnen? Allerdings. Aber thut er es? Läßet er den geringsten Unwillen gegen Aphobum blicken, von dem er doch betrogen und geschneuzt seyn will? Ganz nicht. Vielmehr herscht unter ihnen beyden die beste Freundschaft, und die innigste Vertraulichkeit von der Welt. Das hat er damit bewiesen, daß er, Onetor, vor

a) Das durfte Aphabus nicht thun, es mochte nun das Gut Demosthenis, oder Onetori anheim fallen, davon dieser es sich widerrechtlicher und arglistiger Weise, jener aber nach dem Zuspruche der Gerichten anmaste. Wem das Gut gehörte, dem gehörte auch alles zu, was drinnen war.

b) πλὴν τῶν ἐγγείων, bis auf die Dinge, die in der Erde sind. Das scheinet zu verstehen geben zu wollen, daß nicht nur Grund und Boden, mit den Bäumen und Gebäuden, sondern auch die großen Fässer hier gemeinet seyn; es mögen nun solche Fässer von Holz oder von Erde gebrante geraume Töpfe gewesen seyn. Allemal werden in der Erde eingegrabene Gefäße mit dem Worte πιθάκνη angedeutet, um darinnen Oel und Wein aufzubehalten.

vor Gerichten sich des Aphobi angenommen, und ihm das Wort geredet hat; ferner damit, daß er, so viel an ihm war, dem Aphobo auf alle Weise behülflich gewesen ist, mich um das Meinige zu bringen. Das ist ein offenbarer Beweis, daß sie beyde unter einer Decke stecken, und faule Fische verkaufen. Denn was hatte ich ihm gethan, daß er mich ganz nackend ausziehen wolte? Nichts, in der Gottes Welt ganz und gar nichts. Was hatte im Gegentheile Aphobus ihm für Dienste geleistet? Solche Dienste, daß, wenn das wahr wäre, was Onetor ihm nachsagt, er, Onetor, ihn von Rechtswegen und aus Liebe zu sich selber meiden, verabscheuen, und als einen Feind von sich stoßen müste. So aber hat er diesem Manne, von dem er gekränkt und in Schaden gebracht seyn will, nicht nur das Meinige unrechtmäßiger Weise, so viel an ihm war, zuzuschanzen getrachtet, ohne welches ich in der Gottes Welt nichts habe, da er doch, Aphobus, für sich zu leben hat: sondern er, Onetor, hat sich seiner auch vor Gerichte auf eine so dringende Weise angenommen, daß man daraus wohl sieht, daß er, Onetor, um Aphobi Wohlfart äußerst bekümmert gewesen seyn muß. Denn da das Urtel bereits wider Aphobum gefället war, so kam Onetor in den Dinghof gelaufen, trat vor die Richter, und bath sie mit Thränen, die Strafe zu mildern, und Aphobo nur ein einziges Talent anzuschreiben. Er wolle für die Bezahlung haften. Das ist stadtkundig. Ich dürfte mich bloß auf aller derer Mitwissen berufen, die von euch damals, entweder als Urteiler, oder als umherstehende Zuhörer, dem Dingtage beywohnten. Jedoch will ich es auch an Zeugen hierüber nicht ermangeln lassen. Da nim dieses Zeugniß hin.

Zeugniß.

Noch mehr, Richter. Daß dieses Weib ihren Mann nicht verlassen hat, das will ich auf eine doppelte Weise darthun. Einmal mit Anführung eines untrüglichen Kenzeichens, und sodann mit Aufstellung eines Zeugens. Diese Frau scheint nicht zum Witwenstande gebohren zu seyn. Wenigstens hat sie die Beschwerlichkeiten desselben auch nur auf eine kurze Zeit auszustehen nicht vermocht, sondern, da sie nicht länger beym Timocrate bleiben konte, so ist sie gleich unmittelbar aus dessen Hand und Hause in die Hand und in das Haus Aphobi übergegangen. Und diese Frau soll nun schon ins dritte Jahr den Witwenstand erduldet haben? Wer kan das glauben? Konte sie ohne Mann nicht bleiben, es würden sich ihrer zehne gegen einen gefunden haben, die sie genommen hätten. Sie ist ja noch jung; und hat einen so reichen Bruder. Glaubt es nicht, Richter, sie hat Aphobum nicht verlassen. Sie wohnt noch bey ihm. Sie hält ihm noch Haus. Ja, man macht nicht einmal ein Geheimniß daraus. Das soll Pasiphon, der Arzt, bezeugen, dessen Aussage ich euch vorhalten will. Denn den ließ man kommen, um dem Weibe in ihrer Krankheit beyzustehen, als sie einstmals bettlägerig war. Und der hat damals gesehen, daß Aphobus sich zu ihr ans Bette gesetzt, und neben ihrem Lager gesessen hat. Und das ist geschehen in dem Archonate dieses Timocratis, den ihr da vor euch sehet, ihres gewesenen ersten Ehemannes, da schon die Rechtsklage wider diesen Aphobum verhenget und befestiget war. Da nim Pasiphontis Zeugniß hin.

Zeugniß.

Da ich nun wuste, Männer und Richter, daß dieser

ser Onetor gleich stracks nach dem Rechtshandel die Sachen aus Aphobi Hause zu sich genommen, und sowohl von dem Seinigen als von dem Meinigen Herr geworden, und daß das Weib ihm beywohnte [a]): so begehrte ich von ihm drey Mägde zur scharfen Frage, welche gar wohl wusten, daß das Weib ihm beywohnte, und daß die Sachen bey ihnen [b]) wären, damit es nicht nur bloß so hieße, sondern auch durch die Peinigung bestätigt würde. Wie ich nun diese Foderung an ihn that, die alle Anwesende für recht und billig erkanten, so wolte Onetor doch sich nicht zu so einer genauen und scharfen Prüfung verstehen, sondern schlug mir schlechterdings alle Unterredung mit ihm ab. Welch ein Hohn! welch ein Uebermuth! Meint er denn etwan, daß es noch deutlichere und stärkere Beweise von dergleichen Dingen gäbe, die er sich vorbehalten hatte; er, der weder mit Zeugenaussagen seine Auszahlung der Mitgabe bewährte, noch durch Herausgabe der Mägde sich getraute die Wahrheit meiner Versicherung von der noch beharlichen Beywohnung seiner Schwester bey ihrem Manne auf die Probe zu stellen? Kan wohl ein gottloserer, ein tückischerer, ein verstockterer Mensch unter der Sonne gefunden werden? Ein Mensch, der die Augen wider Recht und Gleich mit vorsetzlicherer und wissentlicherer Bosheit verschlösse? Nim einmal diese Vorladung hin und lies sie her.

Vorladung.

Män-

a) αὐτῷ benm Aphobo nemlich. Es ist doch ein elendes lämmerliches Ding mit dem Demosthene, daß er die Personen so sehr unter einander wirft, daß man vielmals kaum errathen kan, von wem er spricht.

b) beym Onetore und dessen Familie.

Männer und Richter, unter allen Prüfungen sehet ihr die scharfe Frage für die allerbewährteste und zuverlässigste an, so wohl in Sachen, die einzelne Personen, als die den gesamten Stat angehen. Und wo es sich trift, daß die streitige Sache zugleich durch das Zeugniß der Zeugen, als auch durch Peinigung der Sclaven herausgebracht werden kan, da übergeht ihr die Zeugen, und haltet euch an die scharfe Frage der Sclaven. Und ich verdenke euch das ganz nicht, daß ihr den Verlauf der Sachen auf diese Weise erforschen wollet. Das ist eben, Richter, der rechte Weg des Verfarens. Denn man hat je zuweilen gefunden, daß Zeugen Unwahrheiten ausgesagt haben, aber noch nie hat man gefunden, daß die Sclaven unter der Tortur Lügen ausgesagt hätten [a]). So große Gerechtsamen nun vermeidet zwar Onetor, und übergeht so deutliche und bindige Beweise, und stellet niemanden, als schlechterdings ungiltige und verwerfliche Zeugen, Zeugen in ihrer eignen Sache, auf, nemlich Aphobum und Timocratem, den einen, um zu bezeugen, daß Onetor die Mitgabe Aphobo zugestellt habe, den andern, daß er, Aphobus, sie von jenem empfangen habe: und kan doch noch wohl so unverschämt seyn und euch zumuthen, ihm auf sein bloßes Wort einen Handel zu glauben, davon er keine tüchtige Zeugen aufstellen kan, und die er ohne Zuziehung von Zeugen verrichtet haben will, aber nie verrichtet hat. So sehr viel Einfalt trauet er euch zu, Richter.

Ich meine hiemit das Vorgeben dieser Leute, das weder

a) Die Tortur muß also damals zuverläßiger und getreuer gewesen seyn, als sie heut zu Tage ist. Wiewohl daß das eine rednerische falsche Münze sey, die bald gilt, bald verrufen wird, je nachdem man sie braucht, oder ihrer entberen kan, das weist sich aus andern Stellen Demosthenis, wo es ganz anders klingt.

der mit der Wahrheit übereinkomt, noch auch nur den Schein der Wahrheit an sich hat, zur Gnüge aus folgenden Punkten widerlegt zu haben: erstlich, weil sie selber bekennen, die Mitgabe gleich vom Anfange herein nicht bezahlt zu haben; zweytens, weil sie keine Zeugen dazu genommen haben, als sie diese Mitgabe, wie sie vorgeben, bezahlten; drittens, weil die Zeit, in welcher sie die Schuld entrichtet haben, keinen solchen Abtrag gestattet, sintemal das Vermögen Aphobi schon damals streitig war. Der andern Beweise zu geschweigen, die ich in den obigen mit mehrern ausgeführet habe.

Zwey.

Zweyte Rede
Demosthenis wider den Onetor.
Inhalt derselben
nach dem Libanius.

In dieser Rede holet der Redner einige Beweise nach, die er in der vorigen übergangen hatte, wie er auch selber erwehnet; ferner begegnet er einigen Einwürfen der Gegner. Von diesen Reden a) haben wir schon vorhin gedacht, daß viele wissen wollen, Isäus habe sie aufgesetzt. Diese Leute trauen nemlich dem damaligen Alter Demosthenis nicht zu, daß er schon damals fähig genug gewesen seyn solte, dergleichen Reden zu verfertigen. Manche hinwiederum schreiben sie zwar ursprünglich Demostheni zu, räumen aber dabey doch ein, daß auch Isäus die Hand drüber gehalten, und sie durchgesehen und ausgeputzt habe. Das ist allerdings nicht zu leugnen, daß der Geist dieser Reden dem Geiste der isäischen sehr ähnlich sey. Doch ist das eben nichts seltenes, noch wunderbares, wenn der Lehrling seinem Lehrmeister nachahmet. Hat er sich ihm damals gleich gestellet, so war Demosthenes noch nicht zu der Vollkommenheit der Beredsamkeit gelanget, in welcher er nachhero hervorgeleuchtet, und seinen eigenen Geist sattsam geoffenbaret hat. Er begnügte sich derweile mit den schwächern, bis er sich durch Zeit und Uebung gestärkt hatte b).

Rede

a) Nemlich allen denen, welche die Vormundschaftssache, und insonderheit Aphobum angehen.

b) Ich an meinem Theile kan an diesen Reden eben keinen merklichen Unterschied von den übrigen Demosthenischen Reden über geringe und häusliche Streitsachen erkennen. Sie sind alle ἰσχνοὶ, dager und schmächtig, ob es ihnen gleich nach ihrem In-

Rede.

Ich hatte in meiner vorigen Rede einen Grund anzuführen vergessen, der nicht schwächer als irgend einer der erwehnten ist, um zu beweisen, daß diese Leute die Mitgabe Aphobo nie gegeben haben. Diesen Grund will ich nun nachholen, und sodann auch auf dieser Leute ungegründete Einwürfe antworten.

Männer und Richter, sobald als Onetor anfing Anspruch auf Aphobi Vermögen zu machen, so gab er zur Mitgabe, die er ihm ausgezahlt haben will, nicht wie er itzt thut, nur ein Talent, sondern noch drüber, nemlich 80 Minas an. Und dem zufolge stellete er Marken [a]), aber ganz andere, als er itzo stellet, nemlich auf das Haus [b]) eine Marke, welche andeutete, daß ihm das Haus für 20 Minas verpfändet wäre, und auf das Landgut eine andere von einem Talente. Denn er dachte auf diese Weise dem Aphobo nicht nur das Landgut, sondern auch das Haus retten zu können. Seitdem ich aber die Rechtsklage wider Aphobum in den Gang gebracht habe, und er gemerkt hat, was für eine Wendung die Sache nehmen möchte, und wie ihr gegen Leute von einer übertriebenen Bosheit und Unverschämtheit gesinnet wäret, so hat er angefangen, in sich zu gehen, und zu befürchten, es möchten doch wohl endlich die Leute einmal aufwachen und einsehen, daß mir Unrecht geschähe,

und

Inhalte und Zuschnitte nicht an Stärke der Sehnen und an Derbheit des Fleisches ermangelt. Unsinn würde es seyn, bey solchen Kleinigkeiten rednerischen Schmuck anzubringen, oder zu suchen. Offene Flecken beschiest man mit Canonen nicht.

a) ὄρος. waren Pfäle, mit schriftlichen Anweisungen, daß das Haus, oder das Landgut, oder das Feldstück, wovor oder worauf solche Pfäle stunden, denn wegen der Schulden halber verpfändet wären.

b) nemlich in der Stadt.

und darüber murren, und sich dreinlegen, und ihn drum anfeinden, wenn er verursachte, daß ich um alle das Meinige käme, und auch nicht das geringste Stück von Aphobi Vermögen zu einigem Ersatze des von ihm mir zugefügten Schadens erhalten könte. Was that er also? Er nahm die Marke vom Hause weg, und giebt nunmehr vor, nur ein Talent und mehr nicht sey die Mitgabe seiner Schwester gewesen, und dafür sey ihr das Vorwerk versichert geworden. Nun ist ja aber offenbar, daß, wenn Onetor die Marke auf das Haus mit Rechte gesetzt, und so viel an dem Hause zu fodern gehabt hat, er auch das Recht gehabt hat, eine Marke auf die Meyerey zu setzen a). So er aber gleich von Anbeginne an jene Marke zur Ungebür, und unter einem erdichteten und erlogenen Vorwande gesetzt hat, so ist es höchst wahrscheinlich, daß auch die Marke auf die Meyerey keine stärkere noch bessere Befugniß vor und an sich habe, als jene auf das Haus gestellete Marke.

Was ich da sage, das darf man nicht so bloß, weil ich es sage, gerade zu und blindlings ohne Prüfung annehmen, sondern aus der Handlung Onetoris selber, die er freywillig, ohne irgend einigen Zwang, unternommen hat, die Gesinnungen seines Herzens abnehmen. Auf selbst eigenen Betrieb hat er die Marke vom Hause weggenommen, und damit an den Tag gelegt, daß er mit Luge und Truge umgeht. Damit ihr aber sehet und erkennet, daß dieser Onetor auch itzo noch gestehet, daß er sich die Meyerey für ein Talent habe ansetzen und versichern gelassen, das Haus aber für 20 Minas, und daß er dem ohngeachtet, nachdem meine Sache wider Apho-

bum

a) Ich würde draus gefolgert haben: so hat er Unrecht daran gethan, daß er sie weggenommen hat. Aber Demosthenes ist zuweilen ein wenig krum und dunkel in seiner Art zu folgern.

bum vor die Stadtgerichten gekommen ist, die Marken geändert hat, so will ich euch Zeugen stellen, die das wissen. Da nim dis Zeugniß hin.

Zeugniß.

Ihr wisset also nunmehr gewiß, daß Onetor anfänglich gesonnen gewesen ist einen solchen Anspruch auf Aphobi Vermögen zu machen, als hätte er ihm 80 Minas gegeben; sintemal er sich das Haus für 20 Minas hat anschlagen gelassen. Kan man nun wohl einen größern Beweis, der in dieser Sache obwaltenden und darhinter steckenden Unwahrheit angeben, als diesen, daß diese Leute von einem und demselben Dinge bald so bald anders sprechen, und nicht auf einer Rede bleiben? Ich wenigstens solte meinen, daß man keinen stärkern Beweis der Unredlichkeit ausfindig machen könne.

Nun sehet und erweget mir ferner einmal die Unverschämtheit des Mannes, wenn er sich verlauten lässet, er wolle mir das Landgut in so weit, als es mehr als ein Talent wehrt sey, gar nicht vorenthalten. Dergleichen unbesonnene Reden hat er in eurer Gegenwart geführet. Der Narr. Je, das Landgut ist ja nicht mehr wehrt als ein Talent, deiner eigenen Schätzung nach. Du hast es ja auf ein Talent selber gesetzet, und dir dafür versichern gelassen. Denn war das Landgut mehr als ein Talent wehrt, je warum hast du denn damals, als du noch vorgabest, daß du dem Aphobo 80 Minas an Mitgabe ausgezahlet hättest, das Landgut dir nicht höher als ein Talent anschreiben gelassen? Warum hast du das Haus für die übrigen zwanzig Minas dir anschreiben gelassen? Warum hast du denn die übrigen zwanzig Minas, die du über das Talent am Aphobo zu fodern

haben wolltest, nicht auf das Landgut legen gelassen, so dasselbe mehr als ein Talent wehrt war; wie du itzt vorgiebst? Oder bist du etwa so ein Wetterhahn, daß du deine Worte nach deinem Vortheile und nach den Umständen richtest, und mit der Sprache bald da bald dort hinüber lenkest, je nachdem es sich schicken will, und die Noth es erfodert? Wenn du Hofnung hast durch eine Nothlügen Aphobo alle das Seinige erhalten zu können, giebest du etwan alsdenn die Mitgabe zu 80 Minen an, und muß alsdenn das Landgut mehr nicht als 60 Minen wehrt seyn, und denkest du denn das Haus für die übrigen 20 Minen als eine Zulage so mit wegzufischen? Und hinwiederum, wenn es sich anlässet, als dürftest du wohl mit einer solchen Anstalt nicht recht sicher fahren, noch fortkommen, und als möchte es rathsamer für dich seyn, die Sayten nicht so hoch zu spannen, lenkest du dann etwan um, muß es denn anders klingen? muß alsdenn das Haus gleich ein Talent wehrt seyn, weil ich es habe? Muß alsdenn der Ueberschuß am Wehrte des Landgutes über die 60 Minas, die du an demselben zu fodern haben wilst, gleich zwey Talente betragen? in der Absicht, mich als einen ungerechten, begehrlichen Menschen zu verschreyen, und die Leute mir auffetzig zu machen, wenn sie denken, ich wolte Aphobum ins Unglück bringen, der das doch gar nicht um mich verdient hätte, und an dem ich nichts zu fodern hätte?

Siehest du nun wohl, Onetor, endlich einmal ein, daß du dich mit deinen eigenen Worten schlägest, und dein Lügenmaul verräthest? Daß es nunmehr an den Tag komt, daß du nie die Mitgabe ausgezahlt hast, aus der du so ein großes Wesen machest? Alle Rechtschaffenheit und Lauterkeit in Worten und in Werken hat Bestand,

stand, und ist sich allezeit selber gleich. Sie ist von einem einzigen durchgängig gleichen Stücke, vom Anfange bis zu Ende redet sie einerley Sprache. Du aber lässest dich auf dem falen Pferde ertappen. Du lässest dir ins Angesicht erweisen, daß du dich meinen Widersachern verkauft hast, ihnen mit Lügen einen Ritterdienst wider mich zu leisten.

Nun lasset uns auch einmal erwegen, was für einen Eyd Onetor wohl geschworen haben würde, wenn man ihm damals den Eyd angetragen hätte, als er noch vorgab, Aphobo an Mitgabe 80 Minas bezahlt zu haben. Ich frage euch, was dünkt euch, was Aphobus wohl gethan haben würde, wenn man sich gegen ihn erboten hätte, die 80 Minen ihm wieder zu geben, wenn er beschwören wolte, daß er solche Aphobo bezahlt habe? Nicht wahr, er würde den Antrag angenommen, und den Eyd dahin geschworen haben? Denn, erwege ich seine itzigen Foderungen und Zumuthungen, so sehe ich nicht die geringste Ursache, noch irgend einigen scheinbaren Vorwand, unter welchem er den Eyd hätte ablehnen können. Nicht wahr, er würde alsdenn einen falschen Eyd geschworen haben? Denn nunmehr giebt er ja vor [a]), mehr nicht als ein Talent zur Mitgabe ausgezahlt zu haben. Was hat man also für Ursache zu denken, daß er in jenem erstern Falle der 80 Minarum zwar wohl einen falschen Eyd abgeschworen, aber für 60 Talente gewiß sein Gewissen nicht befleckt haben würde? Wer in jenem Falle ein Schelm seyn kan, der kan es auch in dem leztern seyn. Was soll man nun von einem Menschen denken,

a) Aber das würde Onetor alsdenn wohl allem Ansehen nach haben bleiben gelassen.

der sich selber verräth und bloß giebt, daß es ihm ein leichtes sey, einen falschen Eyd abzulegen?

Ja aber, möchte mancher sagen, das ist nun freylich wohl nicht fein; ich kan und mag Onetorem selber nicht loben. Jedoch, irren ist menschlich. Er kan sich hier übereilet haben. Folgt es drum gleich, daß er durch und durch ein Bösewicht sey, daß alle sein Thun verwerflich, daß der ganze Handel erlogen ist? Nur leider ist er gar zu sehr erlogen. Ueberall blickt Lug und Trug hervor. Durch alle Lücken schimmert Arglist durch. Hat er sein böses Herz, seinen Trughandel, nicht ferner auch damit bloß gegeben, daß er sich erboten hat, ein Talent für den Aphobum zu erlegen? Ist das nicht ein augenscheinlicher, ein unwidersprechlicher Beweis, daß erstlich das Weib noch beym Aphobo wohnt, zweytens, daß Onetor Aphobi guter Freund ist, und drittens, daß Onetor die Mitgabe dem Aphobo nie ausgezahlt hat? Denn wer ist so thörigt, daß er für einen, der seine Rechtssache verloren hat, wegen der ihm auferlegten Buße gut sagt, da doch dieser Mensch, für welchen er die Strafe erlegen zu wollen angelobet, ihn auf mancherley Weise benachtheiliget hat, indem er von jenem gutwilligen sich erst hat baar Geld geben lassen, und hernachmals solches Geld ihm nicht wieder giebt, sondern ihm dafür ein Landgut anschlagen lässet, das noch dazu streitig ist? Wer wird so thörigt seyn, und wider das Kreuz, an das er schon einmal sich gestoßen hat, noch einmal vorsetzlich anrennen? Kein vernünftiger Mensch wird das thun, so viel ich die Menschen kenne. Es ist auch widersinnisch, daß einer, der von einem andern ein Talent, das er an ihm zu fodern hat, nicht wieder einbekommen kan, sich erbietet, an statt dieses seines

nes Schuldners ein Talent einem dritten zu bezalen, und sich dafür verbürget. Erhellet es nun nicht bloß hieraus, daß er, Onetor, die Mitgabe nie ausgezahlt hat, und nur meines Vermögens wegen mit Aphobo gute Freundschaft hält, weil er durch diesen hoffet, jenes mein Vermögen, mein großes Vermögen an sich zu hacken, und daß er in der Absicht lediglich Aphobi Haabe sich hat von den Gerichten verhypothekiren gelassen, damit er durch diesen Kunstgrif seine Schwester nebst ihrem Manne zu Erben meines Vermögens, das ist, zu Besitzern desselben nach mir, machen möchte?

Ja aber (eine neue Falle, die er euch stellet, Richter,) die Marken, sagt er, habe ich lange vorher aufgestellet, ehe Aphobus seine Sache wider Demosthenem verlor. Das ist nicht wahr, es wäre denn, daß du damit so viel sagen wolleſt, du hättest das lange vorher bey dir selber beschlossen gehabt zu thun, und hättest vermeinet dazu von Rechtswegen verbunden zu seyn. Wenn du es so meineſt, so gebe ich dir Recht. Ist es nicht ein Elend, mit so kahlen, so eiteln und so lächerlichen Ausreden aufgezogen zu kommen, und sich dennoch einzubilden, daß man damit etwas bey euch ausrichten werde? Gerade als wenn ihr nicht vorhin schon wüstet, daß alle Beklagten lieber alles, und wenn es auch gleich noch so dürftig und noch so abgeschmackt ist, vorbringen, und mit den einfältigsten Ausflüchten ihr Heil versuchen, als gänzlich verstummen wollen. Kennen sie euch etwan nicht? Wissen sie etwa nicht, daß ihr euch daran gar nicht kehret, wohl wissende, daß niemand je darum verurteilt worden ist, weil er sich nicht verantwortet, oder weil er bekant hat, mißgethan zu haben? Nicht das Verstummen, noch

das selbsteigene Geständniß a) entdecket den Richtern, wie ein jeder der Beschuldigten gesinnet ist, sondern die Offenbarung der Nichtigkeit ihrer Sache, durch die angestellete Prüfung. Und eben das wird itzund auch Onetori ganz gewiß begegnen. Sein Schreyen und Lermen und Widersprechen wird ihm nichts helfen. Die Richter werden ihn aus seinen Werken von nun an besser kennen lernen, als sie ihn bisher gekant haben. Dieses Verhör wird ihm die Larve der Rechtschaffenheit, die er bisher mit Unrechte getragen hat, abreißen. Denn man sage mir einmal, ist es wohl rechtschaffen, zu einer Zeit, da man hoffet mehr davon zu tragen, mehr zu begehren; und wiederum, wenn man siehet, daß man mit wenigerm vorlieb werde nehmen müssen, vorgeben, daß man weniger zu fodern habe? Oder wie kan das mit der Redlichkeit bestehen, wenn du bloß darum dir das Landgut anmaßest, weil du es mit Pfälen bemarket hast, obgleich deine Schwester noch bis auf den heutigen Tag keinem andern Manne als Aphobo beywonet; und obgleich dieser b) nie die Mitgabe hergegeben hat, noch auch sich zu

a) Diese Schlußfolgerung komt mir seltsam vor. Ich meine aber doch sie schon mehr als einmal beym Demosthene angetroffen zu haben, so daß es scheint, als wäre es sein Leibgedanke gewesen. Das Wort Geständniß muß nicht in dem strengen Verstande hier genommen werden, sondern für ein freywilliges und rundes Geständniß. Und auch selbst in dem Falle ist und bleibt doch der Satz unrichtig und lahm. Die Gerichten kennen keinen stärkern Beweis, und sehen auch keinen lieber, als das eigene Geständniß des Verbrechers. Demosthenes will, wie es scheinet, so viel sagen, die Beklagten erdulden eher allen Zwang der Beweise, ehe sie sich bequemen zu bekennen. Nur, wenn sie nirgends fortkommen können, so kommen sie endlich, wiewol sehr ungerne, zum stillschweigenden Bekentniß.

b) τὸν. Timocrates nemlich, wie es scheinet. Es herschet überhaupt ein schrecklicher Mißbrauch dieses pronominis beym Demosthene, daß man vielmals nicht weiß, wen er meinet, (Wenn wir zugegen gewesen und angesehen hätten, auf wen er mit Fingern wies, so hätten wir allenfalls ihn noch eher verstehen können.)

zu irgend einer scharfen Frage dieser Dinge wegen, noch zu irgend einer Billigkeit hat bequämen wollen a). Ich meines Ortes kan an einem solchen Betragen die Marken der Redlichkeit nicht gewahr werden. Auf die Wahrheit muß man sehen, nicht auf das Geklügele, auf die ausgestudierten Ausreden, die einer sich zugelegt hat, und mit vor Gerichte bringt, um dadurch seiner bösen Sache ein scheinbar gutes Ansehen zu geben.

Gesetzt aber auch, ihr hättet dem Aphobo die Mitgabe allerdings ausgezahlt, (hier komme ich auf den allerärgsten Punkt,) ich will einmal annehmen, daß dem also sey, wiewohl das nie geschehen ist. Wer hat euch denn das geheißen? Wer ist Schuld an eurem Verluste? Nicht wahr, ihr selber? Wer hieß euch denn das Eurige an das Meinige zu hengen. Denn was Aphobo dem Namen nach zugehörte, das war in der That meine. War euch denn etwan unbewust, daß Aphobus mein Vermögen ganze zehen Jahr eher in Empfang genommen und so lange Zeit verwaltet hat, als er sich mit euch in eine Verbindung einließ, und von den Gerichten verurteilt ward? Oder ist es etwa billig, daß du zwar das Deinige beym lezten Obolo vollständig vom Aphobo wieder bekomst,

nen.) Insonderheit aber ist der Wirwar in diesen Reden von der Mitgabe sehr groß. Denn bald will Onetor dieselbe bezahlt haben, bald Timocrates. Kurz man weiß nicht, wer Koch oder wer Kellner ist. Wiewohl das folgende weiset augenscheinlich, daß er Onetorem hier meinet.

a) Welch ein Ungeheuer von rednerischer Figur! Welch ein Sprung! In einem Othem redet er von Onetore, und sagt: μὴ δόυλος — μὴ ἐθέλουλος — er hat die Mitgabe nicht bezahlt, er hat sich zu nichts bequemen wollen, — und gleich darauf unmittelbar sagt er: σὺ φὴς, du giebst vor: das sind Böcke, und keine Figuren. Nie kan meines Erachtens die Heftigkeit des Affectes dergleichen Sprünge entschuldigen. Der Redner muß zwar lebhaft und feurig und gewendig, aber darum nicht auch gleich ein Scherwenzel seyn.

komst, ich aber so großes Unrecht erdulden soll, ich, der ich von meinen Vormündern um alle das Meinige gebracht bin, so daß ich eine Schwester in der That nicht ausstatten kan, die in ganz andern Umständen als deine Schwester ist, deren Mitgabe du fälschlich vorgiebst in Gefahr zu sehen. Unter allen Menschen verdiente ich am meisten, der Gefahr der Epobelie nicht bloß zu stehen. Und dennoch habe ich mich derselben bloß stellen müssen. Von dem Meinigen kan ich nichts wieder zurückbekommen. Wie sehr ich auch immer zurücke, wie gelinde, wie billige, wie bescheidene Vorschläge ich euch auch immer thun mag, so wollet ihr sie doch nicht hören, so verwerft ihr sie doch, so weiset ihr mich doch ab.

Rede

Demosthenis wider den Zenothemin.

Welche eine παραγραφὴν, exceptionem, Entschüttung, Ablehnung oder Entsagung [a]) vorstellen soll.

Inhalt derselben,

nach dem Libanius.

Von Demone, einem Anverwanten des Demosthenis b), hatte ein Kaufmann zu Athen, mit Namen Protus, Geld auf Wucher aufgenommen, und dafür Getrayde in Sikilien, zu Syracus, erstanden, und solches führte er nun nach Athen, auf einem Schiffe, davon der Nauklerus, oder Rhederer, Hegestratus hieß. Dieser Hegestratus, und sein Camerad, Zenothemis, wider welchen diese Entsagungsrede streitet, waren beyde von Massilien c). Diese beyden Leute hatten, noch bevor das Schif von Syracus abfuhr, den heillosen verfluchten Rath unter einander geschmiedet, das Schif unter weges auf der offenbaren See zu versenken. Das hatten sie darum gethan. Sie hatten zu Syracus Gelder aufgenommen, unter dem Vorgeben, dafür

a) παραγραφικὸς λόγος hieß eine solche Art von Verantwortung, da der Verantworter vorgab, dem Anfechter entweder gar nicht, oder nicht vor diesen Gerichten, oder nicht zu der Zeit und unter solchen Umständen zu antworten verbunden zu seyn.

b) Demon war, wie aus den obigen Reden wider Apbobum und Onetorem zur Gnüge bekant ist, unsers Redners Oheim, oder Vaters Bruder.

c) Heut zu Tage Marseille, die bekante Seestadt in der Provence.

Waaren einzukaufen und damit nach Athen zu handeln. Das thaten sie aber nicht, sondern schickten das Geld heimlich nach Massilien. Nun stund in dem Schuldbriefe, so das Schif auf der Fahrt verunglückte, daß alsdenn die Schuldverleiher an den Schuldaufnehmern nichts zu fodern haben, sondern die Foderung gänzlich verfallen seyn solte. Damit sie nun das Geld ohne Anspruch behalten dürften, so verabredeten sie, wie der Redner ihnen Schuld giebt, mit einander, das Schif unter Weges zu durchboren und sinken zu lassen. Diesem Beschlusse zu folge stieg Hegestratus einsmals des Nachts in den untersten Raum des Schifes, und fing an den Boden zu durchhacken a). Aber man ertapte ihn auf frischer That, ehe er noch seine Absicht vollzogen hatte, und er begab sich auf die Flucht. Er wolte in den Kahn entspringen, aber in der Dunkelheit sprang er darneben hin, fiel ins Meer, und ersof den Augenblick. Gleichwohl ließ sich Jenothemis dadurch nicht abschrecken, sein Vorhaben auszufüren. Nur grif er es auf eine andere Weise an. Das Schif gelangte endlich mit Mühe und Noth nach Athen. Da maßete Jenothemis sich des darauf befindlichen Getraydes an, und gab vor, er hätte Hegestrato Geld darauf geliehen, der das Getrayde hätte nach Athen verfüren gewolt. Weil nun Protus sowohl als Demon ihm widersprachen, so stellte er wider beyde eine Klage bey dem Handelsgerichte an b). Aber Protus stellte sich nicht, sondern ließ sich vorsetzlich als einen muthwilligen Außenbleiber verurtheilen. Denn er stack mit Jenothemide (wie Demosthenes ihm Schuld giebt) unter einer Decke. Drum lud Jenothemis sodann Demonem vor Gerichte. Dieser nun stellte sich zwar, kam aber mit der Einwendung ein, daß er nicht gehalten sey, mit Klägern sich einzulassen, Kraft eines Gesetzes, welches befole, daß das Handelsgerichte nur solcher Sachen sich annehmen solle, welche Kaufleute betrafen, deren Schuldbriefe zu Athen gedatirt wären, und deren Handlung von daher käme und dahin auch wieder ginge. Er, Demo, aber habe in seinem Leben mit Jenothemide

a) Das ist noch gut gewesen, daß er ein Beil dazu genommen hat, und keinen Bohrer. Denn dessen Wirkung würde man weniger gehört haben, als man die Schläge der Axt hörte.

b) Dieses Gerichte war von den andern Gerichten darin unterschieden, daß es nur zu gewissen Zeiten im Jahre saß, und die Sachen schleunig endigte, und nach gewissen ihm eigenen Gesetzen sprach.

mide keinen Handel geschlossen noch Verkehr gehabt a). Auf diese Weise ist nun zwar dieses Rechtsgefechte seiner äussern Gestalt nach eine causa exceptoria, eine Ablehnungs- oder Wegschubsrede; besieht man sie aber beym Lichte, und betrachtet man sie nach dem Inhalte, so ist es so gut als wenn die Sache nach der εὐθυδικία oder nach derjenigen Art zu rechten getrieben worden wäre, da man sich ohne alle Ausflucht mit seinem Gegner einlässet, und ihm gerade zu auf seine Anklage antwortet. Denn Demon leugnet rund heraus, daß Zenothemis an dem Getrayde etwas zu fodern habe. Er behauptet vielmehr, daß solches Getrayde dem Proto zugehöre, welcher dasselbe für das Geld eingekauft hätte, welches er, Demon, ihm, Proto, zu dem Einkaufe vorgestreckt hätte. Dieses Verfaren hat Demon darum gewälet, damit es nicht ließe, als wolte er sich das Wort des Gesetzes zu Nutze machen, und sich damit decken, und als wisse er sich sonst nicht gerecht. Er zeigt vielmehr, daß, wenn es ihm beliebte, den geraden Weg der Verantwortung zu gehen, er auch alsdenn wegen des Sieges sicher und getrost seyn würde. Daß er aber für itzo für gut fände, das Vorrecht zu nutzen, welches die Gesetze ihm gäben; als welche ihm erlaubten, mit einem solchen Kläger sich schlechterdings nicht einzulassen, der kein Recht habe ihn an dieser Stete zu verklagen.

Rede.

Männer und Richter. Da ich bey diesem Handel mich der rechtlichen Hülfe des Wegschubes (oder der Ablehnung) bedient habe, so muß ich zu allererst von denen Gesetzen sprechen, nach welchen ich befugt gewesen

a) Es lässet, als könte hieraus gefolgert werden, daß fremde Kaufleute einen Athenienser nicht hätten belangen dürfen. Doch ist das nur von den Handelsgerichten zu verstehen. Denn vor den ordentlichen Stadtgerichten konte ein jeder einen athenienfischen Bürger in Rechten belangen, nur daß die Sache etwas langsamer gieng, und nicht so schleunig ausgemacht ward, als in dem Handelsgerichte. Fremde Kaufleute aber konten nicht drauf warten, noch des Processes wegen zu ganzen Jahren zu Athen liegen.

wesen bin, diese Rechtswohlthat mir zu Nutze zu machen.

Männer und Richter, nach den Gesetzen sollen Recht vor euch zu rechten haben die Handelsleute und die Rhederer, die Handel [a]) von und zugleich auch nach Athen treiben [b]), und die wegen ihrer unterlichen Angelegenheiten schriftliche Verträge mit einander errichtet haben. So aber jemand mit Hintansetzung und Uebertretung dieser Bedingungen dennoch einen Rechtshandel vor euch brächte, und euer Erkentniß darüber begehrte, der solte mit seiner Klage abgewiesen werden, und selbige solle nicht dürfen bey euch anhengig gemacht und eingeführet werden. Nun habe ich in meinem Leben mit diesem Zenothemide keinen Verkehr gehabt, weder bloß mündlich, noch auch schriftlich; wie er auch selber in seinem Klagelibelle bekennet. Er will Hegestrato Geld vorgeschossen haben; und da derselbe im Meere ymgekommen [c]), so masten (sagt er) wir uns der Verlassenschaft desselben ungerechter Weise an. Das ist das wesentliche gedachter Klageschrift des Zenothemidis wider uns. Ihr werdet aber gar bald aus des Mannes eignen Reden erkennen, daß die Klage desselben so beschaffen ist, daß sie für euch nicht gehöret, noch euch vorgeleget

a) συμβολαίων. so heist alle Art von Verkehr, den Leute mit einander treiben, es sey nun im Kaufe und Verkaufe, oder in Geldverleihen und Gelderborgen.

b) Um also die Wohlthat der Entscheidung seiner Sache vor dem Handelsgerichte zu Athen genießen zu können, war es nicht genug, daß einer nach Athen handelte, er muste auch von Athen aus handeln. Das ist, Waaren zu Athen einkaufen, und die wo anders hinführen, und wiederum andere von andern Orten her nach Athen schaffen.

c) Und uns also nicht widersprechen, noch unsere Ungerechtigkeit und unbefugten Anspruch auf fremde Güter uns nicht zeihen könne.

leget werden kan. Ja ihr werdet auch zugleich die Argliſt und Bosheit deſſelben mit einem Blicke überſehen. Nur bitte ich euch, Männer und Richter, ſo ihr irgend einem Handel aufmerkſam zugehöret und denſelben reiflich überleget habt, auch dieſen nicht weniger ernſtlich zu beherzigen. Je öfterer und je nachdrücklicher ich euch den Verlauf des Handels werde vorhalten und gleichſam einſchärfen können und dürfen, deſto klärer und deutlicher werdet ihr die ganz außerordentliche Bosheit und Verwegenheit dieſes Menſchen einſehen.

Zenothemis alſo, den ihr da vor euch ſehet, war Hegeſtrati Gehülfe und Handlanger [a]), eben deſſelben Hegeſtrati, den er in ſeinem Klagelibelle genennet hat, wo er ſagt, derſelbe wäre im Meere umgekommen. Wie er daſelbſt umgekommen iſt, das hat Zenothemis verſchwiegen, ihr ſollet es aber alſobald von mir erfaren. Mit dieſem Hegeſtrato nun hat dieſer Zenothemis folgende Schelmerey betrieben. Sie beyde nahmen zu Syracus Geld auf Wucher auf, wo ſie welches bekommen konten. Fragte jemand, den Zenothemis um Geld angeſprochen hatte, Hegeſtratum, wie es mit dem Manne ſtünde, und ob man wohl ihm Geld ſicher anvertrauen könte, ſo gab Hegeſtratus vor, mit dem Manne laufe man keine Gefahr. Er, Hegeſtratus, habe in ſeinem Schiffe eine große Laſt Getrayde liegen, das jenem zugehöre. Fragte hergegen jemand dieſen Zenothemin um Hegeſtrati Umſtände, ſo ſagte er, bey Hegeſtrato könne niemand verlieren. Der Mann ſey bey guten Mitteln. Die ganze Schifsladung (die aus Getrayde beſtehe) ſey ſein, Hegeſtrati, eigen. Der eine war alſo, wie

a) ob im Gewerbe, oder in der Bosheit, gemeint werde, kan ich gewiß nicht ſagen.

wie es hieß, Rhederer, der andere Seefahrer a). Und mit dergleichen Spitzbübereyen erschlichen sie sich ein gutes Zutrauen der Leute zu ihrer Redlichkeit, das sie aber schändlich mißbrauchten. Denn das auf diese Weise erworbene oder vielmehr erstohlene Geld schickten sie nach Massilien, und kauften nichts dafür ein, um damit das Schif zu befrachten. Damit sie nun aber zur Erstattung der Gelder nicht angehalten werden könten, so fassten sie mit einander den verfluchten Vorsatz, das Schif unterweges zu versenken b). Denn in ihrem Schuldbriefe stund eben dieselbe Ausbedingung, die in allen andern dergleichen Schuldverschreibungen eingerückt zu werden pflegt; daß nemlich die Schuld für die Gläubiger verfallen, und den Schuldnern erlassen seyn solte, so das Schif unterweges Unglück nähme und verloren ginge. Sie ließen es auch an sich nicht ermangeln, diesen heillosen Vorsatz auszufüren. Denn als sie zwey oder drey Tagereisen vom Lande weg waren, so stieg Hegestratus des Nachts in den Rump (oder den Bauch) des Schiffes und fing an den Boden mit einer Axt durchzuhacken. Mitlerweile saß Zenothemis oben auf dem Verdecke bey den andern Seefarern, die sich auf dem Schiffe befanden, und that, als wüste er von nichts. Jedoch die Leute auf dem Schiffe vermerkten Unrath. Sie hörten ein Ge-

a) ἐπιβάλης, Aufsteiger, von Worte zu Worte nemlich aufs Schif, einer, der an Bord gehet, oder am Borde, das ist, auf dem Schiffe sich befindet, und die Reise zur See thut.

b) Als ich in Holland war, habe ich auch darüber klagen gehöret, daß die Schiffer heut zu Tage noch diese teufelischen Künste wissen und ausüben. Gewißlich gefällt mir Demosthenes um irgend etwas anders, (wie er mir denn nicht weniger Vortreflichkeiten wegen sehr wohl gefält) so ist es insonderheit auch darum, weil er den Abgrund der Bosheit des menschlichen Herzens aufdecket. Die Haare stehn einem zu Berge, wer dahin abschaut, behüte einen Gott dafür, daß man nicht in diese Grube des Verderbens stürzet, daraus keine Rettung ist.

Gepoche, das aus dem Bauche des Schiffes kam. Daraus schlossen sie, daß es unten nicht recht richtig zugehn müste. Geschwind liefen sie hinab, und trafen Hegestratum in voller Arbeit an. Wie er nun also gestört und ertappet, und des Bubenstückes überführet war, und kein gutes Ende erwartete, sondern befürchtete, er würde dafür schwere Strafe leiden müssen, so entsprang er. Man setzte ihm nach. In dieser Angst warf er sich in den Kahn [a]). Aber weil es finster war, so fiel er darneben hin, plumpte ins Meer, und ersof im Augenblicke. Weg war er. Ein so schlimmes, aber wohl verdientes Ende nahm dieser Bösewicht. Er fiel selber in die Grube, die er andern gegraben hatte, und kam darin um. Dieser Zenothemis aber, sein Gehülfe und Mitbewuster, wie stellte der sich dabey an? Er stellte sich an, wie gesagt, als wenn er um die Schelmerey, die er doch mit jenem verabredet hatte, gar nichts wüste. Er nahm die Geberde eines eben so sehr entstellten Menschen an, als die andern von sich blicken ließen, die in wirkliches Entsetzen darüber geraten waren. Seine Bestürzung und Bangigkeit trieb er selbst so weit, daß er den Steuermann und die Matrosen zu bereden suchte, sich mit ihm je eher je lieber in das Boot zu setzen, und das Schif seinem Schicksale zu überlassen, weil doch einmal keine Hofnung zur Rettung übrig wäre, sondern das Schif alsobald in ihrem Angesichte sinken würde. Das war eben, was er suchte. Das war sein ganzer Betrieb. Auf dem Untergange des Schiffes stund seine Wohlfahrt. Drum arbeitete er so stark daran. Denn blieb das Schif in See, so hatte niemand etwas an ihm zu fodern. Aber die Schiffer waren ehrliche Leute. Sie hatten mehr Got-

tes-

a) Der die Schiffe begleitete, wie noch heut zu Tage üblich ist.

tesfurcht und Menschenliebe als er. Auch widersetzte sich ihm unser Schafner, der mitfuhr, und versprach den Schiffern große Belohnungen, so sie das Schif retteten und wohl behalten in den kefalenischen Hafen brächten. Sie gaben sich alle Mühe, und nächst den Göttern, haben wir es dem unverdrossenen Muthe und der Mannheit der Schiffer zu verdanken, daß das Schif glücklich davon kam, und in den Hafen von Kefalenien einlief. Zenothemis ließ aber dennoch nicht ab, sein Heil zu versuchen, ob es ihm mit Ausfürung seines boshaften Anschlages auf unser Gut auf eine andere Weise gelingen möchte. Er suchte seine Landsleute auf, die sich damals zu Kephalenien befanden. Die gaben ihm den Rath, zu verhindern, daß das Schif seinen Lauf nach Athen fortsetzte. Zenothemis folgte ihnen, und suchte mit aller Gewalt zu bewirken, daß das Schif da bliebe, und nicht nach Athen käme; unter dem Vorgeben, er und die Fracht wären von daher [a]), und der Rhederer und die Gläubiger wären Massalioten (oder von Massilien). Wie man ihm aber auch hier durch den Sinn fuhr, und die Gerichten zu Kephalenien zu Rechte erkanten, daß das Schif wieder nach Athen zurückkehrte, woher es gekommen war, da ließ er auch selbst noch nicht von seiner Frech- und Bosheit ab, sondern trieb sie bis zu einer unsäglichen und unglaublichen Höhe. Man hätte denken sollen,

a) ἐκεῖθεν. von woher denn? ohnfehlbar doch wohl von Kephalene. Denn zöge man das auf Massilien, so sehe ich nicht, wie seine Abkunft von Massilien zu einem Grunde des Verbleibens zu Kephalene hat können gemacht werden. Nimt man dieses an, so werden die Worte καὶ ὁ ναύκληρος und der Rhederer müssen übersetzet werden. Nur der Rhederer --- Es ist bey alledem sehr vermessen, an einem Orte sich für einen Bürger und Einwohner desselben auszugeben, wo man gar bald der Unwahrheit überführet werden kan.

sollen, ein Mensch, der sich bewust wäre, daß er solche Bubenstücke angegeben und betrieben hätte, der würde endlich in sich gegangen seyn, abgelassen haben, um nicht endlich einmal übel anzurennen, und froh gewesen seyn, daß seine vorigen Versuche ihm so für genossen ausgegangen waren. Aber daran begnügte er sich nicht. Er trotzte aller Gerechtigkeit. Er trat euch unter die Augen, die er hätte scheuen und meiden sollen. Er kam hieher und machte Anspruch auf die Schifsladung, und wolte Eigenthümer des Getraydes seyn.

Bey dieser Erzählung wird, Männer und Richter, euch ohnfehlbar der Gedanke aufsteigen, und die Befremdung ankommen, was doch wohl in aller Welt für eine Ursache, oder welch eine Hofnung, welche Aussicht, welche Zuversicht diesen Menschen so keck gemacht, und bis zu so einem überschwenglichen Frevel erhoben hat. Ich will euch aus dem Traume helfen. Dahinter steckt eine Rotte, oder vielmehr eine Handwerkszunft [a]) gottloser Leute, die sich im Piräeo [b]) aufhalten, sich mit einander wohl verstehen, und vor einen Mann stehen. Nennen mag ich sie nicht. Aber soltet ihr sie nur sehen, so würdet ihr gleich den Augenblick unerinnert wissen, wer sie sind, und daß ich sie meine. Diese Leute stiften ihn an, sie steifen ihn, sie

a) ἐργαστήριον, eine Schmiede, oder eine Werkstäte, wo ihrer viele beysammen arbeiten, ein einziges Stück Arbeit zu verfertigen, oder eine einzige Art von Arbeit zu treiben. So pflegt Demosthenes eine Rotte oder Bande, oder ein Complot, eine Cabale von Schälken zu nennen, die zum Schaden des gemeinen Wesens und zu ehrlicher Leute Qual sich mit einander berathschlagen, und mit einander halten, einander überhelfen, und mit Rathe und Thate einander treulich beystehen.

b) Das war der Hafen zu Athen. Die Leute, die er hier von welten andeutet, scheinen Spediteurs oder Mäkler gewesen zu seyn.

sie geben ihm Rathschläge unter den Fuß, und treiben ihr Werk durch ihn. Von diesen Leuten schickten wir einen, nach gepflogenem Rathe unter uns, mit gemeiner Einwilligung, damals nach Kephalenien, als dieser Zenothemis daran arbeitete, daß unser Schif dorten bliebe, und nicht wieder heimkehrte. Dieses Vorhaben zu vereiteln brauchten wir diesen Mann, von dem ich itzo spreche. Das war die Absicht, in welcher wir ihn dahin sendeten. Und daß wir ihn dazu wehlten, das machte, weil wir ihn nun so a) kanten. Er heist Aristophon. Der Ausgang aber hat uns gelehret, daß wir ihn nicht recht gekant, nicht auch von der schlimmen Seite gekant haben. Unsere Bekantschaft mit ihm half uns nicht mehr, und brachte uns in kein geringeres Unglück, als wenn wir gleich den ersten unbekantesten Bösewicht, der uns auf der Straße begegnet wäre, zu Ausrichtung unserer Bothschaft zu Kephalene genommen hätten. Es ist eben derselbe Aristophon, welcher auch Miccalionis Händel angestiftet hat b). Bald drauf, nachdem wir diesen Aristophontem dahin geschickt hatten, vernahmen wir, daß derselbe sich dem Zenothemidi verdungen, und gegen einen ausgemachten Lohn versprochen habe, ihm zum

Be-

a) ἕτωσι. Unser deutsches nun so drückt das Griechische ἕτως vollkommen aus. Wenn man etwas, das weder kalt, noch warm, weder Hund, noch Wolf ist, andeuten will, so sagt man, mit einem gewissen Blicke, mit einem gewissen Achselzucken, oder Maulkrümmen und Kopfschütteln, nun so. Man kennet Leute nun so, das heist, entweder, wie man nicht recht gerade heraus sagen will, daß man sie von der schlimmen Seite kennet, oder, wie man die meisten Menschen kennet, von Person, auch wohl durch einen geraumern Umgang, doch ohne mit ihnen näher zusammen gerückt zu seyn, und ohne genauere Kentniß von ihnen eingezogen zu haben.

b) Das ist dunkel. Man weiß nicht, ob er wider den Miccalion Cautelen gemacht und machiniret, oder ob er mit ihm unter einer Decke gesteckt hat.

Besitze unsers Schiffes und der darauf befindlichen Ladung zu verhelfen, und daß Zenothemis sich den Antrag habe gefallen lassen, und des Handels mit ihm eins geworden sey. Und das ist auch kein Wunder, daß Zenothemis mit beyden Händen zugrif. Denn da der Anschlag mit Versenkung des Schiffes mislungen war, so konte er seinen Gläubigern keine Waaren liefern, noch mit dem daraus gelösten Gelde sie befriedigen. Denn er hatte ja keine Waaren eingenommen. Also war für ihn nichts übrig, als sich an das unserige zu halten, und vorzugeben, Hegestrato Geld auf das Getrayde geliehen zu haben, welches doch unser Schafner für unser Geld eingekauft hat. Daß aber die Gläubiger desselben ihn mit ihrem Zeugnisse unterstützen, das ist auch kein Wunder. Denn sie sehen nunmehr ein, daß sie mit einem Betrüger sich eingelassen haben, und daß sie sich von ihm haben ins Garn locken gelassen, und daß keine andere Hofnung für sie, mit einem blauen Auge davon zu kommen, ist, als diese, daß sie durch ein falsches Zeugniß dem Zenothemidi ein Gut zuerkennen, von dem sie wissen, daß es unser, und nicht sein ist. Damit, wenn ihr, durch dieses falsche Zeugniß berücket, Zenothemidi unser Gut zusprechet, er sie mit dem unserigen bezahlen könne. Ihr Vortheil nöthiget sie also sich seiner anzunehmen.

So sieht, Männer und Richter, der Handel im ganzen aus, über welchen ihr erkennen sollet. Nun muß ich auch vor allen Dingen meinen Bericht durch Aussagen tüchtiger Zeugen rechtfertigen. Wird das geschehen seyn, so will ich alsdenn auch weiter gehn, und meine Sache vollends hinausführen. Lies mir einmal diese Zeugnisse her.

Ihr habt gehöret, daß, obgleich Zenothemis nicht dran wolte, und sehr widerstrebte, dennoch unser Schif, nach dem Erkentnisse und auf Befehl der Gerichte zu Kephalenien, wieder hieher zurückkehren muste. Denn diese Herren hatten Recht gefunden, daß, wo das Schif ausgelaufen wäre, es eben daselbst auch wieder einlaufen müste. Wie es nun also hier angelanget war, so nahmen die Leute, welche auf das Schif Geld geliehen hatten, das Schif in Beschlag. Der Käufer des Getrayndes aber hielt sich an sein Getrayde. Und das war unser Mann, der uns das Geld darauf schuldig war. Hierauf kam auch Zenothemis in Begleitung Aristophontis dazu, welchen wir, wie gesagt, als unsern Anwald und Mitler, dorthin geschickt hatten. Hier ging nun der Lerm an. Was macht ihr Leute mit meinem Getrayde? Das Getrayde ist mein. Ich habe Hegestrato Geld darauf geliehen. Ich halte mich dran. Kerl, sagte Protus, was fehlt dir? Du bist nicht wohl gescheidet. Was führest du da für eine Sprache? (Protus war der Name des Mannes, welcher uns das Geld schuldig war, und das Getrayde hergeführet hatte.) Du wilst Hegestrato Geld geliehen haben? einem Betrüger, mit dem du gemeine Sache gemacht und gemeinschaftlich die Leute aufgesetzt hast, daß sie euch Geld vorgestreckt haben? Selbst solche Leute hast du angeführet, die ohne dein Zureden Hegestrato ihr Lebtage nicht einen einzigen Obolum geliehen haben würden, und die dir öfters ins Gesicht gesagt haben, daß derjenige sein Geld auf die Gassen würfe, welcher es dem Schelme borgte. Du hast also gewust, und man hat dir gesagt, was an ihm sey. Und du solltest nun also wohl nach einer solchen Warnung ihm dennoch Geld vorgestreckt haben? Kurz, Protus

machte sich bärbösig, hieß ihn kurz und lang, nahm das Maul recht voll, und sagte ihm die Wahrheit recht a). Drauf fieng ein anderer an, und sagte: Bruder, gesetzt auch, du hättest Recht, und sagtest die Wahrheit dran, wenn du vorgiebst, Hegestrato Geld vorgestreckt zu haben, so hast du das deiner Unvorsichtigkeit zuzuschreiben, daß du dich von deinem Landsmanne und Mitgenossen hast aufsetzen gelassen. Wir können ja darunter nicht leiden, daß jener dich betrogen hat. Wie kämen wir dazu? Halt dich an ihn; oder denke vielmehr, daß er dich bezahlt habe. Und in der That mehr als zu volle Bezahlung, wenn einer seiner Untreue halber sich selber das Leben nimt. Recht so, sagte ein dritter. Zenothemis ist allerdings Hegestrati Gehülfe und Mitarbeiter. Das will ich euch mit einem unwidersprechlichen Beweise darthun. Kurz zuvor, ehe Hegestratus die Zernichtung des Schiffes vornahm, gaben diese beyden einem der Reisegefärten eine Schrift aufzuheben, welche eine Verschreibung enthielt b). Hattest du nun aber ihm das

a) Es muß doch eine schlechte Anstalt mit dem Zollwesen in den Häfen der Alten gewesen seyn. Gaben sie denn den Schiffern keine Frachtbriefe mit, was für Waaren auf dem Schiffe wären, und wem jedes zugehörte? Musten denn die Schiffer, oder die Kaufleute, oder die Schafner derselben, nicht in den Häfen ihre Waaren verzollen, und bekamen sie nicht darüber beglaubte unverwerfliche Briefe und Siegel von den Zollschreibern, und von den Häfenmeistern? Haben sie dergleichen Briefe ausgegeben, so wird ja Protus nur haben solchen vorzeigen dürfen, um sich damit zu rechtfertigen. Der einzige Frachtbrief aus dem Hafen zu Syrakus wird ja den Streit mit einem Federstriche entschieden haben können. Er würde der Unverschämtheit solcher Betrüger, als Zenothemis nach der von ihm hier gemachten Abschilderung war, einem starken Riegel vorgeschoben haben. Haben aber die Alten von solchen Frachtbriefen nichts gewust, so muß ihr Commerz und ihre Correspondenz noch sehr ärmlich und schlecht bestellt gewesen seyn.

b) Ich muß bekennen, daß ich dieses gesamte Argument nicht verstehe, und folglich auch dessen Bündigkeit nicht einsehe.

Geld auf guten Glauben gegeben, je warum ließest du dir dann vor der Missethat Versicherung geben [a])? Traueteſt du ihm aber nicht, je warum ließest du dir denn nicht, wie andere Leute in dergleichen Fällen thun, auf dem festen Lande die gewönliche und rechtmäßige Versicherung leisten? ---- Um es kurz zu machen, wir mochten sagen, was wir wolten, das half alles nichts. Zenothemis kehrte sich an nichts, sondern hielt sich ans Getrayde, legte Beschlag drauf, und ließ sich das nicht nehmen. Protus und dessen Geselle (Compagnon oder Geschäftsgenosse) Fertatus wolten das Getrayde ausschiffen lassen. Aber er ließ es nicht ausschiffen, sondern erklärte sich rund heraus, er würde es von niemanden anders ausfrachten lassen, als von mir ganz allein [b]). Hierauf lud Protus, und wir mit ihm, Zenothemin vor die Obrigkeit zu Syracus, unter dem Bedinge: woferne sich alsdenn wiese, daß er [c]) das Getrayde erhandelt, den Zoll dafür entrichtet, und die Spesen [d]) getragen ha-

a) Man kan, dächte ich, einem darum doch wohl trauen, wenn man sich gleich Brief und Siegel darüber geben lässet. Denn jedem, dem man borget, dem trauet man auch. Und wem man nicht trauet, dem borgt man gar nicht. Und auf die Frage, warum die Handschrift vor der Missethat ausgestellt worden, kan zur Antwort dienen, weil es dem Aussteller nach der Missethat nicht möglich war, eine handschriftliche Versicherung von sich auszustellen, und vor der Abfahrt vom Lande kein Theil von beyden die Zeit kan gehabt haben, daran zu denken. Soll das Argument etwa dienen, um zu beweisen, daß es ein lauteres Blendwerk mit der Schuldverschreibung gewesen sey, je so konte ja diese Maskerade zu Lande eben so gut, als auf dem Wasser, gespielet werden.

b) Also wolte er sich mit Proto in keinen rechtlichen Handel einlassen, sondern nur mit Demone. Das giebt Verdacht wider Protum, als wenn sie beyden, er und Zenotheimis, sich mit einander verstanden hätten. Gesetzt aber, dem wäre so, so sehe ich doch nicht, was Protus bey dieser Schelmerey sonderlich gewonnen haben könte.

c) ἐκεῖνος. Wer denn? Ohnfehlbar wohl Protus.

d) τὰς τιμὰς. Die Kosten, ohnfehlbar der Fracht, und was dem anklebt.

habe, so solle er a) als ein Bösewicht gestraft werden. Wo aber nicht, so solle er das Interesse b) wieder bekommen, und noch ein Talent oben drein haben, und wir wolten uns des Getraydes begeben. Ob sich nun gleich Protus hiezu erbot, und ihn auffoderte, dieses Erbieten anzunehmen, wir selber auch es wohl zufrieden waren, so half doch das alles nichts. Zenothemis beharrete auf seinem Vorsatze, und wir musten und solten uns zu einem von beyden entschließen, entweder wir selber in eigener Person musten das Getrayde ausfrachten lassen, oder, so wir das nicht wagten, so musten wir mit unsern Augen unser Gut, das uns zugehörte, das so weit hergeholt war, das nach überstandener großer Gefahr und mit vieler Mühe und Plack an Ort und Stelle gebracht worden war, verfaulen und verderben, und niemanden zu gute kommen sehen. Denn Protus erklärete sich, in Gegenwart und mit Zuziehung von Zeugen c), daß, wenn ich nicht wolte das Getrayde ausfrachten, er wieder nach Sikilien zurückschiffen wolte d). So aber hin-

a) τοῦτον. Wer denn? Ohnfehlbar Zenothemis.

b) τὰ διάφορα. Soll allem Ansehn nach wohl seyn, die Kosten, die aufgelaufen seyn würden, theils wegen des Processes, theils wegen der Reise nach Athen, und wieder zurück nach Syracus, ferner die Versäumniß in seinen des Zenothemidis eignen Angelegenheiten, die durch diesen Aufenthalt gestöret worden und zurück gekommen seyn würden, wenn der Antrag angenommen worden wäre.

c) Ich habe lange bey mir angestanden, ob ich diese verdorbene Stelle übersetzen solte, oder ob es nicht besser wäre sie gar zu übergehen. Es scheint was zu fehlen, und die Schwierigkeit steckt insonderheit in dem Worte βεβαιῶν. Ich kan nicht versichern, daß ich den Sinn des Redners getroffen habe. Vielmehr befürchte ich sehr, daß ich ihn werde verfehlt haben. Doch dünkte mir es besser zu seyn etwas zu sagen, wenn es auch gleich nicht das tauglichste wäre, als eine Lücke zu lassen.

d) Um von daher beglaubte Scheine von den dortigen Markt- und Zollbedienten zu holen, wer das Getrayde gekauft, und die

wiederum, mit seinem Willen [a]), wir diesem (Zenothemidi) das Getrayde lieſsen, so könne ihm (Proto) das gleich viel seyn. Daſs ich hieran die Wahrheit rede, und daſs er versichert hat (Zenothemis nemlich) nicht gestatten zu wollen, daſs das Getrayde von jemanden anders, als von mir, ausgeschiffet (oder gelöschet) [b]) würde, und daſs er sich zu besagten ihm angebotenen Bedingungen wegen der Zurückfahrt nach Sikilien nicht hat verstehen gewolt, und daſs er auf der Fahrt im Schiffe [c]) die Verschreibung sich hat ausstellen gelassen, das sollen euch die Zeugen ausſagen.

Zeugnisse.

Weil nun Zenothemis das Schif nicht wolte vom Proto entfrachten (oder entledigen) lassen, aber auch eben so wenig wider nach Sikilien zurück kehren wolte, um sich und seinen Widersachern daselbst zu Rechte erkennen zu lassen, und endlich es sich wies, daſs er mit Hegestrato unter einer Decke stack, und alle desselben Schelmereyen vorher gewuſt hatte [d]), so war für uns zu thun anders nichts

gesetzten Gefälle davon entrichtet hätte, er, oder Zenothemis. Aber, guter Freund, die hättest du gleich bey der ersten Fahrt mitbringen sollen.

a) Im Griechischen steht θέλοντος αὐτᾦ. Vielleicht soll es heiſsen, θέλοντες αὐτοὶ. Wir selber, von freyen Stücken. Ist aber jene gemeine Lesart richtig, so heiſst sie, wenn er, Zenothemis, das wolte und gestattete, nemlich daſs ich nach Sikilien zurückschiffte, und die Zeugnisse von da holte, wir aber, um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, das ablehnten, und ihm, Zenothemidi, das Getrayde gar liessen.

b) Wo mir recht ist, so nennet man das Löschen, das Entfrachten eines Schiffes, das Herausschaffen seiner Güter. Es ist eine verkehrte und ungelehrte Aussprache des Wortes lösen. Im Holländischen nennet man es loſsen. s. Frisch voc. lösen.

c) Nicht aber wie sonst gewöhnlich auf dem festen Lande, vor der Abfahrt in See

d) Ehe nemlich Hegestratus sie ins Werk richtete.

nichts übrig, als daß wir das Getrayde aus dem Schiffe löseten. Sintemal wir von hieraus [a]) Vorschuß gethan, und das Getrayde von dem Manne übernommen hatten, der solches dorten rechtmäßig erhandelt hatte. Und wie hätten wir es wohl auch anders machen können? Denn das konte ja gewißlich keiner von uns Maten (oder Handlungsgenossen) vorher sehen, oder vermuten, daß ihr je würdet diesem (Zenothemidi) das Getrayde zusprechen, ihm, der die Schifsleute bereden wolte, das Schif zu verlassen, damit es mit samt dem Getrayde zu Grunde ginge [b]). Das ist der bindigste Beweis, daß er kein Recht zum Getrayde gehabt hat. Denn wer wird wohl Schiffern verwehren ihm sein Getrayde zu retten, die solches zu thun willig und erbötig sind, wenn solches wirklich sein ist? Wer würde nicht das Anerbieten, wieder nach Sikilien zurück zu kehren, willig angenommen haben, wenn er eine gerechte Sache gehabt hätte, wo man den rechten Grund erfaren und dem Widersacher den Mund stopfen konte? Auch konten wir eben so wenig von euch erwarten, daß ihr würdet den Ausspruch thun, eine Rechtsklage über Güter gehöre

a) In manchen Büchern steht ἐνθάδε hier, in andern ἐνθένδε von hieraus. Es ist gleichviel, welcher Leseart man folget. Allemal lernt man hieraus die Regel des attischen Handels, wo das Geld, oder die dafür angeschaffete Gelder herkommen, dahin muß auch das für jene angeschaffete wieder zurückkehren. Als z. E. Demon giebt Proto zwey Talente, um dafür Juchten zu Athen einzukaufen, und selbigen nach Syrakus zu verfüren. Das thut Protus. Er setzt seinen Juchten zu Syrakus ab. Nun muß er wieder nach Athen zurück, und zwar mit Waaren, die er für das aus dem Juchten gelösete Geld zu Syrakus gekauft hat, als z. E. mit Getrayde. Dieses Getrayde muß er wieder nach Athen zurück bringen, und daselbst verkaufen, und darf von der Lösung eher sich nichts zueignen, als bis er Demont so Capital als Zinsen völlig abgetragen hat.

b) Die Folgerung ist diese. Das Getrayde muß sein nicht gewesen seyn, weil er sich so wenig draus gemacht hat.

vor euer Gericht und lasse sich daselbst anhengig machen und treiben, über Güter, sage ich, die doch dieser Zenothemis auf alle mögliche und ersinliche Weise in den Stand zu setzen gesucht hatte, daß ihretwegen keine Klage in euerm Gerichte anhengig gemacht werden konte. Denn er hatte erstlich die Schifsmanschaft zu bereden gesucht das Schif zu verlassen, zweytens hatte er sich aufs äußerste bemühet, es dahin zu bringen, daß das Schif in Kephalenien bliebe, und nicht wieder hieher zurück ginge. Und wie konten wir euch auch eine solche Vergehung zutrauen? Ist es nicht was schändliches, ist es nicht was greuliches, wenn zu der Zeit, da Kephalenier zu Rechte erkennen, daß ein nach Athen gehöriges Schif dahin zurück kehre, damit den dortigen Eigentümern ihre Güter richtig und wohlbehalten zugestellet werden mögen, ihr, die ihr Athenienser seyd, zu Rechte erkennen wollet, daß die Güter eurer Bürger Spitzbuben zugehören und einzuräumen sind, Spitzbuben, welche dieselben in der offenbaren See zu versenken getrachtet haben? Ist es nicht was entsetzliches, den Ausspruch zu thun, es gehörten Güter vor euer Gericht, welche dieser Zenothemis demselben zu entwenden auf alle mögliche Weise getrachtet und gearbeitet hat? Thut das nicht um Jovis und aller Götter willen. Lies mir einmal her, was ich wider seine Klage eingewendet habe.

Einwendung.

Lies mir nun auch das Gesetz vor.

Gesetz [a]).

Ich

a) Die Rechtsklagen anweisend und betreffend, welchen man mit der Einwendung begegnen kan, daß man von Rechtswegen nicht schuldig sey darauf sich einzulassen, oder zu antworten.

Ich meine hiemit hinlänglich dargethan zu haben, daß meine Einwendung (oder Ablehnungsschrift) diesem Gesetze gemäß sey, in welcher ich behaupte, daß diese Rechtsklage vor euer Gerichte gar nicht gehöre. Nun höret aber auch einmal die List des Aristophontis an, der diese ganze Meerde eingebrocket hat. Der kluge Mann! Wie er in der Sache selbst nichts erwischen konte, das ihnen in ihren Kram hätte dienen und ihrer Sache eine Farbe geben können, so machte er sich an den Protum, both ihm Friedensbedingungen an, redete ihm zu, ihnen (Aristophonti und Zenothemidi) den Handel zu verraten, und gewonnen Spiel zu geben. Wiewohl, was sage ich? Sie fingen diese Versuche und Anfälle auf Proti Ehrlichkeit nicht damals erst an. Denn schon lange zuvor, wie wir hernachmals erfaren haben, hatten sie ihm zugesetzt treulos mit uns zu handeln; aber sie hatten bisher bey dem Manne mit ihren Vermahnungen nichts ausgerichtet. Itzt aber ergab er sich, weil er seinen Vortheil dabey sahe. So lange als er noch meinte mit dem Getrayde, nach dessen Ankunft an hiesigem Orte, seinen Profit zu machen, nahm er sich desselben an, und wolte lieber mit seinem eignen Vortheile uns Gerechtigkeit widerfaren lassen, und seine Schuldigkeit gegen uns beobachten, als in Gesellschaft der Bosheit mit diesen Leuten treten, und ihnen einen Theil des Profites zuwenden, und dadurch seiner Ehre und seinem Gewissen zunahe treten. Seitdem er aber wieder heimgekommen, und auch das Getrayde angelanget, und er mitlerweile in die Unruhen dieses rechtlichen Handels eingeflochten worden ist, so hat er seinen Sinn geändert. Und gewisser Maßen sind wir selber auch Schuld an dieser Wankelmuth des Mannes. Denn was sollen wir

es euch bergen, Männer und Richter? Wir wollen es euch nur gestehen, wie die Sache ist. Wir, seine Gläubiger, haben ihn ein wenig hart angelassen, und damit vor den Kopf gestoßen. Wir verfuhren ein wenig strenge mit ihm, und scholten ihn aus, und sagten ihm, er wäre ein Schurke, ein treuloser Mann, er hätte uns in den Schaden gebracht, der uns mit dem Getrayde betroffen hätte; an statt unsers Geldes hätte er uns einen Rechtslinksmacher hergebracht, der uns das unsrige zu Wasser machen solte. Dergleichen bittere und beißende Reden, die uns in der Ungeduld entfuhren, musten ihn nothwendig kränken, und sein Herz von uns abwenden, und unsern Widersachern zuneigen, wie sehr from und ehrlich er auch sonst, sich selbst gelassen, wohl seyn mag. Woran wir gar nicht zweifeln wollen. Jedoch kan man es auch uns nicht verargen, daß wir auffuhren und in Hitze gerieten. Wir hatten ihm Geld vorgestreckt, und dieses Geld geriet nun in Gefahr für uns verloren zu gehen. Kurz, Protus schlug sich zu unsern Gegnern, und that, was sie von ihm begehrten. Am Tage des Gerichtes, auf welchen er beschieden und vorgeladen war, erschien er nicht. Das that er ihnen zu Liebe. Und hiemit musten denn die Richter nothwendiger Weise wider ihn als einen vorsetzlichen Gerichtsvermeider den Ausspruch thun, und Zenothemidi das Recht zusprechen, der ihn damals vor den Gerichten angeklagt hatte, als sie noch keine gute Freunde waren, und als sie sich noch nicht mit einander wohl verstunden. Da seht ihr es ganz deutlich, daß das ein Mummenspiel sey. Hätte Zenothemis Protum gänzlich fahren gelassen, so würde er sich selber verrathen und bloß gegeben haben, daß er boshafter und tückischer Weise eine böse Sache wider uns

geschmiedet hätte. Hergegen konte auch Protus nicht zugeben, daß die Richter ihn (Protum) ins Angesicht hinein verurtheilten. Denn hätte er sich gestellet, und hätte er denn das Urtel der Richter wider sich mit eigenen Ohren anhören müssen, so würden jene (Zenothemis und Aristophon) alles Zwanges entschlagen gewesen seyn, Proto ihr gegen ihn gethanes Versprechen zu halten. So aber dachte er so: Die Gerichten mögen immerhin in meiner Abwesenheit wider mich erkennen. Das kan mir nicht viel schaden. Ich will unterdessen sehen, wie diese Leute, meine verstellete Widersacher, sich gegen mich aufführen werden. Halten sie ihr Wort, und lassen sie mir die Vortheile von der gemeinschaftlichen Beute zukommen, die sie mir zugesagt haben: wohl gut. So habe ich, was ich verlange. Treten sie aber auf die Hinterbeine, und meinen sie durch meine Verurtheilung gewonnen Spiel zu haben, so werde ich alsdenn aufwachen, und wider Zenothemin die Gegenklage anstellen, daß man zur Ungebür mich unverhörter Dinge verurtheilt habe; und damit wird die Sache wieder von forne vorgenommen werden müssen.

So dachte Protus. Und dem zu folge handelte er auch so. Wiewohl, was halte ich mich lange bey Proto auf. Es sey mit seiner Ehrlichkeit, wie es auch immer wolle, das thut unserer Sache nichts. Denn gesetzt auch, er wäre ein so arger Bösewicht, als Zenothemis in seinem Klagelibelle ihn abmalet, so schadet das meiner Sache nicht. Hat er allerdings das gethan, was Zenothemis ihm Schuld giebt, so haben die Richter viel zu gelinde wider ihn ausgesprochen; so hat er nicht eine Geldbuße, sondern den Tod verdient, wenigstens in meinen Gedanken. Denn daß einer bey hartem

Sturme und in großer Noth sich in Weine so besäuft, daß er von seinen Sinnen nicht weiß, daß einer einem Briefschaften wegstielt, und seinen Coffre aufbricht [a]), das sind Verbrechen, für die keine auch noch so scharfe Strafe zu groß ist. Jedoch was davon zu halten sey, und was daran sey, das möget ihr für euch, Richter, selber ermessen. Nur ziehe du, Zenothemi, davon nichts hieher. Von alle dem gehört nichts zu meiner Sache. Hat Protus dir etwas mit Worten oder mit Werken zu leide gethan, so hast du ja nunmehr, wie es scheint, dich an ihm gerächet. Du hast nunmehr hinlängliche Genugthuung von ihm. Niemand von uns hat sich dawider gesetzt; auch itzo noch wehren wir dir es nicht, den Ausspruch der Richter am Proto zu vollziehen. Oder, hast du ihn mit boshaft erdichteten Beschuldigungen zur Ungebür beschweret, und damit gestürzet, so fragen wir auch nichts darnach, und wollen das an seinem Orte gestellt seyn lassen.

Aber, sagt ihr [b]), der Mensch ist doch über alle Berge? Das ist wahr. Entlaufen ist er, aber um euert willen, euch zu Liebe, auf euer Anstiften, damit er nicht dürfte für uns zeugen, und damit ihr ihm hinter den Rücken alle Schmach anthun, und alle Schande frey und ungehindert nachsagen möchtet, die ihr nur woltet. Denn hättet ihr es ihm nicht geheißen den Termin nicht abzuwarten, hättet ihr es nicht mit ihm so veranstaltet und verabredet, daß er sich in den Gerichten nicht stellen, sondern sich lieber des Ungehorsams halber verurtheilen

a) Zenothemis gab also Proto dieses alles schuld, daß er, Protus, sich beym Sturme besoffen habe, daß er nicht habe mit zugreifen und arbeiten, und dem Schiffe helfen können: ferner, daß Protus ihm, Zenothemidi, seinen Coffre erbrochen und seine Briefschaften entwendet hätte.

b) Du Zenothemi, und du Artstophon.

len lassen solte, so würdest du ja, Zenothemi, ihn vor den Polemarchum vorgeladen, und daselbst genöthiget haben, dir Bürgen zu stellen. Hätte er denn die Bürgen gestellet, so hätte er entweder hier bleiben müssen, oder wäre er ja ausgetreten, so hättest du doch allemal deinen Währmann gehabt, an den du dich hättest halten können. Hätte aber Protus keine Bürgen stellen gekont, so hätte er einkriechen und den Arrest aushalten gemust. So aber hast du das vorsetzlich unterlassen, um desto besser zum Zwecke zu kommen. Denn als ihr die Sache mit einander überlegter, so dünkte euch, ihr müstet es so anfangen, damit eines Theils Protus der Verbindlichkeit, uns den Rest abzutragen, damit entkäme, daß er vorschützen könte, du hättest ihn um die Waaren gebracht, deren Vertrieb ihn in den Stand gesetzet haben würde, uns zu befriedigen; andern Theils damit du Herr von unserm Gute durch Proti Verurteilung würdest. Wie denn auch geschehen ist. Daß ihr das unter einander so gekartet habt, davon ist dieses ein unleugbarer Beweis. Ich will Protum vor den Richter laden. Aber das wirst du eben so wenig mir nachthun wollen, als wenig du dir vorhin von ihm hast Bürgen stellen gelassen a).

Sie haben noch eine andere Hofnung vor sich, euch, Richter, mit einem blendenden Vorgeben zu berücken, und von der rechten Bahn der Gerechtigkeit abzubringen. Sie werden nemlich über Demosthenem ein großes Ge-

a) Der Beweis dünkt mir nicht sonderlich stark zu seyn. Denn Zenothemis konte ja antworten. Ich habe mein Recht am Proto erlangt. Was brauche ich mich in weitere Unruhen des Rechtsverfarens einzulassen? Zankt und rechtet ihr unter einander, so viel ihr wollet. Ich halte mich an das Gut, welches die Gerichte mir zugesprochen haben.

Geschrey erheben [a]), und euch weiß machen wollen, ich hätte es gewaget das Getrayde zu loßen, nicht aus guter Zuversicht zur Gerechtigkeit meiner Sache, sondern aus Vertrauen auf Demosthenis Beredsamkeit, Ansehen und Gewalt. Er wäre mein Anverwandter und guter Freund. Nun lässet sich das allerdings zwar wohl hören. Aber dennoch ist nichts unrichtiger, als eben dieses Vorgeben. Es ist andem, Männer von Athen, Demosthenes ist mit mir im Blute verwandt; aber gleichwol hat er mir in diesem Stücke seinen Beystand versagt [b]). Ich sage euch die reine lautere Wahrheit. Ich schwöre euch das zu bey allen Göttern. Ich ging zu ihm, und bat ihn, mit mir vor Gerichte zu gehen, und mir das Wort zu reden. Aber, Demon, sagte er zu mir, ich will dir zwar

a) Aus dieser Stelle lässet sich schließen, Demosthenis Cabalisterey, und Maschinerey, List und Tücke, Lügen- und Causenmacherey, sey zu Athen sehr verschrieen gewesen, und habe den Richtern zum Vorurtheile wider diejenige Parthie gedienet, welcher Demosthenes diente. Wenn dem also ist, wenn man wirklich geeilt hat eine jede Sache zu verurtheilen, hinter welcher man Demosthenem mit seinen Triebwerken zu stecken vermutete, so sehe ich wirklich nicht ein, wie Demosthenes so viel Kunden, und so viele Gelegenheiten Rechtshändel zu treiben hat bekommen können. Jedermann würde sich ja für einem so verschrieenen Sachwalter gehütet haben, wider welchen ein so bitterer und eingewurzelter Haß bey den Gerichten herschte, daß er, dieser Haß, ganz allein auch die beste Sache verderben konte. Man findet ja aber, daß Demosthenes über die dreyhundert Processe geführet hat. Das ist ein Zeichen, daß die Clienten ein gutes Zutrauen zu seiner Geschicklichkeit müssen gehabt haben. Die Richter hörten ihn allerdings gerne, und gleichwohl war ihnen doch vor seiner Taschenspielerey bange, die sie nur gar zu wohl kanten.

b) Und Demosthenes konte diese Lügen selber mit seinen eigenen Fingern so dahin schreiben? Es war also auch schon damals Mode mit politischen Lügen sich durchzuschlagen? Schon damals war diese falsche Münze gänge und gebe, mit der sich ehrliche und treuherzige Leute, die sich einbilden, Herz und Mund müsse allemal gleich lauten, auch von solchen Heuchelchristen müssen betrügen lassen, welche den Herrn Christum und das wahre thätige Christenthum aller drey Worte auf der Zunge haben. Pergula plenorum, falsa omnia.

zwar deinen Willen thun; denn es würde allerdings nicht fein seyn, dir hierinne entstehen zu wollen. Jedoch must du auch deinen und meinen Vortheil bedenken. Seitdem ich angefangen habe, Statssachen in öffentlichen Reden vorzutragen und abzuhandeln, habe ich mich aller Privathändel entschlagen. Auch nicht an einem einzigen habe ich Theil genommen. Ja von Statssachen selber vermeide ich solche, die von der Art sind [a]).

a) Das verstehe ich nicht recht. τῆς πολιτείας αὐτῆς τὰ τοιαῦτα ἐξέστηκα, von der Art? von welcher denn? von welcher Privathändel τὰ ἴδια sind. Aber entweder ist an Statssachen nichts privatmäßiges; oder sie haben alle etwas privatmäßiges an sich: jenes, in so weit es Sachen sind, die von obrigkeitlichen Personen getrieben werden, und die Regierung angehen; dieses, in so weit als der ganze Stat aus lauter einzelnen Personen besteht. Wenn er z. E. einen Ctesiphontem vertheidiget, wegen des von ihm in Vortrag gebrachten psephismatis, so ist das zugleich eine Stats- und auch eine Privatsache. Als psephisma ging es den Stat an. In so weit aber als Ctesipho dabey zu schaffen hatte, war es eine Privatsache. Spricht sich denn also auf diese Weise Demosthenes außer den so genanten philippischen Reden alle übrigen selber ab, die heut zu Tage unter seinem Namen herum wandeln? Wie gesagt, ich verstehe diese Stelle nicht. Ueberdem ist sie auch zu sehr abgebrochen, und es fehlt am Ende sichtbarlich etwas. Demosthenes wieß Demoni zwar, und auch das nur zur Helfte, seinen eigenen Vortheil, der ihn ermahnte, sich der Privathändel zu enthalten. (Er sagt wohl, daß er das bisher gethan habe; warum er es aber gethan habe, und noch fernerhin thun müsse, das sagt er nicht). Aber nun solte er ferner auch Demoni desselben Vortheil vorhalten, um dessentwillen er, Demo, ihn, Demosthenem, mit einem Ansuchen, in Gerichten sein Vorsprach zu werden, verschonen solte. Aber wo ist dieses Interesse? Worinne bestund es? Ohnfehlbar hat es ehedem in dem Stücke der Rede gestanden, das heut zu Tage fehlt.

Rede

Demosthenis wider Apaturium.

Welche wiederum auch eine Ausflucht- oder Ablehnungsrede ist.

Inhalt derselben,

nach dem Libanius.

Der Verantworter a), welcher in dieser Rede die ihm zugebrachte Rechtsklage von sich ablehnen und wegschieben will, hatte ehedem einmal mit Apaturio einen gewissen Handel in Geldsachen gehabt; sich aber nachmals mit ihm verglichen, und hatte von ihm eine Quit- und Losscheltung erhalten. Itzt aber hatte Apaturius aufs neue Händel mit ihm angefangen und forderte Geld von ihm, nicht sein selbst, sondern eines andern wegen, nemlich eines gewissen Parmenontis. Dieser Parmenon war ein Landsman des Klägers, Apaturii, der ein Kaufman von Byzant war. Aber er, Parmenon, hatte ausweichen gemust. Anfänglich waren beyde, Parmenon und Apaturius, gute Freunde, hernachmals aber zerfielen sie mit einander, und Parmenon stellete wider Apaturium eine Klage an, weil dieser ihn geschlagen und in Schaden gebracht hätte. Apaturius dagegen erhub wider Parmenontem eine Gegenklage, und gab vor, die Entscheidung ihrer Sache wäre, mit gemeinschaftlicher Einwilligung, dem einzigen Aristocli, als Schieds-

a) Weil er in der Rede selbst nicht genennet wird, so hat Libanius seinen Namen auch nicht angeben gekont. Er mag also der Ungenante heissen. Hieraus erhellet, daß Libanius keine alte Ausleger von Demosthene zur Hand gehabt habe.

Schiedsrichter, anheim gestellet worden; und der habe wider Parmenontem den Ausspruch gethan; weil nun aber Parmenon nicht zugegen sey, und der ungenante Verantworter sich für ihn verbürget hätte, so wolle er, Apaturius, sich an diesen halten, und ihn zu Leistung der dem Permenonti von Aristocle zuerkanten Strafe anhalten. Aber der Verantworter widerspricht dem allem. Erstlich sagt er, sie (Parmenon, Verantworter und Mitgenossen) hätten nicht Aristocli einzig und allein die Entscheidung ihrer Streitsache anheim gestellet, sondern ihm selb dritten. Er, Aristocles, hätte also für sich nichts thun können. Ferner sagt Verantworter, nicht er, Verantworter, sey in dem Vertragsbriefe zum Bürgen für Parmenontem angeschrieben worden, sondern Archippus; und Aristocles selber habe sich von Apaturio beschwatzen gelassen, die Schelmerey zu begehen, und diesen Vertragsbrief bey Seite zu schaffen, unter dem Vorgeben, sein, des Aristoclis, Bedienter (oder Schreiber) hätte sich einmal irgendwo hingesetzt und wäre eingeschlafen, und da wäre ihm denn dieses Document von Handen gekommen. Folglich könte er, Aristocles, selbst nach diesem vorgeblich verloren gegangenen, oder vielmehr vorsetzlich von Apaturio und ihm vertuschten Vertragsbriefe, ihm, Verantworter, nichts anhaben; und nach der Zeit wäre kein neuer Contract gemacht worden. Folglich habe auch Aristocles alles Recht einen Schiedsrichter in dieser Sache vorzustellen mit dem Verluste des Documentes zugleich verloren. Er hätte also, ohne einige Macht, ohne die geringste Befugniß dazu, Parmenontem widerrechtlich und eigenmächtig verurteilet, zumal in dessen Abwesenheit, da ein grosses Hauskreuz ihn, Parmenontem, genöthiget hätte von Athen zu verreisen; und was noch mehr, dem ausdrücklichen Verbote desselben zuwider. Denn da Parmenon im Begriffe gestanden hätte zu verreisen, so hätte er Aristocli ausdrücklich verboten, in seiner Abwesenheit keinen Ausspruch zu thun. Das sind die Gerechtsamen, welche der Beklagte zum Behufe seiner Sache vorbringt, und im Zutrauen auf welche er diesen rechtlichen Anspruch von sich ablehnet. Denn er sagt: Ich habe mit Apaturio ganz und gar nichts zu thun, denn der Schuldhandel, den ich einstens einmal mit ihm hatte, ist längst entschieden, ab- und ausgethan; und nach der Zeit habe ich weiter keinen Verkehr mit ihm gehabt. Nun aber wollen die Gesetze haben, daß einer, der an einem andern nichts zu fodern hat, keinen gerichtlichen Anspruch an ihm machen solle.

Rede.

Männer von Athen, das Gesetz befiehlet den Handelsleuten und den Rhederern, mit ihren Klagen bey den Thesmotheten einzukommen, in dem Falle, wenn man ihnen in der Handelsstäte [a]) Unrecht anthut, es sey nun, daß sie von hieraus irgendwo hinfahren, oder von irgend einem andern Orte hieher kommen; und setzt den Unrechtanthuenden die gefängliche Verhaft für so lange zur Strafe an, bis daß sie die Strafe erlegen, welche sie (die Thesmotheten) etwa mögen ihnen zuerkant haben. Der Gesetzgeber hat hiemit für die Sicherheit der Seefahrer gesorget, damit man nemlich sich hüten möchte, ihnen Schaden und Verdruß zu verursachen. So aber einer wegen Schuldfoderungen, die keinen Grund haben, und die an ihm nicht haften, angefochten wird, einem solchen verleihet das Gesetz die Macht und das Recht, solche unbefugte Anklagen durch die Entschuldigung, daß man darauf sich einzulassen nicht gehalten sey, von sich abzulehnen. Die Absicht dieser Verordnung ist, damit nicht unschuldige Leute mit boshaft erdichteten und erlogenen Bezichtigungen gequälet werden, sondern nur solchen Seehandelsleuten und nur solchen Rhederern, die wirkliches Unrecht leiden, die Verfolgung ihrer Unterdrücker im Rechten vorbehalten bleibe. Ich habe es schon mannigmal erlebt, daß Leute, die sich der in diesem Gesetze verliehenen Rechtswohlthat der Ablehnung (oder der Zurückweisung) bedieneten, wenn sie in Handelsachen vor euer Gerichte traten, ihre Widersacher und Bespringer überführt

a) ἐν τῷ ἐμπορίῳ, das ist im Hafen zu Athen, oder nach unserer Art zu sprechen, auf der dortigen Börse.

führt haben, daß sie zur Ungebür Klagen erhoben und Recht gefodert hätten, wo sie solches zu fodern gar nicht befugt gewesen wären, und daß sie ehr- und gewissenlose Krakelstifter wären, die unter dem Deckmantel des Seehandels ihr gottloses Gewerbe, die Unschuld zu quälen, trieben.

Diesem Gesetze nun und diesen Beyspielen zufolge habe auch ich diese Rechtswohlthat des Wegschubes mir zu Nutze gemacht, da ich von diesem Apaturio und diesen seinen Gehülfen und Rathgebern zur Ungebür mit einer erlogenen und unbefugten Beschuldigung angefochten worden bin. Was an ihm sey, am Apaturio, das werdet ihr aus dem Fortgange meiner Rede mit mehrern vernehmen. Daß er mich aber fälschlich angegeben, und eine Rechtsklage wider mich erhoben hat, welche zu erheben er den Gesetzen nach gar nicht berechtiget war, das werdet ihr daraus ersehen, erstlich, daß, ob ich zwar sonst einmal eine Streitigkeit wegen Geldsachen mit ihm, mit diesem Apaturio, gehabt habe, solche Streitigkeit dennoch völlig geschlichtet und abgethan ist; sodann, daß nach der Zeit der Erlassung und Entschlagung dieses Anspruches niemals unter uns beyden irgend ein Geldhandel, weder auf liegende Gründe, noch auf Bodmerey, errichtet worden ist. Aus diesem Grunde sage und behaupte ich, daß die Rechtsklage, welche Apaturius bey diesem euerm Gerichte wider mich eingegeben hat, unbefugt sey, mich nichts angehe, und so beschaffen sey, daß sie gar nicht einmal für eure Erkentniß gehöre, noch bey euch anhengig gemacht werden könne, und das zu Folge dieser Gesetze.

Gesetze.

es euch bergen, Männer und Richter? Wir wollen es euch nur gestehen, wie die Sache ist. Wir, seine Gläubiger, haben ihn ein wenig hart angelassen, und damit vor den Kopf gestoßen. Wir verfuhren ein wenig strenge mit ihm, und scholten ihn aus, und sagten ihm, er wäre ein Schurke, ein treuloser Mann, er hätte uns in den Schaden gebracht, der uns mit dem Getrayde betroffen hätte; an statt unsers Geldes hätte er uns einen Rechtslinksmacher hergebracht, der uns das unsrige zu Wasser machen solte. Dergleichen bittere und beißende Reden, die uns in der Ungeduld entfuhren, musten ihn nothwendig kränken, und sein Herz von uns abwenden, und unsern Widersachern zuneigen, wie sehr from und ehrlich er auch sonst, sich selbst gelassen, wohl seyn mag. Woran wir gar nicht zweifeln wollen. Jedoch kan man es auch uns nicht verargen, daß wir auffuhren und in Hitze gerieten. Wir hatten ihm Geld vorgestreckt, und dieses Geld geriet nun in Gefahr für uns verloren zu gehen. Kurz, Protus schlug sich zu unsern Gegnern, und that, was sie von ihm begehrten. Am Tage des Gerichtes, auf welchen er beschieden und vorgeladen war, erschien er nicht. Das that er ihnen zu Liebe. Und hiemit musten denn die Richter nothwendiger Weise wider ihn als einen vorsetzlichen Gerichtsvermeider den Ausspruch thun, und Zenothemidi das Recht zusprechen, der ihn damals vor den Gerichten angeklagt hatte, als sie noch keine gute Freunde waren, und als sie sich noch nicht mit einander wohl verstunden. Da seht ihr es ganz deutlich, daß das ein Mummenspiel sey. Hätte Zenothemis Protum gänzlich fahren gelassen, so würde er sich selber verrathen und bloß gegeben haben, daß er boshafter und tückischer Weise eine böse Sache wider uns ge-

habe, so solle er a) als ein Bösewicht gestraft werden. Wo aber nicht, so solle er das Interesse b) wieder bekommen, und noch ein Talent oben drein haben, und wir wolten uns des Getraydes begeben. Ob sich nun gleich Protus hiezu erbot, und ihn auffoderte, dieses Erbieten anzunehmen, wir selber auch es wohl zufrieden waren, so half doch das alles nichts. Zenothemis beharrete auf seinem Vorsatze, und wir musten und solten uns zu einem von beyden entschließen, entweder wir selber in eigener Person musten das Getrayde ausfrachten lassen, oder, so wir das nicht wagten, so musten wir mit unsern Augen unser Gut, das uns zugehörte, das so weit hergeholt war, das nach überstandener großer Gefahr und mit vieler Mühe und Plack an Ort und Stelle gebracht worden war, verfaulen und verderben, und niemanden zu gute kommen sehen. Denn Protus erklärete sich, in Gegenwart und mit Zuziehung von Zeugen c), daß, wenn ich nicht wolte das Getrayde ausfrachten, er wieder nach Sikilien zurückschiffen wolte d). So aber hin-

a) τοῦτον. Wer denn? Ohnfehlbar Zenothemis.

b) τὰ διάφορα. Soll allem Ansehn nach wohl seyn, die Kosten, die aufgelaufen seyn würden, theils wegen des Processes, theils wegen der Reise nach Athen, und wieder zurück nach Syracus, ferner die Versäumniß in seinen des Zenothemidis eignen Angelegenheiten, die durch diesen Aufenthalt gestöret worden und zurück gekommen seyn würden, wenn der Antrag angenommen worden wäre.

c) Ich habe lange bey mir angestanden, ob ich diese verdorbene Stelle übersetzen solte, oder ob es nicht besser wäre sie gar zu übergehen. Es scheint was zu fehlen, und die Schwierigkeit steckt insonderheit in dem Worte βεβαιῶν. Ich kan nicht versichern, daß ich den Sinn des Redners getroffen habe. Vielmehr befürchte ich sehr, daß ich ihn werde verfehlt haben. Doch dünkte mir es besser zu seyn etwas zu sagen, wenn es auch gleich nicht das tauglichste wäre, als eine Lücke

d) Um von daher beglaubte Scheine von den dorti[illegible] Zollbedienten zu holen, wer das Getrayde g[illegible]

Ihr habt gehöret, daß, obgleich Zenothemis nicht dran wolte, und sehr widerstrebte, dennoch unser Schif, nach dem Erkentnisse und auf Befehl der Gerichte zu Kephalenien, wieder hieher zurückkehren muste. Denn diese Herren hatten Recht gefunden, daß, wo das Schif ausgelaufen wäre, es eben daselbst auch wieder einlaufen müste. Wie es nun also hier angelanget war, so nahmen die Leute, welche auf das Schif Geld geliehen hatten, das Schif in Beschlag. Der Käufer des Getrayndes aber hielt sich an sein Getrayde. Und das war unser Mann, der uns das Geld darauf schuldig war. Hierauf kam auch Zenothemis in Begleitung Aristophontis dazu, welchen wir, wie gesagt, als unsern Anwald und Mitler, dorthin geschickt hatten. Hier ging nun der Lerm an. Was macht ihr Leute mit meinem Getrayde? Das Getrayde ist mein. Ich habe Hegestrato Geld darauf geliehen. Ich halte mich dran. Kerl, sagte Protus, was fehlt dir? Du bist nicht wohl gescheidet. Was führest du da für eine Sprache? (Protus war der Name des Mannes, welcher uns das Geld schuldig war, und das Getrayde hergeführet hatte.) Du wilst Hegestrato Geld geliehen haben? einem Betrüger, mit dem du gemeine Sache gemacht und gemeinschaftlich die Leute aufgesetzt hast, daß sie euch Geld vorgestreckt haben? Selbst solche Leute hast du angeführet, die ohne dein Zureden Hegestrato ihr Lebtage nicht einen einzigen Obolum geliehen haben würden, und die dir öfters ins Gesicht gesagt haben, daß derjenige sein Geld auf die Gassen würfe, welcher es dem Schelme borgte. Du hast also gewust, und man hat dir gesagt, was an ihm sey. Und du solltest nun also wohl nach einer solchen Warnung ihm dennoch Geld vorgestreckt haben? Kurz, Protus

Gepoche, das aus dem Bauche des Schiffes kam. Daraus schlossen sie, daß es unten nicht recht richtig zugehn müste. Geschwind liefen sie hinab, und trafen Hegestratum in voller Arbeit an. Wie er nun also gestört und ertappet, und des Bubenstückes überführet war, und kein gutes Ende erwartete, sondern befürchtete, er würde dafür schwere Strafe leiden müssen, so entsprang er. Man setzte ihm nach. In dieser Angst warf er sich in den Kahn [a]). Aber weil es finster war, so fiel er darneben hin, plumpte ins Meer, und ersof im Augenblicke. Weg war er. Ein so schlimmes, aber wohl verdientes Ende nahm dieser Bösewicht. Er fiel selber in die Grube, die er andern gegraben hatte, und kam darin um. Dieser Zenothemis aber, sein Gehülfe und Mitbewuster, wie stellte der sich dabey an? Er stellte sich an, wie gesagt, als wenn er um die Schelmerey, die er doch mit jenem verabredet hatte, gar nichts wüste. Er nahm die Geberde eines eben so sehr entstellten Menschen an, als die andern von sich blicken liessen, die in wirkliches Entsetzen darüber geraten waren. Seine Bestürzung und Bangigkeit trieb er selbst so weit, daß er den Steuermann und die Matrosen zu bereden suchte, sich mit ihm je eher je lieber in das Boot zu setzen, und das Schif seinem Schicksale zu überlassen, weil doch einmal keine Hofnung zur Rettung übrig wäre, sondern das Schif alsobald in ihrem Angesichte sinken würde. Das war eben, was er suchte. war sein Betrieb. Auf dem Unschiffes ine Wohlfahrt. Drum ark da Denn blieb das Schif in eman an ihm zu fodern. Aber en ef ute. Sie hatten mehr Gotes-

[a]) noch heut zu Tage üblich ist.

wie es hieß, Rhederer, der andere Seefahrer a). Und mit dergleichen Spitzbübereyen erschlichen sie sich ein gutes Zutrauen der Leute zu ihrer Redlichkeit, das sie aber schändlich mißbrauchten. Denn das auf diese Weise erworbene oder vielmehr erstohlene Geld schickten sie nach Massilien, und kauften nichts dafür ein, um damit das Schif zu befrachten. Damit sie nun aber zur Erstattung der Gelder nicht angehalten werden könten, so fassten sie mit einander den verfluchten Vorsatz, das Schif unterweges zu versenken b). Denn in ihrem Schuldbriefe stund eben dieselbe Ausbedingung, die in allen andern dergleichen Schuldverschreibungen eingerückt zu werden pflegt; daß nemlich die Schuld für die Gläubiger verfallen, und den Schuldnern erlassen seyn solte, so das Schif unterweges Unglück nähme und verloren ginge. Sie ließen es auch an sich nicht ermangeln, diesen heillosen Vorsatz auszufüren. Denn als sie zwey oder drey Tagereisen vom Lande weg waren, so stieg Hegestratus des Nachts in den Rump (oder den Bauch) des Schiffes und fing an den Boden mit einer Axt durchzuhacken. Mitlerweile saß Zenothemis oben auf dem Verdecke bey den andern Seefarern, die sich auf dem Schiffe befanden, und that, als wüste er von nichts. Jedoch die Leute auf dem Schiffe vermerkten Unrath. Sie hörten ein Ge-

a) ἐπιβάλης, Aufsteiger, von Worte zu Worte nemlich aufs Schif, einer, der an Bord gehet, oder am Borde, das ist, auf dem Schiffe sich befindet, und die Reise zur See thut.

b) Als ich in Holland war, habe ich auch darüber klagen gehöret, daß die Schiffer heut zu Tage noch diese teufelischen Künste wissen und ausüben. Gewißlich gefällt mir Demosthenes um irgend etwas anders, (wie er mir denn nicht weniger Vortreflichkeiten wegen sehr wohl gefält) so ist es insonderheit auch darum, weil er den Abgrund der Bosheit des menschlichen Herzens aufdecket. Die Haare stehn einem zu Berge, wer dahin abschaut, behüte einen Gott dafür, daß man nicht in diese Grube des Verderbens stürzet, daraus keine Rettung ist.

das selbsteigene Geständniß [a]) entdecket den Richtern, wie ein jeder der Beschuldigten gesinnet ist, sondern die Offenbarung der Nichtigkeit ihrer Sache, durch die angestellete Prüfung. Und eben das wird itzund auch Onetori ganz gewiß begegnen. Sein Schreyen und Lermen und Widersprechen wird ihm nichts helfen. Die Richter werden ihn aus seinen Werken von nun an besser kennen lernen, als sie ihn bisher gekant haben. Dieses Verhör wird ihm die Larve der Rechtschaffenheit, die er bisher mit Unrechte getragen hat, abreißen. Denn man sage mir einmal, ist es wohl rechtschaffen, zu einer Zeit, da man hoffet mehr davon zu tragen, mehr zu begehren; und wiederum, wenn man siehet, daß man mit wenigerm vorlieb werde nehmen müssen, vorgeben, daß man weniger zu fodern habe? Oder wie kan das mit der Redlichkeit bestehen, wenn du bloß darum dir das Landgut anmaßest, weil du es mit Pfälen bemarket hast, obgleich deine Schwester noch bis auf den heutigen Tag keinem andern Manne als Aphobo beywonet; und obgleich dieser [b]) nie die Mitgabe hergegeben hat, noch auch sich zu

a) Diese Schlußfolgerung komt mir seltsam vor. Ich meine aber doch sie schon mehr als einmal beym Demosthene angetroffen zu haben, so daß es scheint, als wäre es sein Leibgedanke gewesen. Das Wort Geständniß muß nicht in dem strengsten Verstande hier genommen werden, sondern für ein freywilliges und rundes Geständniß. Und auch selbst in dem Falle ist und bleibt doch der Satz unrichtig und lahm. Die Gerichten kennen keinen stärkern Beweis, und sehen auch keinen lieber, als das eigene Geständniß des Verbrechers. Demosthenes will, wie es scheinet, so viel sagen, die Beklagten erdulden eher allen Zwang der Beweise, ehe sie sich bequemen zu bekennen. Nur, wenn sie nirgends fortkommen können, so kommen sie endlich, wiewol sehr ungerne, zum stillschweigenden Bekentniß.

b) 1878. Timocrates nemlich, wie es scheinet. Es herschet überhaupt ein schrecklicher Mißbrauch dieses pronominis beym Demosthene, daß man vielmals nicht weiß, wen er meinet, (Wenn wir zugegen gewesen und angesehen hätten, auf wen er mit Fingern wies, so hätten wir allenfalls ihn noch eher verstehen können.)

zu irgend einer scharfen Frage dieser Dinge wegen, noch zu irgend einer Billigkeit hat bequämen wollen a). Ich meines Ortes kan an einem solchen Betragen die Marken der Redlichkeit nicht gewahr werden. Auf die Wahrheit muß man sehen, nicht auf das Geklügele, auf die ausgestudierten Ausreden, die einer sich zugelegt hat, und mit vor Gerichte bringt, um dadurch seiner bösen Sache ein scheinbar gutes Ansehen zu geben.

Gesetzt aber auch, ihr hättet dem Aphobo die Mitgabe allerdings ausgezahlt, (hier komme ich auf den allerärgsten Punkt,) ich will einmal annehmen, daß dem also sey, wiewohl das nie geschehen ist. Wer hat euch denn das geheißen? Wer ist Schuld an eurem Verluste? Nicht wahr, ihr selber? Wer hieß euch denn das Eurige an das Meinige zu hengen. Denn was Aphobo dem Namen nach zugehörte, das war in der That meine. War euch denn etwan unbewust, daß Aphobus mein Vermögen ganze zehen Jahr eher in Empfang genommen und so lange Zeit verwaltet hat, als er sich mit euch in eine Verbindung einließ, und von den Gerichten verurteilt ward? Oder ist es etwa billig, daß du zwar das Deinige beym lezten Obolo vollständig vom Aphobo wieder bekomst,

nen.) Insonderheit aber ist der Wirwar in diesen Reden von der Mitgabe sehr groß. Denn bald will Onetor dieselbe bezahlt haben, bald Timocrates. Kurz man weiß nicht, wer Koch oder wer Kellner ist. Wiewohl das folgende weiset augenscheinlich, daß er Onetorem hier meinet.

a) Welch ein Ungeheuer von rednerischer Figur! Welch ein Sprung! In einem Othem redet er von Onetore, und sagt: μὴ δόντος — μὴ ἐθέλοντος — er hat die Mitgabe nicht bezahlt, er hat sich zu nichts bequemen wollen, ---- und gleich darauf unmittelbar sagt er: σὺ φὴς, du giebst vor: das sind Böcke, und keine Figuren. Nie kan meines Erachtens die Heftigkeit des Affectes dergleichen Sprünge entschuldigen. Der Redner muß zwar lebhaft und feurig und gewendig, aber darum nicht auch gleich ein Scherwenzel seyn.

komst, ich aber so großes Unrecht erdulden soll, ich, der ich von meinen Vormündern um alle das Meinige gebracht bin, so daß ich eine Schwester in der That nicht ausstatten kan, die in ganz andern Umständen als deine Schwester ist, deren Mitgabe du fälschlich vorgiebst in Gefahr zu sehen. Unter allen Menschen verdiente ich am meisten, der Gefahr der Epobelie nicht bloß zu stehen. Und dennoch habe ich mich derselben bloß stellen müssen. Von dem Meinigen kan ich nichts wieder zurückbekommen. Wie sehr ich auch immer zurücke, wie gelinde, wie billige, wie bescheidene Vorschläge ich euch auch immer thun mag, so wollet ihr sie doch nicht hören, so verwerft ihr sie doch, so weiset ihr mich doch ab.

Rede

Demosthenis wider den Zenothemin.

Welche eine παραγραφὴν, exceptionem, Entschüttung, Ablehnung oder Entsagung a) vorstellen soll.

Inhalt derselben,

nach dem Libanius.

Von Demone, einem Anverwanten des Demosthenis b), hatte ein Kaufmann zu Athen, mit Namen Protus, Geld auf Wucher aufgenommen, und dafür Getrayde in Sizilien, zu Syracus, erstanden, und solches führte er nun nach Athen, auf einem Schiffe, davon der Nauklerus, oder Rhederer, Hegestratus hieß. Dieser Hegestratus, und sein Camerad, Zenothemis, wider welchen diese Entsagungsrede streitet, waren beyde von Massilien c). Diese beyden Leute hatten, noch bevor das Schif von Syracus abfuhr, den heillosen verfluchten Rath unter einander geschmiedet, das Schif unter weges auf der offenbaren See zu versenken. Das hatten sie darum gethan. Sie hatten zu Syracus Gelder aufgenommen, unter dem Vorgeben, dafür

a) παραγραφικὸς λόγος hieß eine solche Art von Verantwortung, da der Verantworter vorgab, dem Anfechter entweder gar nicht, oder nicht vor diesen Gerichten, oder nicht zu der Zeit und unter solchen Umständen zu antworten verbunden zu seyn.

b) Demon war, wie aus den obigen Reden wider Aphobum und Onetorem zur Gnüge bekant ist, unsers Redners Oheim, oder Vaters Bruder.

c) Heut zu Tage Marseille, die bekante Seestadt in der Provence.

Waaren einzukaufen und damit nach Athen zu handeln. Das thaten sie aber nicht, sondern schickten das Geld heimlich nach Massilien. Nun stund in dem Schuldbriefe, so das Schif auf der Fahrt verunglückte, daß alsdenn die Schuldverleiher an den Schuldaufnehmern nichts zu fodern haben, sondern die Foderung gänzlich verfallen seyn solte. Damit sie nun das Geld ohne Anspruch behalten dürften, so verabredeten sie, wie der Redner ihnen Schuld giebt, mit einander, das Schif unter Weges zu durchboren und sinken zu lassen. Diesem Beschlusse zu folge stieg Hegestratus einsmals des Nachts in den untersten Raum des Schifes, und fing an den Boden zu durchhacken a). Aber man ertapte ihn auf frischer That, ehe er noch seine Absicht vollzogen hatte, und er begab sich auf die Flucht. Er wolte in den Kahn entspringen, aber in der Dunkelheit sprang er darneben hin, fiel ins Meer, und ersof den Augenblick. Gleichwohl ließ sich Zenothemis dadurch nicht abschrecken, sein Vorhaben auszuführen. Nur grif er es auf eine andere Weise an. Das Schif gelangte endlich mit Mühe und Noth nach Athen. Da maßete Zenothemis sich des darauf befindlichen Getraydes an, und gab vor, er hätte Hegestrato Geld darauf geliehen, der das Getrayde hätte nach Athen verführen gewolt. Weil nun Protus sowohl als Demon ihm widersprachen, so stellte er wider beyde eine Klage bey dem Handelsgerichte an b). Aber Protus stellte sich nicht, sondern ließ sich vorsetzlich als einen muthwilligen Außenbleiber verurtheilen. Denn er stack mit Zenothemide (wie Demosthenes ihm Schuld giebt) unter einer Decke. Drum lud Zenothemis sodann Demonem vor Gerichte. Dieser nun stellte sich zwar, kam aber mit der Einwendung ein, daß er nicht gehalten sey, mit Klägern sich einzulassen, Kraft eines Gesetzes, welches beföle, daß das Handelsgerichte nur solcher Sachen sich annehmen solle, welche Kaufleute betreffen, deren Schuldbriefe zu Athen gedatirt wären, und deren Handlung von daher käme und dahin auch wieder ginge. Er, Demo, aber habe in seinem Leben mit Zenothemide

a) Das ist noch gut gewesen, daß er ein Beil dazu genommen hat, und keinen Bohrer. Denn dessen Wirkung würde man weniger gehört haben, als man die Schläge der Axt hörte.

b) Dieses Gerichte war von den andern Gerichten darin unterschieden, daß es nur zu gewissen Zeiten im Jahre saß, und die Sachen schleunig endigte, und nach gewissen ihm eigenen Gesetzen sprach.

mide keinen Handel geschlossen noch Verkehr gehabt a). Auf diese Weise ist nun zwar dieses Rechtsgefechte seiner äußern Gestalt nach eine causa exceptoria, eine Ablehnungs- oder Wegschubsrede; besieht man sie aber beym Lichte, und betrachtet man sie nach dem Inhalte, so ist es so gut als wenn die Sache nach der εὐθυδικίᾳ oder nach derjenigen Art zu rechten getrieben worden wäre, da man sich ohne alle Ausflucht mit seinem Gegner einlässet, und ihm gerade zu auf seine Anklage antwortet. Denn Demon leugnet rund heraus, daß Zenothemis an dem Getrayde etwas zu fodern habe. Er behauptet vielmehr, daß solches Getrayde dem Proto zugehöre, welcher dasselbe für das Geld eingekauft hätte, welches er, Demon, ihm, Proto, zu dem Einkaufe vorgestreckt hätte. Dieses Verfaren hat Demon darum gewälet, damit es nicht ließe, als wolte er sich das Wort des Gesetzes zu Nutze machen, und sich damit decken, und als wisse er sich sonst nicht gerecht. Er zeigt vielmehr, daß, wenn es ihm beliebte, den geraden Weg der Verantwortung zu gehen, er auch alsdenn wegen des Sieges sicher und getrost seyn würde. Daß er aber für itzo für gut fände, das Vorrecht zu nutzen, welches die Gesetze ihm gäben; als welche ihm erlaubten, mit einem solchen Kläger sich schlechterdings nicht einzulassen, der kein Recht habe ihn an dieser Stete zu verklagen.

Rede.

Männer und Richter. Da ich bey diesem Handel mich der rechtlichen Hülfe des Wegschubes (oder der Ablehnung) bedient habe, so muß ich zu allererst von denen Gesetzen sprechen, nach welchen ich befugt gewesen

a) Es lässet, als könte hieraus gefolgert werden, daß fremde Kaufleute einen Athenienser nicht hätten belangen dürfen. Doch ist das nur von den Handelsgerichten zu verstehen. Denn vor den ordentlichen Stadtgerichten konte ein jeder einen athenienfischen Bürger in Rechten belangen, nur daß die Sache etwas langsamer gieng, und nicht so schleunig ausgemacht ward, als in dem Handelsgerichte. Fremde Kaufleute aber konten nicht drauf warten, noch des Processes wegen zu ganzen Jahren zu Athen liegen.

wesen bin, diese Rechtswohlthat mir zu Nutze zu machen.

Männer und Richter, nach den Gesetzen sollen Recht vor euch zu rechten haben die Handelsleute und die Rhederer, die Handel [a]) von und zugleich auch nach Athen treiben [b]), und die wegen ihrer unterlichen Angelegenheiten schriftliche Verträge mit einander errichtet haben. So aber jemand mit Hintansetzung und Uebertretung dieser Bedingungen dennoch einen Rechtshandel vor euch brächte, und euer Erkentniß darüber begehrte, der solte mit seiner Klage abgewiesen werden, und selbige solle nicht dürfen bey euch anhengig gemacht und eingeführet werden. Nun habe ich in meinem Leben mit diesem Zenothemide keinen Verkehr gehabt, weder bloß mündlich, noch auch schriftlich; wie er auch selber in seinem Klagelibelle bekennet. Er will Hegestrato Geld vorgeschossen haben; und da derselbe im Meere ymgekommen [c]), so masten (sagt er) wir uns der Verlassenschaft desselben ungerechter Weise an. Das ist das wesentliche gedachter Klageschrift des Zenothemidis wider uns. Ihr werdet aber gar bald aus des Mannes eignen Reden erkennen, daß die Klage desselben so beschaffen ist, daß sie für euch nicht gehöret, noch euch vorgeleget

a) συμβολαίων. so heist alle Art von Verkehr, den Leute mit einander treiben, es sey nun im Kaufe und Verkaufe, oder in Geldverleihen und Gelderborgen.

b) Um also die Wohlthat der Entscheidung seiner Sache vor dem Handelsgerichte zu Athen genießen zu können, war es nicht genug, daß einer nach Athen handelte, er muste auch von Athen aus handeln. Das ist, Waaren zu Athen einkaufen, und die wo anders hinfüren, und wiederum andere von andern Orten her nach Athen schaffen.

c) Und uns also nicht widersprechen, noch unsere Ungerechtigkeit und unbefugten Anspruch auf fremde Güter uns nicht zeihen könne.

leget werden kan. Ja ihr werdet auch zugleich die Argliſt und Bosheit deſſelben mit einem Blicke überſehen. Nur bitte ich euch, Männer und Richter, ſo ihr irgend einem Handel aufmerkſam zugehöret und denſelben reiflich überleget habt, auch dieſen nicht weniger ernſtlich zu beherzigen. Je öfterer und je nachdrücklicher ich euch den Verlauf des Handels werde vorhalten und gleichſam einſchärfen können und dürfen, deſto klärer und deutlicher werdet ihr die ganz außerordentliche Bosheit und Verwegenheit dieſes Menſchen einſehen.

Zenothemis alſo, den ihr da vor euch ſehet, war Hegeſtrati Gehülfe und Handlanger [a]), eben deſſelben Hegeſtrati, den er in ſeinem Klagelibelle genennet hat, wo er ſagt, derſelbe wäre im Meere umgekommen. Wie er daſelbſt umgekommen iſt, das hat Zenothemis verſchwiegen, ihr ſollet es aber alſobald von mir erfaren. Mit dieſem Hegeſtrato nun hat dieſer Zenothemis folgende Schelmerey betrieben. Sie beyde nahmen zu Syracus Geld auf Wucher auf, wo ſie welches bekommen konten. Fragte jemand, den Zenothemis um Geld angeſprochen hatte, Hegeſtratum, wie es mit dem Manne ſtünde, und ob man wohl ihm Geld ſicher anvertrauen könte, ſo gab Hegeſtratus vor, mit dem Manne laufe man keine Gefahr. Er, Hegeſtratus, habe in ſeinem Schiffe eine große Laſt Getrayde liegen, das jenem zugehöre. Fragte hergegen jemand dieſen Zenothemin um Hegeſtrati Umſtände, ſo ſagte er, bey Hegeſtrato könne niemand verlieren. Der Mann ſey bey guten Mitteln. Die ganze Schifsladung (die aus Getrayde beſtehe) ſey ſein, Hegeſtrati, eigen. Der eine war alſo, wie

a) ob im Gewerbe, oder in der Bosheit, gemeint werde, kan ich gewiß nicht ſagen.

wie es hieß, Rhederer, der andere Seefahrer a). Und mit dergleichen Spitzbübereyen erschlichen sie sich ein gutes Zutrauen der Leute zu ihrer Redlichkeit, das sie abers schändlich mißbrauchten. Denn das auf diese Weise erworbene oder vielmehr erstohlene Geld schickten sie nach Massilien, und kauften nichts dafür ein, um damit das Schif zu befrachten. Damit sie nun aber zur Erstattung der Gelder nicht angehalten werden könten, so fassetten sie mit einander den verfluchten Vorsatz, das Schif unterweges zu versenken b). Denn in ihrem Schuldbriefe stund eben dieselbe Ausbedingung, die in allen andern dergleichen Schuldverschreibungen eingerückt zu werden pflegt; daß nemlich die Schuld für die Gläubiger verfallen, und den Schuldnern erlassen seyn solte, so das Schif unterweges Unglück nähme und verloren ginge. Sie ließen es auch an sich nicht ermangeln, diesen heillosen Vorsatz auszufüren. Denn als sie zwey oder drey Tagereisen vom Lande weg waren, so stieg Hegestratus des Nachts in den Rump (oder den Bauch) des Schiffes und fing an den Boden mit einer Axt durchzuhacken. Mitlerweile saß Zenothemis oben auf dem Verdecke bey den andern Seefarern, die sich auf dem Schiffe befanden, und that, als wüste er von nichts. Jedoch die Leute auf dem Schiffe vermerkten Unrath. Sie hörten ein Ge-

a) ἐπιβάτης, Aufsteiger, von Worte zu Worte nemlich aufs Schif, einer, der an Bord gehet, oder am Borde, das ist, auf dem Schiffe sich befindet, und die Reise zur See thut.

b) Als ich in Holland war, habe ich auch darüber klagen gehöret, daß die Schiffer heut zu Tage noch diese teufelischen Künste wissen und ausüben. Gewißlich gefällt mir Demosthenes um irgend etwas anders, (wie er mir denn nicht weniger Vortreflichkeiten wegen sehr wohl gefält) so ist es insonderheit auch darum, weil er den Abgrund der Bosheit des menschlichen Herzens aufdecket. Die Haare stehn einem zu Berge, wer dahin abschaut, behüte einen Gott dafür, daß man nicht in diese Grube des Verderbens stürzet, daraus keine Rettung ist.

Gepoche, das aus dem Bauche des Schiffes kam. Daraus schlossen sie, daß es unten nicht recht richtig zugehn müste. Geschwind liefen sie hinab, und trafen Hegestratum in voller Arbeit an. Wie er nun also gestört und ertappet, und des Bubenstückes überführet war, und kein gutes Ende erwartete, sondern befürchtete, er würde dafür schwere Strafe leiden müssen, so entsprang er. Man setzte ihm nach. In dieser Angst warf er sich in den Kahn [a]). Aber weil es finster war, so fiel er darneben hin, plumpte ins Meer, und ersof im Augenblicke. Weg war er. Ein so schlimmes, aber wohl verdientes Ende nahm dieser Bösewicht. Er fiel selber in die Grube, die er andern gegraben hatte, und kam darin um. Dieser Zenothemis aber, sein Gehülfe und Mitbewuster, wie stellte der sich dabey an? Er stellte sich an, wie gesagt, als wenn er um die Schelmerey, die er doch mit jenem verabredet hatte, gar nichts wüste. Er nahm die Geberde eines eben so sehr entstellten Menschen an, als die andern von sich blicken liessen, die in wirkliches Entsetzen darüber geraten waren. Seine Bestürzung und Bangigkeit trieb er selbst so weit, daß er den Steuermann und die Matrosen zu bereden suchte, sich mit ihm je eher je lieber in das Boot zu setzen, und das Schif seinem Schicksale zu überlassen, weil doch einmal keine Hofnung zur Rettung übrig wäre, sondern das Schif alsobald in ihrem Angesichte sinken würde. Das war eben, was er suchte. Das war sein ganzer Betrieb. Auf dem Untergange des Schiffes stund seine Wohlfahrt. Drum arbeitete er so stark daran. Denn blieb das Schif in See, so hatte niemand etwas an ihm zu fodern. Aber die Schiffer waren ehrliche Leute. Sie hatten mehr Gottes-

a) Der die Schiffe begleitete, wie noch heut zu Tage üblich ist.

tesfurcht und Menschenliebe als er. Auch widersetzte sich ihm unser Schafner, der mitfuhr, und versprach den Schiffern große Belohnungen, so sie das Schif retteten und wohl behalten in den kefalenischen Hafen brächten. Sie gaben sich alle Mühe, und nächst den Göttern, haben wir es dem unverdrossenen Muthe und der Mannheit der Schiffer zu verdanken, daß das Schif glücklich davon kam, und in den Hafen von Kefalenien einlief. Zenothemis ließ aber dennoch nicht ab, sein Heil zu versuchen, ob es ihm mit Ausfürung seines boshaften Anschlages auf unser Gut auf eine andere Weise gelingen möchte. Er suchte seine Landsleute auf, die sich damals zu Kephalenien befanden. Die gaben ihm den Rath, zu verhindern, daß das Schif seinen Lauf nach Athen fortsetzte. Zenothemis folgte ihnen, und suchte mit aller Gewalt zu bewirken, daß das Schif da bliebe, und nicht nach Athen käme; unter dem Vorgeben, er und die Fracht wären von daher [a]), und der Rhederer und die Gläubiger wären Massalioten (oder von Massilien). Wie man ihm aber auch hier durch den Sinn fuhr, und die Gerichten zu Kephalenien zu Rechte erkanten, daß das Schif wieder nach Athen zurückkehrte, woher es gekommen war, da ließ er auch selbst noch nicht von seiner Frech- und Bosheit ab, sondern trieb sie bis zu einer unsäglichen und unglaublichen Höhe. Man hätte denken sollen,

a) ἐκεῖθεν. von woher denn? ohnfehlbar doch wohl von Kephalene. Denn zöge man das auf Massilien, so sehe ich nicht, wie seine Abkunft von Massilien zu einem Grunde des Verbleibens zu Kephalene hat können gemacht werden. Nimt man dieses an, so werden die Worte καὶ ὁ ναύκληρος und der Rhederer müssen übersetzet werden. Nur der Rhederer ---- Es ist bey alledem sehr vermessen, an einem Orte sich für einen Bürger und Einwohner desselben auszugeben, wo man gar bald der Unwahrheit überfüret werden kan.

sollen, ein Mensch, der sich bewust wäre, daß er solche Bubenstücke angegeben und betrieben hätte, der würde endlich in sich gegangen seyn, abgelassen haben, um nicht endlich einmal übel anzurennen, und froh gewesen seyn, daß seine vorigen Versuche ihm so für genossen ausgegangen waren. Aber daran begnügte er sich nicht. Er trotzte aller Gerechtigkeit. Er trat euch unter die Augen, die er hätte scheuen und meiden sollen. Er kam hieher und machte Anspruch auf die Schifsladung, und wolte Eigenthümer des Getraydes seyn.

Bey dieser Erzählung wird, Männer und Richter, euch ohnfehlbar der Gedanke aufsteigen, und die Befremdung ankommen, was doch wohl in aller Welt für eine Ursache, oder welch eine Hofnung, welche Aussicht, welche Zuversicht diesen Menschen so keck gemacht, und bis zu so einem überschwenglichen Frevel erhoben hat. Ich will euch aus dem Traume helfen. Dahinter steckt eine Rotte, oder vielmehr eine Handwerkszunft [a]) gottloser Leute, die sich im Piräeo [b]) aufhalten, sich mit einander wohl verstehen, und vor einen Mann stehen. Nennen mag ich sie nicht. Aber soltet ihr sie nur sehen, so würdet ihr gleich den Augenblick unerinnert wissen, wer sie sind, und daß ich sie meine. Diese Leute stiften ihn an, sie steifen ihn, sie

a) ἐργαστήριον, eine Schmiede, oder eine Werkstäte, wo ihrer viele beysammen arbeiten, ein einziges Stück Arbeit zu verfertigen, oder eine einzige Art von Arbeit zu treiben. So pflegt Demosthenes eine Rotte oder Bande, oder ein Complot, eine Cabale von Schälken zu nennen, die zum Schaden des gemeinen Wesens und zu ehrlicher Leute Qual sich mit einander berathschlagen, und mit einander halten, einander überhelfen, und mit Rathe und That einander treulich beystehen.

b) Das war der Hafen zu Athen. Die Leute, die er hier von weiten andeutet, scheinen Spediteurs oder Mäkler gewesen zu seyn.

sie geben ihm Rathschläge unter den Fuß, und treiben ihr Werk durch ihn. Von diesen Leuten schickten wir einen, nach gepflogenem Rathe unter uns, mit gemeiner Einwilligung, damals nach Kephalenien, als dieser Zenothemis daran arbeitete, daß unser Schif dorten bliebe, und nicht wieder heimkehrte. Dieses Vorhaben zu vereiteln brauchten wir diesen Mann, von dem ich itzo spreche. Das war die Absicht, in welcher wir ihn dahin sendeten. Und daß wir ihn dazu wehlten, das machte, weil wir ihn nun so [a]) kanten. Er heist Aristophon. Der Ausgang aber hat uns gelehret, daß wir ihn nicht recht gekant, nicht auch von der schlimmen Seite gekant haben. Unsere Bekantschaft mit ihm half uns nicht mehr, und brachte uns in kein geringeres Unglück, als wenn wir gleich den ersten unbekantesten Bösewicht, der uns auf der Straße begegnet wäre, zu Ausrichtung unserer Bothschaft zu Kephalene genommen hätten. Es ist eben derselbe Aristophon, welcher auch Miccalionis Händel angestiftet hat [b]). Bald drauf, nachdem wir diesen Aristophontem dahin geschickt hatten, vernahmen wir, daß derselbe sich dem Zenothemidi verdungen, und gegen einen ausgemachten Lohn versprochen habe, ihm zum

Be-

a) ὅτωσι. Unser deutsches nun so drückt das Griechische ὅτως vollkommen aus. Wenn man etwas, das weder kalt, noch warm, weder Hund, noch Wolf ist, andeuten will, so sagt man, mit einem gewissen Blicke, mit einem gewissen Achselzucken, oder Maulkrümmen und Kopfschütteln, nun so. Man kennet Leute nun so, das heist, entweder, wie man nicht recht gerade heraus sagen will, daß man sie von der schlimmen Seite kennet, oder, wie man die meisten Menschen kennet, von Person, auch wohl durch einen genauern Umgang, doch ohne mit ihnen näher zusammen gerückt zu seyn, und ohne genauere Kentniß von ihnen eingezogen zu haben.

b) Das ist dunkel. Man weiß nicht, ob er wider den Miccalion Cautsen gemacht und machiniret, oder ob er mit ihm unter einer Decke gesteckt hat.

Besitze unsers Schiffes und der darauf befindlichen Ladung zu verhelfen, und daß Zenothemis sich den Antrag habe gefallen lassen, und des Handels mit ihm eins geworden sey. Und das ist auch kein Wunder, daß Zenothemis mit beyden Händen zugrif. Denn da der Anschlag mit Versenkung des Schiffes mislungen war, so konte er seinen Gläubigern keine Waaren liefern, noch mit dem daraus gelösten Gelde sie befriedigen. Denn er hatte ja keine Waaren eingenommen. Also war für ihn nichts übrig, als sich an das unserige zu halten, und vorzugeben, Hegestrato Geld auf das Getrayde geliehen zu haben, welches doch unser Schafner für unser Geld eingekauft hat. Daß aber die Gläubiger desselben ihn mit ihrem Zeugnisse unterstützen, das ist auch kein Wunder. Denn sie sehen nunmehr ein, daß sie mit einem Betrüger sich eingelassen haben, und daß sie sich von ihm haben ins Garn locken gelassen, und daß keine andere Hofnung für sie, mit einem blauen Auge davon zu kommen, ist, als diese, daß sie durch ein falsches Zeugniß dem Zenothemidi ein Gut zuerkennen, von dem sie wissen, daß es unser, und nicht sein ist. Damit, wenn ihr, durch dieses falsche Zeugniß berücket, Zenothemidi unser Gut zusprechet, er sie mit dem unserigen bezahlen könne. Ihr Vortheil nöthiget sie also sich seiner anzunehmen.

So sieht, Männer und Richter, der Handel im ganzen aus, über welchen ihr erkennen sollet. Nun muß ich auch vor allen Dingen meinen Bericht durch Aussagen tüchtiger Zeugen rechtfertigen. Wird das geschehen seyn, so will ich alsdenn auch weiter gehn, und meine Sache vollends hinausführen. Lies mir einmal diese Zeugnisse her.

Zeugnisse.

Ihr habt gehöret, daß, obgleich Zenothemis nicht dran wolte, und sehr widerstrebte, dennoch unser Schif, nach dem Erkentnisse und auf Befehl der Gerichte zu Kephalenien, wieder hieher zurückkehren muste. Denn diese Herren hatten Recht gefunden, daß, wo das Schif ausgelaufen wäre, es eben daselbst auch wieder einlaufen müste. Wie es nun also hier angelanget war, so nahmen die Leute, welche auf das Schif Geld geliehen hatten, das Schif in Beschlag. Der Käufer des Getrayndes aber hielt sich an sein Getrayde. Und das war unser Mann, der uns das Geld darauf schuldig war. Hierauf kam auch Zenothemis in Begleitung Aristophontis dazu, welchen wir, wie gesagt, als unsern Anwald und Mitler, dorthin geschickt hatten. Hier ging nun der Lerm an. Was macht ihr Leute mit meinem Getrayde? Das Getrayde ist mein. Ich habe Hegestrato Geld darauf geliehen. Ich halte mich dran. Kerl, sagte Protus, was fehlt dir? Du bist nicht wohl gescheidet. Was führest du da für eine Sprache? (Protus war der Name des Mannes, welcher uns das Geld schuldig war, und das Getrayde hergeführet hatte.) Du wilst Hegestrato Geld geliehen haben? einem Betrüger, mit dem du gemeine Sache gemacht und gemeinschaftlich die Leute aufgesetzt hast, daß sie euch Geld vorgestreckt haben? Selbst solche Leute hast du angeführet, die ohne dein Zureden Hegestrato ihr Lebtage nicht einen einzigen Obolum geliehen haben würden, und die dir öfters ins Gesicht gesagt haben, daß derjenige sein Geld auf die Gassen würfe, welcher es dem Schelme borgte. Du hast also gewust, und man hat dir gesagt, was an ihm sey. Und du solltest nun also wohl nach einer solchen Warnung ihm dennoch Geld vorgestreckt haben? Kurz, Protus

machte sich bärbösig, hieß ihn kurz und lang, nahm das Maul recht voll, und sagte ihm die Wahrheit recht a). Drauf fieng ein anderer an, und sagte: Bruder, gesetzt auch, du hättest Recht, und sagtest die Wahrheit dran, wenn du vorgiebst, Hegestrato Geld vorgestreckt zu haben, so hast du das deiner Unvorsichtigkeit zuzuschreiben, daß du dich von deinem Landsmanne und Mitgenossen hast aufsetzen gelassen. Wir können ja darunter nicht leiden, daß jener dich betrogen hat. Wie kämen wir dazu? Halt dich an ihn; oder denke vielmehr, daß er dich bezahlt habe. Und in der That mehr als zu volle Bezahlung, wenn einer seiner Untreue halber sich selber das Leben nimt. Recht so, sagte ein dritter. Zenothemis ist allerdings Hegestrati Gehülfe und Mitarbeiter. Das will ich euch mit einem unwidersprechlichen Beweise darthun. Kurz zuvor, ehe Hegestratus die Zernichtung des Schiffes vornahm, gaben diese beyden einem der Reisegefärten eine Schrift aufzuheben, welche eine Verschreibung enthielt b). Hattest du nun aber ihm das

a) Es muß doch eine schlechte Anstalt mit dem Zollwesen in den Häfen der Alten gewesen seyn. Gaben sie denn den Schiffern keine Frachtbriefe mit, was für Waaren auf dem Schiffe wären, und wem jedes zugehörte? Musten denn die Schiffer, oder die Kaufleute, oder die Schafner derselben, nicht in den Häfen ihre Waaren verzollen, und bekamen sie nicht darüber beglaubte unverwerfliche Briefe und Siegel von den Zollschreibern, und von den Häfenmeistern? Haben sie dergleichen Briefe ausgegeben, so wird ja Protus nur haben solchen vorzeigen dürfen, um sich damit zu rechtfertigen. Der einzige Frachtbrief aus dem Hafen zu Syrakus wird ja den Streit mit einem Federstriche entschieden haben können. Er würde der Unverschämtheit solcher Betrüger, als Zenothemis nach der von ihm hier gemachten Abschilderung war, einem starken Riegel vorgeschoben haben. Haben aber die Alten von solchen Frachtbriefen nichts gewust, so muß ihr Commerz und ihre Correspondenz noch sehr ärmlich und schlecht bestellt gewesen seyn.

b) Ich muß bekennen, daß ich dieses gesamte Argument nicht verstehe, und folglich auch dessen Bündigkeit nicht einsehe.

Geld auf guten Glauben gegeben, je warum ließest du dir dann vor der Missethat Versicherung geben [a])? Traueteſt du ihm aber nicht, je warum ließest du dir denn nicht, wie andere Leute in dergleichen Fällen thun, auf dem festen Lande die gewönliche und rechtmäßige Versicherung leisten? ---- Um es kurz zu machen, wir mochten sagen, was wir wolten, das half alles nichts. Zenothemis kehrte sich an nichts, sondern hielt sich ans Getrayde, legte Beschlag drauf, und ließ sich das nicht nehmen. Protus und dessen Geselle (Compagnon oder Geschäftsgenosse) Fertatus wolten das Getrayde ausschiffen lassen. Aber er ließ es nicht ausschiffen, sondern erklärte sich rund heraus, er würde es von niemanden anders ausfrachten lassen, als von mir ganz allein [b]). Hierauf lud Protus, und wir mit ihm, Zenothemin vor die Obrigkeit zu Syracus, unter dem Bedinge: woferne sich alsdenn wiese, daß er [c]) das Getrayde erhandelt, den Zoll dafür entrichtet, und die Spesen [d]) getragen ha-

a) Man kan, dächte ich, einem darum doch wohl trauen, wenn man sich gleich Brief und Siegel darüber geben lässet. Denn jedem, dem man borget, dem trauet man auch. Und wem man nicht trauet, dem borgt man gar nicht. Und auf die Frage, warum die Handschrift vor der Missethat ausgestellt worden, kan zur Antwort dienen, weil es dem Aussteller nach der Missethat nicht möglich war, eine handschriftliche Versicherung von sich auszustellen, und vor der Abfahrt vom Lande kein Theil von beyden die Zeit kan gehabt haben, daran zu denken. Soll das Argument etwa dienen, um zu beweisen, daß es ein lauteres Blendwerk mit der Schuldverschreibung gewesen sey, je so konte ja diese Maskerade zu Lande eben so gut, als auf dem Wasser, gespielet werden.

b) Also wolte er sich mit Proto in keinen rechtlichen Handel einlassen, sondern nur mit Demone. Das giebt Verdacht wider Protum, als wenn sie beyden, er und Zenothemis, sich mit einander verstanden hätten. Gesetzt aber, dem wäre so, so sehe ich doch nicht, was Protus bey dieser Schelmerey sonderlich gewonnen haben könte.

c) ἐκεῖνος. Wer denn? Ohnfehlbar wohl Protus.

d) τὰς τιμὰς. Die Kosten, ohnfehlbar der Fracht, und was dem anklebt.

habe, so solle er a) als ein Bösewicht gestraft werden. Wo aber nicht, so solle er das Interesse b) wieder bekommen, und noch ein Talent oben drein haben, und wir wolten uns des Getraydes begeben. Ob sich nun gleich Protus hiezu erbot, und ihn auffoderte, dieses Erbieten anzunehmen, wir selber auch es wohl zufrieden waren, so half doch das alles nichts. Zenothemis beharrete auf seinem Vorsatze, und wir musten und solten uns zu einem von beyden entschließen, entweder wir selber in eigener Person musten das Getrayde ausfrachten lassen, oder, so wir das nicht wagten, so musten wir mit unsern Augen unser Gut, das uns zugehörte, das so weit hergeholt war, das nach überstandener großer Gefahr und mit vieler Mühe und Plack an Ort und Stelle gebracht worden war, verfaulen und verderben, und niemanden zu gute kommen sehen. Denn Protus erklärete sich, in Gegenwart und mit Zuziehung von Zeugen c), daß, wenn ich nicht wolte das Getrayde ausfrachten, er wieder nach Sikilien zurückschiffen wolte d). So aber hinwie-

a) τὸν. Wer denn? Ohnfehlbar Zenothemis.

b) τὰ διάφορα. Soll allem Ansehn nach wohl seyn, die Kosten, die aufgelaufen seyn würden, theils wegen des Processes, theils wegen der Reise nach Athen, und wieder zurück nach Syracus, ferner die Versäumniß in seinen des Zenothemidis eignen Angelegenheiten, die durch diesen Aufenthalt gestöret worden und zurück gekommen seyn würden, wenn der Antrag angenommen worden wäre.

c) Ich habe lange bey mir angestanden, ob ich diese verdorbene Stelle übersetzen solte, oder ob es nicht besser wäre sie gar zu übergehen. Es scheint was zu fehlen, und die Schwierigkeit steckt insonderheit in dem Worte βεβαιῶν. Ich kan nicht versichern, daß ich den Sinn des Redners getroffen habe. Vielmehr befürchte ich sehr, daß ich ihn werde verfehlt haben. Doch dünkte mir es besser zu seyn etwas zu sagen, wenn es auch gleich nicht das tauglichste wäre, als eine Lücke zu lassen.

d) Um von daher beglaubte Scheine von den dortigen Markt- und Zollbedienten zu holen, wer das Getrayde gekauft, und die ge-

wiederum, mit seinem Willen [a]), wir diesem (Zenothemidi) das Getrayde ließen, so könne ihm (Proto) das gleich viel seyn. Daß ich hieran die Wahrheit rede, und daß er versichert hat (Zenothemis nemlich) nicht gestatten zu wollen, daß das Getrayde von jemanden anders, als von mir, ausgeschiffet (oder gelöschet) [b]) würde, und daß er sich zu besagten ihm angebotenen Bedingungen wegen der Zurückfahrt nach Sikilien nicht hat verstehen gewolt, und daß er auf der Fahrt im Schiffe [c]) die Verschreibung sich hat ausstellen gelassen, das sollen euch die Zeugen ausfagen.

Zeugnisse.

Weil nun Zenothemis das Schif nicht wolte vom Proto entfrachten (oder entledigen) lassen, aber auch eben so wenig wider nach Sikilien zurück kehren wolte, um sich und seinen Widersachern daselbst zu Rechte erkennen zu lassen, und endlich es sich wies, daß er mit Hegestrato unter einer Decke stack, und alle desselben Schelmereyen vorher gewust hatte [d]), so war für uns zu thun anders nichts

gesetzten Gefälle davon entrichtet hätte, er, oder Zenothemis. Aber, guter Freund, die hättest du gleich bey der ersten Fahrt mitbringen sollen.

a) Im Griechischen steht θέλοντος αὐτῦ. Vielleicht soll es heißen, θέλοντες αὐτοὶ. Wir selber, von freyen Stücken. Ist aber jene gemeine Lesart richtig, so heist sie, wenn er, Zenothemis, das wolte und gestattete, nemlich daß ich nach Sikilien zurückschiste, und die Zeugnisse von da holte, wir aber, um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, das ablehnten, und ihm, Zenothemidi, das Getrayde gar liessen.

b) Wo mir recht ist, so nennet man das Löschen, das Entfrachten eines Schiffes, das Herausschaffen seiner Güter. Es ist eine verkehrte und ungelehrte Aussprache des Wortes lösen. Im Holländischen nennet man es lossen. s. Frisch voc. lösen.

c) Nicht aber wie sonst gewöhnlich auf dem festen Lande, vor der Abfahrt in See

d) Ehe nemlich Hegestratus sie ins Werk richtete.

nichts übrig, als daß wir das Getrayde aus dem Schiffe löseten. Sintemal wir von hieraus [a]) Vorschuß gethan, und das Getrayde von dem Manne übernommen hatten, der solches dorten rechtmäßig erhandelt hatte. Und wie hätten wir es wohl auch anders machen können? Denn das konte ja gewißlich keiner von uns Maten (oder Handlungsgenossen) vorher sehen, oder vermuten, daß ihr je würdet diesem (Zenothemidi) das Getrayde zusprechen, ihm, der die Schifsleute bereden wolte, das Schif zu verlassen, damit es mit samt dem Getrayde zu Grunde ginge [b]). Das ist der bindigste Beweis, daß er kein Recht zum Getrayde gehabt hat. Denn wer wird wohl Schiffern verwehren ihm sein Getrayde zu retten, die solches zu thun willig und erbötig sind, wenn solches wirklich sein ist? Wer würde nicht das Anerbieten, wieder nach Sikilien zurück zu kehren, willig angenommen haben, wenn er eine gerechte Sache gehabt hätte, wo man den rechten Grund erfaren und dem Widersacher den Mund stopfen konte? Auch konten wir eben so wenig von euch erwarten, daß ihr würdet den Ausspruch thun, eine Rechtsklage über Güter gehöre

a) In manchen Büchern steht ἐνθάδε hier, in andern ἐνθένδε von hieraus. Es ist gleichviel, welcher Lesart man folget. Allemal lernt man hieraus die Regel des attischen Handels, wo das Geld, oder die dafür angeschaffete Gelder herkommen, dahin muß auch das für jene angeschaffete wieder zurückkehren. Als z. E. Demon giebt Proto zwey Talente, um dafür Juchten zu Athen einzukaufen, und selbigen nach Syrakus zu verfüren. Das thut Protus. Er setzt seinen Juchten zu Syrakus ab. Nun muß er wieder nach Athen zurück, und zwar mit Waaren, die er für das aus dem Juchten gelösete Geld zu Syrakus gekauft hat, als z. E. mit Getrayde. Dieses Getrayde muß er wieder nach Athen zurück bringen, und daselbst verkaufen, und darf von der Lösung eher sich nichts zueignen, als bis er Demont so Capital als Zinsen völlig abgetragen hat.

b) Die Folgerung ist diese. Das Getrayde muß sein nicht gewesen seyn, weil er sich so wenig draus gemacht hat.

vor euer Gericht und lasse sich daselbst anhengig machen und treiben, über Güter, sage ich, die doch dieser Zenothemis auf alle mögliche und ersinliche Weise in den Stand zu setzen gesucht hatte, daß ihretwegen keine Klage in euerm Gerichte anhengig gemacht werden konte. Denn er hatte erstlich die Schifsmanschaft zu bereden gesucht das Schif zu verlassen, zweytens hatte er sich aufs äußerste bemühet, es dahin zu bringen, daß das Schif in Kephalenien bliebe, und nicht wieder hieher zurück ginge. Und wie konten wir euch auch eine solche Vergehung zutrauen? Ist es nicht was schändliches, ist es nicht was greuliches, wenn zu der Zeit, da Kephalenier zu Rechte erkennen, daß ein nach Athen gehöriges Schif dahin zurück kehre, damit den dortigen Eigentümern ihre Güter richtig und wohlbehalten zugestellet werden mögen, ihr, die ihr Athenienser seyd, zu Rechte erkennen wollet, daß die Güter eurer Bürger Spitzbuben zugehören und einzuräumen sind, Spitzbuben, welche dieselben in der offenbaren See zu versenken getrachtet haben? Ist es nicht was entsetzliches, den Ausspruch zu thun, es gehörten Güter vor euer Gericht, welche dieser Zenothemis demselben zu entwenden auf alle mögliche Weise getrachtet und gearbeitet hat? Thut das nicht um Jovis und aller Götter willen. Lies mir einmal her, was ich wider seine Klage eingewendet habe.

Einwendung.

Lies mir nun auch das Gesetz vor.

Gesetz [a]).

Ich

a) Die Rechtsklagen anweisend und betreffend, welchen man mit der Einwendung begegnen kan, daß man von Rechtswegen nicht schuldig sey darauf sich einzulassen, oder zu antworten.

Ich meine hiemit hinlänglich dargethan zu haben, daß meine Einwendung (oder Ablehnungsschrift) diesem Gesetze gemäß sey, in welcher ich behaupte, daß diese Rechtsklage vor euer Gerichte gar nicht gehöre. Nun höret aber auch einmal die List des Aristophontis an, der diese ganze Meerde eingebrocket hat. Der kluge Mann! Wie er in der Sache selbst nichts erwischen konte, das ihnen in ihren Kram hätte dienen und ihrer Sache eine Farbe geben können, so machte er sich an den Protum, both ihm Friedensbedingungen an, redete ihm zu, ihnen (Aristophonti und Zenothemidi) den Handel zu verraten, und gewonnen Spiel zu geben. Wiewohl, was sage ich? Sie fingen diese Versuche und Anfälle auf Proti Ehrlichkeit nicht damals erst an. Denn schon lange zuvor, wie wir hernachmals erfaren haben, hatten sie ihm zugesetzt treulos mit uns zu handeln; aber sie hatten bisher bey dem Manne mit ihren Vermahnungen nichts ausgerichtet. Itzt aber ergab er sich, weil er seinen Vortheil dabey sahe. So lange als er noch meinte mit dem Getrayde, nach dessen Ankunft an hiesigem Orte, seinen Profit zu machen, nahm er sich desselben an, und wolte lieber mit seinem eignen Vortheile uns Gerechtigkeit widerfaren lassen, und seine Schuldigkeit gegen uns beobachten, als in Gesellschaft der Bosheit mit diesen Leuten treten, und ihnen einen Theil des Profites zuwenden, und dadurch seiner Ehre und seinem Gewissen zunahe treten. Seitdem er aber wieder heimgekommen, und auch das Getrayde angelanget, und er mitlerweile in die Unruhen dieses rechtlichen Handels eingeflochten worden ist, so hat er seinen Sinn geändert. Und gewisser Maßen sind wir selber auch Schuld an dieser Wankelmuth des Mannes. Denn was sollen wir

es

es euch bergen, Männer und Richter? Wir wollen es euch nur gestehen, wie die Sache ist. Wir, seine Gläubiger, haben ihn ein wenig hart angelassen, und damit vor den Kopf gestoßen. Wir verfuhren ein wenig strenge mit ihm, und scholten ihn aus, und sagten ihm, er wäre ein Schurke, ein treuloser Mann, er hätte uns in den Schaden gebracht, der uns mit dem Getrayde betroffen hätte; an statt unsers Geldes hätte er uns einen Rechtslinksmacher hergebracht, der uns das unsrige zu Wasser machen solte. Dergleichen bittere und beißende Reden, die uns in der Ungeduld entfuhren, musten ihn nothwendig kränken, und sein Herz von uns abwenden, und unsern Widersachern zuneigen, wie sehr from und ehrlich er auch sonst, sich selbst gelassen, wohl seyn mag. Woran wir gar nicht zweifeln wollen. Jedoch kan man es auch uns nicht verargen, daß wir auffuhren und in Hitze gerieten. Wir hatten ihm Geld vorgestreckt, und dieses Geld geriet nun in Gefahr für uns verloren zu gehen. Kurz, Protus schlug sich zu unsern Gegnern, und that, was sie von ihm begehrten. Am Tage des Gerichtes, auf welchen er beschieden und vorgeladen war, erschien er nicht. Das that er ihnen zu Liebe. Und hiemit musten denn die Richter nothwendiger Weise wider ihn als einen vorsetzlichen Gerichtsvermeider den Ausspruch thun, und Zenothemidi das Recht zusprechen, der ihn damals vor den Gerichten angeklagt hatte, als sie noch keine gute Freunde waren, und als sie sich noch nicht mit einander wohl verstunden. Da seht ihr es ganz deutlich, daß das ein Mummenspiel sey. Hätte Zenothemis Protum gänzlich fahren gelassen, so würde er sich selber verrathen und bloß gegeben haben, daß er boshafter und tückischer Weise eine böse Sache wider uns

geschmiedet hätte. Hergegen konte auch Protus nicht zugeben, daß die Richter ihn (Protum) ins Angesicht hinein verurtheilten. Denn hätte er sich gestellet, und hätte er denn das Urtel der Richter wider sich mit eigenen Ohren anhören müssen, so würden jene (Zenothemis und Aristophon) alles Zwanges entschlagen gewesen seyn, Proto ihr gegen ihn gethanes Versprechen zu halten. So aber dachte er so: Die Gerichten mögen immerhin in meiner Abwesenheit wider mich erkennen. Das kan mir nicht viel schaden. Ich will unterdessen sehen, wie diese Leute, meine verstellete Widersacher, sich gegen mich aufführen werden. Halten sie ihr Wort, und lassen sie mir die Vortheile von der gemeinschaftlichen Beute zukommen, die sie mir zugesagt haben: wohl gut. So habe ich, was ich verlange. Treten sie aber auf die Hinterbeine, und meinen sie durch meine Verurtheilung gewonnen Spiel zu haben, so werde ich alsdenn aufwachen, und wider Zenothemin die Gegenklage anstellen, daß man zur Ungebür mich unverhörter Dinge verurtheilt habe; und damit wird die Sache wieder von forne vorgenommen werden müssen.

So dachte Protus. Und dem zu folge handelte er auch so. Wiewohl, was halte ich mich lange bey Proto auf. Es sey mit seiner Ehrlichkeit, wie es auch immer wolle, das thut unserer Sache nichts. Denn gesetzt auch, er wäre ein so arger Bösewicht, als Zenothemis in seinem Klagelibelle ihn abmalet, so schadet das meiner Sache nicht. Hat er allerdings das gethan, was Zenothemis ihm Schuld giebt, so haben die Richter viel zu gelinde wider ihn ausgesprochen; so hat er nicht eine Geldbuße, sondern den Tod verdient, wenigstens in meinen Gedanken. Denn daß einer bey hartem

Stur-

Sturme und in großer Noth sich in Weine so besäuft, daß er von seinen Sinnen nicht weiß, daß einer einem Briefschaften wegstielt, und seinen Coffre aufbricht [a]), das sind Verbrechen, für die keine auch noch so scharfe Strafe zu groß ist. Jedoch was davon zu halten sey, und was daran sey, das möget ihr für euch, Richter, selber ermessen. Nur ziehe du, Zenothemi, davon nichts hieher. Von alle dem gehört nichts zu meiner Sache. Hat Protus dir etwas mit Worten oder mit Werken zu leide gethan, so hast du ja nunmehr, wie es scheint, dich an ihm gerächet. Du hast nunmehr hinlängliche Genugthuung von ihm. Niemand von uns hat sich dawider gesetzt; auch itzo noch wehren wir dir es nicht, den Ausspruch der Richter am Proto zu vollziehen. Oder, hast du ihn mit boshaft erdichteten Beschuldigungen zur Ungebür beschweret, und damit gestürzet, so fragen wir auch nichts darnach, und wollen das an seinem Orte gestellt seyn lassen.

Aber, sagt ihr [b]), der Mensch ist doch über alle Berge? Das ist wahr. Entlaufen ist er, aber um euert willen, euch zu Liebe, auf euer Anstiften, damit er nicht dürfte für uns zeugen, und damit ihr ihm hinter den Rücken alle Schmach anthun, und alle Schande frey und ungehindert nachsagen möchtet, die ihr nur woltet. Denn hättet ihr es ihm nicht geheißen den Termin nicht abzuwarten, hättet ihr es nicht mit ihm so veranstaltet und verabredet, daß er sich in den Gerichten nicht stellen, sondern sich lieber des Ungehorsams halber verurtheilen

a) Zenothemis gab also Proto dieses alles schuld, daß er, Protus, sich beym Sturme besoffen habe, daß er nicht habe mit zugreifen und arbeiten, und dem Schiffe helfen können: ferner, daß Protus ihm, Zenothemidi, seinen Coffre erbrochen und seine Briefschaften entwendet hätte.

b) Du Zenothemi, und du Artstophon.

len lassen solte, so würdest du ja, Zenothemi, ihn vor den Polemarchum vorgeladen, und daselbst genöthiget haben, dir Bürgen zu stellen. Hätte er denn die Bürgen gestellet, so hätte er entweder hier bleiben müssen, oder wäre er ja ausgetreten, so hättest du doch allemal deinen Währmann gehabt, an den du dich hättest halten können. Hätte aber Protus keine Bürgen stellen gekont, so hätte er einkriechen und den Arrest aushalten gemust. So aber hast du das vorsetzlich unterlassen, um desto besser zum Zwecke zu kommen. Denn als ihr die Sache mit einander überlegtet, so dünkte euch, ihr müstet es so anfangen, damit eines Theils Protus der Verbindlichkeit, uns den Rest abzutragen, damit entkäme, daß er vorschützen könte, du hättest ihn um die Waaren gebracht, deren Vertrieb ihn in den Stand gesetzet haben würde, uns zu befriedigen; andern Theils damit du Herr von unserm Gute durch Proti Verurteilung würdest. Wie denn auch geschehen ist. Daß ihr das unter einander so gekartet habt, davon ist dieses ein unleugbarer Beweis. Ich will Protum vor den Richter laden. Aber das wirst du eben so wenig mir nachthun wollen, als wenig du dir vorhin von ihm hast Bürgen stellen gelassen a).

Sie haben noch eine andere Hofnung vor sich, euch, Richter, mit einem blendenden Vorgeben zu berücken, und von der rechten Bahn der Gerechtigkeit abzubringen. Sie werden nemlich über Demosthenem ein großes Ge-

a) Der Beweis dünkt mir nicht sonderlich stark zu seyn. Denn Zenothemis konte ja antworten. Ich habe mein Recht am Proto erlangt. Was brauche ich mich in weitere Unruhen des Rechtsverfarens einzulassen? Zankt und rechtet ihr unter einander, so viel ihr wollet. Ich halte mich an das Gut, welches die Gerichte mir zugesprochen haben.

Geschrey erheben a), und euch weiß machen wollen, ich hätte es gewaget das Getrayde zu loßen, nicht aus guter Zuversicht zur Gerechtigkeit meiner Sache, sondern aus Vertrauen auf Demosthenis Beredsamkeit, Ansehen und Gewalt. Er wäre mein Anverwandter und guter Freund. Nun lässet sich das allerdings zwar wohl hören. Aber dennoch ist nichts unrichtiger, als eben dieses Vorgeben. Es ist andem, Männer von Athen, Demosthenes ist mit mir im Blute verwandt; aber gleichwol hat er mir in diesem Stücke seinen Beystand versagt b). Ich sage euch die reine lautere Wahrheit. Ich schwöre euch das zu bey allen Göttern. Ich ging zu ihm, und bat ihn, mit mir vor Gerichte zu gehen, und mir das Wort zu reden. Aber, Demon, sagte er zu mir, ich will dir zwar

a) Aus dieser Stelle lässet sich schließen, Demosthenis Cabalisterey, und Maschinerey, List und Tücke, Lügen- und Causenmacherey, sey zu Athen sehr verschrieen gewesen, und habe den Richtern zum Vorurtheile wider diejenige Parthie gedienet, welcher Demosthenes diente. Wenn dem also ist, wenn man wirklich geeilt hat eine jede Sache zu verurtheilen, hinter welcher man Demosthenem mit seinen Triebwerken zu stecken vermutete, so sehe ich wirklich nicht ein, wie Demosthenes so viel Kunden, und so viele Gelegenheiten Rechtshändel zu treiben hat bekommen können. Jedermann würde sich ja für einem so verschrieenen Sachwalter gehütet haben, wider welchen ein so bitterer und eingewurzelter Haß bey den Gerichten herschte, daß er, dieser Haß, ganz allein auch die beste Sache verderben konte. Man findet ja aber, daß Demosthenes über die dreyhundert Processe geführet hat. Das ist ein Zeichen, daß die Clienten ein gutes Zutrauen zu seiner Geschicklichkeit müssen gehabt haben. Die Richter hörten ihn allerdings gerne, und gleichwohl war ihnen doch vor seiner Taschenspielerey bange, die sie nur gar zu wohl kanten.

b) Und Demosthenes konte diese Lügen selber mit seinen eigenen Fingern so dahin schreiben? Es war also auch schon damals Mode mit politischen Lügen sich durchzuschlagen? Schon damals war diese falsche Münze gänge und gebe, mit der sich ehrliche und treuherzige Leute, die sich einbilden, Herz und Mund müsse allemal gleich lauten, auch von solchen Heuchelchristen müssen betrügen lassen, welche den Herrn Christum und das wahre thätige Christentum aller drey Worte auf der Zunge haben. Pergula plena foxum, falsa omnia.

zwar deinen Willen thun; denn es würde allerdings nicht fein seyn, dir hierinne entstehen zu wollen. Jedoch must du auch deinen und meinen Vortheil bedenken. Seitdem ich angefangen habe, Statssachen in öffentlichen Reden vorzutragen und abzuhandeln, habe ich mich aller Privathändel entschlagen. Auch nicht an einem einzigen habe ich Theil genommen. Ja von Statssachen selber vermeide ich solche, die von der Art sind a).

a) Das verstehe ich nicht recht. τῆς πολιτείας ἀυτῆς τὰ τοιαῦτα ἐξέστηκα, von der Art? von welcher denn? von welcher Privathändel τὰ ἴδια sind. Aber entweder ist an Statssachen nichts privatmäßiges; oder sie haben alle etwas privatmäßiges an sich: jenes, in so weit es Sachen sind, die von obrigkeitlichen Personen getrieben werden, und die Regierung angehen; dieses, in so weit als der ganze Stat aus lauter einzelnen Personen besteht. Wenn er z. E. einen Ctesiphontem vertheidiget, wegen des von ihm in Vortrag gebrachten psephismatis, so ist das zugleich eine Stats- und auch eine Privatsache. Als psephisma ging es den Stat an. In so weit aber als Ctesipho dabey zu schaffen hatte, war es eine Privatsache. Spricht sich denn also auf diese Weise Demosthenes außer den so genanten philippischen Reden alle übrigen selber ab, die heut zu Tage unter seinem Namen herum wandeln? Wie gesagt, ich verstehe diese Stelle nicht. Ueberdem ist sie auch zu sehr abgebrochen, und es fehlt am Ende sichtbarlich etwas. Demosthenes wies Demoni zwar, und auch das nur zur Helfte, seinen eignen Vortheil, der ihn ermahnte, sich der Privathändel zu enthalten. (Er sagt wohl, daß er das bisher gethan habe; warum er es aber gethan habe, und noch fernerhin thun müsse, das sagt er nicht). Aber nun solte er ferner auch Demoni desselben Vortheil vorhalten, um dessentwillen er, Demo, ihn, Demosthenem, mit einem Ansuchen, in Gerichten sein Vorspruch zu werden, verschonen solte. Aber wo ist dieses Interesse? Worinne bestund es? Ohnfehlbar hat es ehedem in dem Stücke der Rede gestanden, das heut zu Tage fehlt.

Rede

Demosthenis wider Apaturium.

Welche wiederum auch eine Ausflucht- oder Ablehnungsrede ist.

Inhalt derselben,

nach dem Libanius.

Der Verantworter a), welcher in dieser Rede die ihm zugebrachte Rechtsklage von sich ablehnen und wegschieben will, hatte ehedem einmal mit Apaturio einen gewissen Handel in Geldsachen gehabt; sich aber nachmals mit ihm verglichen, und hatte von ihm eine Quit- und Losscheltung erhalten. Itzt aber hatte Apaturius aufs neue Händel mit ihm angefangen und forderte Geld von ihm, nicht sein selbst, sondern eines andern wegen, nemlich eines gewissen Parmenontis. Dieser Parmenon war ein Landsman des Klägers, Apaturii, der ein Kaufman von Byzant war. Aber er, Parmenon, hatte ausweichen gemust. Anfänglich waren beyde, Parmenon und Apaturius, gute Freunde, hernachmals aber zerfielen sie mit einander, und Parmenon stellete wider Apaturium eine Klage an, weil dieser ihn geschlagen und in Schaden gebracht hätte. Apaturius dagegen erhub wider Parmenontem eine Gegenklage, und gab vor, die Entscheidung ihrer Sache wäre, mit gemeinschaftlicher Einwilligung, dem einzigen Aristocli, als Schieds-

a) Weil er in der Rede selbst nicht genennet wird, so hat Libanius seinen Namen auch nicht angeben gekont. Er mag also der Ungenante heissen. Hieraus erhellet, daß Libanius keine alte Ausleger von Demosthene zur Hand gehabt habe.

Schiedsrichter, anheim gestellet worden; und der habe wider Parmenontem den Ausspruch gethan; weil nun aber Parmenon nicht zugegen sey, und der ungenante Verantworter sich für ihn verbürget hätte, so wolle er, Apaturius, sich an diesen halten, und ihn zu Leistung der dem Permenonti von Aristocle zuerkanten Strafe anhalten. Aber der Verantworter widerspricht dem allem. Erstlich sagt er, sie (Parmenon, Verantworter und Mitgenossen) hätten nicht Aristocli einzig und allein die Entscheidung ihrer Streitsache anheim gestellet, sondern ihm selb dritten. Er, Aristocles, hätte also für sich nichts thun können. Ferner sagt Verantworter, nicht er, Verantworter, sey in dem Vertragsbriefe zum Bürgen für Parmenontem angeschrieben worden, sondern Archippus; und Aristocles selber habe sich von Apaturio beschwatzen gelassen, die Schelmerey zu begehen, und diesen Vertragsbrief bey Seite zu schaffen, unter dem Vorgeben, sein, des Aristoclis, Bedienter (oder Schreiber) hätte sich einmal irgendwo hingesetzt und wäre eingeschlafen, und da wäre ihm denn dieses Document von Handen gekommen. Folglich könte er, Aristocles, selbst nach diesem vorgeblich verloren gegangenen, oder vielmehr vorsetzlich von Apaturio und ihm vertuschten Vertragsbriefe, ihm, Verantworter, nichts anhaben; und nach der Zeit wäre kein neuer Contract gemacht worden. Folglich habe auch Aristocles alles Recht einen Schiedsrichter in dieser Sache vorzustellen mit dem Verluste des Documentes zugleich verloren. Er hätte also, ohne einige Macht, ohne die geringste Befugniß dazu, Parmenontem widerrechtlich und eigenmächtig verurteilet, zumal in dessen Abwesenheit, da ein groſses Hauskreuz ihn, Parmenontem, genöthiget hätte von Athen zu verreisen; und was noch mehr, dem ausdrücklichen Verbote desselben zuwider. Denn da Parmenon im Begriffe gestanden hätte zu verreisen, so hätte er Aristocli ausdrücklich verboten, in seiner Abwesenheit keinen Ausspruch zu thun. Das sind die Gerechtsamen, welche der Beklagte zum Behufe seiner Sache vorbringt, und im Zutrauen auf welche er diesen rechtlichen Anspruch von sich ablehnet. Denn er sagt: Ich habe mit Apaturio ganz und gar nichts zu thun, denn der Schuldhandel, den ich einstens einmal mit ihm hatte, ist längst entschieden, ab- und ausgethan; und nach der Zeit habe ich weiter keinen Verkehr mit ihm gehabt. Nun aber wollen die Gesetze haben, daß einer, der an einem andern nichts zu fodern hat, keinen gerichtlichen Anspruch an ihm machen solle.

Rede.

Männer von Athen, das Gesetz befiehlet den Handelsleuten und den Rhederern, mit ihren Klagen bey den Thesmotheten einzukommen, in dem Falle, wenn man ihnen in der Handelsstäte [a]) Unrecht anthut, es sey nun, daß sie von hieraus irgendwo hinfahren, oder von irgend einem andern Orte hieher kommen; und sezt den Unrechtanthuenden die gefängliche Verhaft für so lange zur Strafe an, bis daß sie die Strafe erlegen, welche sie (die Thesmotheten) etwa mögen ihnen zuerkant haben. Der Gesetzgeber hat hiemit für die Sicherheit der Seefahrer gesorget, damit man nemlich sich hüten möchte, ihnen Schaden und Verdruß zu verursachen. So aber einer wegen Schuldfoderungen, die keinen Grund haben, und die an ihm nicht haften, angefochten wird, einem solchen verleihet das Gesetz die Macht und das Recht, solche unbefugte Anklagen durch die Entschuldigung, daß man darauf sich einzulassen nicht gehalten sey, von sich abzulehnen. Die Absicht dieser Verordnung ist, damit nicht unschuldige Leute mit boshaft erdichteten und erlogenen Bezichtigungen gequälet werden, sondern nur solchen Seehandelsleuten und nur solchen Rhederern, die wirkliches Unrecht leiden, die Verfolgung ihrer Unterdrücker im Rechten vorbehalten bleibe. Ich habe es schon mannigmal erlebt, daß Leute, die sich der in diesem Gesetze verliehenen Rechtswohlthat der Ablehnung (oder der Zurückweisung) bedieneten, wenn sie in Handelsachen vor euer Gerichte traten, ihre Widersacher und Bespringer überführt

a) ἐν τῷ ἐμπορίῳ, das ist im Hafen zu Athen, oder nach unserer Art zu sprechen, auf der dortigen Börse.

führt haben, daß sie zur Ungebür Klagen erhoben und Recht gefodert hätten, wo sie solches zu fodern gar nicht befugt gewesen wären, und daß sie ehr- und gewissenlose Krakelstifter wären, die unter dem Deckmantel des Seehandels ihr gottloses Gewerbe, die Unschuld zu quälen, trieben.

Diesem Gesetze nun und diesen Beyspielen zufolge habe auch ich diese Rechtswohlthat des Wegschubes mir zu Nutze gemacht, da ich von diesem Apaturio und diesen seinen Gehülfen und Rathgebern zur Ungebür mit einer erlogenen und unbefugten Beschuldigung angefochten worden bin. Was an ihm sey, am Apaturio, das werdet ihr aus dem Fortgange meiner Rede mit mehrern vernehmen. Daß er mich aber fälschlich angegeben, und eine Rechtsklage wider mich erhoben hat, welche zu erheben er den Gesetzen nach gar nicht berechtiget war, das werdet ihr daraus ersehen, erstlich, daß, ob ich zwar sonst einmal eine Streitigkeit wegen Geldsachen mit ihm, mit diesem Apaturio, gehabt habe, solche Streitigkeit dennoch völlig geschlichtet und abgethan ist; sodann, daß nach der Zeit der Erlassung und Entschlagung dieses Anspruches niemals unter uns beyden irgend ein Geldhandel, weder auf liegende Gründe, noch auf Bodmerey, errichtet worden ist. Aus diesem Grunde sage und behaupte ich, daß die Rechtsklage, welche Apaturius bey diesem euerm Gerichte wider mich eingegeben hat, unbefugt sey, mich nichts angehe, und so beschaffen sey, daß sie gar nicht einmal für eure Erkentniß gehöre, noch bey euch anhengig gemacht werden könne, und das zu Folge dieser Gesetze.

Gesetze.

Daß nun aber Apaturius diesen itzt abgelesenen Gesetzen zuwider dieses Rechtsverhör wider mich angestiftet und zur Ungebür mich fälschlich angegeben habe, das will ich euch nunmehr mit vielen Gründen darthun.

Männer und Richter, es ist schon seit geraumer Zeit, daß ich diesen Handel zur See getrieben habe. Anfänglich that ich die Reisen selber in eigener Person, und stellete mich den Gefährlichkeiten und dem vielfältigen Ungemache solcher Reisen bloß. Allein seit noch nicht vollen sieben Jahren habe ich diese Lebensart, die so voll von Strapatzen und Widerwärtigkeiten ist, aufgegeben, mich zur Ruhe gesetzt, und angefangen, mit Austhuung des Wenigen, welches ich vor mich gebracht habe, auf Bodmerey Gewerbe zu treiben. Weil ich nun auf meinen ehemaligen Reisen an viele Oerter gekommen bin, und nunmehr bey meinem hiesigen Verbleibe mich mehrentheils im Hafen (oder auf unserer Börse) finden lasse, so ist es kein Wunder, daß ich den meisten der Seefarer bekant bin. Insonderheit aber halte ich gute Freundschaft mit den Handelsleuten von Byzant, weil ich mich in dieser Stadt sehr lange aufgehalten habe. Und daraus ist mir auch die Bekantschaft mit diesem Apaturio erwachsen, und zwar auf folgende Gestalt.

Es sind nunmehr drey Jahre, seitdem dieser Apaturius, der von Byzant ist, und sein Landsmann Parmenon, welcher aber sich genöthiget fand dort auszutreten, hieher kamen. Diese beyden Leute kamen im Hafen zu mir und sprachen mich um Geld an. Denn Apaturius war auf sein Schif 40 Minas [a]) schuldig, und seine Gläubiger

a) Wer sich auf Handlungssachen versteht, der wird wohl thun, wenn er erwegt, wie groß ein solches Schif wohl muß gewesen seyn, und wie viel es wohl muß wehrt gewesen seyn, welches

bigerdrungen und trieben ihn, und setzten ihm mit Rechtsklagen harte zu, und legten Manschaft in sein Schif ein a), weil sie es bekommen hatten durch die Uebertagung b). In dieser Noth nun erbot sich Parmenon, dem Apaturio mit zehn Minen zu dienen. Da bat mich Apaturius, ich möchte mich doch bemühen, ihm auch die übrigen dreyßig Minas irgendwo aufzutreiben, und beklagte sich sehr über die Unbilligkeit und Härte seiner Gläubiger, ihnen Schuld gebende, sie hätten ihn nur darum in den Hafen verschrieben und stinkend gemacht, damit sie ihn außer Stand setzten, Geld zu Abtragung seiner Schuld ausfindig zu machen; und alsdenn mit einigem Scheine des Rechtes das Schif an sich zögen, als wornach ihnen sehr lüsterte. Nun war ich eben damals nicht bey Gelde, doch war ich mit Heraclide dem Wucherer (oder dem Banquier) bekant. Zu dem ging ich, und beschwatzte ihn, Apaturio die dreyßig Minas vorzustrecken, und setzte mich selbst dafür zum Bürgen ein. Die dreyßig Minen waren also da. Aber mit den zehn

übrigen mit samt den Matrosen, die drauf waren, mehr nicht als 40 Minas wehrt war. Das kan einem ein Licht in Beurtheilung des alten Seehandels und in Schätzung der Waaren geben. Jedoch sieht man leicht ein, daß einer, der einen solchen Ueberschlag machen will, gut rechnen können, und sich auf den Seehandel wohl verstehen müsse.

a) ἐνεβάτευον εἰς τὴν ναῦν. Sie stiegen in das Schif, heißt es eigentlich, das heißt, sie legten von ihren eignen Leuten einige, oder eine von der Obrigkeit zugegebene Wache da hinein, um zu verhüten, daß nicht etwan Apaturius irgend einmal bey Nacht und Nebel mit seinem Schiffe durchginge.

b) τῇ ὑπερημερίᾳ. Weil Apaturius nicht inne gehalten hatte, wie man zu sagen pflegt, das ist, weil er an dem angelobten Zahltage, oder am Verfalltage, sich mit der Bezahlung nicht eingestellet hatte. Man lernt also aus dieser Stelle, daß das attische Handelsrecht in einem solchen Falle den Gläubigern erlaubte das verpfändete Gut bis zum Abtrage der Schuld in Beschlag zu nehmen, und (nach Gelegenheit) Wache hinein zu legen.

übrigen seßte es noch einige Schwierigkeit. Denn Parmenon, der sich zu denselben erboten, und bereits drey Minas darauf bezahlt hatte, der hatte sich unterdessen mit dem Apaturio überworfen, und war folglich nicht mehr so willig, wie vorhin, das übrige herzugeben. Jedoch die einmal hergegebene kleine Summe zwang ihn, sein Wort zu halten, und auch mit den sieben rückständigen Minen herauszurücken. Denn hätte er diese Apaturio versagt, so würde er jene drey gänzlich eingebüßet haben. Gleichwol wolte er für seine eigene Person mit Apaturio nichts zu schaffen haben, noch in einen Geldhandel mit ihm sich einlassen. Drum steckte er sich hinter mich, und stellete mir die sieben Minas zu, mit Bitte, dafür fleißige Sorge zu tragen, daß er mit seinem Gelde doch ja recht sicher füre und nicht zu Schaden käme. Ich nahm das Geld an, und kaufte, in Beyseyn und mit Einwilligung des Apaturii, der sein Bekentniß vor Zeugen dieserhalb mir ablegen muste, das Schif mit samt den Knaben [a]) für die auf diese Weise zusammengebrachten vierzig Minen an mich, unter der Bedingung, daß ich dieses Schif so lange eigentümlich haben und behalten solte, bis daß mir die zehn Minä, die durch mein Zuthun [b]) herbeygeschaffet worden waren, und die dreyßig, für welche er [c]) mich beym Banquier zum

a) μετὰ τῶν παίδων, das ist, mit samt den Matrosen. Denn Apaturius war, wie aus dem ganzen Handel erhellet, ein Rhederer, oder Schifsfuhrmann, der mit Hergebung seiner Schiffe zu Verfürung der Kaufmannsgüter über See Gewerbe trieb.

b) Aber der Verantworter, er mag nun heißen, wie er will, hatte ja auch zu den 30 Minen dem Apaturio durch seine Vermitteluna verholfen Jedoch man kan δι' ἐμοῦ auch übersetzen, aus meinen Händen.

c) Vorhin hieß es ja, der Verantworter hätte selber gut dafür gesagt. Jedoch beydes kan gar wohl bey einander bestehen.

zum Bürgen eingesetzt hatte, mir wieder würden erstattet worden seyn. Höret einmal diese Zeugnisse an, die werden euch sagen, daß ich die Wahrheit daran rede.

Zeugnisse.

Auf diese Weise nun schaffete Apaturius sich die Gläubiger vom Halse. Aber es währte nicht lange, daß ich für die Gefälligkeit, die ich ihm erwiesen hatte, Streitigkeiten mit ihm bekam. Denn als nicht lange hernach die Bank Heraclidis umgekehrt und aufgehoben ward [a]), und er selbst, Heraclides, anfänglich sich verborgen hielt, daß niemand wuste, wo er stack, oder geblieben war, da dachte Apaturius im trüben zu fischen, und versuchte, ob es ihm gelingen wolte, die Knaben (das Schifsvolk) heimlich von Athen wegzuschicken und das Schif aus dem Hafen hinauszuschaffen, damit es vor dem Hafen vor Anker liegen möchte [b]). Das war die erste Ursache unsers Mißverständnisses. Denn da Parmenon merkte, daß man die Knaben [c]) heimlich wegschicken wolte, so that er diesem Unwesen Einhalt, und verwehrete auch, daß das Schif nicht zum Hafen hinaus gelassen wurde; schickte zu mir, ließ mich zu sich kommen, und meldete mir,

a) Das ist, als Heraklides Bankerott machte.
b) Damit er mit seinen Leuten, die er durch vielerley krumme Wege dahin hätte zusammen kommen gelassen, mit dem ersten günstigen Winde das Anker lichtete, und davon ginge.
c) Sagen wir doch auch noch Mühlknappe, Tuchknappe, Schildknabe, oder Schildknappe. Je warum solte man denn das Wort Knabe oder Knappe nicht auch von den Knechten oder Gesellen eines Rhederers, das ist, von Matrosen, brauchen können? Es komt aber das Wort Knabe oder Knappe, Knave, vom lateinischen gnavus her. Und weil gnavus und industrius so ziemlicher maßen auf eines hinaus läuft, so sieht man bald den Zusammenhang des englischen Knave und des französischen Chevallier d' industrie ein, ein wackerer Mensch, der sich doch angelegen seyn lässet, in der Welt etwas vor sich zu bringen.

was vorging. Wie ich das hörte, da lernte ich an diesem heillosen Streiche den Mann kennen, und ward gewahr, daß er ein verruchter Bösewicht war, der weder Furcht vor Gotte, noch Scheu vor den Menschen hatte; fing aber auch zugleich an, auf Mittel und Wege zu denken, wie ich mich von ihm los arbeiten möchte, damit weder die Bank [a]), noch auch der Fremde [b]) an ihm etwas verlöre. Ich bestellete also Wächter zum Schiffe [c]), und erzehlte den Bürgen der Bank [d]) den Verlauf der Sache, übergab ihnen das Pfand [e]), und meldete ihnen zugleich, daß auch der Fremde (Parmenon) daran zehn Minas zu fodern hätte. Hierauf verbürgte ich auch die Knaben [f]), damit, wenn allenfals das aus dem Verkaufe des Schiffes gelöste Geld zu Tilgung der Schuld etwa nicht zureichte, man sich wegen des Rückstandes an den Knaben erholen könte.

Auf diese Weise bemühte ich mich, mir und meinem Freunde Sicherheit vor dieses Mannes Hintergehung zu verschaffen, und die Gefahr, die uns von daher bedrohete, abzuwenden. Apaturius aber stellete sich an, als ob

a) Die zerstörte und zu zahlen unvermögend gewordene Bank Heraclidis.

b) Parmenon.

c) Aber war es denn, um einem Schiffe das Auslaufen aus dem Hafen zu verwehren, nicht genug, daß man den Schließern des Hafens einen Befehl von der Obrigkeit brachte, das in Beschlag genommene Schif anzuhalten, und darüber zu wachen, daß es nicht entwische? Jedoch mir sind, ich will es gerne gestehen, die heutigen Verordnungen und Beobachtungen wegen Verkümmerung der Schiffe zu unbekant, als daß ich es wagen dürfte, sie gegen die ehemaligen zu halten.

d) Mögen etwa die Verwalter der insolvent gewordenen Bank gewesen seyn, die sich mit den Gläubigern der Bank setzten, und ihnen, nach Erstrecken der Umstände, für ihre an der Bank habende Foderungen ein gewisses Vertragenes und Verabschiedetes au-zahlten.

e) Das Schif Apaturii.

f) Denn der Verantworter hatte nebst dem Schiffe sich auch die Knaben vom Apaturio verpfänden gelassen.

ob ihm groſses Unrecht widerfüre. Gerade als ob man ihm zu viel thäte, und nicht vielmehr er drauf umgegangen wäre, uns zu benachtheiligen, fragte er mich, mißvergnügt und erbittert, warum ich mich denn daran nicht begnüget hätte, daß ich mich von der Verbindlichkeit gegen die Bank durch Verpfändung des Schiffes losgewirkt hätte? Warum ich denn überdem auch noch diesen Verdruß ihm angethan hätte, daß ich das Schif und die Schifsleute auch dem Parmenonti verpfändet hätte? Ob denn ein Aechter wohl so viel wehrt wäre, daß ich ihm zu Liebe mit ihm (Apaturio) bräche? Juſt das, antwortete ich ihm, iſt ein deſto dringender Antrieb, mich des Mannes anzunehmen, weil ihm das Unglück begegnet iſt, daß er nicht hat zu Hauſe bleiben können. Und da du dich nicht ſcheueſt bey einem ſolchen Unfalle ihn noch mehr zu betrüben und zu drücken, ſo finde ich mich im Gewiſſen um deſto mehr gehalten, ihn bey ſeinen Rechten zu ſchützen. Aber Apaturius ließ ſich nicht weiſen. Die Weiterungen zwiſchen uns wurden von Tage zu Tage ärger. Keine Art von Verdruſſe und von Kränkung ließ er vorbey, die er mir nicht angethan hätte, ſo daß ich endlich noch, wiewol mit der gröſten Mühe von der Welt, wieder zu meinem Gelde kam. Denn das Schif ward juſt für 40 Minas verkauft, als viel ich dran zu fodern hatte. Ich bezahlte alſo die 30 Minas an die Bank, und trug auch Parmenonti ſeine zehen Minas in Gegenwart vieler Zeugen ab; wir nahmen die Verſchreibungen zurück, nach welchen die Gelder verliehen worden waren, tilgten ſie aus, und erließen einander wechſelsweiſe die Verbindungen, in welchen wir bisher gegen einander geſtanden hatten, ſo daß weder er weiter

ter an mir etwas zu fodern hatte, noch ich an ihm. Das sollen euch diese Zeugnisse sagen.

Zeugnisse [a]).

Nach der Zeit habe ich in meinem Leben nicht wieder mit Apaturio in Geldsachen etwas zu schaffen gehabt, weder groſses noch kleines, aber wohl hat Parmenon mit ihm gerechtet, eines Theils, derer Schläge wegen, die Parmenon damals vom Apaturio bekam, als dieser jenem verwehren wolte, Arrest auf seine Sclaven zu legen; andern Theils, weil Apaturius Parmenontem an der Fahrt nach Sikilien gehindert hatte [b]). Wie nun der Termin vorhanden war, und die Partien vor den Gerichten erscheinen solten, so both Parmenon Apaturio einen Eyd an [c]). Apaturius nahm den Eyd an, und legte ein gewisses Geld nieder, welches für ihn verfallen seyn solte, so er den Eyd nicht abschwöre. Nim dis Zeugniß hin, damit ihr sehet, daß ich auch hieran die Wahrheit rede.

Zeugniß.

Nun hatte zwar Apaturius [d]) den Eyd angenommen. Aber

a) Es wurde nemlich den gegenwärtigen Zeugen die Formel der Aussage, die sie beschwören solten, erstlich vorgelesen, und sodann wurden sie befragt, ob sie das geständig wären, und beschwöhren wolten.

b) Es steht dahin, ob durch diesen Rechtshandel, oder durch sonst eine andere Zwistigkeit.

c) Vielleicht unter dem Versprechen, ihm die Rechtsklage zu erlassen, so er, Apaturius, den Eyd abschwören wolle.

d) Weil mir es eben itzo einfällt, so will ich eine Anmerkung über den Namen dieses Mannes einstreuen, ob ich gleich wohl weiß, daß ich eher damit hätte hervortreten sollen. Jedoch das Gute komt nie zu spät. Man solte diesen Namen der äußern Gestalt nach für einen erdichteten Namen halten. Wahrlich, war der Mann ein solcher Causenmacher, wie er hier beschrieben wird, so hätte sich kein Name für ihn besser geschickt, und

besser

Aber das Herz schlug ihm doch. Er dachte dran, so er den Eyd abschwöre, daß alsdenn viele Leute drum wissen, und es eben so gut als er selber wissen würden, daß er einen falschen Eyd geschworen hätte. Er blieb also an dem Tage und an dem Orte weg, wo der Eyd abgeleget werden solte, und brach damit sein Wort. Doch, in der Meinung, den Eyd durch Vorfoderung des Parmenontis vor die Gerichten hintertreiben und aufheben zu können, lud er Parmenontem vor die Gerichten. Wie aber der Tag des Rechtes kam, so ließen die Parteyen sich bereden, und übergaben die Sache einem Schiedsrichter. Das war der Phocritus, ihr Landsmann. Dieser war der gemeinschaftliche und von beyden Seiten bewilligte und anerkante Schiedsrichter. Doch nahm ein jeder von ihnen beyden für sich noch besonders einen eigenen Vorsprecher mit [a]; Apaturius Aristoclem von Oeä, Parmenon aber mich [b]. In der

über

besser auf ihn gepasset, als eben der Name Apaturius, welcher das Gemüth des hörenden auf die Verstellung des Betruges leitet. So wie es ehedem in Deutschland ein Geschlecht der Herren von Schelm gegeben haben soll. Allein es war ein wenigstens zu Athen üblicher Name, der von dem Feste, Apaturia genant, abgeleitet worden ist. Das war ein attisches Fest; und ich möchte beynahe auf die Gedanken gerathen, daß dieser Name außer Athen nicht üblich gewesen, und daß folglich dieser Apaturius, der von Geburt ein Byzantier war, entfernter Weise von einem Athenienſischen Weibe, das sich ehedem zu Byzant mochte niedergelassen und geheuratet haben, hergekommen sey. Dem sey nun wie ihm wolle, es ist zu allen Zeiten üblich gewesen, Leute nach den an jedem Orte üblichen und hochgehaltenen Festtagen zu nennen. So haben wir den Namen Paschalis, Pascal, im deutschen Pascha, (so war vor wenig Jahren hier zu Leipzig ein beliebter Tanzmeister, der Pascha hieß, wiewohl die Leute, die unwissenden Leute, ihn gemeiniglich nur Pasch nanten) desgleichen hat man Leute, die Pfingsten heißen, Ostermann u. s. w.

a) παρεκαθίσαλο. eigentlich sie ließen ihn sich zur Seite sitzen. Daraus lässet sich meines Erachtens schließen, daß die Partheyen, welche ihre Sache Schiedsrichtern zur Erkentniß vortrugen, sich niedergesetzt haben. Aber vor den Stadtgerichten mußten sie, wenigstens so lange als jeder von ihnen sprach, stehen.

b) Wer hieß aber den Verantworter, sich noch einmal mit einem

Manne

über diesen Handel aufgestelleten Vertragsschrift stund diese Bedingung aufgezeichnet, was alle drey einhellig aussprechen würden, dabey solte es bleiben. Könten aber alle drey Obmänner nicht eines Sinnes werden, so solte es bey dem sein Bewenden haben, was ihrer zwey einstimmig für Recht erkennen würden. Nachdem die Parteyen darüber eins geworden waren, so stelleten sie sich einander Bürgen, die gut dafür sagten, daß der verurteilte Theil dem wider ihn ausgefallenen Ausspruche sich unterwerfen, und ihm nachleben wolle und solle. Er, Apaturius, Parmenonti Aristoclem [a]), Parmenon aber Archippum, den Myrrhinusier, dem Apaturio. Diesen Vertragsbrief nun legte man anfänglich beym Phocrito nieder. Weil aber derselbe hernachmals begehrte, daß der Brief von ihm weggenommen, und bey jemanden anders hinterlegt würde, so legte man ihn beym Aristocle nieder [b]). Vernehmet aus den Zeugnissen, daß ich auch daran die Wahrheit sage.

Zeugnisse.

Ihr habt also aus dem Munde der Zeugen, giltiger Zeugen, die drum wissen, gehöret, daß der Vertragsbrief [c]) bey dem Aristocli hintergelegt worden ist, und daß

Manne einzulassen, dessen Tücke er ja schon einmal zu seinem Schaden hatte kennen gelernet? Wiewohl, wer weiß, ob ich eben so klug gewesen, wenn ich an seiner Stelle gewesen wäre. Andern Rath zu geben, ist leicht. Aber in seinen eignen Sachen ist man immer gerne blind.

a) Das ist nun gleich von der einen Seite Unvorsichtigkeit und übel angebrachte Treuherzigkeit, nemlich von der Seite, welche diesen Aristoclem auch zum Bürgen annahm, da derselbe schon Schiedsrichter war; von der andern Seite aber verräth die Bestellung eines und desselben Menschen zu beyden Verrichtungen Arglist und Vorsatz des Betruges.

b) Auch das war ein Versehen, wie die Folge gewiesen hat.

c) Auf welche Bedingungen nemlich man sich dem Ausspruche der Schiedsrichter unterwerfen wolle.

daß wir drey, Phocritus, Aristocles und ich, dazu erkoren und ernant worden sind, in der bewusten Sache dieser beyden Leute als Schiedsrichter zu erkennen. Nun bitte ich euch, Richter, auch weiter von mir zu vernehmen, was ferner vorgefallen ist. Denn daraus werdet ihr ersehen, daß dieser Apaturius mich mit einer ungegründeten und unstatthaften Klage, aus bloßer Feindseligkeit und Rachgier, wider besser Wissen und Gewissen, angefochten hat.

Wie Apaturius merkte, daß wir beyde, ich und Phocritus, eines Sinnes wären, und daß wir den Ausspruch wider ihn thun würden, so nahm er sich vor, die ganze Anheimstellung der Sache an den Ausspruch der Schiedsrichter zu zernichten. Dazu schien ihm nichts füglicher, noch schneller in der Wirkung zu seyn, als die List, den Vertragsbrief bey Seite zu schaffen. Und dazu war ihm der Inhaber desselben behülflich. Wie er den gewonnen, und die Sache mit ihm verabredet hatte, so hub er an vorzugeben, Aristocles allein wäre Schiedsrichter in der Sache; Phocritus und ich, wir beyde, hätten gar nichts drein zu sagen, und wären zu weiter nichts da, als nur zu suchen den Frieden wieder herzustellen, und die Wiederaussöhnung zu befördern. Parmenon entrüstete sich, wie leicht zu erachten, über ein solches Zumuten, und verlangte vom Aristocle, daß er den Vertragsbrief darlegen möchte. Denn es solte sich da bald weisen, wenn Schelmerey damit vorgenommen worden wäre. Denn diesen Brief hätte sein Diener geschrieben. Der kennete seine eigne Hand gar sehr wohl, und so seine Schrift irgend worinne geändert und ausgekratzt seyn solte, so würde der es alsobald bemerken und anzeigen. Aristocles versprach hierauf zwar wohl

den Brief aufzuweisen, er soll es aber noch diese Stunde erst thun. Dagegen aber gab er vor, als er an dem dazu anberamten Tage in der Tempel Vulcani [a]) kam, sein Diener, dem er den Brief zugestellet hätte, um ihn dahin zu bringen, hätte auf ihn warten müssen. Und weil ihm die Zeit zu lange geworden wäre, so hätte er sich hingesetzt [b]) und wäre eingeschlafen, und da wäre ihm denn der Brief weggekommen, er wisse nicht wie. Der Heber und Leger, Anstifter und Mitarbeiter bey diesem Schalkshandel, ist Eryxias, der Arzt, aus dem Piräeo. Dieser Mann, der ein guter Freund von Aristocle, und mit mir gespannet ist, hat mir diese Unruhe angerichtet, und alle diese Noth über mich gebracht. Nun höret einmal die Zeugenaussagen darüber an, daß Aristocles vorgegeben hat, sein Diener habe das Document verloren.

Zeugnisse.

Hiemit hatte nun die ganze Anheimstellung der Sache an den Ausspruch der Schiedsrichter ein Ende, weil der Vertragsbrief, nach welchem ausgesprochen werden solte, nicht mehr vorhanden, und Zwistigkeit wegen der Zahl der Schiedsrichter entstanden war; sintemal Apaturius lediglich vom Aristocle sich Recht gesprochen, Parmenon aber auch die beyden andern dazu gezogen wissen wolte, die gleich vom Anfange an dazu ernant gewesen waren. Da nun kein neuer Vertrag errichtet ward, nachdem der alte von Handen gekommen, oder vielmehr vorsetzlich untergeschlagen worden war, so vermaß sich der

a) Das war die Halle, wo die Schiedsrichter ihre Sitzungen hielten.

b) Nemlich in den Gängen vor dem Tempel Vulcani.

der unverschämte Betrüger, der Vertuscher des Briefes, zu drohen, er, er ganz allein, wolle, ohne Zuziehung der übrigen Miterkenner, den schiedsrichterlichen Ausspruch thun. Als Parmenon das hörte, nahm er Zeugen dazu, und untersagte Aristocli in derselben Beysein, für sich allein, dem Vertragsbriefe zuwider, ohne Drumwissen der übrigen Mitschiedsrichter, ja keinen Ausspruch zu thun. Höret einmal die Zeugenaussagen derer Leute an, welche zugegen waren, als Parmenon Aristocli dieses andeutete.

Zeugnisse.

Nach diesem begegnete Parmenonti ein jämmerlicher Unfall, Männer und Richter. Eigentlich war er zu Ofrynium a) angesessen. Da hatte er Haus und Hof, Weib und Kinder. Denn er hatte von Byzant, seiner Heimat, wie gesagt, flüchten müssen. Wie nun also das bekante große Erdbeben Thrakien erschütterte, so fiel auch sein Haus an gedachtem Orte ein, und erschlug ihm sein Weib und seine Kinder. So bald nun Parmenon dieses Unglück hier vernahm, machte er sich auf, zu Wasser dorthin zu reisen. Da er nun weg war, so sprach Aristocles wider ihn, als einen, der den Termin nicht abgewartet, noch am gehörigen Orte und Tage erschienen wäre, das Urtel aus, da doch Parmenon, wie gesagt, ihm, im Beysein nicht weniger Zeugen, angedeutet hatte, ohne Zuziehung der übrigen Mitschiedsrichter, für sich allein, keinen Ausspruch zu thun. Nun hatten wir

a) Das war ein Ort in der Thrakischen Halbinsel, oder Chersonesso Thracica.

wir beyde, ich und Phocritus, die wir in dem alten untergeschlagenen Vertragsbriefe als Miterkenner angeschrieben stunden, uns darum enthalten, in dieser Sache ein Urtel zu finden, weil dieser (Apaturius) uns diese Würde streitig machte, und uns für Schiedsrichter in seiner Sache nicht erkennen wolte. Aber Aristocles war so bescheiden nicht, sondern drang sich zu, Recht zu erkennen, ob er gleich nicht nur ein sehr bestrittenes Recht dazu hatte, sondern ihm auch noch dazu ausdrücklich untersagt worden war, solches zu thun. Eine Verwegenheit, deren weder von euch, Richter, noch von den übrigen Athenienfern irgend einer fähig ist.

Weil nun aber Apaturius in seinem Frevel sich soweit vergangen hat, daß er nicht nur Parmenonti durch die mit Aristocle verabredete Verhelung des Vertragsbriefes, und die darauf erfolgte Verurteilung desselben, ein Unrecht zugefügt hat, dafür ihn Parmenon einmal zu seiner Zeit, wenn er frisch und gesund wieder von dorten hieher kommen solte, zur Rede und Antwort ziehen wird, sondern auch wider mich itzt Klage erhebet, und mir Schuld giebt, ich hätte mich anheischig gemacht, für Parmenontem die Strafe zu entrichten, die demselben etwa zuerkant werden möchte, ja mein Name stünde auch als eines Bürgen Name in dem Vertragsbriefe angeschrieben, so sehe ich mich gemüssiget, diese Beschuldigung so nachdrücklich von mir abzulehnen, wie eine so greuliche Lästerung verdient. Ich will euch also, Männer und Richter, erstlich Zeugen stellen, daß ich mich nie für den Parmenontem verbürget habe, wohl aber Archippus, der Myrrhinusier; zweytens will ich auch durch unwidersprechliche Beweise darthun, daß ich unschul-

schuldig bin, und daß Apaturius an mir gar nichts zu fodern hat.

Ich führe also zum Beweise meiner Unschuld zuerst die Zeit als einen giltigen Zeugen an, und meine solches thun zu können. Denn es ist nunmehr das dritte Jahr a), seitdem die Sache Parmenontis den Schiedsrichtern überlassen worden ist, und Aristocles den Ausspruch gethan hat. Nun ist aber die Zeit, in welcher das Handelsgerichte sitzt, und Handelsleute mit ihren Klagen einkommen dürfen, auf sechs Monate eingeschrenkt, vom Boedromion an, bis zum Munychion b); damit dieselben alsobald zu ihrem Rechte gelangen, und unverzögert auslaufen mögen c). Wäre ich nun wirklich, wie er (Apaturius) vorgiebt, Parmenontis Bürge gewesen, je warum hat er denn nicht gleich nach geschehener Verurteilung desselben die Strafe, darin er, Parmeno, geschlagen war, nicht von mir geheischt und eingetrieben? Denn das kan er doch gewißlich nicht vorschützen, daß er aus Freundschaft gegen mich Nachsehn gehabt, und mich nicht gerne habe vor den Kopf stoßen wollen. Denn wir waren ja nicht nur nicht Freunde, sondern selbst offenbare Feinde. Denn nicht nur hatte ich ihn gezwungen, den Parmenonti die obbesagten zehn Minas zu erstatten, und dadurch großen Zorn und Undank bey ihm verdienet, sondern ich hatte ihm auch das Auslaufen aus dem Hafen verwehret, da er damit umging, und die Bank (Heraklidis) um das aus derselben erhobene Geld zu bringen trachtete. Das war Ursache

a) Diese Zeitrechnung scheint mit der obigen Erzehlung sich nicht recht wohl zu vertragen.

b) Diese Zeit fällt so meistentheils in die Wintermonate.

c) Nemlich bey Anbruche des Frühjahres, wenn die See wieder aufgeht.

genug, mich feindselig zu verfolgen. Das allein würde ihn vermocht und gerechtfertiget haben, mich gleich damals, auf der Stelle, zu Erstattung der dem Parmenonti zuerkanten Geldbuße anzuhalten, so ich wirklich, wie er vorgiebt, für diesen gut gesagt hätte. Warlich er würde das alsdenn nicht bis ins dritte Jahr haben anstehen gelassen.

Ja, wird vielleicht mancher sagen, das folget noch nicht. Daß er es so lange hat hinhängen gelassen, davon kan das die Ursache gewesen seyn, daß der Mann es nicht brauchte. Kein Geldmangel trieb ihn an, dich zu mahnen. Er wuste, daß es sicher genug bey dir war, und daß er dich allezeit finden könte. Damals aber hatte er keine Zeit darauf zu achten. Er stund im Begrisse abzufahren. Das ging vor. Drum setzte er die Eintreibung dieser Schuld bis auf eine andere gelegenere Zeit aus. Grillen! Der gute Mann, der brauchte es zum Brodte. Er hatte ja, um seine Gläubiger befriedigen zu können, alles verstoßen gemust, was er im Leben hatte, das Schif selbst nicht ausgenommen. Gesetzt aber auch, es wäre damals, als der Ausspruch wider Parmenontem ausfiel, ihm, Apaturio, etwas in den Weg gekommen, das ihn gehindert hätte, seines Rechtes wegen mich in Anspruch zu nehmen; je warum hat er denn das nicht vor dem Jahre gethan? Er war ja damals auch hier in unserer Stadt zugegen. Nun hat er aber ja nicht nur vor den Gerichten mich damals nicht verklagt, sondern er hat sich nicht einmal unter vier Augen mich dieses Handels wegen anzusprechen erkühnet. Hatte er wegen des obmännischen Ausspruches etwas am Parmenonte zu fodern, und hatte ich mich dafür verbürget, so hätte er ja wenigstens damals, vorm Jahre, (wenn es vor

zwey

zwey Jahren beym Schlusse des Jahres [a]) nicht hatte angehen wollen) zu mir kommen, Zeugen mitbringen, und in deren Gegenwart die Schuld, zu der ich kraft der Verbürgung gehalten war, mir abfodern sollen. Hätte ich nun damals ihm das Abgeheischte gewilliget und zugezählet, so hätte er es annehmen sollen; und so wäre ich denn dieses Handels itzo los: hätte ich mich aber dessen geweigert, so hätte er gleich damals, vorm Jahre, sage ich, mich vor den Gerichten dieserhalb belangen sollen. Denn in dergleichen Rechtssachen, als diese gegenwärtige ist, pflegt jederman erst zu seinem Schuldner zu gehen, und ihn zu mahnen, ehe er die Sache an die Gerichten gelangen lässet. Nun wird aber niemand auftreten und zeugen können, daß er, es sey nun vorm Jahre, oder vor zwey Jahren, dabey gewesen sey, und es mit angehöret habe, als Apaturius dieses Handels wegen, um welches willen er mich nun in den Gerichten anspricht, es sey nun rechtlich oder auch nur mündlich angesprochen hätte. Daß aber Apaturius vorm Jahre [b]) hier in der Stadt gewesen sey, als die Gerichte saßen [c]), das sollet ihr aus diesem Zeugnisse hören. Da nim es hin.

Zeugniß.

Nun nim auch das Gesetz hin, welches befiehlet, daß die Bürgschaften järig sind [d]). Nun steife ich mich zwar

a) Das attische Jahr ging mit dem Junio aus.

b) Das ist im vorigen Winter. Diese Rede muß auch im Herbste oder im Winter gehalten worden seyn, wie alle Reden, welche die Handlung über See betroffen. Denn nur in den sechs Wintermonaten saß das Handelsgerichte, wie der Redner kurz vorher sagte.

c) Nemlich die Handlungsgerichte, als von denen hier lediglich die Rede ist.

d) ἐπετείους εἶναι. Das ist länger nicht als ein Jahr währen sollen. Das ist doch ein seltsames und merkwürdiges Gesetz.

auf dieses Gesetz nicht, um dem Zwange der Bürgschaft zu entgehen: vielmehr begebe ich mich freywillig der Wohlthat, welche dieses Gesetz mir verleihet, im Falle, daß sich findet, daß ich wirklich gut gesagt habe. Ich will nur aus diesem Gesetze darthun, daß ich für Parmenontem nie gut gesagt habe. Denn wäre das geschehen, so würde ja Apaturius nicht verabsäumt haben, mich bey den Gerichten wegen der Bürgschaft innerhalb der von dem Gesetze bevamten Zeit anzuklagen, wohl wissende, daß er nach Verlauf dieser Zeit, kraft eben dieses Gesetzes, von allem Rechte mich anzuklagen verfallen und dessen verlustig sey.

Gesetz.

Ferner kan auch das euch, Richter, ein Beweis seyn, daß Apaturius mit Lügen umgeht. Hätte ich nemlich für Parmenontem wirklich gut gesagt, je so würde ich ja für ihn nicht mehr gesorgt haben, als für mich selber. Das muß ich aber gethan haben, wenn es wahr ist, was Apaturius vorgiebt. Denn Parmenonti zu liebe wagte ich es, Apaturii Zorn und Haß auf mich zu laden, wenn ich nur damit Parmenonti das Geld retten könte, welches derselbe durch meine Vermittelung Apaturio vorgestreckt hatte. Hätte ich nun wohl so wenig Liebe zu mir selber und so wenig Sorge für mein eignes Beste gehabt, daß ich Parmenontem hätte ziehen gelassen, ohne mir vorher alle Versicherung der Schadloshaltung wegen meiner Bürgschaft von ihm zu verschaffen, wenn wirklich an derselben etwas gewesen wäre? Was für Hofnung konte ich mir machen, daß Apaturius meiner schonen würde, er, den ich gezwungen hatte Parmenonti Gerechtigkeit widerfaren zu lassen? Ich, der ich Apaturium

um

um, wider Willen und Dank, zu dessen großen Verdrusse, gezwungen hatte, das von der Bank (Heraclidis) erborgte Geld zu erstatten, welch hartes und stürmisches Verfaren von Apaturio muste ich nicht erwarten, so ich ihm durch meine Verbürgung für Parmenontem die geringste Gelegenheit gegeben hätte, mir zu Leibe zu gehen?

Aber auch folgendes gebüret euch, Richter, zu erwegen, daß, so ich je gut gesagt hätte, ich nimmermehr solches geleugnet haben würde. Denn bekante ich mich zur Bürgschaft, so hatte ich ja weit mehr und weit stärkeres Recht auf Vorzeigung des Vertragsbriefes zu dringen, nach welchem die Entscheidung der zwischen Apaturio und Parmenonte obschwebenden Zwistigkeit dem Ausspruche der Schiedsrichter überlassen ward. Daß nun diese Entscheidung nicht einem, sondern dreyen anheim gestellet worden sey, das habt ihr aus dem Munde der Zeugen vernommen. Nun ist aber ja die Entscheidung, dieser genommenen Abrede gemäß, nicht vor sich gegangen. Das ist also so gut, als wenn gar nichts entschieden worden wäre. Was hatte ich also für Ursache, die Verbürgung in Abrede zu seyn? Denn da der Ausspruch nicht dem Vertrage gemäß geschehen war, so konte ja auch die widerrechtlich ergangene Verurtheilung des Verbürgten, mich, den Bürgen, eben so wenig treffen, als wenig sie den Verbürgten, den Parmenontem, traf. Glaubt es also, Richter, ich würde im Falle, daß ich mich wirklich verbürget hätte, nie so thörigt gewesen seyn, und mit Uebergehung dieser befugten und unumstößlichen Ausrede, mich aufs Leugnen gelegt haben.

Auch das habt ihr, Richter, von den Zeugen vernommen, daß, nachdem diese Leute durch ihre Arglist den

Vertragsbrief bey Seite geschaffet hatten, die beyden Widersacher, Apaturius und Parmenon, alsobald darauf zu denken angefangen haben, wie ein neuer Vertragsbrief aufgesetzt werden möchte. Das war also ein beyderseitiges Geständniß, daß der erste völlig aufgehoben und vernichtet sey. Nun ist aber kein neuer Brief zu stande gekommen. Wie hat also entweder ein obmännischer Ausspruch, oder eine neue Verbürgung vor sich gehen können? Denn just darum kam der neue Brief, den man aufsetzen wolte, nicht zu stande, weil die beyden Parteyen wegen der Zahl der Schiedsrichter mit einander nicht eins werden konten. Denn der eine wolte drey Schiedsrichter haben, der andere aber nur einen. Da nun also der alte Brief, in welchem es stehn soll, daß ich für Parmenontem gut gesagt hätte, abhanden gebracht, und aber auch wiederum kein neuer geschrieben worden ist, je wie kan er denn wider mich eine rechtliche Klage aus einem Documente anstellen, das er doch nicht aufweisen, noch darlegen kan?

Was soll ich endlich davon sagen, daß Parmenon Aristocli ausdrücklich untersagt hat, für sich allein, ohne Zuziehung der Mitentscheider, keinen Ausspruch zu thun? Als derselbe durch das Erdbeben um sein Weib und um seine Kinder gekommen war, und wegen eines so schwehren Unfalles nach Hause eilen muste. Dieses Verbotes, und der von einer so dringenden Noth verursachten Abwesenheit des Parmenontis ungeachtet, hat dennoch Aristocles, er, welcher den Vertragsbrief bey Seite geschaffet hat, welcher ihm wenigstens einigen Schein des Rechtes zum Entscheiden gab, wider ihn in seiner Abwesenheit als wider einen vorsetzlichen Außenbleiber das Urtel ausgesprochen. Ist wohl jemand unter euch,

der

der einen so ungerechten Ausspruch billig und für rechtskräftig halten würde, selbst in dem Falle, wenn alles übrige seine gute Richtigkeit hätte, das itzo zum höchsten streitig ist; wenn der Vertragsbrief da wäre; wenn jederman zugestünde, daß nun ein einziger Schiedsrichter erkoren worden, und daß solches Aristocles wäre, und wenn Parmenon ihm den besondern Ausspruch nicht untersagt hätte, sondern mehr nicht darzwischen gekommen wäre, als das einzige Unglück des Mannes, welches ihn eher abrief, ehe er den Termin abwarten konte? Würdet ihr nicht selber es der Billigkeit gemäß achten, daß in einem solchen, so außerordentlichen, so ehehaften Falle, bloß seinetwegen, der Termin verschoben würde? Geschweige denn, da so viele andere Umstände darzwischen gekommen sind, die den Lauf desselben hemmen konten und solten. Wer ist wohl irgend wo so grausam, er mag nun Widersacher, oder erkorner Obmann seyn, der einem Menschen, welcher eine so unvermeidliche Reise vor sich hat, nicht solte bis zu dessen Wiederkunft den Termin gefristet haben? Stünde Parmenon selber hier, und schützte er diese Bedenken selber vor, so weiß ich ganz gewiß, ihr würdet ihn los sprechen.

Wenn denn dem nun also ist, und Parmenon, wenn er selber angesprochen worden wäre, und hier stünde, und seine Sache in eigner Person vertheidigte, auf alle Weise und in alle Wege Recht behalten, und niemand ihm das nehmen würde, den die Sache doch eigentlich betrift; je wie würdet ihr denn wohl, Richter, mit Bestande des Rechtes und Gleiches wider mich den Ausspruch thun können, der ich doch mit Apaturio ganz und gar nichts im Verkehre und im Rechten zu schaffen habe?

Männer und Richter, ich meine nunmehr durch viele

unumstößliche Gründe euch dargethan zu haben, daß ich die mir von Apaturio zugebrachte Klage, durch die Ausrede, daß ich nicht gehalten sey mich drauf mit ihm einzulassen, mit Rechte von mir weggeschoben und abgelehnet habe; und daß Apaturius mich mit Lügen und Lästerungen beschwehret, und diese Rechtsklage den Gesetzen zuwider und zur Ungebür wider mich erhoben und anhengig gemacht hat. Aber die Hauptsumme von allen ist der Vertragsbrief. Auf diesen komt alles an. Nach dem müste ich schuldig seyn, wenn Apaturius Recht hätte. Aber wo ist der? Nirgends. Wenigstens wird Apaturius ihn nicht aufweisen. Und hat er ja das Herz zu behaupten, ich sey im Vertragsbriefe als Bürge angeschrieben, so lasset euch den Vertragsbrief zeigen, darinne das stehet, und führt ihm zu Gemüte; daß alle Menschen so geartet sind, daß, wenn sie einen schriftlichen Vertrag unter einander gemacht haben, sie solchen darum besiegeln, und besiegelt bey jemanden, zu dem sie ein gutes Zutrauen haben, niederlegen, damit, wenn etwan über irgend einen Punkt des Verabredeten Zwistigkeit entstehen solte, man seine Zuflucht zu dem Buchstaben der Urkunde nehmen, und daraus ersehen könne, was anfänglich bewilliget worden ist. Wenn nun jemand eine solche Urkunde, aus welcher man den rechten Zustand der Sache genau und gewiß erfaren konte, abhändig macht, der muß nothwendiger Weise nicht mit Wahrheit umgehen, noch sich in seiner Sache gerecht wissen. Er muß also mit Worten, mit eiteln nichtigen Vorgeben, euch berücken wollen. Je wie köntet und dürftet ihr denn nun wohl einem solchen auf sein so trügliches Wort trauen?

Aber er wird doch wohl Zeugen wider mich aufstellen.

Dar-

Daran ist kein Zweifel. Nichts ist für Leute, die Schelmerey treiben, Causen machen, Leute betriegen, und die liebe Unschuld mit boshaft erdichteten Lügen und Ränken plagen und schrecken wollen, leichter, als falsche Zeugen aufzutreiben und darzustellen. An falschen Zeugen wider mich wird es Apaturio nicht ermangeln. Wenn ich denn nun aber einen solchen falschen Zeugen vor die Gerichten kriege, und ihm Schuld gebe, er habe fälschlich wider mich gezeuget, wodurch will er sich alsdenn rechtfertigen? Etwa durch den Vertragsbrief? Wohl gut. Das soll so seyn. Das will ich eben haben. Wir wollen das annehmen. Nun weise denn einmal deinen Vertragsbrief her. Geschwind. Fortgemacht. Ungesäumt. Wo bleibt er denn? Herausgerückt damit. Wer hat ihn denn? Will man denn sagen, er sey verloren gegangen, ey woher will ich denn alsdenn den Beweis nehmen, daß man mich mit einem falschen Eyde überwältigen will [a])? Wäre der Brief bey mir niedergelegt worden, und durch mich verloren gegangen, so könte Apaturius mir Schuld geben, ich hätte ihn mit Fleiße untergeschlagen, damit ich durch diesen Grif der mir oblie-

a) Der Schluß ist nicht recht bindig. Wenigstens ist die Bindigkeit nicht sichtbar genug. Er scheint so viel sagen zu wollen. Sagt man, der Brief sey verloren gegangen, so ist das eben so gut, als wenn man seine eigne Sache umstreße, und sich selber aufs Maul schlüge. Denn damit nimt man sich ja selber den Beweis seiner Aufrichtigkeit weg. Denn verlangt mein Gegner von euch, und das mit Rechte, daß ihr mir auf mein bloßes Wort nicht trauen tollet, so verlange ich hinwiederum von euch mit einem gleichen Rechte, das ihr ihm auf sein bloßes Wort eben so wenig trauet. Also würde er mit dieser Ausflucht wegbleiben müssen; oder so ihr drauf achtetet, so würdet ihr mir das gröste Unrecht von der Welt anthun. Denn dieser Brief ist der einzige mir übrige Beweis meiner Unschuld, und der Unredlichkeit meiner Widersacher. Ihr würdet auf diese Weise partheiisch seyn, und wider euer Gewissen, Eyd und Pflicht handeln.

obliegenden Bürgschaft mich entschüttete. So aber hat der Brief beym Aristocle gelegen, und ist durch ihn weggekommen. Ist nun das ohne Drumwissen und mit Unwillen Apaturii geschehen, je warum hält denn Apaturius sich nicht an Aristoclem? Warum fodert jener diesem eine Urkunde nicht wieder ab, die derselbe bekommen hat, und nun, da Apaturius sie brauchen will und kan, nicht wieder herausgiebt? Warum fällt er mir denn auf den Hals, und klagt mich kraft eines wegpracticirten Briefes an, und stellt wider mich keinen andern Zeugen als den Dieb selber auf, der den Brief verfremdet und verpartiret hat; auf den er, Apaturius, doch böse seyn solte, wenn er nicht mit ihm unter einer Decke stäke?

Ich habe nunmehr so viel zum Behufe meines Rechtes gesprochen, als ich konte. Nun erkennet ihr, Richter, nach den Gesetzen, was in dieser Sache Rechtens ist.

Rede

Rede
Demosthenis wider Phormionem,
und dessen Ablehnungsrede in einer Sache, welche einen Geldvorschuß betraf.

Inhalt derselben
nach dem Libanius.

Phormion a), ein Handelsmann, nahm, um eine Fahrt in den Bosporum thun zu können, von Chrysippo zwanzig Minas auf. Allein wie er dahin gekommen war, so konte er die mitgebrachten Waaren nicht absetzen. Wie nun also Lampis, der Rhederer, wieder nach Athen zurückfahren wolte, und Phormionem ermanete, die Waaren, welche er für das vom Chrysippo entlehnte Geld eingekauft hatte, an Bord

a) Man hat in dieser Samlung der Demosthenischen Reden, die wir heute zu Tage haben, und die, Gott weiß von welchem Grammatiker, oder vielmehr Rhetoriker herrühret, auch noch eine Rede für den Phormion. Man hat daraus die Wankelmuth und die Untreue in Demosthenis Gemüthsart erweisen wollen. Ich kan es auch nicht bergen, daß dieser Umstand mir Demosthenis Rechtschaffenheit zuerst verdächtig gemacht hat, da ich sahe, oder vielmehr mir zu sehen ehedem einbildete, er habe einen und denselben Mann, bald angefochten, bald vertheidiget. Allein erstlich muß man es allerdings unentschieden und an seinem Orte beruhen lassen, ob ein Sachwalter mit gutem Gewissen und unverletzter Ehre und Treue einer und derselben Person bald dienen, bald zuwider arbeiten könne. Fürs zweyte, stebt es noch sehr dahin, ob der Phormion, der in dieser Rede angefochten wird, mit dem Phormione, dessen sich die zweyte Rede nach dieser annimt, eine und dieselbe Person sey. Mir will es vorkommen, als wenn es ganz verschiedene Personen wären. Doch will ich hierinne niemanden vorgreifen.

Bord bringen zu lassen, (denn das wolte der Versicherungsbrief so haben) so gab Phormio ihm weder Waaren noch Geld mit auf den Weg, sondern meldete dem Rhederer nur so viel, es wäre ihm für dismal unmöglich das zu thun. Er solte nur Chrysippo derweile so viel sagen, Phormion wolte auf einem andern Schiffe mit den Gütern bald nachkommen. Damit muste Lampis seine Straße ziehen; aber sein Schif zerscheiterte unter Weges, und er konte kaum mit einigen wenigen auf einem Boote sich retten. Wie er nun also nach Athen kam, so erzehlte er Chrysippo, wie wohl Phormion dran gethan hätte, und daß das sein Glück gewesen wäre, daß er im Bosporo geblieben wäre, und auch von Fracht nichts auf sein Schif gegeben hätte. In einiger Zeit drauf langte auch Phormion an. Wie nun Chrysippus ihn um die Schuld mahnte, so bekante zwar Phormion (wenigstens wie Chrysippus in dieser Rede sagt) daß er schuldig sey, und gelobte schleunige Bezahlung an; hernachmals aber a) nahm er sein Wort wieder zurück, unter dem Vorgeben, er habe das Geld Lampidi zugestellet, und sey Chrysippo folglich sowohl deswegen, als auch darum nichts schuldig, weil im Verschreibungsbriefe geschrieben stünde, Phormion solte der Schuld entschlagen seyn, wenn dem Schiffe ein Unglück zu Wasser zustieße. Dieserwegen verklagte Chrysippus Phormionem bey den Gerichten. Aber Phormion wendete ein, er hätte Lampidi das Geld im Bosporo zugestellet. Lampis that ihm auch den Liebesdienst und bezeugte vor dem Schiedsrichter, daß Phormion ihm das Geld im Bosporo zugestellt habe; aber er, Lampis, sey im Schifbruche drum gekommen. Da habe das Meer es nebst den übrigen Gütern verschlungen. Aber eben dieser Lampis hatte vorher Chrysippo gerade das Gegentheil bezeuget, daß nemlich Phormion keine Waaren in sein, Lampidis, Schif hätte schaffen gelassen, noch ihm etwas mit auf den Weg gegeben. Wie man nun das dem Lampidi vorhielt, und ihn der Doppelrede

und

a) Nachdem er nemlich erfaren hatte, wovon er vorher nichts gewust zu haben scheint, daß Lampidis Schif untergegangen war; und nachdem er Gelegenheit gehabt hatte mit Lampide im Vertrauen zu sprechen, und mit ihm die Mittel zu überlegen, wie man Chrysippo sein ausgeleihtes Geld, mit dem vielleicht wohl gar verabredeten und vorsetzlich angestifteten Schifbruche, zu Wasser machen könte, so daß Phormion Chrysippo nichts wieder zu geben brauchte, und Lampis doch auch sich die Mühe ein falsches Zeugniß abzulegen nicht umsonst nähme.

und des Widerspruchs ziehe, so bekante er damals nicht wohl bey Sinnen gewesen zu seyn, als er besagte Worte zum Chrysippo gesagt hätte. Wie der Schiedsrichter das hörte, so sagte er sich von dem Handel los, und verwies die Parteyen an die Gerichten. Die Streitigkeit ist also bloß dem Namen nach eine causa exceptoria; in der That aber wird sie gerade zu getrieben. Der Redner bemerkt selber gar wohl gleich im Eingange der Rede, daß einer darum nicht gleich der Rechtswohlthat der Abl-hnung genießet, weil er vorschützt, er habe dem Vertrage damit ein volles Gnügen gethan, daß er dem Lampidi das Geld zugestellet haben will, weil der Vertragsbrief das befohlen, und unter der Bedingung ihm der Schuld entschlagen hätte. Denn wer eine solche Sprache führet, der rechtet mit seinem Widersacher gerade zu, und begegnet frank und frey den auf ihn gebrachten Beschuldigungen. Das ist gerade das Widerspiel der Ausflucht eines, der sich dem rechtlichen Anspruche gänzlich entziehen will, und der da leugnet, daß die Sache vor die Gerichten gehöre. Eine solche Ausflucht, sagt der Redner, gestattet das Gesetz nur solchen, welche wegen Schuldfoderungen angefochten werden, davon entweder die Gelder zu Athen nicht aufgenommen worden, oder daselbst nicht fällig sind. Man hat in dieser Rede eben diejenige Veränderung der sprechenden Personen angemerkt, welche sich auch in der Rede wider die Nearam hervorthut. Nur ist die Abwechselung der Personen im Sprechen dorten sichtbar; hier aber ist der Uebergang der Rede von einer Person zur andern unmerklich, wie das Licht, welches sich auf einer Schilderey in der Schattirung verliert. Doch komt es mir vor, als fänge die zweyte Person mit den Worten ἀκήκοας τοίνυν ὑμῶν an a). Uebrigens sieht man aus der Rede, daß ihrer etliche Theil an der Rechtssache wider Phormionem müssen gehabt haben.

Rede.

a) Ich meines Ortes halte dafür, daß man ein wenig weiter zurück gehen, und die zweyte Person kurz vor besagten Worten zu sprechen anfangen lassen müsse; wie ich an seinem Orte anweisen werde.

Rede.

Männer und Richter, wir haben eine gerechte Bitte an euch, daß ihr uns mit gutem Willen und geneigten offenen Ohren anhören wollet, wenn wir auch ab unserm Theile [a]) sprechen, in Betrachtung, daß wir ganz und gar ungeübte gemeine Bürgerleute sind [b]), und daß, ob wir gleich seit geraumer Zeit euern Handelsort besuchen [c]) und mit vielen Menschen Verkehr in Geldsachen haben, wir dennoch vor dieser Zeit noch nie in irgend einer Rechtssache vor euerm Gerichte vorgestanden sind, weder als Kläger, noch als Beklagte. Ja wir würden auch itzo diese unsere friedfertige und der Billigkeit ergebene Gemüthsart nicht abgelegt, noch diese Klage je wider Phormionem erhoben haben, (trauet uns das zu, und glaubet uns auf unser Wort, Richter) wenn wir dächten, daß das Geld, welches wir Phormioni vorgestreckt haben, durch das verloren gegangene Schif, und zugleich mit ihm uns drauf gegangen sey. Wir sind so sehr unverschämt nicht, auch ist dieser Schade der erste nicht, der uns trift. Schon durch öftere Versuche haben wir gelernet, daß Handelsleute sich es gefallen lassen müssen, Einbuße zu leiden. Da aber viele Menschen, und sonderlich viele von denen fremden Handelsleuten, welche mit Phormione zugleich hieher gekommen wa-

a) ἐν τῷ μέρει. Das zeigt an, daß diese Rede die Beantwortung und Widerlegung der Vertheidigung des Beklagten Phormionis seyn soll. Kläger muß also schon vorher einmal gesprochen gehabt haben.

b) Und uns also unsere Unerfarenheit im Sprechen zu gute halte

c) Der Redner giebt damit zu verstehen, daß er und seine Genossen nützliche Leute im State wären, die also wohl verdienten, daß man sie hörte und schützte. Den Handelsort oder den Hafen, die Börse, besuchen, heist so viel, als starken Handel treiben, es sey nun auswärts, oder innerhalb des Ortes durch Geldmäcklerey.

waren [a]), uns wegen unserer Trägheit in Handhabung unserer Rechte und unverantwortlichen Nachsicht gegen einen vorsetzlichen Betrüger ausscholten, wohl wissende, daß er auf dem verunglückten Schiffe keine Waaren gehabt hat; so fingen wir an zu denken, wir würden es weder vor der Welt, noch vor unserm Gewissen gut machen können, wenn wir verabsäumten uns das uns gebürende und zukommende Recht zu verschaffen, das von diesem Phormione hat gekränkt werden wollen.

Auf den von der Ablehnung entlehnten Einwurf [b]) lässet sich nun zwar wohl mit wenigen antworten. Denn diese Leute [c]) gestehen ja selber ein, daß sie einen Geld- und Schuldhandel mit mir in euerm Handelsorte geschlossen haben. Das leugnen sie ganz und gar nicht. Nur behaupten sie, daß wir weiter keinen Anspruch an sie hätten, sintemal sie alles gethan hätten, was zu thun sie in dem schriftlich aufgesetzten Vertrage angewiesen worden wären. So sagen sie. Die Gesetze aber sagen ganz anders, nach welchen ihr zu Recht zu erkennen da sitzet. Diese erlauben nemlich die Wohlthat der Entsagung und des Wegschubes nur in dem Falle, wenn über Geldsachen gestritten wird, davon die Geldsummen weder zu Athen ausgezahlt sind, noch die Zahlung dahin angewiesen ist. So aber jemand zwar bekennet einen solchen Geldhandel hier in euerm Hafen geschlossen zu haben, wieder-

a) Nemlich aus dem Bosporo. Aus allen Umständen erhellet, daß Phormion ein fremder Handelsmann und kein angesessener Athenensischer Bürger gewesen sey, wie der andere Phormio, der Geldmäckler, war, dessen Name so oft in der Sache Apollodori, des Sohnes Pasionis, vorkomt.

b) Das heist, den Einwurf, den Phormio macht, sagende, er dürfe nach den Rechten sich mit mir ganz und gar nicht einlassen kan man bald umstoßen.

c) Phormion und sein Anhang.

derum aber vermeinet, allen Vertragspuncten nachgelebt zu haben, dem legen die Gesetze, wenn sein Gläubiger ihm darinne widerspricht, die Schuldigkeit auf, alle Ausflüchte der Freyheit von rechtlichem Anspruche fahren zu lassen, und gerade zu sich zu verantworten, und sich vor euch zu stellen, und dem Rechte seinen Lauf zu lassen; nicht aber befehlen ihm die Gesetze, auf seinen Verfolger zu schmähen und zu schelten. Ich könte also, wie gesagt, mich damit begnügen, daß ich durch den Befehl der Gesetze Phormionem zwänge von euch über sich erkennen zu lassen, sich vor euer Angesicht zu stellen, und euerm Urtel sich zu unterwerfen. Allein ich will noch weiter gehen, und aus der Natur der Sache selber zeigen, daß dieselbe allerdings vor euer Gerichte gehöre. Erweget nur, was diese Leute gestehen, und was sie verneinen, so werdet ihr euch den besten und richtigsten Begrif von der Sache machen können.

Sie [a]) bekennen also das Geld erborgt, und wegen der Erstattung dieser gemachten Schuld einen Versicherungsschein von sich gestellet zu haben. Nur sagt er (Phormion), er hätte dieses aufgenommene Geld Lampidi, dem Knechte Dionis, im Bosporo zu handen gestellet. Nun könte ich zwar wohl mich begnügen zu zeigen, daß das nie geschehen ist, aber zum Ueberflusse will ich ihm zeigen, daß, gesetzt auch, er hätte das thun gewolt, oder gekont, er doch nicht einmal es hätte thun dürfen. Um nun euch das begreiflich zu machen, so muß

a) Bald redet er von einem, bald von mehrern. Die Hauptperson, die angeklagt wird, ist Phormion. Der allein hatte die Schuld gemacht. Allein er hatte seine Freunde und Vorsprecher. Und die zusammen genommen werden gemeint, wenn von mehrern die Rede ist.

muß ich euch den Verlauf des Handels vom Anfange an kürzlich erzehlen.

Ich habe also diesem Phormioni zwanzig Minas wiederfärtig [a]) in den Pontum [b]) geleihet, auf ein Unterpfand [c]). Ich ließ mir darüber einen Versicherungs-

a) Oder auf Wiederfahrt. ἀμφοτερόπλεν, so daß das ausgeliehene Geld die Fahrt zur See zweymal that, einmal in den zu Athen eingekauften Waaren an den Ort hin, wohin damit gehandelt wurde; und sodann von besagtem Orte wieder zurück nach Athen, in Waaren, welche für das aus den ersten Waaren an besagtem Orte gelöste Geld eingekauft worden waren, nach Athen verfüret, und daselbst vertrieben wurden, und aus solchem Gewerbe muste die Schuld abgetragen werden.

b) Daß er dafür Waaren einkaufte, damit er nach den Pontum, und von da wieder zurück handelte.

c) Man möchte sich wundern, wenn man das lieset, erstlich, warum in der ganzen Rede dieses Unterpfandes weiter nicht gedacht werde. Zweytens, warum Chrysippus, wenn er ein Unterpfand vom Phormione hatte, sich nicht dran hielte. Hatte jener ein Unterpfand von diesem, so brauchte er ja nur stille zu sitzen, sich nicht zu regen, es zu erwarten, daß Phormion entweder ihm das Pfand ließ, oder selber Klage erhub. Das geschieht aber nicht. Chrysippus wird Kläger, und legt eine große Bekümmerniß wegen Erstattung seines Darlehens an den Tag, welches er gewiß nicht gethan haben würde, wenn er durch ein Unterpfand wider alle Einbuße gesichert gewesen wäre. Man muß also (wie mich dünkt) die Worte ἐφ' ἑτέρᾳ ὑποθήκῃ so verstehen, daß wir das Wort ὑποθήκη in einem außerordentlichen, und nur unter Handelsleuten üblichen Verstande nehmen. Mir will nemlich vorkommen, als sey unter den Handelsleuten zu Athen (und folglich auch in andern Seehandelsstädten, als welche sich nach Athen richteten) üblich gewesen, daß, wenn ein Seehandelsmann von einem Banquier oder andern Geld auf den Seehandel aufnehmen wolte, er ihm just so viel an Waaren darstellte, als er Geld verlangte. Als z. E. Phormion verlangt von Chrysippo zwanzig Minen. Chrysippus läßet sich willig finden sie ihm vorzustrecken. Aber was für Versicherung dagegen? Phormion sagt: Ich habe an Waaren den Wehrt des Geldes. Wo sind sie? Da sind sie. Gut. Wir wollen die Waaren und das Geld zusammen in einen Klumpen schlagen. Kaufe du, Phormion, für das Geld, das ich dir vorstrecke, hier Waaren. Handle damit und mit dem bereits vorrätigen nach Pontus; und von da wieder zurück. Ich habe mittlerweile auf diese deine Waaren, die alten sowohl, als die neuen, die dorthingehenden sowohl, als die wiederzurückkehrenden, eine Hypo-

schein geben, und solchen beym Kitto, dem Wucherer, oder Banquier, niederlegen [a]). Ob nun gleich dieser Vertrags- und Versicherungsschein auch die Bedingung enthielt, daß Phormion solte für die zwanzig Minas Waaren an Bord schaffen, die 40 Minas im Wehrte betrügen, so brach Phormion doch dieses sein von sich gegebenes Wort, noch ehe er in See stieß, auf eine schändliche Weise. Denn kaum hatte er den Handel mit mir geschlossen, so ging er hin, und nahm auf mein Geld [b]) mir hinter den Rücken neues Geld auf; nemlich vom Theodoro, dem Phöniker [c]), 45 Minas, und von dem Rhederer Lampide zehn Minas. Ob er nun gleich an Waaren den Wehrt von 115 Minis [d]) hätte sol-

thek, daß du dir nichts eher von der Lösung zueignen darfst, als bis ich von dir für Capital und Interesse völlig befriediget bin. Das ging Phormion ein. Das ist die Hypothek, (so ich die Sache recht verstehe) die hier gemeint wird.

a) Kittus zahlte also auch das Geld aus. Alle Gelder, die zu Athen ausgezahlt wurden, gingen durch die Hände der Banquier.

b) Es sey nun, daß er solches in Waaren anlegte, und Waaren dafür einkaufte, die er denen Leuten, wo er neues Geld erborgen wolte, als sein Eigentum wieß, oder, daß er zu denen Leuten, die er prellen wolte, sagte: ich habe da ein kleines Capital von 20 Minen. Wer will mir etwas dazu leihen, daß ich etwas damit anfangen könne?

c) Oder Syrer. Obgleich diese Rede, wie sie selber andeutet, unter Alexander des großen Regierung geschrieben und gehalten ist, welcher die Griechen in Egypten, Syrien und dem ganzen Morgenlande ausgebreitet hat, so kan man dennoch zuversichtlich denken, auch schon vorher werden die Griechen nach Syrien und Palästina gehandelt, und sich daselbst niedergelassen haben, ob das gleich so häufig nicht geschehen seyn mag, als unter Alexandro M. und nach dessen Zeiten. Dieser Theodorus war ein aus Phönikien gebürtiger Grieche.

d) Hier scheint ein Irtum in den Zahlen zu seyn. Denn das doppelte von 20, von 45, und von 10 macht nicht 115, sondern 150 aus. Vielleicht hat der Redner die Zahlen, nach Art der Alten so ausgedruckt H|Δ| das heist ἑκατὸν πεντάκις δέκα oder ἑκατὸν πεντήκοντα. Das hat hernach einer, der die Zahlen nicht recht zu lesen wuste, in ΗΔΠ ἑκατὸν δέκα

sollen an Bord des Schiffes bringen lassen, wenn er seinen Gläubigern das in dem Vertrags- und Versicherungsscheine gegebene Wort hätte halten wollen, so hat er dennoch für mehr nicht als für 55 Minas Waaren, die Kost, [a]) mit dazu gerechnet, an Bord geschaffet. Er ist also noch 75 Minas schuldig [b]).

Männer von Athen, das ist der erste unrechtfertige Schritt, den Phormion gethan hat, uns zu beleidigen und in Schaden zu bringen. Denn weder hat er das Pfand [c]) dargestellet, noch auch die Güter an Bord geschaffet, da doch der Verschreibungsbrief ihm das unvermeidlich auferlegte. Da nim diesen Verschreibungsbrief hin.

Verschreibungsbrief.

Da nim auch die Abschrift [d]) der Einnehmer des funfzigsten Pfenniges hin, und die Zeugnisse.

Abschrift [e]). Zeugnisse [f]).

δέκα πέντε verwandelt. Die Figur, da ein Δ welches δέκα zehn bedeutet, unter einem großen Π steht, bedeutet fünf mal zehn, oder funfzig.

a) Oder die Zehrung, die er für sich und seine Leute unter weges brauchte, die Mundprovision die ganze Reise hindurch, hin und her.

b) Das komt wieder nicht heraus. Den 55 und 75 macht 130. Ich kan mich aus der Rechnung nicht heraus finden.

c) Die für die erborgten Gelder erkauften Waaren, am Werthe das doppelte des Vorschußes.

d) ἀπογραφὴν. Den Schein, in welchem die Einnehmer des funfzigsten Pfenniges von aus- und eingehenden Waaren, das ist, die Zollbedienten im Hafen, bekennen von Vorzeigern den funfzigsten Pfennig erhoben, und in den Rechnungsbüchern ihm ab, das ist, los geschrieben zu haben.

e) Daß Phormion in dem Hafen zu Athen für aus- und nach dem Pontus zu gehende Waaren, mehr nicht als 55 Minas verzollet habe. Er hat also mehr nicht abgegeben als 1 Minam und zehn Drachmen.

f) Daß Phormion von Chrysippo zwanzig Minas, von Theodoro 45, und von Lampide zehn aufgenommen habe.

Wie Phormion von hier abging, gab ich ihm ein Schreiben an meinen Knaben [a]) mit, der den lezt vergangenen Winter im Ponto geblieben war, und meiner dortigen Angelegenheiten wahr genommen hatte; desgleichen gab ich ihm noch ein anderes Schreiben an einen dort sich aufhaltenden Mitgenossen unserer Handlung. In diesem Briefe [b]) nun meldete ich das verliehene Geld und das Unterpfand, und befahl, so bald die Ladung ausgefrachtet seyn würde, auszuforschen und nachzufolgen [c]). Besagte Briefe nun hat Phormion, nach seiner Ankunft dorten, nicht bestellet, damit nemlich meine dortigen Freunde und Leute von seinem Thun nichts erfüren. Denn ihm war nicht wohl zu Mute, und es ging ihm mit dieser Fahrt gar unglücklich. Denn im Bosporo war große Noth vorhanden. Er fand alles da-

a) Das ist Handlungsdiener, Factor, Schäfner, oder wie man das nennen will.

b) ἐν τῇ ἐπιστολῇ. Bald redet er von einem Briefe, bald von zweyen, denn vorher und nachher nennet er ἐπιστολὰς. Das ist nicht hübsch, daß man die Leser so irre, und seinen Vortrag so zweifelhaft macht. Wenn die Leseart ἐν τῇ ἐπιστολῇ richtig ist, so deutet sie lediglich den Brief an, der an den Schafner, nicht aber auch den andern, der an den Handlungsgenossen abgelassen worden war. Wiewohl es kan gar wohl seyn, daß der Redner ἐν ταῖς ἐπιστολαῖς in beyden Briefen geschrieben hat.

c) Das ist wörtlich. Das mag so eine kleine Probe der Demosthenischen Schreibart seyn. Und so redet er durchgängig. Da kan man nun leicht erachten, wie ein Leser, und noch weit mehr ein Uebersetzer, arbeiten müsse, um ihn recht zu fassen, und recht darzustellen. Der Verstand ist dieser. Ich befahl meinem Knaben (Comtorknechte, sagt der Holländer) den ich dort hatte, so bald Phormion mit dem Gute im Ponto angelangt seyn, und solches ausgepackt und feil geboten, und ihm dieses Schreiben zu handen gestellet haben würde, ein wachsames Auge auf Phormionem zu haben, ihm auf allen Schritten nachzugehen, sein Thun und Vornehmen, seinen Verkauf und Einkauf nachzuspüren, und mir zu berichten.

daselbst in der grösten Unruhe und Verwüstung. Der Krieg, den Parisades [a]) mit den Skythen fürete, hatte die Leute sehr mitgenommen und herunter gebracht. Er konte also von seinen dahin gebrachten Waaren wenig absetzen. Ueberdem drückten ihn auch die Gläubiger, welche ihm einfärtiges Geld [b]) vorgestreckt hatten. Drum konte er auch dem Rhederer (Lampidi) seine Verlegenheit und große Noth nicht bergen. Denn als dieser [c]) ihn ermahnte, nach Vorschrift des Vertragsbriefes das an statt meines Gutes dorten eingehandelte Gut einschiffen zu lassen, so sagte er, eben derselbe Mann, der itzunder vorgeben will, er habe das Geld Lampidi zugestellet, eben dieser Mann sagte damals zu ihm: Er könte nichts mit geben. Denn der Brast [d]) wolte nicht abgehen. Er (Schiffer) möchte in Gottes des Herrn Namen immer hinfaren. Er (Phormion) wolte auf einem andern Schiffe schon nachkommen, wenn er seine Waaren zu Gelde gemacht haben würde. Da lies mir das Zeugniß her.

Zeugniß [e]).

Auf diese Weise blieb Phormion im Ponto zurück,

a) Der Fürst in Ponto oder Bosporo Cimmerio.
b) Das nur einmal die Fahrt thut, nemlich (im hiesigen Falle) von Athen in den Pontus, nicht aber wiederum zurück, sondern dort im Ponto, an die Leute, welche die Anweisung nennet, gleich bezahlt werden muß.
c) Nach Verlauf der Zeit, welche er im Ponto bleiben konte und durfte; oder mit Ankunft der Zeit, da er sich wieder auf den Heimweg machen muste.
d) τὸν ξῶπον. So nante Phormion mit Verachtung und aus Unwillen die Waaren, die er von Athen mitgebracht hatte, und nicht los werden konte. ξῶπος heist allerley kleine, nichtswürdige, schofele, verlegene und verdorbene Waare, nach der niemand fragt.
e) Derer Zeugen, die zugegen waren, als Phormion diese Reden gegen den Lampis führte.

und Lampis zog seine Straße wieder heim. Aber er hatte eine unglückliche Fahrt. Denn sein Schiff zerscheiterte nicht weit vom Hafen [a]). Er hatte, wie man uns versichern will, sein Schif so schon überladen; und unterweges nahm er noch dazu ein tausend Häute [b]) ein. Diese Unbesonnenheit brachte das Schif mit samt der Manschaft ins Verderben. Er zwar für seine Person kam mit den übrigen Knaben [c]) Dionis in dem Bote davon; aber mehr als dreyhundert Seelen kamen dabey um, das übrige ungerechnet [d]). Sehr viele Menschen im

a) Je welchem denn? Dem, wo Lampis ausfuhr, dem pontischen, oder dem, wo er einfaren wolte, dem Piräeo? Es ist doch ein elendes Ding um die Leute, die ihre Worte so verbeißen, und ihre Gedanken nur zur Helfte äußern. Gemeiniglich heißt beym Demosthene τὸ ἐμπόριον der Hafen zu Athen, das ist der Piräeus. Hier aber scheint er wohl den pontischen Hafen zu meinen.

b) Was für welche? Rohe, oder gegerbte? Ohnfehlbar meint er wohl Juchten. Der Lederhandel, sowohl im rauhen Leder, als im Pelzwerke, und im Juchten, war schon damals, nächst dem Getraydehandel, der stärkste Artikel im Handel aus dem Ponto (wir würden heut zu Tage sagen, aus Rußland und der umherliegenden Tatarey) nach Griechenland. Hieraus schließe ich, daß der pontische Hafen hier gemeinet werde, und nicht der attische.

c) Denn Lampis war selbst auch ein Sclave Dionis.

d) Diese Stelle ist ziemlich streitig und dunkel. Im griechischen steht so ἀπώλεσε δὲ πλέον ἢ τριακόσια σώματα χωρὶς τῶν ἄλλων. Hier fragt es sich erstlich, was sind σώματα? Sind es Seelen überhaupt, ohne Ansehen des Standes, oder sind es Sclaven. Denn σῶμα heist bey den Griechen, wie corpus bey den Lateinern, im engern Verstande, ein Sclave. Hernach, was heist χωρὶς τῶν ἄλλων. Ist dieser Genitivus vom Masculino οἱ ἄλλοι, herzuholen, oder vom Neutro τὰ ἄλλα. Heist es ohne die übrigen Menschen, oder heist es ohne die übrigen Dinge, die mit verloren gingen? Die Mißhelligkeit der Manuscripten macht einen noch mehr irre. In dem alten Demosthene, den man zu Augsburg verwahret, der wegen seiner Güte berühmt, und unstreitig hoch zu schätzen ist, steht so πλέον ἢ διακό-

σια

im Bosporo wurden durch diesen Unfall, als man ihn daselbst erfuhr, in Trauer gesetzt; Phormionem aber pries man glückselig, weil er weder in eigner Person sich mit auf die Fahrt begeben, noch von seinen Gütern ihr etwas anvertrauet hatte. Ja Phormion führte selber dergleichen Sprache. Lies mir einmal diese Zeugnisse her.

Zeugnisse.

Lampis also, (merkt auf, Richter, auf das, was nun komt, denn daran ist viel gelegen,) Lampis kam zu Athen an. Ich ging zu ihm, und fragte nach Phormione.

σια σώματα ἐλεύθερα, mehr denn zwey hundert freye Leute. Nimt man diese Leseart an, so erhellet, daß χωρὶς τῶν ἄλλων auf die Sclaven gehe. Ohne die andern, nemlich die keine freye, sondern Sclaven waren. Ich ließe mir diese Leseart recht gerne gefallen: denn sie hat etwas feines und artiges an sich, wenn nur nicht durch dieselbe eine zu gar große Menge der Mitfarenden heraus käme, als daß ein solches Schif, wie dieses gewesen zu seyn scheinet, ein Kaufmansschif, welches mit 55 Minis am Wehrte befrachtet werden konte, sie hat fassen können. Denn sind zwey hundert Freye auf dem Schiffe gewesen, so muß die Anzahl der Sclaven doppelt, ja dreymal so stark gewesen seyn. Man rechne die Matrosen und die Waaren dazu. Wo haben die alle Platz gehabt? Es ist andem, es wurde mit den Sclaven ein starker Handel aus dem Ponto nach Griechenland getrieben. Aber ein solches Kaufmansschif kan keine Ladung von zweyhundert freyen Passagieren, und sechshundert Sclaven (die Matrosen und die übrige Fracht noch ungerechnet) halten noch tragen. Die Kriegsschiffe der Alten führten ja selten über ein hundert Mann. Was muß man nicht also von Kauffarteyschiffen denken, die allezeit weit geringer als die Orlogsschiffe gewesen sind. Ich bin also sehr geneigt, die Leseart, welche am Rande der parisischen Ausgabe steht, anzunehmen, da heißt es τριάκοντα. Dreyßig an statt dreyhundert. Auf diese Weise würde die Stelle also lauten. Es kamen hiedurch πλέον ἢ τριάκοντα σώματα ἐλεύθερα, mehr als dreyßig freye Personen um, die andern (Unfreyen) nicht mitgerechnet. ἐλεύθερα muß mit dazu genommen werden. Denn sonst heißt σῶμα schlechtweg ein Sclave.

Da sagte mir Lampis, eben derselbe Lampis, der itzo vorgiebt, das Geld empfangen zu haben, der sagte zu mir, Phormion hätte ihm kein Gut mitgegeben (wie er doch kraft des Vertrages hätte thun sollen) und auch kein Geld. Lies mir einmal das Zeugniß derer Leute her, welche zugegen waren, und mit anhörten, als Lampis das zu mir sagte.

Zeugniß.

Wie nun auch Phormion hernachmals auf einem andern Schiffe wohlbehalten hier ankam, so ging ich zu ihm und mahnete ihn. Da ließ, Männer von Athen, Phormion dergleichen Reden, glaubt es mir, gar nicht von sich hören, die er itzo führt, sondern bekante schuldig zu seyn, und versicherte bezahlen zu wollen. Seitdem er sich aber mit denen Leuten besprochen hat, die ihm itzo im Gerichte beystehn, und das Wort reden, so hat er angefangen aus einem ganz andern Tone zu reden, und sich ganz anders gegen uns anzulassen. Wie ich nun merkte, daß Phormio die Bezalung von einer Zeit zur andern aufzog, und mich einmal über das andere mit kalen Ausflüchten abwies, so ging ich zum Lampis, beschwerte mich gegen ihn über den Phormio, daß derselbe seine Schuldigkeit so sehr verwahrlosete und nicht bezalen wolte, und fragte zugleich, ob er, Lampis, nicht wüste, wo Phormion anzutreffen seyn möchte. Ja, sagte der, daß weiß ich. Kom nur mit. Und da brachte er mich denn in eine Salbenbude [a]), wo Phormion war. Ich hatte

a) Von der Gewohnheit der Athenienser sich auf dem Markte in Salbenbuden und Barbierbuden, u. s. w. bis zu Oefnung des Gerichtes aufzuhalten, habe ich schon an einem andern Orte gesprochen.

te juſt Rufer a) bey mir. In deren Gegenwart lud ich ihn alſo vor die Gerichten. Lampis war dabey und ſahe zu, und hörte mit an, was vorging und geſprochen wurde. Hätte er nun wirklich das Geld vom Phormione im Boſporo bekommen gehabt, wie er itzo vorgiebt, ſo würde er mir das geſagt haben b). Aber er that das Maul nicht auf. Ja nicht einmal Phormion ſelber getrauete ſich zu ſagen, daß er Lampidi das Geld im Boſporo zugeſtellet hätte. Das hätte er aber doch, Männer von Athen, thun ſollen und müſſen, ja er würde es auch ganz gewiß gethan haben, wenn er eine gerechte Sache gehabt hätte. Ganz gewiß würde er zu mir geſagt haben: Chryſippe, was fehlt dir denn? Du biſt nicht wohl bey Troſte. Ich habe ja dieſem Manne, der da neben dir ſteht (Lampidi) das Geld c) zugeſtellet. Und ſo dann würde ihm ja auch Lampis darinne Recht gegeben haben. So aber that keiner von beyden zu einer ſo dringenden Zeit, wo das Sprechen ſo noth that, den Mund

a) Das iſt Zeugen, die der Kläger mitnahm, wenn er zu dem Beklagten ging, und ihm meldete, daß er an dem und dem Tage ihn vor dem und dem Gerichte finden und ſprechen wolte, daß er ihn hiemit dazu vorgeladen haben wolle, und daß ſolches mit Einwilligung der Obrigkeit geſchähe, deren Vollmacht er vorwies. Dieſe Rufer, κλητῆρες, waren auch zugleich Bürgen, daß der Kläger die Klage fortſetzen wolle.

b) Es iſt doch ein ſeltſamer wunderlicher Handel. Bald will Lampis das Geld nicht empfangen haben, bald bekennet er ſich dazu es empfangen zu haben. Warum hält denn nun aber Chryſippus ſich alſo nicht an Lampin, wenn der bekennet, das Geld empfangen zu haben? Warum ſagt denn Lampis wohl, daß er das Geld vom Phormione bekommen habe, um es Chryſippo zuzuſtellen, nirgends aber ſagt er, daß er das Geld Chryſippo zugeſtellet habe, oder zuſtellen wolle, oder ſchuldig ſey ſolches zu thun.

c) Eigentlich das Gold τὸ χρυσίον. Denn er wolte ihn im Golde bezahlt haben.

Mund auf. Da nim das Zeugniß der Rufer hin, zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage.

Zeugniß.

Nun nim auch die Rüge hin, welche ich vorm Jahre wider diesen (Phormion) eingegeben habe; denn sie ist ein unumstößlicher Beweis, daß derselbe wenigstens damals noch nicht vorgegeben hat, das Geld Lampidi zu Handen gestellet zu haben.

Rüge.

Dieses Klagelibell habe ich wider Phormionem aus keinem andern Grunde als dem Bekentnisse Lampidis eingegeben, als welcher mir berichtete, daß Phormion ihm Güter hieher zu verführen in sein Schif habe schaffen gelassen, noch auch das Gold ihm zu Handen gestellet habe. Ich würde ja nimmermehr eine solche Klageschrift wider Phormionem eingegeben haben (seht mich, Richter, doch nicht für so sehr thöricht und aberwitzig an) wenn Lampis bekant hätte, das Gold empfangen zu haben. Denn wenn der es gekriegt hätte, so würde er mich ja der Lügen haben überfüren können.

Bedenket aber auch dieses, Männer und Richter, daß diese Leute selber in der Ablehnungsschrift, welche sie im vorigen Jahre einreichten, sich nicht getrauet haben, schriftlich zu behaupten, daß Phormion dem Lampidi das Gold zugestellet habe[a]). Lies mir einmal diese Wegschubsschrift her.

Exceptio.

Hö-

a) ὡς ἀποδεδώκασι. eigentlich, daß sie zugestellet haben. Gar oft wird die Handlung der Hauptperson den Gehülfen beygemessen und mitgetheilet.

Höret ihr wohl, Männer von Athen, daß des Geldes, und daß solches Lampidi zugestellet worden, mit keinem Worte in dieser Ablehnungsschrift Erwehnung geschieht; ob ich gleich in meiner Anklageschrift mit ausdrücklichen Worten als Gründe meiner Anklage dieses beydes angeführt hatte, daß Phormion keine Fracht mit auf das Schif gegeben, und daß er auch das Geld nicht erstattet hatte. Was wollet ihr mehr Zeugen haben? Ist das nicht Zeugens genug, ist das nicht das allerkräftigste und giltigste Zeugniß, wenn einer wider sich selber zeugt? Und das thun sie wider sich, wie ihr gehöret habt. Was wollet ihr weiter?

Wie nun der Tag heranrückte, da die von mir anhengig gemachte Klage zum Verhöre vorgenommen werden solte [a]), so baten sie uns, die Entscheidung jemanden zu überlassen [b]). Wir ließen uns willig dazu finden und wählten zum Schiedsrichter Theodotum, den ἰσοτελῆ [c]), nach einem gewissen unter uns aufgerichteten schriftlichen Ver-

a) Phormion muß also mit seiner eingereichten Entsagungs- oder Ablehnungsschrift abgewiesen worden seyn. Vielleicht geht mit diesem Abschnitte die Rede der neuen Person an, welche nach Chrysippo sprach, und entweder dessen Bruder, oder doch wenigstens dessen Handlungsgenosse war.

b) Das heist, unter Vermittelung eines Schiedsrichters uns mit ihnen in der Güte zu vertragen.

c) Wie soll man das mit einem einzigen, und auch zugleich verständlichen Worte geben? Zollgleichen, Schoßgleichen, oder Schoßgleichmäßigen? Vielleicht wissen die Herren Cameralisten Rath dazu. Ich will die Sache erklären, wiewohl ich auch das nicht einmal mit Gewißheit thun kan. Mir dünkt ἰσοτελὴς ein Fremdling zu Athen gewesen zu seyn, dem das Kopfgeld, welches die Einwohner zu Athen, μέτοικοι, die keine Bürger waren, geben musten, erlassen war, so daß er mehr nicht an Steuern und Gaben entrichtete, als andere Bürger zu Athen, ja selbst auch gewisse Rechte der Bürger genoß, als z. E. der Güte pflegen und einen Obmann abgeben zu können.

Vertrage. Nunmehr dachte Lampis, daß es ihm anginge, und nichts zu bedeuten hätte, wenn er vor dem Obmanne zeugte, was er nur wolte. Nunmehr hatte er mein Geld mit Phormione getheilet, und drum sagte er nunmehro gerade das Gegentheil von dem aus, was er vorher ausgesagt hatte. Und das ist auch kein Wunder. Es ist ein ganz ander Ding, vor euern Augen, und vor dem Obmanne ein falsches Zeugniß abzulegen. Denn von euch haben falsche Zeugen eine scharfe Ahndung und ein strenges Gericht zu gewarten; aber beym Obmanne hat es nichts auf sich, wenn sie da gleich auch auf das allerunverschämteste lügen, was ihnen nur einfällt. Wie ich nun also, Männer von Athen, über einer solchen Frechheit des Lampidis meine Befremdung und mein äußerstes Mißfallen an den Tag legte, heftig schalt und über Unrecht schrie, und eben dasselbe Zeugniß auch dem Obmanne vorhielt, welches ich itzo euch vorhalte, ich meine die Aussage derer Zeugen, welche gleich anfänglich mit uns zum Lampide gingen, und mit zugegen waren, als derselbe bezeugte, daß Phormion ihm weder Gut mit, noch Geld zurückgegeben hätte, und Lampis damit der falschen Aussage unwidersprechlich überführet worden war, und es ließ, als ob er nun keine Ausflucht mehr übrig hätte, sondern überall fest gehalten und gebunden wäre, so war er doch so gottlos, und so viehisch frech, daß er vorgab, es wäre wohl wahr, daß er das zu diesem [a]) (Chrysippo) gesagt habe, aber er sey damals eben nicht bey sich selber gewesen [b]). Lies mir einmal dieses Zeugniß her. Zeugniß. Da

a) Das ist ein augenscheinlicher Beweis, daß Chrysippus hier nicht mehr spricht, sondern ein anderer. Denn τοῦτον geht ohnfehlbar auf Chrysippum.

b) ἐκ ἑαυτοῦ οὐ γεγενῆσθαι. Wir sagen auch nicht bey sich selber seyn.

Da nun also a), Männer von Athen, Theodotus unsere Sache vielmals überhört und reiflich erwogen hatte, und einzusehen vermeinte, daß Lampis löge, und ein falscher Zeuge wäre, so that er keinen Ausspruch in unserer Sache, sondern verwies uns vor das Stadtgerichte. Denn verurteilen wolte er Phormionem nicht gerne, weil er sein guter Freund war, wie wir nach der Zeit erfaren haben, und gleichwol konte er auch nicht mit gutem Gewissen ihn lossprechen. Hiemit ist die Sache vom Schiedsrichter an euer Gerichte gelanget.

Nun erweget einmal, Richter, bey euch selber, woher doch wohl immer Phormion das Geld, das er zurückgegeben haben will, kan genommen haben. Denn da er von hier abfuhr, hatte er keine Güter b) zu Schiffe bringen gelassen, noch hatte er Hypothek c), sondern er hatte auf das Gut, das mir zugehörte, Geld aufgenommen. Nun fand er im Bosporo schlechten Absatz seiner Waaren, und konte kaum die Gläubiger, die ihm einfärtiges Geld vorgestreckt hatten, befriedigen. Ferner hatte seyn, nicht wohl darheime seyn, für, von seinen Sinnen nichts wissen. Man kan sich nicht genug über die Tollheit der Menschen verwundern. Einer Lügen zu entgehen, begehen sie eine andere, und schänden sich selber. Um den Bart zu behalten, schneiden sie sich selber die Nase ab. Will man es noch am glimpflichsten geben, so könte man es übersetzen: er hätte damals nicht gewust, was er geredet hätte, noch es bedacht.

a) Libanius meinet, daß die zweyte in dieser Klage redende Person von hier an zu sprechen anfange. Aber das kurz vorher gegangene πρὸς τοῦτον, welches gewißlich auf Chrysippum geht, lässet das nicht zu, sondern nöthiget uns anzunehmen, daß besagte zweyte Person etwas höher hinauf zu sprechen anfange, vielleicht da, wo ich es angewiesen habe.

b) τὰ χρήματα, die Güter. Das ist, keine eignen Güter, oder nicht die Güter, die er nach Pflicht und Versprechen hätte an Bord bringen lassen sollen.

c) ὑποθήκην. Keinen Grund, Fond, Unterlage, selbsteignes Capital, darauf ein Geldverleiher Geld wegleihet. Es ist dieses Wort Hypothek schon oben erkläret worden.

hatte dieser (Chrysippus) ihm zwanzig Minas auf Wiederfahrt geliehen, so daß er (Chrysippus) nach dessen (Phormionis) Wiederankunft zu Athen von ihm sechs und zwanzig Minas zugewarten hatte [a]). Nun aber will Phormion Lampidi im Bosporo ein hundert und zwanzig Stateras von Kuzicus [b]) zu Handen gestellet haben [c]). Merket wohl auf. Denn das ist ein wichtiger Punkt. Er will das gethan haben, ob er sich gleich nur zu einem Interesse von Landgütern [d]) verstanden hatte, das ist zum sechsten Pfennige [e]). Nun thut der Cuzikener dorten [f]) acht und zwanzig Drachmas. Nun rechnet einmal zusammen, wie viel acht und zwanzig Drachmä hundert und zwanzig mal genommen machen. Was da für eine Summe herauskomt, und wie die sich gegen die Schuld Phormionis verhält. Es kommen heraus 33 Minen und 60 Drachmen. Die Landzinsen zum sechsten Pfennige macht von besagten 33 Minen und 60 Drachmen, 5 Minen und 60 Drachmen, und die ganze Summe

a) Das Interesse auf Seehandel war also wie 6 zu 20, oder 30 zu hundert. Das wurde bey den wiederfärtigen Geldern mit samt dem Capitale nach der Heimkehre abgetragen. Aber wie lange durfte die Reise währen? War eine gewisse Zeit gesetzt, oder stund das in der Willkühr des Erborgers, so lange außen zu bleiben als er wolte? Das solte ich nicht denken. Ohnfehlbar wird ein Sommer, und mehr nicht drauf gerechnet worden seyn.

b) Das ist Goldstücken zu Cuzicus oder Kyzicus geschlagen, wie man ehedem in Deutschland rheinische Goldgülden hatte, und Kremnitzer Ducaten.

c) Um solche Chrysippo zu überbringen.

d) Mich wunderts, daß ein Seehandelsmann Geld auf Landwucher aufnimt, das ist nach dem Maße von Zinsen, die man von liegenden Gründen entrichtet, darauf man Geld erborget hat.

e) Da von jeden sechs Minen eine Mine, und von jedem Talente (oder 60 Minen) zehn Minen abgegeben wurden.

f) Dort, wo er geschlagen ist, und in der Nachbarschaft, im Ponto, und im Bosporo. Das will zu verstehen geben, daß diese Art von Gelde zu Athen entweder unbekant gewesen ist, oder mehr, oder weniger, gegolten hat.

me macht so und so viel [a]). Ist nun wohl, sagt mir einmal, Richter, was dünkt euch, je ein Mensch in der Welt so thöricht gewesen, oder wird es noch seyn, der an statt 26 Minen, die er hätte bezalen sollen, beynahe (es fehlt wenig) vierzig Minen bezahlte? Phormion will aber der Thore seyn. Er will Lampidi 39 Minen und 20 Drachmen zurückgegeben haben [b]), und das noch dazu im Bosporo [c]). Das ist dreyzehn volle Minas über die Schuld. Er, der seinen Gläubigern, die ihm auf die bloße Hinfahrt Geld geliehen hatten, mit genauer Mühe und Noth ihr Capital erstatten konte, die ihn dahin begleitet hatten, und ihn vor der Bezahlung nicht vom Leibe gingen, sondern in ihn setzten, ihn drangen, und nicht abließen, der solte dem abwesenden (Chrysippo) nicht

a) Je warum hat denn Demosthenes nicht die rechte volle Zahl ausgedruckt? Das war ja was leichtes, zu 33 Minen und 60 Drachmen 5 Minen und 60 Drachmen hinzu zu thun, und die ganze Summe 39 Minas und 20 Drachmas heraus zu bringen. Oder wolte er sich die Zeit die Summe zusammen zu rechnen darum nicht nehmen, weil er nicht recht wuste, und erst nachfragen muste, wie viele Monate hatten verzinset werden sollen? Oder ward in dieser Rechnung nicht auf Monate gesehen, sondern überhaupt der sechste Pfennig gegeben, die Schuld mochte nun ein ganzes oder ein halbes Jahr stehen, oder ein Vierteljahr? Das leztere scheint wohl der Wahrheit am nächsten zu seyn, und wird von der nächst drauf folgenden Rechnung von 39 Minen und 20 Drachmen bestätiget.

b) Das kan gar wohl seyn, daß Phormion das Geld Lampidi im Bosporo ausgezahlt hat; nur hat er ihm nicht geheißen, solches Chrysippo zu geben. Das sagt weder Phormion, noch Lampis irgendwo in der ganzen Rede. Und mich wundert sehr, daß Demosthenes den Umstand nicht bemerkt, noch berührt hat, auf den doch alles ankomt, wem Phormion solches Geld zugedacht gehabt habe, ob Chrysippo; oder Theodoro, dem Phöniker, von dem er 45 Minas erborgt hatte. Lampis wird auch wohl die 12 Minas und 20 Drachmen, die ihm zukamen, davon zurück behalten haben.

c) Das er doch erst nach seiner Heimkehre nach Athen hätte thun dürfen.

nicht nur das Capital, sondern auch das Interesse, ja nicht nur beydes, sondern über dem auch noch die ἐπιτίμια [a]) vor der Zeit, ohne Noth, entrichtet haben? Vor denen Leuten war dir nicht bange, denen der Buchstabe deiner Verschreibung das Recht gab, die Bezalung der Schuld im Bosporo von dir mit Zwangsmitteln einzutreiben. Aber vor dem Manne wilst du dich gescheuet haben, den du gleich von forne herein, mit dem ersten Eintritte in Unterhandlungen mit ihm, noch vor deiner Abfahrt von Athen, damit vervortheilet hast, daß du die Güter nicht an Bord geschaffet hast, die du doch dem von Athen abfarenden Schiffer von Rechtswegen, laut des Contractes, hättest mitgeben sollen. Itzo, seitdem du in den Hafen wieder zurückgekommen bist, wo du Schuld abtragen soltest, da machst du dir kein Bedenken, deinem Gläubiger sein Geld zu leugnen, und zu Wasser zu machen; aber im Bosporo, wo er dich zur Bezalung nicht anhalten konte, noch durfte, da wilst du mehr, weit mehr, als du schuldig warest, bezalet haben. Alle andere Menschen, die Geld nur auf die Hinfahrt aufgenommen haben, nehmen viele Leute zu Zeugen, wenn sie vom Lande abfaren wollen, daß die Güter auf Gefahr des Geldverleihers, nicht aber auf die ihrige, über Wasser gehen. Du aber nennest niemanden, der bey deiner vorgeblichen Bezalung als Zeuge zugegen gewesen wäre, als just deinen Mitschalk und Diebsgenossen, der dir

a) Strafgelder. Aber wofür? Vielleicht giebt eine Stelle, die ein wenig weiter unten vorkomt, dieser ein Licht. Es heist daselbst. So wider den Laut des Vertragsbriefes gehandelt werden würde, so solle der Uebertreter 5 Minas zur Strafe erlegen. Wenn ich nun aber gleich Capital, Zinsen und Strafgelder zusammen nehme, das ist eine Summe von 20 Minen, und eine zweyte von 6 Minen, und eine dritte von 5 Minen, so kommen doch noch keine 33 Minen und 60 Drachmen, sondern nur 31 Minen heraus.

dir überhilft, mit dem du dich verstehest und den Raub theilest. Unsern Knaben (oder Factor) namest du nicht dazu, ob derselbe gleich im Bosporo sich aufhielt; auch nicht unsern Handlungsgenossen. Bey keinem von ihnen beyden gabest du die Briefe ab, die man dir für sie mitgegeben hatte, weil darinnen stund, sie solten fleißig auf dein Thun Achtung geben und dir auf allen Schritten nachgehen [a]). Männer von Athen, wer so unredlich handeln kan, daß er eine Pflicht unterlässet, Briefe, die er zu bestellen mitgenommen hat, am rechten Orte, wie sich gehörte und gebürte, abzugeben, was kan man von dem wohl nicht erwarten? Oder wie kan er seine Schelmerey so verbergen, und mit einer so gleißenden Farbe überstreichen, daß es euch unmöglich fallen solte, bloß und lediglich aus seinem Betragen dieselbe zu entdecken? O Erde und ihr Götter, welch eine Demuth, welch eine unerhörte, unglaubliche, unvernünftige Demuth. Eine That ohne Beyspiel sucht man zu verbergen, dazu man das ganze menschliche Geschlecht hätte aufbieten sollen, um einen Augenzeugen davon abzugeben, und davon man das Gerüchte hätte im ganzen Ponto umher ausbreiten sollen. Es will einer mehr erstattet haben, als er schuldig war. Hätte er nun nicht vor allen Dingen den Knaben dieses (Chrysippi), der dort zugegen war, und dann den Handlungsgenossen dazu rufen sollen? Das wisset ihr doch gewißlich, daß alle andere Menschen, wenn sie Geld aufnehmen, nur sehr wenige Zeugen dazu nehmen; wenn sie aber das Geld wieder erstatten, sie solches unter einer großen Menge von Zeugen thun, damit sie nemlich den Ruhm redlicher und in Geldsachen gewissen-

a) Das komt beynahe so heraus, als ob der Kläger dem Beklagten Schuld gäbe, er hätte die Briefe erbrochen und gelesen, und weil ihm der Inhalt nicht anstund, weggeworfen.

wissenhafter Leute davon tragen. Um wie vielmehr hätte es also dir gebüret, so viel Zeugen, als du nur hättest auftreiben können, dazu zu nehmen, als du ein Geld, das du auf Wiederfahrt aufgenommen hattest, gleich nach der Hinfahrt abtrugest [a]); ferner da du nicht nur das Capital mit den Interessen vor der Zeit abtrugest, sondern auch noch 13 Minas über die Gebür dazu legtest? Hättest du eine so edelmüthige That ruchtbar werden lassen, ey welcher Seefahrer würde wohl sonsten mehr als du seyn bewundert [b]) worden? So aber hast du gesucht, wie du diese That vor den Augen der ganzen Welt verbergen möchtest, die du hättest gar sehr vielen kund und offenbar werden lassen sollen; nicht anders, als wenn du kein gutes Gewissen und ein Bubenstück begangen hättest. Hättest du die Schuld mir selber [c]) zu eignen Händen überantwortet, der ich dir das Geld geborget hatte, so hättest du keine Zeugen gebraucht. Denn du hättest deine Handschrift zurück genommen, und damit wäre die ganze Schuld mit einem male ab und ausgethan gewesen. So aber hast du die Schuld weder mir, noch jemanden andern erstattet, um sie mir zu Handen zu stellen; und gleichwol giebst du das vor gethan zu haben, im Bosporo, da es zu Athen hätte geschehen sollen, in meine Hände. Du wilst das Geld jemanden zugestellet haben, der nicht nur ein sterblicher Mensch war, wie alle Menschen, sondern auch eine so große und wei-

a) Das ist, ein Geld, das du dem Contracte nach nicht eher als nach vollendeter Hin- und Herreise zu erstatten schuldig warest, gleich auf der Helfte des Weges wieder giebest, da du es doch noch wohl hättest ein paar Monate nutzen können.

b) Oder vielmehr ausgelacht.

c) Wer spricht hier? Chrysippus selber? War der wieder gekommen, und wieder aufgetreten? Das kan wegen des folgenden nicht seyn. Oder spricht noch der vorige, sein Vorsprecher, vielleicht wohl gar Bruder, allezeit Handlungsgenosse? Nein.

te See vor sich hatte; und gleichwol nameſt du bey einer so großen Gefahr keinen Zeugen dazu, weder Knecht, noch Freyen.

Ja, sagt er, der Versicherungsbrief befiehlt mir ja dem Rhederer das Geld zu geben. Das ist wahr; aber er verbietet dir doch nicht Zeugen mit dazu zu nehmen. Er verbietet dir auch nicht, die Briefe zu bestellen. Diese Leute [a]) hatten sich eine doppelte Urkunde wegen der Schuldverschreibung von dir geben gelassen; gleich als ob sie keinem andern weniger, als dir, getrauet hätten [b]). Und du wilst dem Rhederer ganz allein, ganz in der Stille, unter vier Augen, das Gold zugezählet haben, da du doch wustest, daß zu Athen eine Schuldverschreibung von dir an diesen (Chrysippum) ausgestellet lag? Wie sagt denn nun aber diese Verschreibung? Sie sagt so: So das Schif wohl behalten ankommen solte [c]), so soll Schuldner die Gelder zurück geben, und die dafür eingekauften Güter neben drein ins Schif haben schaffen lassen [d]); in Ermangelung dessen aber fünf Minas

a) Wer sind denn die? Das läſſet sich schwehrlich sagen. Vielleicht meint er Theodorum, den Phöniker, und Lampin.

b) Denn sonst pflegt man sich nur eine einzige Urkunde davon geben zu lassen. Was konte ihnen aber die Dublette helfen?

c) Nemlich zu Athen von der Rückreise.

d) Etwas deutlicher heist das so viel. Der Schuldner soll bey der Rückkehr des Schiffes nach Athen die Güter, welche er für das erborgte Geld in dortigem Handelsorte erhandelt hat, in dasselbe Schif schaffen lassen: und so dann dieses Schif mit den fremden an fremden Orten erhandelten Waaren wohlbehalten nach Athen zurück gekommen seyn wird, so soll alsdenn der Schuldner die Schuld abtragen. Aber das ist ja ganz was anders, als was vorhin gesagt wurde, die Handschrift hätte verordnet, dem Schiffer am fremden Orte die Schuldpost auszuzahlen? Wo steht das geschrieben? Und wie verträgt sich das mit jenem? Denn es ist ja nicht möglich, eine Schuld mit barem Gelde bezahlen, und auch zugleich Waaren geben, die für dieses bare Geld eingekauft worden sind. Das räumet sich nicht mit einander.

zur Strafe zu erlegen. Du aber übergehest diesen Punct, und thust, als ob er in der Handschrift gar nicht stünde, und nimst von einem einzigen Worte derselben Anlaß, mit mir zu rechten, da du doch dein in dieser Handschrift von dir gegebenes Wort gleich alsobald, noch vor Antritte deiner Reise, damit gebrochen hast, daß du die Güter nicht hast an Bord bringen gelassen, wie du kraft deiner Handschrift hättest thun sollen.

Du rechtest mit mir wegen eines einzigen Wortes [a]) in deiner Handschrift, und hast doch selber dir dieses Wort unbrauchbar gemacht und abgeschnitten. Denn wenn du vorgiebest, du hättest im Bosporo keine Waaren an Bord des Schiffes schaffen gelassen, sondern dem Rhederer das Geld zu handen gestellet, was zankest du denn nun noch weiter wegen des Schiffes? Was geht dich nunmehro, nach erfolgter Bezahlung, das Schif an? Dir kan es nunmehro gleich viel seyn, ob es wohl angekommen, oder unter Weges verunglückt ist [b]). Du hast ja die Gefahr mit uns und andern Theilhabern am Schiffe nicht getheilt, weil du nichts von Waaren an Bord hast schaffen gelassen.

Männer von Athen, anfänglich wolte Phormion seine Zuflucht zu der Ausrede nehmen, er wäre uns nichts schuldig, weil das Schif verloren gegangen wäre, darauf er die Waaren hätte einschiffen gelassen, welche uns zur Hypothek wegen der Bezahlung hätten dienen gesollt.

Aber

a) Das war das Wort σωθείσης τῆς νεώς. so das Schif wohl behalten ankomt.

b) Er will sagen, Nachdem du, wie du vorgiebst, bezahlet hast, so ist es so gut, als wenn die Clausel: So das Schif wohlbehalten ankomt, soll das schuldige Geld wieder erstattet werden; ganz und gar nicht im Vertrags- und Verschreibungsbriefe gestanden hätte. Du kanst diese Wohlthat nun nicht mehr nutzen, nachdem du bezahlet hast, wie du sie würdest haben nutzen können, wenn du im Ponto nicht bezahlet hättest.

Aber hernachmals lenkte er mit dieser Sprache ein. Denn er merkte wohl, daß man diese seine Lügen auf mancherley Weise würde offenbaren und beschämen können; erstlich aus der Abschrift (oder dem Zoll- und Frachtbriefe) der Hafenmeister im Bosporo, sodann aus der Aussage der Handelsleute, welche in dem Hafen [a]) damals zugegen waren [b]). Drum grif er das Ding auf eine andere Weise an, und giebt nach einer mit Lampide genommenen Abrede vor, ihm, Lampidi, das Geld zu handen gestellt zu haben; und macht sich, dieser Erdichtung einen Schein zu geben, die Stelle des Vertragsbriefes zu nutze, welche ihm befiehlet solches zu thun [c]); ohne zu bedenken, daß es uns was leichtes seyn werde, zu erfaren und heraus zu kriegen, was sie beyden Leute etwan heimlich unter einander gebrauet haben möchten. Aber sie haben ihre Dinge nur gar zu dumm angefangen, und sich auf einer nur gar zu groben Lügen ertappen gelassen. Ehe Lampis sich von Phormione hat umkaufen gelassen, sagte er mir [d]) die reine und lautere Wahrheit. Nachdem er aber mein Geld mit Phormione getheilt hat, so giebt er vor, nunmehr besönne er sich auf alles genau, aber damals wäre es ihm entfallen gewesen, und was er damals gesprochen hätte, das

a) Unserm atheniensischen Hafen.
b) Und gar wohl wusten, daß Phormion Lampidi keine Fracht mitgegeben hatte.
c) Ohnfehlbar wird das unter gewissen Umständen und Bedingungen so verordnet oder erlaubt worden seyn. Denn es ist unmöglich, und streitet schnur stracks mit der andern Verordnung, die kurz vorher erwehnet wurde, wenn man das so schlechtweg ohne alle Einschränkung und Bestimmung annehmen solte. Weil aber der Redner vergessen hat, diese Bestimmung anzuzeigen, so hat er damit diese Sache dunkel und düster gemacht.
d) Wer spricht denn nun hier wieder? Chrysippus oder sein Cammerad? Wenn dieser, so muß er mit dabey gewesen seyn, als Chrysippus Lampin fragte, wie es mit Phormione stünde.

hätte er wie im Traume geredet. Das heist mit Leuten den Geck stechen.

Männer und Richter, triebe Lampis nur mit mir seinen Spott, und zöge er nur mich alleine bey der Nase herum, so solte mich das eben nicht sehr wundern; aber so hat er andern, ja euch selbst allen insgesamt, weit ärger mitgespielet. Ihr werdet erstaunen, wenn ihr von mir hören werdet, mit was für einer greulichen Missethat er eure Würde und Macht verhönet und geschändet hat. Als Parisades im Bosporo durch öffentlichen Ausruf kund thun ließ, so jemand Getrayde aus seinem Lande nach Athen auf den attischen Markt verfahren wolte, dem solle der Zoll davon erlassen seyn, so machte Lampis sich diese gute Gelegenheit, mit euerm Schaden seinen Vortheil zu schaffen, wohl zu nutze. Denn er hielt sich just um die damalige Zeit im Ponto auf. Er nahm eine ganze sehr große Schifsladung Getraydes ein, und ging unter dem Vorgeben, solches nach Athen auf euern Markt führen zu wollen, zollfrey aus. Aber das war ihm nie eingefallen, das an euch zu thun. Er führte sein Getrayde nach Acanthus [a]), und setzte es da ab, und theilte mit diesem Phormione einen Gewinst, der euch zukam [b]). Das hat er (Lampis) gethan, Männer und Richter, ob er gleich zu Athen wohnhaft ist, und

a) Vielleicht war Acanthus damals im Unfriede mit Athen.

b) Also durfte keiner, der solches pontisches Getrayde zollfrey ausgeführet hatte, dasselbe zu Athen in selbst beliebigem Wehrte verkaufen, sondern es wurden einem solchen Getraydeführer Frachtbriefe im Ponto mitgegeben, die bezeugten, daß das Getrayde dorten zollfrey ausgegangen sey, und diese muste er zu Athen aufweisen. Hiemit wurde ihm von der Obrigkeit eine Getraydetaxe gesetzt, und der Profit kam für den Stat, nicht aber für ihn. Drum hütete Lampis sich wohl mit seinem Getrayde, dazu er so wohlfeil gekommen war, nach Athen zu fahren, wo er nur einen mäßigen Profit damit gemacht haben würde.

und Weib und Kinder hier hat, und die Gesetze die äußersten Strafen auf ein solches Verbrechen setzen, wenn jemand, der zu Athen wohnhaft ist, Getrayde irgendwo anders hinfüret, als auf den Attischen Markt. Und das hat Lampis noch dazu zu einer Zeit gethan, da der Theil eurer Bürgerschaft [a]), welcher in der Stadt wohnet, sich das Mehl im Odeo [b]) zumessen [c]) lassen muste; der andere Theil aber, der im Piräeo wohnt, muste die Brote im Schifszimmerwerfte zu einzelnen Obolis holen, und das Mehl zu halben Sechsteln in der langen Halle nehmen, und sich noch dazu zertreten lassen [d]). Nim dieses Zeugniß hin, wie auch das Gesetz [e]), und lies beydes ab, daß ihr sehet, daß ich die Wahrheit rede.

Zeugniß. Gesetz.

Ein solcher ist also der Heler, Heber und Leger Phormionis, mit welches Zuthun und Rathschlägen Phormion uns um unser Geld bringen will, die wir jederzeit das Getrayde, welches wir gefüret haben, auf euern Markt gefüret haben, ja, die wir uns auch zu dreyen unterschiedenen malen, in sehr dringender Noth, als wahre milde und wohltätige Patrioten gegen die Gemeinde erwiesen haben. Denn als Alexander [f]) nach The-

a) Er beschreibt hier eine große Theurung zu Athen.
b) Das scheinet, nebst andern Nutzungen, auch zugleich das Getraydevorrathshaus zu Athen gewesen zu seyn.
c) Zu Metzen und Viertelsscheffeln nemlich.
d) Das ist, es war ein solches Gereiße um das Mehl und das liebe Brot, daß die Leute einander zerdrückten und zertraten, obgleich ein jeder nur einen sehr spärlichen Antheil, und den noch dazu sehr theuer, bekam.
e) Welches die Todesstrafe drauf setzte, so ein zu Athen angesessener mit Getrayde anders wohin, als auf den athenienßischen Markt, handelte.
f) Der große, der berühmte Erdbezwinger. Hier haben wir eine

ben a) marschirte, da haben wir euch ein Talent Silbergeld geschenkt. Einige Zeit vorher war das Getrayde aufgeschlagen, und der Medimnus kam auf 16 Drachmen zu stehen. Da führten wir mehr als zehn tausend Medimnen Waizen ein; und vermaßen den Medimnum um den gewönlichen Preis von 5 Drachmen. Das wisset ihr alle, denn ihr habt euch die Granen damals in dem Pompes b) zumessen gelassen. Wiederum vorm Jahre haben wir ein Talent der Gemeinde zum Einkaufe des Getrandes geschenkt, ich und mein Bruder. Lies mir einmal die Zeugnisse dieser Leute c) her.

Zeugnisse.

Soll ich nun hieraus einen Schluß machen, so frage ich euch, Richter, ob ihr selber wohl euch einbilden könnet, daß wir haben so leichtfertig, so unbesonnen seyn, und den Ruhm und das gute Ansehen bey und unter euch, das wir mit dergleichen Mildigkeiten erworben haben, mit einer falschen Anklage Phormionis verschütten wollen? Ist es wohl wahrscheinlich, daß wir erst so vieles Geld dran wenden, um uns in die Achtung, als wären wir brave Leute, zu setzen, und hernachmals um einer Kleinigkeit willen, durch unbefugte Verfolgung Phormionis uns die Schmach, als wären wir Bärenheuter, Haderstifter, Unschuldspeiniger, zuziehen wollen?

Ihr werdet also, Männer und Richter, recht und wohl

Spur der Zeit, in welcher diese Rede mag gehalten worden seyn; unter der Regierung gedachten Alexanders, als derselbe im Morgenlande übel hausete.

a) Es ist bekant, daß Alexander Theben der Erde gleich gemacht hat.

b) Pompeum war eine Halle, oder großes Haus, wo die Pompä, oder großen Processionen, Aufzüge, mit den kostbaren Geschirren und Bildern der Götzen aus und wieder einzogen.

c) Sie stunden vor ihm, und er wies sie dem Schreiber mit Fingern.

wohl daran thun, und euer Gewissen unverletzt bewaren, wenn ihr zu unserm Vortheile das Urtel finden wollet. Denn ich habe euch gewiesen: 1) Daß Phormion gleich anfangs die Güter nicht ins Schif geschaffet hat, die so viel am Wehrte betragen hätten, als er Geld zu Athen aufgenommen hat. 2) Daß es ihm sehr sauer geworden ist, von der Lösung der im Ponto vertriebenen Waaren die Schuldner zu befriedigen, die ihm nur einfärtiges Geld vorgestreckt hatten. 3) Daß er weder reich, noch auch so thörigt ist, (folglich auch die Thorheit weder begehen will, noch, so er auch wolte, kan) an statt 26 Minen, die er schuldig ist, 39 Minen zu bezalen. 4) Daß er damals, als er dem Lampidi das Geld zugezellet haben will, weder meinen Knaben, noch meinen Handlungsgesellen, da doch beyde an Ort und Stelle waren, dazu genommen hat. 5) Bezeugte Lampis selber, ehe er noch von Phormione gestimmet war, daß er von diesem kein Geld für mich bekommen hätte. Das sind alles wichtige, sonnenklare und entscheidende Gerechtsame meiner guten Sache. Hätte auch Phormion seine Sache Stück für Stück eben so gut gemacht, und eben so deutlich erwiesen, als ich mit der meinigen gethan habe, so würde er ein Meisterstück einer Verantwortung abgelegt haben.

Auf den Einwurf aber, den man mir macht, daß diese Sache vor euer Gericht nicht gehöre, antworte ich, daß das nicht wahr sey, und daß die Sache allerdings, selbst den Gesetzen nach, eurer Erkentniß unterworfen sey. Denn wie lautet das Gesetz? Es lautet so: Rechtsklagen über Handlungssachen werden angenommen, wenn solche Schulden zu Athen, und nach dem athenienssischen Markte zu, betreffen. Höret ihr wohl, wie das Gesetz

mit deutlichen Worten euch verbietet, dieser Leute Vorgeben kein Gehör zu geben. Es sagt, ihr müsset zu Rechte erkennen, nicht nur in Schuldsachen, die zu Athen zu Hause sind, sondern auch wegen aller solcher, die entstehen wegen des Handels zur See nach Athen zu. Lange mir einmal die Gesetze her.

Gesetze.

Sie leugnen also selber nicht, daß die von ihnen gemachte Schuld zu Athen zu Hause gehöre; und gleichwohl suchen sie mit der Ausrede davon zu kommen, die Klage gehöre nicht vor euer Gerichte. Wenn dem also ist, Männer und Richter, je zu welchem Gerichtshofe solten wir uns denn wohl sonsten wenden dürfen? So ihr uns nicht Recht sprechet in dieser eurer Stadt, in welcher wir mit diesen unsern Widersachern uns in einen Schuldgeldhandel eingelassen haben, je wer wird denn sonst wohl in aller Welt uns Recht sprechen? Wäre ich ein Fremder, und triebe ich nur bloß Handel nach Athen, und thäte Phormion mir alsdenn Unrecht an, so würde ich mich an euch wenden, und euern Schutz ansprechen dürfen. Und nun will Phormion uns und euch weiß machen, ihr hättet kein Recht über ihn und seine Mitschälke in dieser Sache, die doch in euerm Markte zu Stande gekommen ist. Wäre das nicht was schreckliches? Damals, als Theodotus, der Obmann, diese Sache unter sich hatte, bekanten sie, daß dieselbe vor euer Gericht gehöre; nun aber behaupten sie das Gegentheil. Dem Theodoto, der nicht einmal ein hiesiger Bürger, sondern nur ein Gleichschößner ist, überlassen sie ohne Ausflucht ihre Sache zur Entscheidung: wenn wir uns aber mit unserer Klage an das Stadtgerichte

der Athenienser wenden, da soll dieselbe gleich den Augenblick uneinführbar seyn. Da erklären sie euch gleich für unfähige und unbefugte Richter, euch, an welche doch Theodotus sie selber verwiesen hat.

Auch komt mir das seltsam und unbegreiflich vor, was er doch wol, Phormion, immer in seiner Ablehnungsrede vorgebracht haben würde, wenn Theodotus den Ausspruch gethan hätte, er, der leugnen will, daß eine Klage vor euer Gericht gehöre, welche doch Theodotus vor euer Gericht gewiesen hat [a]).

Wie schlim würde es mir gehen, wie übel würde ich dran seyn, wenn auch ihr, an die mich doch die Gesetze weisen, nach welchen ihr eydlich angelobt habt erkennen zu wollen, diese Klage von der Hand weisen, und euch davon losagen woltet, da doch die Gesetze verordnen, daß die Streitigkeiten über Geldhändel, die zu Athen geschlossen worden sind, vor die Thesmotheten [b]) gebracht werden sollen. Daß wir diesem Manne Geld geliehen haben, das sagt der Versicherungsschein [c]), ja, das sagt er, der Schuldner, selber; daß er aber das Geld bezahlet habe, das bezeuget kein Mensch, außer Lampide, der aber mit ihm unter einer Decke steckt, und Schelme-

a) Darauf lässet sich leicht antworten. Er würde eben das hineingesetzt haben, daß die Klage für die Richter nicht gehöre, und daß Theodotus das Recht nicht verstehe. Er, Phormion, habe Theodoto die Sache bloß vorgetragen, um sein Gutachten darüber zu vernehmen; mit dem Vorsatze, so Theodotus für ihn, Phormionem, ausspräche, seinen Ausspruch für einen rechtskräftigen Ausspruch zu erklären; so er aber wider ihn ausspräche, davon abzugehen, und ihm zu widersprechen.

b) Es ward also diese Sache vor den Thesmotheten getrieben, und diese sind die Richter, welche er anredet.

c) Mich wundert, daß der Redner den Grund übergangen hat, daß Phormion niemals seine Obligation zurückgefodert hat, wie er doch hätte thun müssen, gleich nach seiner Ankunft zu Athen, wenn er eine gerechte Sache gehabt hätte.

merey treibt. Er, Phormion, beruft sich zum Behufe seiner vorgegebenen Abzahlung auf keinen andern Zeugen, als diesen ungiltigen und höchstverdächtigen Zeugen, Lampin; und ich berufe mich, zum Beweise, daß diese Bezahlung nie erfolgt sey, auf eben diesen Lampin [a]), aber auch zugleich auf viele andere mehr, die es aus desselben Munde gehört haben, daß er gesagt hat, er, Lampis, habe (von Phormione) kein Geld (für mich) bekommen. Er darf meinen Zeugen vorwerfen, daß sie falsche Zeugen sind, und sie deswegen vor Gericht fodern; ich aber soll mit seinen (Phormionis) Zeugen nicht eben das thun dürfen, welche bekennen, daß sie drum wissen, daß Lampis gesagt hat, er habe das Geld bekommen? Wäre Lampidis Zeugniß hier selber niedergelegt worden [b]), so würden sie [c]) vielleicht selber gestehen, daß ich Recht hätte, mich über dieses Zeugniß als ein unstatt-

a) Er will sagen: Meinet ihr Recht zu haben, auf Lampin zu hören, wenn er wider mich zeuget, so meine ich mit gleichem Rechte von euch begehren zu können, daß ihr auf eben desselben Lampidis Zeugniß achtet, wenn er für mich zeuget.

b) ἐν ταὐτὰ καὶ ἐβάλλετο. das heist, (so ich es recht verstehe) wäre das schriftliche Formular, welches Lampis hätte beschwören sollen, wenn sein Zeugniß in Rechten giltig seyn solte, mit zu den Acten oder Urkunden gelegt worden, die man euch vorgelegt hat. — — — Aber so bezeuget Lampis das selbst nicht einmal endlich und gerichtlich, sondern Phormion stellet nur Zeugen auf, welche aussagten, daß sie wüsten, daß Lampis gesagt hätte, daß Phormion ihm Geld gegeben hätte. Es ist ein seltsamer verwirter Handel. Erstlich sehe ich nicht ein, warum Phormion Zeugen über ein Ding aufstellet, das gar nicht streitig ist, und das der Kläger zu mehrern malen selber gestanden hat. Fürs zweyte, muß ich mich über die allzugroße Kürze und Unbestimtheit des Redners wundern, der, wenn er von der von Phormione an Lampin geschehenen Auszahlung der Gelder spricht, allemal den Zusatz, um solche Gelder Chrysippo wiederzugeben, übergeht, da doch alles auf diesen Zusatz ankomt. Denn Phormion konte ja freylich wohl Lampidi Geld zugestellet haben, um es zu Athen wieder auszuzahlen, nur nicht an Chrysippum.

c) Diese Zeugen Phormionis.

statthaftes und ungiltiges zu beschweren und es zu verwerfen. So aber habe ich dieses Zeugniß nicht a), und gleichwol meinet Phormio in Rechten unansprechlich zu seyn, ob er gleich von dem, was ihm zuzusprechen er euch zumutet, euch kein sicheres Pfand zurücklässet. Wie könte es aber wohl etwas nicht thörigtes seyn, wenn da, wo Phormion selber bekennet Geld aufgenommen zu haben, aber behauptet solches Geld wieder gegeben zu haben, ihr den Theil seiner Rede, wo er selber bekennet erborget zu haben, umstoßen, den Theil aber, den wir ihm streitig machen, wo er nemlich vorgiebt wieder bezahlt zu haben, bestätigen woltet? Lampis, der einzige Zeuge, auf welchen Phormion sein Vorgeben stützet, hat anfänglich diesem Vorgeben widersprochen, es ausdrücklich geleugnet, und vor Zeugen bekant, nichts von ihm empfangen zu haben. Würdet ihr nun erkennen, daß er Geld empfangen habe, würdet ihr nicht alsdenn Zeugen des Handels seyn b)? Was er (Lampis) mit der Wahrheit gesprochen hat, das wollet ihr für keinen Beweis gelten lassen, aber was er hernachmals, nachdem er sich hat stimmen gelassen, gelogen hat, dem wollet ihr eher trauen? Es ist aber ja doch allemal sicherer und vernünftiger, den ersten unverstellten, unerzwungenen, ungekünstelten Ausbrüchen der Wahrheit zu trauen, als den zu späte hinterdrein kommenden listigen Anschlägen einer nachdenkenden

a) Lampis hat das nicht eydlich vor den Gerichten ausgesagt, daß er Geld von Phormione bekommen habe. Er kan also sein Wort noch allemal wieder zurücknehmen.

b) Das ist etwas dunkel. Er will sagen. Würdet ihr es alsdenn wohl leugnen und widersprechen können, wenn jemand sagte, ihr wäret Zeugen des Handels? Er führet ad absurdum. Ihr seyd Richter, aber keine Zeugen. Ihr würdet aber Zeugen wider Lampin werden, wenn ihr erkenntet, daß er Geld von Phormione bekommen habe. Würdet ihr euch damit nicht höchst lächerlich machen, daß ihr Zeugen abgäbet, von einem Handel, dabey ihr nicht zugegen gewesen wäret?

den Schalkheit. Denn jene werden von der Wahrheit der Natur erzeuget, diese aber rühren vom Unterrichte boshafter Verführer und Verderber unschuldiger Herzen her. Die frühere Aussage gab Lampidi der Mund der Wahrheit ein, die spätere aber der Mund der Lügen, die bloß auf ihren Vortheil sieht. Bedenket auch das, Männer und Richter, daß ihr eine unverantwortliche Partheilichkeit verrathen würdet, wenn ihr Phormioni und Lampidi beylegen woltet. Eben derselbe Lampis, merkt euch das wohl, und lasset euch das nicht entfallen, verdient zu einer Zeit wenigstens nicht mehr Glauben, als zu der andern. Er leugnet ja selbst nicht, einmal gesagt zu haben, daß er kein Geld bekommen habe. Nur will er das in Gedanken geredet haben, da er an andere Dinge gedachte, und auf seine Reden nicht recht Achtung gab. Das ist nun ein doppeltes Zeugniß aus einem und demselben Munde, das sich selber schlägt. Das eine ist für den Betrüger, der seinen Gläubiger um sein Geld bringen will. Das andere ist für den armen Gläubiger, dem man sein Geld abstricken will. Müste man nun euch nicht einer Parteilichkeit beschuldigen, wenn ihr von diesem zweylautigen und zweyseitigen Zeugnisse, davon beyde Seiten allezeit höchstens einander in der Giltigkeit die Stange halten, der Seite, welche für den Nachsteller des fremden Gutes ist, beypflichten woltet, der Seite aber, die für den nothleidenden Gläubiger ist, nichts Gutes zutrauen woltet?

Thut so nicht, Männer und Richter. Werdet euch selber nicht so unähnlich. Denn ihr seyd ja eben dieselben Richter, welche denjenigen, der auf euerm Markte a) viele

a) Ich nehme hier und in andern dergleichen Stellen das Wort Mark

viele Gelder aufgenommen, und den Gläubigern die Pfänder nicht dargestellet hatte, am Leben gestraft habt, nachdem man wider ihn in der Gemeinde eine Einkündigungsklage vorgebracht hatte, ob derselbe gleich euer Bürger [a]) und der Sohn eines Mannes war, der zu seiner Zeit Feldherr eurer Kriegsheere gewesen war. Warum thatet ihr aber das? Darum. Ihr meintet solche Leute schadeten nicht nur denenjenigen, mit welchen sie unmittelbar zu schaffen haben, sondern auch entfernter Weise brächten sie euern ganzen Markt in ein übel Geschrey und in Verfall. Und darin habt ihr vollkommen Recht. Der Handel zur See beruht mehr auf den Geldverleihern, als auf den Geldnehmern [b]). Weder Schif noch Rhederer, noch Befrachter kan auslaufen, wenn niemand ist, der seine Gelder dran wagen will. Nun

Markt weder für die Zeit, da zu gewissen Jahrszeiten mehr als zu andern an einem Orte Waaren eingehandelt und verhandelt werden; noch auch für den großen freyen offenen Platz, wo die Buden stehen, sondern für Handelsstädte, so wie die großen Hanseestädte, Hamburg, Lübeck, Amsterdam und andere mehr sind, da nicht an einigen ausgesetzten Tagen, sondern Jahr aus Jahr ein, alle Tage, die Gott werden lässet, auch nicht an einem Orte der Stadt alleine, sondern in der ganzen Stadt, wiewohl insonderheit auf der Börse gehandelt wird. Auf euerm Markte heist also, so viel, als von den Kaufleuten, so fremden als einheimischen, die in diesem euern Orte Handel und Wandel treiben.

a) Darf man hieraus schließen, daß dieser Phormio, wider den hier gestritten wird, kein Bürger zu Athen gewesen sey? Nicht recht sicher. Doch möchte diese Stelle einen fast zu der Vermuthung verleiten.

b) Von Worte zu Worte lautet es so. Die Handlungen (das ist die verschiedenen Zweige der Handlung) sind den Treibenden (nemlich dieselbe, oder den Anbauern der See τοῖς ἐργαζομένοις scil. τὴν θάλασσαν) nicht von den Erborgenden, sondern von den Verborgenden. Der Gedanke scheint mir unrichtig und übertrieben zu seyn. Gerade, als wenn man sagen wolte, zu Erzeugung eines Menschen gehört nicht das Weib, sondern der Mann. Je, keines kan ohne das andere seyn.

Nun befinden sich zwar in euern Gesetzen viele schöne Verordnungen zum Besten der Handelsleute und zum Schutze derselben; aber ihr müsset es euch ansehen lassen, daß ihr über diesen Gesetzen haltet, und sie, die an sich todte Buchstaben sind, durch Vollstreckung ihrer Befehle, lebendig und thätig machet, und den Frevlern nicht gestattet ihren Muthwillen auszulassen; wenn ihr anders haben wollet, daß euch durch den Handel zur See großer Vortheil zuwachse. Das wird aber alsdenn am besten geschehen, und der Vortheil, den ihr von den Handelsleuten habt, wird alsdenn am ergiebigsten seyn, wenn ihr Leute in euern Schutz nehmet, die, um den Seehandel zu unterhalten, ihr Vermögen dahin geben und in die Schanze schlagen, und wenn ihr Bösewichtern verwehret, solchen nützlichen Leuten Schaden zuzufügen; Bösewichtern, die bürgerlichen Gesellschaften so schädlich und so abscheulich sind, als die grimmigsten wilden Thiere.

Ich habe nunmehr gesagt, was ich zu sagen hatte. So ihr es begehret, so will ich nun auch einen meiner Freunde auftreten lassen.

Ablehnungsrede

Demosthenis wider Lacritum.

Inhalt derselben,

nach dem Libanius.

Androcles hatte Artemoni, einem Kaufmanne von Phaselis a) Geld geliehen. Dieser Mann starb vor Abtrage der Schuld. Drum suchte der Gläubiger sich an des Schuldners Bruder, Lacrito, bezahlet zu machen. Der war ein Sophiste zu Athen. Androcles steifte sich insonderheit auf zwey Gerechtsamen; erstlich, weil Artemon in Gegenwart Lacriti, und unter dessen Bürgschaft, das Geld aufgenommen hatte. Zweytens, weil Lacritus der Erbe Artemonis war. Lacritus aber wendete dawider folgendes ein, um Androclis Verfolgung im Rechte von sich abzulehnen; erstlich daß er sich der Erbschaft seines Bruders begäbe, und Verzicht darauf thäte; zweytens, daß er mit Androcle keinen Schuldhandel habe, und sich ihm nie zu Bezahlung durch einen förmlichen Versicherungsbrief verbindlich gemacht habe. Er leugnete auch schlechterdings, für seinen Bruder gut gesagt zu haben. Denn hätte er das gestanden, so würde er sich ja nicht auf eine so thörichte und unartige Weise wider den Ersatz gesperret haben. Es haben einige diese Rede aus der Zahl der ächten Demosthenischen Reden ausmerzen gewolt, aber zur Ungebür. Die guten Leute ließen sich durch einen Scheingrund b) blenden. Sie bedachten nicht, daß

a) Einer Stadt in Pamphylien.

b) Die Lauterkeit und Schlechtheit (Simplicitas) des Vortrages. Der ist aber in dieser Rede nicht schlechter; nicht weniger natürlich, als in andern Reden von dieser Art, dergleichen es in diesem lezten Bande viel giebt.

das Ungezwungene und Nachlässige am Vortrage sich nicht unrecht für Rechtshändel schicke, welche von Leuten von geringem Stande, die mit der großen Welt nichts zu thun haben, geführet werden. Daß der Kläger bey dem Jove Anacte schwört a), das kan von einer Angewohnheit desselben herrühren b), wie jederman leicht einsiehet. Daß er aber der Ablehnung etwas schwach begegnet, das geschieht darum, weil die Sache böse ist c).

Rede.

Männer und Richter, ihr dürft euch über diesen Handel nicht wundern, noch darf es euch befremden, daß die Anstifter desselben Phaseliten sind. Von diesem Volke ist man dergleichen schon gewohnt, und man pflegt von ihnen solche Putze zu erwarten. Niemand ist so listig, so unverschämt und so begierig, als dieses Volk in Geldsachen Untreue zu beweisen; Geld in euerm Handelsorte aufzunehmen, ein Verbindungsschreiben darüber, nach Seehandelsgebrauche auszustellen, und doch das gegebene Wort zu brechen. Kaum haben sie das Geld weg, so vergessen sie stracks, daß sie das empfangene einmal wieder erstatten müssen, daß sie das

in

a) Es scheint, als ob manche auch aus diesem Umstande haben schliessen wollen, daß diese Rede nicht von Demosthene sey, weil es des Redners Art nicht ist, so zu schwören. Die Antwort, die Libanius auf diesen Zweifel giebt, scheint mir nicht übel ausgedacht zu seyn.

b) Libanius will sagen: Der Redner wuste, daß Androcles, das ist der Kläger in dieser Sache, sich den Eydschwur beym Jove Anacte angewöhnt hatte, drum wolte er auch in diesem Stücke ihm sein Recht anthun, und durch eine geschickte Nachahmung der Natur die Wahrscheinlichkeit beobachten.

c) Das verstehe ich nicht recht. Von wessen Seite böse? Beklagtens, oder Klägers? Ohnfehlbar doch wohl dieses. Aber das kan ich so wenig sehen, als ich wenig sehen kan, daß der Kläger der Ausflucht, Beklagter sey nicht verbunden sich mit ihm einzulassen, nur mit schwachen Waffen begegnet sey.

in ihrer Handschrift angelobet haben, daß die Gesetze sie dazu anhalten, und mit Zwangsmitteln bedrohen. An die Abbezahlung gehen sie sehr ungerne, und können sie derselben ja nicht Umgang haben, so schmerzet die Erstattung eines fremden Geldes sie eben so sehr, als wenn sie etwas von ihrem Eigentume verloren oder eingebüßet hätten. Sie sperren sich, wenn man ihnen den Abtrag abfodert, und erfinden allerley listige Funde, und Causen, und Ausflüchte, und Ablehnungsbehelfe. Kurz, unter der Sonne sind keine ärgere Schelme, keine vertraktere Gaudiebe. Soll ich euch das beweisen? Das ist was leichtes. Euern Markt besuchen unzählig viele Menschen von allen Orten und Enden der Erde, Griechen und Ungriechen; und gleichwol habt ihr mit keinem einzigen Volke von allen diesen Völkern so viel zu schaffen und zu rechten, als mit den einzigen Faseliten. Ja, die Rechtshändel, die dieser einzigen Leute wegen an euch gelangen, betragen in der Summe mehr an der Zahl, als die Rechtshändel wegen Handlungssachen der übrigen insgesamt.

So sind die Leute beschaffen, denen dieser mein Widersacher Lacritus zugehöret. Ihr dürft euch also über seine Frechheit gar nicht wundern. Denn der Apfel fällt nicht weit vom Stamme. Die Sache, die ich mit ihm habe, verhält sich also. Ich habe dieses Lacriti Bruder, Artemoni, nach Handelsbrauche Geld geliehen, um damit nach dem Pontus, und von dort wiederum zurück nach Athen zu handeln. Weil nun aber Artemon vor Abtrage seiner Schuld mit Tode abgegangen ist, so habe ich, nach eben denenselben besagten Handelsgesetzen, nach welchen ich mich mit dem Verstorbenen in einen Schuldhandel eingelassen hatte, wider diesen Lacritum

diese Rechtsklage erhoben, erstlich, weil er des Verstorbenen Bruder ist, und dessen gesamte Verlassenschaft, sowol die hiesige als die dortige zu Phaselis, von ihm geerbet, auch übernommen und itzt unter sich hat; zweytens, weil Lacritus kein Gesetz aufweisen kan, welches ihn berechtigte, erst zwar seines Bruders Güter bey und unter sich zu haben, und nach Belieben zu behandeln und zu verwalten, hernachmals aber sich zu weigern, dessen Schulden zu bezalen, und zu leugnen, daß er dessen Erbe sey, und nun erst mit bloßen Worten sich von der Erbschaft lossagen zu wollen.

So siehet Lacriti Bosheit aus. Das ist das Unrecht, welches er mir anthut. Drum bitte ich euch, Männer und Richter, mich geneigt anzuhören, wenn ich euch den ganzen Verlauf der Sache erzähle, und mir, in so weit Recht und Pflicht es euch gestattet, zu helfen, wenn ich diesem Lacrito darthue, daß er mir, aber auch euch selbsten nicht weniger, als mir, Unrecht anthue.

Männer und Richter, ich kante diese Leute [a]) ganz und gar nicht, bis daß die Brüder Thrasymedes und Melanopus, die Söhne Diophanti, des Sphettiers, mich mit ihnen bekant machten. Diese sind meine guten Freunde, und wir pflegen einen starken und vertrauten Umgang mit einander. Diese beyden Brüder nun kamen einmal zu mir und brachten diesen Lacritum mit. Woher sie nun ihn haben kennen gelernet, das kan ich nicht sagen. Doch, sie mögen ihn nun haben kennen gelernet, wie und wo das immer seyn mag, genug, sie brachten ihn zu mir, und baten mich, desselben Bruder Artemoni und Apollodoro [b]) Geld vorzuschießen, damit sie

a) Artemonem und Lacritum, und diese ganze Freundschaft.
b) Apollodorus war auch Lacriti Bruder.

sie Handel in den Pontum treiben könten. Der gute Thrasymedes that das ohn alles Arg. Denn er kante damals Lacriti Schelmerey noch nicht. Er sahe diese Brüder für so ehrliche Leute an, als sie sich anstelleten. Er traute ihnen alle das Gute zu, welches sie von sich versicherten. Er meinte, sie würden ihr Wort halten, das sie von sich gaben. Zumal da Lacritus für die Bezalung gut sagte. Aber der gute Thrasymedes hatte sich heßlich mit ihm betrogen. Er wuste nicht, unter was für wilden und reißenden Bestien er sich befand. Ihm nun zu Liebe, und auf sein und des Bruders, Melanopi, wie auch des Lacriti Zureden, (denn dieser nahm es auf sich, mir von seinen Brüdern alle schuldige Gerechtigkeit zu verschaffen) habe ich, und noch ein anderer Bekanter von mir von auswärtigen Orten her, nemlich Naucrates, von Carystus [a]), Artemoni dreyßig Minas an Silbergelde geliehen.

Ich will euch vors erste, Männer und Richter, die Handschrift, welche über unser Darlehn uns zugefertiget worden ist, vorlesen lassen, und hernachmals auch die Aussage derer Zeugen, welche bey der Darleihung zugegen waren. Und hierauf will ich euch sodann auch die übrigen Spitzbübereyen dieses Gesindels aufdecken. Lies einmal die Handschrift, und hernachmals die Zeugnisse ab.

Handschrift [b]).

a) Das war eine Stadt in Euböa.

b) Diese Verschreibung komt weiter unten noch einmal mit eben denselben Worten vor, wiewohl im Griechischen die letztere Copie etwas vollständiger und richtiger ist, als die erstere. Es ist dieses ein merkwürdiges, und wer weiß, ob nicht gar in seiner Art einziges Denkmal von schriftlichen Angelöbnissen in dieser Art. Es ist

Androcles der Sphettier, und Naukrates [a]) der Carystier, haben Artemoni und Apollodoro, den Phaseliten, an baren Gelde [b]) dreytausend Drachmen von Athen nach Mende [c]), oder nach Skione [d]), und von da in den Bosporum [e]) geliehen. Wollen sie aber auf der linken Seite [f]) weiter hinauffahren, so mögen sie bis zum Borysthene faren, und von da wieder zurück nach Athen, auf 225 das tausend [g]). Werden sie aber nach dem Arkturo [h]) hin-

ist aber auch, wie leicht zu erachten, bin und wieder gar sehr dunkel, und erwartet einen Ausleger, der sich besser auf das alte Handelswesen versteht, als ich mich drauf verstehe, oder dem ein Zufall irgend ein bequämes Hülfsmittel zu Aufklärung der noch zurückbleibenden Dunkelheiten zuwirft. Indessen will ich das meinige thun.

a) Oder Nausicrates, wie in andern Büchern steht.

b) ἀργυρίῳ eigentlich an Silber, oder an Silbergelde. Doch halte ich dafür, daß die Worte Silber und Gold bey Griechen und Lateinern vielmals Geld schlechtweg bedeuten, ohne Absicht auf irgend eine besondere Farbe oder Gattung des Metalles.

c) Das war eine Seestadt in Thrakien, auf der Grenze von Makedonien.

d) Ist auch in derselben Gegend. Manche machen sie zu einer Seestadt auf einer Halbinsel gelegen, andere aber setzen sie auf ein Eyland.

e) Das heist nach Byzant und die umherliegende Gegend zu beyden Seiten des Propontidis.

f) Nemlich des Ponti, von Athen aus zu rechnen.

g) Das ist, sie sollen jedes eintausend Drachmen, nach zurückgelegter Reise, mit einem Viertel verzinsen, also zusammen für die 30 Minas, oder das halbe Talent, Agio geben, 6 Minas, und drey Viertel von einer Mina, oder 675 Drachmen von dreytausend Drachmen.

h) Ich verstehe mich auf die Sternkunde nicht. Doch sehe ich wohl so viel ein, daß der Ausdruck sagen wolle: So diese Kauf- und Handelsleute über die Zeit ausbleiben, als gesetzt und gewöhnlich ist, von dieser Seefahrt wieder heim zu kommen, (welche Zeit denn mit Anfange des Septembers war,) und so sie mit Ausgange des Herbstes aus dem Ponto nach Hieron faren: Das heist, wenn sie den Verleihern das Geld über die ordentliche Verleihezeit behalten, und eine gefärliche Handlung in eine stürmische See weit hinein, zu einer stürmischen Jahreszeit, da die Schiffe leichtlich Schaden nehmen können, vornehmen. Hieron (nemlich τὸ ἱερὸν τὸ ἄκρα, ἱερὸν τὸ ἄκρα) die heili-

hinausfahren [a]) nach Hierum, auf dreyhundert das Tausend [b]), auf dreytausend mendäische Krüge Weins [c]), welcher soll von Menda, oder von Skiona, verführet werden in dem εἰκοσόρῳ [d]), wovon der Rheder Hyblesius ist. Das setzen sie ein zum Unterpfande, ohne irgend jemanden einiges Geld darauf schuldig zu seyn; versprechen auch von niemanden andern weiter Geld darauf zu nehmen. Für das aus dem Vertriebe gelösete Geld wollen sie andere Waaren dort einkaufen, und solche hieher bringen, nach Athen, alles ohne Ausnahme, in eben demselben Schiffe. Wird dann das Gut zu Athen glücklich angelandet seyn, so wollen die Entlehner den Verleihern Capital und Interesse, wie hoch sich nun auch immer die Summe belaufen wird, völlig, kraft der Handschrift, innerhalb zwanzig Tagen

ge Mündung, war die allererste und nächste Mündung des Isters oder der Donau, nach Byzant oder Constantinopel zu. S. Cellarii Notit. Orbis Ant. T. I. p. 372.

a) Nemlich zur Mündung des Ponti hinaus, welche bey Byzant ist, in den Pontum selber hinein.

b) Das ist, so sollen die Erborger für jedes Tausend Drachmen dreyhundert Drachmen Interesse geben, das ist von dreyßig Minen neun Minen.

c) Das heißt, dieses Geld, die dreytausend Drachmen sind ihnen geliehen worden auf ein werbendes Unterpfand. Das bestund in eben so vielen irdenen Krügen mendäischen Weines: um solchen Wein in den Pontum zu verführen, und dorten zu vertreiben, und für das daraus gelöste Geld dorten andere Waaren einzukaufen, und solche hieher, nach Athen, zu führen; welche Gegenwaaren an die Stelle der vorigen Hypothek treten, und den Verleihern an statt eines Unterpfandes seyn sollen. Hieraus schließt man, daß ein jeder solcher mendäischer Pott Wein, oder ein jeder solcher Pott mendäisches Weines (denn beydes läuft auf eines hinaus) je zweene Drachmas gegolten habe. Denn das Unterpfand, worauf einer Geld verleihte, muste wenigstens noch einmal so viel werth seyn, als das Darlehn am Gelde betrug.

d) Ist eine Art von gewönlichen Kauffarthey-schiffen, von der kleinen Art vielleicht. Soll man aus der Ableitung folgern, so hat diese Art von Schiffen zwanzig Ruderbänke gehabt. Kommt es etwan mit unsern Smacken überein?

seit ihrer Heimkunft nach Athen, wieder erstatten. Es wäre dann ein Auswurf der Waaren geschehen, darein alle Mitsarer, bey gehaltener Umstimmung, durchgängig gewilliget hätten, oder es hätte den Feinden etwas zur Ranzion müssen abgeliefert werden. Das soll ihnen von der Schuld abgekürzt werden. Das übrige sollen sie alles erstatten müssen. Den Verleihern sollen sie die Hypothek darstellen, sie zu haben, und sich dran zu halten, unangetastet, bis daß sie die Schuld abgetragen haben, so hoch sich nun dieselbe nach dem Vertrage belaufen wird. So sie aber die Schuld in obbesagter Zeit nicht abtragen, so sollen die Verleiher befugt und berechtiget seyn, die ihnen verhypothekirten Güter wiederum an andere zu verhypothekiren, oder zu verkaufen, so gut, oder so schlecht, als sie dieselben werden an den Mann bringen können. Und solte denn, durch eine solche Verpfändung oder Veräußerung, dennoch die ganze Schuld noch nicht getilget werden können, so sollen Verleiher berechtiget seyn, von den Entlehnern, Artemone und Apollodoro, den Rest einzutreiben, sie mögen dieselben antreffen, wo sie sich auch nur befinden mögen, und sich bezalt machen mit und aus derselben so liegenden Gründen, als über See farender Habe, eben so gut, als wenn Entlehner an ihnen, Verleihern, einen Rechtshandel verloren hätten, und in Geldbuße geschlagen worden wären, und solche zur rechten Frist nicht geleistet hätten. Sowohl einer für sich allein von den Verleihern soll dieses Recht wider die Entlehner haben und gebrauchen dürfen, als auch beyde zugleich. Fahren sie aber nicht ein [a]), sondern bleiben nach dem Hunde [b]) im

a) Nemlich in den Pontum.
b) Nachdem dieses Gestirne untergegangen, das ist mit Eintritte des Herbstes.

im Hellespont, und laden sie aus, da, wo keine Repressalien für die Athenienser sind [a]), und fahren sie von da wieder heim, so sollen sie die Zinsen entrichten, die vor dem Jahre geschrieben wurden in die Handschrift [b]). Solte aber dem Schiffe, in welchem das Gut überkomt, ein unabhelflicher Schade zustoßen, so soll Erhaltung seyn des Verpfändeten [c]). Der Ueberschuß aber soll den Ver-

a) Das ist, wo Kaufleute, die von Athen und dahin handeln, mit ihren Waaren sicher sind, so, daß sie nicht, unter dem Vorwande, den man etwa machet von den Athenienern Unrecht erduldet zu haben, und sich dafür an den Waaren ihrer Kaufleute erholen zu wollen, angehalten werden.

b) τὲς πέρυσι γραφέντας εἰς τὴν συγγραφήν. Das verstehe ich nicht. Alle solche Contracte wurden ja im Frühjare (nach unserer Weise zu sprechen) geschlossen, das ist nach attischer Weise, mit Ausgange des Jahres, wenn die See offen ward, und lauteten ordentlicher Weise auf eine einzige Seefahrt, die gemeiniglich fünf, bis sechs Monate wärete. Denn mit dem September ging die See wieder zu, und die Schiffe kamen dann wieder heim. Mittlerweile war allemal in der Mitte des Julii ein neues Jahr angegangen. Es gingen alle Schiffe also im alten Jahre ab, und kamen im neuen wieder. Was will also dieser Zusatz vorm Jahre sagen? Ist er überflüssig? Das solte ich nicht denken. Und soll er einen Unterschied andeuten, so war ja beydes in einem und demselben Contracte ausbedungen, so wohl wenn die Entlehner nur die gewönliche kürzere Reise thaten, was sie alsdenn an Zinsen zu entrichten haben solten, als auch, um wie vielmehr sie würden geben müssen, wenn sie die ungewönlichere, weitere, längere und gefärlichere Reise thäten.

c) Das verstehe ich wieder nicht. σωληρεῖσεσω τῶν ὑποκειμένων. Ich weiß wohl, daß das so viel heißen soll, als: so sollen die Entlehner das verhypothekirte Gut eigentümlich behalten, und die Verleiher sollen kein Recht haben sich dran zu halten. Das ließe sich verstehen, so die Entlehner den Verleihern ein Gut verpfändet da gelassen hätten zu Athen, als sie die Schuld aufnahmen, oder von Athen abfuren, welches dem Darlehn gleich oder überwichtig war. Allein sie verhypothekirten ja, so viel ich weiß, anders nichts, als eben dasjenige Gut, womit sie werben, und welches sie auswerts verfüren und vertreiben wollten. Dieses Gut ward vertrieben, und für das daraus gelöste Geld wurden neue Waaren eingekauft. Wenn nun die verloren gingen, (wie hier der Fall gesetzt wird) wie kan es denn heißen: Dem Entlehner bleibt sein verpfändetes Gut unangetastet? Will man sagen,

Verleihern gemein seyn. Nichts soll hierinne rechtskräftiger seyn, als die Handschrift.

Zeugen.

Phormion, aus dem Piräeo, Kephisodotus, der Böotier [a]), Heliodorus, der Pitthenser.

Nun lies auch die Zeugnisse ab.

Zeugnisse [b]).

Archenomides, der Sohn Archedamantis, der Anagyrasier, bezeuget, daß Androcles, der Sphettier, Naucrates, der Carystier, und die beyden Phaseliter, Artemon und Apollodorus, bey ihm einen Vertrags- und Verschreibungsbrief niedergelegt haben, und daß er diesen Brief annoch in seiner Verwahrung habe.

Nun

gen, es werde damit die übrige Habe des Entlehners gemeint, was will denn der Ausdruck der Ueberschuß τὰ περιγενόμενα sagen? Der Ueberschuß soll gemein seyn den Verleihern. Mit wem gemein? Unter einander? Oder mit den Entlehnern? Das giebt gar keinen gesunden Verstand. So viel ich in dieser Düsternheit einsehen kan, so soll wohl das der Verstand seyn: Scheitert das Schif, worauf das Gut geht (es sey nun hin, oder herwerts) so soll den Entlehnern ihre Schuld erlassen seyn: Wird aber von der Ladung etwas gerettet und geborget, so sollen Verleiher und Entlehner das zu gleichen Theilen mit einander theilen. Ich sehe nicht, was irgend anders, als die Gewohnheit, dergleichen an sich äußerst dunkele und fehlerhaft abgekürzte Redensarten erträglich und verständlich habe machen können.

a) Βοιώτιος. Wo es nicht heißen soll Βοιωτὶς Sohn Böotii. Zwischen beyden ist ein großer Unterschied. Denn erstlich liest man Βοιώτιος, so würde Kephisodotus kein Athenienser seyn, sondern aus Böotien. Liest man aber zweytens Βοιωτὶς, so ist derselbe ein Athenienser, und sein Vater hat Boeotius geheißen. Unterschiedene Leute zu Athen hießen so, ob sie gleich ächte Athenienser, und keine Böotier waren. Das leztere ist mir um so mehr glaublich, weil, wenn dieser Mann aus Böotien gebürtig gewesen wäre, es nicht schlechtweg Βοιώτιος würde heißen können, Böotier, sondern es würde heißen müssen ὁ Βοιώτιος, mit dem Artikel, der Böotier.

b) Denn es ist füritzo nur ein einziges Zeugniß von dem einzigen Archenomide. Das andere folgt gleich drauf.

Nun lies auch die Aussage derer Zeugen her, welche zugegen waren [a]).

Zeugniß.

Theodotus, der Gleichsteurige [b]), Charinus, der Sohn Epicharmi, der Leuconoenser, Phormion, der Sohn Kephisophontis, aus dem Piräeo, Kephisodorus [c]), der Böotier, bezeugen zugegen gewesen zu seyn, als Androcles Artemoni und Apollodoro dreytausend Drachmas an baren Gelde verliehe, und zu wissen, daß sie [d]) die Verschreibung bey Archenomide dem Anagyrasier niedergelegt haben.

Männer und Richter, das ist also der Contract, nach welchem ich Artemoni, dem Bruder dieses Lacriti, Geld verliehen habe, und zwar auf Zureden und Bürgschaft eben desselben Lacriti, als welcher gut dafür sagte, daß mir alles werden und wiederfahren solte, was ich nach diesem Vertrage zu fodern befugt wäre, welchen Vertrag er selbst auch mit eigenen Händen geschrieben, und nebst den übrigen Zeugen besiegelt hat. Denn seine Brüder [e]) waren noch zu jung [f]), nur erst noch Aufschößlinge. Aber er, Lacritus, das war doch ein ganzer

a) Wobey denn? Bey der Auszahlung des Geldes. Denn die vorigen Zeugen hatten ihre Namen unter den Contract geschrieben und ihn besiegelt.

b) ἰσοτελὴς. Was das sey, ist in den Anmerkungen zur obigen Rede gewiesen, wo eben dieser Theodotus auch als Schiedsrichter vorkomt.

c) Κηφισσόδωρος. Kurz vorher hies er Κηφισσόδοτος Kephisodotus, mit einem merklichen Unterschiede, sowohl im Schreiben, als in der Länge der vierten Sylbe.

d) Die Theilhaber an diesem Schuldhandel zu beyden Seiten.

e) Seine, des Artemonis, noch übrige Brüder, auser dem Apollodoro und Lacrito. Oder meint er mit den Brüdern, den Aufschößlingen, Artemonem und Apollodorum selbst? Das solte ich fast denken.

f) Zu Vollziehung eines solchen Handels.

zer Mann. Ein Phaselite! Potztausend. Ein Schüler Isocratis! hum! durch seine Hände ging also alles. Und er hieß mich lediglich auf ihn, Lacritum, sehen. Denn er, er wolle, so ließ er sich vernehmen, mir alle Gerechtigkeit verschaffen. Er wolle sich beständig zu Athen aufhalten; mittlerweile solle Artemon die Fahrt zur See mit dem Gute thun. So sprach er damals. Dergleichen Reden fielen damals. Da war er noch Artemonis Bruder und Handlungsgenosse. Ihr könnet es nicht glauben, Richter, mit was für Liebkosungen und Versprechungen er mir das Geld abzuschwatzen gewust hat. Wie sie es aber nur erst einmal weghatten, so theilten sie es unter sich, und legten es nach Gutbefinden an, und dachten an den Contract auf Bodmerey gar nicht, kraft dessen sie doch dieses Geld bekommen hatten. Im geringsten kamen sie ihm nicht nach; geschweige denn, daß sie einem wichtigen Punkte desselben nachgelebet haben solten. Das hat die That gewiesen. Der Anstifter von allem war dieser Lacritus. Daß ich aber ihnen nicht zu viel thue, das sollet ihr daraus sehen, daß ich euch den Contract Stück vor Stück durchgehn, und bey jedem Punkte insbesondere darthun will, daß sie denselben übertreten haben.

Denn erstlich steht geschrieben, daß (Artemon) die dreyßig Minas von uns erborgt hat auf drey tausend Potte (oder Schoppen) mendäischen Weines. Das setzt zum voraus, daß sie eine Hypothek von andern dreyßig Minen gehabt haben, so daß der Wehrt des Weines auf ein Talent zu stehen kam, die Unkosten mit darzu gerechnet, die auf die Zurichtung des Weines a) gingen.

a) Das ist die Auffüllung in irdene Geschirre, die Einballirung, und die Einschiffung, wie auch die Zollgebühren.

gen. Ferner steht geschrieben, daß diese dreytausend Schoppen solten in den Pontum verführet werden auf der Schmake, wovon Hyblesius der Rhederer war. Das beydes stund nun zwar wohl, Männer und Richter, in dem Contrakte so geschrieben. Aber anstatt der bedungenen drey tausend Potte haben sie nicht einmal volle fünf hundert [a]) an Bord bringen gelassen. Anstatt sich die im Contrakte vorgeschriebene Menge Weines für das ihnen zu handen gestellete Geld anzuschaffen, haben sie nicht einmal Mine gemacht, das zu thun, ja sie haben sich das nicht einmal träumen gelassen; sondern das Geld nach ihrem Sinne verthan. Damit ihr aber sehet, daß ich auch hierinne die Wahrheit rede, so vernehmet diese Zeugenaussage der Reisegefärten auf eben demselben Schiffe.

Zeugnisse.

Erasicles bezeuget, Steuermann des Schiffes gewesen zu seyn, davon Hyblesius der Rhederer war, und gewiß zu wissen, daß Apollodorus mit sich führte 450 Potte mendäischen Weins, und daß derselbe weder davon, noch mehr, noch auch von irgend einer andern Art von Gütern etwas in den Pontum geführet habe.

Hippias, der Sohn Athenippi, der Halicarnassier, bezeuget, in dem Schiffe Hyblesii als διοπλεύων Durchschauer des Schiffes [b]) gewesen zu seyn, und gewiß zu wissen, daß Apollodorus, der Phaselite, auf besagtem Schiffe von Menda in den Pontum geführet habe 450 Potte

a) Weiter unten wird einer nur 450 angegeben. Drum sagt es mit Recht noch nicht volle fünfhundert.

b) Was war dessen Amt? Was muste er durchschauen? Muste er etwan auf die Rudersclaven und Matrosen Achtung geben, ob auch ein jeder seines Postens wahrnähme, und seine Pflicht thue? Wie nennet man diese Art von Schifsvögten heut zu Tage? Etwa Schifsmat?

Pottе mendäischen Weines, und keine andere Fracht weiter.

Ueberdem haben auch folgende Abwesende durch einen Stellvertreter eben das bezeugen gelassen, nemlich Archiades, der Sohn Mnesonidis, der Acharnenser, Sostratus, der Sohn Philippi, von Histiäa [a]). Fintiades, der Sohn Ctesiä, der Xypetäoner, Dionysius, der Sohn Democratidis, der Chollider.

So haben sie sich betragen in Ansehung der Menge des Weines, welche sie zufolge des Vertrages hätten an Bord schaffen sollen. Gleich den ersten Punkt also unter den angelobten Artikeln haben sie zu übertreten sich entblödet, und ihre Mißhandlungen damit gleichsam eingeweihet.

Ferner steht im Vertrage geschrieben, daß sie dieses ihr Gut, als frey, und als Leute, die niemanden irgend etwas drauf schuldig sind, verpfänden; und daß sie überdem auch angeloben, von niemanden weiter irgend etwas darauf zu erborgen. Das steht, Männer und Richter, mit klaren und deutlichen Worten in dem Briefe. Haben sie nun das gethan? Weit gefehlet. Vielmehr haben sie einen jungen Menschen [b]) über den Tölpel geführet, ihm weis gemacht, sie wären auf ihr Gut, das Gut, welches sie uns verpfändet hatten, niemanden etwas schuldig, und erhielten damit von ihm, daß er ihnen Geld darauf liehe. Das war ein doppelter Betrug. Erstlich strickten sie uns unser Gut ab, indem sie uns hinter dem Rücken auf unser Gut, gleich als ob es das Ihrige wäre, Geld aufnahmen. Sodann betro-

gen

a) Einer Stadt in Euböa.
b) Die Jugend ist leichtgläubig, und trauet jedermann gutes zu, und lässet sich also leichtlich verführen.

gen sie den jungen Menschen, indem sie durch Angabe eines Gutes, das nicht mehr frey war, für ein völlig freyes Gut, Geld von ihm auf dasselbe herauslockten. Solche Schelmereyen begehen diese Leute, und von dem allen ist Lacritus der Angeber. Daß ihr aber wisset, daß ich die Wahrheit dran sage, wenn ich sage, daß diese Leute, dem Vertragsbriefe zuwider, auf das Gut neues Geld aufgenommen haben, so soll er (der Schreiber) euch das Zeugniß des Mannes vorlesen, welcher ihnen das Nachgeld [a]) vorgestreckt hat. Da, lies das Zeugniß her.

Zeugniß.

Aratus, der Halicarnassier, bezeuget, Apollodoro elf Minas an barem Gelde auf das Gut geliehen zu haben, welches derselbe auf Hyblesii Schiffe in den Pontum verführte, wie auch auf das Gut, welches dafür dorten eingehandelt werden solte. Ferner bezeuget derselbe Aratus, nicht gewust zu haben, daß Apollodorus auf eben dieses Gut bereits Geld aufgenommen gehabt hatte. Denn wenn er das gewust hätte, so würde er, Aratus, ihm, Apolloboro, keines geliehen haben.

Das war also wieder eine Probe der Schelmerey dieser Leute. Nun höret weiter, Männer und Richter. Es steht ferner im Vertragsbriefe geschrieben, wenn sie würden das Gut im Ponto zu Gelde gemacht haben, so solten sie dafür anders Gut einkaufen und solches an Bord schaffen und nach Athen zurückführen, und nach ihrer Ankunft alhier das Geld völlig und in guter gangbarer Münze innerhalb zwanzig Tagen abtragen. Indessen

a) So will ich einmal das Geld nennen, das einer auf ein Gut aufnimmt, welches bereits verpfändet ist.

dessen solten wir, Verleiher, so lange, bis daß der Abtrag geschehen seyn würde, uns an das gesamte Gut halten, und sie, Entlehner, solten uns solches, unangetastet und unverkümmert, darstellen, bis daß wir völlig befriediget seyn würden. Das ist nun zwar wohl so deutlich ausgedruckt und vorgemalt; aber, haben diese Leute irgend in einem Punkte ihren Stolz, Muthwillen und Frevel ausgelassen, so haben sie es hier gethan. Hier haben sie am meisten gewiesen, daß sie sich an den Vertragsbrief im geringsten nicht gekehrt haben, und daß es ihnen nie in den Sinn gekommen ist, ihm nachzuleben, und daß sie ihn vielmehr für ein eitles Gewäsche und für Narrenteiding angesehen haben. Denn sie haben so wenig in dem Ponto für das gelösete Geld Waaren eingehandelt, als wenig sie solche an Bord des Schiffes haben bringen lassen, um sie weiter nach Athen zu verfüren.

Da sie nun also wieder hieher kamen, fanden wir, die wir ihnen auf ihr Gut Geld dargeliehen hatten, nichts, das wir hätten in Beschlag nehmen, nichts, daran wir uns derweile so lange hätten halten können, bis daß wir zu unserer Bezahlung gekommen wären. Sie sind zwar von der Reise wieder zurückgekommen, aber in euern Hafen haben sie nichts, nicht das geringste, mitgebracht. Hiemit sind wir in eine äußerst seltsame Verfassung gerathen. Wir, die wir eure Mitbürger sind, und von diesen Leuten keinem einzigen je etwas in den Weg gelegt haben, nie kein Ey mit ihnen zu schelen gehabt, nie eine Rechtsklage wider sie verloren haben, wir müssen uns von ihnen, die doch nur Phaseliten sind, und in der Gottes Welt nichts an uns zu fodern haben, hier, in dieser unserer Vaterstadt, berauben und plündern lassen, nicht an-

anders, als wenn das Recht der Repressalien den Phaseliten wider die Athenienser verliehen worden wäre. Denn wie soll ich es anders als Caperey nennen? Sie wollen ja fremdes Gut, das sie bekommen haben, nicht wieder hergeben. Heist das nicht einem andern das Seinige mit Gewalt nehmen? Ich wenigstens habe in meinem Leben nichts heillosers und verruchteres gehöret, als wie diese Leute uns mitspielen, ob sie gleich selber gestehen, daß wir ihnen das Geld vorgestreckt haben. Alle andere Menschen denken so, daß nur solche Geldschulden betreffende Sachen vor die Gerichtsbank gehören, wo der eine Theil leugnet die Schuld gemacht zu haben. In solchen Fällen aber, wo beyde Theile darinnen eins sind, daß das Geld von dem einen Theile ausgezahlet worden, und von dem andern empfangen ist, da denken alle Menschen, daß es weiter keines Rechtens bedürfe, und daß die Sache sogleich entschieden sey, und ihre Endschaft erreichet habe, weil man nur dem Buchstaben des darüber ausgefertigten Vertrags- und Verschreibungsbriefes nachgehen dürfe. Daß aber diese Leute so nicht denken, noch sich an ihre eigene Handschrift gekehret, sondern gleich von der ersten Stunde an dawider zu handeln und Schelmereyen zu treiben angefangen haben, das haben euch nicht nur fremde Zeugen belehret, sondern sie selbst auch haben sich selber verrathen und bloß gegeben, so daß es jederman sieht und mit Händen greifen kan.

Nun müsset ihr auch noch den allerheillosesten Streich vernehmen, den dieser Lacritus mir gespielet hat. Denn der war, wie ich schon öfters gesagt habe, in allem Heber und Leger. Wie sie wieder von der Reise heimgekommen waren, so fuhren sie nicht in euern Hafen ein,

wie sie hätten thun sollen, sondern in den so genanten Hafen der Diebe, welcher ist außerhalb der Marken eures Hafens (oder Marktes, oder eurer Stapel) a). In diesen Hafen einlaufen, ist eben so gut als auf Aegina oder zu Megara landen b), denn aus dem Hafen kan einer wenn und wohin er nur will auslaufen c). Das Schif lag da länger als 25 Tage, mitlerweile wandelten sie auf euerm Digmate umher d). Da gingen wir zu ihnen, sprachen mit ihnen, und ermahneten sie, je eher je lieber uns zu unserer Bezahlung zu verhelfen, und darauf mit allem Fleiße bedacht zu seyn. Das versprachen sie auch zu thun, und sagten, sie wären schon im Begriffe das zu thun, und es würde bald geschehen. Nebst dieser unserer Ermanung an sie schaueten wir auch zugleich von Zeit zu Zeit nach, ob denn auch etwa was von Waaren aus dem Schiffe gelichtet, oder mit dem funfzigsten

a) Das verstehe ich nicht recht völlig. Heist es, dieser Diebeshafen liegt außerhalb eures Gebietes? Oder heist es, er liegt zwar im attischen Gebiete, aber weit von Athen weg? Aus der Verfolge erhellet, daß er auf der Insel Chius gelegen habe. Weiter was sind die Marken der Stapel? Waren das gewisse Steine, welche die Grenzen der Handelsgerechtigkeit von Athen waren, innerhalb welcher die Handelsleute von und nach Athen Schutz fanden, aber auch ihre Waaren ver- und einkaufen mussten? Hier muß das Wort σημεῖον wohl eine bloß metaphorische Bedeutung haben.

b) Bey euern abgesagten und geschwornen Feinden.

c) Ohne etwas zu verzollen. Heist ein Hafen von der Art ein Freyhafen?

d) δεῖγμα hieß der Ort, wo die Handelsleute zusammen kamen und sich einander trafen, Kaufhändel mit einander schlossen, und das thaten, was man heut zu Tage auf den Börsen thut. Dieser Ort, welcher im Piräeo, oder in dem Theile von Athen, welcher an die See stieß, oder im Hafen lag, hieß darum also, weil die aus der See kommenden Handelsleute daselbst Proben vorzeigten, ausstellten, herumtrugen und ausbieten ließen, von denen Waaren, welche sie zum Verkaufe mitgebracht hatten. Denn δεῖγμα heißt die Probe, das Mu-

sten Pfennige verzollet würde [a]). Aber es gingen seit ihrer Wiederhicherkunft viele Tage vorbey, da wir weder, daß etwas von ihnen ausgefrachtet, noch daß etwas auf ihren Namen verzollet seyn solte, erfaren konten. Wie wir das sahen, da setzten wir ihnen mit Mahnen noch weit schärfer als vorhin zu. Endlich wie sie das Mahnen und Placken nicht länger ausholten konten, so fing Lacritus an, und sagte rund heraus, sie wären nicht im Stande zu bezalen. Denn das Gut wäre insgesamt in See verloren gegangen. Und überdem gab er uns auch noch lose schnüppische Reden, und ließ sich vernehmen, er gäbe uns kein gut Wort. Männer und Richter, ihr könnet leicht erachten, daß wir zu dergleichen Reden und Betragen werden große Augen gemacht haben. Das verdroß uns, und wir ließen sie hart an. Aber sie kehrten sich nicht dran. Ob wir nun gleich wusten, daß das Vorgeben mit dem versunkenen Schiffe eine boshafte und grobe Lügen war, so fragten wir sie zum Ueberflusse doch, auf was für Weise denn das Schif mit dem Gute verunglückt wäre? Da antwortete Lacritus, es wäre in der Ueberfahrt von Panticapäum nach Theudosiam [b]) gestrandet. Und damit wäre seinen Brüdern alle ihr Gut, das sie drauf gehabt hätten, verlo-

Muster von einem Dinge, und hernachmals auch die Anbezeigung desselben, und endlich der Ort, wo solche Proben zur Schau liegen, oder stehen, oder hangen.

a) Das ist, wir fragten bey den Zollbedienten, bey den Fahrleuten, bey den Kranarbeitern und Schiffbeckern nach, ob unsere Schuldner auch aus ihrem Schiffe hätten Waaren ausfrachten, an Land setzen und verzollen gelassen? Die guten Leute konten lange vergeblich darnach fragen. Das Schif war gar nicht nach Athen gekommen.

b) Panticapäum war eine See- und Handelsstadt auf dem Chersonesso Taurica, mitten am Bosporo Cimmerico. Theodosia aber eine andere solche Stadt eben daselbst, aber nur ein klein wenig weiter herunter nach Mittag zu gelegen.

ren gegangen. Sie hätten aber folgende Güter drauf gehabt, Salzfisch [a]), Wein von Kos, und noch mehr andere Dinge. Das alles hätten sie für die Lösung der in den Pontum mitgebrachten Waaren dorten eingehandelt und eingefrachtet, und hätten es wollen hieher nach Athen füren, und das würde auch gewiß geschehen seyn, woferne nicht das Schif umgekommen wäre.

Das waren seine Reden. Aber, Männer und Richter, ich kan euch versichern, das war alles erstunken und erlogen. Es ist wahr, es ist ein Schif auf besagter Fahrt verunglückt, aber nicht das ihrige. Auf dem verunglückten Schiffe hatten sie gar nichts, weder von Waaren, noch von Geldern, sondern ein anderer hatte auf den Frachtlohn [b]) von Athen in den Pontum, und auf das Schif, Geld hergeliehen, der hieß Antipater, und war von Kittium seiner Abkunft nach. Die Ladung dieses Schiffes bestund in achtzig Stamnis [c]) abgestandenen, stumpf und schal gewordenen Weines von Cos. Den Salzfisch ließ einer aus Theodosia sich von Panticapäum kommen, für seine Bauern, die ihm auf seinem Edelhofe in der dortigen Gegend arbeiteten, um sie damit zu speisen. Was hat also dieses Schif mit un-

se-

a) Τάριχος ist überhaupt alles eingesalzene oder Pöckelfleisch von Fischen und von Landthieren. Zuweilen mag wohl insonderheit der Caviar gemeint seyn, wiewohl er hier nicht gemeint ist, und es scheint wohl, daß die Bewohner der pontischen Küsten schon damals die Kunst den Caviar zuzubereiten müssen verstanden haben.

b) Τῷ ναύλῳ. Er hatte also blos mit dem Rhederer Hyblesio einen Contract geschlossen.

c) Στάμνοι. Wie viel ein στάμνος, Ständer, nach unserer Weise, enthalten habe, kan ich nicht sagen. Es scheint eben so viel als ein Pott oder Schoppe gewesen zu seyn. Denn was der Redner hier στάμνος nennet, das nennet er kurz hernach κεράμια.

serer Sache zu thun? Warum bringen sie das dahin ein, wo es gar nicht hin gehöret? Da nim mir das Zeugniß Hin, erstlich, das vom Apollonide, daß Antipater auf besagtes Schif Geld dargeliehen hat, und daß der Schade Antipatro, aber nicht ihm, Lacrito, durch den Verlust des Schiffes zugewachsen ist; alsdenn das Zeugniß Erasiklis, des Sohnes Hippiä, daß das Schif mehr nicht als achtzig Potte Wein geführet habe.

Zeugniß.

Apollonides, der Halicarnassier, bezeuget, zu wissen, daß Antipater von Kittium dem Hyblesio Geld zur Fahrt in den Pontum auf das Schif, von welchem Hyblesius der Rhederer war [a]), und auf den Schifsfrachtslohn, dargeliehen hat. Er bezeuget ferner, daß er zugleich mit Hyblesio auch Antheil an besagtem Schiffe habe [b]), und daß Leute von ihm, Apollonide, mit auf dem Schife sich befunden haben, und daß diese seine Leute mit dabey gewesen sind, als das Schif unterging, und daß dieselben ihm den Verlauf dieser Begebenheit gemeldet haben, und daß das Schif leer [c]) versunken ist, als es von Panticapäo nach Theodosia nebenher [d]) fuhr.

Erasicles bezeuget, mit Hyblesio gefahren zu seyn als Steuermann, der ihm das Schif [e]) in den Pontum führ-

a) Hyblestus hatte also damals im Ponto zwey Schiffe, mit welchen er Rhederey trieb.

b) Apollonides scheint also auch ein Schifsrhederer gewesen zu seyn.

c) κενὴ ohne Ladung. Will er damit sagen, daß die Ladung, die damals, als das Schif sank, drauf war, so wenig werth war, daß sie den Namen einer Ladung nicht verdiente, oder, daß man, ehe das Schif sank, das Gut hat bergen können?

d) Längst der westlichen Küste des Bospori Cimmerii.

e) Auf welchem Artemonis Gut sich befand, und auf welches Androcles Geld vorgeschossen hatte.

te; und daß er wisse, daß das Schif [a]), als es von Panticapäo nach Theodosia fuhr, leer gestrandet sey, und daß Apollodorus, der itzt in Rechten angesprochen wird, auf demselben keinen Wein gehabt hat, sondern daß etwan 80 koische Potte einem Einwohner von Theodosia drauf waren.

Hippias, der Sohn Athenippi, bezeuget mit dem Hyblesio, als Durchschauer auf dem Schiffe [b]), gefahren zu seyn, und daß, als das Schif von Panticapäo nach Theodosia fuhr [c]), Apollodorus in dasselbe schaffen ließ einen Pack [d]) oder Zwege Wolle, und Salzfisch, elf oder zwölf Potte, und Ziegenfelle, zwey oder drey Bindel [e]). Und mehr nicht.

Außer dem haben auch noch folgende Abwesende ihr schriftliches Zeugniß hierüber eingesendet. Euphiletus, Damotimi Sohn, von Aphidnä, dann Hippias, der Sohn

a) Auf welches Apollonides geliehen hatte. Es ist eine sehr grose Unbequämlichkeit für den Leser und Anhörer, wenn man von zweyen verschiedenen Dingen spricht, beyde mit einem und demselben Namen, ohne das geringste Unterschiedszeichen, zu nennen. Das verleitet zu Verwirrungen, daraus man sich gar nicht wieder heraus arbeiten kan, und macht von dem Urtheile des Sprechers, und von seiner Geschicklichkeit seine Gedanken durch Worte wohl auszudrücken, einen schlechten Begrif.

b) Auf welchem Hyblesius Artemonis und Apollodori Gut in den Pontum führte.

c) παρέπλει. Das heist hier, fahren wolte. Es ist was schlimines, daß die Griechen so gar sehr oft Handlungen als vollendet erwehnen, wenn sie doch nur den Vorsatz dazu und das Vorhaben andeuten wollen.

d) ἀγγεῖον ein Gefäß. Was ist das nun? Ein Sack? Oder eine Kiste? Dem Worte nach solte es wohl eher eine Kiste, als einen Sack bedeuten. Aber schafften denn die Alten ihre Wolle in Kisten fort? Das thut man ja heut zu Tage nicht, und zwar aus guten Ursachen.

e) δεσμοὶ. Die Bindel müssen ohnfehlbar ihr gewisses Maaß, an Zahl, oder Höhe, oder Schwehre gehabt haben. Heut zu Tage rechnet man nach Dechern, oder Decuriis, je zehn Stücken.

Sohn Timoxeni, der Thymötader, weiter Sostratus, der Sohn Philippi, von Histiäa, imgleichen Archenomides, der Sohn Stratonis, der Thrinsier, und endlich Fintiades der Sohn Ctesiclis, der Eypatäoner.

Da seht ihr, Männer und Richter, die Frechheit dieser Leute in ihrer Blöße, die sie gewiß sehr weit treiben. Denn bedenkt nur einmal, ob irgend jemand in der Welt gehöret hat, oder weiß, daß man Wein aus dem Ponto geholet [a]) und nach Athen verführt habe, um ihn daselbst zu verhandeln? Und noch dazu koischen [b])? Das ist eben die Lieblichkeit davon. Wer ist so dum und unwissend, daß ihm unbekant wäre, daß man aus unsern hiesigen Landstrichen Wein dorthin, in den Pontum, verfüret, nicht aber umgekehrt, als, zum Beyspiele, man handelt nach dem Ponto mit Weine aus Peparethus, aus Cos, aus Thasus, aus Menda, aus unzälig vielen andern Orten mehr. Hingegen führt man aus dem Ponto aus, und hieher nach zu, ganz andre Waaren [c]).

Weil wir sie nun auf diese Weise auf dem falen Pferde ertappeten und der Lügen ziehen, und sie sich da nicht verantworten konten, so gingen wir weiter, und fragten sie, ob etwas von dem Gute im Ponto übrig geblieben wäre [d]). Da antwortete dieser Lacritus: es wären

a) Das komt just so heraus, als ob man sagte, man habe Citronen, Pomeranzen, Feigen, Datteln und dergleichen Italiänerwaare mehr aus Norwegen geholet und nach Rochelle verfüret.

b) Das war die beste Art von griechischen Weinen.

c) Als Wolle, Felle, Salzfisch, Getrayde, Juchten, Sclaven, kostbare Velle zum Tragen, Honig, Wachs, Meth, Bernstein. Das finde ich unter den Waaren erwehnt, welche die Alten aus dem Ponto holten. Von Hanfe und Flachse kan ich mich nicht erinnern.

d) εἴ τι περιγένοιτο τῶν χρημάτων ἐν τῷ πόντῳ. Das heist, so viel ich erraten kan, ob sie von dem Vertriebe der von Athen mitgenommenen und im Ponto abgesetzten Waaren etwas

einhundert Stateres von Kuzicus [a]) übrig geblieben; und daß sein Bruder [b]) dieses Geld einem gewissen Rhederer von Phaselis, seinem Landsmann und guten Freunde, geliehen hätte. Und nun könte er, Lacritus, das von ihm nicht wiederkriegen, sondern auch das [c]) wäre so gut, als verloren. Das gab Lacritus vor. Wie sagt aber die Handschrift? Männer und Richter, sie sagt so: Sie (die Entlehner) sollen an statt der abgesetzten Waaren andere einhandeln, und dieselben nach Athen zurückfüren, nicht aber das daraus gelöste Geld, als welches unser ist, ohne unser Drumwissen und Einwilligen, einem jeden, dem sie nur wollen, im Ponto auf Wucher verleihen [d]), sondern uns das Gut hier zu Athen zu handen stellen, unangetastet, bis daß wir unser vorgestrecktes Geld würden völlig wieder bekommen haben. Lies mir einmal die Handschrift noch einmal vor.

Handschrift [e]).

Nun etwas erübriget hätten, nach Abzuge der dreißig Minen, die sie drauf schuldig waren, und der Kosten, die auf die Reise und sonsten drauf gegangen waren. Wie verhält sich nun der Gewinst gegen den Stock? Die Waare kostete auf der Stelle 1 Talent, wie aus den obigen bekant ist. Damit gewinnen die Verkäufer, außer dem Einsatze, oder diesem Talente, noch ein hundert Stateras von Kuzicus. Das ist 28 Minas, um zwey Minas weniger als sie drauf erborgt hatten. Sie verdienten also daran die Helfte des Wehrtes ohngefär, oder 45 Percent.

a) Aus der nächstvorigen Rede wissen wir, daß ein Stater, oder ein Goldgülden von Cyzicus 28 Drachmen Gold. Das macht also 28 mal hundert Drachmen, oder 28 Minas.

b) Apollodorus.

c) So wie das Gut auf dem verunglückten Schiffe verloren gegangen wäre.

d) Das räumt sich auch gar nicht mit einander, daß die Phaseliten wollen ihre Lösung ausgelieben haben, und doch auch Waaren dafür eingehandelt, und ihr Schif befrachtet haben. Haben sie das zum Einkaufe benöthigte Geld weg, je wovor wolten sie denn die Dinge einkaufen, die sie doch eingekauft zu haben vorgaben?

e) Im Griechischen steht sie hier noch einmal. Das ist nun zwar

für

Nun sagt mir einmal, Männer und Richter, befahl ihnen diese Handschrift also wohl, das Unsrige einem Menschen zu verborgen, den wir nicht kanten, noch auch je mit Augen gesehen hatten? Oder, befahl sie vielmehr, eingefrachtete Gegengüter hieher zu schaffen, uns sichtbar darzustellen, und unantastbar zuzureichen? Sagt sie nicht am Ende mit ausdrücklichen Worten, daß nichts giltiger, noch rechtskräftiger seyn soll, es habe Namen, wie es wolle, nicht Gesetz, nicht Plephisma, nicht irgend etwas anders, als sie selbst? Aber diese Leute haben gleich von forne herein sich wenig an dieselbe gekehrt, sondern mit unserm Gelde gemacht, was sie wolten, gerade als ob es ihr eignes wäre. So gar sehr ungerechte, begehrliche, batsüchtige Leute, und spitzbübische Sophisten sind sie.

Ha, ha, Sophisten! Da haben wir es, wird vielleicht mancher von euch denken. Das ist der helle klare Neid. Das ist die Sprache der Abgunst. Der Kläger beneidet Lacrito seine Geschicklichkeit. Und drum schimpft er und lästert. Nein, Männer und Richter, ganz nicht. Ich beneide darum niemanden, ich schelte darum niemanden aus, weil er ein Sophist worden und Isocrati sein Geld zuwenden will. Denn ich würde törigt thun, wenn ich mich darum bekümmerte. Glaubt es mir, ich schwöre euch das beym Jove Anacte und allen Göttern zu, das kränkt mich nicht. Nur muß einer, so denke ich, so wahr mir Jupiter helfe, nicht andere ehr-

für einen Ausleger Demosthenis eine ganz gute Hülfe, und man verschmähet sie nicht, weil manche Stellen hier richtiger vorgestellet sind, als in der vorigen Copie. Bey der Uebersetzung aber dünckte mich, als könte ich mir die Mühe des Wiederabschreibens ersparen, und brauchte mehr nicht zu thun, als meine Leser auf das vorige Muster zu verweisen.

ehrliche Leute verachten, und darum, weil man sich dünket klug und abgefäumt zu seyn, sich gelüsten lassen einen Beutelschneider abzugeben, und andern ehrlichen Leuten ihren sauern Schweiß und Blut zu Wasser machen, in der festen Zuversicht, man wolle sich schon durchlügen. Der Sophiste, der darauf aus ist, und damit umgeht, der ist ein Hundsfot, und dem soll der Teufel das Licht halten. Und ein solcher Schurke von einem Sophisten ist auch Lacritus. Denn, Männer und Richter, er ist da vor euch getreten, nicht im guten Zutrauen zu der Gerechtigkeit seiner Sache, denn er weiß nur gar zu wohl, daß die böse ist, und keine Schelmerey von allen, die sie in dieser Borgsache betrieben haben, ist ihm verborgen, sondern, weil er sich bedünken lässet, er sey gepuzt, und geriffelt, und es solle ihm was leichtes seyn, aus schwarz weiß zu machen, und euch da ein Blendwerk vorzugaukeln, und euch bey der Nase herum zu ziehen, und euch zu schrauben, wohin er nur will. Denn das sind die Künste, in welchen er sich für einen Meister ausgiebt, und nimt Schüler an, um sie darinnen zu unterrichten, und lässet sichs bezalen. Die erste Probe seiner Geschicklichkeit in dieser Art von Unterricht hat er an seinen Brüdern abgelegt, und an deren Thun werdet ihr, Männer und Richter, inne, daß das ein heillofer, verwünschter, ungerechter und abscheulicher Unterricht sey, der darauf hinaus läuft, daß man auf euerm Markte Gelder aufnimt, um über See damit zu handeln, und sie nicht wieder zu geben, sondern seine Gläubiger drum zu bringen. Je wie können wohl unter der Sonnen ärgere Spitzbuben gefunden werden, als Lehrer und Lehrlinge solcher teuflischen Künste?

Weil

Weil er denn nun ein δεινὸς a) seyn will, und auf sein Mundwerk trotzet, und auf die eintausend Drachmas bauet, die er seinem Lehrmeister b) bezalet hat, so befehlet ihm, daß er seine Künste vor euern Augen und Ohren auskrame und euch darthue, entweder, daß er das Geld von uns nicht erhalten habe, oder daß er uns dasselbe wieder gegeben habe, oder, daß eine Handschrift auf Bodmerey nicht gültig sey, und nicht brauche beobachtet zu werden, oder, daß man das nach Handschrift unter gewissen Bedingungen und Angelobungen aufgenommene Geld anders anwenden darf, als ausbedingt und angelobet worden war. Von allen diesen ihm hier vorgelegten vier Puncten wähle er sich einen, welchen er nur will, und erweise ihn, und werde dran zum Ritter. Kan er das, so soll er Recht behalten, und ich will ihn selber loben, und den ganzen Handel auf- und ihm gewonnen Spiel geben, so er euch auch nur eines von dem allen bereden kan, euch, die ihr hier sitzet, um in Streitigkeiten über Geldsachen, die unter Handelsleuten entstehen, zu Rechte zu erkennen. Aber er soll mir das wohl bleiben lassen. Keine einzige Nuß von diesen allen soll er mir aufknacken, das bin ich gewiß versichert.

Was würde Lacritus sagen, wie würde er angehen, wie würde er seiner beginnen, wie würde er mir zusetzen, wenn ich der Schuldner wäre. Ich will den Fall setzen, nicht der Bruder Lacriti, der Verstorbene wäre mir

a) So nanten die Griechen überhaupt zwar Leute, die in allen Arten von Wissenschaften und Kunst was sonderbares gethan, und es weiter als andere gebracht hatten, insonderheit aber die Rechtslinksmacher im Sprechen, die Taschenspieler mit der Zunge. Ueberhaupt heist δεινὸς ein jeder, vor dem man sich fürchten muß, der mehr kan, als Brod essen.

b) Isocrati nemlich, den der Redner hier aufsticht.

mir schuldig, sondern ich wäre diesem Lacrito selber a) ein Talent, oder achtzig Minas, oder mehr oder weniger schuldig. Um der Götter willen, Männer und Richter, erlaubet mir, daß ich diesen Fall annehme. Meinet ihr wohl, daß er alsdenn dergleichen Reden führen würde, als er itzt bis zum Eckel führet. Meinet ihr wohl, daß er alsdenn leugnen würde, seines Bruders Erbe zu seyn, und daß er sich von seines Bruders Verlassenschaft lossagen würde? Würde er nicht vielmehr mit der äußersten und bittersten Strenge die Schuld von mir einmahnen und eintreiben? so wie er andern gethan hat, so jemand jenem, dem Verstorbenen, etwas schuldig war, es sey nun zu Phaselis, oder irgendwo anders. Ich setze den Fall, Lacritus wäre wider unser einen bey den Gerichten mit einer Klage eingekommen, und der Beklagte wolte sich der Ausflucht bedienen, die Klage gehöre nicht vor euer Gerichte. Ich weiß gewiß, er würde sich sehr ungeberdig anstellen, er würde schnauben und brausen, stampfen und schreyen, und thun, als geschähe ihm das gröste Leid von der Welt, und als wäre das eine schreyende Ungerechtigkeit, wenn jemand erkennete, daß eine Klage nicht anhangbar sey, die doch ein Handelsgeschäfte beträfe. Und gleichwol kanst du doch noch, Lacrite, so unbillig seyn und begehren, daß einem andern für Unrecht gesprochen werde, was dir Recht seyn soll und muß? Sage an, um welcher Ursache willen soll ich, von den Gerichten mein Recht zu fodern, nicht eben so wohl befugt seyn, als du das deine? Sind denn etwa die Gesetze nicht für uns alle geschrieben? Gehn sie etwa nur einige an, und andere wiederum nicht? Erstrecke sich

a) τέτῳ. andere lesen τέτε, ihm, dem verstorbenen Bruder. Beyde Lesearten können sich behaupten, wir wolte aber doch lieber die letztere wählen.

sich die Befugniß, sein Recht in Handlungsstreitsachen bey diesem Gerichtshofe zu suchen, sich nicht gleichmäßig auf alle und jede?

Aber so überschwenglich groß ist Lacriti Bosheit, Männer und Richter, so abscheulich und stinkend ist sie, daß er sich Mühe giebt, euch zu bereden, dahin zu erkennen, daß diese Rechtsklage, welche eine Handlungsstreitigkeit betrift, vor euer Gerichte nicht gehöre, da ihr doch itzo Gerichte haltet, um die Streitigkeiten von dieser Art zu schlichten. Was suchest du darunter, Lacrite? Gewiß anders nichts, als uns gänzlich zu Grunde zu richten. Du lässest dich daran nicht begnügen, uns um unser Geld zu bringen, das wir euch vorgestreckt haben, sondern er [a]) begehret auch noch dazu von euch, Richter, daß ihr uns in den Kerker sendet, als Schuldner, wenn wir die Strafgebüren nicht entrichten [b]). Ey, ey, Männer und Richter, wie würde es wohl können entschuldiget werden, wie würde man wohl leugnen können, daß es was arges, was entsetzliches, was euch selber schimpfliches und was jämmerliches sey, wenn Leute, die auf euerm Markte Seegelder [c]) verliehen, von den Entlehnern

a) Hier wendet der Redner sich plötzlich vom Beklagten weg zu den Richtern.

b) Ich habe hier wiederum einmal wörtlich übersetzt. Der Gedanke mag wohl dieser seyn. Lacritus muthet euch, Richter, zu, ihr sollet erkennen, daß diese von uns wider ihn eingegebene Klage unstatthaft, und nicht von der Art sey, daß ihr darüber erkennen dürftet. Thut ihr nun das, so sind wir nicht nur um unser auf Glauben dahin gegebenes Geld gekommen, sondern auch noch dazu in die Geldbuße verfallen, welche die Gesetze denenjenigen auferlegen, welche unstatthafte Klagen und am unrechten Orte anbringen. So wir uns nun säumen diese Geldstrafe zu erlegen, so seyd ihr verbunden, nach Vorschrift des Rechtes, uns dem Kerkermeister zu überantworten, als Leute, welche die ihnen von den Gerichten zuerkante Strafe zu entrichten unterlassen. Und das ist eben das, was Lacritus suchet.

c) Oder über See gehende und zur See werbende Gelder.

nerwärts nicht nur um das Ihrige gebracht, sondern auch noch oben drein in den Kerker gesteckt würden.

Sind das die Dinge, welche du, Lacrite, diesen Gerichtsmannen ansinnest? Sind das die Zumuthungen, wozu du sie bereden wilst? Wenn dem also ist, je, wo soll einer denn endlich wohl noch in Handlungsstreitigkeiten über verborgte Gelder zu seinem Rechte kommen? Bey welcher Obrigkeit [a])? und in welcher Zeit? Etwa bey den Elfmännern [b])? Je, diese Herren sprechen in Halssachen über Diebe, Mörder, Häusererbrecher, und andere dergleichen grobe Missethäter. Aber doch wohl beym Archonte? Je, der hat Erb- und Vormundschaftssachen, und Zwistigkeiten zwischen Eltern und Kindern unter einander, Waisen überhaupt, und sonderlich verwaisete Jungfrauen, welche die einzigen Erben ihres väterlichen Vermögens sind. Wie dann bey dem Basileo? Beym Jupiter, doch wohl da? Je, wir sind ja keine Gymnasiarchen [c]), wir kommen ja auch wider niemanden mit einer Klage über ein Verbrechen wider die Religion ein. Ganz gewiß wird also der Polemarchus unsere Sache einführen [d]) müssen? Je, der richtet ja über

a) Wenn man nicht bey euch dazu gelangen kan, und zu dieser Zeit, da das Handelsgerichte sitzt.

b) Hier komt eine merkwürdige, vortrefliche Stelle, aus der man lernet, in was für Rechtssachen jeder Rechtshof Recht gesprochen habe.

c) Die Basilei oder reges sacrorum richteten nur in Religionssachen. Nun waren die Schauspiele auch ein Stück, und zwar eines der ansehnlichsten Stücke des Gottesdienstes. Und die Vorübungen dazu wurden in den Gymnasiis gehalten. Wenn also jemand Klage über die Gymnasiarchen hatte, oder so der Gymnasiarche selber sich über einen der unter ihm stehenden und ihm Angehörigen beschwehrte, der muste seine Beschwerde bey dem Basileo anbringen.

d) Das heist, uns die Erlaubniß geben, sie vor sein Gerichte zu bringen. Der Vorsitzer in jedem Gerichtshofe hatte seine Beysitzer. Je nachdem nun eine Klage vor dieses oder jenes Ge-

über Klagen wegen Abstand a) und Unvorstand b). Nun sind also keine andere Gerichte mehr übrig, zu denen wir uns mit unserer Klage wenden könten, als die Strategi. Aber dieselben führen ja in das Gericht nur Trierarchen c) ein, und stellen sie vor. Aber mit Handlungssachen haben sie nichts zu thun. Ich aber bin ein Kaufmann, und du bist der Bruder und Erbnehmer eines Kaufmannes, und zwar desjenigen, welcher das Geld zum Handelsgewerbe von uns bekommen hat. Weise uns also an, Lacrite, wohin wir uns mit unserer Klage wenden sollen. Belehre uns, in welchen Gerichtshof sie eingeführet werden muß. Nur, daß du auch uns lehrest, was recht ist und mit den Gesetzen bestehet. Aber da ist kein Mensch so klug und so fein zu finden, der an diesem Handel d) etwas billiges und rechtmäßiges finden und ersehen könte.

Je-

Gerichte gehörte, so muste sie dem oder jenem Vorsitzer gemeldet werden. Der gab dann nach summarischem Verhöre die Erlaubniß dazu, daß sie in seinem Gerichtshofe erörtert würde, und am Tage des Gerichtes führte er die Parteien ein, und trug den Beysitzern den Handel vor. Das heißt εἰσάγειν einfüren.

a) ἀποστασίου. Wenn der Freygelassene von seinem ehemaligen Herrn abfiel, sich der Clientel desselben entzog, und wenn der Fremdling oder Einwohner zu Athen gegen den Patron, oder Lehns- und Schutzherrn, den er sich einmal gewehlt hatte, eben das that.

b) ἀπροστασίου. War, wenn ein Fremdling sich zu Athen niederließ, und da lebte, ohne einen Patronum zu haben, das ist einen Bürger zu Athen, der sein Schutz- und Lehnsherr so zu sagen wäre. Wer einen solchen Vorsteher sich zu wählen unterließ, der konte mit der Klage des Unvorstandes (wenn ich so sagen darf) belanget werden, und auf dieser Vergehung stund sehr große und harte Strafe.

c) Solche nemlich, die entweder das Schif, welches auf einen derselben kam, nicht segelfertig gestellt, oder es in Person nicht geführet, oder wärenden Trierarchate sonst etwas versehen, oder ihren Vorgänger nicht zu rechter Zeit abgelöset, oder die Inventarienstücke nicht völlig und gehörig abgegeben hatten.

d) Nemlich des Lacriti Betragen gegen mich.

Jedoch, Männer und Richter, das ist nicht das einzige Unrecht, welches dieser Lacritus mir anzuthun trachtet, daß er nemlich mich um mein Geld bringen will, sondern er will mich auch ins gröste Unglück stürzen [a]). Wenigstens läsſet er es an seinem Theile nicht ermangeln, dieses zu bewerkstelligen. Es ist noch ein Glück für mich, daß die Handschrift noch vorhanden ist. Die schützt mich gegen diese [b]), und bezeugt, daß ich das Geld gegeben habe in den Pontum [c]) und wieder zurück nach Athen. Denn ihr wisset ohnfehlbar wohl, Männer und Richter, wie scharf und hart das Gesetz das ahndet, wenn einer entweder Getrayde irgendwo anders hinführet, als nach Athen, oder sein Geld irgendwo anders hin auf Wucher austhut, als auf den Markt zu Athen. Ohnfehlbar ist euch bekant, wie große, wie schwere und schreckliche Strafen auf diesem Verbrechen stehen. Jedoch, um sicher zu gehen [d]), so lies ihnen einmal das Gesetz vor, damit sie es recht eigentlich und recht genau kennen.

Gesetz.

Kei-

a) Aber womit denn? Das hätte sollen angezeigt werden. Ich kan es wenigstens nicht finden Man solte beynahe vermuten, Lacritus hätte Androcli Schuld gegeben, derselbe hätte sein Geld außerhalb Athen wuchern lassen.

b) πρὸς τούτους oder wider diese, nemlich die Richter im Handelsgerichte, die mich ohnfehlbar verdammen würden, als von Lacrito verhetzt seyende, woferne mich die Handschrift nicht wider ihre Verurtheilung deckte und sicherte. Oder sollen es Beklagte seyn?

c) Das heist, um Waaren dafür einzuhandeln, die in den Pontum solten verführet werden, um sie daselbst zu vertreiben.

d) Wenn etwa dieses Gesetz allenfals den Richtern unbekant seyn solte. Es ist doch wunderbar, wie gar sehr dum, unwissend und einfältig die Richter von den Rednern meistentheils vorgestellt werden. Leute sollen in Handelssachen Urtel finden, die sich aufs Handelswesen, und auf die Verrechte des Handelsgerichtes nicht verstehen, und erstlich von den allernothwendigsten Grundregeln desselben unterrichtet werden müssen! Ist das nicht seltsam! Welch eine Anstalt!

Keinem Athenienser, und keinem fremden Einwohner zu Athen, dessen diese [a]) mächtig sind, soll es frey stehen Geld auszuthun auf ein Schif, welches nicht nach Athen Getrayde führen will ---- und wie die Worte des Gesetzes weiter lauten, welches auch die übrigen Fälle einzeln und haarklein herrechnet und bestimmet, in welchen man nicht soll sein Geld auf Bodmerey austhun dürfen; und endlich also beschliest: So aber doch jemand allen diesen Verordnungen zuwider sein Geld austhäte, wider einen solchen soll statt haben die Offenbarung [b]) und die Abschreibung [c]) des Geldes bey den Besorgern [d]), so wie von dem Schiffe [e]) und dem Getrayde gesagt ist; und er soll kein Recht haben wegen seines Geldes [f]) zu klagen,

a) ἕτοι. nemlich die Athenienser. Denn es gab zu Athen gar viele Fremde, die sich daselbst aufhielten, aber nicht daselbst wohneten, kein Eigenthum, kein Weib und Kinder, noch Gesinde hatten. Das Gesetz spricht also von solchen fremden Einwohnern zu Athen, die etwas eigenes daselbst hatten, das nicht davon laufen konte, und daran der Stat sich im Falle der Noth allemal halten konte. Hier fragt es sich, konten die Einwohner, das ist, die fremden Schutzgenossen zu Athen, sich da ankaufen? oder durften sie anders nicht als zu Hause inne wohnen? Wer sagt uns das?

b) Das ist diejenige Art rechtlicher Anklage, welche φάσις Offenbarung genennet ward.

c) ἀπογραφὴ. das ist Verzeichniß, was für Geld einer ausgethan, in welchen Sorten, wohin, auf was für Bedingungen, wem ꝛc. und so weiter; genaue, umständliche Specification oder Namhaftmachung der unrechtmäßig ausgethanen Gelder.

d) nemlich des Hafens, oder des Marktes, oder der Börse, oder der Stapel zu Athen. Denn das ist alles eins. Wir nennen dieses das Handelsgerichte, an andern Orten heist es das Admiralitätsgerichte, und das war es auch zu Athen. Denn daselbst ward kein anderer Handel als zur See getrieben. Folglich ward auch diese Klage wider Lacritum vor diesem Admiralitätsgerichte abgehandelt.

e) Das ist, so wie in diesem Gesetze verordnet ist, daß es soll mit dem Getrayde gehalten werden, welches anders wohin verführet worden ist, und darum angegeben wird; imgleichen wie verordnet ist von dem Schiffe, welches solches Getrayde, oder solche Contrebande Waaren verführet hat.

f) Das ihm genommen und confiscirt worden ist, als Contrebande Waare.

welches er etwan ausgeliehen haben mag irgend anders wohin als nach Athen [a]), keine einzige Obrigkeit soll deswegen einführen [b]).

So strenge spricht das Gesetz, Männer von Athen. Aber diese Leute haben sich daran gar nicht gekehret; sie, die ein Ausbund der abscheulichsten, greulichsten Böswichter sind. Da in der Handschrift ausdrücklich stund, das Gut solte wiederum nach Athen zurückgehn, so haben sie es nach Chius führen gelassen, ein Gut, dazu sie doch die Gelder von uns zu Athen aufgenommen hatten. Daß aber das Gut nach Chius gegangen ist, das ging so zu.

Der besagte [c]) Rhederer von Phaselis borgte dorten, im Ponto, von einem gewissen Handelsmanne aus Chius noch anderes Geld [d]) auf. Weil nun aber dieser Chier unter keiner andern Bedingung sein Geld daran wagen wolte, als unter dieser, daß der Rhederer ihm alles, was er an und um sich hätte, ihm verpfändete, und die erstern

a) Was die Verordner dieses Gesetzes darunter mögen gesucht haben, das kan ich nicht einsehen. Wer sein Geld zu Athen ausliehe, der bekam es ja entweder eben daselbst mit Wucher wieder, oder er bekam es an andern Orten wieder. Dieses leztere war ja aber eben so gut, als wenn er es zu Athen selber wieder bekommen hätte. Denn er selbst hatte ja an andern Orten Schulden gemacht, welche auf diese Weise getilget wurden. An anderu Orten hatte man ihm ja creditirt, und Geld von da mit nach Athen nehmen gelassen, wenigstens in Waaren. Wie konten denn also die Athenienser eine Gerechtigkeit, welche sie von andern Städten annahmen, wiederum ihnen versagen. Das ist ja wider den Vortheil des Handels. Weiter so waren ja die δανείσματα ἑτερόπλοα, die so genanten einfärtigen Geldausthuungen zu Athen üblich, da man Geld austhat nach Byzant, z. B. aber nicht wieder zurück.

b) Das ist eine rechtliche Klage und Verhör darüber verhengen.

c) Dessen Name in den obigen nicht genennet worden ist, wo er bloß ein Landsmann und guter Freund Artemonis und ein böser Bezahler hieß.

d) Außer dem Gelde, welches Artemon ihm von dem unserigen darliehe.

stern Verborger in diese Verpfändung willigten, so willigten diese Leute drein, daß unser Gut dem Chier verpfändet ward, und daß der Chier des gesamten Gutes Herr und Meister ward. Und auf diese Weise schifften sie aus dem Ponto mit dem phaselitischen Rhederer und mit dem Chier davon und langten in dem Diebshafen an, aber in euern Hafen getrauen sie sich nicht einzulaufen. Und auf diese Weise sind Gelder (oder dafür eingehandelte Waaren), welche unter der Bedingung verliehen worden waren, daß sie von Athen in den Pontum, und aus dem Ponto wiederum zurück nach Athen gingen, nach Chius verfahren worden, mit Drumwissen, Einwilligung und Zuthun dieser Leute.

Ihr sehet also, Männer und Richter, daß nicht ich allein, sondern auch ihr zugleich mit mir und in meiner Person gemishandelt seyd, so wie ich gleich im Eingange meiner Rede erinnerte. Das ist noch übrig euch darzuthun. Denn seht einmal her, und erweget: Einer, der mehr zu seyn und mehr zu gelten begehret als eure Gesetze, der die handschriftlichen Verträge wegen Seegelder entkräften und umstoßen will, der unser Gut nach Chius sendet, nach Chius, um Jovis willen, welch eine Kühnheit! wie kan der wohl von sich, oder ein anderer von ihm, sagen, daß er nicht auch euch zugleich mit Unrecht und Gewalt anthue?

Männer und Richter, ich habe mit diesen Leuten zu sprechen und zu rechten. Denn ich habe ihnen mein Geld geliehen. Nun so lasset sie denn auch ihre Sache mit dem Rhederer von Phaselis, ihrem Landsmanne, ausmachen, so sie eine an ihm haben, dem sie unser Geld, ohne unsere Einwilligung, der Handschrift zuwider, verliehen haben. Denn was geht uns der Mann an? Was

wissen wir denn, was für einen Handel sie mit ihm haben? Das können wir ja nicht wissen. Das müssen sie am besten wissen.

Dieses ist das Recht und Gleich, Männer und Richter, welches wir von euch fodern. Hierinne bitten und flehen wir euch, daß ihr uns wollet beystehen, und uns zu unserm Rechte verhelfen, das man uns nehmen und verkümmern will, und die Bösewichter zu strafen, die mit so losen Funden und so schalkhaften Ränken umgehen, als die sind, mit welchen diese gottlosen Leute uns zu berücken und zu schneuzen suchen. Werdet ihr das thun, so werdet ihr ein Urtel finden, das euch selber zuträglich seyn wird, und zu gleicher Zeit werdet ihr auch Betrügern alle Gelegenheiten ihre Arglist auszuüben beschneiden, mit welcher sie den über See werbenden Geldern eurer Handelsleute nachstellen.

Ablehnungsrede

Demosthenis für den Phormion.

Inhalt derselben,

nach dem Libanius.

Pasion, der Wechsler, hinterließ, als er aus der Welt ging, zwey Söhne, Apollodorum und Pasiclem, die er mit seinem Kebsweibe, der Archippe, erzeugt hatte, und einen gewissen Phormionem, der ehedem sein Bankdiener gewesen war, den er aber nach der Zeit der Knechtschaft entlassen hatte; und diesem vermachte er sein gewesenes Kebsweib zu einem rechtmäßigen Eheweibe, mit einer hübschen Mitgabe, und machte ihn zugleich zum Vormunde des jüngern Sohnes Pasiclis a). Mit diesem Pasiele nun theilte dessen Bruder Apollodorus die väterliche Verlassenschaft, bis auf die Geldbank und die Werkstäte, wo Schilde gefertiget wurden. Denn Phormion hatte beydes vom Pasione auf eine gewisse Zeit gemiethet b). So lange dieser Contract c) wäh-

a) Das ist auch kein Wunder, wenn es anders wahr ist, was Apollodorus ihm und seiner Mutter schuld gab, daß nemlich Pasicles nicht Pasionis, sondern Phormionis Sohn wäre.

b) Phormion scheint ein Schalksknecht, ein Spitzbube gewesen zu seyn, der das ganze Testament, mit Zuziehung der Archippe, mag geschmiedet haben, als mit der er sich gar wohl mag verstanden haben, wie Apollodorus gar sehr wahrscheinlich macht. Dieser Apollodorus komt in diesem lezten Theil der Demosthenischen Reden sehr oft vor. Demosthenes muß eine sehr ergiebige Melkkuh an diesem Clienten gehabt haben, weil er so sehr viele Reden zu desselben Besuje geschrieben hat. Es ist eben derselbe, welcher auch die obige Rede wider die Nearam gehalten hat. Der Charakter des Mannes, wie Demosthenes ihn schildert, gefället mir, und läuft so ziemlich auf einen jungen Menschen hinaus, der, von einem durch den Handel reich gewordenen Vater abstammend, sich schämt ein Kaufmann zu seyn, und nun gern ein Edelmann werden, und in die Regierung kommen möchte.

c) Den Phormion wohl selbst geschmiedet haben mag, wie Apollodorus ihm Schuld giebt.

währete, bekam jeder der Brüder die Helfte des Pachtes. Hernachmals aber theilten sie das Vermögen unter einander, und da bekam Apollodorus die Schildwerkstäte, und Pasicles die Wechselbank. Zulezt starb auch die Mutter, und da theilten sie denn auch der ihr Vermögen. Aber Apollodorus klagte über den Phormion, als hätte derselbe viel davon zurückbehalten. Jedoch gute Freunde und Anverwandten Apollodori stifteten Friede unter ihnen beyden, und beredeten Apollodorum, sich mit 50 Minen abfinden zu lassen, und dafür alles Anspruches an Phormionem sich zu begeben. Diese Freunde hießen Nikias, Dinias und Andromenes. Allein Apollodorus stellete nichts destoweniger hernachmals eine Klage wider Phormionem ex titulo τῆς ἀφορμῆς an. Die Attiker nenneten nemlich damals eben das ἀφορμὴν, was wir itzt a) ἐνθήκην nennen b). Aber Phormion bedient sich der Ausflucht, daß er nicht gehalten sey, sich darauf mit ihm, Apollodoro, im Rechten einzulassen, weil ein Gesetz vorhanden sey, welches über solche Sachen weiter zu rechten verbietet, darauf man schon einmal Verzicht gethan, und mit den Widersachern sich bereits gesetzt habe. Jedoch zugleich berührt er, Phormion, auch den geraden Weg des Rechtes, indem er zeigt, daß die Bank von Pasione kein ihm eigenes Capital inne gehabt habe. Und das thut Phormion, damit seine Ablehnung desto giltiger und kräftiger werde, wenn er zeiget, daß Apollodorus doch nicht auskommen würde, wenn er, Phormion, ihm, Apollodoro, auch gleich, gerade zu, auf seine Klage antwortete, und ohne alle Ausflucht sich mit ihm einließe.

Rede

a) Wir itzigen Griechen, meine Zeitgenossen. Wir müssen uns erinnern, daß Libanius hier spreche, der zu den Zeiten der Kaiser Juliani, Valentis und Theodosii lebte.

b) Oder Einsatz, Capital, werbendes Geld, Fond. Er meint das Capital von elf Talenten, welches Apollodorus von Phormione darum foderte, weil sein Vater, Pasion, solches in der Bank hätte stehend und werbend gehabt, und solches Capital ihm, Pasioni, eigentümlich zugehöret habe, welches aber Phormion leugnete, vorgebende, solche Summe sey fremdes eingesetztes Geld gewesen. Vielleicht hatte Apollodorus Recht.

Rede.

Männer von Athen, ihr sehet alle von selbst wohl, wie unberedt Phormion, und wie unvermögend er ist, mit Worten seine gerechte Sache vorzutragen, und das Unrecht, das man ihm anthun will, zu erweisen. Wir also, seine guten Freunde, sehen uns gemüssiget, an seiner statt die Gelegenheit seiner Sachen, so wie wir sie oftmals aus seinem Munde vernommen haben, euch vorzustellen, und euch von allem wohl zu unterrichten, damit ihr, nach eingezogener vollständiger Erkundigung unserer Gerechtsamen, ein Urtel finden möget, das mit dem Rechte und Gleiche, und mit eurer geleisteten Eydespflicht bestehen könne.

Wir haben uns die Rechtswohlthat zu nutze gemacht, nach welcher man eine zugebrachte Rechtsanklage von sich mit der Ausflucht ablehnen kan, daß man nicht gehalten sey, sich mit Klägern in einen rechtlichen Streit einzulassen; nicht etwan in der Meinung, die Sache nur aufzuziehen, sondern, damit ihm auch von euch [a]) eine zu Rechte beständige, giltige und unumstößliche Lossprechung von allen Foderungen, die der Widersacher an ihm haben will, alsdenn angedeyhen möge, wenn ihr aus der Gestaltheit der Sache selber überführet worden seyn möget, daß er gänzlich unschuldig sey. Denn bis auf den einzigen Punkt, der Anrufung eurer gerichtlichen Hülfe in seiner Anfechtung, hat Phormion sonst alles andere gethan, und versucht, was bey andern Menschen [b]) giltig und

a) Denn dergleichen Quitscheltung hatte er schon vom Apollodoro selbst erhalten, an die aber dieser hernachmals sich nicht mehr kehren, noch gehalten wissen wolte.

b) Nur bey seinem Widersacher Apollodoro nicht.

zuverlässig ist. Er hat diesem Apollodoro, seinem Widersacher, viel Gutes gethan; er hat ihm alles getreulich überantwortet und richtig überliefert, was er von desselben Vermögen unter sich hatte; er ist selbst von diesem Apollodoro hierauf aller Ansprüche entlassen, und quitgescholten worden; und gleichwol muß er endlich doch, wie ihr sehet, weil er dieses Mannes unabläßiges und unausstehliches Zunötigen nicht mehr erdulden will, noch kan, sich von ihm mit einer unrechtfertigen Anklage in Rechten verfolgen und hudeln lassen, durch welche Apollodorus ihm, Phormioni, zwanzig Talente abfodert. Um nun euch, Richter, die Unschuld Phormionis, und die Unredlichkeit seines Widerpartes begreiflich zu machen, so muß ich euch den Verlauf ihres ganzen Handels von forne herein in möglicher Kürze erzehlen. Ihr werdet daraus die Argliſt und Ungewissenhaftigkeit dieses Apollodori kennen lernen und einsehen, daß seine Klage nicht von der Art ist, daß sie kan, oder darf, den Gerichten zur Erkentniß vorgetragen werden. Die Sache spricht von selbsten, und es bedarf ganz keines langen Nachdenkens. Mehr wird nicht erfordert, als Aufmerksamkeit auf meinen Vortrag.

Er (der Schreiber) soll euch also zuerst den Pachtbrief vorlesen, in und nach welchem Pasion diesem (Phormioni) die Bank verdungen hat, mit samt der Schildwerkstäte. Da nim einmal diesen Pachtbrief hin, und diese Vorladung [a]), und diese Zeugnisse.

Pachtbrief. Vorladung. Zeugnisse.

Män-

a) Scheint ein Anerbieten Phormionis an Apollodorum zu seyn, seine, Phormionis, Knechte zur scharfen Frage herzugeben, so derselbe etwa leugnete, daß der Pachtbrief eine echte Urkunde sey.

Männer von Athen, so lautete demnach der Pachtbrief, nach welchem Pasion die Wechselbank und die Schildmacherwerkstäte diesem Phormioni, da derselbe nunmehr bereits für sich selbst bestund und Handlung zu treiben angefangen hatte [a]), verdingte (oder verpachtete.) Nun müsset ihr auch vernehmen, wie es zugegangen ist, daß Pasion der Bank elf Talente schuldig geblieben ist. Nicht Unvermögens halber ist er sie schuldig geworden, sondern, weil er die Gelder gerne wolte werben lassen [b]). Pasion besaß an liegenden Gründen etwan auf die zwanzig Talente [c]). In der Bank aber hatte er an eigenen ausgethanen (oder werbenden) baren Gelde, mehr als funfzig Talente. In diesen funfzig Talenten nun waren, von den Hinterlagen der Bank, elf Talente werbend [d]). Wie nun also Phormion das Gewerbe der Bank Pasioni abpachtete, und die Depositengelder übernahm, so stieß

a) Denn vorher war Phormion Pasionis Bankdiener gewesen, und hatte die Geschäfte seines Herrn getrieben; nunmehr aber war er von seinem Herrn freygelassen worden, und trieb seine eigenen Geschäfte; wiewol doch nur anfänglich erst als Miethmann einer fremden Bank.

b) διὰ Φιλεργίαν. Ich muß vorläufig bey Kennern des Bancowesens um Verzeihung solcher Fehler bitten, die ich, aus gänzlicher Unkunde dieser Dinge, mit welchen ich in meinem ganzen Leben, weder in Büchern, noch im Umgange mit der Welt und in der Erfahrung, zu schaffen gehabt habe, an dieser schweren und dunkeln, wenigstens für mich sehr dunkeln Stelle, schwerlich werde vermeiden können. Doch will ich die Vorsicht gebrauchen, mich genau an die Worte zu halten, ob ich etwa Kunstverständige, durch die Treue wenigstens der Uebersetzung, auf die Spur der Demosthenischen Gedanken führen könne.

c) Das war für einen Athenienser ein sehr großes Vermögen. Aber was gleich drauf folgt, das ist vollends gar außer aller Weise.

d) Das ist mir gänzlich unverständlich. Denn wie können Hinterlagen, oder niedergelegte, zum Werben dargegebene, der Bank anvertraute fremde Gelder, einen Theil einer Summe ausmachen, welche für des Banquiers ἴδιον ἀργύριον selbst eigenes Geld angegeben wird?

stieß ihm ein bedenklicher Kummer vor. Er war damals noch nicht Bürger von Athen [a]). Folglich sahe er gar wohl ein, daß, bey Ermangelung dieses Vorrechtes, es ihm unmöglich fallen dürfte, Schuldgelder einzutreiben, die Pasion auf liegende Gründe und auf Erben (oder Häuser) in der Stadt ausgethan hatte [b]). Drum dünkte ihm rathsamer zu seyn, Pasionem selber zum Schuldmanne dieser Gelder zu haben, als die andern Schuldleute, denen er (Pasion) Geld verliehen hatte. Und auf diese Weise ward Pasion in dem Pachtbriefe als Schuldner von elf Talenten eingeschrieben, wie euch auch die Zeugen so eben versichert haben.

Wie nun also die Verpachtung (oder Vermietung) geschehen sey, das hat euch diejenige Person selbst bezeuget, welche über der Bank sitzt [c]). Wie nun hierauf Pasion krank ward, so machte er ein Testament. Nun vernehmet auch, wie das lautet. Da nim die Abschrift des Testamentes hin, und diese Vorladung [d]), und diese Zeugnisse, die Zeugnisse derer Leute, bey welchen die Ur-

a) Wurde es aber hernachmals durch sein großes Geld.

b) Eine merkwürdige Stelle, daraus sich schließen lässet, daß einer, der kein Bürger zu Athen war, einen dortigen Bürger zwar wohl zu Erstattung solcher Gelder habe zwingen können, die auf Bodmerey oder Seehandel ausgethan waren, aber nicht zu Erstattuug solcher Gelder, die auf liegende Gründe aufgenommen worden waren. Soll man daraus schließen, daß schon damals das Handelsgerichte schneller und straffer verfahren sey als die Stadtgerichten?

c) τῷ ἐπικαθημένῳ τῇ τραπέζῃ. Scheint so eine Art von Schafner (Factor) oder Diener gewesen zu seyn, der die Gelder in Empfang nahm, und wiederum auszahlte, und Rechnung führte, und das ganze Werk trieb; nächst dem Herrn und Inhaber der Bank die erste und vornehmste Person.

d) Die Phormion an Apollodorum ergehen ließ, sein, Phormionis, Gesinde zur scharfen Frage anzunehmen, wo er, Apollodorus, noch etwa zweifelte, ob dieses Testament auch wohl das ächte Testament seines Vaters wäre. Die obige Vorladung, und die obigen Zeugen betrafen den Pachtbrief: diese Vorladung und Zeugen aber betrafen das Testament.

Urschrift des Testamentes verwahrlich aufbehalten wird.

Abschrift des Testamentes. Vorladung.

Zeugnisse.

Nachdem nun Pasion auf diese Weise in seinem lezten Willen verordnet hatte, so heuratete Phormion, zu Folge des Testamentes, die ihm beschiedene Ehefrau, und trat zugleich die Vormundschaft über den Knaben [a]) an. Anfänglich war man willens die Haushaltung im Namen beyder Brüder gemeinschaftlich fortzuführen. Weil aber Apollodorus sich vieles von dem Vermögen anmaßete [b]), das doch gemeinschaftlich seyn solte, und meinte befugt zu seyn, einen großen Aufwand zu machen, so fingen die Vormünder [c]) an zu bedenken, daß, so sie gegen ein jedes Stück, welches Apollodorus aus der Erbschaft auszöge und sich zueignete, allemal ein anderes am Wehrte gleiches Stück Pasicli ausziehen und zurück legen wolten, am Ende gar nichts überley bleiben würde. Man schritte also zu einer Theilung der Erbschaft, und so ward das gesamte übrige Vermögen, bis auf das, was Phormion im Pachte hatte, getheilet. Von diesem Theile des Vermögens aber, welches Phormion im Pachte hatte, stelleten die Vormünder ihm, Apollodoro, die Helfte zu. Bis auf den Verlauf dieser Pachtzeit also hat Apollodorus keine Ursache zu klagen. Oder will er sich wegen der Verpachtung über Phormionem ja beschwehren, warum hat er das denn nicht

a) Pasiclem, zu dem Pasion nur den Namen hergegeben haben soll, wie Apollodorus ungescheut sagt, Phormion aber das Wesentliche.

b) Denn der war damals schon lange mündig.

c) Die Mitvormünder, welche nebst Phormione die Vormundschaft über den kleinen Pasiclem führten.

nicht gleich damals gethan, da es die rechte Zeit dazu war? Auch kan er das nicht sagen, daß er die hernachmals Jahr vor Jahr fällig gewordenen Pachtzinsen nicht bekommen habe. Denn hätte er die von Phormione nicht bekommen, so würdet ihr ja, ihr beyde, du Apollodore, und du Pasicles, damals, als Pasicles mündig ward, und Phormionis Pachtzeit um war, nicht ihn von allem Anspruche los gesprochen haben, wie ihr aber doch gethan habt; sondern ihr würdet damals gleich es Phormioni abgefodert haben, so Phormion euch etwas, dieses Artikels halber, schuldig geblieben wäre.

Damit ihr nun aber auch, Richter, erkennen möget, daß ich auch daran die Wahrheit rede, und daß dieser (Apollodorus) das väterliche Vermögen mit seinem Bruder, welcher damals noch unmündig war, getheilt habe, und daß sie beyde Phormionem aller Ansprüche, sowohl wegen des Pachtes, als auch anderer Dinge wegen, entlassen haben, so vernehmet dieses Zeugniß. Da nim es hin.

Zeugniß.

Männer von Athen, kaum hatten sie also diesen (Phormionem) des Pachtes entlassen, als sie die Wechselbank und die Werkstäte der Schildmacher unter sich theilten. Weil nun Apollodorus [a]) die Wahl hatte, so wählte er zu seinem Antheile die Werkstäte der Schildmacher, und ließ die Wechselbank fahren. Hätte nun aber Apollodorus einen ihm eigentümlichen Stock (oder Einsatz) in der Bank gehabt, ey, was hätte ihn dann wohl bewegen können, so zu wälen, und die Werkstäte an

a) Alters halber. Also theilte der jüngere Bruder, und der ältere wählte? oder, wer theilte?

an statt der Bank zu nehmen, da es ja bey ihm stund, nach dem zu greifen, nach welchem er greifen wolte? Allezeit kan man das nicht sagen, daß die Ueberwucht der Einnahme von der Werkstäte seine Wahl auf dieselbe geneiget habe. Denn von der Bank kam mehr ein. Die Werkstäte brachte järlich ein Talent ein [a]), die Bank aber brachte hundert Minen ein. So kan man ferner auch das nicht vorwenden, Apollodorus habe die Werkstäte der Wechselbank darum vorgezogen, weil jene des Besitzers Eigenthum sey [b]), wenn das wahr ist, was Apollodorus vorgiebt, daß er eigentümliches Geld in der Bank gehabt habe [c]). Folglich wuste er ja, daß in der Bank kein eigenes Geld sich befunden hat [d]). Und darum muß man seine Wahl, da er die Werkstäte der Schildmacher der Wechselbank vorzog, als eine kluge Wahl loben. Denn jene ist, als ein Eigenthum, frey von Gefaren; diese aber ist, als eine bloße Hantierung [e]),

Ge-

a) Das ist sechzig Minen.

b) Die Wechselbank aber nur fremde Gelder bestreitet und verwaltet, folglich kein Eigenthum genennet werden kan. Denn an der Bank hat der Bankier nichts eigenes, als den ihm zukommenden ausgemachten Antheil am Gewinste für seine Mühwaltung des Unterbringens.

c) Apollodorus foderte die oben erwehnten streitigen elf Talente.

d) Eigenes, dem Pasioni eigenes, und mithin dem Apollodoro in Erbschaft zugefallenes Geld. Das widerspricht ja aber dem vorigen, da von 50 Talenten gesprochen ward. Aus dem Wirwar kan ich nicht heraus kommen. Vielleicht hat die Sache sich so verhalten. In der Bank Pasionis stunden, überhaupt in allem, funfzig Talente an Geldern, darunter waren elf Talente, darüber hier gestritten wird, ob sie dem Pasioni eigenthümlich zugehöret haben (und das behauptete Apollodorus) oder ob sie, wie die übrigen 39 Talente, fremde Gelder waren, wie Phormion vorgab. Hatte Phormion Recht, so hatte Pasion in seiner Bank gar kein eignes Geld, sondern lauter fremdes, und 11 Talente von den 50 waren auf liegende Gründe ausgethan, die übrigen 39 aber auf Bodmerey. Und wirklich das lässet sich hören.

e) Der Redner hält gegen einander κλῆμα ein Stück, das man eigens

Gefahren ausgesetzt. Denn ihre Einkünfte sind vielen Gefahren unterworfen, weil sie von fremder Leute Vermögen herrühren.

Man könte gar viele Beweise anführen, daß dieser (Apollodorus) mit dieser Anklage anders nichts suche, als Phormionis Unschuld boshafter Weise zu quälen, und daß derselbe (Phormion) keinen Einsatz hiezu [a]) bekommen habe; ich will mich aber nur an den vornehmsten und stärksten begnügen. Und davon ist der erste dieses, daß im Pachtbriefe geschrieben steht, daß Pasion der Bank schuldig sey, nicht aber, daß er in derselben Einsatzgelder stehen habe. Zweytens, daß dieser (Apollodorus) bey der Theilung weder mit Worten noch mit Werken es von sich hat merken und blicken gelassen, daß er Klagen wider Phormionem habe. Drittens, weil sich findet, daß er (Apollodorus) eben dieselben Dinge [b]) andern [c]) verpachtet hat, und zwar um eben denselben Pachtschilling, welchen Phormion vorher gegeben hatte, folglich ihnen keinen eigenen Einsatz zugleich mit verpachtet hat. Denn hat sein Vater Pasion eignes Geld in der Bank gehabt, und hat Phormion ihn (Apollodorum) drum gebracht, und hat Apollodorus gleichwohl doch die Bank nach Phormione andern um eben denselben Miethlohn verdinget, welchen Phormion abtrug, je so muß Apollodorus diesen streitigen Einsatz von seinen eigenen Mit-

teln

eigentümlich besitzt, und ἐργασίαν ein Geschäfte, durch dessen Ausübung man Geld verdienet. Jenen ersten Namen leget er der Werkstäte der Schildmacher bey, diesen leztern aber der Treibung des Wuchers auf der Wechselbank.

a) ἐις ταῦτα. ohnfehlbar geht das auf das vorige ἐργασίαν, um Gewerbe damit zu treiben, um damit zu wuchern.
b) Die Werkstäte der Schildmacher und die Wechselbank.
c) Nach dem Verlaufe der Pachtzeit des Phormionis. Sie werden gleich drauf mit Namen genennet.

teln in die Bank eingelegt haben. Denn sonst würde er ja nicht eben so viel Pacht von der Bank gezogen haben, als vorher. Er mag nun diesen Einsatz her bekommen haben, woher er will. Das ist aber ungereumt zu denken, und unmöglich, daß Apollodorus [a]) ein so großes Geld hätte erschwingen gekont.

Damit ihr aber wisset, und überzeuget werdet, daß ich hieran die Wahrheit rede, und daß Apollodorus hernachmals [b]), Zenoni, und Eufrão, und Eufroni, verpachtet [c]) und auch diesen keinen eigenen Einsatz übergeben hat, sondern bloß die der Bank anvertrauten und bey ihr hintergelegten Gelder samt deren Austhuungsrechte auf Wuchergewerbe, verpachtet hat, so nim du diese Zeugnisse hin, und lies sie her; das eine von obbesagten Wechslern, das andere darüber, daß Apollodorus die Werkstäte der Schildmacher gewälet hat.

Zeugnisse.

Männer von Athen, ihr habt also gehöret, daß sie [d]) auch diesen [e]) zwar verpachtet, aber kein eignes Capital mit übergeben haben, und daß sie dieselben quitt und los gesprochen [f]) und keine Rechtsanklage erhoben haben, weder

a) Der eher Geld verthun, als erwerben kan, und der von einem reichen Erben ein Bettler geworden ist. Ich habe hier die Folgerung erweitert, und damit deutlicher zu machen gesucht, die im griechischen nur gar zu kurz gefast, und mithin ziemlich dunkel ist.
b) Nach vollendeter Pachtzeit Phormionis.
c) Je, was denn? Die Wechselbank.
d) Apollodorus und sein Anhang, das ist, sein Schwiegervater, Schwager und andere gute Freunde und Rathgeber, ohne deren Zuthun Apollodorus in dieser Sache nichts that, noch gethan hatte.
e) Den so eben genanten und aufgeführten Zeugen.
f) Nach Verlaufe der Pachtzeit.

der wider sie [a]), noch wider diesen [b]). Nun gehe ich in meiner Erzehlung des Verlaufes der unter diesen Leuten obwaltenden Zwistigkeiten weiter.

So lange nun also die Mutter lebte, die alles genau wuste [c]), hat Apollodorus sich über Phormionem nie beschwehret. Kaum aber hatte dieselbe die Augen geschlossen, so fing jener an, diesem mit leichtfertigen und argwilligen Zänkereyen und ungegründeten Ansprüchen zu plagen. Die Mutter Apollodori hatte dessen Kindern in ihrem lezten Willen zweytausend Drachmas, und einen Rock [d]) und eine Magd vermacht. Aber Apollodorus

a) Die spätern Pachter, Zenonem, und dessen Mitgenossen.
b) Phormionem.
c) Das soll ein Grund seyn, warum Apollodorus so lange stille geschwiegen hat; weil nemlich die Mutter alles gewust hat. Das soll so viel sagen, weil sie wuste, daß Phormion Recht, und Apollodorus Unrecht hatte. Ich will mich bey der fehler- und räthselhaften Kürze des Ausdruckes, daraus sich auch gerade das Gegentheil eben so wohl schließen lässet, nicht aufhalten. Nur will ich so viel sagen: Die Mutter kan ja durch die Liebe, die ihr Sohn ihr zutrug, und durch das Ansehen, in welchem sie bey dem Sohne stund, und durch ihr Zureden so viel über ihn vermocht haben, daß er bey ihrem Leben ihren Mann mit Frieden ließ, ob sie gleich wohl wuste, daß sie und ihr Mann gemeinschaftlich den Sohn geplündert hätten.
d) Χιτωνίσκον τινὰ. Ich stehe in Zweifel, ob es einen einzigen Küttel für eine einzige Person allein bedeuten solle, oder ob so viele Kleidungen, als Kinder Apollodori an der Zahl waren. Wiewohl das dabey stehende τινὰ mehr auf die erstere Vermuthung weiset, und zu verstehen giebt, die Großmutter habe in ihrem Geräthe einen vor andern saubern und feinen Rock, oder Weste, oder Küttel gehabt, den sie einem insbesondere von ihren Enkeln oder Enkelinnen vermachte. Denn wer kan sagen, wie χιτωνίσκος im Deutschen eigentlich zu geben sey? Wir haben die Sache nicht mehr. Drum ist uns auch das Wort entgangen. Oder wir müssen das alte in Abkame und Verachtung gekommene Wort Küttel hervorsuchen. Denn anders war χιτὼν doch nichts, als der untere Küttel, oder die Unterkutte (Cotte) die man unter dem ἱματίῳ oder der Oberkutte, dem obern Küttel, dem

Mans

tus ließ sich daran noch nicht begnügen, sondern verlangte von Phormione über dem auch noch dreytausend Drachmas, ob er gleich kein Recht dazu hatte. Und gleichwohl ließ er selbst damals nicht einmal sich einfallen, die Foderungen an Phormione zu machen, die er nun an ihm macht. Nun kam zwar diese Zwistigkeit wohl zum Vergleiche. Denn es schlugen sich, sein Schwiegervater [a]), sein Schwager [b]), imgleichen Lysinus und Andromenes ins Mittel. Diesen überließ Apollodorus die Beylegung dieses Handels, und so arbeiteten dieselben so lange, bis daß sie Phormionem beredeten, Apollodoro die geheischten dreytausend Drachmen, über die zweytausend vermachten, noch oben drein zu schenken, und lieber Freundschaft mit ihm zu halten, als über einer solchen Kleinigkeit mit ihm zu schmullen. Auf diese Weise erhielt Apollodorus die ganze Summe, ich meine, die fünftausend Drachmen, und sprach, in dem Tempel der Minervä auf der Burg, wo man zusammen kam, um diese Sache abzuthun, ihn, Phormionem, von allen seinen darüber und sonsten habenden Ansprüchen los. Das war das zweyte mal, daß Apollodorus sich aller Ansprüche an Phormione feyerlich begab. Und gleichwohl sehet ihr, daß er ihn aufs neue in Rechten anspricht, und mit erdichteten Foderungen und Beschwehrden antastet. Und was das schlimste ist, so raffet er aus der ganzen

Mantel, trug. Und steht das Wort χιτὼν in der Verringerungsgestalt (im diminutivo χιτωνίσκος), so bedeutet es ein Unterkleid, das etwas feiner gesponnen oder gewebt, und kostbarer war als das obere. Damals war eine und dieselbe Kutte für beyde Geschlechter gerecht. Denn der Unterschied der Kleidung nach den Geschlechtern, der unter uns heut zu Tage herschet, war damals noch unbekant.

a) Dinias.
b) Nikias.

zen verstrichenen Zeit alle nicht nur falsche, erdichtete, und erlogene Beschuldigungen zusammen (denn, wahrhaftig, alles, was er vorbringt, das sind Lügen) sondern auch solche Beschuldigungen rückt er ihm vor, an die kein Mensch, ja nicht er selbst einmal, vorher gedacht hatte. Damit ihr aber sehet, daß ich auch hieran die Wahrheit rede, so nim du einmal diese Erkentniß [a]) hin, welche geschehen ist [b]) in der Burg, und das Zeugniß derjenigen, welche dabey waren, als Apollodorus das Geld einstrich, und dafür auf alle an Phormionem habende Ansprüche Verzicht that.

Erkentniß. Zeugniß.

Da höret ihr, Männer und Richter, die Worte des Erkentnisses, welches aussprachen Dinias, welches Tochter dieser (Apollodorus) zum Weibe hat, und Nikias, welcher die Schwester des Eheweibes desselben (des Apollodori) zur Ehe hat. Dieses Geld nahm also Apollodorus zu sich, und erließ dafür Phormioni alle Ansprüche, die er an ihm haben konte. Und gleichwohl entblödet er sich itzo eine Rechtsklage wider ihn zu erheben, in welcher er so sehr viel Talente [c]) von Phormione fodert, gerade, als wenn alle diese Leute [d]) gestorben, oder die Wahrheit mit ihnen zugleich begraben worden wäre.

Nun-

a) γνῶσιν. Man dürfte fast aus dieser Stelle schließen, daß der Bescheid, welchen die erkohrnen Schiedsrichter in einer Streitsache thaten, mit dem eignen Namen γνῶσις Erkentniß genennet worden sey, das ist, Bericht von dem, was sie für Recht erkennet haben.

b) Das ist, vor sich gegangen, geschlossen, ausgesprochen, und niedergeschrieben ist.

c) Zwanzig, eine ungeheure Summe, elfe, als in der Bank liegendes Capital, das übrige müssen ohnfehlbar die in etwa zwanzig Jahren aufgelaufene Zinsen ausmachen.

d) Die Schiedsrichter und Zeugen, die so eben aufgeführet worden waren.

Nunmehr habt ihr, Männer von Athen, den Zustand und Verlauf der Händel und Zwistigkeiten zwischen Apollodoro und Phormione vom Anbeginne an bis auf diesen Tag vernommen, und seht, wo ich mich nicht irre, ein, daß Apollodorus nicht das geringste Recht hat sich über Phormionem zu beschweren. Er wird also ohnfehlbar, weil er mit dem billigen Rechte nicht auskommen kan, sich aufs Lügen legen, und mit Erdichtungen seiner Sache einen Schein geben wollen. Ohnfehlbar wird er mit eben der kahlen Ausrede angestochen kommen, mit welcher er sich beym Schiedsrichter lächerlich machte, daß nemlich seine Mutter auf Zureden dieses Phormionis die Briefe [a]) untergeschlagen hätte, und daß mit deren Verluste und Ermangelung er nun sich außer Stande befände, Phormionem des Betruges zu überführen. Aber das ist alles erstunken und erlogen, wie gar leicht aus folgenden Gründen sich ersehen lässet, die ich euch ersuche zu erwegen. Denn erstlich, wer wird wohl eine Theilung seines väterlichen Vermögens vornehmen, oder mit sich vornehmen lassen, ohne die Briefe sich vorlegen zu lassen, aus welchen der Betrag der Verlassenschaft sich weiset. Das thut ganz gewiß kein Mensch. Und gleichwohl sind nunmehr bereits 18 Jahre verstrichen, seit dem du solche Theilung hast vornehmen gelassen [b]), und kanst doch nicht aufweisen, daß du in dieser ganzen Zeit auch nur ein einziges mal dich wegen der Briefschaften [c]) beschwehret hättest. Zweytens hast du ja die schöne Ge-

a) τὰ γράμματα. Die Urkunden, als das Testament seines Vaters, das Verzeichniß des beweglichen und unbeweglichen Vermögens u. s. w.

b) Von den Vormündern deines Bruders mit dir.

c) Das ist, wegen ihrer Entfremdung und Vertuschung, oder Verfälschung.

legenheit deinen Zweifel wegen Unterdrückung oder Verfälschung der Briefschaften zu äußern vorbey gelassen, die gewiß niemand anders, der sich in deinen Umständen befunden hätte, vorbey gelassen haben würde; ich meine die Zeit, da Pasicles mündig ward, und die Rechenschaft der geführten Vormundschaft von seinen Vormündern übernahm. Hättest du je an der Echtheit der Briefe gezweifelt, oder hättest du dich ja gescheuet, deiner Mutter die Verfälschung und Verfremdung [a]) schuld zu geben, so hättest du ja den können anstiften. Der würde schon die Sache aufs reine gebracht haben. Endlich drittens, hast du ja wider den, wider jenen, rechtliche Klagen, wegen angeerbter Schuldfoderungen, angestellet. Nun so sage uns denn einmal, Kraft welcher Briefe hast du diese Klagen angestellet? Denn ihr müsset wissen, Richter, daß dieser (Apollodorus) wider viele von unserer Bürgerschaft rechtliche Klagen erhoben, und von vielen große Geldsummen damit eingemahnet hat, daß er in seine Klagelibellen also zu schreiben pflegte: Der und der (wie er nun hieß) hat mir damit Schaden zugefügt, daß er mir das Geld nicht erstattet, welches er meinem Vater, Kraft dessen hinterlassenen Briefschaften, schuldig geblieben ist. Sind nun die Briefschaften listig von handen weggerückt worden, je wie konntest du denn aus den verpartirten und weggepraktizirten Briefschaften Rechtsklagen erheben?

Damit ihr nun erkennet, daß ich auch hieran die Wahrheit sage, so will ich euch die unleugbaren Urkunden davon vorlegen; wiewohl ich das schon zum Theile gethan habe. Denn ihr habt bereits die Aussage der Zeu-

a) διεφθαρκέναι kan beydes bedeuten, sowohl die Verfälschung, als auch die Veruntreuung und gänzliche Wegpraktizirung.

Zeugen angehöret, welche euch nicht nur versichert haben, daß Apollodorus die Theilung des väterlichen Vermögens hat mit sich vornehmen gelassen, sondern euch auch belehret haben, wie diese Theilung vor sich gegangen ist. Ich brauche also das nicht zu wiederholen. Er [a]) soll euch nur die Zeugnisse dererjenigen vorlesen, wider welche Apollodorus Rechtsklagen wegen angeerbter Schuldforderungen angestellt hat. Da nim diese Zeugnisse hin.

Zeugnisse.

In allen diesen Rechtshändeln nun, die er wider seine Schuldleute trieb, bekante er, die Briefschaften (oder Bücher) seines Vaters überkommen zu haben. Sagt er nein dazu, so macht er sich ja selber zu einem gewissenlosen Rechtslinksmacher, zu einem Erzspitzbuben. Fochtest du Leute an, die dir nichts schuldig waren, forderte du Schuldgelder von ihnen, welche du ihnen abzufodern gar kein Recht hattest [b]), und vermochtest du die Gerichte, dir zu Eintreibung solcher unbefugten Schulden durch Zwangsmittel behülflich zu seyn, so hast du ja als ein Schelm gehandelt. So zu handeln steht aber nicht fein, und du wirst auch ein solcher nicht seyn wollen.

Sind nun aber gleich, Männer von Athen, viele und bindige Beweise vorhanden, daß Apollodorus zur Ungebür klaget, und daß Phormion ihm in keinem Stücke zu nahe getreten ist, so ist doch meines Erachtens unter allen Beweisen der Unschuld Phormionis folgender der stärkste, daß Pasicles, ob derselbe gleich Apollodori Bru-

a) Der Schreiber.
b) Weil du keine schriftlichen Belege, oder Urkunden, dazu hattest.

der ist, dennoch nie Phormionem in Rechten angeklaget a) noch je solcher Dinge beschuldiget hat, deren Apollodorus ihn, Phormionem, zeihen will. Nun ist aber doch nicht zu denken, daß Phormion jenen, Pasiclem zwar, den er doch in seiner Gewalt hatte, mit dem er, als einem unmündigen Kinde, machen konte, was er wolte, dessen Vormund er war, im geringsten nicht beleidiget, und ihm sein Recht verkürzt, dir aber so sehr viel zu kurz gethan haben solte, der du doch damals, als dein Vater starb, ein bärtiger Kerl von 24 Jahren warest, und so er dir hätte Unrecht thun wollen, gleich auf der Stelle dawider protestiren und dir selber dein Recht verschaffen konntest. Es ist nicht möglich, daß Phormion so unvernünftig gehandelt habe. Damit ihr aber auch durch Zeugenaussage von der Wahrheit dieses meines Grundes versichert werdet, so höret einmal dieses Zeugniß an, daß Pasicles Phormionem nie angefochten hat. Da nim dieses Zeugniß hin.

Zeugniß.

Um nun die Wahrheit unsers Satzes einzusehen, nach welchem wir behaupten, daß diese Klage Apollodori gar nicht statthaft, noch einführbar sey, so müsset ihr, Richter, aus den bisher angeführten folgenden Stücken euch merken und vorstellen, daß erstlich nach gehaltener Zusammenrechnung Apollodorus Phormionem des Pachtes, sowohl der Wechselbank als der Werkstäte der Schildmacher, entschlagen habe; zweytens, daß, als hernachmals widerum Zwistigkeit unter ihnen vorfiel, Schiedsrichter sich ins Mittel geschlagen, eine Versöhnung gestiftet, und vom Apollodoro eine gänzliche Erlassung aller

a) Auf diesen Grund sollte ich am wenigsten bauen.

ser Ansprüche an und auf Phormionem ausgewirkt haben. Drittens, daß die Gesetze nicht erlauben, solcher Händel wegen gerichtliche Klagen anzustellen, darüber man sich schon einmal mit dem Widerparte vertragen und ihn losgesprochen hat. Viertens, daß Apollodorus diesem Gesetze zuwider, boshafter Weise, wider besser Wissen und Gewissen, mit einer unbefugten und längst geschlichteten und beygelegten Klage uns angetastet hat; und daß wir, fünftens, uns der Rechtswohlthat deswegen mit Rechte bedienet haben, welche das Gesetz verleihet, sich nemlich über schon abgethane und beygelegte Streitigkeiten in keinen Rechtshandel mit dem Ansprecher einzulassen.

Damit ihr aber dieses lezten Punktes wegen recht gewiß seyn möget, als über welchen ihr eigentlich das Urtel finden sollet [a]), so soll er auch dieses Gesetz, wie auch die Zeugnisse derer Personen vorlesen, die zugegen waren, als Apollodorus Phormionem vom Pachte und allen übrigen Ansprüchen lossprach. Da nim mir diese Zeugnisse und das Gesetz hin.

Zeugnisse. Gesetz.

Ihr höret also, Männer von Athen, daß das Gesetz unter andern auch also saget, daß, worüber schon einmal gerechtet worden ist, darüber nicht noch einmal gerechtet werden soll; desgleichen auch darüber nicht, was einer einem erlassen oder entschlagen hat [b]). Und das

a) Die Frage, worüber die Urteiler damals zu Rechte sprechen solten, war: Kan und darf Apollodori Klage wider Phormionem eingefüret, das ist vor den Gerichten anhengig gemacht werden, oder nicht? Apollodorus sagt Ja, Phormion Nein. Wer hat nun Recht?

b) ἀφῆκεν ἢ ἀπήλλαξεν. Wenn mich jemand fragt, worinne der

ist auch vernünftig. Denn ist es recht zu verbieten, und zu verwehren, daß ein Ding, welches schon einmal durch den Weg des rechtlichen Verfahrens ausgemacht und geschlossen ist, nicht wieder aufs neue den Gerichten vorgebracht werde [a]), um wie vielmehr ist es recht und billig, daß man nicht gestatte, daß gerichtliche Klagen über Dinge angestellet werden, deren man sich schon vorher von selbst begeben hat [b]). Denn wer vor euerm Gerichte seine Sache verspielt, der könte doch noch allenfals mit einiger Wahrscheinlichkeit sich über Unrecht beschweren, und sagen, ihr hättet euch von den arglistigen Vorspiegelungen seines Widersachers betrügen und von der geraden Bahn des Rechtes abbringen gelassen. Wer aber so sichtbarlich wider sich selber spricht, und seiner Sache Schwäche erkennet und einräumet, und darum auch sich seines Rechtes und seiner Ansprüche begiebt, und den Gegner fahren lässet, unter welchem vernünftigen Vorwande kan derselbe wohl eben dieselbe Sache wieder aufwärmen wollen? Ganz gewiß kan er keinen einzigen Grund dazu angeben, der sich nur einiger maßen hören ließe. Der Gesetzgeber hat also recht und wohl daran ge-

der Unterschied zwischen jenem und diesem Worte, zwischen erlassen und entschlagen, befreyen, erledigen, losbinden, bestehe, so muß ich bekennen, daß ich das nicht wisse. Es scheint dieser Ausdruck mit in die Zahl solcher Ausdrücke zu gehören, deren es in der Sprache des Rechtes nicht wenige giebt, wo durch mehrere gleichviel bedeutende Worte ein einziger Gedanke recht kräftig eingeschärft werden will.

a) Denn die geschwohrnen Richter stellten die Person der Gemeinde, das ist der höchsten Obrigkeit, vor. Es muste also bey deren Erkentnisse sein Bewenden haben, und da fand weiter kein Appelliren statt.

b) Er schließt so. Muß es bey dem Ausspruche der Richter sein Bewenden haben, und muß der Verurteilte sich drein ergeben, dazu er doch vielmals gezwungen wird, und ungerne dran geht; um wie vielmehr muß einer es bey dem bewenden lassen, was er selber einmal von freyen Stücken, ohne Zwang, bewilliget und angelobet hat.

gethan, daß er in der von ihm hergerechneten Reihe derer Fälle, in welchem rechtliche Klagen nicht statt haben, noch verhängt werden sollen, diesen Fall zu alleroberst angesetzt hat, wenn einer einen entlassen oder entschlagen hat. Nun ist aber Phormioni beydes vom Apollodoro widerfahren. Denn nicht nur hat dieser jenen ἀφῆκεν losgelassen, sondern er hat ihn auch ἀπήλλαξεν entschlagen. Das wisset ihr, Männer von Athen, aus den obigen Zeugnissen. Nim du mir aber auch dieses Gesetz hin, welches wegen der Vorberamung [a]) verordnet.

Gesetz.

Männer von Athen, nun hat zwar dieses Gesetz so deutlich und genau die Zeit beramet [b]). Apollodorus aber komt gleichwohl doch itzt erst nach Verlaufe von zwanzig Jahren [c]) und sinnet euch an, seine Fickfackereyen der Vorschrift derer Gesetze vorzuziehen, nach welchen Recht zu sprechen ihr eydlich angelobet und auf solchen Eyd Sitz an dieser Gerichtsstäte genommen habt. Nun aber ist ja dieses itzt verlesene Gesetz so wichtig, daß, so irgend ein anderes verdient in Obacht genommen zu wer-

a) προθεσμίας, praescriptionis. Da einem angedeutet wird, er solle binnen einer gewissen beramten, das ist begränzten und angewiesenen Zeit, etwas, das er thun, oder melden will, thun und melden; oder nach Verlaufe solcher Zeit seines Rechtes solches zu thun, oder zu melden, verlustig seyn. Wie es in der Formul des Kirchenaufgebotes der Verlobten heist: Wer etwas dabey zu sagen hat, der sage es bey Zeiten, und schweige hernach.

b) In welcher Apollodorus Phormionem hätte verklagen sollen, wenn er anders gewolt oder sich das zu thun getrauet hätte.

c) Das Gesetz lautete also: so einer eine Klage wider den andern hätte, der solte damit innerhalb der nächsten fünf Jahre, nach angethanem Unrechte, oder nach entstandenem Streite, oder nach erlangter Volljärigkeit, mit seiner Klage bey den Gerichten einkommen, oder, in Ermangelung dessen, und in Versäumung dieser Frist, hernachmals schweigen.

werden, dieses gewiß nicht weniger Aufmerksamkeit erfodert. Denn Solon dünkt mir mit Einführung desselben eure Ruhe und Sicherheit, Männer von Athen, abgezielet zu haben. Er wolte durch dieses Gesetz verhüten, daß ehrliche brave Leute aus euerm Mittel durch unbefugte und boshaft ersonnene Zänkereyen nicht gehudelt würden. Denn er dachte, daß eine Frist von fünf Jahren für wirklich und wahrhaftig benachtheiligte schon eine hinlängliche Frist wäre, sich Recht zu verschaffen. Wider die Lügner aber war in seinen Augen die Zeit der kläreste Beweis a). Und endlich sahe Solon auch ein, daß weder die beyden mit einander einen Vertrag wegen eines Schuldgeldes schließenden Parteyen, noch die diesem Schlusse einer Schuldangelobung beywohnenden Zeugen, ewig leben können. Gleichwohl aber doch die Verlassenen b) einen Zeugen brauchen. Drum hat

er

a) Der Gedanke mag richtig seyn. Aber der Ausdruck desselben mit Worten ist allemal nicht der kläreste. Mit den Worten die Zeit τὸν χρόνον wird der Redner doch ohnfehlbar wohl nicht die ganze Strecke der gesamten Zeit, sondern τοῦτον τὸν χρόνον, diese Zeit, von der er hie spricht, die Frist von fünf Jahren, gemeint haben. Dieses voraus gesetzt, so nehme ich an, daß die Meinung diese sey. Solon dachte, eine Zeit von fünf Jahren kan den Lügner, den Cautenmacher, den Unschuldspeiniger, schon offenbaren. Hinter seine Lügen und Ränke zu kommen, ist diese Zeit schon hinlänglich. Nur scheint mir für diesen Begrif das Wort σαφέσταλος der allerkläreste zu stark zu seyn. Gerade als ob nicht eine noch längere Frist, als eine Frist von fünf Jahren, könte ein noch klärerer Beweis der Schelmerey seyn. Vielmals gehen ja wohl zehn, zwanzig und mehrere Jahre hin, ehe manche Bosheit ans Licht komt. Meint aber der Redner die Zeit überhaupt, so taugt sein Beweis nichts. Denn hier ist die Frage, ob eine Frist von fünf Jahren zureiche, daß die Schelmerey sich in derselben von selbsten offenbare.

b) τοῖς ἐρήμοις. das heist verwayften Kindern, oder andern, denen andere lebendige Beweise ihrer Unschuld, oder ihrer Unverbindlichkeit zur Schuldfoderung, entstehen, den Vereinsamten, Hülflosen.

er dieses Gesetz eingestellt, damit dasselbe ein Zeuge ihres Rechtes wäre.

Nun verlangt mich von Herzen zu vernehmen, was doch Apollodorus wohl auf alle diese Gründe wird antworten können, und es solte mich sehr wundern, wenn er etwas düchtiges vorbrächte. Denn das will ich doch in aller Welt wohl nicht hoffen, daß er euch für so einfältig ansehn wird, um zu erwarten, daß, ob ihr gleich nichts sehet, worinne Phormion Apollodoro in Geldsachen zu kurz gethan haben solte, ihr dennoch darüber zürnen, und ihn, Phormionem, darum verurteilen werdet, weil derselbe Apollodori Mutter geheuratet hat. Das ist ja nichts neues noch unerhörtes. So machen es gar viele Bankdiener. Er, Apollodorus, weiß ja selbst gar wohl, und ich traue es vielen von euch zu, daß sie es auch wissen werden, daß Socrates, der Wechsler, nachdem er von seinem Herrn entlassen worden war, so wie dieses (Apollodori) Vater sein Weib Satyro, der sonst einmal sein gewesen war [a]), gegeben hat. Ein anderer, mit Namen Sosicles, gab auch, nachdem er die Bank aufgegeben hatte [b]), sein Weib Timodemo, der noch lebet, und der auch ehedem einmal sein Sclave gewesen

a) Ein wunderlich seltsam Ding! erstlich, daß einer, der selbst ein Knecht ist, einen Knecht hat, der ihm eigentümlich zugehöret. Zweytens, daß jener Oberknecht, wärender seiner Knechtschaft, seinen Unterknecht frey geben kan. Drittens, daß er sein Weib nicht eher von sich geben, und einem andern anvermälen kan, als nachdem er frey geworden ist. Aber ward denn mit ihm zugleich seine Frau, seine contubernalis, auch frey? Das muß doch wohl seyn. Denn sie gehörte auch, sowohl wie ihr Mann, dem gemeinen Herrn zu, und aus der Ursache durfte auch der Knecht vor seiner Loslassung in die Freyheit seine Frau nicht veräußern. Bey den Römern wird ohnfehlbar auch ein gleiches statt gehabt haben.

b) So scheint es, daß das Wort τραπεζιτεύσας hier übersetzt werden müsse.

wesen war. Und das that er noch bey seinem Leben a). Und, Männer von Athen, das thun nicht nur die hiesigen Geldmäckler, sondern auch an andern Orten machen es die Verwanten dieser Profession auch also. In Aegina z. E. hat Strymodorus Hermäo, seinem Diener, sein Weib gegeben, ja es nicht einmal dabey bewenden gelassen, sondern, da dieselbe starb, ihm aufs neue seine Tochter zum Weibe gegeben b). Man könte noch vielmehr andere dergleichen Beyspiele anführen. Und das ist auch kein Wunder. Das geht ganz natürlich zu. Denn ihr zwar, Männer von Athen, die ihr von Geburt und Abkunft Bürger von Athen seyd, nämet um euer angebornes Bürgerrecht kein auch noch so großes Geld. Wer aber das Bürgerrecht, es sey nun bey und von euch, oder bey und von andern, umsonst, und zwar darum bekommen hat, weil ein ihm gleich vom Anfange an günstiges Glück durch Verkehr mit Geldsachen ihn ein ansehnliches Vermögen vor sich bringen gelassen hat, welches wenigen gelingt zusammen zu bringen, der muß diesen Stambaum seines Glückes fleißig bewahren, und sorgfältig drüber halten. Drum ist auch dein Vater Pasion weder der erste, noch der einzige gewesen c). Noch hat er auch das gethan mit dem Vorsatze sich selber, oder auch euch, die ihr seine Söhne waret, einen Schandflecken anzuhengen, sondern darum, weil er sahe, daß dieses das einzige Mittel war euch euer Vermögen zu erhal-

a) Das beziehet sich auf Pasionis That. Er will so viel sagen. Sosicles that weit mehr als Pasion. Dieser vermachte nur Phormioni sein Weib im Testamente. Aber Sosicles vermälte sein Weib noch bey seinem Leben an seinen gewesenen Diener.

b) Ein seltner Fall, daß einer Mutter und Tochter hinter einander zur Ehe hat. Es wäre denn, daß die Tochter Strymodori von einer andern Frau genommen wäre, und nicht von dem Weibe, welches derselbe Hermäo zuerst zur Ehe gab.

c) Der das gethan hat, worüber du itzt so sehr zürnest.

halten, wenn er diesen (Phormionem) euch durch ein Zwangsmittel zu einem nothwendigen Freunde machte. Drum hat er sein Weib, die eure Mutter war, ihm zum Weibe gegeben. Wilst du diese That deines Vaters von der Seite des wahren Nutzens prüfen und betrachten, so wirst du sehen, daß dein Vater sehr weislich damit gehandelt hat. Schämest du dich aber darum Phormionem in deiner Freundschaft zu haben, weil er keinen großen Ruhm, keine edle Abkunft vor sich hat, und weil du meinest, daß er deiner Würde und deinem Geschlechte nicht gleich komme, so siehe wohl zu, und bedenke, ob du dich nicht selber bloß giebest, und lächerlich machest, wenn du dergleichen Gesinnungen äußerst. Denn solte dich jemand fragen, wofür du wohl deinen Vater hieltest, so weiß ich gewiß, du würdest antworten, du hieltest ihn für einen ehrlichen braven Mann. Nun weiter, wer von euch beyden gleicht nun wohl deinem Vater in der Gemüths- und überhaupt in der gesamten Lebensart am meisten, du, oder Phormion? Ich bin gewiß, du würdest hierauf antworten, daß Phormion deinem Vater mehr gleiche, als du. Und gleichwohl zürnest du darüber, und meinest, in deinen Ehren gekränkt und beschimpft zu seyn, und siehest es für einen Schandfleck deines Geschlechts an, den du nicht dulden könnest, noch dürfest, wenn ein Mann das Weib deines Vaters zur Ehe nimt, der deinem Vater in allen Stücken weit ähnlicher ist, als du [a]).

Daß aber dieses [b]) darum geschehen ist, weil dein Va-

a) Er will sagen, deine Mutter hat sich durch diese Heurath gar nicht erniedriget, sondern ist ja in ihrem vorigen Stande geblieben, und wilst du dich Phormionis schämen, so must du dich auch deines Vaters schämen, der eben das war, was Phormion ist.

b) Nemlich die Heurat deiner Mutter mit dem Phormione.

Vater sie ihm gegeben und verliehen, ja anbefohlen hat, das ist nicht nur aus dem Testamente klar, Männer von Athen, sondern auch du selber bist Zeuge davon [a]). Denn da du die Erbschaft deiner Mutter mit den von ihr in der Ehe mit Phormione gebohrnen Kindern zu theilen selbst begehret, und dir solches zu thun kein Bedenken gemacht hast, so hast du ja damit bekennet, daß dein Vater sein Weib diesem Phormioni, aus freyer voller Macht solches zu thun, gegeben und verliehen habe, und daß Phormion sie nach den Gesetzen rechtmäßig geheuratet habe. Denn hätte dieser (Phormion) sie auf eine unrechtmäßige Weise erhalten, und ohne Zustellung aus der Hand eines Uebergebers [b]), so würde er ja keine Kinder gezeuget haben, die geerbet hätten. Nun aber haben ja der Erbschaft unfähige Kinder keinen Antheil am Vermögen. Daß ich aber hieran die Wahrheit sage, das habt ihr von den Zeugen gehöret, Männer von Athen, als welche ausgesagt haben, daß Apollodorus

das

a) Hierbey bemerke ich erstlich, daß es mir seltsam vorkomme, in einem, nicht Othem, sondern Augenblicke, die Anrede zwey- bis dreymal zu verändern, und sich auf einem Beine gleichsam dreymal umzudrehen. Erst redet der Redner Apollodorum an, dann die Richter, und unmittelbar wieder den Widersacher. Das dürfte, wenigstens auf der Canzel, Harlekinmäßig herauskommen. Hernach, was die Sache anbelangt, so ist zu merken, daß eine Mutter, die einen schon mündig gewordenen Sohn hatte, von diesem muste ausgestattet und ihrem neuen Manne angetrauet werden, so sie wiederum zur Ehe schreiten wolte.

b) Eine rechtmäßig vermälete Ehefrau muste ihrem Ehemanne von ihrem Vater, oder Bruder, oder mündigen Sohne, oder Oheime, oder Großvater, oder ihrem vorigen Ehemanne, es sey nun bey seinem fortdaurenden Leben, oder in dessen letzten Willen, zu handen gestellt worden seyn. Was die Priester heut zu Tage vor dem Altare thun, das thaten ehedem obbenante Personen. Die übrigen Heuraten waren Winkelheuraten, und aus ihnen entsprungen nur Bastarte.

das vierte Theil genommen [a]), und Phormionem aller Ansprüche entlassen habe.

Weil nun Apollodorus, Männer von Athen, auf keine Weise mit dem Rechte bestehen und auskommen, noch irgend eine Befugniß für sich vorbringen kan, die Stich hielten, so verfiel er bey dem Schiedsrichter auf höchst unverschämte Reden, und weil ich befürchte, er werde damit auch vor euch aufgezogen kommen, so achte ich es für rathsam, euch davon vorläufig zu unterrichten, und wider die Verfänglichkeit seines Vorgebens euch zu wapnen. Er giebt nemlich zweyerley vor. Eins davon ist dieses. Es sey ganz und gar kein Testament von seinem Vater aufgesetzt worden, und das, was man dafür ausgeben wolle, sey ein falscher untergeschobener Brief [b]), und der ganze Handel sey ein abgelegter Karn. Das zweyte ist dieses. Bisher habe er alles eingeräumt, und sich alles gefallen lassen, und keine Rechtsanklage erhoben, weil er immer gehoffet hätte, Phormion würde seyn Wort halten, und, dem Versprechen nach, ihm einen stärkern Pachtzins abtragen. Da er aber das nicht thäte, so sähe er, Apollodorus, sich endlich gemüssiget, den Mund aufzuthun, vor die rechte Schmiede zu gehen, und bey den Gerichten auf dem Wege des rechtlichen Verfarens sein Recht zu suchen. Daß er aber an beyden lüget, so er sich erkünet mit dergleichen Reden angestochen zu kommen, und daß er sich selber und sein Thun

a) Der Kinder also, welche Archippe hinterließ, und welche ihr Vermögen erbten, waren an der Zahl viere, zweye in der Ehe mit Pasione erzeugt, Apollodorus und Pasicles, und zwey in der zweyten Ehe mit Phormione, deren Namen unbekant sind. Denn sonst würde Apollodorus für seinen Antheil nicht den vierten Theil bekommen haben, sondern entweder einen grössern, wenn der Kinder nur dreye gewesen wären, oder einen kleinern, wenn ihrer fünfe oder sechs gewesen wären.

b) Den Phormion mit seiner Frau, der Archippe, geschmiedet hätte.

Thun damit auf das Maul schlägt, das könnet und sollet ihr daraus abnehmen.

Ich setze nemlich den Fall, er will erstlich die Giltigkeit des Testamentes streitig machen, und behaupten, daß gar keines je gemacht sey. Gut. So fragt ihn denn, Männer und Richter, wie es denn zugehe, daß er gleichwohl Kraft des Testamentes, die συνοικίαν a) als ein Vorrecht der Erstgeburt, davon getragen hat. Denn das wird er doch wohl gewißlich nicht sagen, daß alle die Artikel des Testamentes zwar giltig sind, und vollstreckt werden solle, welche ihm einen Vortheil einräumen, die übrigen aber ungiltig und unstatthaft bleiben sollen.

Den zweyten Punkt aber anbelangend, da er nemlich sagen wird, er habe sich durch Versprechungen einwiegen und beschwatzen gelassen, so lange stille zu schweigen, so erinnert euch daran, daß wir euch Zeugen gestellet haben, die ausgesagt haben, daß sie lange hernach, seit dem Phormion entschlagen b) worden war, diesen c) die Wechselbank und die Schildmacherwerkstäte abgemietet haben d). Wäre nun das Vorgeben wahr, um dessentwil-

a) So heist ein großes Gebäude, das aus vielen Wohnungen besteht, wo viele Leute zur Miethe inne wohnen; überhaupt ein jedes Haus, welches der Besitzer nicht selbst bewohnte, sondern vermiethete; desgleichen das, was die Römer insulam nennten, das ist ein großes aus vielen Häusern bestehendes vierseitiges, und von allen Seiten freyes Gebäude, das so ganz abgesondert und getrennet von den übrigen Häusern, und rings um von der gemeinen Straße umgeben, so da stund, wie eine Insel im Meere da steht isolé. Dieses Haus hatte Apollodorus im Testamente als ein Praecipuum oder als ein Stück, das er, als älterer Bruder, vor dem andern jüngern Bruder voraus wegnehmen konte, vermacht bekommen.

b) das ist, vom Apollodoro von allen Ansprüchen wegen des Pachtzinses losgesprochen worden war.

c) das ist, diesen beyden Brüdern, Apollodoro und Pasicli.

d) Hier fehlt etwas in der Schlußkette; nemlich, und zwar in eben dem Pachtzinse, welchen Phormio gegeben hatte, und ohne ihnen zu melden, daß er ein ihm selbst eigenes Capital von elf Talenten, und so und so viel drüber aufgelaufenen Zinsen in der Bank stehend habe.

willen er itzt diese Rechtsklage erhoben hat, ob er gleich ehedem sich desselben begeben hat, so müste er ja diesen Leuten, seinen Abpachtern, das gleich damals beym Verpachten gesagt haben.

Daß ich aber hieran die Wahrheit sage, wenn ich sage, daß Apollodorus, Kraft des Testamentes, das Vermiethhaus (oder den Gasthof) zum voraus, als ein Vorrecht der Erstgeburt bekommen habe, und daß derselbe dieser wegen nicht nur sich über Phormionem nicht beklagt hat, sondern auch noch dazu wohl mit ihm zufrieden gewesen ist, und seine Redlichkeit gerümet hat, das sollet ihr aus diesem Zeugnisse vernehmen. Da nim dieses Zeugniß hin.

Zeugniß.

Damit ihr nun also wissen möget, Männer von Athen, was alles Apollodorus an Geldsummen, so aus den Verpachtungen als aus den ausstehenden Schulden, erhoben hat, und wie wenig Ursache er also hat sich so kläglich anzustellen, und so jämmerlich zu thun, als einer, der um alle das Seinige durch böse Menschen gekommen, und an den Bettelstab gebracht worden ist, so vernehmet von uns folgende kurze Berechnung.

Er hat also, fürs erste, an Schulden, welche sein Vater ihm ausstehend hinterließ, kraft der Briefe a), mehr als zwanzig Talente eingetrieben, und mehr als die Helfte davon zu seinem Antheile zurückbehalten. Denn er thut seinem Bruder durch Vervortheilung gar großes Unrecht. Den zweyten Artikel macht der Pachtzins

a) das ist, der Handschriften, welche die Schuldner ausgestellet hatten, oder auch wie ich es oben annahm, kraft des Testamentes oder des Inventarii oder der Bancobücher. Oder es kan alles das gar füglich beysammen bestehen.

aus, den er vom Phormione die acht Jahre hindurch erhoben hat, in welchen derselbe die Bank gepachtet hatte. Phormion gab ihm für seine besondere Part an järlichem Pachte achtzig Minas [a]). Das waren zusammen zehn Talente und 40 Minas, auf seinen Antheil. Den dritten Artikel seiner Einnahme macht der Pachtzins aus, den ihm Xenon und Eukräus, und Eufron, und Kallistratus, zehn Jahre hindurch entrichtet haben, järlich ein Talent. Den vierten Artikel machen die Einkünfte aus, welche er ganzer zwanzig Jahre hindurch aus demjenigen Vermögen eingenommen hat, welches ihm kraft derjenigen Theilung der Erbschaft zufiel, die bald nach des Vaters Tode vorgenommen ward, und wovon er selber die Verwaltung führte. Diese Einkünfte machen (des Jahres) mehr als dreißig Minas aus. Wollet ihr nun das alles zusammen summiren, was er nemlich an ihm zugefallenen Erbtheile erhalten, was er von den Schuldleuten eingemahnet und beygetrieben, und was er endlich aus den Verpachtungen erhoben hat, so wird sich das weit über die 40 Talente belaufen. Und noch habe ich nicht mit gerechnet, was fünftens dieser (Phormion) ihm (Apollodoro) aus dem mütterlichen guts gethan hat [b]), noch sechstens, die fünf halben Talente [c]) und 6 Minen [d]) die er, Apollodorus, aus der Bank genommen hat, und ihr nicht wieder giebt, und die Phormio ihm auch nicht wieder abfodert.

Aber,

a) Also gab Phormion an gesamten jährlichen Pachte 160 Minas, oder 2 Talente und 40 Minas.

b) Das heist freywillig gegeben, geschenkt und gelassen hat, da er nicht schuldig war, solches zu thun.

c) So rechnen die Griechen. Was wir nach unserer Weise drittehalb Talent oder zwey Talente und ein halbes nennen, das nennen sie nach ihrer Weise fünf halbe Talente.

d) Das macht zusammen zwey Talente und 36 Minen.

Aber, bey Jupiter [a]), das hat doch alles der Staat gefressen, und dahin genommen! Und du hast großes Unrecht damit erlitten, daß du bey Nothdiensten von deinem Vermögen ein sehr ansehnliches hast zusetzen müssen! Ja das glaube ich gar wohl, daß du das sagen und den Richtern weißmachen wollen wirst. Daß du davon ein großes Geschrey und Aufheben machen wirst. Daran ist kein Zweifel. Ob aber auch die Sache so arg sey, als du sie wirst machen wollen, das wird sich gleich zeigen. Ich will zwar nicht ganz in Abrede seyn, daß du Geld von dem Deinigen zu den Bedürfnissen des States hergegeben habest. Aber erstlich, von dem, was der Staat aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gezogen hat, hast du ja nur die Helfte hergegeben. Denn dein Bruder hat ja die andere Helfte getragen. Zweytens, was du hernachmals für dich allein dem Staate abgegeben hast, das beträgt nicht die Zinsen von einem Drittel eines Talentes [b]), geschweige denn zwey ganzer Talente. Schieb also den Staat nicht vors Loch. Bist du wirklich ein Bettler, so kan der Staat allemal nichts dafür. Sprich nicht, der Staat habe das gefressen, was du auf eine schändliche Weise verpraſſet und durchgebracht hast.

Damit ihr aber auch die Vergleichung machen möget, Männer von Athen, zwischen dem, was Apollodorus an Geldsummen eingenommen, und was er davon zum besten des Staates verwendet und hergegeben hat, so soll er (der Schreiber) euch dieses Verzeichniß vorlesen,

a) Das ist die gewöhnliche Merke eines Einwurfes, den der Redner alsobald selbst beantworten will, daß er die Schwörformel νὴ Δία beym Jupiter dahin setzt, oder οὐ μὰ νὴ Δία.

b) Hier möchte wohl ein wenig rhetorisches Lügengewürze mit untermenget seyn. Die Athenienser musten ihren reichen Bürgern schon besser zur Ader zu lassen.

auf welchem alles, Stück vor Stück, aufgeschrieben steht. Da nim einmal diesen Aufsatz hin, und diese Vorladung [a]) und diese Zeugnisse.

Aufsatz. Vorladung. Zeugnisse.

Apollodorus hat also so große Summen Geldes eingestrichen. Selbst hat er noch Schulden zu vielen Talenten außenstehen, und treibt sie ein, theils im guten, theils durch obrigkeitliche Beyhülfe und Zwangsmittel der Rechte; Schulden, die mit Verpachtung der Bank und des übrigen Vermögens nichts zu thun haben, welches Pasion seinen Söhnen hinterließ, und sie nun übernommen haben. Wiederum hat er so viel, als ihr da gehöret habt, von seinem Vermögen zu den Nothdiensten des Staates hergegeben [b]). Das ist aber ja doch nicht der hunderteste Theil [c]) von den Einkünften seines Vermögens, geschweige denn der Capitale selber. Und gleichwohl wird er sich breit machen, und von Trierarchien schwatzen, und von Choregien. Nun habe ich zwar wohl dargethan, daß das alles Lügen sind. Gesetzt aber auch, es wäre noch so wahr, so würde es allemal doch besser mit der Ehre und mit der Gerechtigkeit bestehen, wenn er von dem seinigen die Nothdienste verrichtete, als wenn ihr, Richter, durch unbefugte Verschenkung des Vermögens des unschuldigen Phormionis an ihn, euch seiner Sünden theilhaftig machtet, und gegen

a) Wozu denn die Vorladung? Was soll sie?

b) Woher aber wuste das Phormion, oder dessen Vorsprach? Waren denn die Einnehmer der so genanten Liturgiengelder so willig, jederman gleich in ihre Einnahmebücher kucken zu lassen? Man findet ja wohl, daß in wichtigen Dingen Zeugnisse aus den Protocollen beym Demosthene mangeln.

c) οὐδὲ πολλοστὸν μέρος. eigentlich: auch nicht einmal der vielmaligste Theil.

gen einen schnöden Lohn (denn Apollodorus würde euch von Phormionis Vermögen, so ihr ihm das schenktet, doch nur gar wenig zukommen lassen) den guten Phormionem in die äußerste Dürftigkeit versetztet, jenen aber in seiner Schwelgerey und unflätigen Lebensart noch mehr bestärktet.

Wilst du aber, wie zu thun du gedrohet hast, Phormionem fragen, woher er denn sein Vermögen hat, und darüber murren, daß er es doch von deinem Vater habe, so sind das Reden, die dich so sehr mißkleiden, als niemanden andern. Ist jemand anders, der sich solcher Reden enthalten muß, so bist du der, welcher am wenigsten sie aus seinem Munde hören lassen darf. Denn auf welche Weise dein Vater zu seinem Vermögen gelanget ist, auf eben dieselbe Weise ist auch Phormion zu dem seinigen gelanget. Dein Vater hat auch sein großes Gut nicht irgendwo gefunden, noch auch von seinem Vater geerbet, sondern er hat es sich durch Treue in Verwaltung der ihm aufgetragenen Geschäfte, die er den damaligen Bankirern, Antistheni und Archestrato seinen Herren, bewies, erworben. In einem Handelsorte und in Verwaltung werbender Gelder sich wacker und from, geschäftig und getreu erfinden lassen, das will viel sagen, und ein sehr schätzbares Gut. So wenig nun deinem Vater seine Herren diese so löblichen Eigenschaften einflössen konten, und er sie von ihnen gewiß nie erhalten haben würde, wenn sie ihm nicht in der Art gesteckt und in ihm gelegen hätten, so wenig konte auch dein Vater diesen Pasionem zu einem braven, fleißigen und brauchbaren Manne machen. Denn hätte er die Kunst gekont, aus einem Schlüngel einen rechtschaffenen Mann zu machen, so würde dein Vater gewiß bey dir den An-

fang gemacht haben, sein Meisterstück abzulegen, und nur erst hernach zum Phormione gekommen seyn, nachdem er dich zu einem rechten Manne zugestutzt hätte. Und weist du den Grundsatz nicht, daß um in der Welt fortzukommen, und etwas vor sich zu bringen, der sicherste Weg und der ergiebigste Fond (Credit) ist, oder das gute Ansehen, in welchem man bey den Leuten steht, so daß sie einen für einen ehrlichen Mann halten, der nicht den Vorsatz hat seine Gläubiger zu betriegen, so weist du in der Gottes Welt ganz und gar nichts. Ueberdem hat auch Phormion deinem Vater, und dir, und überhaupt euern gesamten Angelegenheiten viele und wichtige Dienste geleistet. Jedoch, wer ist vermögend, deine unersättliche Gierigkeit, und deinen über alle maßen lästigen dummen Bauernstolz mit Worten auszudrücken?

Ferner muß ich mich auch darüber wundern, daß du nicht einsiehest, daß dieser Pfeil, den du auf Phormionem losdrückest, auf dich zurück zu prallen, und dir das Herz zu durchbohren drehet. Wie komt es doch in aller Welt, daß du nicht bedenkest, daß, wenn du darum gerechten Anspruch auf Phormionis Vermögen machen kanst, weil er deines Vaters Bankdiener gewesen ist, Antimachus mit eben demselben Fuge Anspruch auf dein Vermögen machen kan? Siehest du wohl, wie Antimachus in der Stadt umher gehet, in Umständen, die man nach seinem vorigen Wohlstande gewiß nicht hätte erwarten sollen. Und gleichwol stellet er keine gerichtliche Klagen wider dich an, obgleich dein Vater seinem Vater, Archestrato, eben so gedient hat, wie Phormion dem deinen. Er fängt kein Ach und Wehklagen drüber an, und schreyt darum nicht über Unrecht, weil er schmale Bissen Brodt essen und sich kümmerlich behelfen muß,

du aber alles voll auf hast, im Luder, und mit der wilden Gans um die Wette lebest, und Westen vom feinsten Gewebe trägst, und die eine Chlanis einlösest, und die andere verschenkest der Buhlschwester [a]), ob du gleich

a) Weil, was bey dieser Stelle zu sagen ist, nicht kurz gefast werden kan, so will ich die griechischen Worte selber hersetzen, damit Kenner der Sprache mich verstehen mögen, welches sonst unmöglich fallen dürfte. Sie lauten also: χλανίδα φορεῖς, καὶ τὴν μὲν λέλυσαι τὴν δ' ἔδωκας ἑταίρᾳ. Das lautet von Worte zu Worte also: du trägst eine Chlanis (oder feine Weste) und die zwar lösest du ein, die aber giebst du Hure. Behält man nun das letzte Wort ἑταίρᾳ im dativo bey, so muß τὴν μὲν und τὴν δὲ die zwar — die aber; auf χλανὶς Weste gehn. Und denn ist der Sinn dieser. Du für deine Person trägst selber eine Chlanis, und versorgst auch deine Huren damit. Denn der einen lösest du ihre versetzte Chlanis wieder ein, und der andern schenkest du eine. Der Sinn ist nicht unrecht. Beyläufig ist noch das zu merken, daß Chlanidas zu tragen für nicht recht männlich, sondern für eine gar zu weibische Verzärtelung gehalten werden wolte. So wirft Demosthenes, wo mir recht ist, dem Midias vor, daß er Chlanidas trage, und Aeschines rückt das Demostheni selber auf. Aber an statt des Wortes ἔδωκας steht in der augspurgischen Handschrift ἐκδέδωκας. und das halte ich für die wahre Lesart. Nimt man sie aber an, so muß anstatt ἑταίρᾳ im dativo gelesen werden ἑταῖραν im accusativo, und da komt denn ein ganz anderer Sinn heraus, nemlich dieser: du trägst Chlanidem und die zwar lösest du ein, die aber giebest du aus, Hure. (ich übersetze mit Fleiße wörtlich, um die unläugbar unbequeme, und nur durch die Gewohnheit dem Leser erträglich werdende Kürze der griechischen Sprache in einem faßlichen Lichte darzustellen) Das heist, die eine Hure lösest du von ihrem Hurenwirthe ein, und die andere flatterst du an den und jenen Handwerksburschen, oder Tagelöhner aus, wenn du ihrer satt und müde bist. Wer die chronique scandaleuse, ich will nicht sagen von L. sondern nur von der Welt überhaupt fleißiger liest, als ich, der wird am besten wissen, ob das der Weltlauf annoch sey, daß die so genanten einlezigen Herren (sonst hießen sie Hagestolzen) ihre Köchinnen a poto & cochleari, wie man in den mitlern Zeiten zu reden pflegte, wenn sie ihrer müde sind, mit einer Ausstattung weiter versorgen, oder ob die Welt sich gebessert hat? Bey Gelegenheit des Wortes ἑταῖρα, ich habe mir manchmal den Kopf zerbrochen, wie man doch die-

ein Eheweib hast, und wo du nur auch hingehest, drey Heyducken [a]) hinter dir hertretend hast, und so ausgelassen und ungezogen lebest, daß selbst Leute, die dich sonst nicht kennen, noch wissen, wer du bist, es dir gleich an den Augen ansehen, daß du ein Taugenichts, ein Tagedieb, ein Schlemmer und Prasser bist, und wenn sie dir auf der Straße begegnen, stehen bleiben, und mit Befremdung dich an, und dir nachsehen. Ueber nichts von dem allen beschweret sich Antimachus, sondern hü-

dieses Wort recht gut deutsch geben könne. Eine Buhlschwester und eine Conversationsdame will mir nicht recht wohl gefallen. Siehe da, eben da ich dieses schreibe, hilft mir das allerneueste Stück der hiesigen Gelehrten Zeitung aus dem Traume. Es wird das XIIIte Stück von diesem itzigen Jahre 1764 seyn, (denn dieses schreibe ich am 27 Januarii dieses Jahres) da finde ich eine Anzeige von Herrn Schöbers, in Schlaitz im Vogtlande, Nachricht von alten deutschen Uebersetzungen der Bibel vor D. Luthern. Aus dieser Nachricht waren daselbst einige veralterte deutsche Worte ausgezogen, zu einem Muster der Sprachart, die in der schöberischen alten Bibel herschet. Da finde ich unter andern auch das Wort Hübscherinne, für pellex. Bey meiner Treu! das Wort ist nicht unrecht, und wer weiß, ob ich es nicht selber je zuweilen mit unter, zum Wechsel, brauche. Aber der zehnde wird es nicht verstehen, und mancher wird es mir verdanken, wenn ich ihn auf den Trichter helfe, und ihm sage, wo es herkomt. Hübscherinne ist also das foemeninum von Hübscher, und das bedeutet so viel als einen höviſchen oder höfischen hominem curialem, curtisanum & curtisanam, une courtisane. In der Pöbelsprache ist ja Kortesane für Hure, und kortesiren für huren oder buhlen, noch gebräuchlich. Hübsch ist so viel als höviſch, höfisch, curialis, elegans, scitus, artig, geputzt, geschliffen, wie die Leute bey Hofe zu seyn pflegen. Ich hoffe, geneigte Leser, die das Gute willig annehmen, wo sie es finden, die werden mir diesen kleinen Ausschweif verzeihen. Hof und Hufe uud Hube ist einerley, Septum.

a) τρεῖς παῖδας. eigentlich drey Knaben oder Buben, oder drey Knechte. Da man mir einmal vergiebt, daß ich Demostehenem deutsch sprechen lasse, ob er gleich vom deutschen gar nichts gewust hat, auch nicht einmal, daß eine deutsche Sprache im Wesen sey, so wird man mir verhoffentlich die kleine Nebenfreyheit noch oben drein zu gute halten, die ich mir darinne nehme, daß ich diesem seinem athenienſischen Comte de Vaux drey Heyducken nachtreten lasse. Es klingt doch allemal prächtiger drey Heyducken, als wie drey Jungen.

tet sich, so unvernünftige Schlüsse zu machen, ob ihn gleich der Mangel an gar vielen Bedürfnissen darauf leiten könte. Auch kan man nicht sagen, daß er Phormionem nicht kenne, und daß er dessen Beyspiel nicht vor Augen habe. Aber er ist zu weise, um sich dessen wider dich zu bedienen, wie er doch wohl thun könte, wenn er dir nachahmen wolte. Denn wenn du zu Phormionis Vermögen bloß darum ein sattsam gegründetes Recht hast, weil er, Phormion, einsmals deinem Vater zugehöret hat, so hat Antimachus an Phormionis Vermögen weit mehr Recht als wie du [a]). Denn auch dein Vater war ihr Knecht [b]). Folglich bist du und er, Phormion, sein, wenigstens nach dieser deiner Art zu schliessen. So aber ist deine Blindheit so groß, und der Mangel an Ueberlegung geht bey dir so weit, daß du selbst deine Freunde zwingst dir Dinge ins Gesichte zu sagen [c]), die du von Rechtswegen für Lästerungen und Schimpfreden halten, und jederman, der sie dir anzuhören gäbe, für deinen abgesagten Feind ansehen solltest. Du thust dir selber und deinen Eltern in der Erde die ärgste Schmach an, ja du schändest und beschimpfest den gesamten Staat. Dein Vater machte sich den glücklichen Augenblick zu Nutze, als die Gemeinde einmal auf einer recht guten, und wer weiß ob nicht auf einer nur allzu-

a) Der ganze Bau dieser Stelle weiset, daß dieses der Gedanke des Redners sey. Ich dächte aber doch, es würde noch bündiger geschlossen gewesen seyn, wenn er gesagt hätte, so hat Antimachus an deinem Vermögen weit mehr Recht als wie du. Denn aus Apollodori Art zu folgern folgt noch nicht, daß der Herr eines Knechtes das Recht hat, auch auf das Vermögen des Knechtes seines Knechtes Anspruch zu machen, und seine Foderungen bis ins dritte Glied zu erstrecken.

b) Antimachi, und dessen Vaters, Archestrati.

c) Daß nemlich dein Vater ein Knecht gewesen ist, und daß du selber nichts besseres bist.

allzuguten und zu ihrem Nachtheile allzugefälligen Laune von Gutwilligkeit war, und gewan ihm eine Wohlthat ab, die für den Staat wenigstens allezeit eine schwarze Seite hat a). Und so auch nachhero Phormion. Diese Wohlthat nun solltest du, wenn du deine Schuldigkeit kentest, und beobachten wolltest, mit Worten so schmücken, daß die ihr anklebenden Flecken, die beydes der Ehrenden als der Geehrten Ruhm befudeln, überschattet und verdunkelt würden, und diese euch angethane Ehre in dem sowohl für die Verleiher derselben, als auch für euch, die Annehmer, prächtigsten Lichte erschiene. So aber ziehest du den Vorhang, den du drüber ziehen solltest, davon hinweg, und weisest auf die geheimen Schäden des States, und nur fehlt noch dieses einzige, daß du hintrittst vor die Gemeinde, und sie ausschiltest, daß sie thöricht und laffherzig genug ist, Knechte zu ihren Mitbürgern zu machen. Nur fehlt noch das einzige, daß du hintrittst vor die Bürger, und zu ihnen sagest: Ihr Bärenheuter, ihr müsset doch ganz gewiß einen Sparren zu viel gehabt haben, daß ihr einen solchen Schurken, wie ich bin, zum Athenienser gemacht habt. Wärest du vernünftig, so würdest du dergleichen Betrachtungen für dich selber anstellen, und nicht erst fremde Erinnerung abwarten. So aber verblendet dich deine Tollheit (denn wie soll ich es anders nennen, da es doch nichts anders als Tollheit ist) so sehr, daß du nicht einsiehest, daß wir dir zum besten rathen, du aber wider

dich

a) Denn gewesenen Knechten das Bürgerrecht von Athen zu geben, ist an sich nicht gänzlich frey von dem Vorwurfe, oder doch wenigstens von dem Verdachte einer Niederträchtigkeit, noch mehr aber erniedriget eine solche Uebereilung, wenn Leute dadurch geehret werden, die kein anderes Verdienst vor sich haben, als daß sie Gott weiß durch was für Mittel und Griffe ein großes Gut sich erworben haben.

dich selber arbeitest. Denn wenn wir dir rathen, nun nicht mehr dran zu gedenken, daß Phormion sonst einmal deines Vaters Knecht gewesen ist, sintemal er doch nun einmal aus seinem Dienste weg ist, so rathen wir zu deinem besten. Wenn du aber begehrest, daß Phormion sich mit dir nicht messen, noch sich so gut dünken lassen soll als du dich dir dünken lässest, so rennest du blindlings in dein Verderben. Denn welches Recht du dir selber wider Phormionem anmaßest, eben dasselbe Recht wird von Seiten der ehemaligen Herrn deines Vaters wider dich auftreten und dich zu Boden schlagen.

Damit ihr aber auch wisset und gewiß seyn möget, Männer von Athen, daß Pasion ehedem gewisser Leute Knecht gewesen und hernachmals von ihnen entlassen worden ist, just so, wie Phormion vom Pasione, so vernehmet dieses Zeugniß, welches aussaget, daß Pasion ehedem einmal Archestrato zugehöret hat. Da nim dieses Zeugniß hin.

Zeugniß.

Nun seht einmal die Ungerechtigkeit Apollodori an. Phormioni haben sie es allein zu verdanken, daß ihnen ihr Vermögen erhalten und so wie es anfänglich war, unversehrt geblieben ist. Phormion hat ihrem Vater viele wichtige Dienste geleistet. Apollodoro selbst hat Phormion so viel persönliches Liebes und Gutes erwiesen, als ihr so eben vernommen habt. Und gleichwol zieht Apollodorus diesen seinen Wohlthäter vor die Gerichten, und bemühet sich ein Urtel wider ihn auszuwirken, das ihn wider alles Recht und Gebür um alle das Seinige bringen, und nackt und bloß hinausstoßen soll. Denn etwas anders kanst du doch gewiß nicht ihm anthun [a]).

Denn

a) Es scheint, als wolle der Redner sagen: denn aus Leben kanst du ihm doch gewiß nicht kommen.

Denn wenn du es recht bedenkest [a]), so wirst du finden, wer die Leute sind, welchen diese Dinge [b]) zugehören, wenn diese [c]) sich berücken lassen [d]), welches doch ja nicht geschehen möge. Siehest du wohl Archilochum, den Sohn Charidemi. Der hatte auch einmal ein Landgut. Nun aber haben es viele. Denn jener hatte es mit Gelde erkauft, das er von vielen aufgeborgt hatte. Siehest du wohl Sosinonum, Timotheum und die andern Wechsler, wie sie, wenn sie ihre Gläubiger befriedigen musten, alles haben müssen stehen und liegen lassen, und den Markt räumen. Du

a) εἰς μὲν γὰρ τὰ ὄντα εἰ βλέποις ἀκριβῶς, ταῦτα εὑρήσεις — diese Stelle ist mir sehr dunkel, und ich sehe den Zusammenhang des Schlusses nicht ein. τὰ ὄντα was ist das? Es kan seyn, die Wahrheit der Dinge. Es kan aber auch seyn, das Vermögen. Wessen nun aber? Phormionis, oder Apollodori? ταῦτα wiederum was ist das? Auch das Vermögen eines von beyden. Den Gedanken sehe ich wohl durch die gebrochenen Worte durchschimmern, aber kein ganzes vollständiges Licht.

b) Ohnfehlbar doch wohl Apollodori Vermögen. Es ist unsäglich und unglaublich, wie hölzern, steif, und gebrochen sehr viele Stellen beym Demosthene sind. Wenn alle Leute zu Athen so gesprochen haben, so muß das eine sehr dürftige und rätbselhafte Sprache gewesen seyn, eine Sprache der Stummen, die mit Fingern weisen. Der Gedanke scheint dieser zu seyn, gut an sich, aber nur nicht recht genau gefugt. Wirst du, Apollodore, nachsehen, wo du dein Vermögen her hast, und werden die Richter dir fugen und Phormionem auf dein Gesuch verurteilen, so wird er Bankerutt werden, und so wird es auch zugleich mit dir aus seyn. Denn dein ganzes Vermögen beruht auf dem Credite Phormionis. Ist der fallit geworden, so werden die Leute, die Gelder in der Bank haben, ein jeder nach dem Seinigen greifen. Da wirst du denn alles verstoßen müssen. ---- Aber ich sehe viele Lücken in diesem Schlusse, vieles, das sich an einander stöst. Apollodorus hatte ja mit Phormionis Banke nichts zu thun, noch Phormio mit Apollodori, oder vielmehr Pasielis seiner! daß aber der Redner habe andeuten wollen, daß Phormionis Fall auch Apollodori Fall nach sich ziehen werde, das giebt das beygebrachte Beyspiel zu verstehen.

c) Die Richter nemlich in dieser Sache.

d) Von deinen arglistigen Vorspiegelungen nemlich, Apollodore, und Phormionem verurteilen.

Du aber meineſt, du dürfteſt nichts auch nicht einmal von dem bedenken, was dein Vater wohl überlegte und vorhatte, der an Rechtſchaffenheit des Wandels und an Güte der Geſinnungen gegen den geſamten Staat es dir bey weitem zuvor that. Denn, o Jupiter und ihr übrigen Götter! er ſchätzte Phormionem viel höher als dich, und erwartete von ihm für dich. für ſich, und für euere geſamte Sachen, um ſo weit mehr Nutzen und Frommen, als von dir, daß, ob du gleich bereits mündig wareſt, er dennoch, nicht dich, ſondern ihn (Phormionem) zum Vormunde ſeines Kindes und Pfleger der Helfte ſeines Vermögens beſtellete, und ihm ſein Weib zur Ehe gab, wie wohl er nicht etwa nur bey ſeinem Ende ihn ſo zu ehren anfing, ſondern auch ſchon vorher bey geſunden Tagen ſehr viele Stücke auf ihn gehalten hatte. Und das mit Rechte, o Männer von Athen! Denn die andern Wechsler ſind darum, weil ſie nicht im Pachte ſaßen, ſondern für ſich ſelber negotiirten, alle umgekommen [a]). Dieſer Phormion aber hat damit, daß er zwey Talente und vierzig Minas järlichen Pachtzins abtrug, euch eure Bank erhalten. Dafür hat jener zwar wohl [b]) ihm Dank gewuſt und abgeſtattet, du aber haſt dieſen Dienſt gar nicht geachtet; ſondern, dem Teſtamente deines Vaters, und den darangehenkten Verwünſchungen [c]) zuwi-

a) Das verſtehe ich zwar wohl nicht, aber doch zweifle ich nicht, daß Leute, die das Handlungs- und Wechſelsweſen verſtehen, die Urſache davon gleich einſehen werden. Liegt etwa der Grund des Verderbens der andern und des Beſtandes dieſes Phormionis darinne, daß jene es gleich auf einen großen Fuß anfingen, zu viel wagten, zu viel drauf gehen ließen, Phormion aber ſich nicht ſchämte anfänglich nur in einer Miethbank zu ſitzen, bis er mit der Zeit einmal etwas eignes anfangen konte.

b) Euer Vater Paſion.

c) Alſo pflegte man ſchon damals Flüche an die Teſtamenter anzuhenken, womit man die darwider handelnden verwünſchte.

zuwider, jagest und treibest, hudelst und plagest du ihn mit erlogenen und unbefugten, und wider besser Wissen und Gewissen mit vorsetzlicher Argliſt erdachten Beschuldigungen. O du guter Bürsche! (wenn anders der Name gut dir noch zukomt und statt an dir hat) wirst du denn nicht endlich einmal damit aufhören, und endlich einmal einsehen, daß from und redlich seyn, weit einträglicher und vorzüglicher ist als vieles Geld und großes Gut. Das sieht man an dir. Du hast so sehr vieles Geld bekommen. Und doch ist dir das alles zerronnen und verschwunden, wie du selber sagest. Wärest du nun fromm und gescheidt gewesen, so würdest du das Deinige zu Rathe und beysammen gehalten haben, und nichts würde verloren gegangen seyn.

Ich mag also hinsehen und umschauen, wohin ich will, so sehe ich, so wahr mir Jupiter und alle Götter helfen sollen, nirgends etwas, das diese (Richter) bewegen könte, diesen (Phormionem) dir zu Liebe zu verurtheilen. Oder meinest du das nicht so? Wohlan dann, wir wollen denn also die Ursachen kürzlich durchgehen, die ihr Ohr zu deiner Bitte neigen, und deinen Vorstellungen öfnen können. Sollen also die Urteiler etwa dir darum Recht geben, und Phormioni das Recht absprechen, weil du stracks auf frischer That unmittelbar auf die dir von ihm zugefügten Beleidigungen klagest? Je, die vorgegebenen Beleidigungen sind ja so alt, daß du schon vor vielen Jahren und Zeiten damit hättest zum Vorscheine kommen sollen. Oder komst du etwa darum so späte damit nach, weil du diese ganze Zeit hindurch dem Geräusche der rechtlichen Streitigkeiten furchtsam ausgewichen bist? Hast du etwa darum so lange stille geschwiegen? Je, wer weiß denn wohl nicht, daß du ein unruhiger,

stürmischer, zänkischer, haberechtischer Mensch bist. Was hast du nicht von Zeit zu Zeit unaufhörlich für Händel und für Rechtskriege vorgenommen! Wenn der eine zu Ende war, so ging der andere an. Nicht nur vor den niedern Gerichten hast du wider viele gerichtliche Klagen erhoben, wegen Privathändel, und wegen Schuldsachen, die sich nicht weniger hoch beliefen, als diese Rechtsanklage, die du wider Phormionem erhoben hast; sondern du hast auch so gar manchen braven und rechtschaffenen Mann vor das höchste Gerichte gefodert, und wegen fälschlich erdichteter Beschuldigungen gewisser wider den gesamten Staat begangener Verbrechen daselbst zur Rede und Antwort gestellet. Hast du nicht Timomachum angeklagt? Nicht Kallippum, der nun in Sikilien ist [a])? Wiederum hast du nicht Menonem angeklagt? Nicht Autoklem? Nicht Timotheum [b])? Nicht viele andere mehr? Ist es nun aber wohl zu denken, daß du Apollodore, bey dieser deiner hitzigen und auf das Hadern und Rechten so erpichten Gemüthsart, die jederman an dir kennet und hasset, eher werdest gewolt haben darauf denken, wie der Staat zu seinem Rechte kommen möge, an dessen Wohle du doch nur einen sehr geringen und entfernten Antheil hattest, und dessen Benachtheiligung dich also auch nur in einem ganz unmerklichen Maaße des Schadens traf; als darauf denken, wie du auf rechtlichen Wegen zu dem Ersatze deines dir unmittelbar von Phormione zugefügten Schadens ge-

a) Ohnfehlbar weil er seine Sache wider Apollodorum verlohr, und darum entweichen muste.

b) Die Reden wider Kallippum und Timotheum sind von den hier erwehnten, und die Demosthenes ganz gewis alle geschrieben hat, die beyden einzigen übrig gebliebenen, und erwecken ein großes Verlangen nach den übrigen untergegangenen.

gelangen mögtest, zumal eines so großen und so beträchlichen Schadens, als du vorgiebst. Was kan man denn nun also wohl für eine Ursache erdenken, oder angeben, um derentwillen du jene, deren Vergehungen in einem weitern Abstande von dir blieben, angefochten haben, diesen Phormionem aber, der dir große Beleidigungen angethan haben soll, die du unmittelbar fühlen, und schmerzlich fühlen mustest, wenn sie wirklich geschehen waren, mit Frieden gelassen haben soltest? Ohnfehlbar hat Phormion dir kein Leid angethan, sondern du plagest und schreckest ihn mit einer ungegründeten, erlogenen und boshaft ersonnenen Beschuldigung.

Doch, Männer von Athen, nichts dienet so sehr zur vorhabenden Sache, als daß ich euch hievon a) Zeugen darstelle. Denn wer allezeit einen Feigenweiser b) abgegeben hat, was soll man von dem itzt erwarten? Kan man wohl vermuten, daß er itzt seine Mucken lassen werde? Auf gleiche Weise dünkt mich auch von der andern Seite, Männer von Athen, so wahr mir Jupiter helfe, daß die Kenzeichen und täthlichen Beweise der innern Gemüthsart Phormionis, als z. E. seiner Redlichkeit und Leutseligkeit und Mildthätigkeit, sehr starke und zu dieser Sa-

a) Daß nemlich Apollodorus ein wilder, wüster Mensch, ein beängstiger und Folterer der Unschuld, ein Verläumder, ein Friedensstörer, ein Haderstifter sey, Phormion dagegen ein Stiller und Frommer im Lande.

b) Also war auch z. E. die Klage wider Timotheum eine Feigenweiserey, das ist, eine erlogene Beschuldigung, um einen unschuldigen Mann damit zu plagen? Und du, Demosthenes, ließest dich zu diesem Henkershandwerke, als einen Handlanger und Henkersknecht, gebrauchen? Itzt streitest du so heftig wieder Apollodorum, itzt gehest du so erbittert und so ergrimmet wider ihn an, itzt thust du ihm alle ersinnliche Schande an, und bald hernach wirst du ihn bis in den Himmel erheben, und dich seiner so inbrünstig annehmen, als wenn er dein leiblicher Bruder wäre? Wo bleibt da die Beharlichkeit des Herzens bey einerley Sinne? Ist das nicht selbst auch Feigenweiserey.

Sache sehr bequeme und gehörige Beweise sind, die wohl verdienen, daß man sie euch vorhält. Denn wäre Phormion ein ungerechter Mann, der in allen seinen übrigen Dingen und Handlungen Unbilligkeit, Härte und Grausamkeit blicken ließe, so fiele mit dem grösten Rechte der Verdacht auch itzo auf ihn, daß er Apollodoro eben so, wie andern, Unrecht werde angethan haben. Und wer das behauptete, der würde eine große Wahrscheinlichkeit vor sich haben. Wer aber nie jemanden vervortheilet oder vergewaltiget, dagegen aber sehr vielen viel Gutes gethan hat, und das ohne Zwang, von freyen Stücken, welche wahrscheinliche Ursache kan wohl ersonnen oder angegeben werden, zu beweisen, daß derselbe in diesem einzigen itzigen Falle seine Art werde verlassen, und dem einzigen Apollodoro übel mitgespielet haben? Vernehmet also die Zeugnisse von eines jeden dieser beyden Widersacher Lebenswandel. Denn ihr werdet daraus die Gemüthsart eines jeden von ihnen erkennen.

Zeugnisse [a]).

Gut. Nun lies auch die Zeugnisse ab, die Apollodorum beschweren, und ihm Bosheit und Arglist schuld geben.

Zeugnisse.

Ist nun wohl dieser jenem gleich und ähnlich [b])? Das gebe ich euch zu bedenken, Richter, lies weiter.

Zeugnisse [c]).

a) Nemlich von Phormionis sittsamen, stillen, ehrbaren und wohlthätigen Wandel.

b) Man muß sich vorstellen, daß der Redner das Ablesen der Zeugnisse wider Apollodorum mit dieser kurzen Bemerkung unterbrochen habe.

c) Das ist nun der Verfolg der Zeugnisse wider Apollodorum.

Nun lies mir auch dieses Verzeichnis ab, daraus ihr ersehen werdet, was alle für Gutes Phormion dem State erwiesen hat.

Zeugnisse [a]).

Seht, Männer von Athen, ein solcher Mann ist Phormion. So viele und so große Dinge hat er an euerer gesamten Bürgerschaft gethan; so vielen von euch insbesondere und in geheim hat er Gutes gethan. Niemanden hat er je, wie ihr da gehöret habt, weder in Privatsachen noch in allgemeinen Angelegenheiten, zu kurz gethan. Auch in der itzigen Streitsache hat er Recht, und sein Gegner hat gar keine Ursache sich über ihn zu beschweren. Um dieser Ursachen willen bittet und flehet er euch, daß ihr ihn durch euern Urtelsspruch beym Leben und Wohlstande erhalten wollet. Und wir seine Freunde verbinden unsere Bitte mit der seinigen, und ersuchen euch, ihn uns zu schenken.

Auch dieses wollen wir euch noch zu guter letzt zu Gemüte führen, wie nützlich und wie nöthig eurem State ein Mann von einem so ansehnlichen und so weit ausgebreiteten Credite sey, als der Credit ist, den Phormion überall vor sich hat, und wie große Dienste er bereits euch mit diesem seinem Credite geleistet hat. Männer von Athen, ihr habt da so eben gehöret, wie große Summen Geldes Phormion euch durch seine Vermittelung und Verbürgung verschaft hat, so große Summen, als weder dieser (Apollodorus) noch sonst irgend jemand anders im Besitze und Vermögen je gehabt hat. Und gleichwohl hatte Phormion bey Leuten, die ihn kanten, nicht

nur

a) Der Einnehmer, welche die Gelder einnamen, die Liturgiengelder, oder Nothdienstsgelder hießen, in welchen immer der eine sich mehr oder weniger angrif, als der andere.

nur so viel Credit, daß er euch diese Summen verschaffen konte, sondern er hätte selbst auch, wenn es drauf angekommen wäre, euch noch weit größere verschaffen können. Dieser Credit ist nicht nur für ihn, sondern auch für euch ein sehr heilsames Ding, eine Quelle unsäglich vieler Vortheile. Gebet dieselben nicht dahin in die Hände und Willkühr dieses Unreinen [a]); gestattet ihm nicht sie euch zu rauben, zu vereiteln und umzukehren. Stellet nicht ein so schändliches Beyspiel auf, daran man erkennen kan, daß ihr das Vermögen frommer und fleißiger Leute, die durch Emsigkeit und Rechtschaffenheit und einen sittsamen unbescholtenen Wandel, etwas vor sich bringen wollen, Leuten verrathet und in die Hände spielet, deren Ruchlosigkeit und ergrimter Haß wider alle Redlichkeit und Sittsamkeit, ein allgemeiner Greuel und Abscheu geworden ist. Denn ihr habt mehr Vortheil von Erhaltung Phormionis als von seinem Verfacher. Ihr sehet es ja selber, und habt es auch von den Zeugen vernommen, wie er den Hülfsbedürftigen, die ihn um Hülfe ansprechen, beyspringet, und daß, ob er sich gleich gegen viele auf eine außerordentliche Weise milde erwiesen hat, er doch nie etwas aus Interesse, und Absicht auf seinen eigenen Vortheil, sondern bloß aus Menschenliebe und Holdseligkeit seiner Sitten gethan hat, was er an andern je Gutes gethan hat.

Es würde also, Männer von Athen, nicht fein seyn, noch euch Ehre machen, wenn ihr einen solchen Mann diesem (Apollodoro) aufopfern, und mit ihm so arg verfahren woltet, daß, wenn auch gleich eure Uebereilung euch hernachmals gereuete, es dennoch zu späte, u

a) Des Apollodori nemlich.

keine Rückkehr mehr möglich seyn würde. Wollet ihr irgend einmal Mitleiden mit ihm haben, so müsset ihr es itzt haben, da es noch bey euch stehet ihn zu retten und zu erhalten. Denn sonst sehe ich keine andere Zeit, da man ihm mehr beyspringen könne.

Bildet euch also ein, und haltet fest dafür, daß, was Apollodorus auch sagen wird, leere Worte und boshaft ersonnene Vorspiegelungen sind. Lasset euch davon nicht bethören. Lasset euch ganz und gar nicht in sein Geklügele ein, gebt euch damit nicht ab, sondern bringt ihn auf folgende wenige Punkte zurück und haltet ihn fein bey der Stange. Befehlet ihm, daß er euch darthue, entweder daß 1) sein Vater dieses Testament nicht gemacht hat, oder 2) daß es einen andern Pachtbrief noch außerdem gebe, den wir vorgezeigt haben, oder 3) daß er, nach gehaltener Abrechnung mit Phormione, ihn nicht aller Ansprüche entlassen habe, zufolge des Urtels, welches sein [a]) (Apollodori) Schiedsmann selber gefunden hat, und welchem er, Apollodorus, sich auch gefüget hat; oder 4) daß die Gesetze gestatten Dinge, die so abgehandelt, vertragen und abgethan waren, wieder hervorzusuchen; oder was dergleichen schwere Punkte mehr sind. Wird er aber da nicht anbeißen wollen, weil er sieht, daß er damit nicht auskommen kan, dagegen aber sich mit Lästerungen und Lügen behelfen wollen, so höret auf ihn nicht, gebt auf sein ungestümes und freches Geschrey gar nicht Acht. Lasset euch dadurch nicht betören, sondern haltet die Punkte, die ich euch so eben herrechnete und empfahl, in gutem Gedächtniß, und verliehret sie nicht aus den Augen. Besinnet euch auf alles, was wir

a) Den Apollodorus selbst erwehlt hatte, als seinen Freund und Schaffer seines Nutzens, wider dessen Urtel er also keine Einwendungen machen konte.

wir euch gesagt haben. Lasset euch nichts davon entfallen. Werdet ihr das thun, so werdet ihr ein Urtel finden, das mit euerer Pflicht und Eyde bestehen kan. Ihr werdet Phormionem erhalten; wie er denn auch, sowahr mir Jupiter helfe, und alle Götter, dessen wehrt ist.

Da nim dieses Gesetz und diese Zeugnisse hin, und lies ihnen beydes vor.

Gesetz. Zeugnisse [a]).

Nun weiß ich weiter nicht was ich sagen soll. Denn ich traue euch zu, daß ihr alles, was von mir itzt gesprochen worden ist, wohl begriffen und wohl gemerkt habt [b]). Schütte das Wasser nur aus [c]).

a) Was muß er doch für ein Gesetz und was für Zeugnisse meinen? Vielleicht das Gesetz, daß die Richter nach Recht, Eyd und Gewissen erkennen sollen? Aber das wusten sie ja so schon. Und dann die Zeugnisse? Worüber dann? Das kan ich nicht finden. Meint er etwan das Gesetz, daß abgethane Dinge nicht wieder sollen aufgewärmet werden? Es scheint wohl aus dem obigen, daß er dieses Gesetz meine. Aber das war ja schon vorhin einmal abgelesen worden. Wiewohl, es war nichts ungewönliches, daß ein Gesetz, oder sonst eine andere Urkunde zu zweyen oder auch mehrern malen abgelesen ward.

b) Dieser Schluß der Rede ist Demosthenis ganz gewönlich, und komt zu mehrern malen vor; und wir haben ihn schon, wo mir Recht ist, ein oder mehrere male gehabt.

c) Es war noch etwas Wasser im Wassergefäße übrig, das noch nicht abgelaufen war, als der Sprecher mit seiner Rede zu Ende war. Weil er es also nicht weiter brauchte, so befahl er solches auszugießen. Das sagt er zum Schreiber, oder Gerichtsfrone, eben demselben, an welchen auch der Befehl erging, die Gesetze und die Zeugnisse abzulesen.

Ausflucht srede

Demosthenis wider den Pantänetum.

Inhalt derselben,

nach dem Libanius.

Es wolte einmal Pantänetus eine Kuxe zu Maronea, einem Orte in dem attischen a), und zugleich mit dem Erzwerke auch die Arbeiter an demselben kaufen, deren dreissig an der Zahl waren. Dazu erborgte er vom Mnesicle ein Talent b), und von Phileta und Plistore 45 Minen c). Der eingeschriebene Käufer d) war Mnesicles, und der hatte auch die Käufe e) (oder den gerichtlichen Consens.) Wie aber her-

a) Denn es gab Silbergänge in den attischen Gebirgen, die zu ihrer Zeit gar ergiebig gewesen seyn mögen.

b) Die Kuxe kostete 90 Minas, oder anderthalb Talent, und jeder der Arbeiter eine halbe Mine. Hieraus lässet sich der Wehrt und der järliche Gewinn einer solchen Kuxe vielleicht berechnen. Zu merken ist, daß bloß von Silberwerken hier die Rede sey. Denn im attischen Gebirge gab es keine anderen Metalle, als dieses kostbare. Diese Sache ist eine seltene, aber auch sehr verworrene Sache. Wir lernen daraus, daß es zu Athen ein besonderes Bergrecht und Berggericht gegeben habe, und daß die Kuxenbauer das Vorrecht gehabt haben, daß niemand sich an ihrer Ausbeute hat vergreifen gedurft.

c) Ein Talent weniger 15 Minen.

d) Das heist, wenn ich es recht verstehe, in dem Kaufbriefe stund als Käufer angegeben Mnesicles.

e) τὰς ὠνὰς εἶχεν αὐτὸς. Was das bedeute, kan ich so wenig sagen, als Hieronymus Wolf, der auch seine Unwissenheit in dieser Redensart frey gesteht. Auch er hat das einzige in der

hernachmals Pantänetus gemahnet und getrieben ward a), so nahm er zwey andere Gläubiger an b), eben den Nicobulum, welcher diese Einrede thut c), und einen gewissen Euorgum. Diesen giebt er die Werkstäte (die Kuxe) zum Unterpfande, wie auch die Gewerken; lässet sich aber nicht einen Hypothecksbrief, sondern einen Verkaufsbrief schreiben d), und Mnesicles, der erste Gläubiger, der die Käufe (oder den Consens) hatte, wird dem zweyten Gläubiger zum Verkäufer und Bestätiger e). Hierauf vermieteten Euergus und Nicobulus die Sclaven f) und die Kuxe g) an Pantänetum, als nunmehrige Herren nemlich. Nun hieß es zwar wohl ein Pacht, aber in der That war es mehr nicht, als ein Geld-

dergleichen Schwierigkeiten mögliche Hülfsmittel gebrauchet, zu dem ich mich auch gar oft gemüssiget sehe meine Zuflucht zu nehmen, er hat nemlich wörtlich übersetzt, emtionem habuit. Freylich ist das gar nichts gesagt, und auch nicht einmal wörtlich übersetzt. Denn es solte wenigstens emtiones habuit heißen. Nun ist zwar dieses Lateinische eben so unbegreiflich, als jenes Griechische, aber was will man machen, wenn man die Sache nicht versteht. Es ist ein schlimm Ding, daß die Leute, die Griechisch kennen, nicht auch zugleich das Recht verstehen, und daß hinwiederum Rechtskundige selten Griechisch kennen. Wir müssen uns also mit dieser Redensart und mit anderen dergleichen dunkeln Stellen, die lediglich aus den Rechten aufgeklärt werden können, so lange gedulden, bis daß etwan ein Rechtsgelehrter, vielleicht selbst durch diese Demosthenischen Reden erweckt, Griechisch zu lernen, aufsteht und uns diese Dunkelheiten aufhellet. Mittlerweile will ich nicht bergen, daß ich vermute, τὰς ὠνὰς ἔχειν die Käufe haben, bedeute, den Kaufbrief oder Consens von der Obrigkeit in Händen haben. Wenn dem also ist, so folgt es, daß schon damals obrigkeitliche Consense aufliegende Gründe gegeben worden sind.

a) Ohnfehlbar von Mnesicle und den beyden andern Gläubigern.

b) Das heißt, so borgte er Geld bey zweyen andern Gläubigern, um jene ersten Gläubiger zu befriedigen. Er machte ein Loch auf, um ein anderes zumachen zu können. Versuram faciebat.

c) exceptionem, Ablehnungsrede, wie ich es wohl sonst übersetzt habe.

d) Er konte auch etwas nicht verpfänden, was ein anderer ihm schon abgekauft hatte.

e) Oder Gewehrmann, Gewehrleister, praestator evictionis, welcher dem Käufer gut dafür sagt, daß ihn niemand in dem ruhigen Besitze des erkauften Gutes stören solle.

f) Nemlich die Arbeiter in dem Silberwerke, die Gewerken. Und so will ich dieses Wort nur hinfort in dieser Rede übersetzen.

g) ἐργαστήριον heist überhaupt eine jede Werkstäte. Hier in dieser

darlehn. Denn die beyden neuern Gläubiger schlugen dem Pantäneto den Pacht just so hoch an, als ihr Geld ihnen würde an Zinsen eingetragen haben, wenn sie es ihm nach gewönlicher Weise auf Wucher verleihet gehabt hätten. Denn sie hatten ihm 105 Minen vorgestreckt a). Und er muste von jeder Mine je eine Drachme geben b). Folglich gab er, dem Vertrage nach, 105 Drachmen c). Nach diesem Handel verreisete Nicobulus, und wärender seiner Abwesenheit begab sich folgendes zu Athen. Euergus, der Mitgenosse am Darleben, überwarf sich mit Pantäneto, und meinte, derselbe wolle seinem Angelöbnisse in keinem Stücke nachkommen. Drum nahm er Besitz von der Schmelzhütte, und passete einsmals die Zeit ab, da man Pantäneto Silber d) bringen wolte, welches derselbe in die gemeine Casse liefern muste. Dieses Silbers bemächtigte sich Euergus, und nahm es dem Träger mit Gewalt ab. Das verursachte, daß Pantänetus mit seinem Abtrage an den Staat nicht zu rechter Zeit erscheinen konte. Drum muste er dieselbe doppelt erlegen. Drum erhub er wider Euergum eine rechtliche Klage ex titulo des zugefügten Schadens, und gewann auch dieselbe wieder ihn. Mittlerweile kam Nicobulus von der Reise wieder heim, und es meldeten sich noch mehr Gläubiger Pantäneti, von denen man vorhin nichts gewust hatte. Nach vielen Rechten und Fechten, vertrug man denn endlich sich dahin, daß Nicobulus und Euergus ihre 105 Minas wieder haben, und sich der Hütte und der Gewerken begeben solten, beydes solten hierauf die andern Gläubiger an sich kaufen. Aber die wolten das nicht thun, woferne Nicobulus und Euergus nicht ihnen die Verkäufer und Kaufsverstehe;

ser Rede muß es eine Kure mit der Schmelzhütte bedeuten. Die sonst so reiche griechische Sprache hat keine eignen Namen für dergleichen Dinge. Was soll man daraus schließen? Daß die Griechen die Bergwerkskunst wenig getrieben haben? Oder daß der Redner die Bergsprache nicht gestudiret, noch sich bekant gemacht habe? Wir wollen das letztere annehmen, weil doch gewiß ist, daß die alten Griechen mit den Metallen umzugehn gewust haben.

a) Just so viel, als die drey ersten Gläubiger zusammen.

b) An Pachte, wie es hieß, und zwar alle Monate. Das war aber in der That anders nichts als verinteressirtes Geld.

c) Also gab er im Jahre 12 Minas, und 60 Drachmas. Auf diese Weise bekam einer sein Geld an Interessen in ohngefär 8 Jahren wieder.

d) Ohnfehlbar in seiner Kure gewonnenes und neu ausgemünztes, oder auch wohl noch rohes ungemünztes Silber.

sicherer würden. Nicobulus hatte anfänglich keine Lust dazu. Endlich ließ er sich aber doch noch, auf dringendes Zureden, wie er versichert, des Pantäneti, und unter der ausdrücklichen Bedingung, dazu bereden, daß Pantänetus sich aller an ihn, Nicobulum, etwan habender Ansprüche und Foderungen begäbe. Das that Pantänetus, und damit ward das Gut verkauft. Und gleichwohl machte Pantänetus hernachmals doch auch wider Nicobulum eben dieselbe Rechtsklage anhengig, welche er wider Euergum erhoben hatte, und schrieb sie als eine metallische Klage an a), als einer von den Bauern der Metallwerke, und als einer an diesem Werke Vergewaltätigter. Er führte also über Nicobulum Beschwehrden wegen der gewaltsamen Abname des Silbers, an seinem Knechte verübt, als derselbe ihm, Pantäneto, solches bringen wolte. Ferner wegen des Verkaufes der Hütte und der Gewerken, als dem Contracte zuwider; und wegen noch anderer Dinge mehr. Nicobulus aber komt darwider mit dieser Einrede ein, aus folgenden Gründen, die er aus den Gesetzen herholet. Erstlich schützt er das Gesetz vor, welches befiehlt, über solche Dinge weiter nicht zu rechten, darüber man einmal einen quitt und losgesprochen hat. Zweytens beruft er sich auf dasjenige Gesetz, welches anweiset, welche Sachen eigentlich vor die Berggerichte gehören. Weil nun Pantäneto von alle dem, worüber diese Berggerichte, nach Vorschrift dieses Gesetzes, erkennen sollen, nichts widerfaren sey, so habe er auch kein Recht bey den Berggerichten zu klagen. Endlich führet Nicobulus drittens auch dasjenige Gesetz an, welches in dem Gerichtshofe die ihm besonders zukommenden Rechtssachen anweiset, und beramet, welche Obrigkeit diese Sache einfüren soll, und welche wiederum eine andere. Pantänetus aber habe wider dieses Gesetz damit gehandelt, daß er in seinem Klagelibelle Beschwehrden von allerley Art zusammen gemenget habe, und dieselben insgesamt dem einzigen Berggerichte vortrage, vor welches sie doch gar nicht gehörten. Er stellet also den Beweis forne an, welcher von dem Gesetze hergenommen ist, welches die Wiedererneuerung schon abgethaner und erlassener Händel untersagt. Die beyden andern Gesetze aber erwehnt er gegen das Ende. Auf diese Weise fängt er bey der Ablehnung (exceptione) an, und hört auch

bey

a) Das ist, er kam damit bey dem Berggerichte ein.

bey ihr auf; schiebt aber die ὑπόδικίαν oder die Vertheidigung seiner Sache gerades Weges, in die Mitten hinein, in welcher schnur geraden Widerrede dieses der stärkste Grund ist, daß er, Nicobulus, damals gar nicht zu Athen gegenwärtig gewesen sey, als ihm, Pantäneto, die Beleidigung widerfur, um welcher willen er Euergum vorhin in Rechten angesprochen habe, und nun ihn selbst auch, Nicobulum, anspreche.

Rede

Männer und Richter, die Gesetze gestatten die Einrede, wenn einer in Rechten angesprochen wird, wegen solcher Dinge, darüber er sich schon vorhin einmal mit seinem Gegner vertragen, und von ihm Lossprucb erhalten hat. Nun befinde ich mich in diesem Falle mit diesem Pantäneto. Er hat mir dieser Sache wegen, worüber er mich itzo in Rechten anspricht, schon vorher Erlaß und Abschlag verliehen. Ich habe also, wie ihr so eben vernommen habt [a]), die Einwendung gemacht, daß diese Klage unstatthaft sey, weil ich meine, daß ich mich dieses Rechtes nicht begeben dürfe, weil sonst zu befürchten steht, daß meine gesamte übrige Mühe vergebens angewant sey. Denn gesetzt auch, ich thäte mit allen übrigen Arten des Beweises die Gerechtigkeit meiner Sache, und die Nichtigkeit der seinigen dar, so stünde doch, so ich von dieser Rechtswohlthat Gebrauch zu machen

a) Denn ehe die Abhandlung der Sache, oder das Verhör der rechtenden Partheien vor sich ging, wurden die beyden Libelle vorgelesen, sowohl das Klagelibell als das Einredelibell, wenn nemlich eine Einrede geschahe. Eine solge Exceptio heist im Griechischen παραγραφὴ Nebenschrift, weil sie (wie es scheint) neben das Klagelibell auf einer Tafel hingeschrieben ward, welche Tafel in dem Gerichtshofe hing.

chen unterließe, allemal noch zu befürchten, daß er aus dieser Verabsäumung den Schluß machen möchte, ich müsse mich nicht gerecht wissen, und müsse selber ein schlechtes Zutrauen zu meiner Sache haben, weil ich ja sonsten nicht unterlassen haben würde, mich der Wohlthat der Ablehnung zu bedienen, wenn er mich wirklich losgelassen und entschlagen hätte. Ich bin also in der doppelten Absicht vor euch getreten, einmal euch gerade zu darzuthun, daß ich diesem Pantäneto kein Leid zugefügt habe; zweytens, daß er wider das Gesetz handelt, welches dem bereits Erlassenen die Ausfluchtsrede gestattet. Wäre Pantäneto wirklich das Unrecht begegnet, welches ich seiner itzigen Beschuldigung nach, ihm angethan haben soll, so würde er ganz gewiß es so lange mit dem Klagen nicht haben anstehen gelassen, sondern er würde alsobald auf frischer That, damals gleich, da der Schuldgeldhandel unter uns obwaltete, eine Klage wider mich erhoben haben. Denn diese Gerichte waren sechs monatlich [a]) und wir beyde waren derheime [b]) und alle Menschen pflegen über Unrecht gleich auf frischer That zu schreyen, nicht aber nach Verlaufe geraumer Zeiten und Jahre. Richter, ihr werdet selbst sagen und bekennen, daß ich dem Pantäneto nichts zu leide gethan habe, sobald ihr den Verlauf des ganzen Handels aus meinem Munde vernommen haben werdet. Das weiß ich ge-

a) Das heist, das Handelsgerichte hatte eben damals seine Sitzungen, wo Pantänetus mich hätte verklagen müssen, so er wegen Schuldsachen eine Foderung an mich gehabt hätte. Es ist schon bey der obigen Rede wider Lacritum erinnert worden, daß dieses Gerichte in den Wintermonaten saß, da die Kaufleute es abwarten konten, weil sie von der Handlung zur See nicht abgehalten wurden, als welche im Winter stille stund.

b) Nemlich zu Athen, und nicht außer Landes, auf Reisen der Handlung wegen begriffen. Aber wer? Pantänetus und Nicobulus? Oder, Nicobulus und Euergus? Ich meine das letztere,

gewiß, daß ihr das thun werdet. Nichts hat ihn also beweget, mich anzuklagen, als der für ihn glückliche Ausgang seiner Rechtsklage wider Euergum. Derselbe hat ihn so benebelt, und ihm den Kopf so drehend gemacht, daß er auch an mir mit seinen Fickfackereyen zum Ritter werden will.

Ich nehme mir also vor, in dieser Rede, Richter, euch meine Unschuld darzuthun, theils durch Beweise, theils durch Zeugen. Wenn ich denn nun das werde gethan haben, so komt es alsdenn auf euch an, daß ihr mich rettet und bey Wohlstande erhaltet. Drum gelanget meine Bitte an euch, eine so mäßige als befugte Bitte, daß ihr diesen meinen Vortrag, in Sachen meiner Einrede, geneigt anhören, und den Verlauf des ganzen Handels aufmerksam fassen wollet. Ich habe großes Recht das von euch zu verlangen. Denn unter allen Rechtshändeln, die in dieser Stadt getrieben worden sind, deren es gewiß nicht wenige giebt, ist meines Bedünkens, wohl keine mit mehrerer Frechheit und mit boshafterm Vorsatze der Wahrheit zu nahe zu treten und die Unschuld zu unterdrücken, angesponnen worden, als eben dieser, den Pantänetus an mich bringt. Ich will demnach meine Erzehlung so kurz fassen als möglich seyn will, und sie von Anbeginne an herholen.

Männer und Richter, wir beyde, Euergus und ich, haben diesem Pantäneto hundert und fünf Minas auf eine Schmelzhütte in den Silberwerken zu Maronea, und auf dreyßig Gewerken geleihet. Von dieser Summe gab Euergus 60 Minas, und ich das übrige her. Nun war Pantänetus just auch so viel drauf schuldig, und zwar Mnesicli dem Eolittenser ein Talent, Philetä aber dem Eleusinier und Plisiori 45 Minen. Mnesicles ward

uns

uns also der Verkäufer der Hütte und der Gewerken, (denn auch er hatte eben dieselben Dinge diesem (Pantäneto) von Telemacho, dem vorigen Besitzer, gekauft). Er (Pantänetus) miethete uns also diese Stücke für das gewöhnliche Interesse ab, nemlich eine Drachme des Monats für jede Mine. Hierüber ward ein schriftlicher Vertrag errichtet, in welchem der Pachtzins beramet, und ihm (Pantäneto) eine gewisse Frist angesetzt war, in welcher er sein Pfand einlösen konte a). Nachdem dieses im Monate Elephebolion b), unter dem Archonate Theophili geschehen und verhandelt worden war, begab ich mich alsobald auf die Reise nach dem Pontus, und stieß in See. Er aber (Pantänetus) und Euergus blieben hier. Was nun mittler Zeit, bis zu meiner Wiederkehr zwischen ihnen vorgefallen ist, das kan ich nicht sagen. Denn weder stimmet ihr Bericht unter einander überein, noch auch bleibt Pantänetus selber allezeit auf einer Rede. Denn bald will er von Euergo mit Gewalt, dem Vertrage zuwider, aus dem Pachte gestoßen seyn; bald giebt er vor, Euergus sey Schuld daran, daß er, Pantänetus, in den Schuldbüchern des Staates als Schuldner angeschrieben worden. Bald behilft er sich mit etwas andern. Euergus beharret aber darauf, daß er zum Pantäneto gegangen sey und ihn zur Rede gestellet habe, weil derselbe weder die Pachtzinsen entrichtete, noch sonst etwas von allem, wozu er sich in dem Vertrage anheischig gemacht hatte, leistete.

a) Das verstehe ich nicht recht. Wie kan ein Gut zugleich verpachtet und verpfändet seyn von einem und demselben? Und wie kan der Käufer ein und dasselbe Gut im Kaufe und auch zum Pfande haben? Wiederkauf kan ja mit Verpfändung nicht bestehen. Oder heist λύσις Lösung hier etwas anders?

b) Trift so ziemlicher Maaßen mit dem Merze zu.

stete. Und da habe Pantänetus ihm das Gut gutwillig eingeräumet, und hiemit habe er, Euergus, Besitz davon als von seinem Eigentume genommen. Aber bald hernach wäre Pantänetus wiedergekommen und hätte ihm Leute über den Hals gebracht, welche Anspruch drauf gemacht hätten [a]). Er aber (Euergus) hätte ihnen nichts in den Weg gelegt [b]) und diesem (Pantäneto) es nicht gewehret, das Gepachtete zu besitzen, wenn er anders seinem Versprechen nachlebete.

Dergleichen Reden nun höre ich, ohne recht genau zu wissen, wer Recht oder Unrecht hat. Aber das weiß ich wohl, daß, so Pantänetus das Unrecht wirklich vom Euergo erlitten hat, darüber er sich beschweret, er sich an der Genugthuung begnügen lassen muß, die Euergus ihm deswegen gegeben hat. Denn er, Pantänetus, hat einen Proces wider ihn Euergum anhengig gemacht, und ihn auch gewonnen, und Euergus hat ihm den Schaden nach dem Anschlage, den Pantänetus gemacht hatte, ersetzen müssen. Denn wie kan er eine gedoppelte Genugthuung mit einigem Scheine des Rechtes verlangen, einmal von dem Beleidiger, und so dann von mir, der ich doch ihm nicht nur nichts gethan hatte, sondern auch noch dazu

a) Nemlich auf die Hütte und die Gewerken. Diese Leute sind eben dieselben, welche hernachmals Nicobulo eben diese Dinge abkauften, und von welchen er ein heßliches Gemälde macht.

b) ἐπεξελθεῖν. Ich stehe bey mir an, wie ich das Wort hier geben solle, und was es hier bedeute. Denn sonst ist es ein bekantes gewönliches Wort. Aber ich weiß nicht recht, ob die gewönliche Bedeutung sich hieher schicke, welche ist, einen strafen, züchtigen, ihm vergelten, mit gleichem Maaße sich an ihm rächen. Eigentlich heißt es, wider jemanden ausgehn, dem Angreifer sich widersetzen. Dieser Begrif schickt sich ganz gut hieher. Nur weiß ich nicht, ob er bloß das will sagen, er habe sich aller Gewaltätigkeiten wider sie enthalten, oder das, er habe keine Klage in Rechten wider sie erhoben. Ein jeder nehme sich hieraus, was ihm dünken wird sich am besten hieher zu schicken.

dazu nichts hatte thun können, sintemal ich nicht in der Stadt war. Hat aber Euergus Recht, so muß man ganz gewiß mit einer unbefugten Klage und mit einem ungerechten Gerichte dem guten Manne zu viel gethan haben, und alsdenn gehörte es sich um so mehr mich aus dem Spiele zu lassen. Wiewohl ich in keinem Falle, weder in diesem noch in jenem, kan und darf vor Gerichte gezogen werden. Ehe ich weiter gehe, will ich euch zuförderst Zeugen aufstellen, deren Aussage euch versichern wird, daß ich hieran die Wahrheit sage.

Zeugen.

Männer und Richter, ihr habt also von den Zeugen folgende Punkte vernommen, erstlich, daß eben diejenige Person, welche das Gut [a]) anfänglich gekauft hatte, uns solches wieder verkauft hatte, zweitens, daß dieser (Pantänetus) die Hütte und die Knechte, uns, als unser eigenes Gut, nach einem Pachtbriefe, abgepachtet hat. Drittens, daß ich nicht nur bey denen Händeln, die zwischen ihm und Euergo vorfielen, nicht zugegen gewesen bin, sondern, daß ich auch selbst nicht einmal in der Stadt gewesen bin, als diese Händel sich begaben; viertens, daß Pantänetus in der Klage, die er wider Euergum getrieben und hinaus geführt hat, niemanden anders als denselben angesprochen, und mich nie, als Mitschuldigen, erwehnt hat.

Wie ich nun von dieser meiner Reise wieder heim kam, einer für mich sehr unglücklichen Reise, sintemal ich auf derselben beinahe alles eingebüsset habe, was ich von Athen mit hinweg nahm, so erfuhr ich von andern, und ward

a) Die Schmelzhütte und die Hüttenknechte.

ward es selbst auch in der Erfarung inne, daß Pantänetus des Gutes sich begeben hatte, welches ich mit Euergo gemeinschaftlich gekauft hatte, und daß Euergus es besaß und behielt. Das ging mir weidlich im Kopfe herum. Denn ich sahe, daß der Handel wider alles Vermuten eine seltsame Wendung genommen hatte, die mich in große Verlegenheit setzte. Denn entweder muste ich an Beschickung und Erbauung der Kure mit Euergo Gemeinschaft halten [a]), oder ich muste, anstatt Pantäneti, von nun an Euergum zum Schuldmanne haben, und einen Pachtbrief mit ihm schriftlich aufstellen, und wegen des dargeliehenen Geldes mir von ihm eine schriftliche Versicherung geben lassen. Und keines von beyden war nach meinem Sinne. Gequält mit diesem Kummer, traf ich einmal den Mneſiclem an, von dem wir das Gut gekauft hatten. Da trat ich zu ihm hin, und stellte ihn zur Rede, was er uns denn für einen Menschen [b]) zugeführt hätte, meldete ihm, was für schlimme Streiche die Leute uns spielten, welche sich unterstünden auf unser Gut Ansprüche zu machen, und verlangte von ihm zu wissen, was alle der Rummel und Wirwar heißen solte. Mneſicles, wie er das hörte, versicherte mich, daß ich mir vor den Ansprechern gar nicht bange seyn lassen dürfte; und daß er ihrer Bewegungen und ihres Gerumores nur lachte; versprach zugleich, eine Zusammenkunft zwischen ihnen und uns zu veranstalten, uns mit und unter einander zu vertragen, und diesem (Pantäneto) zu zureden, daß er mir in allen Stücken mein schuldiges Recht zukommen ließe, mit dem

a) Und das würde mich in Sorgen verwickelt haben, die meinem Handelswesen hinderlich und nachtheilig geworden seyn würden.
b) Pantänetum.

dem Zusatze, er hoffe durch sein Zureden was auszurichten, und ihn dahin zu vermögen. Das geschahe auch. Wir kamen zusammen. Da fielen denn allerley Reden, die alle zu wiederholen, nicht zur Sache dient. Kurz, die Leute, welche Anspruch auf das Gut machten, welches wir von Mnesicle erkauft hatten, gaben vor, sie hätten diesem (Pantäneto) Geld darauf gellehen, wolten sich anfänglich nicht geben, noch weisen lassen, verfielen von einer Ungereimtheit auf die andere, und ließen sich von uns aus einem Lügenwinkel in den andern treiben. Da nun endlich Mnesicles sich ins Mittel schlug, und gestand, daß er uns die Gewähr des Kaufes leistete, so ließen sie ein Anerbieten an uns ergehen, in der Meinung, wir würden es ausschlagen. Das bestund darinne. Entweder solten wir unser vorgestrecktes Geld von ihnen annehmen, und davon gehen [a]), oder wir solten ihnen hinausgeben, was sie an Pantäneto zu fodern hätten. Aber ihre Foderungen beliefen sich weit höher, als die Summe die wir vorgestreckt hatten. Wie ich das hörte, so sagte ich zu dem ersten Anerbieten alsobald ja, ohne mich einen Augenblick zu besinnen, und bekante zufrieden zu seyn, wenn ich nur mein Geld wieder bekäme. Und beredete auch Euergum dazu. Aber da es nun zum Abdrücken kam, da wieß es sich, daß es ihr rechter Ernst nicht war, daß das alles faule Fische, und diese vorgeblichen Geldverleiher nur von Pantäneto angestiftete Stänker waren. Denn da die Sache nun endlich bis dahin gediehen war, daß wir unser Geld erheben solten, da wolten sie Schwierigkeiten machen, und

a) ἀπελθεῖν das ist, mit Pantäneti Sachen nichts mehr zu schaffen haben, und uns derselben begeben. Dar uyt scheiden, sagt der Holländer.

ihr Wort zurück nehmen, und weigerten sich mir das Geld auszuzalen, woferne wir ihnen nicht das Gut verkauften. Wahrlich, Männer von Athen, die Leute waren keine Narren, wenigstens in diesem Stücke nicht. Sie rochen Lunte. Sie sahen, mit was für unverantwortlichen Causereyen wir uns musten von ihm (Pantäneto) hudeln lassen. Da nim auch diese Zeugnisse hin, damit ihr sehet, daß ich auch hierinne Recht sage.

Zeugnisse.

Wie es sich nun hieran stieß [a]) und sie mit dem Gelde nicht herausrücken wolten, und wir dagegen, wie jederman sahe, vernünftiger Weise nicht anders konten, als uns an das Gut halten, das wir gekauft haben, so setzte Pantänetus mir mit bitten und flehen, und mit allen nur ersinnlichen Arten von bewerben, dringen und treiben so lange zu, bis daß ich mich endlich erbitten ließ, und mich drein ergab, Verkäufer zu werden. Weil ich aber, Männer von Athen, doch sahe, daß er ein Schalk, ein Wetterhan, ein Duckmäuser war, dem nicht zu trauen war: (denn er meinte es mit keinem Menschen beständig und rechtschaffen gut, so wie er an Mnesicle bewies. Denn den machte er gegen uns greulich herunter, dem er doch viel zu verdanken hatte. Desgleichen war es mit Euergo anfänglich eine übergroße Herrlichkeit. Sie waren die besten Freunde von der Welt; und gleichwohl brachte er ihn hernachmals in so großes Unglück. Und, wie begegnete er mir selber! Wie ich wieder heim kam, da wolte er Decken hoch springen, und für Freuden ganz aus der Haut fahren, daß ich wieder da wäre. Aber wie

es

a) Warum machte aber Nicobulus Schwierigkeit, ihnen die Gewähr des Kaufes zu leisten? War denn das etwas so bedenkliches?

es nun drauf ankam, daß er mir thun und leisten solte, was er zu leisten schuldig war, und mir Gerechtigkeit erweisen solte, siehe da, da hing er das Maul bis auf die Schuhe; da knurrete und brummete er. Kurz, er macht es allen so. Anfänglich geht er den Leuten ums Maul, schmiegt sich, giebt gute Worte, schmeichelt, liebkoset und stellet sich wie den inbrünstigsten Freund an, bis er das weg hat, wornach er trachtet. Hat er es nun aber weggeschnappet, gleich spricht er aus einem ganz andern Tone, gleich ist er einem Feind, Widersacher, Spinnegram. Weil ich ihm nun also diese böse, garstige, falsche und tückische Art abgemerkt hatte, so meinte ich mich vorsehen zu müssen, daß nicht seine Arglist mich berückte und zu Falle brächte. Drum that ich ihm den Vorschlag, wenn er, Pantänetus, mich aller seiner an mir habenden Ansprüche los und ledig sprechen wolte, so wolte ich, nach erhaltener Bezahlung meines Geldes, auch mich hinwiederum von ihm losfagen und seines Gutes Verkäufer werden. Das war Pantänetus zufrieden, und auf diese Weise entließ er mich aller Ansprüche, und ich that ihm, auf seine ernstliche und anhaltende Bitte, die Liebe, und ward Verkäufer seines Gutes, so wie auch Mnesicles mir zum Verkäufer eben desselben Gutes geworden war. Auf diese Weise kam ich wieder zu meinem Gelde, und wir kamen auseinander, ohne daß ich ihm, das soll Jupiter wissen, auch nur das geringste Unrecht angethan hätte; und ich war nunmehr von dieser Seite so ruhig und sicher, daß ich dachte, die Fälle möchten auch kommen, wie sie nur immer wolten, so würde doch Pantänetus allemal keine rechtliche Klage je wider mich erheben.

Das war es, Männer von Athen, was sich zwischen

mir und ihm begeben hat, und worüber ihr Urtel finden sollet, und hierinne lieget der Grund meines Verfahrens, da ich nemlich als ein zur Ungebür in Rechten angesprochener, mich mit der befugten Ausflucht wehre, daß ich darauf mich einzulassen nicht gehalten sey. Nun will ich euch denn auch die Zeugen aufstellen, welche zugegen waren als er mich loslies und entschlug. Wenn denn nun auch diese ihr Zeugniß abgelegt haben werden, so will ich denn auch auf den andern Punkt meiner Vertheidigung kommen, und euch zeigen, daß, gesetzt auch, Pantänetus hätte Recht mich gerichtlich anzusprechen, diese Klage doch allemal nicht vor dieses euer Berggerichte gehöret. Nun lies mir einmal dieses Zeugniß her.

Zeugniß.

Nun lies mir auch das Zeugniß derer Leute her, welche Pantäneti Gut von mir käuflich übernommen haben, damit ihr wissen möget, daß ich auf Pantäneti Bitte denen Leuten es verkauft habe, welchen es zu verkaufen Pantänetus ausdrücklich von mir verlangete.

Zeugniß.

Nun seht ihr, Männer und Richter, aus dem Zeugnisse dieser Leute, daß Pantänetus mich zur Ungebühr mit einer unbefugten und boshaft angezettelten Klage antastet, nachdem er mich aller seiner etwan an mir habenden Ansprüche erlassen hatte. Doch nicht sie allein zeugen davon, sondern er, Pantänetus selbst auch, bezeuget das damit, daß er in der Klage, welche er wider Euergum erhub, meiner gar nicht gedachte, sondern mich gänzlich überging. Das ist so gut als wenn er mit platten

ten Worten bekennet hätte, ich habe ihm nichts gethan, und er habe keine Sache wider mich. Denn hätte er eine Sache wider uns beyde zugleich gehabt, so würde er ja zu der Zeit, da er jenen, Euergum, in Rechten verfolgte, nicht mich haben faren gelassen, da ich ja zu eben derselben Zeit in der Stadt zugegen war a). Nun zweifle ich zwar ganz nicht, ihr werdet, Richter, von selbst schon auch ohne meine Erinnerung wissen, daß die Gesetze nicht gestatten, Dinge, die einmal so abge-

a) So scheinet der Schluß seine Stärke und Richtigkeit zu haben. Drum habe ich diese Art zu übersetzen gewälet, wiewol das folgende mich zweifeln heißet, ob ich es getroffen habe. Denn im folgenden heist es, Nicobulus sey nicht zugegen gewesen, als die beyden Leute Pantänetus und Euergus mit einander rechteten. Wiewohl auch das mit jenem gar wohl bestehen kan, wenn man annimt, daß Nicobulus im Anfange der Zwistigkeit nicht dabey gewesen, wohl aber im vollen Brande dazu gekommen sey. Dem sey nun wie ihm wolle, es ist allemal um die griechischen participia und die aus demselben entstehende Kürze, aber auch zugleich Dunkelheit und Zweifelhaftigkeit, ein misliches, jämmerliches und verzweifeltes Ding. Denn sie machen, daß man vielmals die Worte auf vielerley Weise deuten kan, als wie hier. Sie lauten hier also: ὃ γὰρ ἂν δίκῃ τῶν αὐτῶν ἐγκλημάτων παρόντων ἀμφοῖν ὁμοίως ἐγκαλῶν, τὸν μὲν ἔιασεν. von Worte zu Worte: Denn er würde ja nicht den einen zwar gelassen haben, beyde gleichmäßig anklagend gegenwärtige, wegen derselben Ungerechtigkeiten; oder auch so — anklagend wegen derselben Ungerechtigkeiten gegenwärtiger, gleichmäßig beyder. Was heist das nun? welches von den dreyen bedeutet es? 1) wenn er sich über beyde gleichmäßig beschweret hätte, ob sie gleich beyde zugegen wären, oder 2) wenn er sich über beyde zugleich beschwehret hätte und NB wenn sie beyde zugegen gewesen wären, oder 3) wenn er sich über beyde gleichmäßig beschweret hätte wegen vorhandener derselben (das ist einer und derselben) Ungerechtigkeiten? Denn man weiß selbst nicht einmal ob, παρόντων ein masculinum sey, und auf die beyden Beklagten gehe, oder ob es ein neutrum sey, und auf ἀδικημάτων gehe. Wiewohl, wenn man dieses letztere annimt, der Sprachgebrauch vielmehr ὑπαρχόντων erfodert, als παρόντων geduldet haben würde. Man sage von der griechischen Kürze, Knapheit, Künde und Bindigkeit, so viel man will. Ich lobe mir eine Sprache, die den Mund voll nimt, laut und deutlich spricht, und ihre Worte nicht auf Schrauben setzt.

than und geschlichtet worden sind, als dieser Handel es ist, wider von neuen vor die Rechtsbank gezogen werden; gleichwohl lies aber du ihnen doch auch dieses Gesetz vor.

Gesetz.

Da höret ihr es, Männer von Athen, daß das Gesetz mit deutlichen und runden Worten befiehlet, daß einer, welcher seinen Widersacher einmal entlassen und entschlagen hat, sich nicht wieder unterstehen soll eben desselben Handels wegen ihn aufs neue vor den Gerichten zu verklagen. Nun hat aber Pantänetus beydes [a]) gegen mich gethan, wie ihr da von den Zeugen gehöret habt. Noch mehr. Es gebüret sich zwar nicht, auch nur eine einzige Streitigkeit von alle denen wieder rege zu machen, welche die Gesetze verbieten wieder aufzuwiegeln, nachdem sie einmal geschlichtet und gleichsam begraben worden waren. Aber unter allen Arten ist keine, wo sich das weniger gebürte, als diese Art, wenn einer sich seines Anspruches von selbsten begeben hat. Denn in allen andern Fällen der Schlichtung eines Streites kan ein Verurtheilter sich doch noch mit einigem nicht ganz unwahrscheinlichen Fuge über angethanes Unrecht beschwehren, und auf Erneuerung der gerichtlichen Erörterung seiner Sache dringen. Ist einer etwa zum Ex. von der Gemeinde verurteilt geworden, so kan er vorschützen, die Gemeinde könne sich übereilt, und ihm zu viel

a) Er hat mich nicht nur entlassen ἀφῆκεν sondern auch entschlagen ἀπήλλαξεν. Ich habe schon oben geklagt, daß ich den Unterscheid dieser Worte nicht verstehe. Vielleicht gehet das erste blos auf das mündliche Bekentniß, und das letztere auf die thätliche Loslassung, welche in der Zurückgabe der brieflichen Urkunden und in der Auflassung der verpfändeten Güter bestehet.

viel gethan haben. Oder hat ein Gerichte von Geschwohrnen den Ausspruch wider einen gethan, so kan er sagen, die Richter hätten sich von den arglistigen Vorspiegelungen seines Widerpartes blenden und zu Findung eines ungerechten Urteiles verleiten gelassen. Und so lässet sich auf gleiche Weise diese oder jene Einwendung wider jeden andern Fall machen, in welchen die Gesetze die Erneuerung des einmal abgethanen Handels verbieten. Wer sich aber zu Lossprechung seines Gegners hat beschwatzen gelassen, der kan doch warlich das wenigstens nicht sagen, daß er unrecht daran gethan habe, daß er den Gegner losgesprochen. Er kan ja nicht sich selber anklagen, und aufs Maul schlagen. Denn damit würde er sich nur lächerlich machen, und seine törichte Gutwilligkeit, zugleich aber auch seine Wankelmuth verraten. Denn wenn einer von andern verurteilt worden ist, so kan man ihm allenfals das zu gute halten, und nicht verargen, wenn er sich weigert, sich in den wider ihn ergangenen Rechtsspruch zu ergeben, und dabey zu beharren. Denn er hat ja nie drein gewilliget. So aber einer, seinen Widersacher erst selber lossprícht, und gleichwohl hernachmals doch wieder aufs neue ihn vor die lange Bank stellen will, der beharret bey seinem eignen Urteile nicht, sondern stöst seinen eignen Ausspruch selber wieder um. Hat man also Recht, auf jemanden anders zu schelten und zu zürnen, so hat ein solcher, der mit seinem eignen Urteile wider sich selbst unzufrieden ist, die allerhärteste Begegnung und die schärfste Ahndung verdient.

Ihr habt also vernommen, Männer von Athen, daß Pantänetus mich aller Ansprüche entlassen hat, als ich

Verkäufer seiner Sclaven [a]) ward. Ferner habt ihr auch aus dem so eben verlesenen Gesetze vernommen, daß es nicht angeht, daß man einen einmal aufgegebenen Handel wieder von forne anfängt. Damit aber doch niemand etwa denke, ich steckte mich in diesen Schlupfwinkel der Ablehnung, weil ich mich mit meiner Sache nicht recht sicher, sondern wohl wüste, daß ich verliehren würde, wenn ich den geraden Weg des Rechtes gehn, und auf die mir aufgebürdeten Beschuldigungen gerade zu, ohne allen Umschweif, antworten müste: so will ich seine Beschuldigungen Stück vor Stück vornehmen, und von jeder insbesondere den Ungrund zeigen. Lies ihnen einmal das Klagelibell vor, welches Pantänetus wider mich eingereichet hat, und nach welchem er dieses Gerichte wider mich hat anstellen gelassen.

Klagelibell [b]).

Nicobulus hat mir geschadet, indem er mir und meinem Vermögen nachgestellet hat, dadurch, daß er Antigeni, seinem Knechte, befohlen hat das Silber meinem Knechte abzunehmen, welches dieser trug, als Schoß (oder Zoll) des Kux, es an den Staat zu entrichten, welchen Kux ich erkauft hatte mit neunzig Minen [c]). Und damit verursacht hat, daß

a) Warum nennt er aber die hier allein, und nicht auch die Schmelzhütte zugleich mit?

b) Diese Stelle ist zu merken, weil wir hier ein Formular zu einem Klagelibelle haben, dergleichen wir, so viel ich mich erinnere, beym Demosthene noch nicht gehabt haben. Wer weiß auch, ob wir eines wieder antreffen werden. Es wird dieses Libell stückweise vorgelesen, und der Verantworter schaltet zwischen jede neue Beschwehrde seine Gegenrede ein.

c) Also kostete ein Kux etwa 90 Minen. Nun kan man das gegen unser Geld halten, und daraus erkennen, in welchem Verhältnisse der Wehrt der Kuxe ehedem gegen den itzigen Wehrt steht

daß mir das doppelte in der Steuer angeschrieben worden ist.

Halt. Alles dieses, was er mir hier schuld giebt, das hatte er vorher schon Euergo schuld gegeben, und damit den Proces wider ihn gewonnen. Nun haben zwar die Zeugen gleich zu Anfange meiner Rede euch vergewissert, daß ich damals, als die Zwistigkeit unter ihnen entstund, in der Stadt nicht zugegen, sondern in entfernten fremden Landen gewesen bin. Das wäre also schon Beweises genug wider ihn. Aber ich kan auch aus den Worten der Anklage selber die Nichtigkeit derselben darthun. denn nirgends sagt Kläger in der Klageschrift, daß ich dies oder jenes gethan habe [a]). Nur setzt er zum voraus, ich hätte ihm und seiner Habe arglistig nachgestellet, und dann fügt er hinzu, ich hätte meinem Knechte das, was er vorgiebt, zu thun anbefohlen. Das lüget er aber in seinen Hals hinein. Denn wie kan ich das anbefohlen haben, da ich ja zu der Zeit, als ich von Athen abfur, nicht vermuten, und noch vielweniger wissen konte, was in meiner Abwesenheit sich zutragen würde [b]). Gesetzt aber auch, er hätte in dem ersten Punkte Recht;

sieht, und daraus schliessen, ob das Silber, der Handel, und die Preise der Waaren ab- oder zugenommen haben. Wiewohl man dazu auch noch dieses wissen müste, ob die Kure vorher wohl oder übel bestellt gewesen sey, als Pantänetus sie kaufte. Denn wie viel ich auch gleich auf dergleichen Untersuchungen halte, und wie gerne ich sie auch lese, so muß ich doch bekennen, daß ich mich in Berechnungen nicht finden kan.

a) Gerade als wenn, etwas durch einen andern thun lassen, nicht eben so viel wäre, als es selber thun.

b) So scheinbar auch sonst dieser Beweis ist, so kan er dennoch falsch seyn. Denn Nicobulus kan ja wohl auf allen Fall Order zurück gelassen haben, so Pantänetus mit Abtrage der Zinsen sich säumig finden ließe, es so und so zu machen. Vielleicht roch er Lunte, und hatte erfaren, daß sein Schuldner ein böser Bezahler wäre.

Recht; ist das drum eine gemäße Rache dafür? Ich soll ihm und seiner Habe nachgetrachtet haben. Wenn ich denn nun auch das gethan hätte, must du denn darum gleich mich um meinen Rechtsstand und um alle bürgerliche Ehren und Rechte bringen wollen? Welch eine Thorheit! Um einer solchen Kleinigkeit willen, um einen bloßen Vorsatz, der nicht nur keine Wirkung gethan hat, sondern auch noch dazu erdichtet ist, einen in das äußerste Unglück stürzen wollen! Welch eine Graufamkeit! Drittens welch ein Unsinn ist das nicht, dahin zu schreiben, ich hätte meinem Knechte, solche Dinge ihm (Pantäneto) anzuthun, befohlen, welche nicht einmal ein Bürger in eigener Person einem andern Bürger seines Gleichens anthun kan! Was kan doch wohl in aller Welt die Ursache von einer solchen Ungereimtheit seyn? Ich will es euch sagen. Pantänetus wolte mir mit aller Gewalt in die Hare, und konte doch nicht an mich kommen. Drum setzte er in seine Klageschrift, ich hätte meinem Knechte das an meiner statt zu thun anbefohlen, was er unmöglich auf mich bringen konte, weil ich damals nicht in der Stadt war, als die Sache vor sich ging. Denn sonst lässet sich schlechterdings keine Ursache erdenken; lies weiter fort.

Klageschrift.

Und weil ich der Steuer schuldig ward, stellete er Antigenem, seinen Knecht in die Schmelzhütte, die ich auf dem Thrasyllo [a]) habe, zum Herrn des Meinigen, ob ich ihm gleich das untersagte.

Halt.

a) Ist eigentlich ein Menschen Name; hier aber ist es der Name eines Berges. Also muß es schon damals die Gewohnheit der Bergleute gewesen seyn, die Berge, wo sie Metalle gruben, nach

Halt. Auch hier soll die Sache selber darthun, daß er das alles gelogen hat. Wie kan ich doch wohl immer meinen Knecht wohin bestellet und irgendwo eingestellet haben, und noch dazu wider seinen, Pantäneti, Willen und Dank, ich, der ich doch damals außer Landes war? Das geht ja gar nicht an. Ich kan ja so wenig einen Knecht, der zu Athen ist, irgend wohin stellen, wenn ich im Ponto bin, als er (Pantänetus) mir solches bey einer so ungeheuren Entfernung untersagen kan. Wie kan doch nun aber wohl der Mann auf eine solche Ungereimtheit verfallen seyn? Ich will es sagen. Euergus war mein guter Freund, und sehr wohl bekant in meinem Hause. Wie er also die Uebereilung beging, dafür er seine Strafe gelitten hat, so bestellete er einen von meinen Knechten, Pantäneti Gut zu hüten, an seiner statt. Und mein Knecht machte gar keine Schwierigkeit, sich dazu gebrauchen zu lassen, weil das gute Vernehmen und die Vertraulichkeit, die zwischen mir und Euergo war, ihm gar wohl bekant war. Weil nun Pantänetus den wahren Verlauf der Sache nicht hinschreiben durfte, (denn das wuste er wohl, daß man ihn damit nur auszischen, und ihn fragen würde, wie er denn mir zurechnen wolle, was Euergus ihm zu leide gethan hätte) gleichwol aber doch etwas in seine Klageschrift setzen wolte, so sahe er sich gemüßiget, sie mit dergleichen Lügen anzufüllen, damit er doch wenigstens dadurch mir beykommen könte. Lies weiter. Klageschrift.

Er hat meine Knechte beredet sich auf den Kenchreonem [a]) zu setzen zu meinem Schaden.

Halt.

nach den Namen der ersten Erfinder, oder Anbauer der Kuren zu nennen, wie in den spätern Zeiten üblich gewesen ist, als z. E. Claustbal, Eckardsberg ꝛc.

a) καθέζεσθαι εἰς τὸν Κεγχρεῶνα. Das ist zu setzen, in

Halt. Das ist nun vollends ganz und gar unverschämt. Denn daß das erlogen sey, das weiset sich daraus klärlich, daß wir ihn zwar aufgeboten und vorgeladen haben, diese Knechte zur scharfen Frage herauszugeben, er aber sich dazu nicht hat verstehen wollen. Und zu was Ende hätte ich doch wohl immer sie dazu beredet? Wenn ich das je gethan habe, so muß ich doch wohl eine Absicht dabey gehabt haben; und so ich eine gehabt habe, so kan das wahrlich keine andere gewesen seyn, als diese, die Knechte selbst an mich zu bringen. Ich habe ja aber sie ausgeschlagen als mir freygestellt und die Wahl gelassen ward, ob ich lieber sie, die Knechte, im Besitze übernehmen, oder mein Geld wieder zurücknehmen wolte. Ich habe ja lieber nach dem Gelde gegriffen, und die Knechte fahren gelassen. Es muß mir ja also an den Knechten nichts gelegen gewesen seyn. Lies ihnen gleichermaßen [a]) die Vorladung her.

Vorladung [b]).

Diese Vorladung nun hat er nicht angenommen, sondern von sich abgelehnet. Und gleichwohl erkühnet er sich,

in ihrer gewönlichen Werkstatt müssig da zu sitzen und nichts zu arbeiten. Kenchreon muß die Pochhütte gewesen seyn, wo das Erz gepocht, das ist, zu kleinen Stücken, wie κεγχρος Körner, zerschlagen und zermalet, und hernachmals gewaschen wird. Denn κέγχρος ist ein Korn, wie Rocken, und andere Granen, Hirschen, Sandkörner ꝛc. κεγχρεὼν ist also ein Granulierort, wo gekörnet wird.

a) ὁμοίως. nemlich wie du das übrige vorgelesen hast. Im augspurgischen Buche steht ὁμως gleichwohl, doch. Das heißt. Obgleich das, was ich da sage, zum Beweise schon hinlänglich seyn könte, und ich es eben nicht brauchte, das Formular der Aufforderung herlesen zu lassen, so will ich es doch auch daran nicht ermangeln lassen.

b) In welcher nemlich Pantänetus aufgefodert ward, seine Knechte zur scharfen Frage herzugeben, und durch deren Aussage diesen Punct seines Vorgebens zu bestätigen.

sich, seht einmal an, mir folgendes Schuld zu geben. Lies einamal weiter.

Klageschrift.

Das Silbererz, welches meine Knechte bearbeitet hatten [a]), hat er vollends aufs reine gebracht, und das daraus verfertigte Silber behalten.

Halt. Auch dis ist eine Lügen. Denn wie kan ich auch das gethan haben, da ich nicht zugegen war? Du hast ja dieserhalb schon Euergum angeklaget, und verursachet, daß die Richter dieserhalb wider ihn erkant haben. Lies weiter.

Klageschrift.

Er hat meine Schmelzhütte verkauft, mit samt den Gewerken, dem Vertrage zuwider, welchen er mit mir getroffen hatte.

Halt. Ist etwas unverschämt und wider alles Besserwissen erlogen, so ist es dieses. Denn worinne bestund denn endlich dieser Vertrag? Darinne. Wir haben kraft desselben ihm, Pantäneto, das unsrige, nicht das seinige, verpachtet, für die gewönlichen Zinsen des Geldes, welches wir für dieses Gut gegeben hatten. Wir hatten dieses Gut im Kaufe übernommen von Menesicle, in Gegenwart dieses Pantäneti, und auf sein Begehren. Wir verkauften es hernachmals wieder an andere

a) κατεργασαμένος τὴν ἀργυρίτιν, ἣν οἱ ἐμοὶ οἰκέται εἰργάσαντο. Ich halte dafür, daß diese Stelle deutlicher weise, daß zwischen dem einfachen Worte ἐργάζεσθαι und dem zusammen gesetzten κατεργάζεσθαι ein Unterschied sey, und daß derselbe darinne bestehe, daß das einfache Stamwort ἐργάζεσθαι bedeute, schlechtweg bearbeiten, aus dem gröbsten heraus ziehen, die erste gröbere Arbeit an einem Dinge verrichten; κατεργάζεσθαι aber, es vollends ausarbeiten, die feine Arbeit darzu thun, die lezte Hand dran legen.

dere, für eben den Preis, für welchen wir es erhandelt hatten, und zwar, nun nicht mehr, wie vorhin, auf bloßes Begehren Pantäneti, sondern auf recht ernstliches, dringendes, ängstliches und fast fußfälliges Begehren desselben, daß wir solches thun möchten. Denn niemand wolte ihn zum Verkäufer annehmen [a]). Was soll also hier die Erwehnung des Vertrages? Was bewog dich, hier in dieser deiner Klageschrift dich auf einen Vertrag zu berufen, der hier gar nicht zu Passe komt. O du Ausbund aller Bärenhäuter. Da lies ihnen dieses Zeugniß vor, damit man wissen möge, daß wir auf dein Geheiß [b]) und um eben den Preis dieses Gut wieder verkauft haben, um welchen wir es gekauft hatten.

Zeugniß.

So sagen die Zeugen aus. Aber auch du selber, Pantänete, bezeugest eben das. Denn, was wir für 105 Minas gekauft hatten, das hast du hernachmals für 3 Talente und 26 Minen wieder verkauft [c]). Wer hätte aber doch wohl dir auch nur eine Drachmen gegeben, der nur dich zum Verkäufer gehabt hätte? Zum Beweise nun, daß ich auch hieran die Wahrheit sage, so ruf mir auch hiervon die Zeugen her.

Zeugen.

Ob

a) Niemand sahe ihn für voll, das ist für einen tüchtigen Währesleister an, der seinen Käufer gegen alle auf den Kauf etwa fallende Ansprüche schützen könte. Man wuste, daß er sehr vielen Leuten schuldig war, und daß, wie man sagt, der Ziegel auf dem Dache nicht seine war.

b) Dieses Dein gehet auf Pantänetum, wie das erstere Du, lies du, auf den Gerichtsschreiber ging.

c) Es ist dunkel, wie das zu gegangen sey. Die schlimme Art des Redners ein Ding nur zur Hälfte zu sagen, macht die Sache dunkel. Inzwischen muß ich es so übersetzen, wie ich es finde.

Ob er nun zwar gleich den Wehrt seines Gutes hat, zu welchem er sich bereden ließ [a]), und ob er gleich mich damals bath, das Gut um das Geld, welches ich dargeliehen hatte, zu verkaufen, so wirft er mir doch noch dazu eine Klage an den Hals, die er auf zwey Talente schätzet, eine Summe, welche er auf diese Weise von mir zu erpressen hoffet. Was nun in seinem Klagelibell folget, das ist noch weit ärger. Lies einmal den Rest des Libelles her.

Klageschrift [b]).

Da schüttet er das Kind mit samt dem Bade aus. Viel und greulich sind die Beschuldigungen, die er hier über mich zusammen häufet. Denn er giebt mir αἰκίαν Raufschuld, dann ὕβριν Hochmuth und Frevel, dann τὰ βιαίων Gewalttätigkeiten, und dan endlich πρὸς ἐπικλήρους Vergehungen wider Erbtöchter [c]) schuld. Von diesen

a) Das verstehe ich nicht, und Hieronymus Wolf hat es auch nicht verstanden, wie seine Uebersetzung bezeuget, ob er gleich sonst bey dieser Stelle nichts angemerkt hat. Die Worte lauten also: ἔχων μὲν τοίνυν ἣν ἐπείθη, τῶν αὐτῷ τιμήν. Das hat Wolf also übersetzt. Recepto igitur, quanti aestimarat, rerum suarum pretio. Sind die Worte im Griechischen richtig, so vermuthe ich, daß der Sinn davon dieser sey. Ob er nun gleich den Schaden von Euergo ersetzt bekommen hat, den dieser ihm, seinem Vorgeben nach, zugefügt haben soll. Es scheint als habe Euergus ihm nicht gleich alles gegeben und aufgezahlt, was Pantänetus zu Vergütung seines Schadens verlangte, sondern er habe mit ihm gedingt, und von seiner Foderung etwas losgedinget. Das scheinen die Worte sagen zu wollen ἣν ἐπείθη, zu welcher er (Pantänetus) sich bereden ließ.

b) Der Rest fehlt. Es wäre zu wünschen, der Redner, oder seine Abschreiber, hätten für seine zukünftigen Leser so viel Achtung und Liebe gehabt, daß sie ihnen auch diesen Rest nicht genußgönnet hätten.

c) Ich habe für ratbsam erachtet, die Griechischen Namen bey zu behalten, theils weil mir der status causae unbekant war. Denn der Redner giebt nicht recht deutlich zu erkennen, gegen wen

diesen allen aber ist ein jedes von den Gesetzen an seine eigne Gerichte gewiesen. Keines von den allen gehört vor eine und dieselbe Obrigkeit, vor welche das andere Verbrechen gehöret. Keinem von allen ist durch die Gesetze eine und dieselbe Buße angesetzt; sondern die Raufschuld und die Gewaltsamkeiten gehören vor die vierzig Männer, der Hochmuth aber vor die Thesmotheten, und

Nicobulus Gewaltätigkeiten, Trutz und Hohn, verübt haben, und wen er geschlagen haben soll, ob ihn, Pantänetum selber, oder nur seine Leute, theils auch, um die Stärcke des Schlusses desto fühlbarer zu machen. Denn er schliest so. Jedes derer Verbrechen, die er mir hier, zu Haufen, mit einem male aufbürdet, hat seinen eignen Namen, seine eigne Gerichtsbank, sein eignes Recht. Wie kan man also so viele Verbrechen in eine Bergsache hinein mengen, und gleich als in einem Bündel zusammen binden, da dieselben doch so wohl ihrer Natur nach, als nach der Art darüber zu erkennen, so sehr weit von der Hauptsache, welche itzo vor diesem Berggerichte getrieben wird, unterschieden sind. Es sind aber die gerügeten Verbrechen folgende viere. 1) αἰκία. Raufschuld, wenn man einen braun und blau, oder wohl gar blutrünstig schlägt, doch seines Leibes und Lebens unbeschadet. 2) ὕβρις ist Hochmuth, wenn man einen Feind mit Worten, Geberden und Werken kränket, trotzet, braviret, und zum Zorne und zum Losschlagen reitzet und nöthiget, wenn man ihn schimpfet, Backenstreiche, Nasenstüber giebt, ein krum Maul macht, oder andere zum Hohne gereichende Figuren schneidet, ihm wider seinen Willen und Dank und wider sein ausdrückliches Verbot, in sein Haus, Hof, Gärten, Felder, Wiesen gehet, einreitet, fährt, und Schaden anrichtet, in seinen Gewässern fischet und krebset; kurz, wenn man dem andern schadet, mehr um ihm wehe zu thun, mehr um sein Müthgen an ihm zu kühlen, und seinen Uebermuth und Verachtung desselben zu zeigen, als selbst eignen Vortheil davon zu haben. 3) τὰ βιαίων scil. ἀνθρώπων ἔργα oder ἀδικήματα. Werke oder Missetaten gewaltsamer Menschen, als wenn einer einen bey den Haaren zum Hause hinausschleift, oder ihm sein Haus bey Nachte erbricht, alles zerschmeist, verwüstet, auf die Gasse hinauswirft, wie Timarchus es mit dem Pittalaco machte, und ihn noch dazu an eine Seule bindet, und so lange durchkarbatschet, bis er die Arme nicht mehr regen kan. 4) τὰ πρὸς τὰς ἐπικλήρους ἀδικήματα Vergehungen wider ledige Erbtöchter hat der Redner se bis etwas deutlicher und umständlicher beschrieben, so daß ich nicht brauche mich dabey aufzuhalten.

und endlich die Verg hungen wider die Erbtöchter, gehören vor den Archonten.

Ueberdem so verhengen ja die Gesetze auch Gegenklagen der unbemüssigten Beantwortung in solchen Fällen, wo keine Einfürer sind [a]). Da, lies ihnen dieses Gesetz her.

Gesetz.

Ob ich nun aber gleich, nebst der haupt Einrede, und Ausflucht, welcher wegen ich itzo diese Rede halte, noch oben drein mich auch auf dieses Gesetz berufen hatte, als welches auch, nebst jenem oben angeführten, mir die Befugniß darbietet, diese Klage von mir abzulehnen, und ob ich gleich zu meiner übrigen Nebenschrift [b]) auch dieses Gesetz [c]) hatte darneben [d]) schreiben [e]) gelassen, und obgleich die Thesmotheten nicht Einführer waren [f]); so

a) Das heist mit deutlicheren Worten. Wo mich einer wegen eines Verbrechens bey einer Obrigkeit anklaget, die über dieses Verbrechen nichts zu sagen hat, so bin ich, nach den Gesetzen, nicht schuldig mich drauf einzulassen; sondern ich kan kecklich mit der Einrede einkommen, daß dieser Gerichtshof nicht die rechte Stätte sey, wo Kläger wegen dieser Beschuldigung mich ansprechen könne. Nun sind die Bergrichter nicht die Einführer der Raufhändel, das heist, sie erkennen darüber nicht. Du missest mir aber vor ihnen, den Bergrichtern, eine Raufschuld bey. Ich brauche also dir anitzo auf diese Beschuldigung gar nicht zu antworten.

b) παραγραφῇ exceptione, causae scil. jam dudum transactae & profligatae.

c) Nemlich daß man nicht dürfe auf Beschuldigungen antworten, die einem da gemacht werden, wo keine Einfürer sind, das heist in foro non competente.

d) Neben die Klageschrift meines Anklägers.

e) Von der Obrigkeit, welche die Klage meines Klägers einfüren muste, nemlich in seinen Gerichtshof, und sie seinen Beysitzern zur Erörterung und Urtelsfindung verlegen muste.

f) Das heist obgleich die Thesmotheten in Sachen der Erbtöchter, ingleichen in Raufschulden und Gewaltsamkeiten nicht erkennen dürfen. Hieraus schliest man, daß diese Rede vor den Thesmotheten ist gehalten worden, und daß die Bergsachen vor ihren Rechtstuhl gehört haben.

ist dennoch dieses Gesetz wieder weggewischt und ausgelöschet worden. Und daher komt es, daß dasselbe in meiner Nebenschrift (exceptione) sich nicht befindet. Wie das zugegangen sey, das stelle ich euerm eigenen Nachdenken anheim. Denn mir ist dadurch kein sonderlicher Schade geschehen. So lange ich mich noch auf das Gesetz berufen und dasselbe aufweisen kan, so lange kan mir das gleicheviel seyn, ob es da an der Tafel angeschrieben steht, oder ob es weggewischt ist. Ein anders wäre es, wenn der, welcher dieses Gesetz von der Tafel weggewischt hat, (es habe es nun gethan wer da wolle) auch zugleich aus euern Herzen das Gefühl und das Erkentniß des Rechtes und des Gleiches austilgen gekont hätte.

Nun da nim auch das Berggesetz hin. Denn auch aus ihm vermeine ich darthun zu können, daß diese Klage nicht einführbar ist, und daß ich mich so gegen Pantänetum betragen habe, daß, so derselbe seine Schuldigkeit hätte beobachten wollen, er vielmehr meine unverdiente Gutwilligkeit mit einem dankbaren Herzen mit Gegendiensten und Gefälligkeiten, als mit so leichtfertig und so widerrechtlich angesponnenen Anklagen hätte verlohnen sollen. Sag an, wie lautets.

Gesetz [a]).

Dieses Gesetz hat also genau bestimmet, welche Rechtssachen für Bergsachen gehalten, und vor das Berggericht gebracht werden sollen. Es weiset demnach demjenigen seinen Gerichtsstand vor diesem Gerichtshofe an, der

a) Es wäre zu wünschen, der Redner hätte die Formel, oder den Laut des Gesetzes selber hingesetzet. Jedoch man ersiehet so ziemlicher maßen aus dem Folgenden den Inhalt desselben.

der etwan einen andern aus der Arbeit a) vertrieben haben mag. Nun aber fehlt ja so viel daran, daß ich diesen Pantänetum aus seiner Arbeit vertrieben und herausgeschmissen haben solte, daß ich vielmehr ihn in den Besitz eines Gutes eingesetzt habe, darum ein anderer ihn bringen wolte. Dieses Gut habe ich ihm zuhanden gestellet, und habe mich, auf sein anhaltendes Bitten, zum Verkäufer desselben bestellen lassen.

Aber ja, sagt er, das ist wohl ganz gut, aber auch das gehört vor die Berggerichten, wenn einer einem in andern Stücken des Bergbaues zu nahe trit. Ganz recht, Pantänete, daran ist kein Zweifel, aber in welchen Stücken denn? Wenn er angezündet hat b), wenn er mit Eckgewehre zu Leibe gegangen ist c), wenn er innerhalb der Maaße d) eingehauet hat. Das, das sind deine andern Stücken, darauf du dringest. Aber auch hierinne haben wir dir kein Leid angethan; es wäre denn du wolltest das für eine Begegnung mit scharfem Gewehre

a) ἐκ τῆς ἐργασίας ἐξείλλη aus der Arbeit oder Arbeitsstäte, aus dem Schachte, oder aus der Poch- oder Schmelzhütte.

b) ἐὰν ὑφάψη, oder ἐὰν ὑποτύψη wie im codice Augustano steht, welches gleichviel ist. Das ist wenn einer in seinem Schachte Feuer anleget, und verursachet, daß die Arbeiter im nächsten Schachte vor Rauche nicht bleiben können, sondern den Schacht räumen müssen. Aus vielfältigen Berichten von Belagerungen der Städte in den alten Zeiten, ehe das Pulver bekant ward, weiß man, daß der Rauch das gewönlichste und kräftigste Mittel war, die Gräber aus ihren Gängen zu vertreiben.

c) Mit Waffen des andern seine Gewerken hat aus ihrem Gange oder Schachte zu vertreiben gesucht.

d) Dem andern in sein Feld, oder in seinen Gang gekommen ist, durchschlägig geworden ist. Die Maaße sind hier die Strecke, die einem zugemessen ist, wie weit er seinen Bau führen, wie weit er hauen darf, und in welcher er bleiben muß. Ich verstehe mich auf die Bergsprache nicht. Doch wird man verhoffentlich die Sache dennoch verstehen, wenn ich sie gleich nicht bey ihrem rechten Namen nenne.

ansehen, wenn wir unser Geld, das wir dir vorgestreckt haben, wieder einmahnen [a]). So du aber das meinest, so must du mit jederman, der dir Geld leihet, Processe vor den Berggerichten anfangen. Das geht aber ja gar nicht an. Denn ich setze den Fall, es kaufte jemand vom State eine Kure [b]). Dieser Mensch wolte nun die gemeinen Gesetze überschreiten [c])? Kan er denn bloß darum, weil er ein Bergbauer ist, begehren, daß er vor keinen andern Gerichten, als vor den Berggerichten, vorstehe? Wie denn nun, wenn er eine Klage wider einen hätte, dem er Geld geliehen hatte? Soll er den darum gleich vor das Berggericht ziehen? oder, so ihm einer schimpft und schilt? oder so man ihn schlägt, oder so man ihn eines Unterschleifs und einer Untreue in Verwaltung gemeiner Gelder beschuldigte; oder so er einen Vorschuß [d]) von einem nicht wiederkriegen kan? Kurz, so ein solcher irgend etwas sträfliches entweder andern anthut, oder von andern erdulden muß, soll der keinen an-

a) Er führt ihn aufs Ungeräumte, und macht ihn damit lächerlich. Wenn jeder Schuldner vorgeben kan, sagt er, daß sein Gläubiger ihm mit blanken Gewehre zu Leibe gegangen sey, und ihn aus seinen Stollen vertrieben habe, ob derselbe gleich mehr nicht gethan, als seine Schuld eingetrieben hat; so gebe ich dir zu, daß du Recht hast mich nach dem Bergrechte vor dem Berggerichte zu verklagen. Jenes ist ja aber thöricht. Folglich geht auch dieses nicht an.

b) Also hatte auch der Staat, oder die gesamte Gemeinde, ihre eigene Stollen oder Schachten, und verkaufte oder vermietete dieselben.

c) Als z. E. seine Mitbürger schlagen, ihnen in der Versamlung der Gemeinde das Sprechen verbieten, neue Ceremonien im Gottesdienste einführen u. s. w.

d) προεισφορὰν. Das war, wenn einer, Chäreas z. E. eine Steuer geschwind schaffen muste, aber nicht gleich bey Gelde war, und Demon sich erboth das Geld vor ihn derweile auszulegen, es ihm auch wirklich vorstreckte und für jenen bezahlte, und mit der Bezahlung so lange Nachsicht hatte, bis Chäreas ihm sein Geld nach seiner Bequämlichkeit wieder geben konte, und dafür keine Zinsen foderte.

andern Gerichtsstand, sich zu beklagen oder sich zu verantworten, haben, als bey den Berggerichten? Das solte ich wenigstens nicht denken; vielmehr denke ich so, daß die Bergprocesse nur für Leute gehören, die Antheil an einer Kuxe haben, die in fremde Felder durchschlagen, mit einem Worte, die den Bergbau treiben, und etwas von dem, was im Gesetze [a]) steht, thun. So aber einer Pantäneto Geld geliehen und dasselbe mit großer Mühe und Noth und saurem Placke, endlich einmal kümmerlich wieder eingetrieben hat, gegen einen solchen müsse man das Wort Bergprocesse gar nicht hören lassen, noch ihm damit drohen. Das muß man sich gar nicht einmal in den Sinn kommen lassen. Denn der ist von Bergprocessen gar sehr weit entfernet.

Ob ich nun zwar wohl, wie ihr nunmehr selbst einsehet, Richter, Pantäneto nichts zu nahe geleget habe, obgleich seine Klage, den Gesetzen nach, unstatthaft ist, und in euern Gerichtshof nicht eingeführet werden darf, ob er gleich in keinem einzigen Stücke von allen, was er mir vorrücket, Recht und Fug zu sprechen hat, sondern eines Theils seine Klageschrift mit lauter Lügen angefüllet, andern Theils mich wieder aufs neue solcher Dinge wegen angesprochen hat, die er mir doch vorher erlassen, und mich derselben quit und losgesprochen hatte, so hat er dennoch nur noch kürzlich diese so große Schuld mit einer neuen aus der maßen greulichen und entsetzlichen Schuld beschweret. Denn als ich im letzt verwichenen Monate den Gerichtstermin abwarten wolte, sintemal

a) τῶν ἐν τῷ νόμῳ (scil. γεγραμμένων oder ἀπειρημένων) τι ποιῶσι. Die etwas thun, das in dem Bergesetze, oder im Bergrechte verboten und als strafbar angeschrieben ist.

die Richter schon durch das zweyte Looß dazu ernant und beschieden worden waren, so kam er zu mir, und brachte seine Bande, die Zunft der Zusammengerottirten, mit sich, und laß mir in ihrer Gegenwart eine lange Vorladungsschrift vor, des Inhaltes, ich solte ihm den Sclaven zur scharfen Frage herausgeben, von welchem er versichert, daß derselbe um alles wisse. Fände es sich nun, daß das [a]) wahr wäre, so solte schuldig seyn [b]) ihm ein unwardiertes Recht [c]). So es aber falsch wäre, so solte der Prüfer [d]) Mnesicles der Beurteiler des Wehrtes des Bubens seyn [e]). Nun war das zwar wohl ein unbilli-

ges

a) Je was denn? Was Pantänetus sagte, oder was Nicobulus sagte? Denn an sich ist das zweydeutig, und ταῦτα das ist gar nichts gesagt. Doch lässet sich aus dem Folgenden endlich noch wohl erraten, daß Pantäneti Vorgeben hiemit gemeinet worden sey.

b) Je wer den? Pantänetus, oder Nicobulus? Obnfehlbar wohl der letztere. Doch auch das muß man nur rathen. Man möchte sich die Krause zerreißen, über einen so kurzen Scribenten, der die Worte, die er aussprechen will, fast zur Helfte verschluckt.

c) τὴν δίκην ἀτίμητον ὄφλειν αὐτῳ. Das heist, so wolle er den Proces gewonnen, und ich solle ihn verspielt haben, und den Richtern solle nicht frey stehn, die Geldbuße, die er von mir fodern würde, zu mildern und zu verringern, sondern diese Sache solte eine von denen seyn, wo entweder die Gesetze, oder der Kläger, dem Beklagten und Straffälligen eine Strafe zu erkennen, die der Richter nicht ändern noch lindern kan, sondern vollziehen und eintreiben muß.

d) Bey solchen Herausfoderungen der Sclaven zur scharfen Frage ward insonderheit darüber gestritten, wer der βασανιστὴς, der Prüfer seyn, das ist, wer den Sclaven ausfragen, und ihm die Tortur anthun lassen solte, in welcher Art, und in welchem Maaße? Ob der Herr des Knechtes, oder der Widersacher des Herrns, oder ein dritter Mann. Denn jene beyden waren zu verdächtig zu einer tüchtigen und zuverlässigen, und weder zu gelinden, noch zu grausamen Peinigung.

e) Mnesicles solte den Ausspruch thun, was Pantänetus Nicobulo erstatten solle, zu Vergütung des Schadens, welcher diesem, Nicobulo, widerfaren würde, so dessen Sclave durch die Marter gelähmet, und zu fernern Diensten unbrauchbar gemacht würde.

ges Zumuten, mich zu einer solchen Vorladung, wo das Interesse zu beyden Seiten so sehr ungleich war, willig finden zu lassen. Denn wo kan da Gleich und Recht statt haben, wo der Fall so ist, daß ich es auf meines Knechtes Leib und Seele [a]) ankommen lassen muß, ob ich werde zwey Talente zubüßen müssen, oder nicht; mein Widerpart aber gar nichts von seiner Seite zu verlieren hat, es komme nun auch, wie es immer wolle. Gleichwohl ließ ich mir die Vorladung gefallen, und willigte drein, weil ich durch die Ueberwucht meines Rechtes von dem ich zuversichtlich überzeuget war, obsiegen wolte. Ich verließ mich auf meine gerechte Sache. Pantänetus nahm also Bürgen von mir an, und ich ließ die Vorladungsschrift besiegeln [b]). Aber kaum war das vorbey, kaum hatte er mir diesen Rang abgelaufen, so fing er gleich wieder an, mich durch allerley krumme Wege und Schliche der Bosheit aufzuhalten, zu hadeln und ins Garn zu ziehen. Dnnn wie er den Ansatz (oder das Legegeld) zurück genommen hatte [c]), so lief er

a) Das ist, ich muß es wagen, ob mein Knecht am Leib und am Gemüthe stark genug ist, die Marter auszuhalten oder ob er nicht, es sey nun aus Furcht vor der Marter, noch die sie ihm angethan wird, oder aus verrätterischer Bosheit ur heimlichen Groll auf mich, oder mitten unter der Marter, wen unleidlicher Härte und Strenge derselben, um ihrer nudos zu kommen, wider mich etwas aussagen und gestehen wird, das meine Feinde gerne hören, und doch aber mit der Wahrheit nicht bestehet.

b) Mit meinem Siegel, mit des Gegners seinemund der Zeugen, oder der gestellten Bürgen ihrem.

c) τὰς παραχαταβολὰς (oder vielleicht προταβολὰς) ἀνείλετο. So nente man ein Geld, welch so Kläger als Beklagter, vor der Kriegesbefestigung bey den Gerichten niederlegen musten, als ein Pfand, daß sie bey der Klage fortsetzen wolten, und auch könten, und zugch auch als ein Pfand der Bezahlung der Strafe und der Gerichtsunkosten von Seiten des Straffälligen. Der Gewinnende bekam seinen

mich wiederum zum Rechte [a]). Das war ja offenbar so viel gesagt, als daß er nicht einmal bey dem Rechte bleiben und beharren wolte, welches er doch selber sich vorher freywillig vorgestecket hatte, als eine Marke, und als

nen Einsatz wieder, nach Abzuge der Gerichtsspesen. Der Verurteilte aber muste alles im Stiche lassen. Die Lateiner nennen dieses Geld sacramentum. Diese Stelle ist mir sehr schwer und dunkel. Zwar habe ich sie einigermaßen so gedrehet und gewendet, daß sie sich allenfals noch endlich wohl verstehen ließe. Bey alle dem bleibt mir aber doch noch einiger Zweifel übrig. Ich stelle mir zwar die Sache so vor, wie ich meine, daß es einzig und allein möglich sey, sie sich vorzustellen. Wie Nicobulus die Vorladung zu Herausgabe des Knechtes angenommen hatte, so ging Pantänetus hin zu den Richtern, wo er die Klage wider Nicobulum anhängig gemacht hatte, und ließ sich seinen Einsatz wiedergeben, mit dem Bedeuten, er habe sich mit Nicobulo in so weit gesetzt, daß sie beyde ihre Sache auf die Aussage eines Knechtes ankommen lassen wolten; und daß man also keines weitern Verfarens in Rechten bedürfe. Das lässet sich gar wohl hören. Nur steckt hierinne die Schwierigkeit. Sind denn die Richter so unvorsichtig, oder so treuherzig gewesen, daß sie dem einen Theile so blind zu, auf sein bloßes Wort, geglaubt, und dem zufolge ihm sein Geld wieder zurück gegeben haben, ohne vorher auch den andern Theil darüber gefragt, und von ihm vernommen zu haben, ob derselbe auch wohl drein gewilliget habe, und ob die Sache sich wirklich auch so verhalte, wie der Gegenpart vorgebe. Muste das nicht Verdacht wider Pantänetum erwecken, wenn der alleine kam, ohne Nicobulum mitzubringen und seinen Einsatz wieder abfoderte? ---- Jedoch dergleichen Dinge sind uns itzo gar zu weit aus dem Wege, so daß wir sie vielmals kaum zur Hälfte verstehen; zumal da die alten Auctores an uns, ihre zukünftigen Leser, nicht dachten, sondern bloß ihre Zeitgenossen vor Augen hatten, denen viele Dinge gleich auf den ersten Wink vollkommen deutlich waren, die uns heut zu Tage völlig dunkel sind und bleiben.

a) Ich habe übersetzt als hätte ich προσκαλεῖται με πρὸς τὴν δίκην gelesen. Im griechischen steht προκαλεῖται με τὴν δίκην. Das giebt gar keinen Verstand, wiewohl jene Muthmaßung, die Wahrheit zu sagen, auch nicht Stich hält. Denn was konte es dem Pantäneto helfen, seinen Einsatz wieder zurückgenommen zu haben, wenn er die Klage wider Nicobulum wieder aufs neue vor die Gerichten bringen wolte? Da muste er ja wiederum Legegeld geben. Er gewan ja also durch diese List ganz und gar nichts. Ich muß es gestehen, daß ich mich hier nicht heraus finden kan. Vielleicht kömt einer nach mir, der weiter sieht.

als ein Ziel, innerhalb welchem er bleiben wolle. Wie wir nun zum Prüfer kamen, so machte er seltsame unerwartete und unbefugte Sprünge, wodurch der ganze Handel verdorben ward, und die Prüfung des Knechtes hinter sich ging. Pantänetus wolte nemlich die bey der Vorladung vorgegangene Unordnung zu meinem Nachtheile sich zu Nutze machen. Damals ging es sehr ruschelig zu, weil das Recht solte gerufen werden [a]). Da hieß es. Ich fodere dich auf hiezu. Ich bin da. Den Ring her [b]). Da ist er. Wer ist Bürge? Der da. Auf diese Weise, in dem Rummel, dachte ich nicht daran, mir eine Abschrift nehmen zu lassen [c]), noch dergleichen etwas zu thun [d]). Nun hätte es sich gebüret, als wir zum Prüfer kamen, und die Prüfung nun vor sich gehen solte, den besiegelten Vorladungsaufsatz [e]) zu erbre-

a) Das heist, der Gerichtstag, an welchem unsere Sache solte vorgenommen werden, war entweder nahe, oder wohl gar schon vorhanden, und so wir noch einen Augenblik verzogen hätten, so hätte der Gerichtsfrohn uns vor die Gerichten gerufen, und da wäre denn nach den Rechten verfahren geworden. Es kouten also die Partheyen noch vor Sitzung der Richter sich unter einander vertragen. Und alsdenn hatte der Termin keinen Fortgang.

b) Schon aus dem kurz vorhergegangenen σημηναμένυ τὴν πρόκλησιν ἐμυ, ich ließ die Vorladungsschrift mit meinem Siegel besiegeln, (es heist nicht, ich selber besiegelte sie) merkte ich, daß der Vorgeladene eine solche Vorladungsschrift nicht selber besiegelte, sondern nur seinen Ring hergab, und sie von seinem Gegner besiegeln ließ. Und diese Stelle bestätiget mich vollends in dieser Meinung, so daß kein Zweifel daran übrig bleibt. Das ist doch sehr unvorsichtig gehandelt. Je der Gegner konte ja einen falschen Brief unterschlagen und den besiegeln; wie vielleicht hier mag geschehen seyn.

c) Nemlich von der Vorladungsschrift Pantäneti, durch den Gerichtsschreiber.

d) Das mich wider allen Betrug, und wider alle nachmalige Causerey en (cavillationes forenses) gesichert hätte. Kurz, ich unterließ in dem Getümmel, die nöthigen Verwahrungsmittel wider allen Aufsatz zu gebrauchen.

e) Wer hieß es dir aber, Nicobule, das geschehen zu lassen, daß die

brechen [a]), die Schrift zu weisen [b]), und hierauf zu thun, was er für Recht gehalten haben würde. So aber that er von dem allen nichts, sondern kam vielmehr mit einer ganz andern Vorladungsschrift [c]) angestochen und begehrte selbst Prüfer zu seyn, und legte auch wirklich schon Hand an, und wolte den Buben mit aller Gewalt zur Marter ziehen, und unterließ keine Art von Muthwillen

die mit deinem Pitschiere besiegelte Vorladungsschrift nicht eröfnet ward. Warlich, thäte der Ausdruck nicht, ἀντὶ τοῦ τὴν πρόκλησιν ἀνοίξας, δεῖξαι τὰ γεγραμμένα, so dächte ich gewiß, Pantänetus hätte eine falsche Vorladungsschrift untergeschoben, eine andere Nicobulo vorgelesen, und eine andere mit dessen Siegel besiegelt; oder wenigstens Nicobulus wolle ihm das schuld geben. Und so der Redner das also erzählet hätte, so würde es allemal wahrscheinlicher herausgekommen seyn, als so, wie er es erzählet, sehr dunkel, verworren, und beynahe sich widersprechend.

a) Also behielt, wie scheinen will, der Vorlader die Vorladungsacte bis auf den Tag der Prüfung bey sich? Ist das nicht unschicklich? Solte sie nicht vielmehr bey einem Drittmanne derweile verwahrlich niedergelegt werden müssen?

b) Sie allen Theilhabern an dieser Handlung herumzeigen, um sie zu vergewissern, daß diese Acte noch dieselbe Acte sey, welche damals vorgelesen und besiegelt worden war. Ueberdem so weiset man auch erst die Siegel herum, damit ein jeder Besiegeler sein Siegel in Augenschein nehmen möge, und hernach erbricht man erst die Urkunde.

c) War diese Vorladungsschrift besiegelt, oder war sie unbesiegelt, welche Pantänetus zum zweytenmale mitbrachte? War sie unbesiegelt, wie konte er unverschämt genug seyn, zu verlangen, daß man ihm gestattete, nach einer unbesiegelten Acte zu verfaren, da doch die Acte besiegelt worden war, nach welcher man übereingekommen war, handeln zu wollen. Und war sie besiegelt je warum verlangten denn die Zeugen und Bürgen nicht, daß sie herum gewiesen und geöfnet ward? Und warum brachte er eine Urkunde mit, die er nicht wolte öfnen lassen? Und wie konte Nicobulus wissen, daß die Urkunde, die nicht geöfnet ward, eine andere war, als die erst besiegelte. Sagte Pantänetus den Inhalt derselben bloß mit dem Munde her, ohne sie zu öfnen, warum brachte er sie denn mit? Oder will der Redner nur so viel sagen: Pantänetus verlangte an die vorige Vorladung gar nicht mehr gehalten zu seyn, sondern muthete mir zu, eine ganz andere Vorladung, die er mitbrachte, und mir vorlas, einzugehen. Das scheint der wahre Sinn zu seyn. Bey alle dem ist die That doch unverschämt.

len unausgeübt. Da fiel mir ein, Männer von Athen, da ward ich inne, was für ein großer Vorsprung das ist, wenn einer in seinem Lebenswandel nicht niedergeschlagen ist a). Denn ich bildete mir ein, daß mir diese muthwillige und hohnvolle Begegnung aus keiner andern Ursache wiederführe, als weil man mich wegen meiner ungezwungenen, einschichtigen, unverstellten und natürlichen Sitten verachtete, und ich fühlte, daß ich nur gar zu scharfe Strafe dafür litte, und mich mit einer nur gar zu großen Genugthuung dafür lösen muste, daß ich es bisher hatte geduldig geschehen lassen, daß man mich mit meiner Treuherzigkeit und alten Ehrlichkeit zum Besten gehabt hatte.

Damit ihr nun aber wisset, Richter, daß ich meinen Knecht zur Prüfung zwar dargestellet habe, wenn es aber zur Prüfung selbst mit ihm nicht gekommen ist, ich allezeit nicht schuld daran bin, sondern derjenige, welcher mit Zumuthungen, die mir ganz und gar mit meinen Gerechtsamen zu streiten schienen, mich zwang mit einer Gegenvorladung mir zu helfen, so lies du ihnen diese Gegenvorladung vor.

Gegenvorladung.

Weil nun Pantänetus dieses Gegenaufgebot eben so wenig anzunehmen willens war, als bey seinem eigenen ersten Angebote zu beharren, so wundere ich mich, was er

a) Im griechischen steht καταπεπλῆχθαι τὸν Βίον. wenn einer niedergeschlagen ist im Leben. Ich habe gethan, als wenn ein nicht, voranstünde. Er will sagen: da erkante ich, wie viel ein Frecher, der die Stirne hochträgt, und ein großes loses Maul hat, vor einem bescheidenen, verschämten, schüchternen blöden, voraus hat. Niedergeschlagen seyn im Leben, heist, wenig unter die Leute kommen, wenig und leise, und schüchtern sprechen, als ob man nicht sprechen und seine Augen nicht aufheben dürfe, und als ob man geringer wäre, als andere Menschen.

er doch wohl zu euch sagen wird a). Damit ihr aber auch wisset, wer der ist, von dem er auf eine höchst unanständige und grausame Weise behandelt seyn will, so seht hieher. Das, das ist der Mann b), der Pantänetum hinaus stieß c). Das, das ist der Mann, der stärker war, als die Freunde Pantäneti, und als die Gesetze. Denn ich war damals nicht in der Stadt zugegen. Das sagt er (Pantänetus) auch selbst nicht einmal.

Ich will euch aber auch sagen d) durch was für Dinge er die vorigen Richter betrogen, und damit Euergum überwunden hat, damit ihr wisset, daß er auch itzt keine Unverschämtheit und keine Lügen sparen wird. Ueberdem werdet ihr auch finden, daß eben dieselben Verantwortungen sind, als worüber er mich itzt in rechtlichen An-

a) Ich habe mit Fleiße hier wörtlich übersetzt, wie ich je zu weilen thue, mannichmal aus Behutsamkeit, um keinen Fehltritt zu begehen, mannichmal aber auch aus --- wie soll ich sagen? Mancher wird es Schalkheit und Bosheit nennen, ich aber will es bey seinem rechten Namen nennen, aus Liebe zur Wahrheit, damit man aus einigen hin und wieder, doch seltenen von mir eingestreuten solchen Brocken von dem so sehr gerühmten lepore graeco, oder dem feinen Schwunge des attischen Ausdruckes, einen Geschmack bekomme. Ein Deutscher, der kein so spitzes Maul macht, sondern das Maul fein voll nimt, würde etwa sich so ausgedruckt haben. Wahrlich ich weiß nicht mit was für Ausreden man eine solche Unverschämtheit und Wankelmuth beschönigen könne. Und es soll mich wirklich wundern, was er doch dazu, oder, noch weiter, sagen und vorbringen wird. Denn ein solches Betragen, das von hartnäckiger Verweigerung aller billigen Vorschläge, und von Widerspruche mit sich selber voll ist, lässet sich auf keine Weise verantworten.

b) Mit diesen Worten wies der Redner, das ist hier Nicobulus, auf Euergum, der ihm zur Seite stund.

c) Nemlich zu seinem Gute, oder zu seiner Schmelzhütte hinaus.

d) Der Uebergang ist, gewönlicher Maaßen beym Demosthene, sehr steif und abgebrochen. Mit gleichen Beinen, wie man sagt, springt er von einem aufs andere. Selten, daß er gemach fortschreitet. So auch hier. Hier fehlt der Mittelbegrif. Ich mag

nun

Anspruch nimt [a]). Und das ist der untrüglichste Beweis, daß er (Euergus) damals mit einer boshaften Verläumdung und unbefugten Zundthigung gefället worden sey. Denn außer und neben den übrigen Verbrechen, welche dieser (Pantänetus) ihm (Euergo) schuld gab, bezichtigte er ihn auch folgender Vergehung. Es hätte nemlich Euergus einen gewaltsamen Einfall [b]) in sein Landgut gethan, und wäre zu den Erbtöchtern und zu seiner Mutter eingedrungen [c]). Da führte er nun vor

nun annehmen, daß Euergus recht, oder Unrecht daran gethan hat, so bin ich doch allemal außer Schuld. Aber ich getraue mir zu behaupten, daß selbst auch Euergus durch ein ungerechtes Gericht überwältiget worden sey. Und darum will ich euch die Ränke und Griffe weisen, durch welche Pantänetus die Richter hintergangen hat, welche, von jenes arglistigen Vorspiegelungen verblendet, Euergum verurteilt haben.

a) Auch das war wiederum einmal wörtlich übersetzt. Vollständig lautet der Gedanke im Worte eingekleidet so. Ueberdem werdet ihr auch finden, daß, wie Euergus von Pantänetd eben derselben Verbrechen sich hat müssen beschuldigen lassen, welcher wegen ich mich itzt vor diesem Gerichte verantworten muß, so hätte er auch mit eben denselben Gründen sich rechtfertigen und losarbeiten können, mit welchen ich itzo meine gute Sache erweise.

b) Man trift beym Demosthene hin und wieder Spuren von dem alten, wilden barbarischen Rechte des Einlagers oder Einritts an, oder doch von etwas, das nicht viel besser ist, und mit jenem zugleich aufs Verderben des Schuldners und auf die Verwüstung seines Gutes hinaus läuft.

c) Das Weibien wohnte in dem innersten des Hauses, welches durch einen verschlossenen Hof von dem übrigen Hause abgesondert war. Es zeigt also eine große Gewaltsamkeit an, wenn einer bis in den inneren Hof und den verborgensten Theil des Hauses eindringt. Aber noch mehr will das sagen, wenn einer ehrbare, und freye Frauen schreckt und beunruhiget, als eines seine alte betagte Mutter, oder reiche Erbtöchter, die folglich, weil sie Waysen sind, um so viel mehr Schonen verdienen. Pantänetus mochte dergleichen Erbtöchter von einem oder von einigen seiner verstorbenen Anverwanten bey sich haben, die auf dem Lande, nicht weit von Athen wohnten. Denn die meisten Athenienser hatten ihre Wirthschaft auf dem Lande, und kamen nur in die Stadt, wenn sie was auf dem Markte, es sey nun wegen Handelssachen, oder wegen Rechtssachen, oder auch wegen Staatssachen, die in der Versamlung der Gemeinde abgehandelt wurden, zu schaffen hatten.

vor dem Gerichte [a]) die Gesetze der Erbtöchter [b]) an, ganz wider den Lauf des Rechtes. Denn die Sachen, welche Erbtöchter betreffen, gehören ja vor den Archonten. Dem ist die Erörterung derselben von den Gesetzen anbefohlen. Der muß das Urtel finden, was einer, der sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hat, für eine Strafe verdient habe, es sey nun am Leibe, oder am Gelde. Denn dem Verfolger geschieht Hülfe ohne Buße [c]). So aber hat Pantänetus noch bis auf diese Stunde nicht sich deswegen beym Archonte gemeldet, und so wenig mich, als Euergum, bey ihm, als straffällige Verbrecher angegeben. Aber in dem Gerichte [d]) klagt er hierüber, und hat einen Proces von zween Talenten gewonnen. Und das nimt mich auch ganz nicht Wunder. So ist es was leichtes, sein Widerpart zu überraschen. Hätte Euergus zuvor gewust, daß Pantänetus ihn mit einer solchen Beschuldigung angreifen würde, so würde es ihm was leichtes gewesen seyn, durch Darthuung des Wahren und Rechten der Verfolgung seines Anklägers zu entgehen. So aber muste es ihm nothwendiger Weise schwehr fallen, die Beschuldigung zu widerlegen, da sie ihm so unvermutet auf den Leib fiel. Denn wie konte er wohl vernünftiger Weise vermuten, daß man bey einer Bergsache ihm mit einer solchen Beschuldigung

a) Dem Berggerichte nemlich, vor welchem Pantänetus Euergum verklagte, und auch überwand.

b) Das ist die Gesetze, welche verordnen, wie es mit den Erbtöchtern gehalten werden soll.

c) Das heist, solte auch gleich befunden werden, daß der Kläger Unrecht hätte, und solte er auch gleich den Handel verspielen, so geht ihm das doch für genossen aus, und er kan, nach den Gesetzen, in keine Geldbuße gesetzt werden.

d) ἐν τῷ δικαστηρίῳ. je welchen denn? Dem ordentlichen Stadtgerichte? Das scheint das Wort anzudeuten. Aber diese Sache wurde ja vor dem Berggerichte getrieben.

digung behelligen würde, welche die Gesetze ganz in einen anderen Dinghof verweisen, hiemit war es kein Wunder, daß Urteiler, von gehäßigen Vorstellungen verblendet, empöret und in Hitze geraten, ihn verurteileten des Dinges wegen, worüber sie den Stein hatten a). Wer nun aber jene Richter aufgehetzt hat, wird der wohl, was dünkt euch, itzund sich ein Bedenken machen, auch euch zu berücken? Trauet ihr wohl ihm so viel Gewissen zu? Oder meint ihr, daß er mehr aus gutem Zutrauen zu der Gerechtigkeit seiner Sache vor euch trete, als aus Zuversicht, durch Gaukeleyen von Geklügele und Lügen, und durch die Leichtfertigkeit seiner Partisane, die ohne alles Bedenken tausend falsche Eyde in einem Othem dahin schwören, sich durch zu fressen. Der garstige unfläthige Procles, der große Sauhaksch, und Stratocles, der gröste Sausewind, der lüderlichste und leichtfertigste Spitzbube, der unter der Sonne ist, die sind sein Rückenhalt, und die Stütze seiner Hofnung; und endlich verlässet er sich auch auf seine große Kunst, darin er ein vollkommener Meister ist, sich zu verstellen, und mit der

a) ἐφ' ᾧ τὴν ψῆφον εἶχον. Es könte allenfalls auch wohl heißen ἐφ' ᾧ τὴν ψῆφον ἐκ εἶχον. Den Stein haben, heißt, die Gewalt haben ein Urtel worinne zu finden. Nimt man also das erste an, so ist der Verstand dieser Leseart folgender. Sie verurteilten ihn kraft der Macht, die sie hatten, in der Sache zu erkennen, welcher wegen er angegeben war; nicht eben weil sie ihn in dieser Bergsache als schuldig befunden hatten, als vielmehr, weil sie sonsten andere greuliche Dinge von ihm höreten, welche sie wider ihn empörten. Nimt man aber die leztere Leseart ἐκ εἶχον an, so ist die Meinung diese. Sie verurteilten ihn, wegen einer Beschuldigung, darüber zu erkennen sie doch nicht berechtiget waren. Die erste Auslegung scheint etwas gezwungen zu seyn. Doch stellt man es dem Leser anheim, was er selber davon urteilen wolle.

der frechesten Mine, mit der ruhigsten Verwegenheit, die äußere Gestalt einer Gemüthsregung anzunehmen, von der er sich nichts bewust ist. Er kan vor euch hintreten, und bitterlich weinen, daß es einem Steine in der Erde jammern möchte, zu einer Zeit, da er im Herzen euch nur auslachet. Du wilst noch Mitleiden erregen? Du machst Anspruch auf Erbarmen, das man gegen dich beweisen soll? Je warum denn? Du wäreſt gewiß noch wohl wehrt, daß man deiner schonte, und sich deiner Noth zu Herzen gehen ließe! Ist dein Betragen nicht so beschaffen, daß man von Rechtswegen unter allen Menschen keinen so sehr anfeinden und verabscheuen solte, als dich? Leute, die dich aus einer großen Noth retteten, die dich in den Stand setzten, eine Schuldpost von 105 Minen, die du schaffen solteſt, und doch nicht schaffen konteſt, zu bezahlen, und deine ersten Gläubiger zu befriedigen, die wilst du nicht nur um ihr Geld bringen, mit welchem sie dir in deiner großen Noth aushalfen, sondern du wilst sie auch noch dazu um ihren Rechtsstand und um alle ihre Wohlfart bringen! Sonsten sieht man gemeiniglich, daß die Schuldner sich ihres Vermögens begeben, und solches ihren Gläubigern auflassen; bey dir aber hat sich das Blat gewendet. Dein Gläubiger hat dir sein Gut faren gelassen [a]). Er hatte dir

a) Er spielt mit den Worten ἐξίσασθαι τῶν ὄντων, aus dem Vorhandenen (oder aus der Habe) heraus treten. Das kan nun bedeuten entweder bonis cedere, banquerout machen, und diese Bedeutung hat im ersten Gliede der Gegenhaltung statt, oder, sich schlecht weg eines Dinges begeben, ohne daß man darum zum Thore hinaus läuft, wie mannichmal auch die filzigsten Gläubiger bösen Borgern die Schuld erlassen müssen, weil sie nichts finden, daran sie sich halten, und davon sie sich bezalt machen könten. Und diese zweyte Bedeutung hat im hintern Gliede der Gegenhaltung statt. Eine solche Pointe lässet sich in einer fremden Sprache nicht beybehalten.

dir ein Talent geleihet. Dafür hat er dir zwey Talente zur Buße erlegen muſſen, die du durch deine treuloſe Anklage über ihm brachteſt. Und nun komt die Reihe auch an mich. Auch an mir wilſt du, Undankbarer, dein Heil verſuchen. Für die 40 Minas, die ich dir vorgeſtreckt habe, wirfeſt du mir nun eine Klage an den Hals, die mir auch zwey Talente koſten würde, wenn du deinen Zweck erreichteſt. An einem Gute, darauf du niemals mehr als 105 Minen haſt geborgt kriegen können, und welches, als es mit einem male im ganzen verkauft ward, nicht höher als 3 Talente und zwanzig Minas konte angebracht werden, daran wilſt du vier Talente eingebüßet haben! Durch Schuld ---- weſſen denn? Merkt wohl auf, ihr werdet was luſtiges hören. Durch Schuld eines Knechtes.

Eines Knechtes, bey Jupiter, und das noch dazu, des meinigen! Je welcher Bürger iſt ſo töricht, oder ſo feige, daß er einem Knechte das ſeinige einräumte, und faren ließe? Oder welcher Bürger iſt unvernünftig genug, um zu behaupten, daß es ſich gebüre, daß auch mein Knecht für etwas hafte, um deſſentwillen er ja Euergum ſchon in Rechten angeſprochen und auch überwunden hat? Und überdem hat er ja, Pantänetus ſelber, ihn (den Knecht) alles Anſpruches erlaſſen. Denn hätte er eine Sache an ihm gehabt, ſo hätte er ja damals das Maul aufthun, und nun nicht itzo erſt damit angeſtochen kommen ſollen. Auch hätte er die Klagen über dieſen Knecht nicht ſollen in die Vorladungsſchrift hineinſetzen, in welcher er ihn zur harten Frage herausfo-

derte, sondern hätte zwar wider ihn (den Knecht) die Rechtssache anhengig machen, mich aber, als dessen Herrn, in Rechten verfolgen sollen [a]). So aber klagt er wider mich, und misset doch jenem (dem Knechte) die Schuld bey. Das gestatten aber die Gesetze nicht. Denn wer hat wohl je, in einem Processe, welchen er wider den Herrn eines Knechtes angestellt hatte, das Ding, worüber gestritten wird, dem Knechte als einem Vollgewaltigen und Eigenmächtigen beygemessen.

Es haben ihn Leute gefragt, was wirst du denn wohl wider Nicobulum vor Gerichte vorbringen [b])? Denen hat er geantwortet. Die Athenienser hassen die Geldverleiher auf Wucher, und Nicobulo ist jederman gram, und er geht geschwinde, und redet laut, und trägt einen Stecken [c]). Das alles ist Wasser auf meine Mühle. — Der-

a) Man konte also wohl einen Knecht vor Gerichte anklagen, aber er selber durfte sich nicht verantworten, sondern sein Herr muste ihn vertreten, und nach Gelegenheit auch für ihn büßen.

b) Auch das ist wiederum wörtlich übersetzt. Da sieht man, wie kurz, wie abgebrochen, und gleichsam abgesäbt, die Uebergänge von einem auf das andre beym Demosthene sind. Wie leicht wäre es nicht gewesen, dieses mit dem vorigen zusammen zu fügen, etwa auf folgende Weise. Ihr sehet also aus allen Umständen, daß Pantänetus eine böse Sache und kein Recht an mir hat. Aber er selbst auch weiß das wohl, und macht gar kein Geheimniß daraus, daß er nicht sowohl aus Ueberzeugung von der Rechtschaffenheit und Tüchtigkeit seiner Sache den Proces wider mich anfange, als vielmehr aus Zutrauen zu den guten Wirkungen, welche der allgemeine Haß wider mich haben werde. Denn es haben ihn einige seiner guten Freunde gefragt, aus welchem Grunde er denn aber eine so böse Sache zu treiben sich unterfange. Denen hat er offenherzig gestanden, daß er zwar keine Gerechtsamen für sich anzuführen habe. Dafür aber wolle er den heftigen Haß spielen lassen, mit welchem jedermann wider Nicobulum entbrant sey.

c) Das nahm man zu Athen sehr übel auf, daß einer einen Ste-

cken

Dergleichen Reden läſſet er öffentlich von ſich hören, und ſchämet ſich nicht, und ſieht jedermann, der ſie aus ſeinem Munde höret, für viel zu dumm an, als daß er die natürliche und offenbare Folgerung draus machen ſolte, daß niemand eine ſolche Sprache führet, der wirkliches Unrecht erlitten hat, ſondern daß nur ein Caufenmacher, ein Zunöthiger, ein Stänker, ein Unſchuldspeiniger aus einem ſolchen Tone pfeife. Ich will kürzlich und beſcheiden hierauf antworten. Erſtlich was die Wucherer überhaupt anbelanget, ſo halte ich dafür, daß dieſe Profeſſion eine ehrliche Profeſſion an ſich ſey, und daß niemand bloß darum ein Schelm ſey, weil er Geld verleihet. Doch weiß ich auch hinwiederum gar wohl, daß es Leute unter ihnen giebt, die allerdings wohl wehrt wären, daß man ſie anſpiehe. Denn das ſind Leute, welche das Geldverleihen in Regeln einer Kunſt gebracht haben, und es als ein kunſt- und handwerksmäßiges Gewerbe treiben, die von keiner Beſcheidenheit, Billigkeit, Nachſicht und Erbarmung etwas wiſſen, ſondern nur auf Vermehrung ihrer Capitale durch Zinſen bedacht ſind. Ich kenne dieſen Stein des Anſtoßes aus eigner Erfarung. Denn ich bin auch zu weilen dran gerennet. Zwar kan ich Pantäneto itzo Geld verleihen; aber ſonſten konte ich das nicht, und ehe ich es dahin brachte, habe ich mannichmal Geld bey ihnen aufnehmen gemuſt; und ſie ſind ſo wüſte mit mir umgegangen, daß ich gar keine Zuneigung zu ihnen bey mir finde. Allezeit bin

cken trug. Denn das ſahe man erſtlich für eine lakedämoniſche Tracht, und gleichſam für eine Loſung an, daß man lakoniſch geſinnet ſey. Und das war ſo gut als ein Staatsverbrechen; denn, man war zu Athen den Lakedämoniern ſpinnegram. Zweytens ſahe man es für ein Zeichen des Stolzes an, als ob man ſeinen Mitbürgern damit Stockſchläge androhte.

ich, so wahr mir Jupiter helfe, kein Beutelschneider a), kein Leutebetrüger; ich setze niemanden auf, ich bringe niemanden um das Seinige, ich schrecke und foltere keine ehrlichen Leute mit ungegründeten und unbefugten rechtlichen Ansprüchen. Und was hat man für Ursache, einen ehrlichen Mann, der, wie ich, mit saurer Mühe und großem Placke, durch viele und gefärliche Seefahrten, etwas weniges vor sich gebracht hat, mit jenen Schindern des Armutes auf eine Bank bloß darum zu setzen, weil derselbe etwa sein biegen sauer erworbenes und kümmerlich zusammen geschräpeltes Gut ausleihet, und einem bedürftigen Freunde damit aushilft, aus Furcht, es möchte sich sonst, wenn er es nicht so an den Mann und in Verwahrung brächte, durch kleine alltägliche Ausgaben verläppern, und vertändeln, und ihm unter den Händen zerrinnen, ohne daß er dessen satt und froh würde. Ich sehe also nicht, wie ich mit dieser meiner vernünftig angelegten Dienstfertigkeit den mir vorgerückten Haß der Leute habe verdienen, oder mir zuziehen können; es wäre denn, daß du sagen wolltest, Pantänete, daß ein jeder, der dir Geld leihet, wehrt wäre, daß das ganze Volk ihn steinigte. Da, lies mir einmal diese Zeugnisse ab, daraus zu erkennen stehet, wie ich mich gegen jedermann, der sich mit mir in einen Geldhandel einlässet, und insonderheit gegen nothleidende und bedürftige betrage.

Zeugnisse.

So

a) Das ist ein doppelter Stich auf Pantänetum. Denn damit gab er ihm Schuld, daß er seine Gläubiger um ihr Geld brächte, und sie noch dazu in unverdiente Rechtsklagen stürzte.

So sehe ich aus, Pantänete, wenn du es wissen wilst, ich, der ich geschwind auf der Gasse gehe. Und, siehest du wohl, so siehest du aus [a]), du, der du so zipperlich und jüngferlich einhergehest. Männer und Richter, ich will euch unverholen sagen, was mich von diesen Beschuldigungen dünkt, die der Gegner mir von wegen meiner Stimme und meines Ganges macht. Es ist mir ganz nicht verborgen, sondern ich weiß es gar sehr wohl, daß ich in diesen Stücken kein Mann von der großen und feinen Welt bin. Ich weiß es leider nur gar zu wohl, daß ich in diesen Stücken Unarten an mir habe, die mir selbst an meiner Wohlfarth hinderlich sind. Ich bin also unglücklich. Denn wie kan man den Namen eines Unglücklichen einem Menschen absprechen, der andern Leuten bloß durch Dinge, die ihm doch nichts helfen [b]) anstößig und zuwider wird. Aber was soll ich machen? Wer kan sich helfen? Dafür kan ja niemand, was einer sich angewönet hat, oder was in der Art liegt. Das sind ja keine Verbrechen? Soll ich darum gleich, weil ich dem oder jenem Geld verleihe, in Rechten können angesprochen werden? Ganz nicht. Das haben nur niederträchtige Bösewichter zu gewarten. Mir aber kan, auch nicht Pantänetus einmal, keines von beyden vorrücken, noch darthun, daß es mir beywone, weder κακίαν Verwerflichkeit und Untauglichkeit in der angebohrnen Art, noch πονηρίαν, vorsetzliche Bosheit und Argliſt in den angenommenen Sitten. Eben so wenig

a) So wie ich dich bisher beschrieben habe, als einen Leutebetrüger und Friedenstörer.

b) Und die er folglich nicht vorsetzlich thut.

kan einer von euch allen, ob euer gleich so viele sind, mir so garstige Dinge nachsagen, noch beweisen. Hat es nur in diesen Hauptpunkten mit jemanden seine Richtigkeit, so kan man gar wohl in den übrigen Dingen von der Art, als du mir vorgerückt hast, Geduld mit ihm haben. Denn daß der eine von uns diese Art an sich hat, und ein anderer jene, das ist, meines Bedünkens, etwas zufälliges. Wer kan mit seinem Naturelle kämpfen? Das muß man nun so behalten, und sich damit behelfen, wie man es hat. Denn wir würden von einander in nichts unterschieden seyn [a]). Gleich beym ersten

a) So sieht Demosthenes beynahe über und über, durch und durch aus. Lauter Schnippelgen, lauter Bruchstückgen. Ich meine ja wohl, daß ich beym Demosthene auf Zurathen gelernet habe. Wenn ich also recht rathen kan, so heist ἐγὼ ἂν διαφέρομεν ἀλλήλων ἐδέν so viel. Denn wenn das angienge, daß man seine Natur bezwingen, und ein fremdes Naturell annehmen könte, so würde nur ein einziges Naturell unter den Menschen herschen, und so würden wir alle eines Schlages seyn. Das folgt noch nicht, so viel ich sehen kan. Denn wenn auch gleich alle Menschen sich nach einem einzigen Muster bilden könten, so steht doch noch sehr dahin, ob sie es auch würden thun wollen. Ich weiß nicht, wie es komt, mannichmal komt Demosthenes in seinen moralischen und philosophischen Betrachtungen mir etwas fremd vor. Entweder sind es Alltagsgedanken, oder es sperret sich zu sehr. — Oder will er sagen? Wenn wir im Naturelle nicht unterschieden wären, so würden wir in nichts unterschieden seyn. ---- Der Gedanke ist

ersten Anblicke einen erkennen [a]), und hofmeistern, und agiren, das ist was leichtes. Aber was hat das mit unserer Sache zu thun? Wie gehört das hieher? Ist dir zu viel geschehen, Pantänete? Du sagest das. Wir wollen dir es einmal glauben. Es sey drum. Was geht aber das mich an? Du hast ja Genugthuung dafür erhalten. Ja, sagst du, aber doch nicht von dir Nicobule. Freylich nicht von mir. Ich war dir aber auch keine schuldig. Denn ich hatte dir ja kein leid angethan. Denn hätte ich dich gekränket, und benachtheiliget, so würdest du ja nicht mich haben fahren gelassen, und dich an Euergum gehalten, und den in Rechten verfolget haben. Hätte ich dir Unrecht, und noch dazu, wie du vorgiebst, recht großes Unrecht angethan, so würdest du ja mich nicht ersucht haben, mich zu deinem Verkäufer einzustellen. Und endlich, je wie

ist erstlich falsch. Die Menschen sind, außer dem Naturelle, noch in gar vielen andern Stücken von einander unterschieden. Fürs zweyte kaum einer unter hunderten sieht die Nothwendigkeit des Unterschiedes unter den Menschen ein, die hier als eine bekante Sache voraus gesetzt wird.

a) An den Geberden, an der Sprache, am Gange, und andern dergleichen Dingen mehr, alsobald erkennen und sagen können, das ist ein Bauer, oder das ist ein geschliffener, geputzter, abgesäumter.

hätte ich doch wohl immer dir Unrecht zufügen gekont, zu einer Zeit, da ich nicht um dich, ja nicht einmal in der Stadt zugegen war.

Gesetzt aber auch, um es aufs alleräußerste zu treiben, alles, was du mir schuld giebst, wäre wahr, und ich hätte dich in den grösten Schaden gebracht, und dir den herbesten Verdruß verursacht, so meine ich doch, daß ihr alle einmüthig zugestehen und einstimmen werdet, daß die Beschwerden, die einer einem andern einmal erlassen, geschenkt und vergeben hat, hinfort vergessen und abgethan bleiben müssen. So das in großen Dingen statt hat, so muß es in kleinen noch vielmehr gelten. Wer weiß aber nicht, daß diese Regel in Dingen gelte, die weit mehr sagen wollen als Geldschulden? Wie mancher verübt an einem andern einen unvorsetzlichen Todtschlag. Wie mancher beschimpft einen an Dingen, da das freylich nicht geschehen solte [a]), und was der Fälle von der Art mehr sind, die sich alle Tage in großer Anzahl zutragen. Und gleichwohl hat einmal der Gekränkte sich durch Zureden bewegen gelassen, sich mit seinem Antaster auszusönen, und ihm seine Beleidigung zu verzeihen, und die Rache zu erlassen, so ist diese Aussönung das Ziel der Feindschaft

a) Setzt ihm Hörner auf, oder macht ihm seine Tochter oder Schwester zur Hure.

schaft und die Gränze der Verfolgung, die der Angefochtene nicht überschreiten darf. Z. E. es hat einer einen in den Gerichten eines unvorsetzlichen Todtschlages überwiesen. Er hat klärlich dargethan, daß derselbe keine reine Hände habe. Gleichwol lässet er sich seiner jammern, und schenkt ihm die Rache. Der kan hinfort nun nicht mehr ihn hinausstoßen [a]). Selbst darf nicht einmal einer der zurückgebliebenen Anverwandten den Mörder ihres Freundes verfolgen, wenn der Entleibte noch vor seinem Ende demselben seine Missethat verzeihet hat. Wem die Gesetze befehlen auszutreten, oder, so er sich ertappen [b]) ließe, das peinliche Halsgericht über sich ergehen und die Todesstrafe an sich vollziehen zu lassen, einen solchen bindet das einzige Wort ἄφεσις Erlaß, sobald der Bluträcher ihm Verzeihung zugesagt hat, von alle dem Schrecklichen los, womit die Gesetze ihn sonst bedrohen. Soll nun in den Dingen zwar, wo es an Leib und Leben geht, und wo Belange von der alleräußersten Wichtigkeit drauf stehen, der Erlaß fest und unverbrüchlich stehen bleiben, ohne daß eine Gewalt ihn wieder umstoßen könne: in Geldsachen aber solte er unkräftig seyn? Behüte Gott! das geht gar nicht an. Das würde unvernünftig seyn.

Sehr

a) Nemlich zum Vaterlande hinaus, oder ihn zwingen ins Elend zu gehen.

b) Nemlich innerhalb der Gränzen des Landes vor erfolgter Aussöhnung.

Seht nicht sowol auf mich als auf euch selber. Ihr verlieret bey einem ungerechten Urteile wider mich weit mehr als ich. Denn das ist der kleinste Kummer, daß ich etwa nicht zu meinem Rechte kommen kan. Der Schade ließe sich endlich noch wol verwinden. Aber das würde das allerärgste bey dem Handel seyn, wenn ihr eine Gerechtigkeit a), die seit Menschen gedenken sich im Schwange erhalten hat, und deren Ursprung alles Menschen gedenken weit übersteigt, zu eurer Zeit, und durch eure Schuld, abkommen ließet.

a) Daß nemlich, was einmal vergeben ist, vergeben bleiben muß. Dieser locus communis, mit welchem diese Rede schließet, komt beynahe mit eben denselben Worten auch in der nächsten Rede wider vor.

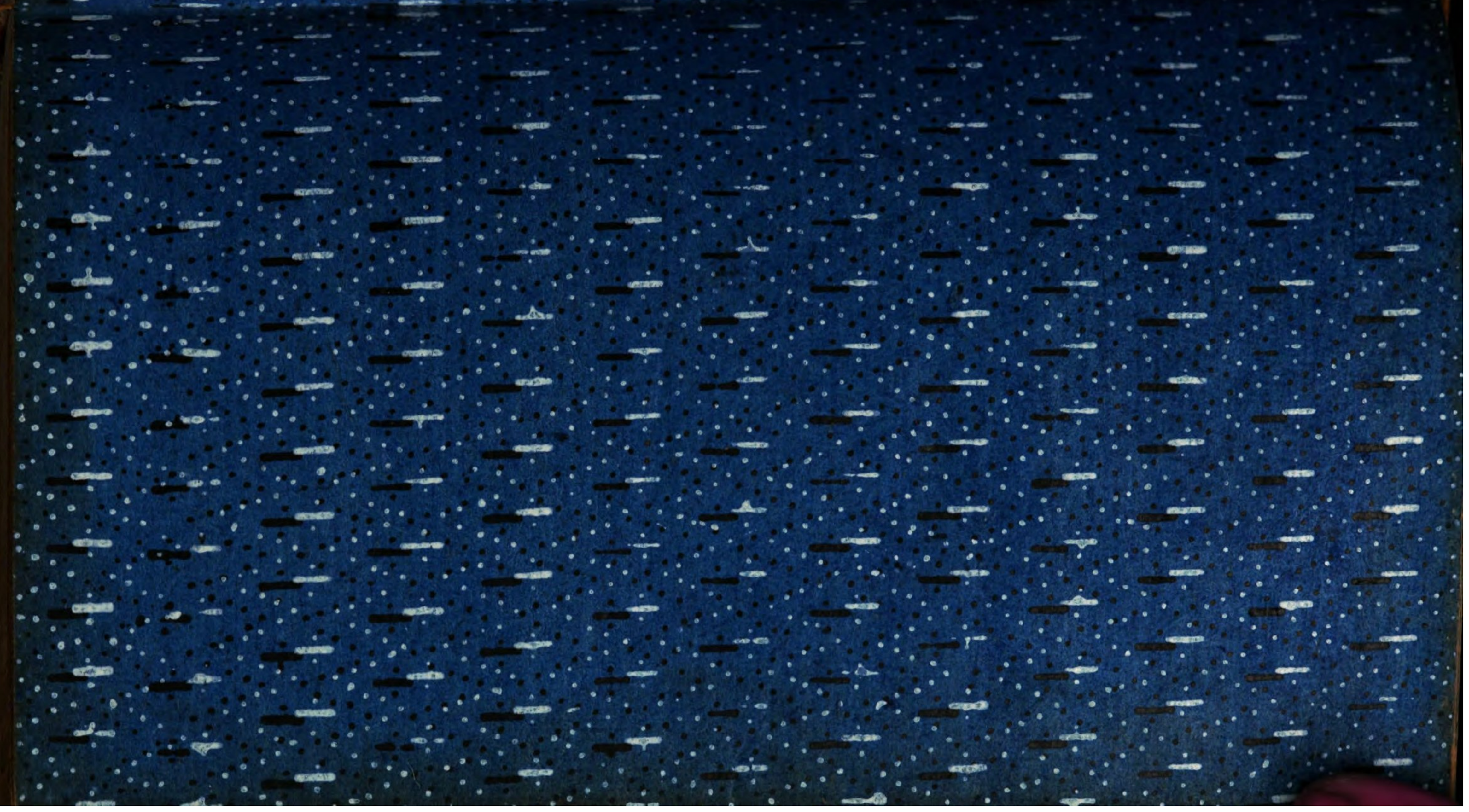

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Demosthenes, v384-v322 [Verfasser] / Demosthenes, / Aeschines

Demosthenis und Aeschinis Reden

Bd.: Vierter Band

Lemgo 1767
A.gr.b. 1149-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10235422-0
VD18 80126723